

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1999

MONTAG, 3. MAI 1999

Nr. 18

Seite	Seite
Hessische Staatskanzlei	
Erteilung eines Exequaturs an Herrn Akio Tanaka, Generalkonsul von Japan in Frankfurt am Main	1322
Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	
1. 32. Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder vom 22. 6. 1998;	
2. 33. Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder vom 15. 9. 1998;	
3. 34. Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder vom 9. 10. 1998;	
4. 25. Änderungstarifvertrag vom 9. 10. 1998 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie kommunaler Verwaltungen und Betriebe;	
5. 20. Änderungstarifvertrag vom 23. 11. 1998 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeiter in den landwirtschaftlichen Betrieben und in den Weinbaubetrieben der Länder	1322
1. Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit vom 5. 5. 1998;	
2. Änderungstarifvertrag Nr. 8 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte;	
3. Änderungstarifvertrag Nr. 8 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder;	
4. Tarifvertrag zur Änderung von Zuwendungstarifverträgen — sämtlich vom 15. 3. 1999	1326
Seminare „Betriebswirtschaftliche Grundlagen in der öffentlichen Verwaltung“	1338
Ausführung des § 2 Abs. 3 der Verordnung über die zur Beitreibung von Gebühren, Beiträgen und sonstigen Kosten der Zweckverbände zuständigen Vollstreckungsbehörden	1338
Erlaß über die Einführung der PDV 300 (Ausgabe 1998) — Ärztliche Beurteilung der Polizeidiensttauglichkeit und der Polizeidienstfähigkeit — im Lande Hessen	1338
Neue Seminare des HZD-Schulungszentrums	1369
Hessisches Ministerium der Finanzen	
Teilnahmebedingungen für Fußballtoto — Ergebnissette vom 8. 4. 1999 ..	1369
Teilnahmebedingungen für Fußballtoto — Auswahlsette vom 8. 4. 1999 ..	1373
Teilnahmebedingungen für die Pferdewette RennQuintett vom 8. 4. 1999 ...	1377
Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst	
Hessischer Denkmalschutzpreis 1999; hier: Ausschreibungs- und Auswahlverfahren	1381
Prüfungsordnung des Fachbereichs Mathematik, Naturwissenschaften und Datenverarbeitung der Fachhochschule Gießen-Friedberg für den Studiengang Physikalische Technik vom 13. 11. 1995 (StAnz. 1996 S. 2822); hier: Änderung vom 17. 12. 1998 und 25. 1. 1999	1381
Studienordnung des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und des Fachbereichs Evangelische Theologie und Katholische Theologie und deren Didaktik der Justus-Liebig-Universität Gießen für das Erweiterungsfach Ethik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen und dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen vom 16. 7. 1997 und 3. 9. 1998	1383
Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung	
Liste der im Land Hessen bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen	1385
Hessisches Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten	
Zivile Verteidigung; hier: Allgemeine Verwaltungsvorschriften zu den Rechtsverordnungen nach dem Wirtschaftssicherstellungsgesetz	1407
Der Landeswahlleiter für Hessen	
Nachfolge für den Abgeordneten des Deutschen Bundestags Wilhelm Dietzel (CDU)	1408
Nachfolge für den Abgeordneten des Hessischen Landtags Hans Eichel (SPD)	1408
Die Regierungspräsidien	
DARMSTADT	
Erklärung von Waldflächen in der Stadt Darmstadt, Gemarkungen Darmstadt und Eberstadt, sowie im Landkreis Darmstadt-Dieburg, Gemarkung Pfungstadt, Stadt Pfungstadt, zu Schutzwald vom 22. 2. 1999	1408
Überschwemmungsgebiete im Regierungsbezirk Darmstadt; Arbeitskarten des Regierungspräsidiums Darmstadt — Abteilung Staatliches Umweltamt Wiesbaden —; hier: 4. Ergänzung	1410
9. Sitzung der Regionalversammlung Südhessen	1412
Zulassung als staatlich anerkannte Untersuchungsstelle für Abwasser; hier: Zulassung als EKVO-Laboratorium (Durchführung von Laboruntersuchungen)	1412
Zulassung als staatlich anerkannte Untersuchungsstelle für Abwasser; hier: Zulassung als EKVO-Überwachungsstelle (Durchführung der technischen Überprüfung und Probenahme vor Ort)	1414
GIESSEN	
Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage der Stadt Schlitz, Stadtteil Pfordt, Vogelsbergkreis, vom 6. 4. 1999	1414
KASSEL	
Verordnung zur Aufhebung der „Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen (Quellen „Bärenhecke I“ und „Bärenhecke II“) der ehemals selbständigen Gemeinde Wenigenhasungen, vom 29. 5. 1964“, Landkreis Kassel, vom 13. 4. 1999	1420
Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 16. 4. 1999 (Melsungen)	1420

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

Seite	Seite	Seite
Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 16. 4. 1999 (Hofgeismar) 1420 Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 16. 4. 1999 (Frielendorf) 1420 Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 16. 4. 1999 (Korbach) 1420 Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 20. 4. 1999 (Schwalmstadt) 1421	Zulassung als staatlich anerkannte Untersuchungsstelle für Abwasser, hier: Zulassung als EKVO-Laboratorium (Durchführung von Laboruntersuchungen) 1421 Staatliche Anerkennung als sachverständige Stelle nach § 4 der Indirekt-einleiterverordnung 1422 Hessischer Verwaltungsschulverband Fortbildungsprogramm 1999 des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main 1423 Fortbildungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Kassel — II 1999 — 1423 Fortbildungsseminare 1999 des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Wiesbaden 1471	Buchbesprechungen 1471 Öffentlicher Anzeiger 1472 Andere Behörden und Körperschaften Umlandverband Frankfurt; hier: Nachtragstagesordnung 1488 Umlandverband Frankfurt; hier: Änderung des Flächennutzungsplanes 1488 Zweckverband Tierkörperbeseitigungsanstalt Hopfgarten, Lauterbach (Hessen); hier: 4. Nachtrag zur Tierkörperbeseitigungsgebührensatzung vom 20. 5. 1994 1488 Öffentliche Ausschreibungen 1489 Stellenausschreibungen 1489

HESSISCHE STAATSKANZLEI

419

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Akio Tanaka, Generalkonsul von Japan in Frankfurt am Main

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung von Japan in Frankfurt am Main ernannten Herrn Akio Tanaka am 15. März 1999 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Hessen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Tadashi Fujita, am 14. August 1996 erteilte Exequatur ist bereits mit Ablauf des 23. Januar 1999 erloschen.

Wiesbaden, 19. April 1999

Hessische Staatskanzlei

Z 311 — 2 a 10/07

StAnz. 18/1999 S. 1322

420

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT

1. 32. Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) vom 22. Juni 1998
2. 33. Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) vom 15. September 1998 und
3. 34. Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) vom 9. Oktober 1998
4. 25. Änderungstarifvertrag vom 9. Oktober 1998 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgung-TV)
5. 20. Änderungstarifvertrag vom 23. November 1998 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeiter in den landwirtschaftlichen Betrieben und in den Weinbaubetrieben der Länder (VersTV-L)

I.

Allgemeines

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat die vom Verwaltungsrat der VBL beschlossene 33. und 34. Satzungsänderung genehmigt und im Bundesanzeiger (BAnz.) Nr. 47 vom 10. März 1999 bekannt gegeben. Im BAnz. Nr. 60 vom 27. März 1999 hat das BMF die Bekanntmachung der 32. Änderung der Satzung der VBL (vgl. meine Bekanntmachung vom 24. September 1998 — StAnz. S. 3142) berichtigt. Die Bekanntmachungen werden nachstehend veröffentlicht.

Ferner haben sich die Tarifvertragsparteien auf einen 25. Änderungstarifvertrag zum Versorgung-TV vom 9. Oktober 1998 und einen 20. Änderungstarifvertrag vom 23. November 1998 zum VersTV-L geeinigt. Ich gebe die Änderungstarifverträge zum Vollzug bekannt und weise auf Folgendes hin:

II.

Neuregelungsschwerpunkte

Mit der 33. Satzungsänderung werden unter anderem hinsichtlich des Leistungsrechts der VBL Folgerungen aus der verbesserten

Anrechnung der Kindererziehungszeiten im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung gezogen.

Mit dieser Satzungsänderung ist ferner mit Wirkung vom 1. Januar 1999 der Umlagesatz der VBL von 5,2 vom Hundert auf 7,7 vom Hundert erhöht und gleichzeitig ein Arbeitnehmeranteil an dieser Umlage in Höhe von 1,25 vom Hundert festgesetzt worden. Bereits mit der 32. Satzungsänderung ist die Berücksichtigung dieses Arbeitnehmeranteils an der Umlage bei der Berechnung der Versicherungsrente nach den Bestimmungen der VBL-Satzung geregelt worden.

Mit der 34. Satzungsänderung wird im Nachgang zur Schlichtung im Rahmen der Lohnrunde 1998 die paritätische Besetzung des Verwaltungsrats der VBL hergestellt. Gleichzeitig sind die Ausführungsbestimmungen zu § 70a der VBL-Satzung im Hinblick auf den Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit vom 5. Mai 1998 dahingehend geändert worden, dass bei der VBL Pflichtversicherte nunmehr bereits mit Vollendung des 54. Lebensjahres Anspruch auf eine Rentenauskunft haben und die Rentenauskünfte umfangreicher und detaillierter ausfallen werden.

Mit dem 25. Änderungsstarifvertrag zum Versorgungs-TV wird die besondere Versicherungspflichtgrenze des Tarifvertrages über die Regelung der Rechtsverhältnisse der nicht vollbeschäftigten amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure in öffentlichen Schlachthöfen und Einfuhruntersuchungsstellen durch die bereits für die nach dem BAT bzw. MTArb beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geltende Grenze der Geringfügigkeit im Sinne des § 8 SGB IV — ohne Berücksichtigung des § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV — ersetzt.

Weiter trägt die Änderung des § 6 Abs. 2 Buchst. o Versorgungs-TV dem Umstand Rechnung, dass seit 1. Januar 1999 Beschäftigte nicht bei der VBL versichert werden bzw. bleiben, deren Rentenanwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder einem sonstigen Alterssicherungssystem im Sinne der §§ 14, 15 Versorgungs-TV auf ein Versorgungssystem der Europäischen Gemeinschaften oder ein Versorgungssystem einer europäischen Einrichtung übertragen worden sind.

Der 20. Änderungsstarifvertrag zum VersTV-L beinhaltet zum Einen redaktionelle Anpassungen an zwischenzeitliche manteltarifvertragliche Änderungen und zum Anderen die Einführung eines Arbeitnehmeranteils an der Umlage.

Wiesbaden, 12. April 1999

Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport
I B 42 — P 2174 A — 395/335/331
StAnz. 18/1999 S. 1322

Anlage 1
der HMdI-Bekanntmachung
vom 12. April 1999

I B 42 — P 2174 A — 395/335/331

Berichtigung der Bekanntmachung der Zweiunddreißigsten Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

Vom 18. März 1999

Die Bekanntmachung der Zweiunddreißigsten Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder vom 28. August 1998 (BAnz. S. 13 333) wird wie folgt berichtigt:

In § 1 Nr. 2 muß es statt

„einschließlich des vom Pflichtversicherten erhobenen Beitrags

...“

richtig heißen:

„einschließlich eines vom Pflichtversicherten erhobenen Beitrags

...“

Bonn, den 18. März 1999

VII B 4 — W 8090 — 3/99

Bundesministerium der Finanzen

Im Auftrag
Thöne

Anlage 2
der HMdI-Bekanntmachung
vom 12. April 1999
I B 42 — P 2174 A — 395/335/331

Bekanntmachung der Dreiunddreißigsten Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

Vom 26. Februar 1999

Ich habe die vom Verwaltungsrat der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder am 15. September 1998 beschlossenen Änderungen der Anstaltssatzung (Dreiunddreißigste Satzungsänderung) gemäß § 14 Abs. 1 der Anstaltssatzung (Beilage zum BAnz. Nr. 239 vom 22. Dezember 1966) genehmigt.

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder vom 27. Juli 1966, zuletzt geändert durch die 32. Satzungsänderung vom 22. Juni 1998 (BAnz. S. 13 333), wird wie folgt geändert:

1. § 40 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Buchstabe a werden die Worte „0,0625 des jeweiligen aktuellen Rentenwertes für jeden Kalendermonat einer Kindererziehungszeit (§§ 56, 249, 249a SGB VI), der nicht zugleich Umlage Monat ist“ durch ein Komma und die Worte „vorbehaltlich des Absatzes 2a, Rentenanteile, die ausschließlich auf Kindererziehungszeiten (§§ 56, 249, 249a SGB VI) — ohne Rentenanteile für sonstige Beitragszeiten im Sinne des § 70 Abs. 2 Satz 2 SGB VI — beruhen“ ersetzt.

b) Es wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Rentenanteile aus Kindererziehungszeiten sind zu berücksichtigen, soweit

a) die Summe aus diesen Rentenanteilen und der maßgebenden Gesamtversorgung die sich bei Anwendung des Höchstvomhundersatzes nach § 41 Abs. 2b Satz 1 ergebende Gesamtversorgung übersteigt,

b) in den Fällen des § 41 Abs. 2 Satz 4 bzw. Abs. 2b Satz 4 die Gesamtversorgung die Gesamtversorgung, die sich ohne Berücksichtigung des § 41 Abs. 2 Satz 4 bzw. Abs. 2b Satz 4 ergeben hätte, übersteigt,

c) in den Fällen des § 41 Abs. 4 die Gesamtversorgung die Gesamtversorgung, die sich ohne Berücksichtigung des § 41 Abs. 4 ergeben hätte, übersteigt.“

2. In § 42 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa werden die Worte „Kindererziehungszeiten (§§ 56, 249, 249a SGB VI), die nicht zugleich Umlage Monate sind“ durch die Worte „Zeiten, die ausschließlich auf Kindererziehungszeiten (§§ 56, 249, 249a SGB VI) beruhen“ ersetzt.

3. In § 43b Abs. 1 Satz 2 Buchstabe c werden nach der Bezeichnung „249“ ein Komma und die Bezeichnung „249a“ eingefügt und die Worte „Umlage Monate sind“ durch die Worte „sonstige Beitragszeiten im Sinne des § 70 Abs. 2 Satz 2 SGB VI sind“ ersetzt.

4. In § 49 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a werden die Worte „0,0375 — in Fällen des Absatzes 3 0,0225 — des jeweiligen aktuellen Rentenwertes für jeden Kalendermonat einer Kindererziehungszeit (§§ 56, 249, 249a SGB VI), der nicht zugleich Umlage Monat ist“ durch die Worte „Rentenanteile, die ausschließlich auf Kindererziehungszeiten (§§ 56, 249, 249a SGB VI) — ohne Rentenanteile für sonstige Beitragszeiten im Sinne des § 70 Abs. 2 Satz 2 SGB VI — beruhen; § 40 Abs. 2a ist entsprechend anzuwenden“ ersetzt.

5. In § 50 Abs. 4 Satz 1 Buchstabe a werden die Worte „Bei einer Vollwaise 0,0125, bei einer Halbwaise 0,0075 des jeweils aktuellen Rentenwertes für jeden Kalendermonat einer Kindererziehungszeit (§§ 56, 249, 249a SGB VI), der nicht zugleich Umlagemonat ist“ durch die Worte „Rentenanteile, die ausschließlich auf Kindererziehungszeiten (§§ 56, 249, 249a SGB VI) — ohne Rentenanteile für sonstige Beitragszeiten im Sinne des § 70 Abs. 2 Satz 2 SGB VI — beruhen; § 40 Abs. 2a ist entsprechend anzuwenden“ ersetzt.
6. In § 55a Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a wird folgender Doppelbuchstabe ee eingefügt:
„ee) die Änderung ausschließlich auf der durch das Rentenreformgesetz 1998 vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) verbesserten Berücksichtigung der Kindererziehungszeiten beruht.“
7. § 56 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Worten „berücksichtigenden Bezüge,“ die Worte „soweit sich nach § 40 Abs. 2a, bei Hinterbliebenen in entsprechender Anwendung des § 40 Abs. 2a, keine Änderung ergibt,“ eingefügt.
 - In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Bezüge“ die Worte „unter Berücksichtigung des § 40 Abs. 2a, bei Hinterbliebenen in entsprechender Anwendung des § 40 Abs. 2a,“ eingefügt.
8. In § 63 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „zusammen mit“ die Worte „den nach § 40 Abs. 2 Buchst. a unberücksichtigten Rentenanteilen wegen Kindererziehungszeiten und“ eingefügt.
9. Es wird folgender § 97e eingefügt.

§ 97e

Übergangsregelung zu § 40 für Kindererziehungszeiten

(1) Hat die Versorgungsrente erstmals vor dem 1. Juli 1998 begonnen, ist § 40 Abs. 2a bis zum Beginn einer gemäß § 55a nach dem 30. Juni 1998 neu zu berechnenden Versorgungsrente (§ 62 Abs. 3) nicht anzuwenden.

(2) Hat die Versorgungsrente erstmals vor dem 1. Juli 1998 begonnen, bleiben Rentenanteile, denen die verbesserte Berücksichtigung der Kindererziehungszeiten durch das Rentenreformgesetz 1998 vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) zugrunde liegt, bei Anwendung des § 40 Abs. 2, § 49 Abs. 2, § 50 Abs. 4 und § 96 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a bis zum Beginn einer gemäß § 55a nach dem 30. Juni 1998 neu zu berechnenden Versorgungsrente (§ 62 Abs. 3) unberücksichtigt.“

10. In § 96 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a werden nach dem Wort „Renten“ die Worte „in Höhe der bis zum 30. Juni 1998 geltenden Bewertung dieser Zeiten“ eingefügt.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1998 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt in § 1 Nr. 9 des § 97e Abs. 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.

Bonn, den 26. Februar 1999
VII B 4 — W 8090 — 1/99

Bundesministerium der Finanzen

Im Auftrag
Thöne

Anlage 3

der HMDI-Bekanntmachung vom 12. April 1999

IB 42 — P 2174 A — 395/335/331

Bekanntmachung der Vierunddreißigsten Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

Vom 26. Februar 1999

Ich habe die vom Verwaltungsrat der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder am 9. Oktober 1998 beschlossenen Änderungen der Anstaltssatzung (Vierunddreißigste Satzungsänderung) gemäß § 14 Abs. 1 der Anstaltssatzung (Beilage zum BAAnz. Nr. 239 vom 22. Dezember 1986) genehmigt.

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder vom 27. Juli 1986, zuletzt geändert durch die 33. Satzungsänderung vom 15. September 1986, wird wie folgt geändert:

- In § 6 Abs. 4 Buchstabe g wird die Zahl „1 000 000“ durch die Zahl „6 000 000“ ersetzt.
- In § 10 werden die Worte „dem Vorsitzenden und 34 weiteren“ durch die Zahl „35“ ersetzt.
- § 11 erhält folgende Fassung:

§ 11

Berufung des Verwaltungsrats

(1) 19 Verwaltungsratsmitglieder werden von der Aufsichtsbehörde nach dem Vorschlage der Träger der Anstalt berufen.

19 Verwaltungsratsmitglieder werden von der Aufsichtsbehörde nach dem Vorschlage der Gewerkschaften berufen. Neben Personen, die bei der Anstalt versichert sind, können die Gewerkschaften auch bis zu sechs Personen vorschlagen, die die Versicherten vertreten (Beauftragte).

Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Abberufung.

(2) Die Mitgliedschaft endet nach vier Jahren. Ein vor Ablauf der vier Jahre ausgeschiedenes Mitglied wird für den Rest dieser vier Jahre durch ein neu zu berufendes Mitglied ersetzt. Wegen Verlustes der Versicherungseigenschaft (Absatz 1 Satz 3) endet die Mitgliedschaft nicht, wenn die Zeit bis zum Ablauf der Mitgliedschaft nach Satz 1 noch höchstens sechs Monate beträgt. Im übrigen finden die Vorschriften des § 6 Abs. 1 Satz 3 und 5 und Abs. 2 entsprechende Anwendung.

(3) Die Verwaltungsratsmitglieder nach Absatz 1 Satz 1 und die Verwaltungsratsmitglieder nach Absatz 1 Satz 2 bestimmen jeweils aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Die Vorsitzenden führen den Vorsitz im Verwaltungsrat im kalenderjährlichen Wechsel; sie vertreten sich gegenseitig.“

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Buchstabe f wird die Zahl „1 000 000“ durch die Zahl „6 000 000“ ersetzt.

bb) In Satz 2 Buchstabe i werden die Worte „der Zustimmung der Mehrheit von Bund und beteiligten Ländern sowie“ gestrichen.

cc) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Aufsicht stellt sicher, daß notwendige Entscheidungen getroffen werden, § 98 SGB IV gilt entsprechend.“

b) In Absatz 3 werden das Komma und die Worte „in der auch die Vertretung des Vorsitzenden zu regeln ist“ gestrichen.

5. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Zahl „17“ durch die Zahl „19“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Im Falle der Verhinderung soll das Mitglied seine Stimme auf ein anderes Mitglied übertragen.“

c) Absatz 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Entscheidung steht in diesem Falle der Aufsichtsbehörde unter Berücksichtigung des § 98 SGB IV zu.“

6. § 14 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Satzungsänderungen und Ausführungsbestimmungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, die — soweit Änderungen bzw. Bestimmungen nicht ein Verhandlungsergebnis nach § 4 Abs. 2 des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) wiedergeben — ihre Entscheidung im Einvernehmen mit mindestens zwei Dritteln Mehrheit von Bund und an der Anstalt beteiligten Länder trifft.“

7. In § 18 Abs. 2 Satz 5 werden nach den Worten „mit der Mehrzahl“ die Worte „von Bund und“ eingefügt.

8. § 28 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe d werden die Worte „in der gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund Tarifvertrages oder Arbeitsvertrages höherversichert bleibt“ durch die Worte „am 31. Dezember 1997 aufgrund Tarifvertrages oder Arbeitsvertrages in der gesetzlichen Rentenversicherung höherversichert war“ ersetzt.

b) In Buchstabe n wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgender Buchstabe o angefügt:

„o) seine Rentenanwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder einem sonstigen Alterssicherungssystem im Sinne der §§ 14, 15 Versorgungs-TV auf ein Versorgungssystem der Europäischen Gemeinschaften oder ein Versorgungssystem einer Europäischen Einrichtung (z. B. Europäisches Patentamt, Europäisches Hochschulinstitut, Eurocontrol) übertragen hat.

9. In § 44 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe d wird nach dem Wort „Erhöhungsbeträge“ das Wort „zusätzlich“ eingefügt.

10. In § 59 Abs. 4 Sätze 1 und 3 werden jeweils die Worte „im Ausland“ durch die Worte „außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union“ ersetzt.

11. In § 70a wird folgender Satz angefügt:
„Bei einer beabsichtigten vorzeitigen Inanspruchnahme einer gesetzlichen Rente wird auf der Grundlage einer Auskunft der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 109 Abs. 1 Satz 3 SGB VI entsprechend Satz 1 auch eine Auskunft über künftige Rentenanwartschaften erteilt.“

12. In § 76 Abs. 4 werden die Worte „1. Juli 1996 an 5,2“ durch die Worte „1. Januar 1999 an 7,7“ ersetzt.

13. In § 94a Abs. 5 werden dem Buchstaben g ein Komma und folgender Buchstabe h angefügt:

„h) für die Zeit vom 1. Juli 1996 bis zum 31. Dezember 1998 5,2 v.H.“

§ 2

Änderung der Ausführungsbestimmungen

1. Die Ausführungsbestimmungen zu § 8 Abs. 5 Satz 2 und § 12 Abs. 2 Satz 2 werden wie folgt gefaßt:

Ausführungsbestimmungen zu § 8 Abs. 5 Satz 2 und § 12 Abs. 2 Satz 2

Vorstand und Verwaltungsrat bilden einen gemeinsamen Ausschuß für Finanz- und Vermögensfragen, der aus den Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrats und zwei Mitgliedern des Vorstands besteht. Beide Gruppen im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 müssen hinsichtlich der Vorstands- und Verwaltungsratsmitglieder im Ausschuß gleich stark vertreten sein.

Für jedes Mitglied des Ausschusses wird ein Vertreter bestimmt. Die Vertreter dürfen an den Sitzungen nur teilnehmen, wenn eine Vertretung notwendig ist.

Den Vorsitz im Ausschuß führt der Vorsitzende des Verwaltungsrats, der in diesem Kalenderjahr den Verwaltungsratsvorsitz nicht führt; die Vorsitzenden vertreten sich bei der Führung des Vorsitzes gegenseitig.“

2. Die Ausführungsbestimmungen zu § 70a werden wie folgt geändert:

a) Es wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. Pflichtversicherte, die das 54. Lebensjahr vollendet und die Wartezeit (§ 38) erfüllt haben, erhalten auf Antrag Auskunft über die Höhe einer künftigen Anwartschaft auf Versorgungsrente, wenn der Versicherte eine Rentenauskunft des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers unter Berücksichtigung zukünftiger Beitragszeiten vorlegt. Die Anwartschaft ist auf den Zeitpunkt zu berechnen, der als beabsichtigter Rentenbeginn für die Berechnung der Rentenauskunft des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung maßgebend war. Dem Antrag ist außer den in Nr. 1 genannten Unterlagen eine Bescheinigung des Arbeitgebers über das voraussichtliche zukünftige monatliche zusatzversorgungspflichtige Entgelt beizufügen.

Für die Berechnung der Gesamtversorgungsfähigen Zeit ist für die bis zum angenommenen Eintritt des Versicherungsfalles noch zurückzulegende Versicherungszeit von einer ununterbrochenen Umlagezahlung sowie von den in der Auskunft der gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde gelegten Beitragszeiten und beitragsfreien Zeiten auszugehen.

Bei der Ermittlung des Versorgungssatzes sind die Versorgungsabschläge vorzunehmen, die sich bei der vorzeitigen Inanspruchnahme der Rente ergeben. Auf die Gesamtversorgung ist die in der Auskunft nach § 109 Abs. 1 Satz 3 SGB VI unter Berücksichtigung von Abschlägen wegen vorzeitiger Inanspruchnahme ermittelte gesetzliche Rente anzurechnen; § 40 Abs. 2 Buchst. a Doppelsbuchstabe nn ist zu berücksichtigen.

Für Versicherte, die keine Anwartschaft auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung haben, gel-

ten diese Regelungen entsprechend. Dem Antrag ist außer den in Nummer 1 genannten Unterlagen eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die voraussichtlichen Zuschüsse bzw. Arbeitgeberanteile im Sinne des § 40 Abs. 2 Buchstaben c und d beizufügen.“

b) In Nummer 5 Satz 1 wird das Wort „und“ durch das Wort „bis“ ersetzt.

§ 3

Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder

Die Amtszeiten der Verwaltungsratsmitglieder enden mit Ablauf des 31. Dezember 1998; § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten

a) § 1 Nr. 8 Buchstabe a mit Wirkung vom 1. Januar 1998 und

b) § 3 am 31. Dezember 1998 in Kraft.

Bonn den 26. Februar 1999

VIIB 4 — W8090 — 1/99

Bundesministerium der Finanzen

Im Auftrag

Thöne

Anlage 4

der HmDI-Bekanntmachung vom 12. April 1999

IB 42 — P 2174 A — 395/335/331

25. Änderungstarifvertrag

vom 9. Oktober 1998

zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

andererseits*

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Versorgungs-TV

Der Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966, zuletzt geändert durch den 24. Änderungstarifvertrag vom 20. Mai 1998, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Der Angestellte, der unter den Geltungsbereich eines der in § 1 Abs. 1 Buchst. i und j genannten Tarifverträge fällt, ist zu versichern, wenn er mehr als geringfügig im Sinne des § 8 SGB IV — ohne Berücksichtigung des § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV — beschäftigt ist.“

2. In § 6 Abs. 2 wird in Buchstabe n der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgender Buchstabe o angefügt:

„o) seine Rentenanwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder einem sonstigen Alterssicherungssystem im Sinne der §§ 14, 15 auf ein Versorgungssystem der Europäischen Gemeinschaften oder ein Versorgungssystem

* Anmerkung:

Der Tarifvertrag ist — gleichlautend — vereinbart mit

a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr —

Hauptvorstand —, diese zugleich handelnd für die

— Gewerkschaft der Polizei,

— Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,

— Industriegewerkschaft Bauen, Agrar, Umwelt (IG BAU),

gemeinsam mit der

Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —,

diese zugleich handelnd für den

— Marburger Bund (MB)

b) der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD)

stem einer Europäischen Einrichtung (z. B. Europäisches Patentamt, Europäisches Hochschulinstitut, Eurocontrol) übertragen hat.“

3. In § 8 Abs. 5 Satz 4 wird jeweils das Wort „Ortszuschlag“ durch das Wort „Familienzuschlag“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 9. Oktober 1998 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt

- a) § 1 Nr. 2 am 1. Januar 1999 und
b) § 1 Nr. 3 mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.

Bonn, 9. Oktober 1998

gez. Unterschriften

Anlage 5

der HMdI-Bekanntmachung
vom 12. April 1999

IB 42 — P 2174 A — 395/335/331

20. Änderungsarbeitsvertrag

vom 23. November 1998

zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeiter in den landwirtschaftlichen Betrieben und in den Weinbaubetrieben der Länder (VersTV-L)

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

und

der Industriegewerkschaft Bauern-Agrar-Umwelt,
— Bundesvorstand —

einerseits

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des VersTV-L

Der Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeiter in den landwirtschaftlichen Betrieben und in den Weinbaubetrieben der Länder (VersTV-L) vom 4. November 1966, zuletzt geändert durch den 19. Änderungsarbeitsvertrag vom 18. September 1996, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „für Arbeiter der Länder“ durch die Worte „für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb)“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Der Tarifvertrag gilt nicht für Arbeiter, die Arbeiten nach § 260 SGB III oder nach den §§ 19 und 20 BMSG verrichten oder für die Eingliederungszuschüsse nach § 217 SGB III für ältere Arbeitnehmer (§ 218 Abs. 1 Nr. 3 SGB III) gewährt werden.“
2. In § 4 Abs. 1 Buchst. e werden die Worte „§ 5 Abs. 3“ durch die Worte „§ 5 Abs. 3 oder § 230 Abs. 4“ ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Der Arbeitgeber hat eine monatliche Umlage in Höhe des nach § 76 der Satzung der VBL festgesetzten Satzes des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (Absatz 2) des Arbeiters einschließlich des vom Arbeiter zu zahlenden Beitrags an die VBL abzuführen. Bis zu einem Umlagesatz von 5,2 v.H. trägt der Arbeitgeber die Umlage allein, der darüber hinausgehende Finanzierungsbedarf wird zur Hälfte vom Arbeitgeber durch eine Umlage und zur Hälfte vom Arbeiter durch einen Beitrag getragen. Den Beitrag des Arbeiters behält der Arbeitgeber vom Arbeitsentgelt ein.“
 - b) In Absatz 5 werden nach den Worten „zusatzversorgungspflichtige Entgelt,“ die Worte „den Beitrag des Arbeiters nach Absatz 1,“ eingefügt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1999 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten

- a) § 1 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. Januar 1998 und
b) § 1 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Oktober 1996 in Kraft.

Frankfurt am Main, 23. November 1998

gez. Unterschriften

421

1. Änderungsarbeitsvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ) vom 5. Mai 1998
 2. Änderungsarbeitsvertrag Nr. 8 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte
 3. Änderungsarbeitsvertrag Nr. 8 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder
 4. Tarifvertrag zur Änderung von Zuwendungsarbeitsverträgen
- sämtlich vom 15. März 1999

Mit den Gewerkschaften ist Einvernehmen über den Abschluss der o.g. Tarifverträge erzielt worden. Ich gebe die Änderungsarbeitsverträge hiermit zum Vollzug bekannt und weise auf Folgendes hin:

1. Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (Änderungsarbeitsvertrag Nr. 1)
 - 1.1 Zu § 5 TV ATZ (§ 1 Nr. 1 Buchst. a bis c)
 - 1.1.1 Zur Durchführung des § 5 hat die Arbeitgebersseite bisher die Auffassung vertreten, dass der sozialversicherungspflichtige Teil der Umlage zur Zusatzversorgung unberücksichtigt bleiben müsse, weil es sich insoweit nicht um Arbeitsentgelt handelt, das die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Vollarbeit „beanspruchen“ können (§ 5 Abs. 1 Satz 1 des Altersteilzeitgesetzes) bzw. „erzielt hätten“ (§ 5 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 2). Eine andere Sichtweise würde dazu führen, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über die Aufstockungsleistungen Beträge ausgezahlt erhielten, die sie ansonsten nie erhalten hätten.

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (BMA), die Bundesanstalt für Arbeit und die übrigen Sozialversicherungsträger vertreten hierzu den gegenteiligen Standpunkt. Sie verlangen, bei der Berechnung der Altersteilzeitleistungen auch den sozialversicherungspflichtigen Teil der vom Arbeitgeber zu tragenden Umlage zur Zusatzversorgung mit in die Bemessungsgrundlagen einzubeziehen. Trotz intensiver Gespräche der öffentlichen Arbeitgeber mit dem BMA und den Sozialversicherungsträgern sind diese bisher nicht von ihrer Auffassung abgewichen.

Mit der in § 1 Nr. 1 Buchst. a und c des Änderungsarbeitsvertrages Nr. 1 enthaltenen Regelung wird erreicht, dass die nach Meinung des BMA und der Sozialversicherungsträger erforderlichen Bedingungen des Altersteilzeitgesetzes erfüllt werden. Im Rahmen der Berechnung der Aufstockungsleistungen nach § 5 Abs. 1 (70 v.-H.-Bemessungsgrundlage) und des zusätzlichen Rentenversicherungsbeitrages nach § 5 Abs. 4 wird nunmehr der sozialversicherungspflichtige Teil der vom Arbeitgeber zu tragenden Umlage zur Zusatzversorgungseinrichtung in die jeweilige Bemessungsgrundlage einbezogen. Im Rahmen der Berechnung der Aufstockungsleistungen nach § 5 Abs. 2 (83 v.-H.-Bemessungsgrundlage) ist hingegen weiterhin von dem dort bezeichneten Entgelt ohne den sozialversicherungspflichtigen Teil der vom Arbeitgeber zu tragenden Umlage zur Zusatzversorgungseinrichtung auszugehen.

1.1.2 **Bezüge bei Urlaub und Krankheit**

Nach dem Wortlaut des § 5 Abs. 1 Satz 2 werden steuerfreie Bezügebestandteile, Vergütungen für Mehrarbeits- und Überstunden, Bereitschaftsdienste und Rufbereitschaften sowie für Arbeitsbereitschaften nicht in die Berechnung des Aufstockungsbetrages einbezogen, sondern grundsätzlich „neben dem Aufstockungsbetrag gezahlt“. Werden die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer allerdings arbeitsunfähig oder nehmen sie Urlaub, können die vorgenannten Vergütungs-/Lohnbestandteile in dieser Zeit nicht anfallen. Zwar erhalten die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in diesem Fall den Aufschlag zur Urlaubsvergütung/Zuschlag zum Urlaubslohn; dieser ist aber in § 5 Abs. 1 Satz 2 nicht ausdrücklich genannt, er wird also nicht „neben“ dem Aufstockungsbetrag gezahlt. Es entfallen also Bezügebestandteile (zum Beispiel Überstunden), die nicht durch andere Leistungen (zum Beispiel Aufschlag) ersetzt werden. Zwar erfolgt ein Ausgleich dadurch, dass während Urlaub und Arbeitsunfähigkeit die Teilzeitbezüge um den Aufschlag höher sind als die entsprechenden Bezüge ohne Urlaub oder Arbeitsunfähig-

keit. Aus dieser höheren Bemessungsgrundlage können die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aber keinen Nutzen ziehen, da der sich ergebende höhere Teilzeitnettobetrag automatisch zu einem geringeren Aufstockungsbetrag führt.

Beispiel:

Eine die Altersteilzeit im Blockmodell leistende Arbeitnehmerin (Steuerklasse III), deren Vergütung (§ 26 BAT) bei Vollzeit 6 000 Deutsche Mark und bei Teilzeit 3 000 Deutsche Mark betragen würde, hat regelmäßig Anspruch auf steuerfreie Zeitzuschläge von monatlich 50 Deutsche Mark und Überstundenvergütungen von monatlich 100 Deutsche Mark. Ihre aufgrund der Arbeitsleistung des Vorjahres errechnete Urlaubsvergütung (einschließlich Aufschlag) beträgt 3 150 Deutsche Mark. Sie nimmt für einen vollen Kalendermonat Urlaub. Die Bezüge und Aufstockungsleistungen berechneten sich bisher wie folgt:

	ohne Urlaub	mit Urlaub
TZ-Bezüge/Urlaubsvergütung	3 000,—	3 150,—
steuerfreie Bezüge	50,—	—
Überstundenvergütung	100,—	—
	3 150,—	3 150,—
20 v. H. Aufstockung auf TZ-Bezüge/Urlaubsvergütung	600,—	630,—*)
Mindestnettobetrag 83 v. H. aus 6 000 DM	3 167,69	3 167,69
davon ab Nettobezüge aus TZ-Bezügen/Urlaubsvergütung	2 356,69	2 444,30
Gesamtaufstockungsbetrag	811,00	723,39
Neben dem Aufstockungsbetrag zu zahlende Bezüge		
— steuerfreie Bezüge	50,—	
— Nettobetrag der Überstundenvergütung	57,70	
Auszahlungsbetrag	3 275,39	3 167,69
Differenz:	107,70 DM	

*) In Abschnitt I Tz. 2.6.1 Abs. 2 meiner Durchführungshinweise ist aus Vereinfachungsgründen zugelassen worden, den 20 v. H.-Aufstockungsbetrag aus der Urlaubsvergütung zu errechnen, sofern der nach § 5 Abs. 2 zustehende Aufstockungsbetrag nicht überschritten wird.

Zur Vermeidung einer Schlechterstellung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Urlaub und Krankheit bestehen keine Bedenken, für die Zeit des Urlaubs bzw. der Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit den kalendertäglichen Durchschnittsbetrag der in § 5 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Bezüge aus den letzten drei abgerechneten Kalendermonaten zu ermitteln und „neben dem Aufstockungsbetrag“ zu zahlen.

1.1.3 Arbeitnehmerbeitrag zur Zusatzversorgung

Der auf das Teilzeit-Bruttoentgelt entfallende Arbeitnehmerbeitrag zur Zusatzversorgung gehört nicht zu den gesetzlichen Abzügen bei der Altersteilzeit und seine Einbehaltung vom Arbeitsentgelt (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 3 Versorgungs-TV) kann, ebenso wie andere von Bezügeempfängern veranlasste Einbehalte (zum Beispiel Bausparbeiträge, Mitgliedsbeiträge, Pfändungen), nicht zu einer entsprechenden Erhöhung des Aufstockungsbetrages führen.

1.2 Zu § 8 TV ATZ (§ 1 Nr. 2)

1.2.1 Durch die Neuregelung des § 8 Abs. 1 Unterabs. 1 wird erreicht, dass die Aufstockungsleistungen nach § 5 Abs. 1 und 2 nicht nur in den Fällen des § 71 BAT, sondern generell bis zum Ablauf der 26. Woche der Arbeitsunfähigkeit gezahlt werden können. Nach der bisherigen Rechtslage haben Altersteilzeitbeschäftigte nach Ablauf der Krankenbezugsfristen im engeren Sinne (tarifliche Entgeltfortzahlungsfristen) dann keinen Anspruch mehr auf Aufstockungsleistungen von Seiten des Arbeitgebers, wenn ihnen ein Anspruch auf Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld (§§ 44 ff. SGB V, 18 ff. BVG, 45 ff. und 49 ff. SGB VI) zustand. Die damit verbundenen finanziellen Einbußen werden nun für den Zeitraum bis längstens zum Ablauf der Fristen für den Anspruch auf Krankenbezüge (Entgeltfortzahlung und Krankengeldzuschuss), in der Regel also für 26 Wochen, vermieden, da für diesen Zeitraum ein Anspruch auf Aufstockungsleistungen nach § 5 Abs. 1 und Abs. 2 besteht.

Da in den Fällen, in denen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer keine Entgeltfortzahlung, sondern nur noch Krankengeld und den Krankengeldzuschuss erhalten, keine Nettobezüge mehr vorliegen, von denen aus auf 83 vom Hundert des Vollzeitarbeitsentgelts aufgestockt werden könnte, ist im neuen § 8 Abs. 1 Satz 2 geregelt, dass für die Zeit nach Ablauf der Entgeltfortzahlung der Aufstockungsbetrag in Höhe des kalendertäglichen Durchschnitts des nach § 5 Abs. 1 und Abs. 2 in den letzten drei abgerechneten Kalendermonaten maßgebenden Aufstockungsbetrages zu zahlen ist. Der für die Ermittlung herangezogene Durchschnitt eines Dreimonatszeitraums lehnt sich dabei an die Regelung des § 14 MuSchG an. Tarifvertraglich ist durch den letzten Halbsatz des § 8 Abs. 1 Satz 2 klargestellt, dass Einmalzahlungen (zum Beispiel Zuwendung, Urlaubsgeld) bei der Berechnung des Durchschnittsbetrages unberücksichtigt bleiben.

Hinsichtlich der Aufstockungsleistungen nach § 5 Abs. 4 verbleibt es nach Ablauf der Krankenbezugsfristen im engeren Sinne dabei, dass keine Zahlung mehr durch den Arbeitgeber erfolgt.

1.2.2 Die Regelung des § 8 Abs. 1 Unterabs. 2 dient der Verwaltungsvereinfachung. Sobald der Arbeitgeber Aufstockungsleistungen auch für Zeiträume zahlt, für die die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihrerseits Ansprüche gegen die Bundesanstalt für Arbeit geltend machen können, gelten die Leistungen der Bundesanstalt als an den Arbeitgeber abgetreten.

1.2.3 Im Falle einer über die Entgeltfortzahlungsfristen hinausgehenden Erkrankung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in der Arbeitsphase des Blockmodells ist die Problematik deutlich geworden, dass sich für diesen Zeitraum kein Wertguthaben im sozialversicherungsrechtlichen Sinne aufbaut, welches von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in der Freistellungsphase zur Gewährleistung einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung in Anspruch genommen werden kann. Die Tarifvertragsparteien haben in § 8 Abs. 2 festgelegt, dass sich der Zeitpunkt des Wechsels von der Arbeits- in die Freistellungsphase um die Hälfte der nach Ablauf der Entgeltfortzahlung ausgefallenen Arbeitszeit hinauschiebt; einer besonderen arbeitsvertraglichen Vereinbarung hierüber bedarf es nicht mehr.

Beispiel 1:

Mit einem Arbeiter ist die Ableistung von Altersteilzeit im Blockmodell für die Dauer von insgesamt vier Jahren vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 2002 vereinbart worden, wobei der Übertritt von der Arbeits- in die Freistellungsphase am 1. Januar 2001 erfolgen soll. Der Arbeiter ist vom 3. Mai bis 27. Juni 1999 (= 8 Wochen) und vom 7. Februar bis 20. August 2000 (= 28 Wochen) arbeitsunfähig krank.

Der über den Entgeltfortzahlungszeitraum von 6 Wochen hinausgehende Zeitraum von insgesamt (2 Wochen + 22 Wochen =) 24 Wochen führt zu einer Verlängerung der Arbeitsphase um die Hälfte dieses Zeitraums, also um 12 Wochen, und damit zu einem Übertritt in die Freistellungsphase erst am 26. März 2001. Der Beendigungszeitpunkt für das Altersteilzeitarbeitsverhältnis bleibt mit dem 31. Dezember 2002 unverändert.

Beispiel 2:

Wie Beispiel 1, jedoch handelt es sich um einen Angestellten, der unter § 71 BAT fällt und Anspruch auf Entgeltfortzahlung bis zum Ablauf der 26. Woche der Arbeitsunfähigkeit hat.

Da nur die zweite Erkrankung den Entgeltfortzahlungszeitraum von 26 Wochen um 2 Wochen übersteigt, verlängert sich die Arbeitsphase um 1 Woche, so dass der Übertritt in die Freistellungsphase am 8. Januar 2001 erfolgt.

Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit vor dem Inkrafttreten des Tarifvertrages am 1. April 1999 sind mit zu berücksichtigen, damit die o. g. sozialversicherungsrechtlichen Nachteile vermieden werden.

1.2.4 Mit der Protokollerklärung zu § 8 wird sichergestellt, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die wegen längerer Arbeitsunfähigkeitszeiten die für den Anspruch auf die Altersrente nach Altersteilzeitarbeit (§§ 38, 237 SGB VI) geforderten 24 Kalendermonate Altersteilzeitarbeit bis zu dem in der Altersteilzeitvereinbarung festgelegten Beendigungstermin für das Arbeitsverhältnis nicht mehr erfüllen können, einen Anspruch auf eine interessengerechte Vertragsanpassung erhalten.

Beispiel:

Mit einem Arbeitnehmer ist die Ableistung von 24 Kalendermonaten Altersteilzeitarbeit vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 2000 und das Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis mit Ablauf des 31. Dezember 2000 vereinbart worden, weil der Arbeitnehmer ab 1. Januar 2001 die Altersrente nach Altersteilzeitarbeit (unter Inkaufnahme von Abschlägen) beanspruchen will. Wegen einer längeren Arbeitsunfähigkeit im Laufe des Jahres 2000, in der für die Zeit nach Ablauf der Entgeltfortzahlungsfrist keine Aufstockungsleistungen nach § 5 Abs. 4 mehr entrichtet worden sind und auch die Bundesanstalt für Arbeit keine Leistungen nach § 10 Abs. 2 Altersteilzeitgesetz erbracht hat, erfüllt der Arbeitnehmer die Anspruchsvoraussetzungen für die Altersrente nach Altersteilzeitarbeit erst ab 1. Juli 2001.

Aufgrund der Protokollerklärung zu § 8 besteht eine Verpflichtung des Arbeitgebers zu einer interessengerechten Vertragsanpassung, die vorliegend in der Verlängerung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses bis zum 30. Juni 2001 bestehen kann. Die Frage der Nacharbeit (§ 8 Abs. 2) beim Blockmodell bleibt hierdurch unberührt.

Würden die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für die Altersrente nach Altersteilzeitarbeit (vorliegend also vor dem 1. Juli 2001) die Anspruchsvoraussetzungen für eine andere, ungeminderte Altersrente (zum Beispiel als langjährig Versicherter ab 1. Mai 2001) erfüllen, wäre das Altersteilzeitarbeitsverhältnis nur bis zum frühestmöglichen Beginn dieser Rente zu verlängern (zum Beispiel bis zum 30. April 2001).

1.3 Zu § 9 TV ATZ (§ 1 Nr. 3)

1.3.1 Mit der Protokollerklärung zu § 9 Abs. 2 Buchst. a wird der Tatsache Rechnung getragen, dass in der gesetzlichen Rentenversicherung die Altersrente für Frauen bereits ab dem 60. Lebensjahr gewährt wird, in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes aber die Versorgungsrente bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres ruht. Die tarifliche Regelung ermöglicht nunmehr Frauen, Altersteilzeitarbeit bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres auszuüben.

Da die Tarifregelung an die Rechtsfolge des Ruhens der Versorgungsrente nach § 65 Abs. 7 VBL-Satzung anknüpft, folgt hieraus, dass diejenigen Fälle, in denen ein Anspruch auf Versorgungsrente nicht besteht und es damit von vornherein nicht zum Ruhens der Versorgungsrente nach den angeführten Rechtsvorschriften kommen kann, nicht unter diese Protokollerklärung fallen.

Die Gewerkschaften haben in den Gesprächen, die zum Abschluss des Änderungstarifvertrages Nr. 1 geführt haben, gefordert, auch den Schwerbehinderten eine Altersteilzeitbeschäftigung über das 60. Lebensjahr hinaus zu ermöglichen. Hierzu haben die Arbeitgebervertreter aber niederschriftlich erklärt (vgl. Anlage 5), dass sie die Protokollerklärung zu § 9 Abs. 2 Buchst. a als gesonderte, vor dem Hintergrund der zusatzversorgungsrechtlichen Besonderheiten getroffene Regelung ansehen, die nicht auf andere Personenkreise (zum Beispiel Schwerbehinderte) übertragbar ist.

1.4 Auswirkungen des Gesetzes zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte vom 19. Dezember 1998 auf die Beendigung von Altersteilzeitarbeitsverhältnissen bei Schwerbehinderten, Berufsunfähigen oder Erwerbsunfähigen

1.4.1 Die durch Artikel 1 § 2 Nr. 3 des Gesetzes zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3843) mit Wirkung vom 1. Januar 2001 erfolgte Neufassung des § 236 a SGB VI bedeutet für die Inanspruchnahme von Altersteilzeitarbeit durch Schwerbehinderte, Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige Folgendes:

1.4.1.1 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die am 10. Dezember 1998 bereits schwerbehindert, berufsunfähig oder erwerbsunfähig waren und an diesem Tag das 55. Lebensjahr vollendet hatten, können eine Altersteilzeitarbeit längstens bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres leisten.

1.4.1.2 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die erst nach dem 10. Dezember 1998 schwerbehindert, berufsunfähig oder erwerbsunfähig werden, aber vor dem 1. Januar 1992 geboren sind und 45 Jahre mit Pflichtbeiträgen haben, können ebenfalls eine Altersteilzeitarbeit längstens bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres leisten (sofern sie mit Vollendung des 60. Lebensjahres bereits die 45 Jahre Pflichtbeitragszeiten erfüllt haben).

1.4.1.3 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nicht unter Tz. 1.4.1.1 oder 1.4.1.2 fallen, aber vor dem 1. Januar 1941 geboren sind und schwerbehindert, berufsunfähig oder erwerbsunfähig sind oder noch werden, können schließlich auch eine Altersteilzeitarbeit längstens bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres leisten.

1.4.1.4 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nicht unter Tz. 1.4.1.1 bis 1.4.1.3 fallen, müssen eine Anhebung der Altersgrenze hinnehmen. Die Einzelheiten ergeben sich aus der diesem Schreiben als Anlage 6 abgedruckten Tabelle.

1.4.2 Soweit mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, deren frühestmöglicher Renteneintrittszeitpunkt für eine abschlagsfreie Altersrente für Schwerbehinderte, Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige sich aufgrund des Gesetzes zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte vorverlagert, bereits Altersteilzeitarbeitsverträge abgeschlossen worden sind, ist zu beachten, dass sich der Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufgrund des § 9 Abs. 2 Buchst. a nunmehr ebenfalls vorverlagert. Ist die Ableistung der Altersteilzeitarbeit im Blockmodell vereinbart, muss die Vereinbarung über die Lage der Arbeitsphase und der Freistellungsphase der Gesetzesänderung angepasst werden.

1.5 Regelung zu Bewährungszeiten

1.5.1 Die Gewerkschaften haben in den Verhandlungen, die zum Abschluss des Änderungstarifvertrages Nr. 1 zum TV ATZ geführt haben, unter Hinweis auf die durchgehende Bezügezahlung in der Altersteilzeit verlangt, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in der Freistellungsphase des Blockmodells nicht die Teilnahme an Tätigkeitsaufstiegen, Fallgruppenaufstiegen, Bewährungsaufstiegen usw. zu verwehren. Die Arbeitgebervertreter haben hierzu eine positive Regelung in Aussicht gestellt.

Im Vorgriff auf eine entsprechende tarifvertragliche Ergänzung ist die Zeit der Freistellungsphase auf tariflich geforderte Bewährungs- oder Tätigkeitszeiten bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen anzurechnen.

1.6 Anwendung von Unterstellungsmerkmalen der Vergütungsordnung

1.6.1 Soweit die Eingruppierung nach der Vergütungsordnung zum BAT von der Zahl der Unterstellten oder der in dem betreffenden Bereich beschäftigten Personen abhängig ist, zählen teilzeitbeschäftigte Personen entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten (vgl. zum Beispiel Nr. 6 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1 a zum BAT — Bund/TdL — und Protokollerklärung Nr. 6 Buchst. b zur Anlage 1 b BAT).

1.6.2 Während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses beträgt die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit — sowohl im Teilzeitmodell als auch im Blockmodell — die Hälfte der regelmäßigen tariflichen Arbeitszeit (§ 3 Abs. 1 TV ATZ); die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten somit als Teilzeitbeschäftigte.

1.6.3 Wird die Altersteilzeitarbeit im Teilzeitmodell geleistet, finden die für die Anwendung von Unterstellungsmerkmalen geltenden Tarifvorschriften uneingeschränkte Anwendung.

1.6.4 Wird die Altersteilzeitarbeit dagegen im Blockmodell geleistet, würde eine wörtliche Auslegung der für die Anwendung von Unterstellungsmerkmalen geltenden Tarifvorschriften dazu führen, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer während der Arbeitsphase nur als Teilzeitbeschäftigte gerechnet werden könnten, obwohl sie weiterhin wie eine Vollzeiterkraft eingesetzt sind.

Zur Vermeidung sachwidriger Ergebnisse werden daher keine Bedenken erhoben, wenn der die Altersteilzeitarbeit im Blockmodell leistende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer während der Arbeitsphase bei der Anwendung der tariflichen Unterstellungsmerkmale als Vollbeschäftigte berücksichtigt wird.

1.6.5 Während der Freistellungsphase ergeben sich keine Besonderheiten, da die Altersteilzeit-Arbeitnehmerinnen und -Arbeitnehmer in dieser Phase keinen anderen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer mehr unterstellt sind und es somit bereits an dem Merkmal der Unterstellung fehlt.

1.7 Berechnungsbeispiele auf dem Rechtsstand vom 1. April 1999 sind als Anlagen 7 und 8 abgedruckt.

Die Verordnung über die Mindestnettoeträge nach dem Altersteilzeitgesetz für das Jahr 1999 (Mindestnettoetrags-Verordnung 1999) vom 18. Dezember 1998 ist im Bundesgesetzblatt I S. 3875 veröffentlicht.

Auf der Grundlage dieser Verordnung hat das Bundesministerium des Innern eine 83 v.-H.-Tabelle erstellt, die im Gemeinsamen Ministerialblatt 1999, S. 118 veröffentlicht.

2. Änderungstarifverträge zu den Zuwendungs-Tarifverträgen

2.1 Durch § 1 Nr. 1 der Änderungstarifverträge zu den Zuwendungs-Tarifverträgen für Angestellte und Arbeiter wird für den Anspruch auf eine Teilzuwendung und den Ausschluss einer Rückzahlungsverpflichtung das in der Vorschrift des § 9 Abs. 2 begründete Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis dem Ausscheiden wegen Erreichens der Altersgrenze oder wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gleichgestellt, so daß auch in diesem Falle eine Teilzuwendung gezahlt werden kann und bei einem Ausscheiden bis einschließlich 31. März die für das Vorjahr erhaltene Zuwendung nicht zurückgezahlt werden muss.

Außerdem ist der Fall des § 40 SGB VI (Ausscheiden wegen Inanspruchnahme der Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute) aufgenommen worden.

2.2 Die Regelungen in § 1 Nr. 2 betreffen den Fragenkreis der Höhe einer Zuwendung im Zusammenhang mit dem Antritt eines Erziehungsurlaubs. Die, auch vor dem Hintergrund der Rechtsprechung, getroffenen Änderungen stellen in materiell-rechtlicher Hinsicht eine Anpassung an die durch das Versorgungsreformgesetz 1998 vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666) im Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung getroffenen Regelungen dar.

2.3 Durch § 1 Nr. 2 Buchst. a der Änderungstarifverträge über eine Zuwendung für Angestellte und Arbeiter wird geregelt, dass für den Fall, dass der Arbeitnehmer bei demselben Arbeitgeber eine erziehungsgeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung ausübt und das Kind am ersten Tag des Bemessungsmonats (bei Angestellten und Arbeitern in der Regel der 1. September) den zwölften Lebensmonat noch nicht vollendet hat, sich die Zuwendung abweichend vom Beschäftigungsumfang im Bemessungsmonat für die Zuwendung nach dem Beschäftigungsumfang am Tage vor dem Beginn des Erziehungsurlaubs bemisst.

Beispiel 1:

Eine bisher vollbeschäftigte Angestellte, deren Kind am 3. Januar 1999 geboren wurde, nimmt am 1. März 1999 nach Ablauf der achtwöchigen Mutterschutzfrist eine erziehungsgeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung im Umfang von 16 Wochenstunden auf, die am 31. Dezember 1999 noch andauert.

Der Bemessung der Zuwendung im Jahr 1999 werden aufgrund der in § 2 Abs. 1 Unterabs. 5 erfolgten Neuregelung^{12/13} des Betrages zugrunde gelegt, der im Monat September 1999 als Urlaubsvergütung bei Vollbeschäftigung zugestanden hätte.

Beispiel 2:

Wie Beispiel 1, jedoch ist das Kind bereits am 15. August 1998 geboren.

2.4 Die Regelung des § 2 Abs. 1 Unterabs. 5 kommt im Jahr 1999 nicht zur Anwendung, weil das Kind den zwölften Lebensmonat vor dem 1. September 1999 vollendet hat. Der Bemessung der Zuwendung im Jahr 1999 werden aufgrund der in § 2 Abs. 1 Unterabs. 1 enthaltenen Regelung^{12/13} des Betrages zugrunde gelegt, der im Monat September 1999 als Urlaubsvergütung aus der erziehungsgeldunschädlichen Teilzeitbeschäftigung zugestanden hätte.

2.5 Durch § 1 Nr. 2 Buchst. b der Änderungstarifverträge über eine Zuwendung für Angestellte und Arbeiter wird der Fall geregelt, dass eine Arbeitnehmerin während eines noch laufenden Sonderurlaubs (zum Beispiel nach § 50 BAT) oder während eines noch laufenden Erziehungsurlaubs erneut schwanger wird und sich ein etwaiger weiterer Erziehungsurlaub ohne Unterbrechung an die bisherige Beurlaubung anschließt. In diesem Fall besteht in Zukunft kein Anspruch auf eine Zuwendung in dem (erneuten) Erziehungsurlaub, und zwar auch nicht für den Zeitraum der ersten zwölf Lebensmonate desjenigen Kindes, für dessen Betreuung der (erneute) Erziehungsurlaub bewilligt wurde.

Diese Regelung ist auch in die Zuwendungs-Tarifverträge für Auszubildende, Praktikanten/Praktikantinnen, Ärzte/Ärztinnen im Praktikum sowie SchülerInnen/Schüler,

die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, aufgenommen worden.

Beispiel 3:

Eine Angestellte, deren Erziehungsurlaub für ein im Jahr 1996 geborenes Kind noch bis zum 31. Oktober 1999 läuft, bringt am 15. Mai 1999 ein weiteres Kind zur Welt und beantragt zur Betreuung dieses Kindes ebenfalls Erziehungsurlaub bis zum 14. Mai 2002.

Der Angestellten steht im Jahr 1999 keine Zuwendung zu.

Wiesbaden, 12. April 1999

Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport
IB 42 — P 2002 A — 47/P 2028 A — 57
StAnz. 18/1999 S. 1326

Anlage 1

der HMdI-Bekanntmachung

vom 12. April 1999

IB 42 — P 2002 A — 47/P 2028 A — 57

Änderungstarifvertrag Nr. 1

vom 15. März 1999

zum Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

andererseits*

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des TV ATZ

Der Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ) vom 5. Mai 1998 wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „zustehenden Bezüge“ die Worte „zuzüglich des darauf entfallenden sozialversicherungspflichtigen Teils der vom Arbeitgeber zu tragenden Umlage zur Zusatzversorgungseinrichtung“ eingefügt.
- In Absatz 2 Unterabs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „hätte“ ein Semikolon und die Worte „der sozialversicherungspflichtige Teil der vom Arbeitgeber zu tragenden Umlage zur Zusatzversorgungseinrichtung bleibt unberücksichtigt“ eingefügt.
- In Absatz 4 werden die Worte „(Absatz 2 Unterabs. 1 Satz 2)“ durch die Worte „im Sinne des Absatzes 2 Unterabs. 1 Satz 2 zuzüglich des sozialversicherungspflichtigen Teils der vom Arbeitgeber zu tragenden Umlage zur Zusatzversorgungseinrichtung“ ersetzt.

2. § 8 erhält die folgende Fassung:

„§ 8

Nichtbestehen bzw. Ruhen der Aufstockungsleistungen

- In den Fällen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit besteht der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen (§ 5) längstens für die Dauer der Entgeltfortzahlung (z. B. § 37 Abs. 2 BAT/BAT-O), der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen nach § 5 Abs. 1 und 2 darüber hinaus längstens bis zum Ablauf

* Anmerkung:

Der Tarifvertrag ist — gleichlautend — vereinbart mit

- der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, diese zugleich handelnd für die
 - Gewerkschaft der Polizei,
 - Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
 - Industriegewerkschaft Bauen, Agrar, Umwelt (IG BAU),
 gemeinsam mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —, diese zugleich handelnd für den
 - Marburger Bund (MB)
 (jedoch nicht für Arbeiterinnen und Arbeiter)
- der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD)

der Fristen für die Zahlung von Krankenbezügen (Entgeltfortzahlung und Krankengeldzuschuß). Für die Zeit nach Ablauf der Entgeltfortzahlung wird der Aufstockungsbetrag in Höhe des kalendertäglichen Durchschnitts des nach § 5 Abs. 1 und 2 in den letzten drei abgerechneten Kalendermonaten maßgebenden Aufstockungsbetrages gezahlt; Einmalzahlungen bleiben unberücksichtigt.

Im Falle des Bezugs von Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld (§§ 44 ff. SGB V, §§ 16 ff. BVG, §§ 45 ff. SGB VII) tritt der Arbeitnehmer für den nach Unterabsatz 1 maßgebenden Zeitraum seine gegen die Bundesanstalt für Arbeit bestehenden Ansprüche auf Altersteilzeitleistungen (§ 10 Abs. 2 des Altersteilzeitgesetzes) an den Arbeitgeber ab.

(2) Ist der Arbeitnehmer, der die Altersteilzeit im Blockmodell ableistet, während der Arbeitsphase über den Zeitraum der Entgeltfortzahlung (z. B. § 37 Abs. 2 BAT/BAT-O) hinaus arbeitsunfähig erkrankt, verlängert sich die Arbeitsphase um die Hälfte des den Entgeltfortzahlungszeitraum übersteigenden Zeitraums der Arbeitsunfähigkeit; in dem gleichen Umfang verkürzt sich die Freistellungsphase.

(3) Der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen ruht während der Zeit, in der der Arbeitnehmer eine unzulässige Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit im Sinne des § 6 ausübt oder über die Altersteilzeit hinaus Mehrarbeit und Überstunden leistet, die den Umfang der Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV überschreiten. Hat der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen mindestens 150 Tage geruht, erlischt er; mehrere Ruhezeiträume werden zusammengerechnet.

Protokollerklärung:

Wenn der Arbeitnehmer infolge Krankheit den Anspruch auf eine Rente nach Altersteilzeit nicht zum arbeitsvertraglich festgelegten Zeitpunkt erreicht, verhandeln die Arbeitsvertragsparteien über eine interessengerechte Vertragsanpassung.“

3. Dem § 9 wird folgende Protokollerklärung angefügt:

„Protokollerklärung zu Absatz 2 Buchst. a:

Das Arbeitsverhältnis einer Arbeitnehmerin endet nicht, solange die Inanspruchnahme einer Leistung im Sinne des Absatzes 2 Buchst. a zum Ruhen der Versorgungsrente nach § 41 Abs. 7 VersTV-G, § 65 Abs. 7 VBL-Satzung führen würde.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1999 in Kraft.

Köln, 15. März 1999

gez. Unterschriften

Anlage 2

der HMdI-Bekanntmachung
vom 12. April 1999

IB 42 — P 2002 A — 47/P 2028 A — 57

Änderungstarifvertrag Nr. 8

vom 15. März 1999

zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

andererseits*

wird folgendes vereinbart:

* Anmerkung:

Der Tarifvertrag ist — gleichlautend — vereinbart mit

- a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, diese zugleich handelnd für die
— Gewerkschaft der Polizei,
— Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
— Industriegewerkschaft Bauen, Agrar, Umwelt (IG BAU),
gemeinsam mit der
Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —,
diese zugleich handelnd für den
— Marburger Bund (MB)
b) der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD)

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 5. März 1999 zur Änderung der Zuwendungstarifverträge, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 werden die Buchstaben a und b durch die folgenden Buchstaben a bis c ersetzt:
„a) Erreichens der Altersgrenze (§ 60 BAT),
b) verminderter Erwerbsfähigkeit (§ 59 BAT) oder
c) Erfüllung der Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Buchst. a oder b TV ATZ“
- b) In Nr. 3 Buchst. d werden die Worte „§ 36 oder § 37“ durch die Worte „§ 36, § 37 oder § 40“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:
„In den Fällen, in denen im Bemessungsmonat für die Zuwendung eine erziehungsgeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird und das Kind am ersten Tage des Bemessungsmonats den zwölften Lebensmonat noch nicht vollendet hat, bemißt sich die Zuwendung abweichend von dem Beschäftigungsumfang im Bemessungsmonat nach dem Beschäftigungsumfang am Tage vor dem Beginn des Erziehungsurlaubs.“
- b) In Absatz 2 Satz 2 Buchst. a Doppelbuchst. cc werden nach dem Wort „Kindes,“ die Worte „wenn am Tage vor Antritt des Erziehungsurlaubs Anspruch auf Bezüge oder auf Zuschuß zum Mutterschaftsgeld bestanden hat,“ angefügt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1999 in Kraft.

Köln, 15. März 1999

gez. Unterschriften

Anlage 3

der HMdI-Bekanntmachung
vom 12. April 1999

IB 42 — P 2002 A — 47/P 2028 A — 57

Änderungstarifvertrag Nr. 8

vom 15. März 1999

zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

andererseits*

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder vom 12. Oktober 1973, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 5. März 1999 zur Änderung der Zuwendungstarifverträge, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 werden die Buchstaben a und b durch die folgenden Buchstaben a bis c ersetzt:
„a) Erreichens der Altersgrenze (§ 63 MTArb),
b) verminderter Erwerbsfähigkeit (§ 62 MTArb) oder
c) Erfüllung der Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Buchst. a oder b TV ATZ“.

* Anmerkung:

Der Tarifvertrag ist — gleichlautend — vereinbart mit

- a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, diese zugleich handelnd für die
— Gewerkschaft der Polizei,
— Industriegewerkschaft Bauen, Agrar, Umwelt (IG BAU),
b) der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD)

- b) In Nr. 3 Buchst. d werden die Worte „§ 36 oder § 37“ durch die Worte „§ 36, § 37 oder § 40“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:
 „In den Fällen, in denen im Bemessungsmonat für die Zuwendung eine erziehungsgeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird und das Kind am ersten Tage des Bemessungsmonats den zwölften Lebensmonat noch nicht vollendet hat, bemißt sich die Zuwendung abweichend von dem Beschäftigungsumfang im Bemessungsmonat nach dem Beschäftigungsumfang am Tage vor dem Beginn des Erziehungsurlaubs.“
- b) Dem Absatz 2 Satz 2 Buchst. a Doppelbuchst. cc werden nach dem Wort „Kindes,“ die Worte „wenn am Tage vor Antritt des Erziehungsurlaubs Anspruch auf Bezüge oder auf Zuschuß zum Mutterschaftsgeld bestanden hat,“ angefügt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1999 in Kraft.

Bonn, 15. März 1999

gez. Unterschriften

Anlage 4

der HMdI-Bekanntmachung
vom 12. April 1999

IB 42 — P 2002 A — 47/P 2028 A — 57

Tarifvertrag

vom 15. März 1999,

zur Änderung von Zuwendungstarifverträgen

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

andererseits*

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung von Zuwendungstarifverträgen

In § 2 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a Doppelbuchst. cc des Tarifvertrages über eine Zuwendung für

* Anmerkung:

- Der Tarifvertrag ist — gleichlautend — vereinbart mit
- a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, diese zugleich handelnd für die
 — Gewerkschaft der Polizei,
 — Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
 — Industriegewerkschaft Bauen, Agrar, Umwelt (IG BAU),
 gemeinsam mit der
 Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —,
 diese zugleich handelnd für den
 — Marburger Bund (MB)
 (jedoch nicht für arbeiterrentenversicherungspflichtige Auszubildende)
- b) der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD)

1. Auszubildende vom 12. Oktober 1973 (Bund/TdL),
 2. Auszubildende vom 12. Oktober 1973 (VKA),
 3. Praktikantinnen (Praktikanten) vom 12. Oktober 1973,
 4. Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 21. April 1986,
 5. Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987,
- alle zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 5. März 1999 zur Änderung der Zuwendungstarifverträge,
 werden jeweils nach dem Wort „Kindes,“ die Worte „wenn am Tage vor Antritt des Erziehungsurlaubs Anspruch auf Bezüge oder auf Zuschuß zum Mutterschaftsgeld bestanden hat,“ angefügt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1999 in Kraft.

Bonn, 15. März 1999

gez. Unterschriften

Anlage 5

der HMdI-Bekanntmachung
vom 12. April 1999

IB 42 — P 2002 A — 47/P 2028 A — 57

Niederschriftserklärungen

zum Abschluß des Änderungstarifvertrages Nr. 1 zum TV ATZ

1. Es besteht Einvernehmen, daß bei der Beitragsbemessungsgrenze gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 TV ATZ von der in den alten Bundesländern maßgebenden Beitragsbemessungsgrenze auszugehen ist.
2. Die Arbeitgebervertreter erklären, daß die Lösung der Frage, ob in bezug auf bezirkliche Regelungen für Schulhausmeister entsprechende Regelungen wie bei den Kraftfahrern des Bundes und der Länder getroffen werden sollen, den Bezirkstarifvertragsparteien obliegt. Sie stellen anheim, daß sich die Gewerkschaften wegen einzelner Fälle direkt an sie wenden, um gegebenenfalls auf eine Lösung dieser Fälle hinzuwirken.
3. Zu der Änderung des § 5 Abs. 1 und 4 TV ATZ erklären die Arbeitgebervertreter, daß sie der von den Sozialversicherungsträgern vertretenen Auffassung, der sozialversicherungspflichtige Teil der vom Arbeitgeber zu tragenden Umlage zur Zusatzversorgungseinrichtung rechne zur Bemessungsgrundlage für die Aufstockungsbeträge und für die zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge, nicht zu folgen vermögen und die Änderung lediglich zur Vermeidung von Rechtsnachteilen für die betroffenen Arbeitnehmer vorgenommen haben. Sie erwarten, daß die Änderung wieder zurückgenommen wird, wenn sich ihre Rechtsansicht als zutreffend herausstellen sollte.
4. Die Gewerkschaften ÖTV und DAG erklären, daß sie die Regelung im Altersteilzeit-Tarifvertrag zum automatischen Ausscheiden von Frauen und Schwerbehinderten ab dem 60. Lebensjahr für unzureichend halten. Sie sehen darin eine Benachteiligung, sofern dieser Personenkreis ab dem 60. Lebensjahr bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Altersteilzeit nicht oder nur eingeschränkt in Anspruch nehmen kann. Die Gewerkschaften behalten sich vor, in weiteren Gesprächen mit der Arbeitgeberseite diese Problematik wieder aufzugreifen. Hierzu erklären die Arbeitgebervertreter, daß sie die Protokollerklärung zu § 9 Abs. 2 Buchst. a TV ATZ als gesonderte, vor dem Hintergrund der Zusatzversorgungsrechtlichen Besonderheiten getroffene Regelung ansehen, die nicht auf andere Personenkreise (zum Beispiel Schwerbehinderte) übertragbar ist.

Anlage 6
der HMdI-Bekanntmachung
vom 12. April 1999
LB 42 — P 2002 A — 47/P 2028 A — 57

Anhebung der Altersgrenze bei Altersrente für Schwerbehinderte							
Versicherte Geburtsjahr Geburtsmonat	Verschiebung des Rentenbeginns um ... Monate	Rentenbeginn nach Anhebung der Altersgrenze am 1. des Monats *)	Alter des Versicherten bei Rentenbeginn		Vorzeitige Inanspruchnahme möglich		
					im Alter		Kürzung der Rente um ... %
			Jahre	Monate	Jahre	Monate	
vor 1941	0		60	0	60	0	0
1941							
Januar	1	März 2001	60	1	60	0	0,3
Februar	2	Mai 2001	60	2	60	0	0,6
März	3	Juli 2001	60	3	60	0	0,9
April	4	September 2001	60	4	60	0	1,2
Mai	5	November 2001	60	5	60	0	1,5
Juni	6	Januar 2002	60	6	60	0	1,8
Juli	7	März 2002	60	7	60	0	2,1
August	8	Mai 2002	60	8	60	0	2,4
September	9	Juli 2002	60	9	60	0	2,7
Oktober	10	September 2002	60	10	60	0	3,0
November	11	November 2002	60	11	60	0	3,3
Dezember	12	Januar 2003	61	0	60	0	3,6
1942							
Januar	13	März 2003	61	1	60	0	3,9
Februar	14	Mai 2003	61	2	60	0	4,2
März	15	Juli 2003	61	3	60	0	4,5
April	16	September 2003	61	4	60	0	4,8
Mai	17	November 2003	61	5	60	0	5,1
Juni	18	Januar 2004	61	6	60	0	5,4
Juli	19	März 2004	61	7	60	0	5,7
August	20	Mai 2004	61	8	60	0	6,0
September	21	Juli 2004	61	9	60	0	6,3
Oktober	22	September 2004	61	10	60	0	6,6
November	23	November 2004	61	11	60	0	6,9
Dezember	24	Januar 2005	62	0	60	0	7,2
1943							
Januar	25	März 2005	62	1	60	0	7,5
Februar	26	Mai 2005	62	2	60	0	7,8
März	27	Juli 2005	62	3	60	0	8,1
April	28	September 2005	62	4	60	0	8,4
Mai	29	November 2005	62	5	60	0	8,7
Juni	30	Januar 2006	62	6	60	0	9,0
Juli	31	März 2006	62	7	60	0	9,3
August	32	Mai 2006	62	8	60	0	9,6
September	33	Juli 2006	62	9	60	0	9,9
Oktober	34	September 2006	62	10	60	0	10,2
November	35	November 2006	62	11	60	0	10,5
Dezember	36	Januar 2007	63	0	60	0	10,8
1944 und später	36		63	0	60	0	10,8

*) Für Versicherte, die am Ersten eines Monats geboren sind, beginnt die Rente jeweils einen Monat früher.

TARIFGEBIET WEST

Anlage 7
 der HMDI-Bekanntmachung vom 12. April 1999
 I B 42 — P 2002 A — 47/P 2028 A — 57

Beispiel 1:

Altersteilzeit im Teilzeitmodell

VergGr. III BAT (B/L); verheiratet ohne Kinder

200 DM Vergütungen für Mehrarbeit, 100 DM steuerfreie Zeitzuschläge

Basis: Mai 1999

Steuerklasse III

1. Berechnung der Bezüge für Altersteilzeitarbeit nach § 4 TV ATZ:

		tatsächliches Nettoentgelt bei Altersteilzeit	Nebenrechnung (zur Ermittlung des Aufstockungsbetrags):
1.1 <u>steuerpflichtige Bezüge:</u>			
1.1.1 Grundgehalt (Endstufe)		2.765,65 DM	2.765,65 DM
1.1.2 Ortszuschlag (Stufe 2)		546,09 DM	546,09 DM
1.1.3 allgemeine Zulage		102,73 DM	102,73 DM
1.1.4 Mehrarbeit/Überstunden		200,00 DM	
1.1.5 Vermögenswirksame Leistungen		6,50 DM	6,50 DM
1.2 Summe Brutto		3.620,97 DM	3.420,97 DM
1.3 Summe steuerpflichtiges Brutto		3.679,10 DM	3.466,20 DM
1.4 Summe sv-pflichtiges Brutto	mtl. BBG	7.107,40 DM	
1.4.1 a) RV/AV	8.500 DM	3.720,93 DM	3.508,03 DM
1.4.2 b) KV/PV	6.375 DM	3.720,93 DM	3.508,03 DM
1.5 <u>individuelle Abzüge:</u>			
1.5.1 Lohnsteuer (Steuerklasse III)		147,00 DM	102,50 DM
1.5.2 Solidaritätszuschlag		0,00 DM	0,00 DM
1.5.3 Kirchensteuer	9,00%	13,23 DM	9,22 DM
1.5.4 Arbeitnehmerbeitrag RV	9,75%	362,79 DM	342,03 DM
1.5.5 Arbeitnehmerbeitrag AV	3,25%	120,93 DM	114,01 DM
1.5.6 Arbeitnehmerbeitrag KV	6,50% (individueller Satz)	241,86 DM	228,02 DM
1.5.7 Arbeitnehmerbeitrag PV	0,85%	31,63 DM	29,82 DM
1.6 Nettoarbeitsentgelt		2.703,53 DM	2.595,37 DM
1.7 Arbeitnehmerbeitrag VBL Umlage		45,18 DM	
1.8 steuerfreie Bezüge		100,00 DM	
1.9 Auszahlungsbetrag (ohne Aufstockung)		2.758,35 DM	

2. Berechnung der Aufstockungsbeträge nach § 5 Abs. 1 und 2 TV ATZ:

2.1 Bruttoentgelt für Altersteilzeitarbeit (Nr. 1.4.1 oder 1.2) (bis zur monatlichen BBG-AV/RV von 8.500 DM ist vom sv-pflichtigen Bruttoentgelt für Altersteilzeitarbeit auszugehen)			3.508,03 DM
2.2 Nettoentgelt (individuell)			2.595,37 DM
2.3 Aufstockung (20% vom o.a. Bruttoentgelt für Altersteilzeit [Nr.2.1])			701,61 DM
2.4 Zwischensumme			3.296,98 DM
2.5			
2.6 Zusatzaufstockung (mindestens 83% des pauschalierten Vollzeit-Nettos)			203,82 DM
2.7 Aufstockungsbetrag insgesamt		905,43 DM <=	905,43 DM
2.8 Auszahlungsbetrag (mit Aufstockung)		3.663,78 DM	

3. Nebenrechnung zur Ermittlung der Zusatzbeträge für Abzüge:

3.1	VBL-Umlage (§ 76 Abs. 4 VBLS)	7,70%			
3.2	Summe zv-pflichtiges Brutto		6.828,93 DM	3.614,47 DM	3.414,47 DM
3.3	Anteil ArbG-Umlage	6,45%	440,47 DM	233,13 DM	220,23 DM
3.4	davon pauschal zu versteuern		175,00 DM	175,00 DM	175,00 DM
3.5	Zusatzbetrag für steuerpflichtiges Brutto (individuell zu versteuern)		265,47 DM	58,13 DM	45,23 DM
3.6	Zusatzbetrag für sv-pflichtiges Brutto (indiv. zu verst. Umlage + § 2 Abs. 1 Satz 2 ArEV)		307,30 DM	99,96 DM	87,06 DM
3.7	Arbeitnehmerbeitrag VBL-Umlage	1,25%	85,36 DM	45,18 DM	

4. Berechnung der zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge nach § 5 Abs. 4 TV ATZ:

4.1	fiktives sv-pflichtiges Vollzeitarbeitsentgelt (Nr. 1.4.1) bis zur monatl. BBG-AV/RV von	8.500 DM	7.149,23 DM
4.2	davon 90%		6.434,31 DM
4.3	./.. bereits verbeitragte Bezüge für Altersteilzeitarbeit (Nr. 1.4.1)		3.720,93 DM
4.4	Bemessungsgrundlage (= Unterschiedsbetrag)		2.713,38 DM
4.5	davon als zusätzlicher RV-Beitrag (ArbG)	19,50%	529,11 DM

5. Berechnung der erstattungsfähigen Aufstockungsleistungen bei Wiederbesetzung (§ 4 Altersteilzeitgesetz):**5.1 Aufstockungsbeträge nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Altersteilzeitgesetz:**

5.1.1	Bruttoentgelt für Altersteilzeitarbeit (Nr. 1.4.1 oder 1.2) (bis zur monatlichen BBG-AV/RV von 8.500 DM ist vom sv-pflichtigen Bruttoentgelt für Altersteilzeitarbeit auszugehen)	3.508,03 DM
5.1.2	Nettoentgelt (individuell)	2.595,37 DM
5.1.3	Aufstockung (20% vom Altersteilzeit-Brutto [Nr. 5.1.1])	701,61 DM
5.1.4	Zwischensumme	3.296,98 DM

5.1.5	Mindestnettoentgelt nach Mindestnettoentgelts- verordnung 1999 (BGBI I 1998 S. 3875) Bemessungsgrundlage ist das fiktive sv-pflichtige Vollzeitarbeitsentgelt (Nr. 1.4.1), begrenzt auf die monatliche BBG-AV/RV in Höhe von	8.500 DM	7.149,23 DM
	zur Abgrenzung auf den nächsten durch 10 DM teilbaren Betrag		7.150,00 DM
			3.063,46 DM

5.1.6	Zusatzaufstockung (mindestens 70% des pauschalierten Vollzeit-Nettos)	0,00 DM
5.1.7	Aufstockungsbetrag insgesamt	701,61 DM

5.2 Zusätzliche Rentenversicherungsbeiträge nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b Altersteilzeitgesetz:

Berechnung siehe Nr. 4 529,11 DM

5.3	Insgesamt erstattungsfähige Aufstockungsleistungen durch die Bundesanstalt für Arbeit (Summen 5.1 + 5.2):	1.230,72 DM
-----	--	-------------

- Tarifgebiet West -

Beispiel 2:

Altersteilzeit im Blockmodell

VergGr. III BAT (B/L), verheiratet ohne Kinder
200 DM Vergütungen für Mehrarbeit, 100 DM steuerfreie Zeitzuschläge

Basis: Mai 1999

Steuerklasse III

200 DM steuerfreie Zeitzuschläge

1. Berechnung der Bezüge für Altersteilzeitarbeit nach § 4 TV ATZ:

	Arbeitsphase		Freistellungsphase	
	fikatives Vollzeittentgelt	tatsächliches Nettoentgelt bei Altersteilzeit	fikatives Vollzeittentgelt	tatsächliches Nettoentgelt bei Altersteilzeit
1.1 steuerpflichtige Bezüge:				
1.1.1 Grundgehalt (Endstufe)	5.531,30 DM	2.765,65 DM	5.531,30 DM	2.765,65 DM
1.1.2 Ortszuschlag (Stufe 2)	1.092,18 DM	546,09 DM	1.092,18 DM	546,09 DM
1.1.3 allgemeine Zulage	205,45 DM	102,73 DM	205,45 DM	102,73 DM
1.1.4 Mehrarbeit/Überstunden	13,00 DM	6,50 DM	13,00 DM	6,50 DM
1.1.5 Vermögenswirksame Leistungen	6.841,93 DM	3.420,97 DM	6.841,93 DM	3.420,97 DM
1.2 Summe Brutto	7.107,40 DM	3.679,10 DM	7.107,40 DM	3.466,20 DM
1.3 Summe steuerpflichtiges Brutto				
1.4 Summe sv-pflichtiges Brutto				
1.4.1 a) RV/AV	7.107,40 DM	3.720,93 DM	7.107,40 DM	3.508,03 DM
1.4.2 b) KV/PV	8.500 DM	3.720,93 DM	8.500 DM	3.508,03 DM
1.5 individuelle Abzüge:				
1.5.1 Lohnsteuer (Steuerklasse III)		147,00 DM		102,50 DM
1.5.2 Solidaritätszuschlag		0,00 DM		0,00 DM
1.5.3 Kirchensteuer	9,00%	13,23 DM	9,22 DM	9,22 DM
1.5.4 Arbeitnehmerbeitrag RV	9,75%	362,79 DM	342,03 DM	342,03 DM
1.5.5 Arbeitnehmerbeitrag AV	3,25%	120,93 DM	114,01 DM	114,01 DM
1.5.6 Arbeitnehmerbeitrag KV	6,50%	241,86 DM	228,02 DM	228,02 DM
1.5.7 Arbeitnehmerbeitrag PV	0,85%	31,63 DM	29,82 DM	29,82 DM
1.6 Nettoarbeitsentgelt		2.703,53 DM		2.595,37 DM
1.7 Arbeitnehmerbeitrag VBL Umlage		45,18 DM		42,68 DM
1.8 steuerfreie Bezüge		100,00 DM		
1.9 Auszahlungsbetrag (ohne Aufstockung)		2.758,35 DM		2.552,69 DM

(individueller Satz)

mtl. BBG
8.500 DM
6.375 DM

- Tarifgebiet West -

2. Berechnung der Aufstockungsbeträge nach § 5 Abs. 1 und 2 TV ATZ:

2.1	Bruttoentgelt für Altersteilzeitarbeit (Nr. 1.4.1 oder 1.2) (bis zur monatlichen BBG-AV/RV von 8.500 DM ist vom sv-pflichtigen Bruttoentgelt für Altersteilzeitarbeit auszugehen)	3.508,03 DM
2.2	Nettoentgelt (individuell)	2.595,37 DM
2.3	Aufstockung (20% vom o.a. Bruttoentgelt für Altersteilzeit [Nr.2.1])	701,61 DM
2.4	Zwischensumme	3.296,98 DM

2.5 Mindestnettoentgelt nach Tabelle (Anlage 2)

Bemessungsgrundlage ist das fiktive arbeitsrechtliche Brutto-Vollzeitarbeitsentgelt (Nr. 1.2) (ohne Zusatzbetrag zum sv-pflichtigen Brutto (Nr. 3.6))	6.841,93 DM
auf-/abgerundet auf den nächster/durch 10 DM teilbaren Betrag	6.840,00 DM
Bis zur monatlichen BBG-AV/RV von 8.500 DM kann auch wie folgt gerechnet werden: Betrag aus Mindestnettoentgeltverordnung 1999	2.952,48 DM
	7 x 8,3 = 3.500,80 DM

2.6	Zusatzaufstockung (mindestens 83% des pauschalieren Vollzeit-Nettos)	203,82 DM
2.7	Aufstockungsbetrag insgesamt	905,43 DM <=
2.8	Auszahlungsbetrag (mit Aufstockung)	3.663,78 DM

3. Nebenrechnung zur Ermittlung der Zusatzbeträge für Abzüge:

3.1	VBL-Umlage (§ 76 Abs. 4 VBLS)	7,70%	3.414,47 DM
3.2	Summe zv-pflichtiges Brutto	6.828,93 DM	3.414,47 DM
3.3	Anteil ArbG-Umlage	440,47 DM	220,23 DM
3.4	davon pauschal zu versteuern	175,00 DM	175,00 DM
3.5	Zusatzbetrag für steuerpflichtiges Brutto (individuell zu versteuern)	265,47 DM	45,23 DM
3.6	Zusatzbetrag für sv-pflichtiges Brutto (indiv. zu verst. Umlage + § 2 Abs. 1 Satz 2 ArbEV)	307,30 DM	87,06 DM
3.7	Arbeitnehmerbeitrag VBL-Umlage	85,36 DM	42,68 DM

- Tarifgebiet West -

4. Berechnung der zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge nach § 5 Abs. 4 TV ATZ:

4.1	fiktives sv-pflichtiges Vollzeitarbeitsentgelt (Nr. 1.4.1) bis zur monatl. BGG-AV/RV von 8.500 DM	7.149,23 DM
4.2	davon 90%	6.434,31 DM
4.3	./. bereits verbeitragte Bezüge für Altersteilzeitarbeit (Nr. 1.4.1)	3.720,93 DM
4.4	Bemessungsgrundlage (= Unterschiedsbetrag)	2.713,38 DM
4.5	davon als zusätzlicher RV-Beitrag (ArbG) 19,50%	529,11 DM
		570,62 DM

5. Berechnung der erstattungsfähigen Aufstockungsleistungen bei Wiederbesetzung

(§ 4 Altersteilzeitgesetz):

5.1	<u>Aufstockungsbeträge nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Altersteilzeitgesetz:</u>	
5.1.1	Bruttoentgelt für Altersteilzeitarbeit (Nr. 1.4.1 oder 1.2) (bis zur monatlichen BGG-AV/RV von 8.500 DM ist vom sv-pflichtigen Bruttoentgelt für Altersteilzeitarbeit auszugehen)	3.508,03 DM
5.1.2	Nettoentgelt (individuell)	2.595,37 DM
5.1.3	Aufstockung (20% vom Altersteilzeit-Brutto [Nr. 5.1.1])	701,61 DM
5.1.4	Zwischensumme	3.296,98 DM

5.1.5 **Mindestnettoentgelt nach Mindestnettoentgelt-**

verordnung 1999 (BGBI. 1998 S. 3875)
Bemessungsgrundlage ist das fiktive sv-pflichtige
Vollzeitarbeitsentgelt (Nr. 1.4.1), begrenzt auf die
monatliche BGG-AV/RV in Höhe von 8.500 DM
auf/abgerundet auf den nächsten durch 10 DM
teilbaren Betrag.

7.149,23 DM

8.500 DM

7.150,00 DM

13.063,46 DM

5.1.6	Zusatzaufstockung (mindestens 70% des pauschalieren Vollzeit-Nettos)	0,00 DM
5.1.7	Aufstockungsbetrag insgesamt	701,61 DM
5.2	<u>Zusätzliche Rentenversicherungsbeiträge</u> nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b Altersteilzeitgesetz: Berechnung siehe Nr. 4	529,11 DM
5.3	<u>Insgesamt erstattungsfähige Aufstockungsleistungen</u> durch die Bundesanstalt für Arbeit (Summen 5.1 + 5.2):	1.230,72 DM

7.149,23 DM
8.500 DM
7.150,00 DM
13.063,46 DM

0,00 DM
701,61 DM
570,62 DM
1.272,23 DM

422

Seminare „Betriebswirtschaftliche Grundlagen in der öffentlichen Verwaltung“

Im Zuge der Verwaltungsmodernisierung hat die Hessische Landesregierung eine grundlegende Reform des Haushalts- und Rechnungswesens beschlossen. So soll in den nächsten Jahren flächendeckend die doppelte Buchführung, die Kosten-Leistungs-Rechnung sowie ein effektiveres Controlling in der hessischen Landesverwaltung eingeführt werden.

Dadurch entsteht in diesem Bereich erheblicher Fortbildungs- und Schulungsbedarf. Daher schreibe ich hiermit erneut ein Seminar „Betriebswirtschaftliche Grundlagen in der öffentlichen Verwaltung“ aus.

Das Seminar findet am **10. und 11. Juni 1999** und vom **16. bis 18. Juni 1999** jeweils von **9.00 Uhr bis 16.00 Uhr**, am **18. Juni 1999** bis **13.00 Uhr** statt.

Inhalte sind Grundlagen der doppelten Buchführung, der Kosten-Leistungs-Rechnung sowie des betrieblichen Controllings.

Die Fortbildungsmaßnahme bietet eine fundierte Einführung in die genannten Themen mit Praxisbezug: Im Rahmen des Seminars soll am Beispiel eines konkreten Haushaltskapitels die Darstellung in der künftigen Struktur des Rechnungswesens gezeigt werden. Den Abschluß der Veranstaltung bildet ein Erfahrungsbericht über die praktische Anwendung aus einem der hessischen Pilotprojekte.

Zielgruppe dieser Fortbildungsmaßnahme sind Spitzenführungskräfte in der hessischen Verwaltung, das heißt Abteilungsleiterinnen und -leiter in den obersten Landesbehörden, Leiterinnen und -leiter von Landesober- und -mittelbehörden, Polizeipräsidentinnen und -präsidenten, Gerichtspräsidentinnen und -präsidenten, Leitungen der Staatsanwaltschaften sowie die jeweiligen Stellvertretungen.

Die Meldungen bitte ich, mir bis spätestens **21. Mai 1999** zuzuleiten.

Meldungen für das Seminar erfolgen ausschließlich über die fachlich zuständigen Ressorts. Interessentinnen und Interessenten wenden sich daher bitte unmittelbar an die Fortbildungsbeauftragten des Ressorts, in dessen Zuständigkeitsbereich sie tätig sind.

Wiesbaden, 20. April 1999

**Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport**
I B 6

StAnz. 18/1999 S. 1338

423

Ausführung des § 2 Abs. 3 der Verordnung über die zur Beitreibung von Gebühren, Beiträgen und sonstigen Kosten der Zweckverbände zuständigen Vollstreckungsbehörden

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die zur Beitreibung von Gebühren, Beiträgen und sonstigen Kosten der Zweckverbände zuständigen Vollstreckungsbehörden vom 16. Dezember 1997 (GVBl. I S. 476) gebe ich bekannt:

Die Stadtkasse der Stadt Darmstadt vollstreckt ab dem 1. April 1999 Verwaltungsakte für den Zweckverband Abfallverwertung Südhessen, mit denen eine Geldleistung an den Zweckverband gefordert wird.

Wiesbaden, 16. April 1999

**Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport**
II B 1 — 3 n 02/06 — 14

StAnz. 18/1999 S. 1338

424

Erlaß über die Einführung der PDV 300 (Ausgabe 1998) — Ärztliche Beurteilung der Polizeidiensttauglichkeit und der Polizeidienstfähigkeit — im Lande Hessen

Die bundeseinheitliche Polizeidienstvorschrift (PDV) 300 „Ärztliche Beurteilung der Polizeidiensttauglichkeit und der Polizeidienstfähigkeit“ — Ausgabe 1998 — setze ich für die hessische Polizei mit Wirkung vom 1. März 1999 in Kraft.

Beim Vorliegen dienstlicher Bedürfnisse behalte ich mir eine Änderung und Ergänzung der Vorschrift vor.

Die PDV 300 — Ausgabe 1988 —, zuletzt geändert 1994, wird mit dem Erscheinen der neuen Ausgabe außer Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 28. Februar 1999

**Hessisches Ministerium
des Innern und für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz**
III A 42 — 18 a 2

StAnz. 18/1999 S. 1338

Diese Vorschrift ist ausschließlich für den Dienstgebrauch durch die Polizei bestimmt und urheberrechtlich geschützt; Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit vorheriger Genehmigung des/der Innenministeriums/-senatsverwaltung des Bundes oder eines Landes

PDV 300

Entwurf 12.05.1998

**Ärztliche Beurteilung der
Polizeidiensttauglichkeit und
der Polizeidienstfähigkeit**

Einführungserlaß

Änderungsnachweis

Änderung		Geändert		Unterschrift
Nr.	Datum	von Dienststelle	am	

Änderungsnachweis

Änderung		Geändert		Unterschrift
Nr.	Datum	von Dienststelle	am	

Inhaltsverzeichnis	Seite
Vorbemerkungen	7
1 Allgemeine Bestimmungen	8
2 Bestimmungen zur Beurteilung der Polizeidiensttauglichkeit	9
2.1 Allgemeines	9
2.2 Auswahluntersuchung	9
2.3 Ärztliche Beurteilung	10
2.4 Einstellungsuntersuchung	10
2.5 Ärztliches Gutachten, Gesundheits- oder Tauglichkeitszeugnis	11
3 Bestimmungen zur Beurteilung der Polizeidienstfähigkeit	12
3.1 Allgemeine Beurteilungsgrundsätze	12
3.1.1 Uneingeschränkte Polizeidienstfähigkeit	12
3.1.2 Eingeschränkte Polizeidienstfähigkeit für BAL	12
3.1.3 Polizeidienstunfähigkeit	12
3.1.4 Richtlinien zur Begutachtung	13
3.2 Beurteilungsgrundsätze bei Untersuchung vor Beendigung der laufbahnrechtlichen Probezeit	13
3.3 Untersuchung vor Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit	14
3.4 Untersuchung auf Polizeidienstfähigkeit	14
Anlagen	
Anlage 1 Beurteilungsmaßstäbe und die Polizeidiensttauglichkeit ausschließende Fehler	
Anlage 2 Ärztliches Gutachten	
Anlage 3 Stichwortverzeichnis zu Anlage 1	

Vorbemerkungen

- 1 Mit dem Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Reformgesetz) vom 24.02.1997 (BGBl. I S. 322) wurde u. a. auch der Begriff der Polizeidienstfähigkeit bei Beamten auf Lebenszeit neu bestimmt (vgl. § 101 Abs. 1 letzter Halbsatz des Beamteneinstellungsrahmengesetzes - BRKG). Die Neufassung der PDV 300 trägt dem Rechnung.
- 2 Klarstellungen unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten wurden eingearbeitet.
- 3 Die Anlage 1 "Beurteilungsmaßstäbe und die Polizeidiensttauglichkeit ausschließende Fehler" wurde den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen angepaßt und ist zukünftig durch die Leitenden Polizeiarzte des Bundes und der Länder fortzuschreiben und dem AK II unmittelbar vorzulegen.
- 4 Der Regelungsinhalt dieser Vorschrift ist abstrakt und generell, das heißt im Einzelfall können Männer und Frauen betroffen sein. Soweit maskuline Personenbezeichnungen nicht vermieden werden konnten, sind sie in der verallgemeinernden, Männer und Frauen gleichermaßen erfassenden Bedeutung zu verstehen.

1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Diese Vorschrift gilt für die ärztliche Beurteilung der Polizeidiensttauglichkeit von Bewerbern für die Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes und für die ärztliche Beurteilung der Polizeidienstfähigkeit der Polizeibeamten.
- 1.2 Der Polizeivollzugsdienst stellt besondere Anforderungen an die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit sowie an die seelische Belastbarkeit. Die gesundheitliche Eignung für den Polizeivollzugsdienst ist deshalb nach besonderen Maßstäben zu beurteilen. Es ist zu unterscheiden zwischen der
- Polizeidiensttauglichkeit (gesundheitliche Eignung für die Einstellung in den Polizeivollzugsdienst)
 - Polizeidienstfähigkeit (gesundheitliche Fähigkeit, Polizeivollzugsdienst zu leisten)
- 1.3 Die Untersuchungen sind von Polizeiarzten durchzuführen.
Den Beurteilungen dürfen nur ärztliche Gesichtspunkte zugrunde gelegt werden.

2 Bestimmungen zur Beurteilung der Polizeidiensttauglichkeit

- 2.1 Allgemeines
Durch Auswahl- und Einstellungsuntersuchungen wird festgestellt, ob Bewerber den Anforderungen des Polizeivollzugsdienstes gesundheitlich gewachsen sind. Die Untersuchungen sind nach den Bestimmungen der Nr. 2 und der Anlage 1 durchzuführen und zu bewerten.
- 2.2 Auswahluntersuchung
2.2.1 Dem mit der Auswahluntersuchung beauftragten Arzt sind in begründeten Fällen die von den Bewerbern eingereichten Personalunterlagen zugänglich zu machen. Für die Beurteilung sind ärztliche Unterlagen, Befunde und Bescheinigungen von Bedeutung. Diese sind auf Anforderung vom Bewerber vorzulegen.
2.2.2 Die Zahl der zu untersuchenden Bewerber richtet sich nach den technischen und personellen Möglichkeiten der Untersuchungsstelle.
2.1 Die Bewerber sind einzeln zu untersuchen. Es darf nur ärztliches Hilfspersonal anwesend sein. Dieses kann seiner Ausbildung entsprechend nach eingehender Unterweisung vom Arzt zu seiner Entlastung mit Laboruntersuchungen und technischen Untersuchungen betraut werden.
2.2.3 Die Untersuchung ist - unter Umständen in abgekürzter Form - auch dann zu Ende zu führen, wenn die Tauglichkeit ausschließende Fehler festgestellt werden.
Werden bei der Auswahluntersuchung eine akute Krankheit oder ein Schwächezustand (auch eine noch nicht abgeschlossene körperliche, geistige oder seelische Entwicklung) festgestellt, die die Polizeidiensttauglichkeit voraussichtlich nur vorübergehend ausschließen, ist dem Bewerber zu empfehlen, sich erneut vorzustellen, wenn die Besinträchtigkeit behoben ist. Die ärztliche Beurteilung wird solange zurückgestellt.
Der untersuchende Arzt darf weder bestimmte Behandlungsmethoden empfehlen noch spätere Tauglichkeit in Aussicht stellen. Die Pflicht des Arztes, auf behandlungsbedürftige Gesundheitsstörungen hinzuweisen, wird hierdurch nicht berührt.

- 2.3 **Ärztliche Beurteilung**
- 2.3.1 Die Auswahluntersuchung schließt mit einer ärztlichen Beurteilung ab, die
- "polizeidiensttauglich"
 - oder
 - "polizeidienstuntauglich" lautet.
- 2.3.2 Ein Bewerber ist als "polizeidiensttauglich" zu beurteilen, wenn er nach dem Ergebnis der ärztlichen Untersuchung körperlich, geistig und seelisch gesund und belastbar erscheint oder nur einzelne Fehler aufweist, die seine Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit nicht einschränken.
- 2.3.3 Ein Bewerber ist als "polizeidienstuntauglich" zu beurteilen, wenn ein oder mehrere Fehler festgestellt werden, die in der Anlage 1 unter einer Fehlernummer aufgeführt sind.
- 2.3.4 Liegen bei einem Bewerber mehrere Normabweichungen vor, ist unter Berücksichtigung der Vorgeschichte und des Alters zu prüfen, ob aus der Kombination dieser Normabweichungen auf herabgesetzte Leistungsfähigkeit oder erhöhte Krankheitsanfälligkeit geschlossen werden muß.
- 2.4 **Einstellungsuntersuchung**
- 2.4.1 Der als polizeidiensttauglich einberufene Bewerber ist vor Berufung in das Beamtenverhältnis noch einmal zu untersuchen.
- Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob Krankheiten oder körperliche oder geistige Schäden bei der Auswahluntersuchung nicht erkannt worden oder seitdem aufgetreten sind.
- Die Nrn. 2.2 und 2.3 gelten entsprechend.
- 2.4.2 Werden bei der Einstellungsuntersuchung nur leichte und vorübergehende Erkrankungen festgestellt, die die Polizeidienstfähigkeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht beeinträchtigen werden, bleibt der Bewerber polizeidiensttauglich.
- 2.5 **Ärztliches Gutachten, Gesundheits- oder Tauglichkeitszeugnis**
- 2.5.1 Vorgeschichte, Befund der Auswahl- und Einstellungsuntersuchungen, Fehlerbezeichnung und abschließende Beurteilung werden in dem "Ärztlichen Gutachten" nach dem Muster der Anlage 2 zusammengefaßt. Das ärztliche Gutachten darf nur Ärzten und deren Hilfspersonal zugänglich sein, die mit der Vorbereitung dienstrechtlicher Entscheidungen befaßt sind.
- 2.5.2 Der Einstellungsbehörde ist ein "Gesundheits- oder Tauglichkeitszeugnis" zu überlassen, das nur das abschließende Beurteilungsergebnis nach Nr. 2.3.1 enthält.
- In der Regel teilt der Arzt dem polizeidienstuntauglichen Bewerber die zu dieser Beurteilung führenden Gründe unmittelbar mit.
- 2.5.3 Bei Zweifel am Ergebnis der Auswahl- und/oder Einstellungsuntersuchung kann eine Nachuntersuchung durch bisher nicht beteiligte Polizeiarzte herbeigeführt werden. Das Ergebnis der erneuten Untersuchung ist in einem Gutachten festzuhalten, für das die Nrn. 2.5.1 und 2.5.2 entsprechend gelten.

Bestimmungen zur Beurteilung der Polizeidienstfähigkeit

3

Allgemeine Beurteilungsgrundsätze

3.1

Bei der Beurteilung der Polizeidienstfähigkeit sind - ausgehend von den Tauglichkeitsanforderungen der Nr. 2 und der Anlage 1 - die altersbedingt eingetretenen Veränderungen der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit, der seelischen Belastbarkeit sowie bei Beamten auf Lebenszeit (BAL) die Bestimmungen der Nr. 3 und ggf. die auszuübende Funktion zu berücksichtigen.

Uneingeschränkte Polizeidienstfähigkeit

3.1.1

Der Polizeibeamte genügt den besonderen gesundheitlichen Anforderungen des Polizeivollzugsdienstes uneingeschränkt, wenn seine körperliche, geistige und seelische Belastbarkeit u. a. die Verwendung im Außen- und Schichtdienst gestattet und den körperlichen Einsatz gegen Rechtsbrecher, die Anwendung unmittelbaren Zwangs sowie den Gebrauch von Waffen zuläßt.

Eingeschränkte Polizeidienstfähigkeit für BAL

3.1.2

Der BAL kann auch dann den gesundheitlichen Anforderungen des Polizeivollzugsdienstes noch genügen, wenn die auszuübende Funktion die besonderen gesundheitlichen Anforderungen nach Nr. 3.1.1 auf Dauer nicht mehr uneingeschränkt erfordert und der Polizeivollzugsbeamte den Anforderungen dieser Funktion gerecht wird.

Polizeidienstunfähigkeit

3.1.3

Der Polizeibeamte, der nicht BAL ist, ist polizeidienstunfähig, wenn er den besonderen gesundheitlichen Anforderungen gemäß Nr. 3.1.1 für den Polizeivollzugsdienst nicht mehr genügt und wenn seine Verwendungsfähigkeit entweder für dauernd ausgeschlossen ist oder nach ärztlich-wissenschaftlichen Erfahrungen nicht zu erwarten ist, daß die volle Verwendungsfähigkeit innerhalb zweier Jahre wiedererlangt wird. Eine nur mit häufigen Unterbrechungen mögliche Verwendung im Polizeivollzugsdienst schließt die Annahme der vollen Verwendungsfähigkeit aus.

3.1.3.2

Der BAL ist polizeidienstunfähig, wenn er auch den Anforderungen im Sinne von Nr. 3.1.2 nicht mehr genügt und wenn seine Verwendungsfähigkeit entweder auf Dauer ausgeschlossen ist oder nach ärztlich-wissenschaftlichen Erfahrungen nicht zu erwarten ist, daß die insoweit erforderliche Verwendungsfähigkeit innerhalb zweier Jahre wiedererlangt wird.

Eine nur mit häufigen Unterbrechungen mögliche Verwendung auf einer Funktion des Polizeivollzugsdienstes bzw. eine nur vorübergehende Gewährleistung der Anforderungen im Sinne von Nr. 3.1.2 schließt die Annahme der insoweit erforderlichen Verwendungsfähigkeit aus.

12

3.1.3.3

Die Polizeidienstunfähigkeit kann bedingt sein durch

- ein körperliches Gebrechen oder durch Schwäche körperlicher Kräfte (z.B. Einschränkung des Hör- und Sehvermögens, Bewegungsbehinderung oder sonstige körperliche Behinderung) oder durch eine chronische Krankheit
- Schwäche der geistigen Kräfte. Hierunter sind nicht nur Geisteskrankheiten oder Geistesschwäche im Sinne krankhafter Anomalie des Geistes oder Herabsetzung der Verstandeskkräfte zu verstehen, sondern auch Fälle, in denen ein Polizeibeamter infolge seiner besonderen psychischen Veranlagung oder Verfälschung oder einer neurotischen Fehlentwicklung den dienstlichen Aufgaben nicht gewachsen ist und die Möglichkeit zu Fehlhandlungen besteht. Bei BAL liegen derartige Fälle vor, wenn sie den Anforderungen der Nr. 3.1.2 nicht genügen

3.1.4

Richtlinien zur Begutachtung

Im ärztlichen Gutachten zur Beurteilung der Polizeidienstfähigkeit sind, soweit nötig, Persönlichkeit, Sozial- und Arbeitsanamnese des Polizeibeamten zu berücksichtigen. Das Gutachten muß Vorgeschichte, Befunde, Diagnose und Gesamtbeurteilung enthalten. Es ist im einzelnen zu erläutern, warum der Polizeibeamte nicht mehr die uneingeschränkte, seinem Lebensalter entsprechende Verwendungsfähigkeit für den Polizeivollzugsdienst besitzt.

Im Falle von Nr. 3.1.2 ist zu erläutern, daß der BAL den in Nr. 3.1.2 genannten Anforderungen genügt. Im Falle der Nr. 3.1.3.2 ist zu erläutern, warum der BAL nicht den in Nr. 3.1.2 genannten Anforderungen genügt.

3.2

Beurteilungsgrundsätze bei Untersuchung vor Beendigung der laufbahnrechtlichen Probezeit

3.2.1

Die gesundheitliche Eignung zur späteren Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit als Polizeibeamter liegt schon dann nicht vor, wenn nach ärztlich-wissenschaftlicher Erkenntnis und Erfahrung zu erwarten ist, daß die vor dem Ende der laufbahnrechtlichen Probezeit aufgetretenen Krankheiten oder Leiden die uneingeschränkte Verwendung im Polizeivollzugsdienst gemäß Nr. 3.1.1 langfristig nicht gestatten werden.

3.2.2

- Die ärztliche Beurteilung lautet
- "gesundheitlich geeignet zur späteren Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit"
- oder
- "gesundheitlich nicht geeignet zur späteren Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit".

13

**Beurteilungsmaßstäbe
und die Polizeidiensttauglichkeit
ausschließende Fehler**

Inhaltsverzeichnis

Seite

- 3.3 Untersuchung vor Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
 - 3.3.1 Soweit eine Untersuchung verlangt wird, ist zu prüfen, ob der Polizeibeamte uneingeschränkt polizeidienstfähig gemäß Nr. 3.1.1 ist und seinem Lebensalter entsprechend den besonderen gesundheitlichen Anforderungen des Polizeivollzugsdienstes genügt.
 - 3.3.2 Die ärztliche Beurteilung lautet
 - "dienstfähig und daher gesundheitlich geeignet zur Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit"
 - oder
 - "dienstunfähig und daher gesundheitlich nicht geeignet zur Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit".
- 3.4 Untersuchung auf Polizeidienstfähigkeit
 - 3.4.1 Soweit eine Begutachtung veranlaßt wird, ist aufgrund der Angaben des Dienstvorgesetzten zu prüfen, ob der Polizeibeamte polizeidienstfähig ist und seinem Lebensalter entsprechend den gesundheitlichen Anforderungen des Polizeivollzugsdienstes gemäß Nr. 3.1.1 uneingeschränkt genügt.
Um bei Beamten auf Lebenszeit, die den gesundheitlichen Anforderungen gemäß Nr. 3.1.1 nicht mehr uneingeschränkt genügen, die Weiterverwendungsfähigkeit gutachterlich prüfen zu können, hat der Dienstvorgesetzte die ausübende Funktion präzise zu beschreiben.
 - 3.4.2 Die ärztliche Beurteilung lautet
 - "gesundheitlich uneingeschränkt geeignet für den Polizeivollzugsdienst"
 - oder
 - "gesundheitlich geeignet für den Polizeivollzugsdienst gemäß der beschriebenen Funktion"
 - oder
 - "gesundheitlich nicht geeignet für den Polizeivollzugsdienst, geeignet für den allgemeinen Verwaltungsdienst; für Ausbildungsmaßnahmen gesundheitlich geeignet/nicht geeignet"
 - oder
 - "gesundheitlich nicht geeignet für den Polizeivollzugsdienst und nicht geeignet für den allgemeinen Verwaltungsdienst".

1	Vorerkrankungen, Allgemeinzustand	2
2	Endokrines System, Stoffwechselerkrankung, Blut	4
3	Haut	4
4	Skelettsystem und Bewegungsorgane	4
5	Augen	10
6	Ohren	12
7	Mundhöhle und Halsorgane	14
8	Kreislauforgane	18
9	Atmungsorgane	22
10	Baucheingeweide und Geschlechtsorgane	24
11	Psychisches Verhalten, Nervensystem	28

Lfd. Nr.	Untersuchung des Körpers und seiner Organe	Fehler-Nr.	Fehler, die eine Einstellung ausschließen
1	<p>noch Anlage 1</p> <p>Vorerkrankungen, Allgemeinzustand</p>		<p>noch Anlage 1</p>
1.1	<p>Vor der Untersuchung ist die Vorgeschichte anhand des Vordruckes nach Anlage 2 zu erheben und vom Polizeiarzt zu prüfen, ob sie Krankheiten enthält, die nach Art und Schwere oder Häufigkeit die Polizeidiensttauglichkeit von vornherein ausschließen oder in Frage stellen.</p>	1.1.1	Schwerwiegende oder gehäuft auftretende Vorerkrankungen, bei denen mit Rückfällen zu rechnen ist. Auch überstandene parasitäre oder tropische Erkrankungen der Haut oder der inneren Organe, deren vollständige Abheilung nicht nachgewiesen werden kann.
1.2	<p>Gute allgemeine, dem Lebensalter entsprechende harmonische Körperbildung und -entwicklung und körperliche Gewandtheit sollen vorhanden sein.</p>	1.2.1	Allgemeine Schwächlichkeit. Mangelhafte Entwicklung.
1.3	<p>Die Beurteilung der Körpergröße für Bewerber und Bewerberinnen richtet sich nach den vom Dienstherrn erlassenen Bestimmungen. Die Körpergröße ist nach Ablegen des Schutzzeugs zu messen. Bei Unter- oder Überschreitung des festgelegten Rahmens ist der für die Personalentscheidung zuständigen Stelle die Körpergröße anzugeben und durch diese zu bewerten.</p>	1.2.2	Bleibende Entkräftigung oder Schwächung des Körpers nach Krankheiten, Operationen oder Verletzungen.
1.4	<p>Für die Bewertung des von Körpergröße und Körperbau abhängigen Körpergewichts ist - unter Berücksichtigung des Body-Mass-Index (BMI) oder eines vergleichbaren Systems - der ärztliche Gesamteindruck maßgebend. Bei Überschreitung eines BMI von 25 kg/m² ist auf Risikofaktoren zu achten.</p> <p>Bei der Beurteilung von Asthematikern ist zu berücksichtigen, daß für sie der Wechselschichtdienst erfahrungsgemäß eine starke Belastung bedeutet.</p>	1.2.3	Häufung mehrerer Normabweichungen.
1.5	<p>Die Vitalkapazität muß ausreichend sein. Die Lungenfunktionsprüfung soll gemäß dem "Leitfaden für die Spirometrie bei arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen nach berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen" erfolgen und bewertet werden.</p>	1.3.1	Kleinwuchs. Hochwuchs.
		1.4.1	Übergewicht im Verhältnis zum Körperbau, übermäßige Fettpolster, Neigung zu Übergewicht. Übergewicht mit einem BMI ab 27,5 kg/m ² .
		1.4.2	Untergewicht mit einem BMI unter 18 kg/m ² .
		1.5.1	Verminderte Vitalkapazität und/oder verminderte 1-Sekunden-Kapazität. Abweichungen anderer entsprechender Meßgrößen vom Normbereich.

Lfd. Nr.	Untersuchung des Körpers und seiner Organe	noch Anlage I	Fehler-Nr.	noch Anlage I
2	Endokrines System, Stoffwechselerkrankung, Blut		2.1.1	Alle Erkrankungen des endokrinen Systems.
2.1	Endokrinologische Krankheiten und Stoffwechselerkrankungen können die Belastbarkeit und Leistungsfähigkeit mindern. In Zweifelsfällen sind Zusatzuntersuchungen zu veranlassen.		2.1.2	Stoffwechselerkrankungen, bei Diabetes einschließlich der latenten und subklinischen Form. Metabolisches Syndrom.
2.2	Besteht der Verdacht auf Erkrankungen des Blutes und/oder der blutbildenden Organe, ist eine gezielte Untersuchung durchzuführen.		2.2.1	Krankheiten des Blutes und/oder der blutbildenden Organe.
3	Haut		3.1.1	Chronische oder zu Rückfällen neigende Erkrankungen der Haut (z.B. ausgeprägte Seborrhoe, Psoriasis vulgaris, Neurodermitis, ausgedehnte Mykosen, Akne erheblichen Grades, schwere Allergien, Ekzeme, Hyperkeratosen), die voraussichtlich zu längerer oder häufigerer Minderung der Polizeitdienstfähigkeit führen.
3.1	Die Haut soll rein und elastisch sein. Krankhafte Veränderungen der Haut stellen unabhängig von ihrer Bedeutung oder Prognose einen Störfaktor beim Zusammenleben in der Gemeinschaftsunterkunft dar und wirken sich dadurch für den Träger psychisch belastend aus.		3.1.2	Größere Angiome, ausgedehnte Teleangiektasien. Nach Größe, Sitz oder Art auffällige Pigmentnaevi. Abstoßende oder entstellende Hautveränderungen (auch Narben). Stärkere Frostschäden.
4	Skelettsystem und Bewegungsorgane		4.1.1	Zu Rückfällen neigende oder mit chronischen Veränderungen der Gelenke verbundene Krankheiten des rheumatischen Formenkreises.
4.1	Da im Polizeivollzugsdienst der Bewegungsapparat statisch und funktionell erheblich beansprucht wird, müssen die Gliedmaßen voll gebrauchsfähig und die Wirbelsäule ausreichend belastbar sein.		4.1.2	Narben und Kontrakturen, welche die Gebrauchsfähigkeit eines Gliedes beeinträchtigen oder das Tragen der Dienstbekleidung und der Ausstattung oder deren Gebrauch erschweren; entstellende Narben. Narbenbrüche. Größere oder fixierte Narben, z.B. nach Osteomyelitis.
4.1.1	Abweichungen von der Norm dürfen nicht auffällig sein. Sie dürfen die Ausübung des Polizeivollzugsdienstes, das Tragen von Dienstbekleidung und der Ausstattung sowie deren Gebrauch nicht behindern. Dabei dürfen Normabweichungen nicht überbewertet werden. Es ist vielmehr eine funktionelle und ganzheitliche Betrachtungsweise anzustreben.		4.1.3	Gewebsverluste oder erhebliche Formfehler des Schädels.
				Stärkere Impressionen des Hirschsädels und geringere Formfehler des Kopfes, sofern sie Beschwerden verursachen oder das Tragen der Kopfbedeckung beeinträchtigen

noch Anlage 1

Fehler-Nr. Fehler, die eine Einstellung ausschließen

4.1.4 Schlecht geheilte Knochenbrüche mit Funktionseinschränkung; Veränderungen des Knochens, welche Funktion oder Belastbarkeit jetzt oder später beeinträchtigen; noch zu entfernendes oder funktionsbeeinträchtigendes Osteosynthesematerial.

4.1.5 Ausgeprägter, bleibender Muskelschwund. Größere Muskel- oder Faszielücken.

noch Anlage 1

Lfd. Nr. Untersuchung des Körpers und seiner Organe

4.2 Die Wirbelsäule soll annähernd physiologisch gebogen und in allen Abschnitten beweglich sein. Der Fingerspitzen-Bodenabstand soll bei gestreckten Knien nicht mehr als 10 cm betragen.

Ein Schober'sches Zeichen unter 10/15 Zentimeter bedarf der diagnostischen Klärung.

Ein stärkerer Rundrücken kann auf eine Scheuermann'sche Krankheit hinweisen.

Zweifelsfälle sind durch Röntgenuntersuchung zu klären.

4.2.1 Ausgeprägter Schiefhals.

4.2.2 Stärkere, die Körperhaltung deutlich beeinträchtigende Verbiegung der Wirbelsäule, insbesondere mit Verformung des Brustkorbs oder Schulter-schiefstand. Beckenschiefstand erheblichen Grades.

4.2.3 Bewegungseinschränkung eines größeren Abschnittes der Wirbelsäule.

4.2.4 Scheuermann'sche Krankheit oder deren Folgezustände von Krankheitswert.

4.2.5 Wirbelgleiten. Skoliose mit einem Skoliosewinkel nach Cobb über 12°; Rotations-Torsions-skoliose; Keilwirbel; Spondylarthrose: asymmetrische Assimilationsstörungen.

4.2.6 Überstandenes Bandscheibensyndrom; wiederholte Lumbalgie und Lumboischialgie. Zustand nach Bandscheibenoperation.

4.2.7 Altersvorzeitige Verbraucherscheinungen der Wirbelsäule.

4.3 Verformungen des Brustkorbes dürfen nicht auffallen und die Funktion der Brustorgane nicht behindern.

4.4 Alle großen Gelenke müssen aktiv und passiv frei beweglich sein. Auf Einschränkungen der Beweglichkeit im Hüftgelenk ist besonders zu achten, wobei Abduktion, Adduktion und Rotation vergleichend zu prüfen sind.

4.5 Veränderungen im Bereich der Hände dürfen die Anwendung des unmittelbaren Zwanges und den Gebrauch der Waffe nicht beeinträchtigen und beim Maschinenschreiben nicht wesentlich behindern. (Der Kleinfinger kann fehlen.)

4.3.1 Auffällige oder mit Funktionsbehinderung verbundene Brustkorbverformungen (z.B. rachitischer Brustkorb, Trichterbrust, Hühnerbrust).

4.4.1 Chronische Veränderungen oder Bewegungseinschränkungen an wichtigen Gelenken. Habituelle Luxationen. Patella-fehlform vom Typ Wiberg III bzw. Typ Baumgartl IV/V.

4.4.2 Neigung zu Gelenkergüssen (z.B. Reizknie), monarthritische Schübe.

4.5.1 Gebrauchshand; Funktionsmindernder Substanzverlust oder Bewegungseinschränkung am Daumen oder Zeigefinger. Funktionsmindernder Verlust von mehr als einem Glied an den Fingern drei und vier.

6

Lfd. Nr.	Untersuchung des Körpers und seiner Organe	noch Anlage 1	Fehler-Nr.	Fehler, die eine Einstellung ausschließen	noch Anlage 1
4.6	<p>Die unteren Gliedmaßen sind im Stehen und Gehen zu beurteilen. Form- und Richtungsfehler dürfen nicht entstellend wirken. Eine Beinverkürzung ist möglichst exakt zu bestimmen (durch Unterlegen von Bretchen in 0,5 cm Stärke). Größere Differenzen in der Beinlänge haben zumeist Skoliosen und Arthrosen zur Folge.</p> <p>Die vorausgegangene Operation eines Meniskus- oder eines Kreuzbandadens schließt die Tauglichkeit nicht aus, wenn die Operation mindestens zwei Jahre zurückliegt, keine Beschwerden trotz Belastung aufgetreten sind, keine Funktionsbehinderung besteht und keine röntgenologischen Veränderungen nachweisbar sind. Bei arthroskopischen Eingriffen kann die Wartezeit auf 1 Jahr verkürzt werden, wenn der Verlauf komplikationsfrei ist. Folgeeingriffe, z.B. Punktionen, unterbrechen die Frist.</p> <p>Die Beweglichkeit der Kniegelenke und die Funktion des Bandapparates sowie der Kniescheiben sind zu prüfen.</p> <p>Die Füße müssen ausreichend belastbar sein. Ein funktionell unerheblicher Senk- und Spreizfuß ist ohne Bedeutung. Beim zwanglosen Stehen soll die Richtung der Füße annähernd parallel sein, beim Gehen und Laufen der Fuß von der Ferse über die Großzehe abrollen.</p>				
4.5.2				<p>Nichtgebrauchshand: Funktionsmindernder Substanzverlust oder Bewegungseinschränkung. Verlust von mehr als einem Finger im Bereich des zweiten bis fünften Fingers (verkrüppelte oder verkürzte Glieder gelten als nicht vollwertig).</p>	
4.5.3				<p>Verkrümmung, Streckhemmung oder Versteifung der Finger, die die Gebrauchsfähigkeit einschränken oder entstellend wirken. Dupuytren'sche Kontraktur aller Stadien.</p>	
4.5.4				<p>Überzahl von Fingern oder Verwachsung von Fingern, welche die Gebrauchsfähigkeit der Hand stören.</p>	
4.6.1				<p>Stärkere, im bekleideten Zustand deutlich sichtbare Form- und Richtungsfehler an den Beinen.</p>	
4.6.2				<p>Beinverkürzung oder Beckenschiefstand von 1,5 cm und mehr. Meniskus- oder Kreuzbandadens, unter Umständen auch nach Operation. Schlätter'sche Krankheit.</p>	
4.6.3				<p>Zustand nach Achillessehnenriß, auch nach Operation.</p>	
4.6.4				<p>Fußfußformen erheblichen Grades, die das Gehen und Stehen beeinträchtigen oder Sonderfußbekleidung erfordern oder Aufbrauchsveränderungen der Fußgelenke begünstigen.</p>	
4.6.5				<p>Stärker gekrümmte oder sich deckende Zehen, Hammerzehen, Hallux valgus, sofern sie das Gehen oder Stehen beeinträchtigen oder Sonderfußbekleidung erfordern.</p>	
4.6.6				<p>Verlust, Versteifung oder Verformung einer großen Zehe oder erhebliche, das Gehen oder Stehen beeinträchtigende oder Sonderfußbekleidung erfordernde Verformung einer anderen Zehe.</p>	
4.6.7				<p>Überzahligkeit oder Verwachsungen von Zehen, wenn dadurch das Gehen behindert wird oder Sonderfußbekleidung erforderlich ist.</p>	
4.6.8				<p>Starker Schweißfuß.</p>	

Lfd. Nr.	Untersuchung des Körpers und seiner Organe	noch Anlage 1	Fehler-Nr.	noch Anlage 1
4.7	Das Bindegewebe soll straff sein und keine stärkeren konstitutionell bedingten Schwächen aufweisen.		4.7.1	Häufung deutlicher Zeichen konstitutioneller Bindegewebsschwäche (z.B. an Wirbelsäule, Bruchpforten, Bändern, Fußgewölben, Venen). Behandlungsbedürftige Eingeweidebrüche.
5	Augen		5.1.1	Mißbildungen, Defekte oder chronische oder zum Rückfall neigende Krankheiten des Augapfels, der Augenmuskeln, der Augenlider, der Tränenorgane, der Hornhaut (Hornhauttrübungen, sofern sie das Sehen behindern) und des inneren Auges.
5.1	Das Sehorgan muß gesund sein. Bei Verdacht auf eine Augenerkrankung (auch latente Übersichtigkeit oder Stellanomalien) ist eine augenärztliche Beurteilung erforderlich.		5.1.2	Schielen, Augenmuskellähmungen, Nystagmus.
5.2	Refraktionschirurgische Verfahren sind hinsichtlich der Langzeitergebnisse kritisch zu bewerten.		5.1.3	Augendruckerhöhung über 20 mm Hg.
5.2	Die Untersuchung der Sehschärfe hat nach DIN 58220 zu erfolgen. Zugelassen ist auch eine Sehtestuntersuchung nach DIN 58220 Teil 6. Sehschärfeuntersuchungen mit Auflicht- oder Transparenttafeln sind nicht zulässig.		5.1.4	Brechungsanomalien oder Augenerkrankungen, die die Benutzung von Kontaktlinsen erfordern.
5.2	Die Untersuchung der Sehschärfe soll ein- und beidäugig erfolgen. Sind die Ergebnisse beider Prüfungsarten unterschiedlich, so ist bei der Bewertung die beidäugige Sehschärfe als Sehschärfewert des besseren Auges anzusetzen. Für die Bewertung der unkorrigierten Sehschärfe ist das Datum der Einstellung maßgeblich.		5.2.1	Unkorrigierte Sehschärfe auf einem Auge von weniger als 0,5, wenn das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet ist, von weniger als 0,3, wenn das 20. Lebensjahr vollendet ist.
5.2	Werden kleinere Schriftzeichen (entsprechend Nieden 1) in 30 bis 40 cm Entfernung (je nach Alter) nicht anhaltend zuverlässig gelesen, ist zur Feststellung einer latenten Hyperopie eine augenärztliche Untersuchung in Zykloplegie erforderlich, ebenso wenn Plusgläser angezeigt sind.		5.2.2	Korrigierte Sehschärfe von weniger als 1,0 auf dem einen und weniger als 0,8 auf dem anderen Auge.
5.2	Räumliches Sehen muß vorhanden sein. Im augenärztlichen Befundbericht sind das Ergebnis, die Testmethode und deren Grenzwert anzugeben. Die Empfehlungen der Deutschen Ophthalmologischen Gesellschaft sind zu beachten.		5.2.3	Hyperopie in Zykloplegie über +2,5 dpt. sphärisch schon auf einem Auge.
5.2	Der Grenzwert der Dämmerungsehschärfe mit einem Kontrast 1: 2,7 bei einer Umfeldleuchtdichte von 0,032 cdm ⁻² darf nicht überschritten werden.		5.2.4	Unzureichendes räumliches Sehen. Herabgesetzte Dämmerungsehschärfe. Erhöhte Blendungsempfindlichkeit. Gesichtsfeld einschränkung schon auf einem Auge.
5.2	Die Blendungsempfindlichkeit darf nicht erhöht sein. Es gilt der gleiche Grenzwert wie bei der Dämmerungsehschärfe bei einem Umfeld von 0,1 cdm ⁻² .		5.2	In Zweifelsfällen ist eine augenärztliche Untersuchung erforderlich.

noch Anlage 1

Fehler-Nr. Fehler, die eine Einstellung ausschließen

noch Anlage 1

Lfd. Nr. Untersuchung des Körpers und seiner Organe

Ein normales Gesichtsfeld ist erforderlich. Bei Verdacht auf eine Einschränkung ist eine augenärztliche Kontrolle mit Goldmann III/4 oder Analogon erforderlich. Die Empfehlungen der Deutschen Ophthalmologischen Gesellschaft zur Fahreignungsbegutachtung für den Straßenverkehr sind zu beachten.

Die zur Korrektur benötigten Gläser und deren Fassungen dürfen das Gesichtsfeld nicht wesentlich verengen. Die Gläserstärke muß ein Augenarzt bestimmen.

5.3

Der Polizeivollzugsdienst erfordert ein gutes Farbunterscheidungsvermögen. Der Farbensinn ist bei Tageslicht oder einer auf das Tafelsystem abgestimmten Beleuchtung an Hand von Ishihara-Tafeln und eines weiteren Systems zu prüfen. Werden mehr als zwei Tafeln nicht gelesen oder bei mehr als drei Tafeln Lesefehler gemacht ist eine Farbenseinrichtung anzunehmen. In Zweifelsfällen ist eine augenärztliche Untersuchung zu veranlassen. Der begutachtende Augenarzt soll feststellen, welche Farbensinnsstörung vorliegt. Bei Vorliegen einer Protanomalie oder Deutanomalie ist der Anomalquotient und zusätzlich zum Befundergebnis die Testmethode und der Grenzwert anzugeben.

5.3.1

Farbensinnsstörung

- Protanomalie mit einem Anomalquotienten unter 0,7
 - Deutanomalie mit einem Anomalquotienten über 2,0
- Deutanomalie. Protanomalie.

6

Ohren

Bei der Untersuchung der Ohren ist auf Schäden an den Ohrmuscheln und auf Krankheiten des Gehörgangs zu achten.

6.1

6.1.1 Fehlen oder entstehende Mißbildungen schon einer Ohrmuschel.

6.1.2

Chronische Krankheiten des Gehörganges.

12

13

noch Anlage 1

noch Anlage 1

Lfd. Nr. **Untersuchung des Körpers und seiner Organe**

6.2 Veränderungen an den Trommelfellen sind zu vermerken. Durchlöcherungen des Trommelfelles können beim Schwimmen lebensbedrohliche Folgen haben und schließen daher eine uneingeschränkte Verwendung im Polizeivollzugsdienst aus. Auf Narben nach überstandenen Operationen ist zu achten. Bewerber können nur dann nach Operationen als polizeidiensttauglich beurteilt werden, wenn ein intaktes und funktionstüchtiges Hörorgan vorliegt. Der Zustand nach Antrotomie schließt bei intaktem Trommelfell und normaler Hörfähigkeit die Polizeidiensttauglichkeit nicht aus.

Fehler-Nr. **Fehler, die eine Einstellung ausschließen**

6.2.1 Durchlöcherung des Trommelfelles. Chronische oder rezidivierende Mittelohreiterung.

6.2.2 Zustand nach Radikaloperation.

6.3 Der Polizeibeamte muß über ein normales Hörvermögen verfügen. Auch eine geringfügige Innenohrschwerhörigkeit neigt zu Progredienz, begünstigt als Vorschädigung spätere Lärmschäden und kann dadurch zu vorzeitiger Dienstunfähigkeit führen.

6.3.1 Als unzureichend zu bewertender audiometrischer Befund.

Die Prüfung des Hörorgans durch Feststellung der Hörfähigkeit für Umgangssprache und Flüstersprache im Abstand von fünf Metern ist mit zahlreichen Fehlermöglichkeiten belastet. In Anlehnung an die berufsgenossenschaftlichen Grundsätze für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen (G 20) wird die Hörprüfung mit einem Audiometer bei Frequenzen zwischen 250 und 6000 Hz durchgeführt. Unter Berücksichtigung eines eventuellen Störpegels muß die Mehrzahl der geprüften Frequenzen bis 20 dBA gehört werden.

Eine Abweichung auf mehr als 30 dBA schon bei einer Frequenz ist nicht zulässig.

7 **Mundhöhle und Halsorgane**

7.1 Bei der Untersuchung der Mundhöhle und der Halsorgane ist auf Fehler zu achten, die das Sprechen beeinflussen können. Das Sprechen soll frei von störenden Fehlern sein.
Chronisch entzündete Gaumenmandeln bedeuten eine erhöhte Gesundheitsgefährdung.

7.1.1 Mißbildungen an Mund, Gaumen, Rachen, die entstehend wirken oder das Sprechen oder Schlucken beeinträchtigen.

7.1.2 Störende Sprachfehler.

7.1.3 Chronisch entzündete oder beträchtlich vergrößerte Gaumenmandeln.

Lfd. Nr.	noch Anlage 1	Fehler-Nr.	noch Anlage 1
7.2	<p>Untersuchung des Körpers und seiner Organe</p> <p>Das Gebiß muß vor der Einstellung kariestfrei und saniert sein. Mund-, Kiefer- und Kiefergelenkerkrankungen sind in die Sanierung einzubeziehen. Nach erfolgter Sanierung und nach Eingliederung von festsitzendem oder abnehmbarem Zahnersatz im Lückengebiß muß das Kauorgan einen Funktionswert aufweisen, mit dem es auch Anforderungen bei besonderer körperlicher Beanspruchung gerecht wird.</p> <p>Es dürfen weder das Sprechen noch Kau- und Abbeiße-fähigkeit noch das Aussehen erheblich beeinträchtigt sein. Das Gebiß muß über eine genügende Abstützung im Seitenzahnggebiet verfügen.</p> <p>Eine ausreichende Sanierungsmöglichkeit des Lückengebisses kann angenommen werden, wenn im Ober- und Unterkiefer ausreichend wurzelgesunde und fest im Kiefer stehende Pfeiler für eine dauerhafte und funktionstüchtige prothetische Versorgung vorhanden sind. Weisheitszähne sind in der Regel als Pfeilerzähne nicht geeignet.</p> <p>Stark zerstörte oder solche mit übergroßen Füllungen sind fehlenden Zähnen gleichzusetzen, sofern eine längere Erhaltung durch Überkronung nicht mehr möglich ist.</p> <p>Frontzahnlücken sind in jedem Fall zu schließen.</p> <p>Einzelne Lücken im Seitenzahnggebiet brauchen bei jugendlichen Bewerbern nicht geschlossen zu werden, wenn durch eine ausreichende Abstützung der Antagonisten nicht mit einer Elongation oder Kippung zu rechnen ist.</p> <p>Grundsätzlich ist zur Versorgung des Lückengebisses festsitzender Zahnersatz einzugliedern.</p> <p>Zahnlosigkeit bereits eines Kiefers schließt die Tauglichkeit aus.</p> <p>Abnehmbarer partieller Zahnersatz ist daher nur in Ausnahmefällen und nur unter Anwendung besonders strenger Maßstäbe an den Funktionswert und die Parodontalhygiene zulässig.</p> <p>Einfachprothesen mit Drahtklammern sind abzulehnen.</p> <p>Während einer kieferorthopädischen Behandlung, insbesondere bei Behänderung und allen festen Behandlungsapparaturen, ist eine Beurteilung nicht möglich. Sie ist bis zum Abschluß der Behandlung zurückzustellen. Alle Behandlungsmaßnahmen müssen vor der Einstellung vollständig abgeschlossen sein.</p> <p>Soweit nicht ein Zahnarzt bei der Bewerberauswahl ständig mitwirkt, ist in Zweifelsfällen ein geeigneter Zahnarzt zur Beurteilung hinzuzuziehen.</p>	<p>Fehler, die eine Einstellung ausschließen</p> <p>7.2.1 Allgemeiner Gebißverfall</p> <p>7.2.2 Chronische Mund- und Kieferkrankheiten; ausgeprägte Parodontopathien.</p> <p>7.2.3 Unzureichende Sanierung oder Sanierungsmöglichkeit.</p> <p>7.2.4 Erhebliche Zahnfehlstellungen; Nonokklusionen. Mangelhafte Abstützung des Gebisses im Seitenzahnggebiet.</p> <p>7.2.5 Zahnlosigkeit bereits eines Kiefers.</p> <p>7.2.6 Erhebliche Kieferanomalien, die das Sprechen, Kauen, Abbeißen der Nahrung oder das Eingliedern von Zahnersatz erschweren oder entstellend wirken.</p>	

noch Anlage 1

noch Anlage 1

Untersuchung des Körpers und seiner Organe

Fehler, die eine Einstellung ausschließen

Fehler-Nr.

7.3.1 Deutlich in Erscheinung tretende oder mechanisch beeinträchtigende Struma (nicht die einfache juvenile Struma) sowie behandlungs- oder überwachungsbedürftige Schilddrüsenveränderungen.

Die Schilddrüse soll nicht auffällig vergrößert sein. Die Jodprophylaxe ist kein Ausschlußgrund.

8.1.1 Deutliche Hinweise auf eine ungenügende Belastbarkeit der Herz-Kreislauforgane.

8 Kreislauforgane

8.1 Die körperliche Ausbildung, der Dienstsport und der Wechseleischichtdienst in der Polizei stellen hohe Anforderungen an die Herz-Kreislauforgane.

Es ist eine sorgfältige Erhebung der Anamnese besonders in Bezug auf die bisherige berufliche und sportliche Belastbarkeit, zurückliegende und gegenwärtige Herz-Kreislauferkrankungen und -beschwerden, eine vorhergehende Herz-Kreislaufdiagnostik sowie auf überstandenes rheumatisches Fieber, kardiotope Infektionskrankheiten, Nierenerkrankungen und Schilddrüsenkrankungen erforderlich.

Herzgeräusche - mit Ausnahme akzidenteller Geräusche - sind kardiologisch abzuklären.

8.2 Der Blutdruck ist entsprechend den aktuellen Empfehlungen der Deutschen Liga zur Bekämpfung des hohen Blutdruckes e. V. zu messen.

8.2.1 Blutdruckwerte in Ruhe über 150 mm/Hg systolisch und 90 mm/Hg diastolisch.

8.2.2 Grenzwerthypertonie, besonders in Verbindung mit anderen Zeichen vegetativer Dysregulation.

8.2.3 Arterielle Hypertonie.

noch Anlage 1

- Lfd. Nr. Untersuchung des Körpers und seiner Organe
- 8.3 Die Belastung soll in Form einer Kreislauffunktionsprüfung gemäß dem "Leitfaden für die Ergometrie bei arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen nach berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen" erfolgen.
Vor der ergometrischen Kreislaufbelastung ist die klinische Herzuntersuchung durchzuführen und nach kürzlich überstandenen Infekten oder anderen Ausschlussgründen zu fragen.
-
- 8.4 Bei anamnestischen Hinweisen oder klinischem Verdacht auf orthostatische Dysregulationen ist die Blutdruckmessung im Stehen über sechs Minuten durchzuführen.
-
- 8.5 Ein unregelmäßiger Herzschlag ist durch ein EKG mit langsamem Streifen und ggf. durch ein Langzeit-EKG abzuklären.
Der Ruhepuls soll nicht höher als 100 Schläge pro Minute sein.
-
- 8.6 Bei Verdacht auf periphere Durchblutungsstörungen sind die Arterienpulse an den typischen Stellen und die Hauttemperatur vergleichend zu prüfen. Auf Akrozyanose und Frostschäden ist zu achten. Nach wiederholten oder anfallsartigen Kopfschmerzen ist zu fragen.
-
- 8.7 Eine ausgeprägte Varikosis neigt, insbesondere wenn sie mit anderen deutlichen Zeichen einer Bindegewebschwäche verbunden ist, zur Verschlimmerung.
Prognostisch ungünstig ist auch das gleichzeitige Bestehen von Venenerweiterungen an verschiedenen Körperstellen (z.B. Varizen in Verbindung mit Hämorrhoiden oder einer Varikozele).

noch Anlage 1

- Fehler-Nr. Fehler, die eine Einstellung ausschließen
- 8.3.1 Belastungsinsuffizienz des Herz-Kreislauf-Systems:
1. 20 Prozent und mehr unter Watt-Soll
2. Systolischer Blutdruck über 200 mmHg und diastolischer Blutdruck über 100 mmHg bei 100 Watt.
Blutdruckwerte 6 Min. nach der Ergometrie über 150 mmHg systolisch und 90 mmHg diastolisch.
Pathologische EKG-Veränderungen während und nach der Belastung.
-
- 8.4.1 Orthostatisch bedingte Kreislaufregulationsstörungen.
-
- 8.5.1 Die Belastbarkeit beeinträchtigende Störungen der Reizbildung und Reizleitung im Herzen.
8.5.2 Tachykardien, insbesondere in Verbindung mit anderen Zeichen vegetativer Dysregulation.
-
- 8.6.1 Krankheiten und Fehlbildungen des arteriellen Gefäßsystems.
8.6.2 Häufige vasomotorische Kopfschmerzen; Migräne.
-
- 8.7.1 Varizenbildung; überstandene Operation von Krampfadern.
8.7.2 Ausgeprägte Hämorrhoiden.
8.7.3 Varikozele stärkeren Grades.

noch Anlage 1

Untersuchung des Körpers und seiner Organe

Atmungsorgane

9.1 Da die Polizeibeamten in erhöhtem Maße der Gefahr einer Erkrankung der oberen Luftwege ausgesetzt sind, muß auf gesunde Atmungsorgane großer Wert gelegt werden. Die Vorgeschichte kann wichtige Hinweise auf eine Krankheitsbereitschaft der Luftwege und auf Krankheiten der Lunge und der Pleura geben.

9.2 Die Nasenatmung muß frei sein. Sie ist auf jeder Nasenseite gesondert zu prüfen. Das Geruchsvermögen muß vorhanden sein.

Bei trockenen Katarren und Heiserkeit ist ein fachärztlicher Befund einzuholen. Bei Verdacht auf Erkrankungen der Nebenhöhlen ist eine bildgebende Untersuchung zu veranlassen.

9.3 Einmalige Erkrankung an Lungentuberkulose, die kontinuierlich und ohne nachfolgende Schübe zur Induration geführt hat und deren Reste sich im Röntgenbild als einzelne, kleine und harte Herdschatten darstellen, bedingt, soweit nicht das Mediastinum verlagert ist, keine Polizeidienstuntauglichkeit. Das gleiche gilt von Zustandsbildern nach tuberkulöser Pleuritis, die keine wesentliche Behinderung der Zwerchfellverschieblichkeit erkennen lassen. Solche Krankheiten können nach korrekt durchgeführter Chemotherapie von neun bis zwölf Monaten und anschließendem sechsmonatigem therapiefreien Zeitraum bei nachgewiesenem röntgenologischen Stillstand und unter Berücksichtigung der klinischen Zeichen der Inaktivität des Krankheitsvorganges als geheilt angesehen werden.

Die Bewerber sind nach abgelaufener Pleuritis zu befragen. Eine frühere Tuberkuloseschutzimpfung (BCG-Impfung), ihr Zeitpunkt und mutmaßliches Ergebnis (mit oder ohne Erfolg) sowie etwaige Impfnarben sind im "Ärztlichen Zeugnis" zu vermerken.

22

noch Anlage 1

Fehler-Nr. Fehler, die eine Einstellung ausschließen

9.1.1 Chronische oder Überstandene, nichttuberkulöse Krankheiten der Atmungsorgane (z.B. rezidivierende Bronchitis, Bronchiektasen, Boecksches Sarkoid, Bronchialasthma, Emphysem, Lungenzysten).

9.1.2 Allergische Krankheiten der Atmungsorgane (z.B. allergisches Bronchialasthma, starker Heuschnupfen).

9.1.3 Nichttuberkulöse Krankheiten der Lunge und der Pleura, die mit einer Funktionsminderung infolge Schwartenbildung, Behinderung der Zwerchfellbeweglichkeit oder Verlagerung des Mediastinums abgeteilt sind.

9.2.1 Deutlich behinderte Nasenatmung, Fehlen des Geruchsvermögens.

9.2.2 Chronische Krankheiten der Nase und ihrer Nebenhöhlen; Ozaena. Nasengeschwülste.

9.2.3 Kehlkopfleiden; chronische Heiserkeit.

9.3.1 Aktive Lungentuberkulose.

9.3.2 Überstandene, in Schüben abgelaufene Lungentuberkulose.

9.3.3 Floride tuberkulöse Pleuritis.

9.3.4 Überstandene tuberkulöse Krankheiten der Lunge und der Pleura, die mit größeren Herdbildungen, ausgedehnten Indurationsfeldern oder einer Funktionsminderung infolge Schwartenbildung, Behinderung der Zwerchfellbeweglichkeit oder Verlagerung des Mediastinums abgeteilt sind.

23

noch Anlage 1

Fehler-Nr. Fehler, die eine Einstellung ausschließen,

Lfd. Nr. Untersuchung des Körpers und seiner Organe

noch Anlage 1

Zur abschließenden Beurteilung der Polizeidiensttauglichkeit im Rahmen der Auswahluntersuchung muß bei jedem einzustellenden Bewerber eine Lungenröntgenaufnahme (Schirmbild oder Großformat) vorliegen, deren Anfertigung nicht länger als zwei Jahre zurückliegt.

Der Nachweis, daß bei der Einstellung keine ansteckungsfähige Tuberkulose vorliegt, wird durch den negativen Ausfall einer intrakutanen Tuberkulinprobe erbracht. Ist die Tuberkulinprobe bei der Einstellungsuntersuchung positiv ausgefallen, muß eine Röntgenaufnahme der Atmungsorgane angefertigt werden, sofern die letzte Aufnahme länger als drei Monate zurückliegt.

9.4 Extrapulmonale tuberkulöse Manifestationen führen nicht grundsätzlich zu Polizeidienstuntauglichkeit, wenn sie operativ und/oder medikamentös behandelt worden sind und ohne erhebliche anatomische Defekte und ohne Funktionseinschränkung ausgeheilt sind.

10 Baucheingeweide und Geschlechtsorgane

10.1 Krankheiten der Verdauungsorgane sind besonders kritisch zu beurteilen. Bei klinischem Verdacht sind weitere diagnostische Maßnahmen zu veranlassen.

Nach überstandenen typhösen Erkrankungen und anderen Salmonellosen ist eine bakteriologische Stuhluntersuchung zu fordern, um Ausscheider infektiöser Darmkeime auszuschließen.

Eine nach Verletzung folgenlos ausgeheilte Milzentfernung stellt keinen Ausschließungsgrund dar.

Zustände nach Bauchoperationen, auch endoskopischer Art, ohne Krankheitswert machen nicht untauglich. Soweit erforderlich, sind Untersuchungsbefunde einzusehen.

9.4.1 Manifeste Tuberkulose anderer Organe.

9.4.2 Überstandene Tuberkulose anderer Organe, wenn erhebliche anatomische Defekte und/oder Funktionseinschränkungen nachzuweisen oder anzunehmen sind.

9.4.3 Urogenitaltuberkulose, die noch keine sechs Jahre nach Beendigung der Behandlung klinisch und röntgenologisch unauffällig ist.

10.1.1 Schwerwiegende, chronische oder zu Rückfällen neigende Krankheiten der Verdauungsorgane.

10.1.2 Bestehendes oder überstandenes, noch nicht zwei Jahre zurückliegendes Geschwür am Magen oder Zwölffingerdarm, Ulcusrezidiv, Zustand nach Magen- oder Darmresektion.

10.1.3 Dauerausscheider infektiöser Darmkeime.

10.1.4 Darmvorfall. Steißbeinfistel. Analfistel auch nach Operation.

10.1.5 Akute oder persistierende Krankheiten oder Schäden der Leber oder der Bauchspeicheldrüse.

10.1.6 Chronische Krankheiten der Gallenblase und der Gallenwege. Zustand nach Gallenblasenentfernung mit Funktionsstörung oder Operationsabstand von weniger als einem Jahr.

10.1.7 Krankhafte Milzvergrößerung. Zustand nach Milzentfernung aus Krankheitsgründen.

noch Anlage 1

Fehler, die eine Einstellung ausschließen

Fehler-Nr.

- 10.2.1 Fehlen einer Niere.
- 10.2.2 Krankheiten der Nieren, der Harnwege oder der Prostata (z.B. chronische Entzündungen oder wiederholte Steinbildung). Konservativ oder operativ behandelte Veränderungen oder schwere Erkrankungen des Urogenitalsystems, die nicht zwei Jahre zurückliegen oder Folgen hinterlassen haben. Phimoseoperation macht nicht untauglich.
- 10.2.3 Mißbildungen der Harnorgane mit Krankheitsbedeutung.
- 10.2.4 Albuminurie, sofern nicht sicher orthostatisch bedingt.

noch Anlage 1

Untersuchung des Körpers und seiner Organe

Lfd. Nr.

- 10.2 Überstandene Krankheiten der Nieren, der Harnwege und der Prostata sind wegen der im Polizeidienst unvermeidlichen Witterungseinflüsse kritisch zu bewerten.
- Der Harn ist mit entsprechenden Teststreifen zu prüfen, ggf. ist das Harnsediment mikroskopisch zu untersuchen. Bei positivem Ausgang der Urinprobe auf Albumin ist eine erneute Urinkontrolle in angemessenem Zeitraum vorzunehmen. Tritt dann kein Eiweiß mehr auf, kann eine orthostatische Albuminurie angenommen werden. Bevor die Diagnose einer orthostatischen Albuminurie gestellt wird, müssen nicht nur entzündliche und degenerative Krankheiten der Nieren, sondern auch Anomalien der Harnwege durch eine fachurologische Untersuchung ausgeschlossen sein.

Bei Glukosurie sind zusätzliche Untersuchungen erforderlich.

- 10.3 Wenigstens ein Hoden soll hormonell funktionstüchtig sein.

- 10.3.1 Bauch- oder Leistenhoden. Verlust oder diesem gleichzusetzender Schwund beider Hoden.

- 10.3.2 Hydrozele stärkeren Grades.

noch Anlage 1

Fehler-Nr. Fehler, die eine Einstellung ausschließen

10.4.1 Chronische oder zu Rückfällen neigende gynäkologische Krankheiten.

noch Anlage 1

Lfd. Nr. Untersuchung des Körpers und seiner Organe

10.4 Bewerberinnen haben sich einer fachgynäkologischen Untersuchung zu unterziehen. Das gynäkologische Attest sollte nicht älter als 3 Monate sein.

Bei Schwangerschaft ist die Beurteilung der Polizeidiensttauglichkeit aussetzen, da eine vollständige ärztliche Untersuchung nicht durchführbar ist und die Untersuchungsbefunde z. T. erheblich von der Norm abweichen. Das Mutterschutzgesetz ist zu beachten.

10.5 Auf Anzeichen von sexuell übertragbaren Krankheiten ist sorgfältig zu achten. Bei Verdacht ist eine entsprechende Untersuchung zu veranlassen.

11 Psychisches Verhalten, Nervensystem

11.1 Der Polizeibeamte soll ausgeglichen, aufgeschlossen, kontaktfähig, ausdauernd, zielstrebig, leistungsbereit sein und eine seinem Alter entsprechende Reife besitzen. Erhebliche Abweichungen - auch solche ohne Krankheitsbedeutung im psychiatrischen Sinne - führen zu empfindlichen Störungen im zwischenmenschlichen Bereich.

Durch geeignete Testmethoden können psychopathologische Verhaltensweisen aufgedeckt werden.

Die Befragung des Bewerbers (z.B. nach Familienanamnese, überstandenen Gemüts- und Geisteskrankheiten, Suizidversuch, Bettnässen, häufigem Wechsel des Berufes), die Unterhaltung mit ihm und sein Verhalten während der Untersuchung können Hinweise geben auf geistige, seelische sowie organische und funktionelle Störungen.

Suizidversuche sind häufig Ausdruck von depressiver Stimmung. Nach Arzneimittel- und Drogengebrauch sowie nach Rauchgewohnheiten und Alkoholkonsum ist ausdrücklich zu fragen.

10.5.1 Chronische Gonorrhoe. Stärkere postgonorrhöische Schäden.

10.5.2 Sexuell übertragbare Krankheiten, sofern ein zureifiger Nachweis sachgemäßer und erfolgreicher Behandlung nicht erbracht werden kann.

11.1.1 Offensichtliche Störungen der Intelligenz.

11.1.2 Psychosen. Psychopathologische Entwicklungen auch in Frühstadien. Neurotische Entwicklungen (z.B. intensives Fingernägelkauen, Stottern, Bettnässen - anamnestisch und manifest -, Tics). Grobe körperliche Ungewandtheit.

11.1.3 Auffällende Affektlabilität. Vegetative Dysregulation, psychovegetatives Syndrom.

11.1.4 Klinische Hinweise auf Suchtverhalten z.B. bei Medikamenten-, Alkohol- und Nikotingebrauch. Drogengebrauch.

noch Anlage 1

Fehler-Nr. Fehler, die eine Einstellung ausschließen

- 11.2.1 Hirnsubstanzschädigung, Zustand nach Hirnoperation. Schädel-Hirn-Traumen, die noch keine zwei Jahre zurückliegen oder Folgen hinterlassen haben. Gehirnerschütterung, die noch kein Jahr zurückliegt, gehäufte Gehirnerschütterungen.
- 11.2.2 Ausfall- und/oder Reizerscheinungen des zentralen oder peripheren Nervensystems; Folgezustände nach Meningitis oder Encephalitis.
- 11.2.3 Anfallsleiden jeglicher Ursache, die mit Änderung des Bewußtseins oder der Reaktionsfähigkeit einhergehen (z.B. cerebrale Anfallsleiden, Absencen, sogenannte vegetative synkopale Anfälle).

31

noch Anlage 1

Untersuchung des Körpers und seiner Organe

Die im Polizeivollzugsdienst auftretenden Stresssituationen verlangen ein belastbares vegetatives Nervensystem. Ausgeprägte Zeichen der sogenannten vegetativen Dysregulation dürfen nicht vorhanden sein (z.B. Lidtremor, Zungentremor, Fingertremor, Muskeltremor und Gliedmaßenzucken, unwillkürliche Bewegungen, vermehrte Schweißbildung, spontanes Erythem, verstärkter Dermographismus, psychisch bedingte Tachykardie und Hypertonie).

- 11.2 Der Reflexstatus ist zu erheben.
Nach Krampfanfällen und anfallsartigen Zuständen von Bewußtlosigkeit ist zu fragen. Auch bei einem nur einmal aufgetretenen Krampfanfall ist ein Anfallsleiden nicht auszuschließen.
Motorik und Sensibilität dürfen keine Ausfälle zeigen.

30

PDV 300 (Entwurf)

Stand: 12.05.1998

Anlage 2

Ärztliches Gutachten

Ärztliches Gutachten

noch Anlage 2

zur Beurteilung der Polizeidiensttauglichkeit

über

Name: Vorname: geb.:
 (in Druckschrift auszufüllen)

(Wohnort) (Straße und Nr.)

(Erlerner Beruf) (zuletzt ausgeübte Berufstätigkeit)

Erklärung

Ich bin bereit, dem untersuchenden Arzt alle Umstände zu offenbaren, die für die Beurteilung meines Gesundheitszustandes bedeutsam sein können. Ich nehme zur Kenntnis, daß das Verschweigen bestehender Beschwerden und früherer Krankheiten die Entlassung aus dem Polizeidienst nach sich ziehen kann.

Ich bin damit einverstanden, daß das anfänglich meiner Einstellung in den Polizeivollzugsdienst erstellte ärztliche Gutachten zur Beurteilung der Polizeidiensttauglichkeit mit allen Anlagen integraler Bestandteil der beim Ärztlichen Dienst der Polizei geführten Unterlagen ist und bei dienstrechtlichen Entscheidungen mit herangezogen werden kann.

Ich bin bereit, die für die Beurteilung benötigten ärztlichen Befunde und Unterlagen zu beschaffen und dem Polizeiarzt zur Verfügung zu stellen. Ich bin darüber informiert, daß die Einstellungsbehörde ein Gesundheitszeugnis erhält, das das ärztliche Urteil polizeidiensttauglich oder polizeidienstuntauglich enthält.

....., den
 Vor- und Zuname der Bewerberin/des Bewerbers

**Vertrauliche Arztsache
 1. Vorgeschichte**

Jede Frage ist einzeln zu beantworten, keine zu übergehen oder mit Strichen abzutun. Bei Platzmangel Ergänzungen auf besonderem Blatt beifügen.

<p>1.1 Sind bei Eltern, Geschwistern oder anderen nahen Verwandten Tuberkulose, Zuckerkrankheit, hoher Blutdruck, Nerven oder Gemütskrankheiten, Selbstmord vorgekommen? Welche? Bei wem?</p>	
<p>1.2 Leiden oder litten Sie an Krankheiten, Störungen oder Beschwerden:</p>	<p>In den folgenden Spalten ist anzugeben: Welche? Wann? Behandelnder Arzt (mit Anschrift).</p>
<p>1.2.1 des Herzens oder der Kreislauforgane, z.B. Herzfehler, Herzleistungsschwäche, Herzschmerzen; Atemnot bei Anstrengungen, erhöhtem oder zu niedrigem Blutdruck; Venenentzündungen; Embolie?</p>	
<p>1.2.2 der Atmungsorgane, z.B. Tuberkulose; Rippen-(Brust-)fellentzündung; wiederholter oder länger anhaltender Bronchitis; Asthma; Heuschnupfen oder anderen Allergien; Stirn- oder Kieferhöhlenvereiterung?</p>	
<p>1.2.3 der Verdauungsorgane, z.B. Magenschleimhautentzündung, Magen- oder Zwölffingerdarmgeschwür, Magen- oder Darmblutungen; Leber- oder Gallenblasenleiden, Gelbsucht; Stuhilverstopfung.</p>	
<p>1.2.4 der Harn- und Geschlechtsorgane, z.B. Nierenentzündung, Nierenkolik, Nierenbecken- oder Blasenentzündung; erschwerten oder blutigem Harnlassen; Eiweißausscheidung; Hodenentzündungen oder Eierstockentzündungen?</p>	
<p>1.2.5 des Gehirn- oder Rückenmarks, an Gemüts- oder Geistesstörungen, z.B. Depressionen, Epilepsie, Krämpfen, Schwindel; Bettnässen; Ohnmachten; Lähmungen; häufigen Kopfschmerzen; Sprachstörungen?</p>	
<p>1.2.6 der Augen, z.B. Herabsetzung der Sehschärfe (wenn Brillen- oder Kontaktlinsenträger, Stärke der Gläser angeben); Farbenschwäche; häufigen Bindehautentzündungen?</p>	
<p>1.2.7 der Ohren, z.B. Mittelohrentzündung, Ohrenfluß, Schwerhörigkeit? Haben Sie Arbeiten unter starker Lärmeinwirkung verrichtet?</p>	
<p>1.2.8 der Haut, z.B. Ausschlag oder Flechte, Nesselfieber, Milchschorf, andere allergische Hauterscheinungen?</p>	
<p>1.2.9 der Wirbelsäule, Knochen und Gelenke, z.B. Nacken- oder Rückenschmerzen, Hexenschuß, Ischias; Knochenbrüchen; Sportverletzungen? Wurde Ihnen orthopädisches Turnen verordnet?</p>	

noch Anlage 2

1.2.10	der Lymphknoten, der Milz, des Blutes?	
1.2.11	an Stoffwechselkrankheiten, z.B. Zuckerkrankheit; Funktionsstörungen der Schilddrüse. Gicht?	
1.2.12	an Geschwülsten?	
1.2.13	an Gelenkrheumathismus? mit oder ohne Herzbeteiligung?	
1.2.14	an ansteckenden Krankheiten, z.B. Tuberkulose; Kinderlähmung; Diphtherie; Scharlach; Gelbsucht; Typhus; Ruhr; Geschlechtskrankheiten?	
1.2.15	an sonstigen Krankheiten, z.B. körperlichen Fehlern oder Beschwerden, nach denen nicht ausdrücklich gefragt ist?	
1.2.16	Haben Sie eine gesundheitsbelastende Tätigkeit ausgeführt, die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen erfordert? Welche?	
1.3	Nehmen oder nahmen Sie regel- oder gewohnheitsmäßig Medikamente oder Drogen? (Welche?)	
1.4	Sind Sie mit Medikamenten behandelt worden, die Herz, Kreislauf, Blutdruck oder Stoffwechselforgänge beeinflussen? (Welche?)	
1.5	Haben Sie durch einen Unfall Verletzungen (z.B. Gehirnerschütterung, Schädelbruch) erlitten? Haben Sie Vergiftungen erlitten? (Welche, wann?)	
1.6	Stehen oder standen Sie in nervenärztlicher/psychotherapeutischer Behandlung oder in psychologischer Beratung oder ist eine entsprechende Beratung/Behandlung vorgesehen?	
1.7	Haben Sie einen Selbsttötungsversuch unternommen?	
1.8	Sind Sie operiert worden? Ist eine Operation vorgesehen? (Weswegen, wann?)	
1.8.1	Wurden bei Ihnen besondere medizinisch-technische Untersuchungen durchgeführt (Röntgen, Ultraschall, Endoskopie, und/oder andere bildgebende Verfahren)? (Weswegen, wann?)	
1.8.2	Wurden Sie mit Röntgen- oder sonstigen Strahlen behandelt? (Weswegen, wann?)	
1.9	Sind Sie in einem(r) Krankenhaus, Heilstätte, Sanatorium, Kuranstalt, Gesundheits- oder Versorgungsamt untersucht oder behandelt worden? (Weswegen, wann, wo?)	
1.10	Durch welche Ärzte, außer den bereits angegebenen, sind Sie in den letzten 5 Jahren behandelt worden? Namen und Anschriften angeben!	
1.11	Bezogen, beziehen oder beantragen Sie eine Rente?	
1.12	Sind Sie bereits bei der Polizei, beim Bundesgrenzschutz, bei der Bundeswehr oder einer sonstigen Behörde ärztlich untersucht worden? (Wann, wo?) Ergebnis bzw. Tauglichkeitsgrad?	
1.13	Wogegen wurden Sie bisher geimpft?	
1.14	Treiben Sie Sport (Leistungssport)? Welche Sportarten pflegen Sie?	
1.15	Rauch- und Trinkgewohnheiten mit Mengenangabe.	

noch Anlage 2

2. Befund*)

2.1' Körperbauform	2.3.11 Schilddrüse
2.1.1 Allgemeinzustand	2.3.12 Anzeichen einer endokrinen Störung
2.1.2 Größe cm Gewicht kg	2.4 Wirbelsäule: Form und Funktion
2.1.3 Halsumfang Brustumfang Bauchumfang cm /..... cm cm	
2.2 Haut, Schleimhäute	
2.3 Kopf und Halsorgane	2.5 Gliedmaßen/Gelenke
2.3.1 Schädel	Zehen
2.3.2 NAP	
2.3.3 Augen	2.6 Brustkorb
Bindehäute	
Visus ohne Glas mit Glas/..... /..... re li re li	
andere Sehfunktionen siehe Beiblatt	
2.3.4 Ohren	2.7 Herz und Kreislauf
2.3.5 Gehörgänge	2.7.1 Herzaktion
2.3.6 Trommelfelle	2.7.2 Herztöne
	2.7.3 Herzgrenzen
2.3.7 Hörleistung im Normbereich ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	2.7.4 Kreislaufest - siehe Beiblatt RR: / mm Hg
siehe Audiometriblatt	P: Schläge/min
	2.7.5 Belastungsdyspnoe
2.3.8 Nase	2.7.6 Ödeme
2.3.9 Rachen	2.7.7 periphere Durchblutung
Tonsillen	
	2.7.8 varicöse Veränderungen
2.3.10 Gebiß	allgem. Zustand:

R	18 17 16 15 14 13 12 11	21 22 23 24 25 26 27 28	L
	48 47 46 45 44 43 42 41	31 32 33 34 35 36 37 38	

f = fehlend z = Zahnkrone weitgehend zerstört E = Ersatz (herausnehmbar)
 o = gefüllt K = Krone St = Stiefzahn
 / = kariös V = Wurzel B = Brückenglied

*) Die Fragen sind mit einem beschreibenden Urteil zu beantworten, nicht mit "o.B."

noch Anlage 2

2.8 Lungen	2.10 Nervensystem
2.8.1 Atemgeräusch	2.10.1 Reflexe
2.8.2 Klopfeschall	
2.8.3 Grenzen	2.10.2 Sensibilität, Motorik
2.8.4 Spirometrie - siehe Beiblatt	2.10.3 vegetative Zeichen
2.9 Bauchorgane	
2.9.1 Bauchdecken	2.10.4 Sprache
2.9.2 Leber Milz	
2.9.3 Magen	2.10.5 psychisches Verhalten
2.9.4 Harn- und Geschlechtsorgane	2.11 Laborbefunde
2.9.5 Nierenlager	2.11.1 Urin: Teststreifen <input type="checkbox"/> o.B.
2.9.6 Bruchpforten	siehe Beiblatt
2.9.7 After	2.11.2 Sonstige Laborbefunde - siehe Beiblatt
2.12 Befund der Röntgenaufnahme der Thoraxorgane vom:	
2.13 Weitere Zusatzbefunde beihelfen	

3. Ärztliches Urteil

Polizeidiensttauglich

Polizeidienstuntauglich wegen

.....
(Unterschrift, Amtsbezeichnung).....
(Ort, Datum).....
(Unterschrift, Amtsbezeichnung).....
(Name in Druckschrift).....
(Name in Druckschrift)

4. Ergebnis der Nachuntersuchung bei der Einstellung

Größe: cm

RR: / mm Hg

Gewicht: kg

Urin:
Teststreifen o.B......
(Ort, Datum).....
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

Anlage 3

noch Anlage 3

A	Nummern	Seite	D	noch Anlage 3
Absencen	11.2.3	31	Dämmerungssehen	5.2
Achillessehne	4.6.3	9	Darmkeime	10.1
Affektlabilität	11.1.3	29	Darmresektion	10.1.2
Akne	3.1	4	Daruvorfall	10.1.4
Akrozyanose	8.6	20	Daunen	4.5.2
Albuminurie	10.2.4	27	Dermographismus	11.1
Alkohol	11.1, 11.1.4	28, 29	Diabetes	2.1.2
Allergien	3.1.1	5	Drogen	11.1
Allgemeinstatus	1	2	Durchblutungsstörungen	8.6
Analfistel	10.1.4	25	Dupuytren-Kontraktur	4.5.3
Anfallsleiden	11.2.3	31	Dysregulation (veg.)	8.5.2, 11.1.3
Angiome	3.1.2	5		21, 29
Antronomie	6.2	14	E	
Arterienpuls	8.6	20	Eingeweidebrüche	4.7.1
Astheniker	1.4	2	Eiweiß	10.2
Asthma	9.1.1	23	EKG	8.5
Atemexkursion	1.5	3	Ekzeme	3.1.1
Atemexkursionsbreite	1.5.1	3	Empysem	9.1.1
Atmungsorgane	9	22	Encephalitis	11.2.2
Audiometer	6.3	14	Endokrinologische Krankheiten	2.1
Aufbrauchsveränderungen (Fuße)	4.6.4	9	Entwicklung (mangelhafte)	1.2.1
Augen	5	10	Ergometrie	8.3
Augenmuskellähmungen	5.1.2	11	Erythem	11.1
			Extrasystolen	8.5
B			F	
Bandscheibe	4.2.6	7	Farbensinn	5.3
Bandapparat/Knie	4.6	8	Farbensinnstörung	5.3.1
Baucheingeweide	10	24	Faszien	4.1.5
Bauchoperationen	10.1	24	Fettpolster	1.4.1
Bauchspeicheldrüse	10.1.5	25	Fieber (rheumatisch)	8.1
BCG-Impfung	9.3	22	Finger	4.5.1
Beckenschiefstand	4.2.2	7	Finger-Boden-Abstand	4.2
Beinverkürzung	4.6	8	Fingermägelkauen	11.1.2
Bettnässen	11.1	28	Flüstersprache	6.3
Bindegewebe	4.7	10	Frostschäden	3.1.2, 8.6
Bindehaut	5.1	10	Funktionseinschränkung (Haut)	4.1.2
Blendungsempfindlichkeit	5.2	10	Füße	4.6
Blutdruckwerte	8.2	18	Fußfehlformen	4.6.4
Bluterkrankung	2.2	4		
Body-Mass-Index (BMI)	1.4	2		
Boecksche Sarkoid	9.1.1	23		
Bronchiektasen	9.1.1	23		
Bronchitis	9.1.1	23		
Bruchpforten	4.7.1	11		
Brustkorb	4.2.2, 4.3	6, 7		
Brustumfang	1.5	2		

noch Anlage 3

noch Anlage 3

G

G 20 (Gehörgänge)	14		
G 25 (Fahr-u. Steuerungstätigkeiten)	10		
G 26 (Vitalkapazität)	2		
Gallenblase	27		
Gallenwege	27		
Gaumenmandeln	14		
Gebiß	16		
Gebißverfall	17		
Gebrauchshand	7		
Gehörgang	12		
Gefäß (groß)	19		
Gefäßsystem (art.)	21		
Geisteskrankheiten	28		
Gelenke	6		
Gelenkerguß	7		
Geruch	22		
Geschlechtsorgane	24		
Geschlechtsmerkmale (Endokr.-System)	5		
Gesichtsfeld Einschränkung	11		
Gewebsverluste des Schädels	5		
Gläserstärken	12		
Gliedmaßen	4		
Glykosurie	26		
Gonorrhoe	29		
Gynäkologische Erkrankungen	29		
H			
Hämorrhoiden	20		
Hände	6		
Hallux valgus	9		
Halsorgane	14		
Hammerzehen	9		
Harnsediment	26		
Harnwege	26		
Haut	4		
Heiserkeit	9.2		
Herdschatten (Pulmo)	9.3		
Herzaktion	8.5		
Herzbeutel	8.1.3		
Herzgeräusche	8.1		
Herzsuffizienz	8.1.2		
Herzklappen	8.1.4		
Herzmuskel	8.1.3		
Herzoperation (Zustand nach)	8.1.5		
Heterosexuell (Endokrinopathie)	2.1.1		
Heuschmupfen	9.1.2		

Hirnerschütterung	11.2.1	31
Hirnoperation	11.2.1	31
Hirnschubstanzschädigung	11.2.1	31
Hoden	10.3	26
Hörfähigkeit	6.3	14
Hüftgelenk	4.4	6
Hühnerbrust	4.3.1	7
Hydrozele	10.3.2	27
Hyperkeratosen	3.1.1	5
Hyperopie	5.2	10
Hypertonie	8.2	18
Hypophysär	2.1.1	5
Hypotonie (ortost. Dysregulation)	8.4.1	21
I		
Impfnarben (Pulmo)	9.3	23
Infektiocardiotropie	8.1	18
Intelligenz-Störungen	11.1.1	29
Ishihara	5.3	12
K		
Karies	7.2	16
Kaufähigkeit	7.2	16
Keilwirbel	4.2.5	7
Ketone	10.2	26
Kieferanomalien	7.2.6	17
Kieferkrankheiten	7.2, 7.2.2	16, 17
Kieferorthopädische Behandlung	7.2	16
Klappenfehler (Cor)	8.1	18
Knie	4.6	8
Knochenbrüche	4.1.4	7
Knochenveränderungen	4.1.4	7
Körperbau	1.4	2
Körperbildung	1.2	2
Körperentwicklung	1.2	2
Körpergewicht	1.4	2
Körpergröße	1.3	2
Kontrakturen	4.1.2	5
Kopfschmerz	8.6.2	21
Krampfadem	8.7.1	21
Krampfankfälle	11.2	30
Kreislauf	8	18
Kreislaufinsuffizienz	8.1.2	19
Kreislaufregulationsstörungen	8.2.2	19
Kreuzbandschaden	4.6	8

noch Anlage 3

Nomogramm	1.5.1	3
Normabweichungen (Körper)	1.2.3	3
Nystagmus	5.1.2	11
0		
Ohren	6	12
Ohrmuschel	6.1	12
Okklusion (Nonokklusion)	7.2.4	17
Ortostase	8.1	18
Osteomyelitis	4.1.2	5
Osteosynthesematerial	4.1	7

P

Parasitäre Hauterkrankung	1.1.1	3
Parodontopathie	7.2.2	17
Patellafelhform	4.4.1	7
Pfeilerzähne	7.2	16
Phimoseoperation	10.2.2	27
Pigmentierung	3.1.2	5
Pleura	9.1	22
Pleuritis	9.3	22
Psoriasis	3.1.1	5
Psychopathie	11.1	28
Psychosen	11.1.2	29
Pulszahlen	8.5, 8.5.2	20, 21

R

Radikaloperation	6.2.2	15
Räumliches Sehen	5.2	10
Reflexstatus	11.2	30
Reizbildung (Cor)	8.5.1	21
Reizknie	4.4.2	7
Reizleitung (Cor)	8.5.1	21
Rheumatische Erkrankungen	4.1.1	5
Rotationskollose	4.2.5	7
Rundrücken	4.2	6

S

Salmonellose	10.1	24
Schädel	4.1.3	5
Schädel-Hirn-Trauma	11.2.1	31
Scheidewanddefekt	8.1.4	19
Schellong	8.4	20
Scheuermann	4.2	6

noch Anlage 3

Laborprofil	10.1	24
Leber	10.1.5	25
Lidrand	5.1	10
Lues	10.5.2	29
Luftwege	9.1	22
Lumbalgie	4.2.6	7
Lunge	9.1, 9.1.3	22, 23
Lungentuberkulose	9.3.1	23
Lungenröntgen	9.3	22
Lungenzysten	9.1.1	23
Luxationen	4.4.1	7

M

Magen	10.1.2	25
Magenresektion	10.1.2	25
Mastdarmpfistel	10.1.4	25
Mastdarmpvorfall	10.1.4	25
Mediastinum	9.1.3, 9.3.4	23
Meningitis	11.2.2	31
Meniskus	4.6	8
Migräne	8.6.2	21
Milz	10.1	24
Mindstgroßen	1.3	2
Mitralklappenprolaps	8.1.4	19
Mittelohr	6.2.1	15
Monochromasie	5.3.1	13
Motorik	11.2	30
Mundhöhle	7	14
Mundkrankheiten	7.2.2	17
Muskelschwund	4.1.5	7
Mykose	3.1	4

N

Naevi	3.1.2	5
Narben	3.1.2, 4.1.2	5
Narbenbrüche	4.1.2	5
Nase	9.2	22
Nebenhöhlen	9.2	22
Nebennierenerkrankung	2.1.1	5
Nervensystem	11.2.2	31
Neurodermitis	3.1.1	5
Neurotische Entwicklung	11.1.2	29
Nieren	10.2	26
Nikotinabusus	11.1	28

noch Anlage 3

noch Anlage 3

Schiefhals	4.2.1	7	Tropische Hauterkrankungen	1.1.1	3
Schielen	5.1.2	11	Tuberkuliprobe	9.3	22
Schielwinkel	5.1	10	Typhus	10.1	24
Schilddrüse	2.1.1, 7.3	5, 18			
Schlatler	4.6.2	9	U		
Schobersches Zeichen	4.2	6	Übergewicht	1.4.1	3
Schulterschiefstand	4.2.2	7	Untergewicht	1.4.2	3
Schwächlichkeit (allgemeine)	1.2.1	3	Urobilinogen	10.2	26
Schwangerschaft	10.4	28	Urogenitaltuberkulose	9.4.3	25
Schwarte (Pleura)	9.1.3	23	V		
Schweißfluß	4.6.8	9	Varikozele	8.7	20
Schwerhörigkeit	6.3	14	Varikose	8.7	20
Seborrhoe	3.1.1	5	Varizen	8.7.1	21
Sehen (räumliches)	5.2.4	11	Vegetative Dysregulation	8.2.2, 11.1.3	19, 29
Sehleistung	5.2.1	11	Vegetatives Nervensystem	11.1	28
Sehorgan	5.1	10	Verbraucherscheinungen (WVS)	4.2.7	7
Sehprüfung	5.2	10	Verdauungsorgane	10.1	26
Sehschärfe	5.2.2	11	Vitalkapazität	1.5, 1.5.1	2, 3
Senkfuß	4.6	8	Vorerkrankungen	1, 1.1.1	2, 3
Sensibilität	11.2	30	Vorgeschichte	1.1	2
Silikose	9.1.1	23	W		
Skelet	4	4	Wirbelgelen	4.2.5	7
Skoliose	4.2.5	7	Wirbelsäule	4.1, 4.2	4, 6
Sonderfußbekleidung	4.6.4, 4.6.5	9	Z		
Spondylarthrose	4.2.5	7	Zähne	7.2.4	17
Spontanpneumothorax	9.1.1	23	Zahnersatz	7.2	16
Sprache	7.1	14	Zahnfehlstellungen	7.2.4	17
Sprachfehler	7.1.2	15	Zahnlosigkeit	7.2.5	17
Spreizfuß	4.6	8	Zehen	4.6.6	9
Steinbildung (urogenital)	10.2.2	27	Zwerchfell	9.1.3	23
Steißbeinfistel	10.1.4	25	Zwölffingerdarm	10.1.2	25
Stoffwechselerkrankungen	2	4			
Stottern	11.1.2	29			
Struma	7.3.1	19			
Sucht	11.1	28			
Suizid	11.1	28			
Syndrom (psycho-vegetativ)	11.1.3	29			
T					
Tachykardie	8.5.2, 11.1	21, 28			
Tätowierung	3.1	4			
Teleangiektasie	3.1.2	5			
Testmethoden (Psych.)	11.1	28			
Tetanie	2.1.1, 11.1.3	5, 29			
Tic	11.1.2	29			
Torsionskoliose	4.2.5	7			
Trichterbrust	4.3.1	7			
Trommelfell	6.2	14			

425

Neue Seminare des HZD-Schulungszentrums

Das HZD-Seminarangebot wurde um ein weiteres Seminar ergänzt:

Der richtige Weg ins Internet/Intranet

Ziel des Seminars:

Dieses Seminar soll Ihnen sinnvolle Wege in die vielfältige und komplexe Welt des Internets zeigen, so daß Sie klare Einsatzziele und die dafür nötigen Maßnahmen definieren können.

Sie erhalten Antworten auf die grundsätzlichen Fragen, die bei der Einführung von Internet/Intranet zwangsläufig entstehen.

Die Inhalte des Seminars:

- Geschichte und Entwicklung des Internet
- Nutzungsmöglichkeiten
- Nutzungsverhalten
- Aufbau und Technik des Internet
- Hardware-Einsatz

- Software-Einsatz
- Intranet versus Internet
- Kostenplanung
- Ihr eigener Weg ins Web
- Konzeptionsphase
- Realisationsphase
- Nutzungsphase

Teilnehmer-Profil:

Dieses Seminar ist für alle konzipiert, die eine Nutzung oder Bereitstellung von Internet-Diensten planen. Es eignet sich daher besonders für Entscheider und Führungskräfte.

Vorkenntnisse werden nicht benötigt.

Seminar-Nr.	Seminar- plätze	Dauer	Gebühr	Termin	Veranstaltungs- ort
23111INET-E	12	1 Tag	400 DM	21.06.99	Wiesbaden
				22.06.99	Wiesbaden
				09.09.99	Wiesbaden
				10.09.99	Wiesbaden

StAnz. 18/1999 S. 1369

426

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

Teilnahmebedingungen für Fußballtoto – Ergebniswette vom 8. April 1999

I. ALLGEMEINES

§ 1

Organisation

(1) Das Land Hessen ist nach dem Gesetz über staatliche Sportwetten, Zahlenlotterien und Zusatzlotterien in Hessen vom 3. November 1998 (GVBl. I S. 406), Träger der Fußballtoto-Ergebniswette. Diese Staatslotterie wird von der Hessischen Lotterieverwaltung, Friedrich-Ebert-Allee 8, 65185 Wiesbaden (im folgenden Lotterieverwaltung genannt), im Namen des Landes Hessen veranstaltet und betrieben.

(2) Die technische Durchführung der Fußballtoto-Ergebniswette (im folgenden „Ergebniswette“ genannt) ist der Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Hessen, Rosenstraße 5—9, 65189 Wiesbaden (im folgenden Treuhandgesellschaft genannt), übertragen. Vertragliche Beziehungen zwischen der Treuhandgesellschaft und dem Spielteilnehmer werden hierdurch nicht begründet.

(3) Das Vertriebsgebiet umfaßt das Land Hessen.

§ 2

Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

(1) Für die Teilnahme an den Veranstaltungen sind allein die Teilnahmebedingungen der Lotterieverwaltung einschließlich Sonderbedingungen maßgebend. Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf Spielscheinen, die auf nicht mehr geltenden Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig.

(2) Der Spielteilnehmer erkennt sie mit Abgabe des Spielscheines bei der Annahmestelle als verbindlich an.

(3) Dies gilt auch dann, wenn die Lotterieverwaltung eine gemeinsame Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung mit anderen Unternehmen durchführt.

(4) Die Teilnahmebedingungen sind in den Annahmestellen einzusehen bzw. erhältlich.

(5) Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für Sonderbedingungen.

(6) Die Bekanntgabe in anderer Form bleibt vorbehalten.

§ 3

Zeitpunkt und Gegenstand der Veranstaltungen

(1) Ist der Annahmeschluß für die Ergebniswette auf den Samstag (Sonnabend) festgelegt, so gilt als Tag der Veranstaltung für die bis zum Annahmeschluß zur Zentrale der Treuhandgesellschaft fehlerfrei übertragenen vollständigen Daten dieser Samstag (Sonnabend).

(2) Wird der Annahmeschluß von der Treuhandgesellschaft vorverlegt, so gilt als Tag der Veranstaltung der Samstag (Sonnabend), der dem vorverlegten Annahmeschluß folgt.

(3) Die Spieltage für die Ergebniswette werden durch den jeweiligen Spielplan festgelegt, wobei der erste Spieltag um 13.30 Uhr beginnt.

(4) Gegenstand der Ergebniswette (11er-Wette) ist die Voraussage des Ausgangs von 11 Fußballspielen (Spielplan), wobei zwischen dem Sieg des in den Spielpaarungen erstgenannten Vereins, dem unentschiedenen Ergebnis und dem Sieg des in den Spielpaarungen zweitgenannten Vereines zu wählen ist (1-0-2).

(5) Nach Festlegung durch die Treuhandgesellschaft können neben dem Endergebnis auch die Ergebnisse von Teilabschnitten gesondert gewertet werden. Teilabschnitte sind die erste Halbzeit, die zweite Halbzeit oder sonstige Spielzeitabschnitte.

(6) Der Spielplan wird von der Treuhandgesellschaft bekanntgegeben.

(7) Eine Verpflichtung zur Veröffentlichung bekanntgewordener Spielausfälle sowie Änderungen des Austragungsortes oder Austragungszeitpunktes besteht nicht.

§ 4

Spielgeheimnis

(1) Die Lotterieverwaltung und die Treuhandgesellschaft wahren das Spielgeheimnis.

(2) Insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekanntgegeben werden.

II. SPIELVERTRAG

§ 5

Spielteilnahme

(1) Die Teilnahme an den Veranstaltungen ist nur mit den von der Treuhandgesellschaft im Auftrag der Lotterieverwaltung jeweils für die Spielteilnahme zugelassenen Spielscheinen möglich.

(2) Der Spielschein dient ausschließlich zur Eingabe von Daten.

(3) Die Teilnahme an der Veranstaltung wird von den zugelassenen Annahmestellen vermittelt.

§ 6

Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr

(1) Der Spieleinsatz für einen Tipp beträgt je Veranstaltung 1 Deutsche Mark.

(2) Für die einzelnen Arten von Spielscheinen kann festgelegt werden, daß jeweils nur eine bestimmte Anzahl von Tipps gespielt werden kann.

(3) Für die einzelnen Spielscheine kann ein Höchsteinsatz festgelegt werden.

(4) Für jeden eingelesenen Spielschein erhebt die Lotterieverwaltung eine Bearbeitungsgebühr.

(5) Die Höhe der Bearbeitungsgebühr wird auf dem Spielschein angegeben und/oder in den Annahmestellen bekanntgegeben.

(6) Der Spielteilnehmer hat den Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr vor Erhalt der (Spiel-)Quittung zu zahlen.

§ 7

Eintragungen auf dem Spielschein

(1) Für die Wahl des richtigen Spielscheines und für seine ordnungsgemäße Ausfüllung ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.

(2) Die Annahmestelle ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit des Spielscheines sowie die Ordnungsmäßigkeit der Eintragungen zu prüfen.

(3) Vertragliche Beziehungen zwischen dem Spielteilnehmer und der Annahmestelle bzw. der Lotterieverwaltung oder der Treuhandgesellschaft hinsichtlich des Ausfüllens eines Spielscheines sind ausgeschlossen, selbst wenn der Spielteilnehmer der Annahmestelle das Ausfüllen des Spielscheines überläßt.

(4) Der Spielteilnehmer hat auf dem Spielschein bei jedem Tipp die vorgeschriebene Anzahl von Zahlen durch Kreuze in schwarzer oder blauer Farbe zu kennzeichnen, deren Schnittpunkte innerhalb der jeweiligen Zahlenkästchen liegen müssen. Gleiches gilt für Kreuze zur Wahl des Systems.

(5) Bei mangelhaften Eintragungen erfolgt entweder eine Rückgabe des Spielscheines zur manuellen Korrektur durch den Spielteilnehmer oder es wird auf Wunsch des Spielteilnehmers mittels der technischen Einrichtungen des Annahmestellen-Terminals eine Korrektur manuell durch die Annahmestelle vorgenommen.

(6) Auch in Fällen der Korrektur erfolgt das Vertragsangebot durch den Spielteilnehmer.

(7) Für den Abschluß von Systemspielen kann sich der Spielteilnehmer nur einer von der Lotterieverwaltung zugelassenen verkürzten Schreibweise bedienen, und zwar auf der Basis der von der Treuhandgesellschaft herausgegebenen vollständigen System-Verzeichnisse. Nur die in diesen Verzeichnissen aufgeführten Systeme sind im Vertriebsgebiet der Treuhandgesellschaft zugelassen.

(8) In der Ergebniswette kann mit einem System-Spielschein jeweils nur ein Voll-System mit oder ohne Bankzahlen gespielt werden.

(9) Der Spielteilnehmer hat dem System entsprechend die Voraussetzungen im Gerüst durch Kreuze (x) in schwarzer oder blauer Farbe zu kennzeichnen. Jede Bank erfordert 1 Kreuz, jeder Zweiweg 2 und jeder Dreiweg 3 Kreuze.

(10) Die System-Nummer und die Anzahl der Spiele, die dem System-Verzeichnis zu entnehmen sind, sind in dem hierfür vorgesehenen Raum einzutragen. Die System-Nummer enthält in der 1. Stelle die Anzahl der Bankzahlen, in der 2. Stelle die Anzahl der Zweiwegen und in der 3. Stelle die Anzahl der Dreiwegen.

(11) Für die Eintragungen auf den System-Spielscheinen gelten im übrigen die besonderen Hinweise auf der Rückseite der jeweiligen Spielscheine.

§ 8

Annahme und Annahmeschluß

(1) Die Lotterieverwaltung, die Treuhandgesellschaft und die Annahmestellen sind zur Entgegennahme der Spielscheine nicht verpflichtet.

(2) Den Zeitpunkt des Annahmeschlusses für die Teilnahme an den einzelnen Veranstaltungen und für die jeweiligen Annahmestellen bestimmt die Treuhandgesellschaft.

§ 9

Kundenkarte

(1) Auf Wunsch des Spielteilnehmers ist eine Teilnahme an den Veranstaltungen unter Verwendung einer Kundenkarte möglich. In diesem Fall wird eine Zuordnung der in der Zentrale gespeicherten Daten (vgl. § 12 Abs. 6) zu den persönlichen Daten des jeweiligen Spielteilnehmers gewährleistet. Die Kundenkarten werden grundsätzlich nur auf eine Person ausgestellt, wobei mindestens ein Vorname und der Zuname vollständig genannt sein müssen.

(2) Die Kundenkarten werden in Form von Magnetkarten ausgegeben (eine zusätzliche Ausstattung mit Chip aufgrund technischer Veränderungen bleibt vorbehalten) und haben eine Gültigkeit (Laufzeit) von zwei Jahren.

(3) Die Kundenkarten werden von der Treuhandgesellschaft oder in deren Auftrag erstellt und an die Spielteilnehmer versandt. Anträge für die Erstellung der Kundenkarten sind in den Annahmestellen erhältlich.

(4) Für die Erstellung einer Kundenkarte wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr wird in den Annahmestellen durch Aushang bekanntgegeben. Die Bearbei-

tungsgebühr ist bei Abgabe des Antrages in der Annahmestelle zu entrichten.

§ 10

(Spiel-)Quittung

(1) Nach Einlesen des Spielscheines und der Übertragung der vollständigen Daten zur Zentrale der Treuhandgesellschaft wird mit der Abspeicherung sämtlicher Daten in der Zentrale von dieser eine Quittungsnummer vergeben.

(2) In Verbindung damit erfolgt der Ausdruck einer (Spiel-)Quittung in der Annahmestelle.

(3) Die (Spiel-)Quittung enthält als wesentliche Bestandteile

— die jeweiligen Voraussagen des Spielteilnehmers sowie die Spielscheinnummer,

— die Art und den Zeitraum der Teilnahme einschließlich der Angabe über die Teilnahme oder Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien,

— den Spieleinsatz inkl. der Bearbeitungsgebühr und

— die von der Zentrale der Treuhandgesellschaft vergebene Quittungsnummer.

— Sofern die Spielteilnahme mittels einer Kundenkarte erfolgt, enthält die (Spiel-)Quittung zusätzlich die jeweilige Kartennummer.

Der Ausdruck des Namens des Kundenkarteninhabers bleibt vorbehalten.

(4) Die Quittungsnummer dient der Zuordnung der (Spiel-)Quittung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten.

(5) Bei einer (Spiel-)Quittung, die keine, eine nicht lesbare oder eine unvollständige Quittungsnummer enthält, besteht kein Anspruch auf Gewinnauszahlung.

Ist die Unvollständigkeit der Quittungsnummer für den Spielteilnehmer nicht erkennbar, so erhält er gegen Rückgabe der (Spiel-)Quittung auf Antrag den Spieleinsatz zurück. Weitergehende Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen.

(6) Nach Bezahlung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr wird dem Spielteilnehmer die (Spiel-)Quittung ausgehändigt.

(7) Der Spielteilnehmer hat auf der (Spiel-)Quittung seinen Namen und seine Anschrift einzutragen (vgl. § 19 Abs. 3 bis 7).

(8) Der Spielteilnehmer hat sofort nach Erhalt die (Spiel-)Quittung dahingehend zu prüfen, ob

— die auf der (Spiel-)Quittung abgedruckten Voraussagen unter Berücksichtigung eventueller Korrekturen und die Spielscheinnummer vollständig und lesbar denen des Spielscheines entsprechen,

— die Art und der Zeitraum der Teilnahme einschließlich der Angabe über die Teilnahme oder Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien vollständig und richtig wiedergegeben sind,

— der Spieleinsatz inkl. der Bearbeitungsgebühr richtig ausgewiesen ist,

— die (Spiel-)Quittung eine lesbare Quittungsnummer aufweist und die Quittungsnummer nicht offensichtlich unvollständig ist,

— bei Spielteilnahme mittels einer Kundenkarte seine Kartennummer sowie gegebenenfalls sein Name korrekt aufgedruckt sind.

(9) Ist die (Spiel-)Quittung in einem der vorstehenden Punkte fehlerhaft, ist der Spielteilnehmer berechtigt, sein Angebot auf Abschluß des Spielvertrages zu widerrufen (Stornierung).

Ein Widerruf (eine Stornierung) ist jedoch, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt,

— nur **am Tag der Abgabe** innerhalb von 15 Minuten nach Registrierung seines Vertragsangebotes in der Zentrale der Treuhandgesellschaft

— oder bis Geschäftsschluß der Annahmestelle

— längstens bis zum Annahmeschluß der jeweiligen Veranstaltung

möglich.

Der Widerruf hat in der Annahmestelle zu erfolgen, in der das Angebot abgegeben worden ist.

Im Falle des Widerrufs erhält der Spielteilnehmer gegen Rückgabe der (Spiel-)Quittung seinen Spieleinsatz nebst Bearbeitungsgebühr zurück. Weitergehende Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen.

(10) Macht der Spielteilnehmer von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, sind für den Inhalt des Spielvertrages die auf dem durch Verschuß gesicherten sicheren Speichermedium aufgezeichneten Daten maßgebend (vgl. § 12 Abs. 6).

§ 11

Spielgemeinschaften

- (1) Die Bildung von Spielgemeinschaften durch den Leiter der Annahmestelle oder seine Gehilfen ist verboten.
- (2) Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.

§ 12

Abschluß und Inhalt des Spielvertrages

- (1) Der Spielvertrag wird zwischen der Lotterieverwaltung und dem Spielteilnehmer abgeschlossen.
- (2) Vereinbarungen Dritter sind für die Lotterieverwaltung und die Treuhandgesellschaft nicht verbindlich.
- (3) Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn
- die übertragenen Daten sowie die von der Zentrale vergebenen Daten in der Zentrale der Treuhandgesellschaft aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind, die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten auswertbar sind und das sichere Speichermedium durch Verschuß rechtzeitig (das heißt vor Beginn des ersten Fußballspieles des ersten Spieltages) gesichert ist und
 - die erstellte (Spiel-)Quittung die auf dem durch Verschuß gesicherten Speichermedium abgespeicherten Daten aufweist.
- (4) Fehlt eine dieser Voraussetzungen, so kommt der Spielvertrag nicht zustande.
- (5) Ein Spielvertrag zwischen der Lotterieverwaltung und dem Leiter einer Annahmestelle bzw. seinen Gehilfen kommt nur bei einer Teilnahme an den Veranstaltungen unter Verwendung einer Kundenkarte gemäß § 9 zustande.
- (6) Für den Inhalt des Spielvertrages sind ausschließlich die auf dem durch Verschuß gesicherten sicheren Speichermedium aufgezeichneten Daten maßgebend (siehe Absatz 3).
- (7) Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, daß sein Vertragsangebot durch die Lotterieverwaltung angenommen wurde.
- (8) Ist kein Spielvertrag zustande gekommen, so werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der (Spiel-)Quittung auf Antrag erstattet. Weitergehende Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen.
- (9) Die (Spiel-)Quittung dient zur Geltendmachung des Gewinnanspruches sowie als Nachweis für einen geleisteten Spieleinsatz und die entrichtete Bearbeitungsgebühr.
- (10) Das Recht der Treuhandgesellschaft, nach § 19 Abs. 3 bis 7 zu verfahren, bleibt unberührt.
- (11) Die Treuhandgesellschaft ist berechtigt, ein bei der Zentrale eingegangenes Angebot auf Abschluß eines Spielvertrages bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abzulehnen.
- (12) Darüber hinaus kann aus wichtigem Grund der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden.
- (13) Ein wichtiger Grund liegt unter anderem vor, wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht, wenn die Sicherheit des Spielgeschäftes nicht gewährleistet oder die ordnungsgemäße Abwicklung nicht möglich ist.
- (14) Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, daß sein Angebot auf Abschluß des Spielvertrages von der Lotterieverwaltung, im Falle des Abs. 11 von der Treuhandgesellschaft abgelehnt wurde bzw. die Lotterieverwaltung vom Spielvertrag zurückgetreten ist.
- (15) Die Ablehnung eines Angebotes auf Abschluß eines Spielvertrages bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch die Lotterieverwaltung ist — unbeschadet des Zugangsverzichts nach Absatz 14 — in der Annahmestelle bekanntzugeben, in der der Spielteilnehmer sein Vertragsangebot abgegeben hat.
- (16) Der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr werden gegen Rückgabe der (Spiel-)Quittung auf Antrag erstattet.
- (17) Weitergehende Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen.

III. HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

§ 13

Umfang und Ausschluß der Haftung

- (1) Die Haftung der Lotterieverwaltung und der Treuhandgesellschaft für Schäden, die von ihren gesetzlichen Vertretern fahrlässig oder grobfahrlässig oder von ihren Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von Annahmestellen und sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale der Treuhandgesellschaft beauftragten Stellen, schuldhaft vor Verschuß des sicheren Speichermediums verursacht werden, wird gemäß §§ 276 Abs. 2, 278 BGB

in Verbindung mit § 11 Nr. 7 und § 23 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgeschlossen.

- (2) Die Lotterieverwaltung haftet dem Spielteilnehmer für alle Schäden, die nach dem Verschuß des sicheren Speichermediums in der Zentrale grobfahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden.
- (3) In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich die Treuhandgesellschaft zum Verarbeiten (zum Beispiel Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haften die Lotterieverwaltung und die Treuhandgesellschaft nicht.
- (4) Die Lotterieverwaltung und die Treuhandgesellschaft haften nicht für Verschulden der Deutsche Post AG, der Deutsche Bahn AG oder sonstiger Transportunternehmen.
- (5) Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind.
- (6) Die Lotterieverwaltung und die Treuhandgesellschaft haften weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen oder aus sonstigen Gründen, die die Lotterieverwaltung bzw. die Treuhandgesellschaft nicht zu vertreten haben, hervorgerufen werden.
- (7) In diesen Fällen werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag gegen Rückgabe der (Spiel-)Quittung erstattet. Der Antrag ist an die Treuhandgesellschaft zu richten.
- (8) Weitere Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen.
- (9) Ein Vertragsverhältnis zwischen Spielteilnehmer und Annahmestelle kommt nicht zustande.
- (10) Die Annahmestelle haftet nur für Vorsatz.
- (11) Dies gilt auch für alle sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale der Treuhandgesellschaft beauftragten Stellen.

IV. GEWINNERMITTLUNG

§ 14

Ermittlung der Gewinntippreihen

- (1) Bei der Ergebniswette wird die Richtigkeit der Voraussage in der Regel durch den Ausgang der betreffenden Fußballspiele entschieden.
- (2) Maßgebend für die Wertung ist das nach Ablauf der Spielzeit festgestellte Ergebnis.
- (3) Eine eventuelle Verlängerung der Spielzeit sowie ein eventuelles Elfmeterschießen werden bei der Wertung nicht berücksichtigt.
- (4) Wird ein Fußballspiel wiederholt, so wird das erste Fußballspiel und nicht das Wiederholungsspiel gewertet, gleichgültig an welchem Tag es ausgetragen wird.
- (5) Eine nachträgliche Änderung oder Annullierung von Spielergebnissen durch sportliche Instanzen ist für die Wertung bei der Ergebniswette ohne Bedeutung.
- (6) Jedes Fußballspiel wird ohne Rücksicht auf seine Bezeichnung als Meisterschaftsspiel, Pokalspiel, Freundschaftsspiel usw. gewertet.
- (7) Alle Fußballspiele werden ohne Rücksicht auf einen etwaigen Platzwechsel zwischen dem erstgenannten und dem zweitgenannten Verein oder eine sonstige Verlegung des Austragungsortes stets so gewertet, wie sie auf dem Spielplan stehen.
- (8) Für Spiele, die vor dem in § 3 Abs. 3 genannten Zeitpunkt begonnen haben, vor Ablauf der Spielzeit im Sinne des § 14 Abs. 2 abgebrochen worden sind, sowie für Spiele, die an den Spieltagen der betreffenden Veranstaltung nicht stattgefunden haben, gilt — gleichwertig den Ergebnissen ausgetragener Spiele — eine durch Auslosung unter Berücksichtigung sportlicher Gesichtspunkte ermittelte Ersatzwertung („1“, „0“ oder „2“).
- (9) Werden außer dem Endergebnis auch die Ergebnisse von Teilabschnitten gewertet, so gilt bei einem ausgefallenen Fußballspiel eine Ersatzwertung, die sowohl für das Endergebnis als auch für Teilabschnitte gesondert ausgelost wird.
- (10) Sind nicht alle in den Spielplan aufgenommenen Teilabschnitte gespielt oder ist das Fußballspiel in einem zweiten oder weiteren Teilabschnitt abgebrochen worden, so wird das Ergebnis der zu Ende gespielten Teilabschnitte gewertet; für das Endergebnis und das Ergebnis der nicht zu Ende gespielten Teilabschnitte gelten die Ergebnisse der Ersatzauslosung.
- (11) Die Ersatzauslosung erfolgt in der Weise, daß die von der Treuhandgesellschaft bekanntgegebene Wahrscheinlichkeit des Spielausganges (Tendenz) unter angemessener (in der Regel prozentualer) Berücksichtigung aller Möglichkeiten zugrunde gelegt wird.
- (12) Art, Ort und Zeitpunkt der Auslosung bestimmt die Treuhandgesellschaft.

(13) Die Auslosung ist öffentlich und findet unter notarieller oder behördlicher Aufsicht statt.

§ 15

Auswertung

(1) Grundlage für die Gewinnermittlung sind die auf dem durch Verschuß gesicherten sicheren Speichermedium (siehe § 12 Abs. 3) abgespeicherten Daten.

(2) Die Auswertung erfolgt bei der Ergebniswette aufgrund der Gewinn Tippreihe.

§ 16

Gewinnklassen

Es gewinnen in der Ergebniswette

— in der Klasse 1 die Spielteilnehmer, die eine Tippreihe mit 0 Fehlern,

— in der Klasse 2 die Spielteilnehmer, die eine Tippreihe mit 1 Fehler,

— in der Klasse 3 die Spielteilnehmer, die eine Tippreihe mit 2 Fehlern

erzielt haben.

§ 17

Verteilung der Gewinnsumme auf die Gewinnklassen und Einzelgewinne

(1) Von dem Gesamtbetrag der jeweiligen Spieleinsätze werden grundsätzlich 50 Prozent als Gewinnsumme an die Spielteilnehmer ausgeschüttet.

(2) Diese Gewinnsumme verteilt sich auf die Gewinnklassen in der Ergebniswette wie folgt:

— Klasse 1 (0 Fehler) 33 $\frac{1}{3}$ %

— Klasse 2 (1 Fehler) 33 $\frac{1}{3}$ %

— Klasse 3 (2 Fehler) 33 $\frac{1}{3}$ %

(3) Der Gewinn in einer höheren Gewinnklasse schließt den Gewinn in einer niedrigeren Gewinnklasse aus.

(4) Werden in einer Gewinnklasse keine Gewinne ermittelt, so wird die Gewinnsumme der gleichen Gewinnklasse der nächstfolgenden Veranstaltung zugeschlagen (Jackpot).

(5) Werden in der Gewinnklasse 2 keine Gewinne ermittelt und werden in der Gewinnklasse 1 ein oder mehrere Gewinne festgestellt, so wird die Gewinnsumme der Gewinnklasse 2 entgegen Abs. 4 der Gewinnsumme der Gewinnklasse 1 in derselben Veranstaltung zugeschlagen.

(6) Innerhalb der Gewinnklassen wird die Gewinnsumme gleichmäßig auf die Gewinne verteilt.

(7) Unterschreitet in einer Gewinnklasse die errechnete Quote den Betrag von 2 Deutsche Mark, so entstehen keine Gewinnansprüche; die Gewinnsumme wird der gleichen Gewinnklasse der nächstfolgenden Veranstaltung zugeschlagen.

(8) Der Einzelgewinn einer Gewinnklasse darf den Einzelgewinn einer höheren Gewinnklasse nicht übersteigen.

(9) Tritt ein derartiger Fall ein, so werden die Gewinnsummen beider Gewinnklassen zusammengelegt und gleichmäßig auf die Gewinne beider Gewinnklassen verteilt.

(10) Einzelgewinne werden auf durch 0,10 Deutsche Mark teilbare Beträge abgerundet.

(11) Wird eine Veranstaltung gemeinsam mit anderen Unternehmen durchgeführt, so werden die Gewinnsummen der beteiligten Unternehmen zusammengelegt und nach Errechnung gemeinsamer Gewinnquoten auf die Gewinne dieser Unternehmen verteilt.

(12) Die Gewinnquote der 1. Gewinnklasse von mehr als 100 000 Deutsche Mark kann sich ändern, wenn gemäß § 18 Abs. 1 und 3 weitere berechnete Gewinnansprüche festgestellt werden; alle anderen Gewinne werden nach der Gewinn- und Quotenfeststellung unverzüglich ausgezahlt.

V. GEWINNAUSZAHLUNG

§ 18

Anmeldung von Großgewinnen

(1) Spielteilnehmer, die einen Einzelgewinn in der 1. Gewinnklasse von mehr als 100 000 Deutsche Mark erzielt haben, sollen zur Sicherstellung ihres Gewinnanspruches diesen schriftlich unter Angabe der Quittungsnummer (möglichst durch eingeschriebenen Brief) oder durch persönliche Vorsprache unter Vorlage der Quittung spätestens am ersten Werktag, bis 11.00 Uhr, nach der nächstfolgenden Veranstaltung bei der Treuhandgesellschaft geltend machen.

(Abs. 2 und 3 gelten für die Spielteilnahme mittels Kundenkarte)

(2) Spielteilnehmer, die einen Einzelgewinn der 1. und 2. Gewinnklasse beim Fußballtoto von mehr als 100 000 Deutsche Mark erzielt haben und unter Verwendung einer Kundenkarte an den Veranstaltungen teilgenommen haben, erhalten eine schriftliche Benachrichtigung.

(3) Erhält ein Gewinner der 1. Gewinnklasse von mehr als 100 000 Deutsche Mark binnen vier Tagen keine Benachrichtigung, soll er zur Sicherstellung seines Gewinnanspruches diesen schriftlich unter Angabe der Quittungsnummer (möglichst durch ersten Werktag, bis 11.00 Uhr, nach der nächstfolgenden Veranstaltung bei der Treuhandgesellschaft geltend machen.

(4) Die Anmeldung kann auch durch eine Zentralgewinn-Anforderung gemäß § 19 Abs. 12 erfolgen.

§ 19

Gewinnauszahlung

(1) Gewinnansprüche sind unter Vorlage der gültigen (Spiel-)Quittung geltend zu machen.

(2) Ist die Quittungsnummer der (Spiel-)Quittung bei der Vorlage nicht mehr vollständig lesbar entfällt der Anspruch auf Gewinnauszahlung.

(3) Die Treuhandgesellschaft und die Lotterieverwaltung sind berechtigt, wenn sie an den Inhaber der (Spiel-)Quittung leisten.

(4) Eine Verpflichtung, die Berechtigung des Inhabers der (Spiel-)Quittung zu prüfen, besteht nicht.

(5) Die Auszahlung erfolgt auch an den auf der (Spiel-)Quittung mit persönlicher Anschrift eingetragenen Spielteilnehmer, oder auf ein dort angegebenes Konto mit befreiender Wirkung.

(6) Sind mehrere Spielteilnehmer auf der (Spiel-)Quittung angegeben, so sind die Lotterieverwaltung und die Treuhandgesellschaft durch Leistung an einen der genannten Spielteilnehmer befreit.

(7) Dies gilt auch dann, wenn auf der (Spiel-)Quittung keine Anschrift angegeben oder der Berechtigte nicht eindeutig bestimmbar ist.

(8) Hat der Spielteilnehmer mittels einer Kundenkarte teilgenommen, werden

— Gewinne über 100 000 Deutsche Mark und die mit diesen auf einem Spielschein erzielten anderen Gewinne nach Ablauf der Einspruchsfrist (vgl. § 18 Abs. 1 und 3) und

— Gewinne von mehr als 1 000 Deutsche Mark, soweit sie nicht zusammen mit Gewinnen, die gemäß § 18 Abs. 1 und 3 der Einspruchsfrist unterliegen, auf einem Spielschein erzielt wurden, unverzüglich nach Freigabe der Quoten und

— Gewinne im Sinne des Absatzes 11 von mehr als 2 Deutsche Mark (vgl. § 17 Abs. 7), sofern sie nicht bis zum Annahmeschluß in der fünften Woche nach der Veranstaltung in einer Annahmestelle abgeholt wurden,

auf das der Kundenkartenummer zugeordnete Bankkonto überwiesen bzw. per Verrechnungsscheck an die der Kartenummer zugeordnete Adresse zugestellt.

(9) Werden dem Spielteilnehmer Gewinne, einschließlich eines oder mehrerer Gewinne in den Zusatzlotterien, bis einschließlich 1 000 Deutsche Mark überwiesen bzw. zugestellt, werden von dem Gewinnbetrag die Porto- und Auszahlungskosten gemäß Aushang in der Annahmestelle in Abzug gebracht; liegt der Gewinn unter den Porto- und Auszahlungskosten, so wird auf eine Überweisung bzw. Zustellung verzichtet.

(10) Bei Spielteilnahme mittels Kundenkarte erfolgt auch die Auszahlung auf das vom Kundenkarteninhaber angegebene Konto mit befreiender Wirkung.

(11) Der auf einem Spielschein in einer Veranstaltung erzielte Gewinnbetrag — einschließlich eines oder mehrerer Gewinne in den Zusatzlotterien — bis einschließlich 1 000 Deutsche Mark wird durch jede Annahmestelle ausbezahlt. Bei Auszahlung des Gewinnbetrages ist die Original-Quittung abzugeben und eine Auszahlungsquittung zu unterzeichnen.

(12) Ein Zentralgewinn, das heißt der auf einem Spielschein in einer Veranstaltung — einschließlich eines oder mehrerer Gewinne in den Zusatzlotterien — erzielte Gewinnbetrag von mehr als 1 000 Deutsche Mark, ist unter Vorlage der Original-Quittung in einer Annahmestelle oder durch persönliche Vorsprache bei der Treuhandgesellschaft geltend zu machen. Bei Geltendmachung in der Annahmestelle hat der Spielteilnehmer das Zentralgewinn-Anforderungsformular auszufüllen. Das Anforderungsformular und die Original-Quittung sind der Annahmestelle zu übergeben oder an die Treuhandgesellschaft zu übersenden. Der Kunde erhält von der Annahmestelle eine Eingangsbestätigung. Die Gewinnauszahlung erfolgt, sofern die geltend gemachten Gewinne nicht der Einspruchsfrist (vgl. § 18 Abs. 1 und 3) unterliegen, unmittelbar nach Freigabe der Quoten. Gewinne, die der Einspruchsfrist unterlie-

gen, werden nach Ablauf der Einspruchsfrist ausgezahlt. Der Gewinnbetrag wird nach Wahl des Spielteilnehmers an diesen überwiesen oder per Verrechnungsscheck ausgezahlt.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 20

Erlöschen von Ansprüchen, Rechtsweg

Alle Ansprüche aus der Spielteilnahme gegen die Lotterieverwaltung und alle mit der Abwicklung des Spielgeschäfts beauftragten Stellen erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von 13 Wochen nach dem letzten Veranstaltungstag des Teilnahmezeitraumes gerichtlich geltend gemacht werden.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Neufassung der Teilnahmebedingungen tritt am 17. Mai 1999 in Kraft. Sie gilt erstmals für die 20. Samstagsveranstaltung am 22. Mai 1999.

Wiesbaden, 8. April 1999

Hessische Lotterieverwaltung

StAnz. 18/1999 S. 1369

427

Teilnahmebedingungen für Fußballtoto – Auswahlwette vom 8. April 1999

I. ALLGEMEINES

§ 1

Organisation

(1) Das Land Hessen ist nach dem Gesetz über staatliche Sportwetten, Zahlenlotterien und Zusatzlotterien in Hessen vom 3. November 1998 (GVBl. I S. 406), Träger der Fußballtoto-Auswahlwette. Diese Staatslotterie wird von der Hessischen Lotterieverwaltung, Friedrich-Ebert-Allee 8, 65185 Wiesbaden (im folgenden Lotterieverwaltung genannt), im Namen des Landes Hessen veranstaltet und betrieben.

(2) Die technische Durchführung der Fußballtoto-Auswahlwette (im folgenden „Auswahlwette“ genannt) ist der Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Hessen, Rosenstraße 5–9, 65189 Wiesbaden (im folgenden Treuhandgesellschaft genannt), übertragen. Vertragliche Beziehungen zwischen der Treuhandgesellschaft und dem Spielteilnehmer werden hierdurch nicht begründet.

(3) Das Vertriebsgebiet umfaßt das Land Hessen.

§ 2

Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

(1) Für die Teilnahme an den Veranstaltungen sind allein die Teilnahmebedingungen der Lotterieverwaltung einschließlich Sonderbedingungen maßgebend. Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf Spielscheinen, die auf nicht mehr geltenden Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig.

(2) Der Spielteilnehmer erkennt sie mit Abgabe des Spielscheines bei der Annahmestelle bzw. mit der Erklärung, mittels Quicktipp teilnehmen zu wollen als verbindlich an.

(3) Dies gilt auch dann, wenn die Lotterieverwaltung eine gemeinsame Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung mit anderen Unternehmen durchführt.

(4) Die Teilnahmebedingungen sind in den Annahmestellen einzusehen bzw. erhältlich.

(5) Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für Sonderbedingungen.

(6) Die Bekanntgabe in anderer Form bleibt vorbehalten.

§ 3

Zeitpunkt und Gegenstand der Veranstaltungen

(1) Ist der Annahmeschluß für die Auswahlwette auf den Samstag (Sonnabend) festgelegt, so gilt als Tag der Veranstaltung für die bis zum Annahmeschluß zur Zentrale der Treuhandgesellschaft fehlerfrei übertragenen vollständigen Daten dieser Samstag (Sonnabend).

(2) Wird der Annahmeschluß von der Treuhandgesellschaft vorverlegt, so gilt als Tag der Veranstaltung der Samstag (Sonnabend), der dem vorverlegten Annahmeschluß folgt.

(3) Die Spieltage für die Auswahlwette werden durch den jeweiligen Spielplan festgelegt, wobei der erste Spieltag um 13.30 Uhr beginnt.

(4) Gegenstand der Auswahlwette („6 aus 45“) ist die Voraussage des unentschiedenen Ausgangs von sechs Fußballspielen, die aus einer festgesetzten Reihe von 45 Spielen (Spielplan) auszuwählen sind.

(5) Nach Festlegung durch die Treuhandgesellschaft können neben dem Endergebnis auch die Ergebnisse von Teilabschnitten gesondert gewertet werden. Teilabschnitte sind die erste Halbzeit, die zweite Halbzeit oder sonstige Spielzeitschnitte.

(6) Der Spielplan wird von der Treuhandgesellschaft bekanntgegeben.

(7) Eine Verpflichtung zur Veröffentlichung bekanntgewordener Spielausfälle sowie Änderungen des Austragungsortes oder Austragungszeitpunktes besteht nicht.

§ 4

Spielgeheimnis

(1) Die Lotterieverwaltung und die Treuhandgesellschaft wahren das Spielgeheimnis.

(2) Insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekanntgegeben werden.

II. SPIELVERTRAG

§ 5

Spielteilnahme

(1) Die Teilnahme an den Veranstaltungen ist nur mit den von der Treuhandgesellschaft im Auftrag der Lotterieverwaltung jeweils für die Spielteilnahme zugelassenen Spielscheinen und mittels Quicktipp möglich.

(2) Der Spielschein dient ausschließlich zur Eingabe von Daten.

(3) Die Teilnahme an der Veranstaltung wird von den zugelassenen Annahmestellen vermittelt.

§ 6

Quicktipp

(1) Beim Quicktipp werden auf Wunsch des Spielteilnehmers Voraussagen mittels eines Zufallszahlengenerators durch die Treuhandgesellschaft vergeben.

(2) Mit einem einzelnen Quicktipp können höchstens so viele Spiele gespielt werden, wie auf einem Spielschein der gewählten Spielart möglich sind.

(3) Bei Spielteilnahme mittels Quicktipp ohne Spielschein wird eine Spielscheinnummer (Losnummer) durch die Treuhandgesellschaft vergeben.

§ 7

Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr

(1) Der Spieleinsatz für ein Spiel beträgt je Veranstaltung 1,25 Deutsche Mark.

(2) Für die einzelnen Arten von Spielscheinen kann festgelegt werden, daß jeweils nur eine bestimmte Anzahl von Spielen gespielt werden kann.

(3) Für die einzelnen Spielscheine sowie für die einzelnen Quicktipps kann ein Höchsteinsatz festgelegt werden.

(4) Für jeden eingelesenen Spielschein oder ohne Spielschein abgegebene Quicktipps erhebt die Lotterieverwaltung eine Bearbeitungsgebühr.

(5) Die Höhe der Bearbeitungsgebühr wird auf dem Spielschein angegeben und/oder in den Annahmestellen bekanntgegeben.

(6) Der Spielteilnehmer hat den Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr vor Erhalt der (Spiel-)Quittung zu zahlen.

§ 8

Eintragungen auf dem Spielschein

(1) Für die Wahl des richtigen Spielscheines und für seine ordnungsgemäße Ausfüllung sowie für die Entscheidung zur Teilnahme mittels Quicktipp und dessen Inhalt ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.

(2) Die Annahmestelle ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit des Spielscheines sowie die Ordnungsmäßigkeit der Eintragungen zu prüfen.

(3) Vertragliche Beziehungen zwischen dem Spielteilnehmer und der Annahmestelle bzw. der Lotterieverwaltung oder der Treuhandgesellschaft hinsichtlich des Ausfüllens eines Spielscheines sind ausgeschlossen, selbst wenn der Spielteilnehmer der Annahmestelle das Ausfüllen des Spielscheines überläßt.

(4) Der Spielteilnehmer hat auf dem Spielschein bei jedem Spiel die vorgeschriebene Anzahl von Zahlen durch Kreuze in schwarzer oder blauer Farbe zu kennzeichnen, deren Schnittpunkte inner-

halb der jeweiligen Zahlenkästchen liegen müssen. Gleiches gilt für Kreuze zur Wahl des Systems.

(5) Bei mangelhaften Eintragungen erfolgt entweder eine Rückgabe des Spielscheines zur manuellen Korrektur durch den Spielteilnehmer oder es wird auf Wunsch des Spielteilnehmers mittels der technischen Einrichtungen des Annahmestellen-Terminals eine Korrektur manuell durch die Annahmestelle vorgenommen.

(6) Auch in Fällen der Korrektur erfolgt das Vertragsangebot durch den Spielteilnehmer.

(7) Für den Abschluß von Systemspielen kann sich der Spielteilnehmer nur einer von der Lotterieverwaltung zugelassenen verkürzten Schreibweise bedienen, und zwar auf der Basis der von der Treuhandgesellschaft herausgegebenen vollständigen System-Verzeichnisse. Nur die in diesen Verzeichnissen aufgeführten Systeme sind im Vertriebsgebiet der Treuhandgesellschaft zugelassen.

(8) Mit einem System-Spielschein kann in der Auswahlwette ein zugelassenes Voll-System mit oder ohne Bankzahlen bzw. ein VEW-System gespielt werden.

(9) Der System-Spielschein gliedert sich in die Rubriken Bank und Systemzahlen. Der Spielteilnehmer hat dem System entsprechend die Voraussagen in den vorgesehenen Feldern getrennt nach Bank und Systemzahlen eindeutig durch Kreuze in schwarzer oder blauer Farbe zu kennzeichnen, deren Schnittpunkte innerhalb der jeweiligen Zahlenkästchen liegen müssen. Die System-Nummer und die Anzahl der Spiele, die dem System-Verzeichnis zu entnehmen sind, sind in dem hierfür vorgesehenen Raum einzutragen.

(10) Bei Voll-Systemen enthält die System-Nummer in der 1. Stelle die Anzahl der Bankzahlen und in der 2. und 3. Stelle die Anzahl der System-Zahlen. Bei VEW-Systemen ist an 1. Stelle die Zahl 6 oder 7 als Kennziffer ausgewiesen, während die 2. und 3. Stelle die Anzahl der Systemzahlen enthalten.

(11) Mit einem Kombi-System-Spielschein können bis zu vier Voll-Systeme ohne Bankzahlen und/oder VEW-Systeme gespielt werden.

(12) Der Kombi-System-Spielschein enthält für vier Systeme jeweils ein Zahlen- und ein Bestimmungsfeld. Im System-Zahlenfeld ist eine dem ausgewählten System entsprechende Anzahl von Systemzahlen anzukreuzen. Im System-Bestimmungsfeld ist das betreffende Voll-System ohne Bankzahlen oder das VEW-System durch ein Kreuz in dem Nummernkästchen zu kennzeichnen, in dem die Anzahl der Systemzahlen angegeben ist.

(13) Für die Eintragungen auf den System-Spielscheinen gelten im übrigen die besonderen Hinweise auf der Rückseite der jeweiligen Spielscheine.

§ 9

Annahme und Annahmeschluß

(1) Die Lotterieverwaltung, die Treuhandgesellschaft und die Annahmestellen sind zur Entgegennahme der Spielscheine und von Quicktipps nicht verpflichtet.

(2) Den Zeitpunkt des Annahmeschlusses für die Teilnahme an den einzelnen Veranstaltungen und für die jeweiligen Annahmestellen bestimmt die Treuhandgesellschaft.

§ 10

Kundenkarte

(1) Auf Wunsch des Spielteilnehmers ist eine Teilnahme an den Veranstaltungen unter Verwendung einer Kundenkarte möglich. In diesem Fall wird eine Zuordnung der in der Zentrale gespeicherten Daten (vgl. § 13 Abs. 6) zu den persönlichen Daten des jeweiligen Spielteilnehmers gewährleistet. Die Kundenkarten werden grundsätzlich nur auf eine Person ausgestellt, wobei mindestens ein Vorname und der Zuname vollständig genannt sein müssen.

(2) Die Kundenkarten werden in Form von Magnetkarten ausgegeben (eine zusätzliche Ausstattung mit Chip aufgrund technischer Veränderungen bleibt vorbehalten) und haben eine Gültigkeit (Laufzeit) von zwei Jahren.

(3) Die Kundenkarten werden von der Treuhandgesellschaft oder in deren Auftrag erstellt und an die Spielteilnehmer versandt. Anträge für die Erstellung der Kundenkarten sind in den Annahmestellen erhältlich.

(4) Für die Erstellung einer Kundenkarte wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr wird in den Annahmestellen durch Aushang bekanntgegeben. Die Bearbeitungsgebühr ist bei Abgabe des Antrages in der Annahmestelle zu entrichten.

§ 11

(Spiel-)Quittung

(1) Nach Einlesen des Spielscheines bzw. Abgabe des Quicktipps und der Übertragung der vollständigen Daten zur Zentrale der Treuhandgesellschaft wird mit der Abspeicherung sämtlicher Daten in der Zentrale von dieser eine Quittungsnummer vergeben.

(2) In Verbindung damit erfolgt der Ausdruck einer (Spiel-)Quittung in der Annahmestelle.

(3) Die (Spiel-)Quittung enthält als wesentliche Bestandteile

- die jeweiligen Voraussagen des Spielteilnehmers sowie die Spielscheinnummer,
- die Art und den Zeitraum der Teilnahme einschließlich der Angabe über die Teilnahme oder Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien,
- den Spieleinsatz inkl. der Bearbeitungsgebühr und
- die von der Zentrale der Treuhandgesellschaft vergebene Quittungsnummer.

— Sofern die Spielteilnahme mittels einer Kundenkarte erfolgt, enthält die (Spiel-)Quittung zusätzlich die jeweilige Kartennummer.

Der Ausdruck des Namens des Kundenkarteninhabers bleibt vorbehalten.

(4) Die Quittungsnummer dient der Zuordnung der (Spiel-)Quittung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten.

(5) Bei einer (Spiel-)Quittung, die keine, eine nicht lesbare oder eine unvollständige Quittungsnummer enthält, besteht kein Anspruch auf Gewinnauszahlung.

Ist die Unvollständigkeit der Quittungsnummer für den Spielteilnehmer nicht erkennbar, so erhält er gegen Rückgabe der (Spiel-)Quittung auf Antrag den Spieleinsatz zurück. Weitergehende Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen.

(6) Nach Bezahlung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr wird dem Spielteilnehmer die (Spiel-)Quittung ausgehändigt.

(7) Der Spielteilnehmer hat auf der (Spiel-)Quittung seinen Namen und seine Anschrift einzutragen (vgl. § 20 Abs. 3 bis 7).

(8) Der Spielteilnehmer hat sofort nach Erhalt die (Spiel-)Quittung dahingehend zu prüfen, ob

- die auf der (Spiel-)Quittung abgedruckten Voraussagen unter Berücksichtigung eventueller Korrekturen und die Spielscheinnummer vollständig und lesbar denen des Spielscheines entsprechen,
- die für die Spielteilnahme mittels Quicktipp erforderlichen Voraussagen und die Spielscheinnummer vollständig und lesbar abgedruckt sind,
- die Art und der Zeitraum der Teilnahme einschließlich der Angabe über die Teilnahme oder Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien vollständig und richtig wiedergegeben sind,
- der Spieleinsatz inkl. der Bearbeitungsgebühr richtig ausgewiesen ist,
- die (Spiel-)Quittung eine lesbare Quittungsnummer aufweist und die Quittungsnummer nicht offensichtlich unvollständig ist,
- bei Spielteilnahme mittels einer Kundenkarte seine Kartennummer sowie gegebenenfalls sein Name aufgedruckt sind.

(9) Ist die (Spiel-)Quittung in einem der vorstehenden Punkte fehlerhaft, ist der Spielteilnehmer berechtigt, sein Angebot auf Abschluß des Spielvertrages zu widerrufen (Stornierung).

Ein Widerruf (eine Stornierung) ist jedoch, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt,

- nur am Tag der Abgabe innerhalb von 15 Minuten nach Registrierung seines Vertragsangebotes in der Zentrale der Treuhandgesellschaft
- oder bis Geschäftsschluß der Annahmestelle
- längstens bis zum Annahmeschluß der jeweiligen Veranstaltung möglich.

Der Widerruf hat in der Annahmestelle zu erfolgen, in der das Angebot abgegeben worden ist.

Im Falle des Widerrufs erhält der Spielteilnehmer gegen Rückgabe der (Spiel-)Quittung seinen Spieleinsatz nebst Bearbeitungsgebühr zurück. Weitergehende Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen.

(10) Macht der Spielteilnehmer von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, sind für den Inhalt des Spielvertrages die auf dem durch Verschuß gesicherten sicheren Speichermedium aufgezeichneten Daten maßgebend (vgl. § 13 Abs. 6).

§ 12

Spielgemeinschaften

- (1) Die Bildung von Spielgemeinschaften durch den Leiter der Annahmestelle oder seine Gehilfen ist verboten.
- (2) Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.

§ 13

Abschluß und Inhalt des Spielvertrages

- (1) Der Spielvertrag wird zwischen der Lotterieverwaltung und dem Spielteilnehmer abgeschlossen.
- (2) Vereinbarungen Dritter sind für die Lotterieverwaltung und die Treuhandgesellschaft nicht verbindlich.
- (3) Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn
- die übertragenen Daten und/oder die Daten des Quicktipps sowie die von der Zentrale vergebenen Daten in der Zentrale der Treuhandgesellschaft aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind, die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten auswertbar sind und das sichere Speichermedium durch Verschluss rechtzeitig (das heißt vor Beginn des ersten Fußballspieles des ersten Spieltages) gesichert ist und
 - die erstellte (Spiel-)Quittung die auf dem durch Verschluss gesicherten Speichermedium abgespeicherten Daten aufweist.
- (4) Fehlt eine dieser Voraussetzungen, so kommt der Spielvertrag nicht zustande.
- (5) Ein Spielvertrag zwischen der Lotterieverwaltung und dem Leiter einer Annahmestelle bzw. seinen Gehilfen kommt nur bei einer Teilnahme an den Veranstaltungen unter Verwendung einer Kundenkarte gemäß § 10 zustande.
- (6) Für den Inhalt des Spielvertrages sind ausschließlich die auf dem durch Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium aufgezeichneten Daten maßgebend (siehe Absatz 3).
- (7) Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, daß sein Vertragsangebot durch die Lotterieverwaltung angenommen wurde.
- (8) Ist kein Spielvertrag zustande gekommen, so werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der (Spiel-)Quittung auf Antrag erstattet. Weitergehende Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen.
- (9) Die (Spiel-)Quittung dient zur Geltendmachung des Gewinnanspruches sowie als Nachweis für einen geleisteten Spieleinsatz und die entrichtete Bearbeitungsgebühr.
- (10) Das Recht der Treuhandgesellschaft, nach § 20 Abs. 3 bis 7 zu verfahren, bleibt unberührt.
- (11) Die Treuhandgesellschaft ist berechtigt, ein bei der Zentrale eingegangenes Angebot auf Abschluß eines Spielvertrages bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abzulehnen.
- (12) Darüber hinaus kann aus wichtigem Grund der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden.
- (13) Ein wichtiger Grund liegt unter anderem vor, wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht, wenn die Sicherheit des Spielgeschäftes nicht gewährleistet oder die ordnungsgemäße Abwicklung nicht möglich ist.
- (14) Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, daß sein Angebot auf Abschluß des Spielvertrages von der Lotterieverwaltung, im Falle des Abs. 11 von der Treuhandgesellschaft abgelehnt wurde bzw. die Lotterieverwaltung vom Spielvertrag zurückgetreten ist.
- (15) Die Ablehnung eines Angebotes auf Abschluß eines Spielvertrages bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch die Lotterieverwaltung ist — unbeschadet des Zugangsverzichts nach Absatz 14 — in der Annahmestelle bekanntzugeben, in der der Spielteilnehmer sein Vertragsangebot abgegeben hat.
- (16) Der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr werden gegen Rückgabe der (Spiel-)Quittung auf Antrag erstattet.
- (17) Weitergehende Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen.

III. HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

§ 14

Umfang und Ausschluß der Haftung

- (1) Die Haftung der Lotterieverwaltung und der Treuhandgesellschaft für Schäden, die von ihren gesetzlichen Vertretern fahrlässig oder grob fahrlässig oder von ihren Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von Annahmestellen und sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale der Treuhandgesellschaft beauftragten Stellen, schuldhaft vor Verschluss des sicheren Speicher-

mediums verursacht werden, wird gemäß §§ 276 Abs. 2, 278 BGB in Verbindung mit § 11 Nr. 7 und § 23 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgeschlossen.

- (2) Die Lotterieverwaltung haftet dem Spielteilnehmer für alle Schäden, die nach dem Verschluss des sicheren Speichermediums in der Zentrale grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden.
- (3) In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich die Treuhandgesellschaft zum Verarbeiten (zum Beispiel Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haften die Lotterieverwaltung und die Treuhandgesellschaft nicht.
- (4) Die Lotterieverwaltung und die Treuhandgesellschaft haften nicht für Verschulden der Deutsche Post AG, der Deutsche Bahn AG oder sonstiger Transportunternehmen.
- (5) Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind.
- (6) Die Lotterieverwaltung und die Treuhandgesellschaft haften weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen oder aus sonstigen Gründen, die die Lotterieverwaltung bzw. die Treuhandgesellschaft nicht zu vertreten haben, hervorgerufen werden.
- (7) In diesen Fällen werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag gegen Rückgabe der (Spiel-)Quittung erstattet. Der Antrag ist an die Treuhandgesellschaft zu richten.
- (8) Weitere Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen.
- (9) Ein Vertragsverhältnis zwischen Spielteilnehmer und Annahmestelle kommt nicht zustande.
- (10) Die Annahmestelle haftet nur für Vorsatz.
- (11) Dies gilt auch für alle sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale der Treuhandgesellschaft beauftragten Stellen.

IV. GEWINNERMITTLUNG

§ 15

Ermittlung der Gewinnspiele

- (1) Bei der Auswahlwette wird die Richtigkeit der Voraussage in der Regel durch den Ausgang der betreffenden Fußballspiele entschieden.
- (2) Maßgebend für die Wertung ist das nach Ablauf der Spielzeit festgestellte Ergebnis.
- (3) Eine eventuelle Verlängerung der Spielzeit sowie ein eventuelles Elfmeterschießen werden bei der Wertung nicht berücksichtigt.
- (4) Wird ein Fußballspiel wiederholt, so wird das erste Fußballspiel und nicht das Wiederholungsspiel gewertet, gleichgültig an welchem Tag es ausgetragen wird.
- (5) Eine nachträgliche Änderung oder Annullierung von Spielergebnissen durch sportliche Instanzen ist für die Wertung bei der Auswahlwette ohne Bedeutung.
- (6) Jedes Fußballspiel wird ohne Rücksicht auf seine Bezeichnung als Meisterschaftsspiel, Pokalspiel, Freundschaftsspiel usw. gewertet.
- (7) Alle Fußballspiele werden ohne Rücksicht auf einen etwaigen Platzwechsel zwischen dem erstgenannten und dem zweitgenannten Verein oder eine sonstige Verlegung des Austragungsortes stets so gewertet, wie sie auf dem Spielplan stehen.
- (8) Bei der Auswahlwette werden sechs Fußballspiele als Gewinnspiele und ein weiteres Fußballspiel als Zusatzspiel gewertet.
- (9) Die zu wertenden Fußballspiele werden aus den unentschiedenen Fußballspielen und, wenn diese nicht ausreichen, aus den Fußballspielen mit dem geringsten Torunterschied ermittelt, wobei
- (10) Fußballspiele mit höherer Gesamt-Torzahl (zum Beispiel 5 : 5 vor 4 : 4 vor 3 : 3 usw., bzw. 5 : 4 oder 4 : 5 vor 4 : 3 oder 3 : 4 vor 3 : 2 oder 2 : 3 usw.) und
- (11) bei gleichen Torzahlen die Fußballspiele mit der niedrigeren Nummer (Nummer der Reihenfolge auf dem Spielplan) den Vorrang haben.
- (12) Für Spiele, die vor dem in § 3 Abs. 3 genannten Zeitpunkt begonnen haben, vor Ablauf der Spielzeit im Sinne des § 15 Abs. 2 abgebrochen worden sind, sowie für Spiele, die an den Spieltagen der betreffenden Veranstaltung nicht stattgefunden haben, gilt — gleichwertig den Ergebnissen ausgetragener Spiele — eine durch Auslosung unter Berücksichtigung sportlicher Gesichtspunkte ermittelte Ersatzwertung („1“, „0“ oder „2“).
- (13) Werden außer dem Endergebnis auch die Ergebnisse von Teilabschnitten gewertet, so gilt bei einem ausgefallenen Fußballspiel eine Ersatzwertung, die sowohl für das Endergebnis als auch für Teilabschnitte gesondert ausgelost wird.

(14) Sind nicht alle in den Spielplan aufgenommenen Teilabschnitte gespielt oder ist das Fußballspiel in einem zweiten oder weiteren Teilabschnitt abgebrochen worden, so wird das Ergebnis der zu Ende gespielten Teilabschnitte gewertet; für das Endergebnis und das Ergebnis der nicht zu Ende gespielten Teilabschnitte gelten die Ergebnisse der Ersatzauslosung.

(15) Es gelten die Spiele

- mit der Ersatzwertung „1“ wie ein Fußballspiel mit dem Ergebnis „1 : 0“,
- mit der Ersatzwertung „0“ wie ein Fußballspiel mit dem Ergebnis „0 : 0“,
- mit der Ersatzwertung „2“ wie ein Fußballspiel mit dem Ergebnis „0 : 1“.

(16) Die Ersatzauslosung erfolgt in der Weise, daß die von der Treuhandgesellschaft bekanntgegebene Wahrscheinlichkeit des Spieldausganges (Tendenz) unter angemessener (in der Regel prozentualer) Berücksichtigung aller Möglichkeiten zugrunde gelegt wird.

(17) Art, Ort und Zeitpunkt der Auslosung bestimmt die Treuhandgesellschaft.

(18) Die Auslosung ist öffentlich und findet unter notarieller oder behördlicher Aufsicht statt.

§ 16

Auswertung

(1) Grundlage für die Gewinnermittlung sind die auf dem durch Verschlüß gesicherten sicheren Speichermedium (siehe § 13 Abs. 3) abgespeicherten Daten.

(2) Die Auswertung erfolgt bei der Auswahlwette aufgrund der Gewinnspiele bzw. des Zusatzspiels.

§ 17

Gewinnklassen

Es gewinnen in der Auswahlwette

- in der Klasse 1 die Spielteilnehmer, die 6 Gewinnspiele,
- in der Klasse 2 die Spielteilnehmer, die 5 Gewinnspiele und das Zusatzspiel,
- in der Klasse 3 die Spielteilnehmer, die 5 Gewinnspiele,
- in der Klasse 4 die Spielteilnehmer, die 4 Gewinnspiele,
- in der Klasse 5 die Spielteilnehmer, die 3 Gewinnspiele und das Zusatzspiel,
- in der Klasse 6 die Spielteilnehmer, die 3 Gewinnspiele in einem Spiel vorausgesagt haben.

§ 18

Verteilung der Gewinnsumme auf die Gewinnklassen und Einzelgewinne

(1) Von dem Gesamtbetrag der jeweiligen Spieleinsätze werden grundsätzlich 50 Prozent als Gewinnsumme an die Spielteilnehmer ausgeschüttet.

(2) Diese Gewinnsumme verteilt sich auf die Gewinnklassen in der Auswahlwette wie folgt:

— Klasse 1	(6 Gewinnspiele)	40%
— Klasse 2	(5 Gewinnspiele und Zusatzspiel)	5%
— Klasse 3	(5 Gewinnspiele)	7,5%
— Klasse 4	(4 Gewinnspiele)	15%
— Klasse 5	(3 Gewinnspiele und Zusatzspiel)	7,5%
— Klasse 6	(3 Gewinnspiele)	25%

(3) Der Gewinn in einer höheren Gewinnklasse schließt den Gewinn in einer niedrigeren Gewinnklasse aus.

(4) Werden in einer Gewinnklasse keine Gewinne ermittelt, so wird die Gewinnsumme der gleichen Gewinnklasse der nächstfolgenden Veranstaltung zugeschlagen (Jackpot).

(5) Werden in der Gewinnklasse 2 keine Gewinne ermittelt und werden in der Gewinnklasse 1 ein oder mehrere Gewinne festgestellt, so wird die Gewinnsumme der Gewinnklasse 2 entgegen Abs. 4 der Gewinnsumme der Gewinnklasse 1 in derselben Veranstaltung zugeschlagen.

(6) Innerhalb der Gewinnklassen wird die Gewinnsumme gleichmäßig auf die Gewinne verteilt.

(7) Unterschreitet in einer Gewinnklasse die errechnete Quote den Betrag von 2 Deutsche Mark, so entstehen keine Gewinnansprüche; die Gewinnsumme wird der gleichen Gewinnklasse der nächstfolgenden Veranstaltung zugeschlagen.

(8) Der Einzelgewinn einer Gewinnklasse darf den Einzelgewinn einer höheren Gewinnklasse nicht übersteigen.

(9) Tritt ein derartiger Fall ein, so werden die Gewinnsummen beider Gewinnklassen zusammengelegt und gleichmäßig auf die Gewinne beider Gewinnklassen verteilt.

(10) Einzelgewinne werden auf durch 0,10 Deutsche Mark teilbare Beträge abgerundet.

(11) Wird eine Veranstaltung gemeinsam mit anderen Unternehmen durchgeführt, so werden die Gewinnsummen der beteiligten Unternehmen zusammengelegt und nach Errechnung gemeinsamer Gewinnquoten auf die Gewinne dieser Unternehmen verteilt.

(12) Die Gewinnquote der 1. Gewinnklasse von mehr als 100 000 Deutsche Mark kann sich ändern, wenn gemäß § 19 Abs. 1 und 3 weitere berechnete Gewinnansprüche festgestellt werden; alle anderen Gewinne werden nach der Gewinn- und Quotenfeststellung unverzüglich ausgezahlt.

V. GEWINNAUSZAHLUNG

§ 19

Anmeldung von Großgewinnen

(1) Spielteilnehmer, die einen Einzelgewinn in der 1. Gewinnklasse von mehr als 100 000 Deutsche Mark erzielt haben, sollen zur Sicherstellung ihres Gewinnanspruches diesen schriftlich unter Angabe der Quittungsnummer (möglichst durch eingeschriebenen Brief) oder durch persönliche Vorsprache unter Vorlage der Quittung spätestens am ersten Werktag, bis 11.00 Uhr, nach der nächstfolgenden Veranstaltung bei der Treuhandgesellschaft geltend machen.

(Abs. 2 und 3 gelten für die Spielteilnahme mittels Kundenkarte)

(2) Spielteilnehmer, die einen Einzelgewinn in der 1. Gewinnklasse beim Fußballtoto von mehr als 100 000 Deutsche Mark erzielt haben und unter Verwendung einer Kundenkarte an den Veranstaltungen teilgenommen haben, erhalten eine schriftliche Benachrichtigung.

(3) Erhält ein Gewinner der 1. Gewinnklasse von mehr als 100 000 Deutsche Mark binnen vier Tagen keine Benachrichtigung, soll er zur Sicherstellung seines Gewinnanspruches diesen schriftlich unter Angabe der Quittungsnummer (möglichst durch eingeschriebenen Brief) oder durch persönliche Vorsprache unter Vorlage der Quittung spätestens am ersten Werktag, bis 11.00 Uhr, nach der nächstfolgenden Veranstaltung bei der Treuhandgesellschaft geltend machen.

(4) Die Anmeldung kann auch durch eine Zentralgewinn-Anforderung gemäß § 20 Abs. 12 erfolgen.

§ 20

Gewinnauszahlung

(1) Gewinnansprüche sind unter Vorlage der gültigen (Spiel-)Quittung geltend zu machen.

(2) Ist die Quittungsnummer der (Spiel-)Quittung bei der Vorlage nicht mehr vollständig lesbar, entfällt der Anspruch auf Gewinnauszahlung.

(3) Die Treuhandgesellschaft und die Lotterieverwaltung sind befreit, wenn sie an den Inhaber der (Spiel-)Quittung leisten.

(4) Eine Verpflichtung, die Berechtigung des Inhabers der (Spiel-)Quittung zu prüfen, besteht nicht.

(5) Die Auszahlung erfolgt auch an den auf der (Spiel-)Quittung mit persönlicher Anschrift eingetragenen Spielteilnehmer, oder auf ein dort angegebenes Konto mit befreiender Wirkung.

(6) Sind mehrere Spielteilnehmer auf der (Spiel-)Quittung angegeben, so sind die Lotterieverwaltung und die Treuhandgesellschaft durch Leistung an einen der genannten Spielteilnehmer befreit.

(7) Dies gilt auch dann, wenn auf der (Spiel-)Quittung keine Anschrift angegeben oder der Berechtigte nicht eindeutig bestimmbar ist.

(8) Hat der Spielteilnehmer mittels einer Kundenkarte teilgenommen, werden

— Gewinne über 100 000 Deutsche Mark und die mit diesen auf einem Spielschein bzw. mittels Quicktipp erzielten anderen Gewinne nach Ablauf der Einspruchsfrist (vgl. § 19 Abs. 1 und 3) und

— Gewinne von mehr als 1 000 Deutsche Mark, soweit sie nicht zusammen mit Gewinnen, die gemäß § 19 Abs. 1 und 3 der Einspruchsfrist unterliegen, auf einem Spielschein bzw. mittels Quicktipp erzielt wurden, unverzüglich nach Freigabe der Quoten und

— Gewinne im Sinne des Absatzes 11 von mehr als 2 Deutsche Mark (vgl. § 18 Abs. 7), sofern sie nicht bis zum Annahmeschluß in der fünften Woche nach der Veranstaltung in einer Annahmestelle abgeholt wurden,

auf das der Kundenkartennummer zugeordnete Bankkonto überwiesen bzw. per Verrechnungsscheck an die der Kartennummer zugeordnete Adresse zugestellt

(9) Werden dem Spielteilnehmer Gewinne, einschließlich eines oder mehrerer Gewinne in den Zusatzlotterien, bis einschließlich 1 000 Deutsche Mark überwiesen bzw. zugestellt, werden von dem Gewinnbetrag die Porto- und Auszahlungskosten gemäß Aushang in der Annahmestelle in Abzug gebracht; liegt der Gewinn unter den Porto- und Auszahlungskosten, so wird auf eine Überweisung bzw. Zustellung verzichtet.

(10) Bei Spielteilnahme mittels Kundenkarte erfolgt auch die Auszahlung auf das vom Kundenkarteninhaber angegebene Konto mit befreiender Wirkung.

(11) Der auf einem Spielschein bzw. mittels Quicktipp in einer Veranstaltung erzielte Gewinnbetrag — einschließlich eines oder mehrerer Gewinne in den Zusatzlotterien — bis einschließlich 1 000 Deutsche Mark wird durch jede Annahmestelle ausbezahlt. Bei Auszahlung des Gewinnbetrages ist die Original-Quittung abzugeben und eine Auszahlungsquittung zu unterzeichnen.

(12) Ein Zentralgewinn, d. h. der auf einem Spielschein bzw. mittels Quicktipp in einer Veranstaltung — einschließlich eines oder mehrerer Gewinne in den Zusatzlotterien — erzielte Gewinnbetrag von mehr als 1 000 Deutsche Mark, ist unter Vorlage der Original-Quittung in einer Annahmestelle oder durch persönliche Vorsprache bei der Treuhandgesellschaft geltend zu machen. Bei Geltendmachung in der Annahmestelle hat der Spielteilnehmer das Zentralgewinn-Anforderungsformular auszufüllen. Das Anforderungsformular und die Original-Quittung sind der Annahmestelle zu übergeben oder an die Treuhandgesellschaft zu übersenden. Der Kunde erhält von der Annahmestelle eine Eingangsbestätigung. Die Gewinnauszahlung erfolgt, sofern die geltend gemachten Gewinne nicht der Einspruchsfrist (vgl. § 19 Abs. 1 und 3) unterliegen, unmittelbar nach Freigabe der Quoten. Gewinne, die der Einspruchsfrist unterliegen, werden nach Ablauf der Einspruchsfrist ausgezahlt. Der Gewinnbetrag wird nach Wahl des Spielteilnehmers an diesen überwiesen oder per Verrechnungsscheck ausgezahlt.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 21

Erlöschen von Ansprüchen, Rechtsweg

Alle Ansprüche aus der Spielteilnahme gegen die Lotterieverwaltung und alle mit der Abwicklung des Spielgeschäfts beauftragten Stellen erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von 13 Wochen nach dem letzten Veranstaltungstag des Teilnahmezeitraumes gerichtlich geltend gemacht werden.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Neufassung der Teilnahmebedingungen tritt am 17. Mai 1999 in Kraft. Sie gilt erstmals für die 20. Samstagsveranstaltung am 22. Mai 1999

Wiesbaden, 8. April 1999

Hessische Lotterieverwaltung

StAnz. 18/1999 S. 1373

428

Teilnahmebedingungen für die Pferdewette „RennQuintett“ vom 8. April 1999

I. ALLGEMEINES

§ 1

Organisation

(1) Das Land Hessen ist nach dem Gesetz über staatliche Sportwetten, Zahlenlotterien und Zusatzlotterien in Hessen vom 3. November 1998 (GVBl. I S. 406) Träger der Pferdewette „RennQuintett“. Diese Staatslotterie wird von der Hessischen Lotterieverwaltung, Friedrich-Ebert-Allee 8, 65185 Wiesbaden (im folgenden „Lotterieverwaltung“ genannt), im Namen des Landes Hessen veranstaltet und betrieben.

(2) Die technische Durchführung der Pferdewette „RennQuintett“ ist der Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Hessen, Rosenstraße 5–9, 65189 Wiesbaden (im folgenden „Treuhandgesellschaft“ genannt), übertragen. Vertragliche Beziehungen zwischen der Treuhandgesellschaft und dem Spielteilnehmer werden hierdurch nicht begründet.

(3) Das Vertriebsgebiet umfaßt das Land Hessen

§ 2

Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

(1) Für die Teilnahme an den Veranstaltungen sind allein die Teilnahmebedingungen der Lotterieverwaltung einschließlich Sonderbedingungen maßgebend. Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf Spielscheinen, die auf nicht mehr geltenden Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig.

(2) Der Spielteilnehmer erkennt sie mit Abgabe des Spielscheines bei der Annahmestelle als verbindlich an.

(3) Dies gilt auch dann, wenn die Lotterieverwaltung eine gemeinsame Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung mit anderen Unternehmen durchführt.

(4) Die Teilnahmebedingungen sind in den Annahmestellen einzu-sehen bzw. erhältlich.

(5) Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für Sonderbedingungen.

(6) Die Bekanntgabe in anderer Form bleibt vorbehalten.

§ 3

Zeitpunkt und Gegenstand der Veranstaltungen

(1) Ist der Annahmeschluß für das „RennQuintett“ auf den Samstag (Sonnabend) festgelegt, so gilt als Tag der Veranstaltung für die bis zum Annahmeschluß zur Zentrale der Treuhandgesellschaft fehlerfrei übertragenen vollständigen Daten dieser Samstag (Sonnabend).

(2) Wird der Annahmeschluß von der Treuhandgesellschaft vorverlegt, so gilt als Tag der Veranstaltung der Samstag (Sonnabend), der dem vorverlegten Annahmeschluß folgt.

(3) Dem „RennQuintett“ liegen zwei für die jeweilige Veranstaltung festgesetzte Rennen (A und B), in der Regel je ein Galopp- und Trabrennen zugrunde, an welchen 15 Pferde teilnehmen.

(4) Das „Renn-Quintett“ kann auch im Rahmen solcher Rennen, an denen jeweils mehr als 15 Pferde teilnehmen (zum Beispiel sog. Zuchtrennen), veranstaltet werden.

(5) In solchen Fällen nehmen nur die 15 durch das Rennprogramm bestimmten Pferde teil.

(6) Jedem Pferd ist durch das Rennprogramm eine Nummer zuge-teilt (Programmnummer), und zwar den an den Rennen A teilnehmenden Pferden die Nummern 1 bis 15, den an den Rennen B teilnehmenden Pferden die Nummern 21 bis 35.

(7) Gegenstand des „RennQuintett“ ist die Voraussage der jeweils ersten 3 Pferde mit ihrer Programmnummer in der Reihenfolge des Einlaufs.

(8) Das jeweilige Wettprogramm wird von der Treuhandgesellschaft in geeigneter Form bekanntgegeben.

(9) Eine Verpflichtung zur Veröffentlichung bekanntgewordener Änderungen der Wettprogramme (durch Ausfälle etc.) besteht nicht.

§ 4

Spielgeheimnis

(1) Die Lotterieverwaltung und die Treuhandgesellschaft wahren das Spielgeheimnis.

(2) Insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekanntgegeben werden.

II. SPIELVERTRAG

§ 5

Spielteilnahme

(1) Die Teilnahme an den Veranstaltungen ist nur mit den von der Treuhandgesellschaft im Auftrag der Lotterieverwaltung jeweils für die Spielteilnahme zugelassenen Spielscheinen möglich.

(2) Der Spielschein dient ausschließlich zur Eingabe der Daten.

(3) Die Teilnahme an der Veranstaltung wird von den zugelassenen Annahmestellen vermittelt.

§ 6

Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr

(1) Der Spieleinsatz für ein Spiel beträgt je Veranstaltung 2 Deutsche Mark.

(2) Die Lotterieverwaltung kann für die einzelnen Arten von Spielscheinen festlegen, daß jeweils nur eine bestimmte Anzahl von Spielen gespielt werden kann.

(3) Für die einzelnen Spielscheine kann ein Höchsteinsatz festgelegt werden.

(4) Für jeden eingelesebenen Spielschein erhebt die Lotterieverwaltung eine Bearbeitungsgebühr.

(5) Die Höhe der Bearbeitungsgebühr wird auf dem Spielschein angegeben und/oder in den Annahmestellen bekanntgegeben.

(6) Der Spielteilnehmer hat den Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr vor Erhalt der (Spiel-)Quittung zu zahlen.

§ 7

Eintragungen auf dem Spielschein

(1) Für die Wahl des richtigen Spielscheines und für seine ordnungsgemäße Ausfüllung und dessen Inhalt ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.

(2) Die Annahmestelle ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit des Spielscheines sowie die Ordnungsmäßigkeit der Eintragungen zu prüfen.

(3) Vertragliche Beziehungen zwischen dem Spielteilnehmer und der Annahmestelle bzw. der Lotterieverwaltung oder der Treuhandgesellschaft hinsichtlich des Ausfüllens eines Spielscheines sind ausgeschlossen, selbst wenn der Spielteilnehmer der Annahmestelle das Ausfüllen des Spielscheines überläßt.

(4) Die Zahlenfelder auf den Normalscheinen bestehen aus jeweils 3 Zeilen für Rennen A und B, und zwar

- für Rennen A mit den Zahlen 1 bis 15,
- für Rennen B mit den Zahlen 21 bis 35,

die den Programmnummern der in den Rennen vorgesehenen Pferde entsprechen.

(5) Die Numerierung der Zeilen (1, 2 und 3) gibt die vorauszusagende Reihenfolge des Einlaufs an.

(6) Der Spielteilnehmer hat für Rennen A und Rennen B jeweils 3 Nummern zu kennzeichnen; in jede Zeile darf nur eine Voraussage eingetragen werden.

(7) Die Beteiligung soll nur in ununterbrochener Reihenfolge der Zahlenfelder, beginnend mit dem Zahlenfeld 1, erfolgen.

(8) Der Spielteilnehmer hat auf dem Spielschein in jedem Spiel die vorgeschriebene Anzahl von Zahlen durch Kreuze in schwarzer oder blauer Farbe zu kennzeichnen, deren Schnittpunkte innerhalb der jeweiligen Zahlenkästchen liegen müssen.

(9) Bei mangelhaften Eintragungen erfolgt eine Rückgabe des Spielscheins zur manuellen Korrektur durch den Spielteilnehmer. Im Falle einer mangelhaften Eintragung hinsichtlich der Teilnahme oder Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien kann auf Wunsch des Spielteilnehmers mittels der technischen Einrichtung des Annahmestellenterminals eine Korrektur manuell durch die Annahmestelle vorgenommen werden.

(10) Auch in Fällen der Korrektur erfolgt das Vertragsangebot durch den Spielteilnehmer.

§ 8

Annahme und Annahmeschluß

(1) Die Lotterieverwaltung, die Treuhandgesellschaft und die Annahmestellen sind zur Entgegennahme der Spielscheine nicht verpflichtet.

(2) Den Zeitpunkt des Annahmeschlusses für die Teilnahme an den einzelnen Veranstaltungen und für die jeweiligen Annahmestellen bestimmt die Treuhandgesellschaft.

§ 9

Kundenkarte

(1) Auf Wunsch des Spielteilnehmers ist eine Teilnahme an den Veranstaltungen unter Verwendung einer Kundenkarte möglich. In diesem Fall wird eine Zuordnung der in der Zentrale gespeicherten Daten (vgl. § 12 Abs. 6) zu den persönlichen Daten des jeweiligen Spielteilnehmers gewährleistet. Die Kundenkarten werden grundsätzlich nur auf eine Person ausgestellt, wobei mindestens ein Vorname und der Zuname vollständig genannt sein müssen.

(2) Die Kundenkarten werden in Form von Magnetkarten ausgegeben (eine zusätzliche Ausstattung mit Chip aufgrund technischer Veränderungen bleibt vorbehalten) und haben eine Gültigkeit (Laufzeit) von zwei Jahren.

(3) Die Kundenkarten werden von der Treuhandgesellschaft oder in deren Auftrag erstellt und an die Spielteilnehmer versandt. Anträge für die Erstellung der Kundenkarten sind in den Annahmestellen erhältlich.

(4) Für die Erstellung einer Kundenkarte wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr wird in den Annahmestellen durch Aushang bekanntgegeben. Die Bearbeitungsgebühr ist bei Abgabe des Antrages in der Annahmestelle zu entrichten.

§ 10

(Spiel-)Quittung

(1) Nach Einlesen des Spielscheines und der Übertragung der vollständigen Daten zur Zentrale der Treuhandgesellschaft wird mit

der Abspeicherung sämtlicher Daten in der Zentrale von dieser eine Quittungsnummer vergeben.

(2) In Verbindung damit erfolgt der Ausdruck einer (Spiel-)Quittung in der Annahmestelle.

(3) Die (Spiel-)Quittung enthält als wesentliche Bestandteile

- die jeweiligen Voraussagen des Spielteilnehmers sowie die Spielscheinnummer,
- die Art und den Zeitraum der Teilnahme einschließlich der Angabe über die Teilnahme oder Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien,
- den Spieleinsatz inklusive der Bearbeitungsgebühr und
- die von der Zentrale der Treuhandgesellschaft vergabene Quittungsnummer.
- Sofern die Spielteilnahme mittels einer Kundenkarte erfolgt, enthält die (Spiel-)Quittung zusätzlich die jeweilige Kartennummer.

Der Ausdruck des Namens des Kundenkarteninhabers bleibt vorbehalten.

(4) Die Quittungsnummer dient der Zuordnung der (Spiel-)Quittung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten.

(5) Bei einer (Spiel) Quittung, die keine, eine nicht lesbare oder eine unvollständige Quittungsnummer enthält, besteht kein Anspruch auf Gewinnauszahlung.

Ist die Unvollständigkeit der Quittungsnummer für den Spielteilnehmer nicht erkennbar, so erhält er gegen Rückgabe der (Spiel-)Quittung auf Antrag den Spieleinsatz zurück. Weitergehende Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen

(6) Nach Bezahlung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr wird dem Spielteilnehmer die (Spiel-)Quittung ausgehändigt.

(7) Der Spielteilnehmer hat auf der Quittung seinen Namen und seine Anschrift einzutragen (vgl. § 19 Abs. 3 bis 7).

(8) Der Spielteilnehmer hat sofort nach Erhalt die (Spiel-)Quittung dahingehend zu prüfen, ob

- die auf der (Spiel-)Quittung abgedruckten Voraussagen unter Berücksichtigung eventueller Korrekturen und die Spielscheinnummer vollständig und lesbar denen des Spielscheines entsprechen,
- die Art der Teilnahme einschließlich der Angabe über die Teilnahme oder Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien vollständig und richtig wiedergegeben sind,
- der Spieleinsatz inkl. der Bearbeitungsgebühr richtig ausgewiesen ist,
- die (Spiel-)Quittung eine lesbare Quittungsnummer aufweist und die Quittungsnummer nicht offensichtlich unvollständig ist,
- bei Spielteilnahme mittels einer Kundenkarte seine Kartennummer sowie gegebenenfalls sein Name korrekt aufgedruckt sind.

(9) Ist die (Spiel-)Quittung in einem der vorstehenden Punkte fehlerhaft, ist der Spielteilnehmer berechtigt, sein Angebot auf Abschluß des Spielvertrages zu widerrufen (Stornierung).

Ein Widerruf (eine Stornierung) ist jedoch, je nachdem welcher Zeitpunkt früher eintritt,

- nur am Tag der Abgabe innerhalb von 15 Minuten nach Registrierung seines Vertragsangebotes in der Zentrale der Treuhandgesellschaft
- oder bis Geschäftsschluß der Annahmestelle
- längstens bis zum Annahmeschluß der jeweiligen Veranstaltung möglich.

Der Widerruf hat in der Annahmestelle zu erfolgen, in der das Angebot abgegeben worden ist.

Im Falle des Widerrufs erhält der Spielteilnehmer gegen Rückgabe der (Spiel-)Quittung seinen Spieleinsatz nebst Bearbeitungsgebühr zurück. Weitergehende Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen.

(10) Macht der Spielteilnehmer von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, sind für den Inhalt des Spielvertrages die auf dem durch Verschuß gesicherten sicheren Speichermedium aufgezeichneten Daten maßgebend (vgl. § 12 Abs. 6).

§ 11

Spielgemeinschaften

(1) Die Bildung von Spielgemeinschaften durch den Leiter der Annahmestelle oder seine Gehilfen ist verboten.

(2) Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.

§ 12

Abschluß und Inhalt des Spielvertrages

(1) Der Spielvertrag wird zwischen der Lotterieverwaltung und dem Spielteilnehmer abgeschlossen.

(2) Vereinbarungen Dritter sind für die Lotterieverwaltung und die Treuhandgesellschaft nicht verbindlich.

(3) Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn

— die übertragenen Daten sowie die von der Zentrale vergebenen Daten in der Zentrale der Treuhandgesellschaft aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind, die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten auswertbar sind und das sichere Speichermedium durch Verschuß rechtzeitig (das heißt vor Beginn der Rennen und der Ermittlung der Gewinnnummern) gesichert ist und

— die erstellte (Spiel-)Quittung die auf dem durch Verschuß gesicherten Speichermedium abgespeicherten Daten aufweist.

(4) Fehlt eine dieser Voraussetzungen, so kommt der Spielvertrag nicht zustande.

(5) Ein Spielvertrag zwischen der Lotterieverwaltung und dem Leiter einer Annahmestelle bzw. seinen Gehilfen kommt nur bei einer Teilnahme an den Veranstaltungen unter Verwendung einer Kundenkarte gemäß § 9 zustande.

(6) Für den Inhalt des Spielvertrages sind ausschließlich die auf dem durch Verschuß gesicherten sicheren Speichermedium aufgezeichneten Daten maßgebend (siehe Abs. 3).

(7) Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, daß sein Vertragsangebot durch die Lotterieverwaltung angenommen wurde.

(8) Ist kein Spielvertrag zustande gekommen, so werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der (Spiel-)Quittung auf Antrag erstattet. Weitergehende Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen.

(9) Die (Spiel-)Quittung dient zur Geltendmachung des Gewinnanspruchs sowie als Nachweis für einen geleisteten Spieleinsatz und die entrichtete Bearbeitungsgebühr.

(10) Das Recht der Treuhandgesellschaft, nach § 19 Abs. 3 bis 7 zu verfahren, bleibt unberührt.

(11) Die Treuhandgesellschaft ist berechtigt, ein bei der Zentrale eingegangenes Angebot auf Abschluß eines Spielvertrages bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abzulehnen.

(12) Darüber hinaus kann aus wichtigem Grund der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden.

(13) Ein wichtiger Grund liegt unter anderem vor, wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht, wenn die Sicherheit des Spielgeschäftes nicht gewährleistet oder die ordnungsgemäße Abwicklung nicht möglich ist.

(14) Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, daß sein Angebot auf Abschluß des Spielvertrages von der Lotterieverwaltung, im Falle des Abs. 11 von der Treuhandgesellschaft abgelehnt wurde bzw. die Lotterieverwaltung vom Spielvertrag zurückgetreten ist.

(15) Die Ablehnung eines Angebotes auf Abschluß eines Spielvertrages bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch die Lotterieverwaltung ist — unbeschadet des Zugangsverzichts nach Abs. 14 — in der Annahmestelle bekanntzugeben, in der der Spielteilnehmer sein Vertragsangebot abgegeben hat.

(16) Der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr werden gegen Rückgabe der (Spiel-)Quittung auf Antrag erstattet.

(17) Weitergehende Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen.

III. HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

§ 13

Umfang und Ausschluß der Haftung

(1) Die Haftung der Lotterieverwaltung und der Treuhandgesellschaft für Schäden, die von ihren gesetzlichen Vertretern fahrlässig oder grobfahrlässig oder von ihren Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von Annahmestellen und sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale der Treuhandgesellschaft beauftragten Stellen, schuldhaft vor Verschuß des sicheren Speichermediums verursacht werden, wird gemäß §§ 276 Abs. 2, 278 BGB in Verbindung mit § 11 Nr. 7 und § 23 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgeschlossen.

(2) Die Lotterieverwaltung haftet dem Spielteilnehmer für alle Schäden, die nach dem Verschuß des sicheren Speichermediums in der Zentrale grobfahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden.

(3) In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich die Treuhandgesellschaft zum Verarbeiten (zum Beispiel Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haften die Lotterieverwaltung und die Treuhandgesellschaft nicht.

(4) Die Lotterieverwaltung und die Treuhandgesellschaft haften nicht für Verschulden der Deutsche Post AG, der Deutsche Bahn AG oder sonstiger Transportunternehmen.

(5) Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind.

(6) Die Lotterieverwaltung und die Treuhandgesellschaft haften weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen oder aus sonstigen Gründen, die die Lotterieverwaltung bzw. die Treuhandgesellschaft nicht zu vertreten haben, hervorgerufen werden.

(7) In diesen Fällen werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag gegen Rückgabe der (Spiel-)Quittung erstattet. Der Antrag ist an die Treuhandgesellschaft zu richten.

(8) Weitere Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen.

(9) Ein Vertragsverhältnis zwischen Spielteilnehmer und Annahmestelle kommt nicht zustande.

(10) Die Annahmestelle haftet nur für Vorsatz.

(11) Dies gilt auch für alle sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale der Treuhandgesellschaft beauftragten Stellen.

IV. GEWINNERMITTLUNG

§ 14

Ermittlung der Gewinnnummern

(1) Die Gewinnnummern in den Rennen A und B werden durch die Reihenfolge des Einlaufs der jeweils ersten 3 Pferde mit ihrer Programmnummer bestimmt.

(2) Maßgebend für die Wertung ist der von der Rennleitung bestätigte Richterspruch.

(3) Eine nachträgliche Änderung oder Annullierung durch rennsportliche Instanzen ist für die Wertung ohne Bedeutung.

(4) Die Verlegung eines Rennens auf einen anderen als im Wettprogramm zunächst genannten Rennplatz und die Änderung der Renndistanz bleiben unberücksichtigt.

(5) Wenn zwei oder mehr Pferde auf einem der ersten 3 Plätze auf gleicher Höhe im Ziel ankommen („Totes Rennen“), so entscheidet die niedrigere Programmnummer über die Reihenfolge des Einlaufs.

(6) Jede abweichende rennsportliche Entscheidung bleibt außer Betracht.

(7) Für die Rennen A und B werden bei der Starterangabe je 15 ordentliche Starter (für die Rennen A Nr. 1 bis 15, für die Rennen B Nr. 21 bis 35) und mindestens je 3 Ersatzstarter (1., 2., 3. Ersatzpferd etc.) nach einem in den Sonderbestimmungen für diese Rennen festgelegten Verfahren benannt.

(8) Wird bei Waageschluß (Meldeschuß) festgestellt, daß eines der als Starter benannten 15 Pferde ausfällt, so tritt an dessen Stelle der 1. (einsatzfähige) Ersatzstarter; fallen mehrere der als Starter benannten Pferde aus, so treten an die Stelle der ausfallenden Pferde die (einsatzfähigen) Ersatzpferde jeweils in aufsteigender Reihenfolge.

(9) Fallen zwischen Waageschluß (Meldeschuß) und Start ein oder mehrere Pferde aus, so treten an deren Stelle die noch freien (einsatzfähigen) Ersatzstarter, und zwar wiederum jeweils in aufsteigender Reihenfolge.

(10) Starten weniger als 15 Pferde (mehr Ausfälle als Ersatzstarter), so fallen die auf die ausgefallenen und nicht ersetzten Starter entfallenden Voraussagen ersatzlos weg.

(11) Fällt ein Rennen infolge höherer Gewalt aus, starten weniger als 10 Pferde oder kommen weniger als 10 Pferde ins Ziel, so wird der Einlauf unter den 15 ordentlichen Startern ausgelost.

(12) Art, Ort und Zeitpunkt der Ziehungen (siehe Abs. 11) bestimmt die Treuhandgesellschaft.

(13) Die Ziehungen sind öffentlich und finden unter notarieller oder behördlicher Aufsicht statt.

(14) Die Gewinnnummern werden in der Reihenfolge des Einlaufs der Pferde durch Aushang in den Annahmestellen und gegebenenfalls durch Presse, Rundfunk und Fernsehen bekanntgegeben.

§ 15

Auswertung

- (1) Grundlage für die Gewinnermittlung sind die auf dem durch Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium (siehe § 12 Abs. 6) abgespeicherten Daten.
- (2) Die Auswertung erfolgt aufgrund der Gewinnnummern.

§ 16

Gewinnklassen

- (1) Die Gewinnklassen ergeben sich aus den richtigen Voraussagen je Spiel wie folgt:

— **Rennen A**

Gewinnklasse 1

die ersten 3 Pferde mit ihrer Programmnummer in der Reihenfolge des Einlaufs.

Gewinnklasse 2

die ersten 3 Pferde mit ihrer Programmnummer in beliebiger Reihenfolge.

— **Rennen B**

Gewinnklasse 1

die ersten 3 Pferde mit ihrer Programmnummer in der Reihenfolge des Einlaufs.

Gewinnklasse 2

die ersten 3 Pferde mit ihrer Programmnummer in beliebiger Reihenfolge.

— **Kombinationsklasse**

die ersten 3 Pferde im Rennen A und im Rennen B mit ihrer Programmnummer in der Reihenfolge des Einlaufs.

- (2) Der Gewinn in Gewinnklasse 1 schließt jeweils den Gewinn in Gewinnklasse 2 aus.

- (3) Der Kombinationsgewinn wird zusätzlich erzielt.

§ 17

Verteilung der Gewinnsumme

- (1) Von dem Gesamtbetrag der jeweiligen Spieleinsätze werden grundsätzlich 50 Prozent als Gewinnsumme an die Spielteilnehmer ausgeschüttet.

- (2) Diese Gewinnsumme verteilt sich auf die Gewinnklassen wie folgt:

— **Rennen A**

Gewinnklasse 1 20%

Gewinnklasse 2 20%

— **Rennen B**

Gewinnklasse 1 20%

Gewinnklasse 2 20%

— **Kombinationsgewinn 20%**

- (3) Werden in einer Gewinnklasse keine Gewinne ermittelt, so wird die jeweilige Gewinnsumme der gleichen Gewinnklasse der nächstfolgenden Veranstaltung zugeschlagen (Jackpot).

- (4) Innerhalb der Gewinnklassen wird die Gewinnsumme gleichmäßig auf die Gewinne verteilt.

- (5) Unterschreitet in einer Gewinnklasse die errechnete Quote den Betrag von 2 Deutsche Mark, so entstehen keine Gewinnansprüche; die Gewinnsumme wird der gleichen Gewinnklasse der nächstfolgenden Veranstaltung zugeschlagen.

- (6) Der Einzelgewinn einer Gewinnklasse darf den Einzelgewinn einer höheren Gewinnklasse nicht übersteigen.

- (7) Tritt ein derartiger Fall ein, so werden die Gewinnsummen beider Gewinnklassen zusammengelegt und gleichmäßig auf die Gewinne beider Gewinnklassen verteilt.

- (8) Einzelgewinne werden auf durch 0,10 Deutsche Mark teilbare Beträge abgerundet.

- (9) Wird eine Veranstaltung gemeinsam mit anderen Unternehmen durchgeführt, so werden die Gewinnsummen der beteiligten Unternehmen zusammengelegt und nach Errechnung gemeinsamer Gewinnquoten auf die Gewinne dieser Unternehmen verteilt.

- (10) Die Gewinnquote der Kombinationsklasse von mehr als 100 000 Deutsche Mark kann sich ändern, wenn innerhalb der Anmeldefrist gemäß § 18 Abs. 1 und 3 weitere berechnete Gewinnansprüche festgestellt werden; alle anderen Gewinne werden nach der Gewinn- und Quotenfeststellung unverzüglich ausgezahlt.

V. GEWINNAUSZAHLUNG

§ 18

Anmeldung von Großgewinnen

- (1) Spielteilnehmer, die einen Einzelgewinn in der Kombinationsklasse von mehr als 100 000 Deutsche Mark erzielt haben, sollen zur Sicherstellung ihres Gewinnanspruches diesen schriftlich unter Angabe der Quittungsnummer (möglichst durch eingeschriebenen Brief) oder durch persönliche Vorsprache unter Vorlage der Quittung spätestens am ersten Werktag, bis 11.00 Uhr, nach der nächstfolgenden Veranstaltung des Rennquintett bei der Treuhandgesellschaft geltend machen.

(Absätze 2 und 3 gelten für Spielteilnahme mittels Kundenkarte.)

- (2) Spielteilnehmer, die einen Einzelgewinn in der Kombinationsklasse von mehr als 100 000 Deutsche Mark erzielt haben und unter Verwendung einer Kundenkarte an den Veranstaltungen teilgenommen haben, erhalten eine schriftliche Benachrichtigung.

- (3) Erhält ein Gewinner der Kombinationsklasse von mehr als 100 000 Deutsche Mark binnen vier Tagen keine Benachrichtigung, soll er zur Sicherstellung seines Gewinnanspruches diesen schriftlich unter Angabe der Quittungsnummer (möglichst durch eingeschriebenen Brief) oder durch persönliche Vorsprache unter Vorlage der Quittung spätestens am ersten Werktag, bis 11.00 Uhr, nach der nächstfolgenden Veranstaltung des Rennquintett bei der Treuhandgesellschaft geltend machen.

- (4) Die Anmeldung kann auch durch eine Zentralgewinn-Anforderung gemäß § 19 Abs. 12 erfolgen.

§ 19

Gewinnauszahlung

- (1) Gewinnansprüche sind unter Vorlage der gültigen (Spiel-)Quittung geltend zu machen.

- (2) Ist die Quittungsnummer der (Spiel-)Quittung bei der Vorlage nicht mehr vollständig lesbar, entfällt der Anspruch auf Gewinnauszahlung.

- (3) Die Treuhandgesellschaft und die Lotterieverwaltung sind befreit, wenn sie an den Inhaber der (Spiel-)Quittung leisten.

- (4) Eine Verpflichtung, die Berechtigung des Inhabers der (Spiel-)Quittung zu prüfen, besteht nicht.

- (5) Die Auszahlung erfolgt auch an den auf der (Spiel-)Quittung mit persönlicher Anschrift eingetragenen Spielteilnehmer, oder auf ein dort angegebenes Konto mit befreiender Wirkung.

- (6) Sind mehrere Spielteilnehmer auf der (Spiel-)Quittung angegeben, so sind die Lotterieverwaltung und die Treuhandgesellschaft durch Leistung an einen der genannten Spielteilnehmer befreit.

- (7) Dies gilt auch dann, wenn auf der (Spiel-)Quittung keine Anschrift angegeben oder der Berechtigte nicht eindeutig bestimmbar ist.

- (8) Hat der Spielteilnehmer mittels einer Kundenkarte teilgenommen, werden

- Gewinne über 100 000 Deutsche Mark und die mit diesen auf einem Spielschein erzielten anderen Gewinne nach Ablauf der Einspruchsfrist (vgl. § 18 Abs. 1 und 3) und

- Gewinne von mehr als 1 000 Deutsche Mark, soweit sie nicht zusammen mit Gewinnen, die gemäß § 18 Abs. 1 und 3 der Einspruchsfrist unterliegen, auf einem Spielschein erzielt wurden, unverzüglich nach Freigabe der Quoten und

- Gewinne im Sinne des Absatzes 11 von mehr als 2 Deutsche Mark (vgl. § 17 Abs. 5), sofern sie nicht bis zum Annahmeschluss in der fünften Woche nach der Veranstaltung in einer Annahmestelle abgeholt wurden,

- auf das der Kundenkartennummer zugeordnete Bankkonto überwiesen bzw. per Verrechnungsscheck an die der Kartennummer zugeordnete Adresse zugestellt.

- (9) Werden dem Spielteilnehmer Gewinne, einschließlich eines oder mehrerer Gewinne in den Zusatzlotterien, bis einschließlich 1 000 Deutsche Mark überwiesen bzw. zugestellt, werden von dem Gewinnbetrag die Porto und Auszahlungskosten gemäß Aushang in der Annahmestelle in Abzug gebracht; liegt der Gewinn unter den Porto und Auszahlungskosten, so wird auf eine Überweisung bzw. Zustellung verzichtet.

- (10) Bei Spielteilnahme mittels Kundenkarte erfolgt auch die Auszahlung auf das vom Kundenkarteninhaber angegebene Konto mit befreiender Wirkung.

- (11) Der auf einem Spielschein in einer Veranstaltung erzielte Gewinnbetrag — einschließlich eines oder mehrerer Gewinne in den Zusatzlotterien — bis einschließlich 1 000 Deutsche Mark wird durch jede Annahmestelle ausbezahlt. Bei Auszahlung des Ge-

winnbetrages ist die Original-Quittung abzugeben und eine Auszahlungsquittung zu unterzeichnen.

(12) Ein Zentralgewinn, das heißt der auf einem Spielschein in einer Veranstaltung — einschließlich eines oder mehrerer Gewinne in den Zusatzlotterien — erzielt Gewinnbetrag von mehr als 1 000 Deutsche Mark, ist unter Vorlage der Original-Quittung in einer Annahmestelle oder durch persönliche Vorsprache bei der Treuhandgesellschaft geltend zu machen. Bei Geltendmachung in der Annahmestelle hat der Spielteilnehmer das Zentralgewinn-Anforderungsformular auszufüllen. Das Anforderungsformular und die Original-Quittung sind der Annahmestelle zu übergeben oder an die Treuhandgesellschaft zu übersenden. Der Kunde erhält von der Annahmestelle eine Eingangsbestätigung. Die Gewinnauszahlung erfolgt, sofern die geltend gemachten Gewinne nicht der Einspruchsfrist (vgl. § 18 Abs. 1 und 3) unterliegen, unmittelbar nach Freigabe der Quoten. Gewinne, die der Einspruchsfrist unterliegen, werden nach Ablauf der Einspruchsfrist ausgezahlt. Der Gewinnbetrag wird nach Wahl des Spielteilnehmers an diesen überwiesen oder per Verrechnungsscheck ausgezahlt.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 20

Erlöschen von Ansprüchen, Rechtsweg

Alle Ansprüche aus der Spielteilnahme am „RennQuintett“ gegen die Lotterieverwaltung und alle mit der Abwicklung des Spielgeschäfts beauftragten Stellen erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von 13 Wochen nach dem letzten Veranstaltungstag des Teilnahmezeitraumes gerichtlich geltend gemacht werden.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Neufassung der Teilnahmebedingungen tritt am 17. Mai 1999 in Kraft. Sie gilt erstmals für die 20. Samstagveranstaltung am 22. Mai 1999.

Wiesbaden, 8. April 1999

Hessische Lotterieverwaltung

StAnz. 18/1999 S. 1377

429

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Hessischer Denkmalschutzpreis 1999;

hier: Ausschreibungs- und Auswahlverfahren

Die staatliche Förderung der Denkmäler hat in Hessen Verfassungsrang. Die Erhaltung des kulturellen Erbes in Hessen ist deshalb Pflicht des Landes und seiner Gemeinden. Das trifft für Denkmäler mit örtlichem und regionalem Bezug ebenso zu wie für herausragende Kulturdenkmäler. Während letztere in ihrem Bestand oft schon durch ihre herausragende Bedeutung geschützt sind, bestimmt die große Zahl der übrigen Denkmäler das Bild unserer Kulturlandschaft. Oft sind diese in ihrer Vielzahl nur durch das aufopfernde Engagement einzelner zu retten oder zu erhalten.

Der „Hessische Denkmalschutzpreis“ wurde durch die Lotterietreuhandgesellschaft mbH Hessen gestiftet und mit 25 000 Deutsche Mark jährlich dotiert. Über die Verleihung entscheidet eine fachkundige und unabhängige Jury. Preisträger können unter anderem Eigentümer, bürgerschaftliche Initiativen, Einzelpersonlichkeiten und Körperschaften des öffentlichen Rechts sein. Leistungen auf allen Gebieten des Denkmalschutzes (zum Beispiel archäologische Denkmalpflege, Bau- und Kunstdenkmalpflege, Gartendenkmalpflege) können gewürdigt werden.

Die Preisträger erhalten eine Urkunde; Geldpreise sollen im Grundsatz nur an private Eigentümer und bürgerschaftliche Initiativen im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben verliehen werden.

Die der Auswahljury unter Beachtung der Ausschreibungsbedingungen zur Prüfung vorgeschlagenen erhalten eine anerkennende Bestätigung ihrer Teilnahme am Auswahlverfahren.

Der „Hessische Denkmalschutzpreis“ wird für denkmalpflegerische Leistungen verliehen, die über das denkmalschutzrechtlich Gebotene hinausgehen und überregionale Bedeutung beanspruchen dürfen. Der „Hessische Denkmalschutzpreis“ soll Vorbilder für denkmalpflegerische Methodik und Freiwilligkeit einer breiteren Öffentlichkeit bekannt machen.

Der Auswahljury für den „Hessischen Denkmalschutzpreis“ 1999 gehören an:

Für den Stifter:

Der Geschäftsführer der Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Hessen, Rosenstraße 5, 65189 Wiesbaden

Für den Hessischen Landesdenkmalrat:

Herr Dr. Ulrich Reuling, Landesamt für geschichtliche Landeskunde, Wilhelm-Köpke-Straße 6 c, 35039 Marburg

Für das Handwerk:

Herr Prof. Dipl.-Ing. Manfred Gerner, Deutsches Zentrum für Handwerk und Denkmalpflege e. V., Propstei Johannesberg, 36041 Fulda

Für die unteren Denkmalschutzbehörden:

Frau Cornelia Zuschke, Magistrat der Stadt Fulda, Stadtschloß, 36037 Fulda

Für die Denkmalfachbehörde:

Herr Direktor Dr. Weiss, Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Schloß Biebrich, 65203 Wiesbaden

Für die oberste Denkmalschutzbehörde:

Herr Ministerialdirigent Dr. Schacht (Vertreter Herr Dr. Dietrich), Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst, Rheinstraße 23—25, 65185 Wiesbaden

Der Vertreter meines Hauses leitet die Sitzungen der Jury und führt die Geschäfte.

Vorschlagsberechtigt sind die unteren Denkmalschutzbehörden (Kreisausschüsse, Magistrate der kreisfreien Städte, Magistrate der kreisangehörigen Städte mit eigener Bauaufsicht) und die Denkmalfachbehörde (Landesamt für Denkmalpflege Hessen). Die unteren Denkmalschutzbehörden werden gebeten, Vorschläge zu unterbreiten. Es wird empfohlen, die eventuell erforderlichen Vorauswahlen gemeinsam mit den Denkmalbeiräten zu treffen. Die Vorschläge sind meinem Hause unter Beifügung erläuternder Unterlagen (zum Beispiel Begründung, Planzeichnung, Dia oder Fotografie, Presseberichte) möglichst im Format nicht über DIN A4 bis spätestens **28. Mai 1999** vorzulegen.

Die Vorschlagsberechtigten nehmen Anregungen bis zum **21. Mai 1999** entgegen.

Der „Hessische Denkmalschutzpreis“ 1999 wird anlässlich der hessischen Eröffnungsveranstaltung des „Tages des offenen Denkmals“ am 11. September 1999 in **Wetzlar** (Stadt- und Industriemuseum) durch die **Hessische Ministerin für Wissenschaft und Kunst**, Frau Ruth Wagner, verliehen.

Wiesbaden, 19. April 1999

**Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst**

K II 31 — 784/33 — 107

StAnz. 18/1999 S. 1381

430

Prüfungsordnung des Fachbereichs Mathematik, Naturwissenschaften und Datenverarbeitung der Fachhochschule Gießen-Friedberg für den Studiengang Physikalische Technik vom 13. November 1995 (StAnz. 1996 S. 2822);

hier: Änderung vom 17. Dezember 1998 und 25. Januar 1999

Nach § 97 Abs. 1 Nr. 1 des Hochschulgesetzes vom 3. November 1998 (GVBl. I S. 431) genehmige ich hiermit die vom Fachbereich am 17. Dezember 1998 und 25. Januar 1999 beschlossene Änderung der Prüfungsordnung.

Wiesbaden, 9. April 1999

**Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst**

H I 4.2 — 486/485 (4) — 2

StAnz. 18/1999 S. 1381

Artikel 1: Änderungen

Die o. a. Prüfungsordnung wird wie folgt geändert:

1. § 6 der Ordnung des BPS (Anlage 1) erhält folgende Fassung:

„§ 6 Begleitstudien

Die von der Hochschule durchgeführten Begleitstudien sehen u. a. folgende Inhalte vor:

1. Einführungsseminar:

Allgemeine Informationen über die Praxisstellen und Vorbereitung auf die möglichen Tätigkeitsfelder.

2. *Begleitseminar:*

Es wird ein Begleitseminar durchgeführt.

3. Abschlußseminar:

Dokumentation über Tätigkeitsmerkmale, Anforderungsprofil und berufliche Perspektiven in den einzelnen an der Ausbildung beteiligten Unternehmen und Institutionen. Fachreferat über ein Thema aus dem Tätigkeitsfeld des jeweiligen BPS, seminaristische Erarbeitung von in der Praxis als wichtig erkannten Schwerpunkten, die im Fortgang des Studiums noch zu vertiefen sind.

4. Während des Praxissemesters führt die betreuende Professorin oder der betreuende Professor Fachgespräche zur fachlichen Begleitung durch.

5. Die Zeitplanung für die Einführungs- und Abschlußseminare wird von der BPS-Referentin oder vom BPS-Referenten durchgeführt.“

2. Die Anlagen 2 a, 2 b und 2 c erhalten nachfolgend aufgeführte Fassungen (siehe folgende Seiten).

Artikel 2: Inkrafttreten

Die Änderungen treten am 1. September 1999 in Kraft.

Anlage 2 a**Studentafel/Leistungsnachweise****Grundstudium Physikalische Technik**

Fach	SWS
Mathematik I, II und III	20
Informatik I, II und III	10
Physik I, II und III	20
Physik-Labor I und II	6
Chemie	4
Chemie-Labor	4
Werkstoffwissenschaften I	4
Elektrotechnik	6
Elektrotechnische Grundlagen der Informatik	4
Grundlagen der Konstruktionslehre	4
Einführung in die Rechtswissenschaften*	2
Summe	84

Leistungsnachweise des Grundstudiums

Fach	Art	Sem.	Voraussetzung
Mathematik I	S/K	1	
Mathematik II	P/K	2	Mathematik I
Mathematik III	S/K	3	
Informatik I	TS/K	1	
Informatik II	P/K	2	
Informatik III	TS/K/SA	3	
Elektrotechnische Grundlagen der Informatik	S/K	1	
Physik I	S/K	1	
Physik II	S/K	2	
Physik III	P/K	3	Physik I
Physik-Labor I	S/T	2	

Anmerkung: Die mit „/T“ (Testat) bezeichneten Leistungsnachweise unterliegen nicht den Anforderungen einer Studien- oder Prüfungsleistung. Statt einer Benotung i. S. des § 9 der PO lautet die Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“.

Abkürzungen:

S: Studienleistung, TS: Teilstudienleistung, P: Prüfungsleistung

K: Klausur; T: Testat; SA: Studienarbeit, Vortrag, Software oder Ausarbeitung nach Vorgabe der Prüferin oder des Prüfers

Fächer aus dem Angebot von SuK sind mit * gekennzeichnet.

Fach	Art	Sem.	Voraussetzung
Physik-Labor II	S/T	3	
Chemie	S/K	2	
Chemie-Labor	S/T	3	Chemie
Werkstoffwissenschaften I	P/K	3	
Elektrotechnik	S/K	2	
Grundlagen der Konstruktionslehre	S/SA	1	
Einführung in die Rechtswissenschaften*	S/K	1	

Anlage 2 b**Studentafel/Leistungsnachweise****Hauptstudium Physikalische Technik****Allgemeiner Pflichtteil**

Fach	SWS
Physikalisches Seminar	2
Physik-Labor III	2
Angewandte Physik I und II	6
Labor Angewandte Physik	2
Technische Optik	2
Laserphysik	4
Werkstoffwissenschaften II	2
Mikrocomputertechnik	4
Labor Mikrocomputertechnik	2
Sensortechnik I und II	4
Steuer- und Regeltechnik I und II	4
Betriebswirtschaftslehre*	2
Volkswirtschaftslehre*	2
Arbeits- und Sozialrecht*	2
Summe	40

Wahlpflichtbereich

Fach#	SWS
Wahlpflichtfächer	12

#In der Studienordnung festgelegte Lehrveranstaltungen. Lehrveranstaltungen aus dem jeweils anderen Studienschwerpunkt sind ebenfalls zugelassen. Wahlpflichtveranstaltungen aus anderen Studiengängen können auf Antrag an die Prüfungsausschussvorsitzende oder den Prüfungsausschussvorsitzenden zugelassen werden.

6. Studiensemester: Berufspraktisches Studiensemester (BPS)

8. Studiensemester: Diplomarbeit

Fächer aus dem Angebot von SuK sind mit * gekennzeichnet.

Schwerpunkt Lasertechnik

Fach	SWS
Mathematik IV	2
Laserphysik-Labor	4
Laseroptik	4
Konstruktion Lasersysteme	4
Industrie-Laser	4
Laser-Anwendungstechnik	4
Labor Laser-Anwendungstechnik	2
Labor Meß-Datenverarbeitung	2
Summe	26

Schwerpunkt Materialwissenschaft

Fach	SWS
Mathematik IV	2
Physikalische Chemie	4
Phys.-chem. Materialuntersuchung	4
Labor Phys.-chem. Materialuntersuchung	4
Werkstoffwissenschaften III	4
Labor Werkstoffwissenschaften	4
Werkstoffwissenschaften IV	4
Summe	26

Leistungsnachweise des Hauptstudiums

Allgemeiner Pflichtbereich

Fach	Art	Sem.	Voraussetzung
Physikalisches Seminar	S/SA	5	
Physik Labor III	S/T	4	
Angewandte Physik I und II	P/K	5	Dipl.-Vorprüf.
Labor Angewandte Physik	S/T	5	
Technische Optik	S/K	4	Dipl.-Vorprüf.
Laserphysik	S/K	4	Dipl.-Vorprüf.
Werkstoffwissenschaften II	S/K	4	
Mikrocomputertechnik	S/K/SA	4	
Labor Mikrocomputertechnik	S/T	5	
Sensortechnik I und II	S/K	7	
Steuer- und Regeltechnik	P/K	4	Dipl.-Vorprüf.
Betriebs- und Volkswirtschafts*	S/K	7	
Arbeits- und Sozialrecht*	S/K	4	
Wahlpflichtfach I	S/SA/K	5	
Wahlpflichtfach II	S/SA/K	7	
Wahlpflichtfach III	S/SA/K	7	

Leistungsnachweise des Studienschwerpunkts Lasertechnik

Fach	Art	Sem.	Voraussetzung
Mathematik IV	S/K	4	
Laserphysik-Labor	S/T	5	
Laseroptik	S/K	5	
Konstruktion Lasersysteme			
Industrie-Laser	P/K	7	Dipl.-Vorprüf.
Laser-Anwendungstechnik	P/K	5	Dipl.-Vorprüf.
Labor Laser-Anwendungstechnik	S/T	7	
Labor Meß-Datenverarbeitung	S/T	7	

Leistungsnachweise des Studienschwerpunkts Materialwissenschaft

Fach	Art	Sem.	Voraussetzung
Mathematik IV	S/K	4	
Physikalische Chemie	S/K	5	
Phys.-chem. Materialunters.	P/K	7	Dipl.-Vorprüf.
Labor Phys.-chem. Materialunt.	S/T	7	
Werkstoffwissenschaften III	P/K	5	Dipl.-Vorprüf.
Labor Werkstoffwissenschaften	S/T	5	
Werkstoffwissenschaften IV	S/K	7	

Anmerkung: Die mit „/T“ (Testat) bezeichneten Leistungsnachweise unterliegen nicht den Anforderungen einer Studien- oder Prüfungsleistung. Statt einer Benotung i. S. des § 9 der PO lautet die Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“.

Abkürzungen:

S: Studienleistung, P: Prüfungsleistung
 K: Klausur; T: Testat; SA: Studienarbeit, Vortrag, Software oder Ausarbeitung nach Vorgabe der Prüferin oder des Prüfers
 Fächer aus dem Angebot von SuK sind mit * gekennzeichnet.

Anlage 2 c

Prüfungsgegenstände

Prüfungsgegenstände des Grundstudiums

Mathematik II

Differential- und Integralrechnung mehrerer Veränderlicher, Differentialgeometrie, Vektoranalysis, Komplexe Zahlen und Funktionen, Reihen, Fouriertransformation

Informatik II

Programmieren in einer problemorientierten Sprache, objektorientierte Techniken, grafische Benutzeroberflächen

Physik III

Atomphysik, Festkörperphysik, Kernphysik

Werkstoffwissenschaften I

Struktur der Materie, organische Chemie, Makromoleküle und Kunststoffe, Phasen- und Stoffumwandlung, Zustandsvariablen und -funktionen, freie Energie und freie Enthalpie, Gleichgewichte

Prüfungsgegenstände des Hauptstudiums — Allgemeiner Pflichtbereich

Angewandte Physik I und II

Ausgewählte physikalisch-technische Anwendungen aus aktueller Umwelttechnik, Energietechnik, Mikrosystemtechnik, Meßtechnik und physikalischer Analytik

Steuer- und Regeltechnik

Hilfsmittel zur Darstellung (Pläne), Mathematische Methoden, Regeleinrichtungen und -strecken, Regelungsarten und -strukturen

Aufbau von Regeleinrichtungen, Stabilität von Regelkreisen, Bode-Verfahren, Identifikation von Regelkreisgliedern, Optimierung, Digitale Regelung

Prüfungsgegenstände des Studienschwerpunkts Lasertechnik

Konstruktion Lasersysteme

Lasertypen, optische Resonatoren und ihre Bauteile, Konstruktions- und Realisierungsmerkmale, Laser-Fasersysteme, Lasersysteme für: Materialbearbeitung, Telekommunikation, CD-Anwendungen und Medizin

Industrie-Laser

Anwendungsgebiete unter Einbeziehung der Strahlungs-Materie-Wechselwirkung, ausgewählte Puls- und Dauerstrichlaser, Applikationen insbesondere in der Materialbearbeitung

Laser-Anwendungstechnik

3D-Meßtechnik, Interferometertypen, holografische und Speckle-Interferometrie, lichtoptische Diffraktometrie, Strömungs- und Schwingungsmessung, Analytik, Spektroskopie, Umweltmeßtechnik, Materialbearbeitung

Prüfungsgegenstände des Studienschwerpunkts Materialwissenschaft

Physikalisch-Chemische Materialuntersuchung

Optische Spektren, Massenspektrometrie, chromatographische Methoden, Elektronenmikroskopie

Werkstoffwissenschaften III

Metallkunde, Zustandsdiagramme, thermisch aktivierte Vorgänge, mechanisches Verhalten, Hochleistungskeramiken, Aluminiumoxid, Siliziumnitrid, Para- und ferroelektrische Werkstoffe

Friedberg (Hessen), 24. März 1999

Prof. Dr. Ulrich Abel,
 Dekan des Fachbereichs
 Mathematik, Naturwissenschaften
 und Datenverarbeitung

431

Studienordnung des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und des Fachbereichs Evangelische Theologie und Katholische Theologie und deren Didaktik der Justus-Liebig-Universität Gießen für das Erweiterungsfach Ethik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen und dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen vom 16. Juli 1997 und 3. September 1998

Aufgrund von § 22 Abs. 5 des Hessischen Universitätsgesetzes in der Fassung vom 28. März 1995 haben die Fachbereiche Gesellschaftswissenschaften und Evangelische Theologie und Katholische Theologie und deren Didaktik der Justus-Liebig-Universität Gießen die nachstehende Studienordnung erlassen. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 21. April 1999

Hessisches Ministerium
 für Wissenschaft und Kunst
 HI 4.1 — 424/644 (4) — 45

StAnz. 18/1999 S. 1383

Studienordnung des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und des Fachbereichs Evangelische Theologie und Katholische Theologie und deren Didaktik der Justus-Liebig-Universität Gießen für das Erweiterungsfach Ethik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen und dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen vom 16. Juli 1997 und 3. September 1998

Gemäß § 22 Abs. 5 des Hessischen Universitätsgesetzes (HUG) erlassen der Fachbereich Gesellschaftswissenschaften und der Fachbereich Evangelische Theologie und Katholische Theologie und deren Didaktik im Benehmen mit dem Zentrum für Philosophie und Grundlagen der Wissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen die folgende Studienordnung.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums im Erweiterungsfach Ethik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen und mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen auf der Grundlage der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter vom 3. April 1995 (GVBl. I S. 233).

§ 2

Beginn des Studiums

Das Studium des Erweiterungsfaches Ethik kann zum Sommer- und Wintersemester aufgenommen werden.

§ 3

Dauer des Studiums

Der Fachbereich Gesellschaftswissenschaften, der Fachbereich Evangelische Theologie und Katholische Theologie und deren Didaktik und das Zentrum für Philosophie und Grundlagen der Wissenschaft schaffen auf der Grundlage dieser Studienordnung und nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel die Voraussetzung dafür, daß die Studentin oder der Student das Studium des Erweiterungsfaches Ethik im Rahmen des vorhandenen Studienangebots in möglichst kurzer Zeit absolvieren kann.

§ 4

Studienvoraussetzungen

Abgesehen von den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung erfordert das Studium des Erweiterungsfaches Ethik keine besonderen Vorkenntnisse.

§ 5

Ziel und Inhalt des Studiums

(1) Das Studium des Erweiterungsfaches Ethik soll der Studentin oder dem Studenten die für die Ausübung einer Tätigkeit als Lehrerin oder Lehrer an Hauptschulen und Realschulen bzw. Sonderschulen erforderlichen fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und fachpraktischen Grundlagen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden einschließlich der Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit vermitteln.

(2) Das Studium des Erweiterungsfaches Ethik gliedert sich in einen fachwissenschaftlichen und einen fachdidaktischen Bereich.

1. Fachwissenschaftlicher Bereich

A. Philosophische Ethik und Sozialphilosophie

- A1 Hauptpositionen in der Geschichte der philosophischen Ethik
- A2 Politische Ethik und Grundlegung der Demokratie
- A3 Aktuelle Grundfragen
- A4 Pluralismus von Moralvorstellungen als ethisches Problem

B. Geschichte und Soziologie der Moral

- B1 Geschichtlicher Wandel der Moral und der Morallehren
- B2 Geschichte und gesellschaftliche Bedingungen von Normen und deren Rechtfertigung
- B3 Werturteile in den Natur-, Human- und Sozialwissenschaften
- B4 Gesellschaftliche Bedingungen für die Verwirklichung der Menschen- und Bürgerrechte

C. Ethik in den Religionen

- C1 Lebensdeutung und Lebensgestaltung in der Welt des Alten und Neuen Testaments
- C2 Prinzipien, Kategorien und Geschichte des christlichen Glaubens, insbesondere der christlichen Ethik und Sozialethik
- C3 Lebensdeutung und Lebensgestaltung in großen nicht-christlichen Religionen
- C4 Phänomene menschlicher Religiosität (z. B. religiöse Bewegungen, Religion und Wertorientierung im Alltag)

2. Fachdidaktischer Bereich

- I. Fachdidaktische Konzepte des Ethikunterrichts
- II. Lehrplanentwicklung für den Ethikunterricht
- III. Rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen des Ethikunterrichts

§ 6

Umfang und Aufbau des Studiums

(1) Das Studium des Erweiterungsfaches Ethik umfaßt 40 Semesterwochenstunden (SWS).

(2) Das Studium umfaßt Lehrveranstaltungen in folgenden Bereichen:

1. Fachwissenschaftlicher Bereich

- Vier Vorlesungen oder Seminare aus den Bereichen A1—A4 8 SWS
- Vier Vorlesungen oder Seminare aus den Bereichen B1—B4 8 SWS
- Vier Vorlesungen oder Seminare aus den Bereichen C1—C4 8 SWS
- Eine Vorlesung oder ein Seminar aus den Bereichen A1 und A2 oder C1 und C2 2 SWS

Im Wahlpflichtbereich stehen zur Schwerpunktbildung 6 SWS in den fachwissenschaftlichen Bereichen A1 bis A4 und C1 bis C4 zur Verfügung.

2. Fachdidaktischer Bereich

- Vier Vorlesungen oder Seminare aus den Bereichen I—III 8 SWS

Die SWS sind jeweils auf die fachwissenschaftlichen Bereiche A1—A4, B1—B4, C1—C4 sowie auf die fachdidaktischen Bereiche I, II, III aufzuteilen.

§ 7

Studiennachweise

(1) Die Zulassung zur Erweiterungsprüfung erfordert „weitere Studien“ gemäß § 25 Abs. 2 der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter. Diese richten sich nach den Vorkenntnissen der Bewerberinnen und Bewerber. Fehlen entsprechende Vorkenntnisse, sind folgende Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise/LN) bzw. über die regelmäßige Teilnahme (Teilnahmenachweise/TN) zu erwerben:

1. Fachwissenschaftlicher Bereich

- Eine Veranstaltung aus den Bereichen A1—A4 1 LN
- Eine Veranstaltung aus den Bereichen B1—B4 1 LN
- Eine Veranstaltung aus den Bereichen C1—C4 1 LN

Im Rahmen der „Schwerpunktbildung“

- Eine Veranstaltung aus dem Bereich A 1 LN
- Eine Veranstaltung aus dem Bereich C 1 LN

2. Fachdidaktischer Bereich

- Eine Veranstaltung aus den Bereichen I—III 1 LN

Die übrigen Veranstaltungen gemäß § 6 Abs. 2 dieser Studienordnung sind durch Teilnahmenachweise zu belegen.

(2) Die Leistungsnachweise werden von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter ausgestellt. Sie beruhen entweder auf einer schriftlichen Hausarbeit oder mehreren schriftlichen Hausaufgaben oder einem Referat oder einer Klausur oder einem Kolloquium. Zu Beginn der Veranstaltung legt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter fest, in welcher der aufgeführten Formen der Leistungsnachweis zu erbringen ist.

§ 8

Studienfachberatung

(1) Für die Studienfachberatung sind insbesondere die Beauftragten der Fachbereiche Gesellschaftswissenschaften und Evangelische

sche Theologie und Katholische Theologie und deren Didaktik sowie des Zentrums für Philosophie und Grundlagen der Wissenschaft zuständig.

(2) Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden zum Studienbeginn, in der Mitte des Studiums, in Fällen eines Studienfachwechsels oder eines Studienortwechsels.

§ 9

Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger des Landes Hessen in Kraft.

Gießen, 27. Januar 1999

gez.
 Prof. Dr. phil. Klaus Fritzsche
 Dekan des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften

Gießen, 26. Januar 1999

gez.
 Prof. Dr. phil. Linus Hauser
 Dekan des Fachbereichs Evangelische Theologie
 und Katholische Theologie und deren Didaktik

Anlage

Studienplan für das Erweiterungsfach Ethik

1. Fachwissenschaftlicher Bereich

- Vier Vorlesungen oder Seminare aus den Bereichen A1—A4 8 SWS
- Vier Vorlesungen oder Seminare aus den Bereichen B1—B4 8 SWS
- Vier Vorlesungen oder Seminare aus den Bereichen C1—C4 8 SWS
- Eine Vorlesung oder ein Seminar aus den Bereichen A1 und A2 oder C1 und C2 2 SWS

Im Wahlpflichtbereich stehen zur **Schwerpunktbildung** 6 SWS in den fachwissenschaftlichen Bereichen A1 bis A4 und C1 bis C4 zur Verfügung. 6 SWS

2. Fachdidaktischer Bereich

- Vier Vorlesungen oder Seminare aus den Bereichen I—III 8 SWS

Empfehlung für den Studienaufbau

Die SWS sind jeweils auf die fachwissenschaftlichen Bereiche A1—A4, B1—B4, C1—C4 sowie auf die fachdidaktischen Bereiche I—III aufzuteilen.

**HESSISCHES MINISTERIUM
 FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG**

432

Liste der im Land Hessen bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen

Bezug: Erlasse vom 9. Mai 1994 (StAnz. S. 1455), vom 17. Dezember 1997 (StAnz. 1998 S. 303) und vom 15. Juli 1998 (StAnz. S. 2305)

Aufgrund des § 3 Abs. 3 der Hessischen Bauordnung (HBO) werden die in der als Anlage abgedruckten Übersicht und in der Liste enthaltenen technischen Regeln mit den zugehörigen Anlagen als Technische Baubestimmungen eingeführt. Von der Einführung ausgenommen sind die Abschnitte in den technischen Regeln über Prüfzeugnisse.

Die in der Liste unter den Nummern 2.2.3, 2.3.12, 2.4.11, 2.4.12 und 2.5.3 aufgeführten Eurocodes (DIN V ENV) gelten wegen ihres Charakters einer Vornorm nicht als Technische Baubestimmungen im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 3 HBO. Sie dürfen aber nach § 24 Abs. 1 Satz 2 HBO ohne meine Zustimmung im Einzelfall angewandt werden, wobei eine Mischung mit für diesen Bereich geltenden anderen Technischen Baubestimmungen nicht erfolgen darf.

Der Erlaß vom 15. Juli 1998, mit dem die vorhergehende Ausgabe der Liste veröffentlicht worden ist, wird hiermit aufgehoben.

1. Die in der Übersicht aufgeführten Erlasse sind mit Ausnahme der nachfolgenden Erlasse ebenfalls nicht mehr gültig:

- 1.1 Ergänzung zu DIN 1055 Teil 4, Ausgabe August 1986, betreffend Windlastannahmen bei hohen Hochhäusern im Raum Frankfurt am Main vom 21. November 1989 (StAnz. S. 2492)
- 1.2 Behandlung von Windkraftanlagen im Baugenehmigungsverfahren vom 9. Mai 1994. Dabei ist folgendes zu beachten:

In Abschnitt 3 wird als dritter Absatz eingefügt:
 In dem Prüfbericht für Typenprüfungen sind die aufgrund der Herstellerangaben erforderlichen Mindestabstände zu anderen Windenergieanlagen oder Gebäuden für mindestens drei Werte der Umgebungsturbulenzintensität auszuweisen. Für die jeweilige Baugenehmigung ist die örtliche Umgebungsturbulenzintensität zu ermitteln und danach der Mindestabstand gegebenenfalls durch Interpolation festzulegen.

Abschnitt 6 des Erlasses wird außer Kraft gesetzt und wird ersetzt durch Anlage 2.7/10 dieses Erlasses.

Die Abschnitte 8 und 12 werden ebenfalls außer Kraft gesetzt. Die Überschrift zu Abschnitt 9 lautet folgendermaßen: Anlagen, die keine kleine Anlage nach Anhang A zur Richtlinie sind, sind regelmäßigen Prüfungen zu unterziehen.

2. Bei der Anwendung der DIN 4149 ist in ihrem Abschnitt 6 folgendes zu beachten:

- 2.1 Bei Bauvorhaben in Erdbebengebieten ist der Standsicherheitsnachweis für den Lastfall Erdbeben zusammen mit den anderen Unterlagen gemäß Bauvorlagenverordnung

(BauVorVO) vom 17. Dezember 1994 (GVBl. I S. 828) vorzulegen. Auf die Vorlage kann bei Gebäuden der Bauwerksklasse 1 unter den Voraussetzungen nach Abschnitt 6 der DIN 4149 verzichtet werden.

- 2.2 Bei Wohngebäuden und Gebäuden ähnlicher Nutzung (zum Beispiel Bürogebäuden) der Bauwerksklasse 1 mit einer größeren Anzahl der Geschosse als nach Tabelle 1 ist der Standsicherheitsnachweis nach den Abschnitten 7 bis 9 der DIN 4149 zu führen.

3. Der Erlaß „Anwendbarkeitsnachweise für Lehmbauten“ vom 17. Dezember 1997 wird hiermit aufgehoben.

Bei Einhaltung folgender Regelungen ist ein gesonderter Nachweis der Verwendbarkeit nach § 24 Abs. 1 Satz 1 HBO nicht erforderlich:

- 3.1 Die Planung und Ausführung der Lehmbaumaßnahmen muß unter fachkundiger Anleitung erfolgen. Nach der Fertigstellung ist von der beteiligten sachverständigen Person eine Abnahmeprüfung durchzuführen und ein Protokoll zu erstellen, das zu den Bauakten zu nehmen ist.

3.2 Die Anwendungsbereiche der Lehmbauprodukte und -bauarten müssen denen der zurückgezogenen Normen DIN 18951 bis DIN 18956, der DIN 1169 sowie den überlieferten Handwerksregeln entsprechen.

3.3 Hinsichtlich des Brandschutzes müssen die Bauteile nach DIN 4102-4: 1994-03 klassifiziert sein.

3.4 Für den Nachweis des Wärmeschutzes sind die Rechenwerte der Wärmeleitfähigkeit nach DIN V 4108: 1998-10 anzusetzen. Nicht in dieser Norm enthaltene Werte dürfen nur verwendet werden, wenn sie im Bundesanzeiger bekanntgemacht worden sind.

3.5 Für den Nachweis des Schallschutzes gilt DIN 4109: 1989-11. Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 204 S. 37) sind beachtet worden.

Soweit sich gegenüber dem notifizierten Text in dieser Bekanntmachung Änderungen und Ergänzungen ergeben haben, handelt es sich um erläuternde Hinweise oder um Angleichungen an das Recht der Hessischen Bauordnung, die jedoch keine Änderungen der technischen Inhalte verursachen.

Wiesbaden, 1. April 1999

**Hessisches Ministerium
 für Wirtschaft, Verkehr und
 Landesentwicklung**

VII a 21 — 64 b 16/01 — 1/99
 — Gült.-Verz. 3614 —

DIN	Abschnitt	erstmalig eingeführt am	StAnz. Seite	DIN	Abschnitt	erstmalig eingeführt am	StAnz. Seite
V ENV 206	2.3.13	28. 12. 1995	477 (1996)	11622 Teil 1	2.7.10	6. 3. 1997	1041
1045	2.3.1	21. 4. 1989	1154	11622 Teil 2	2.7.10	6. 3. 1997	1041
1052 Teil 1	2.5.1	21. 4. 1989	1154	11622 Teil 3	2.7.10	6. 3. 1997	1041
1052 Teil 2	2.5.1	21. 4. 1989	1154	11622 Teil 4	2.7.10	6. 3. 1997	1041
1052 Teil 3	2.5.1	21. 4. 1989	1154	18024-2	7.2	29. 8. 1997	3429
1053-1	2.2.1	15. 7. 1998	2305	18025 Teil 1	7.3	21. 2. 1994	840
1053 Teil 3	2.2.1	7. 12. 1990	17 (1991)	18025 Teil 2	7.3	21. 2. 1994	640
1053 Teil 4	2.2.1	2. 12. 1980	2338	18065	7.1	6. 12. 1989	2602
1054	2.1.1	27. 11. 1978	2463	18069	2.6.3	29. 1. 1987	614
1055 Teil 1	1.1	12. 7. 1979	1579	18093	3.2	21. 10. 1988	2565
1055 Teil 2	1.1	21. 7. 1977	1630	18159 Teil 1	4.1.2	9. 10. 1992	2784
1055 Teil 3	1.1	21. 10. 1983	2144	18159 Teil 2	4.1.2	13. 8. 1980	1598
1055 Teil 4	1.1	29. 1. 1987	609	18168 Teil 1	2.6.4	13. 10. 1982	1933
1055 Teil 5	1.1	22. 11. 1976	2125	18195 Teil 4	5.3.1	25. 2. 1986	953
1055 Teil 6	1.1	7. 5. 1989	1236	18195 Teil 5	5.3.1	15. 7. 1998	2305
1056	2.7.1	11. 12. 1985	113 (1986)	18195 Teil 6	5.3.1	25. 2. 1986	953
1072	1.2	29. 1. 1987	611	18516 Teil 1	2.6.5	7. 12. 1990	15 (1991)
1074	2.5.2	7. 5. 1993	1310	18516 Teil 3	2.6.5	7. 12. 1990	15 (1991)
1075	2.3.2	21. 10. 1988	2567	18516 Teil 4	2.6.5	7. 12. 1990	15 (1991)
EN 1337-11	2.6.2	neu		18551	2.3.10	16. 6. 1993	1868
1986 Teil 1	7.5	11. 12. 1990	16 (1991)	18800 Teil 1	2.4.4	28. 12. 1992	257 (1993)
1986 Teil 2	7.5	16. 9. 1980	1902	18800 Teil 2	2.4.4	28. 12. 1992	257 (1993)
1986 Teil 4	7.5	6. 3. 1997	1041	18800 Teil 3	2.4.4	28. 12. 1992	257 (1993)
V ENV 1992 Teil 1-1	2.3.12	28. 12. 1995	477 (1996)	18800 Teil 4	2.4.4	28. 12. 1992	257 (1993)
V ENV 1992 Teil 1-3	2.3.12	28. 12. 1995	477 (1996)	18800 Teil 7	2.4.4	20. 11. 1984	2420
V ENV 1992 Teil 1-4	2.3.12	28. 12. 1995	477 (1996)	18801	2.4.5	20. 11. 1984	2419
V ENV 1992 Teil 1-5	2.3.12	28. 12. 1995	477 (1996)	18806 Teil 1	2.4.6	13. 12. 1985	115 (1986)
V ENV 1992 Teil 1-6	2.3.12	28. 12. 1995	477 (1996)	18807 Teil 1	2.4.7	28. 5. 1990	1199
V ENV 1993 Teil 1-1	2.4.11	6. 3. 1997	1041	18807 Teil 2	2.4.7	28. 5. 1990	1199
V ENV 1994 Teil 1-1	2.4.12	6. 3. 1997	1041	18807 Teil 3	2.4.7	28. 5. 1990	1199
V ENV 1995 Teil 1-1	2.5.3	6. 3. 1997	1041	18807-6	2.4.7	neu	
V ENV 1996 Teil 1-1	2.2.3	15. 7. 1998	2305	18807-7	2.4.7	neu	
4014	2.1.2	7. 9. 1990	1989	18807-8	2.4.7	neu	
4026	2.1.3	24. 11. 1978	2461	18807-9	2.4.7	neu	
4028	2.3.3	5. 4. 1984	880	18808	2.4.9	11. 12. 1985	115 (1986)
4093	2.1.4	21. 10. 1988	2569	18809	2.4.10	21. 10. 1988	2570
4099	2.3.4	29. 1. 1987	611	18914	2.7.11	29. 1. 1987	614
4102 Teil 1	3.1	1. 9. 1982	1717	68800 Teil 2	5.2.1	6. 3. 1997	1041
4102 Teil 2	3.1	24. 1. 1978	291	68800 Teil 3	5.2.1	7. 12. 1990	17 (1991)
4102 Teil 3	3.1	24. 1. 1978	291				
4102 Teil 4	3.1	28. 6. 1995	2277				
4102 Teil 6	3.1	24. 1. 1978	291				
4102 Teil 7	3.1	21. 10. 1988	2569				
4102 Teil 11	3.1	9. 10. 1995	3486				
4102 Teil 12	3.1	24. 6. 1992	1686				
4108 Teil 2	4.1.1	13. 10. 1982	1932	Richtlinien (Ri)	Abschnitt	erstmalig eingeführt am	StAnz. Seite
4108 Teil 3	4.1.1	13. 10. 1982	1932	Ri (ETB) „Bauteile, die gegen Absturz sichern“	1.3	15. 1. 1986	202
V 4108-4	4.1.1	neu		Ri VDI 3673			
4109	4.2.1	11. 8. 1995	2888	„Druckentlastung von Staubexplosionen“	1.4	6. 3. 1997	1041
4112	2.7.2	23. 11. 1984	2421	Ri für die Bemessung und Ausführung von Flachstürzen	2.2.2	24. 11. 1978	2458
4113 Teil 1	2.4.1	29. 1. 1987	612	Ri für Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen			
4119 Teil 1	2.4.2	6. 3. 1997	1041	— Teil 1	2.3.11	10. 11. 1995	2992
4119 Teil 2	2.4.2	6. 3. 1997	1041	— Teil 2	2.3.11	10. 11. 1995	2992
4121	2.6.1	6. 3. 1997	1041	Ri (DAfStb) für hochfesten Beton	2.3.14	6. 3. 1997	1041
4123	2.1.5	5. 9. 1973	1788	Ri zum Schweißen von tragenden Bauteilen aus Aluminium	2.4.1	31. 3. 1987	1040
4124	2.1.6	12. 10. 1983	2145	Ri für die Bemessung und Ausführung von Stahlverbundträgern	2.4.6	5. 8. 1982	1654
4125	2.1.7	5. 8. 1991	2060	Ri „Bemessung und konstruktive Gestal- tung von Tragwerken aus dünnwandigen, kaltgeformten Bau- teilen“	2.4.8	3. 1. 1992	306
4126	2.1.8	29. 1. 1987	613	Ri „Technische Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasun- gen“	2.6.6	neu	
4128	2.1.9	6. 3. 1997	1041				
4131	2.7.4	19. 3. 1993	964				
4132	2.4.3	13. 10. 1982	1932				
4133	2.7.5	16. 3. 1993	922				
4134	2.7.6	20. 11. 1984	2419				
4141 Teil 1	2.6.2	11. 12. 1985	113 (1986)				
4141 Teil 2	2.6.2	11. 12. 1985	113 (1986)				
4141 Teil 3	2.6.2	11. 12. 1985	113 (1986)				
4141 Teil 14	2.6.2	29. 1. 1987	613				
4141 Teil 15	2.6.2	5. 8. 1991	2061				
4149 Teil 1	5.1.1	1. 9. 1982	1717				
4178	2.7.7	5. 8. 1982	1654				
4212	2.3.5	29. 1. 1987	613				
4219 Teil 2	2.3.6	19. 8. 1980	1596				
4227 Teil 1	2.3.7	21. 4. 1989	1153				
V 4227 Teil 2	2.3.7	6. 3. 1997	1041				
4227 Teil 4	2.3.7	29. 1. 1987	614				
V 4227 Teil 6	2.3.7	6. 3. 1997	1041				
4228	2.3.8	8. 10. 1989	2299				
4232	2.3.9	21. 10. 1988	2570				
4420 Teil 1	2.7.13	7. 5. 1993	1311				
4421	2.7.8	12. 10. 1983	2145				
V 11535-1	2.7.9	neu					

Richtlinien (Ri)	Abschnitt	erstmalig eingeführt am	StAnz. Seite
Ri für Windkraftanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung	2.7.12	9. 5. 1994	1455
Ri über brandschutztechnische Anforderungen an Hohlraumestriche und Doppelböden	3.4	5. 8. 1993	2209
Ri zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe	3.5	22. 6. 1993	1809
Ri über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen	3.7	27. 11. 1995	4067
Ri (ETB) zur Begrenzung der Formaldehydemission in der Raumluft bei Verwendung von Harnstoff-Formaldehydharz-Ortschaum	4.1.3	15. 1. 1986	204
Ri (DAfStb) für die Verwendung von Flugasche nach DIN EN 450 im Betonbau	2.3.15	15. 7. 1998	2305
Ri „Lieferung, Verarbeitung und Anwendung wetterfester Baustähle“ (DAST-Richtlinie 007)	2.4.13	15. 7. 1998	2305
Richtlinie über den Brandschutz bei der Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff	3.8	28. 10. 1997	3586

Liste der Technischen Baubestimmungen
— Fassung September 1998 —
Vorbemerkungen

Die Liste der Technischen Baubestimmungen enthält technische Regeln für die Planung, Bemessung und Konstruktion baulicher Anlagen und ihrer Teile, deren Einführung als Technische Baubestimmungen auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 HBO erfolgt. Technische Baubestimmungen sind allgemein verbindlich, da sie nach § 3 Abs. 3 HBO beachtet werden müssen. Dies gilt nicht für die unter den Nrn. 2.2.3, 2.3.12, 2.4.11, 2.4.12 und 2.5.3 aufgelisteten Eurocodes.

Soweit technische Regeln durch die Anlagen in der Liste geändert oder ergänzt werden, gehören auch die Änderungen und Ergänzungen zum Inhalt der Technischen Baubestimmungen.

Es werden nur die technischen Regeln eingeführt, die zur Erfüllung der Grundsatzanforderungen des Bauordnungsrechts unerlässlich sind. Die Bauaufsichtsbehörden sind allerdings nicht gehindert, im Rahmen ihrer Entscheidungen zur Ausfüllung unbestimmter Rechtsbegriffe auch auf nicht eingeführte allgemein anerkannte Regeln der Technik zurückzugreifen.

Die technischen Regeln für Bauprodukte werden nach § 20 Abs. 2 HBO in der Bauregelliste A bekanntgemacht.

Inhalt

- 1 Technische Regeln zu Lastannahmen
- 2 Technische Regeln zur Bemessung und zur Ausführung
 - 2.1 Grundbau
 - 2.2 Mauerwerksbau
 - 2.3 Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonbau
 - 2.4 Metallbau
 - 2.5 Holzbau
 - 2.6 Bauteile
 - 2.7 Sonderkonstruktionen
- 3 Technische Regeln zum Brandschutz
- 4 Technische Regeln zum Wärme- und zum Schallschutz
 - 4.1 Wärmeschutz
 - 4.2 Schallschutz
- 5 Technische Regeln zum Bautenschutz
 - 5.1 Erschütterungsschutz
 - 5.2 Holzschutz
 - 5.3 Feuchteschutz
- 6 Technische Regeln zum Gesundheitsschutz
- 7 Technische Regeln als Planungsgrundlagen

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundst. ¹⁾
1	2	3	4	5

1 Technische Regeln zu Lastannahmen

1.1	DIN 1055	Lastannahmen für Bauten		
	Teil 1	-; Lagerstoffe, Baustoffe und Bauteile; Eigenlasten und Reibungswinkel -	Juli 1978	*)
	Teil 2	-; Bodenkenngößen; Wichte, Reibungswinkel, Kohäsion, Wandreibungswinkel	Februar 1976	*)
	Blatt 3 Anlage 1.1/1	-; Verkehrslasten	Juni 1971	*)
	Teil 4 Anlage 1.1/2	-; Verkehrslasten; Windlasten bei nicht schwingungsanfälligen Bauwerken	August 1986	*)
	Teil 4 A1	-; -; Änderung A1; Berichtigungen	Juni 1987	
	Teil 5 Anlage 1.1/3	-; Verkehrslasten; Schneelast und Eislast	Juni 1975	*)
	Teil 5 A 1	-; -; (Schneelastzonenkarte)	April 1994	*)
1.2	Teil 6 Anlage 1.1/4	-; Lasten in Silozellen	Mai 1987	*)
	Beiblatt 1	-;-; Erläuterungen	Mai 1987	*)
1.3	DIN 1072	Straßen- und Wegbrücken; Lastannahmen	Dezember 1985	*)
	Beiblatt 1	-; Erläuterungen	Mai 1988	*)
1.4	Richtlinie Anlage 1.1/5	ETB-Richtlinie -"Bauteile, die gegen Absturz sichern"	Juni 1985	*)
1.4	Richtlinie VDI 3673 Blatt 1	Druckentlastung von Staubexplosionen	Juli 1995	*)

¹⁾ Die Fußnoten *, **, *** und **** befinden sich auf der letzten Seite

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundst. ¹⁾
1	2	3	4	5

2 Technische Regeln zur Bemessung und zur Ausführung

2.1 Grundbau

2.1.1	DIN 1054 Anlage 2.1/1	Baugrund; zulässige Belastung des Baugrunds	November 1976	*)
2.1.2	DIN 4014 Anlage 2.1/2	Bohrpfähle; Herstellung, Bemessung und Tragverhalten	März 1990	*)
2.1.3	DIN 4026 Anlage 2.1/3	Rammpfähle; Herstellung, Bemessung und zulässige Belastung	August 1975	*)
2.1.4	DIN 4093	Baugrund; Einpressen in den Untergrund; Planung, Ausführung, Prüfung	September 1987	*)
2.1.5	DIN 4123	Gebäudesicherung im Bereich von Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen	Mai 1972	*)
2.1.6	DIN 4124 Anlage 2.1/4	Baugruben und Gräben; Böschungen, Arbeitsraumbreiten, Verbau	August 1981	*)
2.1.7	DIN 4125 Anlage 2.1/5	Verpreßanker, Kurzzeitanker und Daueranker; Bemessung, Ausführung und Prüfung	November 1990	*)
2.1.8	DIN 4126	Ortbeton-Schlitzwände; Konstruktion und Ausführung	August 1986	*)
2.1.9	DIN 4128	Verpreßpfähle (Ortbeton- und Verbundpfähle) mit kleinem Durchmesser; Herstellung, Bemessung und zulässige Belastung	April 1983	*)

2.2 Mauerwerksbau

2.2.1	DIN 1053	Mauerwerk		
	-1	-; Berechnung und Ausführung	November 1996	*)
	Teil 3	-; Bewehrtes Mauerwerk; Berechnung und Ausführung	Februar 1990	*)
	Teil 4 Anlage 2.2/2	-; Bauten aus Ziegelfertigbauteilen	September 1978	*)
2.2.2	Richtlinie	Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Flachstürzen	August 1977 ber. Juli 1979	**) 3/1979, S. 73
2.2.3	DIN V ENV 1996-1-1 Anlage 2.2/3	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten; Teil 1-1: Allgemeine Regeln, Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk	Dezember 1996	*)
	Richtlinie	Nationales Anwendungsdokument (NAD); Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1996-1-1; Eurocode 6 (DIN-Fachbericht 60)	1. Auflage 97	*)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundst. ¹⁾
1	2	3	4	5

2.3 Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonbau

2.3.1	DIN 1045	Beton- und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung	Juli 1988	*)
	DIN 1045/A1	-; -; Änderung A1	Dezember 1996	*)
2.3.2	DIN 1075 Anlage 2.3/2	Betonbrücken; Bemessung und Ausführung	April 1981	*)
2.3.3	DIN 4028 Anlage 2.3/3	Stahlbetondielen aus Leichtbeton mit haufwerksporigem Gefüge; Anforderungen, Prüfung, Bemessung, Ausführung, Einbau	Januar 1982	*)
2.3.4	DIN 4099	Schweißen von Betonstahl; Ausführung und Prüfung	November 1985	*)
2.3.5	DIN 4212 Anlage 2.3/4	Kranbahnen aus Stahlbeton und Spannbeton; Berechnung und Ausführung	Januar 1986	*)
2.3.6	DIN 4219 Teil 2	Leichtbeton und Stahlleichtbeton mit geschlossenem Gefüge; Bemessung und Ausführung	Dezember 1979	*)
2.3.7	DIN 4227	Spannbeton		
	Teil 1 Anlage 2.3/5	-; Bauteile aus Normalbeton mit beschränkter oder voller Vorspannung	Juli 1988	*)
	-1/A1	-; Änderung A1	Dezember 1995	*)
	DIN V 4227 Teil 2 Anlage 2.3/6	-; Bauteile mit teilweiser Vorspannung	Mai 1984	*)
	Teil 4	-; Bauteile aus Spannleichtbeton	Februar 1986	*)
	DIN V 4227 Teil 6 Anlage 2.3/7	-; Bauteile mit Vorspannung ohne Verbund	Mai 1982	*)
2.3.8	DIN 4228	Werkmäßig hergestellte Betonmaste	Februar 1989	*)
2.3.9	DIN 4232	Wände aus Leichtbeton mit haufwerksporigem Gefüge; Bemessung und Ausführung	September 1987	*)
2.3.10	DIN 18551 Anlage 2.3/8	Spritzbeton; Herstellung und Güteüberwachung	März 1992	*)
2.3.11	Richtlinie Anlage 2.3/11	Richtlinie für Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen Teil 1: Allgemeine Regelungen und Planungsgrundsätze Teil 2: Bauplanung und Bauausführung	August 1990	*)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundst. 1)
1	2	3	4	5

2.3.12	DIN V ENV 1992 Anlage 2.3/9	Eurocode 2: Planung von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken		
	Teil 1-1	-; Teil 1: Grundlagen und Anwendungsregeln für den Hochbau	Juni 1992	*)
	Richtlinie	Richtlinie zur Anwendung von Eurocode 2 - Planung von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken	April 1993	*)
	Richtlinie	Teil 1: Grundlagen und Anwendungsregeln für den Hochbau Richtlinie zur Anwendung von Eurocode 2 - Planung von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken	Juni 1995	*)
	Teil 1-3	-; Teil 1-3: Allgemeine Regeln - Bauteile und Tragwerke aus Fertigteilen	Dezember 1994	*)
	Richtlinie	Richtlinie zur Anwendung von Eurocode 2 - Planung von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken	Juni 1995	*)
	Teil 1-4	-; Teil 1-4: Allgemeine Regeln - Leichtbeton mit geschlossenem Gefüge	Dezember 1994	*)
Richtlinie	Richtlinie zur Anwendung von Eurocode 2 - Planung von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken	Juni 1995	*)	
Teil 1-5	-; Teil 1-5: Allgemeine Regeln - Tragwerke mit Spanngliedern ohne Verbund	Dezember 1994	*)	
Richtlinie	Richtlinie zur Anwendung von Eurocode 2 - Planung von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken	Juni 1995	*)	
Teil 1-6	-; Teil 1-6: Allgemeine Regeln - Tragwerke aus unbewehrtem Beton	Dezember 1994	*)	
Richtlinie	Richtlinie zur Anwendung von Eurocode 2 - Planung von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken	Juni 1995	*)	
		Teil 1-6: Tragwerke aus unbewehrtem Beton		
2.3.13	DIN V ENV 206 Anlage 2.3/12 Richtlinie	Beton; Eigenschaften, Herstellung, Verarbeitung und Gütenachweis	Oktober 1990	*)
			November 1991	*)
		Beton; Eigenschaften, Herstellung, Verarbeitung und Gütenachweis		
2.3.14	Richtlinie Anlage 2.3/10	DAfStb-Richtlinie für hochfesten Beton	August 1995	*)
2.3.15	Richtlinie	DAfStb-Richtlinie Verwendung von Flugasche nach DIN EN 450 im Betonbau	September 1996	*)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundst. ¹⁾
1	2	3	4	5

2.4 Metallbau

2.4.1	DIN 4113 Teil 1	Aluminiumkonstruktionen unter vorwiegend ruhender Belastung; Berechnung und bauliche Durchbildung	Mai 1980	*)
	Richtlinie	Richtlinien zum Schweißen von tragenden Bauteilen aus Aluminium	Oktober 1986	*)
2.4.2	DIN 4119	Oberirdische zylindrische Flachboden-Tankbauwerke aus metallischen Werkstoffen		
	Teil 1 Anlagen 2.4/1 und 2.4/2	-; Grundlagen, Ausführung, Prüfungen	Juni 1979	*)
	Teil 2	-; Berechnung	Februar 1980	*)
2.4.3	DIN 4132 Anlagen 2.4/1 und 2.4/2	Kranbahnen; Stahltragwerke; Grundsätze für Berechnung, bauliche Durchbildung und Ausführung	Februar 1981	*)
2.4.4	DIN 18800	Stahlbauten		
	Teil 1 Anlagen 2.4/1 und 2.4/2	-; Bemessung und Konstruktion	November 1990	*)
	Teil 1 A1	-; -; Änderung A1	Februar 1996	*)
	Teil 2 Anlage 2.4/1	-; Stabilitätsfälle, Knicken von Stäben und Stabwerken	November 1990	*)
	Teil 2 A1	-; -; Änderung A1	Februar 1996	*)
	Teil 3 Anlage 2.4/1	-; Stabilitätsfälle, Plattenbeulen	November 1990	*)
	Teil 3 A1	-; -; Änderung A1	Februar 1996	*)
	Teil 4 Anlage 2.4/1	-; Stabilitätsfälle, Schalenbeulen	November 1990	*)
	Teil 7 Anlage 2.4/2	-; Herstellen, Eignungsnachweise zum Schweißen	Mai 1983	*)
2.4.5	DIN 18801 Anlage 2.4/1	Stahlhochbau; Bemessung, Konstruktion, Herstellung	September 1983	*)
2.4.6	DIN 18806 Teil 1 Anlage 2.4/3	Verbundkonstruktionen; Verbundstützen	März 1984	*)
	Richtlinie	Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Stahlverbundträgern	März 1981	*)
	Ergänzende Bestimmungen	Ergänzende Bestimmungen zu den Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Stahlverbundträgern (Ausgabe März 1981)	März 1984	*)
	Ergänzende Bestimmungen	Ergänzende Bestimmungen zu den Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Stahlverbundträgern (Ausgabe März 1981)	Juni 1991	*)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundst. ¹⁾
1	2	3	4	5
2.4.7	DIN 18807	Trapezprofile im Hochbau; Stahltrapezprofile		*)
	Teil 1 Anlage 2.4/1 und Anlage 2.4/7	-; Allgemeine Anforderungen, Ermittlung der Tragfähigkeitswerte durch Berechnung	Juni 1987	*)
	Teil 2 Anlage 2.4/1	-; Durchführung und Auswertung von Tragfähigkeitsversuchen	Juni 1987	*)
	Teil 3 Anlage 2.4/1 und Anlage 2.4/8	-; Festigkeitsnachweis und konstruktive Ausbildung	Juni 1987	*)
	- 6 Anlage 2.4/10	-; Teil 6: Aluminium-Trapezprofile und ihre Verbindungen; Ermittlung der Tragfähigkeitswerte durch Berechnung	September 1995	*)
	- 7 Anlage 2.4/10	-; Teil 7: Aluminium-Trapezprofile und ihre Verbindungen; Ermittlung der Tragfähigkeitswerte durch Versuche	September 1995	*)
	- 8 Anlage 2.4/10	-; Teil 8: Aluminium-Trapezprofile und ihre Verbindungen; Nachweise der Tragsicherheit und Gebrauchstauglichkeit	September 1995	*)
	- 9 Anlage 2.4/10	-; Teil 9: Aluminium-Trapezprofile und ihre Verbindungen; Anwendung und Konstruktion	Juni 1998	*)
2.4.8	Richtlinie Anlagen 2.4/1 und 2.4/2	Bemessung und konstruktive Gestaltung von Tragwerken aus dünnwandigen kaltgeformten Bauteilen (DAST-Richtlinie 016)	Juli 1988, Neudruck 1992	***)
2.4.9	DIN 18808 Anlagen 2.4/1 und 2.4/2	Stahlbauten; Tragwerke aus Hohlprofilen unter vorwiegend ruhender Beanspruchung	Oktober 1984	*)
2.4.10	DIN 18809 Anlage 2.4/4	Stählerne Straßen- und Wegbrücken; Bemessung, Konstruktion, Herstellung	September 1987	*)
2.4.11	DIN V ENV 1993 Teil 1-1 Anlage 2.4/5 Richtlinie	Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten; Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln, Bemessungsregeln für den Hochbau DAST-Richtlinie 103 Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1993 Teil 1-1	April 1993 November 1993	*) *) und ***)
2.4.12	DIN V ENV 1994 Teil 1-1 Anlage 2.4/6 Richtlinie	Eurocode 4: Bemessung und Konstruktion von Verbundtragwerken aus Stahl und Beton; Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln, Bemessungsregeln für den Hochbau DAST-Richtlinie 104 Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1994 Teil 1-1	Februar 1994 Februar 1994	*) **) und ***)
2.4.13	DAST-Richtlinie 007 Anlage 2.4/2	Lieferung, Verarbeitung und Anwendung wetterfester Baustähle	Mai 1993	***)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundst. 1)
1	2	3	4	5

2.5 Holzbau

2.5.1	DIN 1052	Holzbauwerke		
	Teil 1 Anlage 2.5/3	-; Berechnung und Ausführung	April 1988	*)
	-1/A1	-; -; Änderung A1	Oktober 1996	*)
	Teil 2 Anlage 2.5/1	-; Mechanische Verbindungen	April 1988	*)
	-2/A1	-; -; Änderung A1	Oktober 1996	*)
	Teil 3	-; Holzhäuser in Tafelbauart; Berechnung und Ausführung	April 1988	*)
	-3/A1	-; -; -; Änderung A1	Oktober 1996	*)
2.5.2	DIN 1074	Holzbrücken	Mai 1991	*)
2.5.3	DIN V ENV 1995 Teil 1-1 Anlage 2.5/2	Eurocode 5: Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken; Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln, Bemessungsregeln für den Hochbau	Juni 1994	*)
	Richtlinie	Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1995 Teil 1-1	Februar 1995	*)

2.6 Bautelle

2.6.1	DIN 4121	Hängende Drahtputzdecken; Putzdecken mit Metallputzträgern, Rabsitzdecken; Anforderungen für die Ausführung	Juli 1978	*)
2.6.2	DIN 4141	Lager im Bauwesen		
	Teil 1	-; Allgemeine Regelungen	September 1984	*)
	Teil 2	-; Lagerung für Ingenieurbauwerke im Zuge von Verkehrswegen (Brücken)	September 1984	*)
	Teil 3	-; Lagerung für Hochbauten	September 1984	*)
	Teil 14	-; Bewehrte Elastomerlager; Bauliche Durchbildung und Bemessung	September 1985	*)
	Teil 15	-; Unbewehrte Elastomerlager; Bauliche Durchbildung und Bemessung	Januar 1991	*)
	DIN EN 1337-11 Anlage 2.6/2	Lager im Bauwesen; Teil 11: Transport, Zwischenlagerung und Einbau	April 1998	*)
2.6.3	DIN 18069	Tragbolzentreppen für Wohngebäude; Bemessung und Ausführung	November 1985	*)
2.6.4	DIN 18168 Teil 1	Leichte Deckenbekleidungen und Unterdecken; Anforderungen für die Ausführung	Oktober 1981	*)
2.6.5	DIN 18516	Außenwandbekleidungen, hinterlüftet		
	Teil 1	-, -; Anforderungen, Prüfgrundsätze	Januar 1990	*)
	Teil 3	-, -; Naturwerkstein; Anforderungen, Bemessung	Januar 1990	*)
	Teil 4 Anlage 2.6/3	-, -; Einscheiben-Sicherheitsglas; Anforderungen, Bemessung, Prüfung	Februar 1990	*)
2.6.6	Richtlinie Anlage 2.6/1	Technische Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen	September 1998	**) 6/1998, S. 146

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundst. ¹⁾
1	2	3	4	5

2.7 Sonderkonstruktionen

2.7.1	DIN 1056 Anlage 2.7/1	Freistehende Schornsteine in Massivbauart; Berechnung und Ausführung	Oktober 1984	*)
2.7.2	DIN 4112 Anlagen 2.4/1 und 2.7/2	Fliegende Bauten; Richtlinien für Bemessung und Ausführung	Februar 1983	*)
2.7.3				
2.7.4	DIN 4131 Anlage 2.7/3	Antennentragwerke aus Stahl	November 1991	*)
2.7.5	DIN 4133 Anlagen 2.4/2 und 2.7/4	Schornsteine aus Stahl	November 1991	*)
2.7.6	DIN 4134	Tragluftbauten; Berechnung, Ausführung und Betrieb	Februar 1983	*)
2.7.7	DIN 4178 Anlagen 2.4/1	Glockentürme; Berechnung und Ausführung	August 1978	*)
2.7.8	DIN 4421 Anlagen 2.4/1, 2.4/2 und 2.7.8	Traggerüste; Berechnung, Konstruktion und Ausführung	August 1982	*)
2.7.9	DIN V 11535-1	Gewächshäuser; Teil 1: Ausführung und Berechnung	Februar 1998	*)
2.7.10	DIN 11622	Gärfuttersilos und Güllebehälter;		
	-1 Anlage 2.7/7	-; Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit; Allgemeine Anforderungen	Juli 1994	*)
	-2	-; Teil 2: Bemessung, Ausführung, Beschaf- fenheit; Gärfuttersilos und Güllebehälter aus Stahlbeton, Stahlbetonfertigteilen, Beton- formsteinen und Betonschalungssteinen	Juli 1994	*)
	-3 Anlage 2.7/6	-; Teil 3: Bemessung, Ausführung, Beschaf- fenheit; Gärfutterhochsilos und Güllehoch- behälter aus Holz	Juli 1994	*)
-4	-; Teil 4: Bemessung, Ausführung, Beschaf- fenheit; Gärfutterhochsilos und Güllehoch- behälter aus Stahl	Juli 1994	*)	
2.7.11	DIN 18914 Anlagen 2.4/1	Dünnwandige Rundsilos aus Stahl	September 1985	*)
2.7.12	Richtlinie Anlage 2.7/10	Richtlinie für Windkraftanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung	Juni 1993	**) Schriftenreihe B, Heft 8
2.7.13	DIN 4420 Teil 1 Anlage 2.7/9	Arbeits- und Schutzgerüste; -; Allgemeine Regelungen; Sicherheits- technische Anforderungen, Prüfungen	Dezember 1990	*)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundst. ¹⁾
1	2	3	4	5

3 Technische Regeln zum Brandschutz

3.1	DIN 4102	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen		
	Teil 1 Anlage 3.1/1	-; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen	Mai 1981	*)
	Teil 2 Anlage 3.1/2	-; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen	September 1977	*)
	Teil 3 Anlage 3.1/3	-; Brandwände und nichttragende Außenwände; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen	September 1977	*)
	Teil 4 Anlage 3.1/8	-; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile	März 1994	*)
	Teil 6 Anlage 3.1/4	-; Lüftungsleitungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen	September 1977	*)
	Teil 7 Anlage 3.1/5	-; Bedachungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen	März 1987	*)
	Teil 11 Anlage 3.1/6	-; Rohrummantelungen, Rohrabschottungen, Installationsschächte und -kanäle sowie Abschlüsse ihrer Revisionsöffnungen; Begriffe, Anforderungen, Prüfungen	Dezember 1985	*)
	Teil 12 Anlage 3.1/7	-; Funktionserhalt von elektrischen Kabeln; Anforderungen und Prüfungen	Januar 1991	*)
3.2	DIN 18093	Feuerschutzabschlüsse; Einbau von Feuerschutztüren in massive Wände aus Mauerwerk oder Beton; Ankerlagen, Ankerformen, Einbau	Juni 1987	*)
3.3	entfällt ²⁾			
3.4	Richtlinie Anlage 3.4/1	Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Hohlraumestriche und Doppelböden	März 1993	****)
3.5	Richtlinie	Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe	August 1992	**) 5/1992, S. 160
3.6	entfällt ²⁾			
3.7	Richtlinie Anlage 3.7/1	Richtlinien über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen	November 1995	****)
3.8	Richtlinie Anlage 3.8/1	Richtlinie über den Brandschutz bei der Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff	Juni 1996	****)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundst. ¹⁾
1	2	3	4	5

4 Technische Regeln zum Wärme- und zum Schallschutz

4.1 Wärmeschutz

4.1.1	DIN 4108	Wärmeschutz im Hochbau		
	Teil 2 Anlage 4.1/1	-; Wärmedämmung und Wärmespeicherung; Anforderungen und Hinweise für Planung und Ausführung	August 1981	*)
	Teil 3 Anlage 4.1/2	-; Klimabedingter Feuchteschutz; Anforderungen und Hinweise für Planung und Ausführung	August 1981	*)
	Teil 4 DIN V 4108-4	-; Wärmeschutz und Energieeinsparung in Gebäuden; Teil 4: Wärme- und feuchteschutztechnische Kennwerte	Oktober 1998	*)
4.1.2	DIN 18159	Schaumkunststoffe als Ortschäume im Bauwesen		
	Teil 1	-; Polyurethan-Ortschaum für die Wärme- und Kälte­dämmung; Anwendung, Eigenschaften, Ausführung, Prüfung	Dezember 1991	*)
	Teil 2	--; Harnstoff-Formaldehydharz-Ortschaum für die Wärmedämmung; Anwendung, Eigenschaften, Ausführung, Prüfung	Juni 1978	*)
4.1.3	Richtlinie	ETB-Richtlinie zur Begrenzung der Formaldehydemission in der Raumluft bei Verwendung von Harnstoff-Formaldehydharz-Ortschaum	April 1985	*)

4.2 Schallschutz

4.2.1	DIN 4109 Anlagen 4.2/1 und 4.2/2	Schallschutz im Hochbau -; Anforderungen und Nachweise	November 1989	*)
	Beiblatt 1 zu DIN 4109 Anlage 4.2/2	-; Ausführungsbeispiele und Rechenverfahren	November 1989	*)

5 Technische Regeln zum Bautenschutz

5.1 Erschütterungsschutz

5.1.1	DIN 4149	Bauten in deutschen Erdbebengebieten;		
	Teil 1 Anlage 5.1/1	-; Lastannahmen, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten	April 1981	*)
	Teil 1 A1	-; -; Änderung A1, Karte der Erdbebenzonen	Dezember 1992	*)

5.2 Holzschutz

5.2.1	DIN 68800	Holzschutz im Hochbau		
	Teil 2	-; Vorbeugende bauliche Maßnahmen im Hochbau	Mai 1996	*)
	Teil 3 Anlage 5.2/1	-; Holzschutz; Vorbeugender chemischer Holzschutz	April 1990	*)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundst. ¹⁾
1	2	3	4	5

5.3 Feuchteschutz

5.3.1	DIN 18195 ³⁾	Bauwerksabdichtungen		
	Teil 4	-; Abdichtungen gegen Bodenfeuchtigkeit	August 1983	*)
	Teil 5	-; Abdichtungen gegen nicht drückendes Wasser	Februar 1984	*)
	Teil 6	-; Abdichtungen gegen von außen drückendes Wasser	August 1983	*)

6 Technische Regeln zum Gesundheitsschutz (entfällt hier, da in Hessen gesonderte Verwaltungsvorschriften erlassen wurden)

7 Technische Regeln als Planungsgrundlagen

7.1	DIN 18065 Anlage 7.1/1	Gebäudetreppen; Hauptmaße	Juli 1984	*)
7.2	DIN 18024 entfällt ²⁾	Barrierefreies Bauen		*)
	-2	-; Öffentlich zugängliche Gebäude und Arbeitsstätten; Planungsgrundlagen	November 1996	*)
7.3	DIN 18025	Barrierefreie Wohnungen		*)
	Teil 1	-; Wohnungen für Rollstuhlbenutzer; Planungsgrundlagen	Dezember 1992	*)
	Teil 2	-; Planungsgrundlagen	Dezember 1992	
7.4	entfällt ²⁾			
7.5	DIN 1986 ³⁾	Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke		
	Teil 1	-; Technische Bestimmungen für den Bau	Juni 1988	*)
	Teil 2	-; Bestimmungen für die Ermittlung der lichten Weiten und Nennweiten für Rohrleitungen	März 1995	*)
	Teil 4	-; Verwendungsbereiche von Abwasserrohren und Formstücken verschiedener Werkstoffen	November 1994	*)

*) Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin

**) Deutsches Institut für Bautechnik, „Mitteilungen“, zu beziehen beim Verlag Ernst & Sohn, Mühlenstraße 33-34, 13187 Berlin

**) Stahlbau-Verlag GmbH, Ebertplatz 1, 50668 Köln

****) Staatsanzeiger für das Land Hessen, Verlag Kultur und Wissen GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden

²⁾ In der Muster-Liste der Technischen Baubestimmungen ist hier eine technische Regel aufgeführt, die in Hessen nicht eingeführt wird.

³⁾ Abweichend von der Muster-Liste wird diese technische Regel in Hessen zusätzlich eingeführt.

Anlage 1.1/1

zu DIN 1055 Blatt 3

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. Zu den Abschnitten 4, 5 und 6.1
 Voraussetzung für die Annahme gleichmäßig verteilter Verkehrslasten nach Abschnitt 4, Abschnitt 5 und Abschnitt 6.1, Tabelle 1, Zeilen 5 b bis 7 f, sind nur Decken mit ausreichender Querverteilung der Lasten.
 Bei Decken unter Wohnräumen, die nach der Norm DIN 1045, Ausgabe Juli 1988, bemessen werden, ist stets eine ausreichende Querverteilung der Lasten vorhanden; in diesen Fällen gilt Tabelle 1, Zeile 2 a.
2. Zu Abschnitt 6.1 Tabelle 1
 - 2.1 Spalte 3
 Die Verkehrslastangabe für Treppen nach Zeile 5 (5,0 kN/m²) gilt in der Regel auch für die Zeilen 6 und 7. Für Tribünen treppen ist eine Verkehrslast von 7,5 kN/m² anzusetzen.
 - 2.2 Zeile 1 a ist mit folgender Fußnote zu versehen:
 Ein Spitzboden ist ein für Wohnzwecke nicht geeigneter Dachraum unter Pult- oder Satteldächern mit einer lichten Höhe von höchstens 1,80 m.
 - 2.3 Zeile 4 a, Spalte 3 ist zu ergänzen:
 in Wohngebäuden und Bürogebäuden ohne nennenswerten Publikumsverkehr
 - 2.4 Zeile 4 b ist mit folgender Fußnote zu versehen:
 Ergeben sich aus der maximalen Belegung des Parkhauses (auf jedem Einstellplatz von 2,3 m × 5 m mit vier Radlasten eines 2,5-t-Pkw und Fahrgassen mit 3,5 kN/m² belastet) Schnittgrößen, die kleiner sind als die, die aus einer Gesamtflächenlast von 3,5 kN/m² resultieren, braucht für die Weiterleitung auf Stützen, Wände und Konsolen nur diese reduzierte Belastung berücksichtigt zu werden.
 - 2.5 Zeile 5, Spalte 3 ist zu ergänzen:
 und Bürogebäuden mit hohem Publikumsverkehr
3. Zu Abschnitt 6.3.1
 - 3.1 Abschnitt 6.3.1 wird von der Einführung ausgenommen. Statt dessen gilt folgende Regelung:
 - a) Hofkellerdecken und andere Decken, die planmäßig von Personenkraftwagen und nur einzeln von Lastkraftwagen mit geringem Gewicht befahren werden (ausgenommen sind Decken nach Abschnitt 6.1 Tabelle 1), sind für die Lasten der Brückenklasse 6/6 nach DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Tabelle 2, zu berechnen.
 Muß mit schwereren Kraftwagen gerechnet werden, gelten — je nach Fahrzeuggröße — die Lasten der Brückenklassen 12/12 oder 30/30 nach DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Tabelle 2 oder 1.
 - b) Hofkellerdecken, die nur im Brandfall von Feuerwehrfahrzeugen befahren werden, sind für die Brückenklasse 16/16 nach DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Tabelle 2 zu berechnen, sofern nicht Schwerlastwagen¹⁾ anzusetzen sind. Dabei ist jedoch nur ein Einzelfahrzeug in ungünstigster Stellung anzusetzen; auf den umliegenden Flächen ist die gleichmäßig verteilte Last der Hauptspur als Verkehrslast in Rechnung zu stellen.
 Der nach DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Tabelle 2 geforderte Nachweis für eine einzelne Achslast von 110 kN darf entfallen.
 Die Verkehrslast darf als vorwiegend ruhend eingestuft werden und braucht auch nicht mit einem Schwingbeiwert vervielfacht zu werden.
4. Abschnitt 7.1.2 ist wie folgt zu korrigieren:
 In Versammlungsräumen, . . . und Treppen nach Tabelle 1, wird hinter Zeile 5 Buchstabe „a“ gestrichen.
5. Abschnitt 7.4.1.3 wird wie folgt geändert:
 Nach dem 1. Satz wird folgender Satz angefügt:
 Für Personenkraftwagen mit einem Gesamtgewicht bis 2,5 t ist eine Horizontallast von 10 kN in 0,5 m Höhe infolge Anpralls anzusetzen (dies gilt auch für Parkhäuser).
 Der erste Abschnitt wird durch folgenden Satz ergänzt:
 Bei der Berechnung der Fundamente braucht die Anpralllast nicht berücksichtigt zu werden.
6. Abschnitt 7.4.3 wird wie folgt geändert:
 Hinter dem Wort „Sicherheitsbeiwert“ werden die Worte „für alle Lasten“ eingefügt.

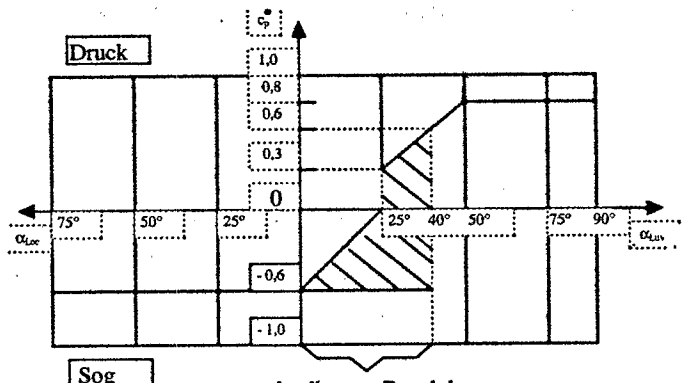
¹⁾ Für das Stadtgebiet Frankfurt am Main ist generell ein Schwerlastwagen SLW 30 nach DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Tabelle 1 anzusetzen.

Anlage 1.1/2

zu DIN 1055 Teil 4

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 5.2.2
 Die dort genannten und die hierzu in Abschnitt 6.3 zahlenmäßig angegebenen aerodynamischen Druckbeiwerte sind über Teilbereiche der Bauwerksoberfläche räumlich gemittelte Werte. Beim Standsicherheitsnachweis der durch Wind unmittelbar beaufschlagten Einzelbauteile sind jedoch die örtlich höheren Werte zugrunde zu legen. Dies bedeutet, daß nach Abschnitt 5.2.2 von den um 25% höheren Werten für Winddruck auszugehen ist.
 Es bestehen keine Bedenken, wenn bei Sperren- und Kehlbalckendächern wegen des statischen Zusammenwirkens der Einzelbauteile auf die sonst geforderte Windlastenerhöhung des Druckbeiwertes um 25% verzichtet wird.
2. Zu Abschnitt 6.2.1:
 Unter den in Tabelle 2, Fußnote 2 benannten Gebäuden sind solche mit Traufhöhen $h_w < 8$ m, Breiten $a < 13$ m und Längen $b < 25$ m zu verstehen.
3. Zu Abschnitt 6.3.1:
 Die Norm gibt in Abschnitt 6.3.1 mit Bild 12 in stark vereinfachter Form die Druck-Sog-Verteilung infolge Wind für Dächer beliebiger Neigungen an. Dabei wurde näherungsweise auch auf die Erfassung der im allgemeinen sehr geringen Unterschiede zwischen den Drücken in der Luv-seitigen (Wind zugewandten) und Lee-seitigen (Wind abgewandten) Dachfläche für Dachneigungen $0 < \alpha < 25^\circ$ (Flachdächer) verzichtet. Die damit vernachlässigte horizontale Windlastkomponente des Daches hängt in starkem Maße vom Verhältnis Traufhöhe (h_w) zu Gebäudebreite (a) ab, auf das Bild 12 — wiederum aus Vereinfachungsgründen — nicht eingegangen ist. Diese Vernachlässigung ist bei Flachdächern auf gedrungenen Baukörpern mit $0,2 < h_w/a < 0,5$ aus Sicherheitsgründen nicht vertretbar.
 Daher ist bei Flachdächern in LUV alternativ auch eine Sogbelastung von
 $w_s = (1,3 \times \sin \alpha - 0,6) \times q$
 gemäß nachstehender Ergänzung des Bildes 12 zu untersuchen.



In diesem Bereich ist der ungünstigere Wert zu nehmen

Für $0^\circ \leq \alpha_{Luv} < 25^\circ$ ist $c_p = 1,3 \cdot \sin \alpha_{Luv} - 0,6$ und alternativ: $c_p = -0,6$.
 Für $25^\circ \leq \alpha_{Luv} \leq 40^\circ$ ist $c_p = (0,5/25) \cdot \alpha_{Luv} - 0,2$ und alternativ: $c_p = -0,6$.
 Für $40^\circ < \alpha_{Luv} < 50^\circ$ ist $c_p = (0,5/25) \cdot \alpha_{Luv} - 0,2$.

Bild 12. Beiwerte c_p für Sattel-, Pult- und Flachdächer²⁾

²⁾ Mit Bild 12 vergleichbare Druckbeiwerte c_p lassen sich aus anderen Angaben der Norm, zum Beispiel über die resultierenden Windlasten in Abschnitt 6.2, nicht herleiten, weil die Werte des Bildes 12 Belastungen mit abdecken, die mit den Kraftbeiwerten c_p zur Ermittlung der resultierenden Gesamtlasten nach Abschnitt 6.2 nicht erfaßt werden können. Insbesondere trifft dies für die Angaben über die resultierenden Dachlasten für Gebäude nach Fußnote 2 der Tabelle zu.

Anlage 1.1/3

zu DIN 1055 Teil 5

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 4 Regelschneelast

Die Angaben der Tabelle 2 sind wie folgt zu ergänzen:

Regelschneelast S_0 in kN/m²

	1	2	3	4	5
1	Geländehöhe des Bauwerkstandortes über NN m	Schneelastzone nach Bild 1			
		I	II	III	IV
4	900 1000	1,50 1,80	2,80		
5	1100 1200 1300 1400 1500			4,50 5,20 5,90 6,60 7,30	

Sind für bestehende Bauwerksstandorte darüber hinaus höhere Schneelasten als hier angegeben bekannt, so sind diese anzuwenden.

Anlage 1.1/4

zu DIN 1055 Teil 6

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 3.1.1:

Außer den Schüttgütern nach der Tabelle 1 der Norm sind weitere Schüttgüter in Tabelle 1 des Beiblatts 1 zu DIN 1055 Teil 6, Ausgabe Mai 1987, Lastannahmen für Bauten; Lasten in Silozellen; Erläuterungen, genannt. Die für diese Schüttgüter angegebenen Rechenwerte können nur zum Teil als ausreichend gesichert angesehen werden. Für folgende Schüttgüter bestehen keine Bedenken, die Silolasten nach Abschnitt 3 der Norm mit den in Tabelle 1 des Beiblattes 1 angegebenen Anhaltswerten zu ermitteln: Sojabohnen, Kartoffeln, Kohle, Koks und Flugasche. Die Anhaltswerte nach Tabelle 1 des Beiblattes 1 für die übrigen Schüttgüter — Rübenschneitzelpellets, Futtermittel, Kohlenstaub, Kesselschlacke, Eisenpellets, Kalkhydrat — dürfen nur dann ohne weiteren Nachweis als Rechenwerte verwendet werden, wenn die hiermit ermittelten ungünstig wirkenden Schnittgrößen um 15% erhöht werden.

2. Zu Abschnitt 3.3.3:

Bei der Berücksichtigung ungleichförmiger Lasten durch den Ansatz einer Teilflächenlast nach Abschnitt 3.3.3.2 geht die Norm davon aus, daß die Schnittgrößen nach der Elastizitätstheorie und bei Stahlbetonsilos für den ungerissenen Zustand bestimmt werden.

Anlage 1.1/5

Zur ETB-Richtlinie „Bauteile, die gegen Absturz sichern“

Bei der Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

zu Abschnitt 3.1

4. Absatz:

Anstelle des Satzes „Windlasten sind diesen Lasten zu überlagern.“ gilt:

„Windlasten sind diesen Lasten zu überlagern, ausgenommen für Brüstungen von Balkonen und Laubengängen, die nicht als Fluchtwege dienen.“

Anlage 2.1/1

zu DIN 1054

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

Auf folgende Druckfehler in der Norm DIN 1054 wird hingewiesen:

- Abschnitt 2.3.4 letzter Satz: Statt „Endwiderstand“ muß es „Erdwiderstand“ heißen.
- Tabelle 8 Fußnote 1: Statt „Zeilen 4 und 5“ muß es „Zeilen 3 und 4“ heißen, wobei der Tabellenkopf als Zeile 1 gezählt wird.
- Abschnitt 5.5, letzter Satz: Statt „50 m“ muß es „0,5 m“ heißen.

Anlage 2.1/2

zu DIN 4014

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 1:

Bis zur Neufassung von DIN 1054 sind als γ_M -Werte die in DIN 1054, Ausgabe November 1976, Tabelle 8, enthaltenen Sicherheitsbeiwerte η zu verwenden.

Anlage 2.1/3

zu DIN 4026

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 5.4:

Die in der Norm erlaubten Stoßverbindungen zusammengesetzter Rammfähle sind dort nicht geregelt; sie bedürfen daher des Nachweises der Verwendbarkeit.

2. Zu Tabelle 4:

In der Überschrift zu den Spalten 2 und 3 ist die Fußnote 1) durch die Fußnote 2) zu ersetzen.

Anlage 2.1/4

zu DIN 4124

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

Von der Einführung sind nur die Abschnitte 4.2.1 bis 4.2.5 und 9 der Norm DIN 4124 erfaßt.

Anlage 2.1/5

zu DIN 4125

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. Zu den Abschnitten 6.3 und 6.5

Bei Verwendung von Kurzzeitankern sind die Besonderen Bestimmungen der Zulassungen für die zur Anwendung vorgesehenen Spannverfahren oder Daueranker zu beachten. Teile des Ankerkopfes, die zur Übertragung der Ankerkraft aus dem unmittelbaren Verankerungsbereich des Stahlgliedes auf die Unterkonstruktion dienen (zum Beispiel Unterlegplatten), sind nach Technischen Baubestimmungen (zum Beispiel DIN 18800 für Stahlbauteile) zu beurteilen.

2. Sofern Daueranker oder Teile von ihnen in benachbarten Grundstücken liegen sollen, muß sichergestellt werden, daß durch Veränderungen am Nachbargrundstück, zum Beispiel Abgrabungen oder Veränderungen der Grundwasserhältnisse, die Standsicherheit dieser Daueranker nicht gefährdet wird.

Die rechtliche Sicherung sollte durch eine Grunddienstbarkeit nach den Vorschriften der §§ 1090 ff. und 1018 ff. BGB erfolgen mit dem Inhalt, daß der Eigentümer des betroffenen Grundstücks Veränderungen in dem Bereich, in dem Daueranker liegen, nur vornehmen darf, wenn vorher nachgewiesen ist, daß die Standsicherheit der Daueranker und der durch sie gesicherten Bauteile nicht beeinträchtigt wird.

Anlage 2.2/2

zu DIN 1053 Teil 4

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 2

Anstelle der „Richtlinien für Leichtbeton und Stahlleichtbeton mit geschlossenem Gefüge“ sind als mitgeltende Normen

DIN 4219-1: 1979-12 — Leichtbeton und Stahlleichtbeton mit geschlossenem Gefüge; Anforderungen an den Beton; Herstellung und Überwachung — und

DIN 4219-2: 1979-12 — Leichtbeton und Stahlleichtbeton mit geschlossenem Gefüge; Bemessung und Ausführung — zu beachten.

Soweit in anderen Abschnitten der Norm auf DIN 1045 (Ausgabe Januar 1972) verwiesen wird, gilt hierfür nunmehr die Norm DIN 1045: 1988-07.

2. Auf folgende Druckfehler in der Norm wird hingewiesen:

— Abschnitt 4.8 Abs. 5

In Zeile 1 muß es richtig heißen:

„... B 5 bis B 25 (Bn 50 bis Bn 250) ...“

(statt: „... B 5 bis B 35 (Bn 50 bis Bn 350) ...“.)

— Abschnitt 5.6.4.5 Abs. 3

In Zeile 2 muß es richtig heißen:

„... 0,1 MN/m² ...“

(statt: „... 0,1 MN/mm³ ...“.)

Anlage 2.2/3

zu DIN V ENV 1996-1

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten: DIN V ENV 1996 Teil 1 — 1, Ausgabe Dezember 1996, darf — unter Beachtung der zugehörigen Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1996-1-1 — alternativ zu DIN 1053-1 (lfd. Nr. 2.2.1) dem Entwurf, der Berechnung und der Bemessung sowie der Ausführung von Mauerwerksbauten zugrunde gelegt werden.

Anlage 2.3/2

zu DIN 1075

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 6.2:
Anstelle der im 4. Absatz enthaltenen Bezugnahme auf die Norm DIN 1072, Ausgabe November 1967, gilt DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Abschnitt 3.3.9.
2. Zu Abschnitt 7:
2.1 Zu Abschnitt 7.1:
2.1.1 Zu Abschnitt 7.1.1:
Dieser Abschnitt ist von der Einführung ausgenommen. Statt dessen gilt DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Abschnitt 4.4 Abs. 6.
2.1.2 Zu Abschnitt 7.1.2:
Dieser Abschnitt ist von der Einführung ausgenommen. Statt dessen gilt:
Sind flach gegründete Widerlager von Platten- und Balkenbrücken aus Stahlbeton mit dem Überbau ausreichend verbunden, so darf vereinfachend für die Bemessung der Widerlager und deren Fundamente — bei Straßenbrücken mit einer Überbaulänge bis etwa 20 m, bei Eisenbahnbrücken bis etwa 10 m — an der Widerlager-Oberkante gelenkige Lagerung und am Fundament für das Einspannmoment der Wand volle Einspannung angenommen werden. Für das Feldmoment der Wand ist dann als zweiter Grenzfall am Fundament gelenkige Lagerung anzunehmen. Zwangsschnittkräfte dürfen vernachlässigt werden.
- 2.2 Zu Abschnitt 7.2:
2.2.1 Zu Abschnitt 7.2.1:
Anstelle der im 1. Absatz enthaltenen Bezugnahme auf die Norm DIN 1072, Ausgabe November 1967, gilt DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Abschnitt 3.5 und 5.2.
2.2.2 Zu Abschnitt 7.2.2:
Der 5. Absatz ist von der Einführung ausgenommen. Statt dessen gilt:
Für den Nachweis der Knicksicherheit ist bei Pfeilern mit Rollen- oder Gleitlagern der Bewegungswiderstand der Lager gleich Null zu setzen, das heißt weder als verformungsbehindernd noch als verformungsfördernd einzuführen, sofern sich im Knickfall die Richtung der Reibungskraft umkehrt. Dies darf bei sehr großen Verschiebungswegen, wie zum Beispiel beim Einschleichen von Überbauten, nicht immer vorausgesetzt werden, so daß dort besondere Untersuchungen erforderlich sind.
3. Zu Abschnitt 8:
Für die Kombination HA gilt der Wert β_{WN} des unmittelbar angrenzenden Betons als zulässige Pressung unter den lastübertragenden Platten.
4. Zu Abschnitt 9:
4.1 Zu Abschnitt 9.1.1:
Anstelle der in der Norm definierten Kombination HB gilt folgende Definition:
Kombination HB Summe der Haupt- und der Sonderlasten aus Bauzuständen. Die beiden letzten Absätze sind nicht zu beachten.
4.2 Zu Abschnitt 9.2.3.2:
Anstelle der Bezugnahme auf DIN 1072, Ausgabe November 1967, gilt DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Abschnitt 5.3.
4.3 Zu Abschnitt 9.3:
4.3.1 Zu Abschnitt 9.3.1:
Anstelle des dritten Einschubes im 2. Absatz, Buchstabe a gilt:
— häufig hoch beanspruchten Bauteilen, zum Beispiel Konsolen an Fahrbahnübergängen und Bauteile, die nach DS 804 nachzuweisen sind.

4.3.2 Zu Abschnitt 9.3.2:

Dieser Abschnitt ist von der Einführung ausgenommen. Statt dessen gilt:

Bei den unter Abschnitt 9.3.1 genannten nicht vorwiegend ruhend belasteten Bauteilen ist die Schwingbreite $\Delta\sigma_s$ der Stahlspannung aus den Verkehrsregellasten nach DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Abschnitte 3.3.1, 3.3.4 und 3.3.6 bzw. DS 804 nachzuweisen für die beiden Grenzschnittgrößen

$$S_{\max} = \max(\alpha_p S_p + \alpha_s S_s) + S_g \quad (5)$$

$$S_{\min} = \min(\alpha_p S_p + \alpha_s S_s) + S_g \quad (6)$$

Aus S_{\max} und S_{\min} können die Grenzwerte der Stahlspannung $\max \sigma_s$ bzw. $\min \sigma_s$ bei Zug nach DIN 1045, Ausgabe Juli 1988, Abschnitt 17.1.3, bei Druck nach Abschnitt 17.8 (letzter Absatz) ermittelt werden.

Die Schwingbreite

$$\Delta\sigma_s = \max \sigma_s - \min \sigma_s \quad (7)$$

darf die zulässigen Werte nach DIN 1045 — Ausgabe Juli 1988 — Abschnitt 17.8 nicht überschreiten.

Darin bedeuten:

S_g Schnittgröße aus ständiger Last

S_p Schnittgrößen aus den Verkehrsregellasten nach DIN 1072 einschließlich Schwingbeiwert

S_s Schnittgrößen aus den Regellasten von Schienenfahrzeugen einschließlich Schwingbeiwert

α_p Beiwert für Straßenverkehr

α_s Beiwert für Schienenfahrzeuge

Die Beiwerte α_p und α_s ergeben sich aus DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Abschnitt 3.3.8.

Bei Bauteilen, die nach DS 804 nachzuweisen sind, gilt $\alpha_s = 1,0$.

Der vereinfachte Nachweis nach DIN 1045, Ausgabe 1988, Abschnitt 17.8 Absatz 5 (berichtigte Fassung), ist zulässig; dabei sind die mit α_p bzw. α_s multiplizierten Verkehrsregellasten als häufig wechselnde Lastanteile anzusetzen. Bei der Bildung der Verhältnisse $\Delta Q/\max Q$ und $\Delta M/\max M$ ist der Lastfall H zugrunde zu legen.

Bei Straßenbrücken der Brückenklasse 60/30 ohne Belastung durch Schienenfahrzeuge darf der Nachweis der Schwingbreite auf die statisch erforderliche Bewehrung aus geschweißten Betonstahlmatten und auf geschweißte Stöße beschränkt werden.

Weitergehende Forderungen nach DIN 4227 Teile 1 bis 6 bleiben unberührt.

4.4 Zu Abschnitt 9.4:

Anstelle der Bezugnahme auf DIN 1045, Ausgabe Dezember 1978, gilt DIN 1045, Ausgabe Juli 1988, Abschnitt 17.6.3.

Die Absätze 2 und 3 sind nicht zu beachten.

4.5 Zu Abschnitt 9.5:

Anstelle der Bezugnahme auf DIN 1072, Ausgabe November 1967, gilt DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985 Abschnitt 5.4.

4.6 Zu Abschnitt 9.6:

Dieser Abschnitt ist von der Einführung ausgenommen.

Statt dessen gilt:

Für den Nachweis der Sicherheit gegen Abheben und Umkippen gelten die Widerstands-Teilsicherheitsbeiwerte bzw. die Beiwerte zur Erhöhung der im Gebrauchszustand zulässigen Spannungen nach DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Anhang A.

5. Auf folgende Druckfehler wird hingewiesen:

— Abschnitt 5, Bild 3

Die Bildunterschrift zu Bild 3 c muß heißen:

... (zu Bild 3 b)

— Abschnitt 5.2.2, Absatz 2

In Zeile 20 muß es heißen:

... Betondeckenfertiger zu verdichten;

— Abschnitt 8, Bild 7

In Bild 7 gilt:

$$\text{zul } \sigma_{\perp} = \frac{\beta_R}{2,1} \sqrt{\frac{A^*}{A_1^*}} \leq 1,4 \beta_R$$

— Abschnitt 10, Tabelle 5

Die Überschrift in Tabelle 5, Zeile 1, Spalte 3 muß heißen:

Rechnerische Bezugsfläche A_g

Anlage 2.3/3

zu DIN 4028

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 7.1.2:

Ausfachende Wandtafeln können als Voll- und Hohlblechen mit beidseitiger Bewehrung ausgeführt werden. Ihre Dicke d muß mindestens 12 cm, die Breite b mindestens 50 cm betragen. Einzelne Paßstücke mit Breiten $b \geq 20$ cm sind zulässig. Bei Hohlblechen sind die Abmessungsbedingungen nach Abschnitt 7.1.1 Abs. 3 und 4 einzuhalten.

2. Zu Abschnitt 7.2.4.2 in Verbindung mit Abschnitt 4.3:

Für Stahlbetonblechen, die der Witterung ausgesetzt sind, ist die Betondeckung gegenüber den Werten von DIN 1045, Ausgabe Juli 1988, Tabelle 10 um 0,5 cm zu erhöhen.

Anlage 2.3/4

zu DIN 4212

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. Mit Rücksicht auf mögliche Ungenauigkeiten in der Vorausbeurteilung des Kranbetriebs ist eine wiederkehrende Überprüfung der Kranbahnen auf Schädigungen erforderlich, sofern die Bemessung auf Betriebsfestigkeit (mit Kollektivformen S_p , S_s oder S_v) erfolgt. Sie ist in geeigneten Zeitabständen vom Betreiber der Kranbahn (oder einem Beauftragten) durchzuführen.

2. Auf folgende Druckfehler wird hingewiesen:

— Die Unterschriften der Bilder 2 und 3 sind zu vertauschen, wobei es in der neuen Unterschrift des Bildes 2 heißen muß:

$$\dots \sigma_{ub} = 0,20 \cdot \beta_{ws} \dots$$

— In Abschnitt 4.2.4 muß es in der fünften Zeile heißen:

$$\dots \sigma_{ub} \leq 1/6 \dots$$

Anlage 2.3/5

zu DIN 4227 Teil 1, geändert durch DIN 4227-1/A1

Bei der Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 6.7.3

Der Abschnitt wird wie folgt geändert:

— die Gleichung (1) erhält die Nr. (100)

— die Tabelle 6 erhält die Nummer 5.1

— die Tabelle 7 erhält die Nummer 5.2

— die Bezüge auf die vorgenannte Gleichung und die Tabellen sind im Text entsprechend zu ändern

— die Anmerkung am Abschnittsende wird gestrichen.

2. Zu Abschnitt 12., Absatz 7, Satz 2:

Für Stege gilt Tabelle 9, Zeile 62.

3. Auf folgende Druckfehler in der Norm DIN 4227 Teil 1 wird hingewiesen:

— In der Tabelle 9 Zeile 31 Spalte 5 muß es richtig heißen „2,2“ (statt „2,0“).

— Auf Seite 27 müssen die drei letzten Zeilen unter „Zitierte Normen und andere Unterlagen“ richtig heißen:

„DAfStb-Heft 320 Erläuterungen zu DIN 4227 Spannbeton¹⁰⁾“

„Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Stahlverbundträgern (vorläufiger Ersatz für DIN 1078 und DIN 4239)“

„Mitteilungen des Instituts für Bautechnik Berlin“

Anlage 2.3/6

zu DIN V 4227 Teil 2

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 9.2:

Der in Absatz 1 für die Dauerschwingfestigkeit angegebene Wert von 140 MN/m² gilt nur für Einzelspannglieder aus geripptem Spannstahl. Für Spannglieder aus Litzen oder glatten Spannstählen gilt anstelle des Wertes 140 MN/m² der Wert 110 MN/m².

2. Zu Abschnitt 12:

Sofern die Querkraft aus Vorspannung gleichgerichtet ist zur Querkraft aus Last, ist in Absatz 2 zusätzlich der Nachweis nach folgender Gleichung zu führen:

$$1,75 S_g + 1,75 S_p + 1,5 S_v \leq R.$$

Anlage 2.3/7

zu DIN V 4227 Teil 6

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 2:

Absatz 3 ist überholt. Statt dessen gilt:

Auf den Ausführungszeichnungen für die Spannbewehrung ist der in der Zulassung für die verwendeten Litzen und gezogenen Drähte angegebene Relaxationswert zu vermerken. Im übrigen gilt DIN 4227 Teil 1, Ausgabe Dezember 1988, Abschnitt 2.2.

2. Zu Abschnitt 12:

Sofern die Querkraft aus Vorspannung gleichgerichtet ist zur Querkraft aus Lasteinwirkung, ist zusätzlich in Absatz 2 der Nachweis nach folgender Gleichung zu führen:

$$1,75 S_g + 1,75 S_p + 1,5 S_v \leq R.$$

Anlage 2.3/8

zu DIN 18551

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 8.5:

Die Bemessung von Stützenverstärkungen nach Abschnitt 8.5 in Verbindung mit DIN 1045 gilt nur für symmetrisch bewehrte Stützen mit quadratischem, rechteckigem oder kreisförmigem Querschnitt, die symmetrisch umlaufend verstärkt sind.

Anlage 2.3/9

zu DIN V ENV 1992

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. DIN V ENV 1992 Teil 1-1, Ausgabe Juni 1992, sowie DIN V ENV 1992 -1-3 bis 6, jeweils Ausgabe Dezember 1994, dürfen — unter Beachtung der zugehörigen Anwendungsrichtlinie — alternativ zu DIN 1045 (lfd. Nr. 2.3.1) bzw. DIN 4219 Teil 2 (lfd. Nr. 2.3.6) und DIN 4227 (lfd. Nr. 2.3.7) dem Entwurf, der Berechnung und der Bemessung sowie der Ausführung von Stahlbeton- und Spannbetonbauteilen zugrunde gelegt werden.

2. Bei der Ausführung von Stahlbeton- und Spannbetonbauteilen entsprechend DIN V ENV 1992 Teil 1-1, Ausgabe Juni 1992, sowie DIN V ENV 1992 -1-3 bis 6, jeweils Ausgabe Dezember 1994, ist Beton zu verwenden, der DIN V ENV 206 (lfd. Nr. 2.3.13) entspricht.

Anlage 2.3/10

zur DAfStb-Richtlinie für hochfesten Beton

Bei der Anwendung der Regel der Technik ist folgendes zu beachten:

1. Folgende Anwendungen bedürfen der Zustimmung im Einzelfall durch die Bauaufsichtsbehörde:

1.1 Abschnitt 1.1:

Die Anwendung der Festigkeitsklassen B 105 und B 115,

1.2 Abschnitt 17.3.2:

Die Ausnutzung des traglaststeigernden Einflusses einer Umschnürbewehrung aufgrund eines genaueren Nachweises.

1.3 Abschnitt 26.2:

Der genauere Nachweis nach Theorie II. Ordnung. Die Hochtemperatur-Materialkennwerte des verwendeten Betons sind nachzuweisen.

1.4 Abschnitt 26.3 und 26.4:

Der Verzicht auf Anordnung einer Brandschutzbewehrung bei Anwendung betontechnischer Maßnahmen. Die Wirksamkeit der vorgesehenen betontechnischen Maßnahmen ist anhand von Brandversuchen nach DIN 4102-2 nachzuweisen.

2. Zu Abschnitt 7.4.2.1:

Der in Absatz 1 angegebene Zielwert der Eignungsprüfung bezieht sich auf den Mittelwert einer Serie von 3 Proben. DIN 1045: 1988-07, Abschnitt 7.4.2.2 gilt in diesem Zusammenhang nicht.

3. Zu Abschnitt 7.4.2.1 Absatz 5:

Als Mindestwerte für die Zugfestigkeit sind die Werte der Tabelle R 9 und für den Elastizitätsmodul die Werte der Tabelle R 4 einzuhalten.

4. Zu Abschnitt 7.4.3.5.2 Absatz 3:

Die 3er Stichprobe ist gleichbedeutend mit den 3 Würfeln einer Serie nach DIN 1045: 1988-07, Abschnitt 6.5.1 Abs. 2.

5. Zu Abschnitt 26.1:

In Satz 1 ist hinter „Abschnitt 3“ einzufügen „und Abschnitt 4“.

Anlage 2.3/11

zur Richtlinie für Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen
Bauaufsichtlich ist die Anwendung der technischen Regel nur für Instandsetzungen von Betonbauteilen, bei denen die Standsicherheit gefährdet ist, gefordert.

Anlage 2.3/12

zu DIN V ENV 206

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:
Baustellenbeton mit Festigkeitsklassen > C 20/25 nach DIN V ENV 206 ist als Beton B II nach DIN 1045 zu behandeln.

Anlage 2.4/1

zu den technischen Regeln nach Abschn. 2.4 und 2.7

Bei Anwendung der technischen Regel ist die Anpassungsrichtlinie Stahlbau, Ausgabe Oktober 1998, („Mitteilungen“ des DIBt, Sonderheft 11/2) zu beachten.

Anlage 2.4/2

zu den technischen Regeln nach Abschn. 2.4 und 2.7

Bei Anwendung der technischen Regel ist die Herstellungsrichtlinie Stahlbau, Ausgabe Oktober 1998, („Mitteilungen“ des DIBt, Sonderheft 11/2) zu beachten.

Anlage 2.4/3

zu DIN 18806

- Bei Anwendung dieser technischen Regel sind die Normen
DIN 18800-1, Ausgabe März 1981,
und
DIN 4114-1, Ausgabe Juli 1952,
-2, Ausgabe Februar 1953,
zu beachten.
- Auf folgende Druckfehler in der Norm DIN 18806 wird hingewiesen:
 - Auf Seite 3 muß es in Fußnote 1 heißen „siehe Seite 1“ (statt „... Seite 2“)
 - Im Anhang A muß das letzte Glied in der Formel (A.1) zur Berechnung von x „ $4 \lambda^2$ “ (statt „ $4 \lambda^4$ “) heißen.

Anlage 2.4/4

zu DIN 18809

- Bei der Anwendung der technischen Regel sind die Normen
DIN 18800-1, Ausgabe März 1981
und
DIN 4114, Blatt 1, Ausgabe Juli 1952,
Blatt 2, Ausgabe Februar 1953
zu beachten.
- Auf folgende Druckfehler in der Norm DIN 18809 wird hingewiesen:
 - In Bild 3, obere Skizze links muß es statt „ $I_e = 2/3$ “ richtig „ $I_e = 2 I_3$ “ heißen.
 - In Tabelle 1, erste Formel, muß es statt „ I_m “ richtig „ I_M “ heißen.

Anlage 2.4/5

zu DIN V ENV 1993 Teil 1 — 1

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

- DIN V ENV 1993 Teil 1 — 1, Ausgabe April 1993, darf — unter Beachtung der zugehörigen Anwendungsrichtlinie (DAST-Richtlinie 103) — alternativ zu DIN 18800 (Lfd. Nr. 2.4.4) dem Entwurf, der Berechnung und der Bemessung sowie der Ausführung von Stahlbauten zugrunde gelegt werden.
- Bei Ausführung von Stahlbauten entsprechend DIN V ENV 1993 Teil 1 — 1, Ausgabe April 1993, ist DIN 18 800 Teil 7, Ausgabe Mai 1983, zu beachten.
- Auf folgende Druckfehler in der DAST-Richtlinie 103 wird hingewiesen:
 - Auf dem Deckblatt ist im Titel der 3. Absatz wie folgt zu ändern:
„Eurocode 3 — Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten
Teil 1 — 1: Allgemeine Bemessungsregeln, Bemessungsregeln für den Hochbau“

- Auf Seite 4, Abschnitt 3.2 Baustähle beginnt der 2. Satz wie folgt: „Für die nicht geschweißten Konstruktionen ...“
- Auf den Seiten 28 und 29, Anhang C, Absatz 6 ist in den Formeln für Längsspannungen und für Schubspannungen jeweils das Zeichen Φ (Großbuchstabe) zu ersetzen durch das Zeichen ϕ (Kleinbuchstabe).
- Auf Seite 29, Anhang C, Absatz 7 ist das Wort „Ermüdungsbelastung“ durch das Wort „Ermüdungsfestigkeit“ zu ersetzen.

Anlage 2.4/6

zu DIN V ENV 1994 Teil 1 — 1

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:
DIN V ENV 1994 Teil 1 — 1, Ausgabe Februar 1994, darf — unter Beachtung der zugehörigen Anwendungsrichtlinie (DAST-Richtlinie 104) — alternativ zu DIN 18806 Teil 1 und den Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Stahlverbundträgern (Lfd. Nr. 2.4.6) dem Entwurf, der Berechnung und der Bemessung sowie der Ausführung von Verbundtragwerken aus Stahl und Beton zugrunde gelegt werden.

Anlage 2.4/7

zu DIN 18807 Teil 1

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:
Auf folgende Druckfehler wird hingewiesen:

- Zu Bild 9
In der Bildunterschrift ist „nach Abschnitt 3.2.5.3“ jeweils zu berichtigen in „nach Abschnitt 4.2.3.3“.
- Zu Abschnitt 4.2.3.7
Unter dem zweiten Spiegelstrich muß es statt „... höchstens 30° kleiner ...“ heißen „... mindestens 30° kleiner ...“.

Anlage 2.4/8

zu DIN 18807 Teil 3

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:
Auf folgende Druckfehler wird hingewiesen:

- Zu Abschnitt 3.3.3.1
Im zweiten Absatz muß es anstelle von „... 3.3.3.2 Aufzählung a) multiplizierten ...“ heißen „... 3.3.3.2 Punkt 1 multiplizierten ...“.
Im dritten Absatz muß es anstelle von „... 3.3.3.2 Aufzählung b) nicht ...“ heißen „... 3.3.3.2 Punkt 2 nicht ...“.
Zu Abschnitt 3.6.1.5 mit Tabelle 4
In der Tabellenüberschrift muß es heißen „Einzellasten z F in kN je mm Stahlkerndicke und je Rippe für ...“.

Anlage 2.4/9

zu DIN 4113 Teil 1

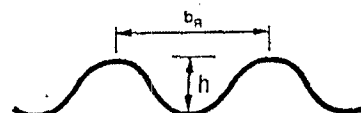
Alternativ zu DIN 4133-1: 1980-05 darf die Norm BS 8118 Teil 1: 1991 angewendet werden, wenn entweder die Sicherheitsbeiwerte nach Tabelle 3.2 oder Tabelle 3.3 im Abschnitt 3 — Bemessungsgrundlagen — um 10% höher angesetzt oder die Grenzspannungen nach den Tabellen 4.1 und 4.2 im Abschnitt 4 — Bemessung von Bauteilen — bzw. nach den Tabellen 6.1 — 6.3 im Abschnitt 6 — Bemessung von Verbindungen — um 10% reduziert werden.

Anmerkung: Sofern im Einzelfall ein genauere Nachweis geführt wird, kann das bei Anwendung von DIN 4113-1: 1980-05 erzielte Sicherheitsniveau mit einem geringeren Aufschlag auf die Sicherheitsbeiwerte bzw. einer geringeren Reduktion der Grenzspannungen erreicht werden.

Anlage 2.4/10

zu DIN 18807-6 bis -9:

Bei Anwendung der technischen Regeln ist folgendes zu beachten:
Die Normen gelten auch für Aluminium-Wellprofile, wobei die Wellenhöhe der Profilhöhe h und die Wellenlänge der Rippenbreite b_R nach Anhang A von DIN 18807-9 entspricht, siehe Bild.



Anlage 2.5/1

zu DIN 1052 Teil 2

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

- Zu den Abschnitten 6.2.3, 6.2.10, 6.2.11, 6.2.12, 6.2.15
Die genannten Mindestholzabmessungen und Mindestnagelabstände dürfen bei Douglasie nur angewendet werden, wenn die Nagellöcher über die ganze Nagellänge vorgebohrt werden. Dies gilt abweichend von Tabelle 11, Fußnote 1 für alle Nageldurchmesser
- Zu Abschnitt 7.2.4
Die Festlegungen gelten nicht für Douglasie.

Anlage 2.5/2

zu DIN V ENV 1995 Teil 1 — 1

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten: DIN V ENV 1995 Teil 1 — 1, Ausgabe Juni 1994, darf — unter Beachtung der zugehörigen Anwendungsrichtlinie — alternativ zu DIN 1052 (Lfd.Nr. 2.5.1) dem Entwurf, der Berechnung und der Bemessung sowie der Ausführung von Holzbauwerken zugrundegelegt werden.

Anlage 2.5/3

zu DIN 1052-1

Bei der Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 14:

Die Aufzählung b) von DIN 1052-1/A1: 1996-10 erhält folgende Fassung:

„Brettschichtholz aus Lamellen der Sortierklassen S 13, MS 10 bis MS 17, bei Bauteilen über 10 m Länge auch aus Lamellen der Sortierklasse S 10, und zwar insbesondere Träger mit Rechteckquerschnitt mit unsymmetrischem Trägeraufbau nach Tabelle 15, Fußnote¹, mit der Brettschichtholzklasse (Festigkeitsklasse), dem Herstellernamen und dem Datum der Herstellung; bei Brettschichtholz-Trägern mit unsymmetrischem Aufbau nach 5.1.2 zweiter und dritter Absatz sowie mit symmetrischem Aufbau nach Tabelle 15, Fußnote¹, müssen die Bereiche unterschiedlicher Sortierklassen erkennbar sein.“

Anlage 2.6/1

zu den Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen

Bei der Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

- Zu Abschnitt 1:
Die Technischen Regeln brauchen nicht angewendet zu werden auf Dachflächenfenster in Wohnungen und Räumen ähnlicher Nutzung (zum Beispiel Hotelzimmer, Büroräume) mit einer Lichtfläche (Rahmeninnenmaß) bis zu 1,6 m².
- Zu Abschnitt 3:
Für sonstige Überkopfverglasungen von Wohnungen (zum Beispiel Wintergärten, Balkonüberdachungen) mit einer Scheibenspannweite bis zu 80 cm und einer Einbauhöhe bis zu 3,50 m dürfen — abweichend von Tabelle 1 — alle in Abschnitt 2.1 aufgeführten Glaserzeugnisse verwendet werden.

Anlage 2.6/2

zu DIN EN 1337-11

Bei der Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

- Die in der Norm zitierten prEN 1337-1, -2 und -3 sind noch nicht erschienen, statt dessen sind:
für prEN 1337-1 — die Norm DIN 4141-1 und -2
für prEN 1337-2 die allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für Gleitlager und Kalottenlager,
für prEN 1337-3 — die Norm DIN 4141-14 und 140 anzuwenden.
- Zu Abschnitt 3, Satz 2:
Der für Brücken geltende Nachweis wird auch für andere bauliche Anlagen anerkannt.

Anlage 2.6/3

zu DIN 18516-4

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 3.3.4

In Bohrungen sitzende Punkthalter fallen nicht unter den Anwendungsbereich der Norm.

Anlage 2.7/1

zu DIN 1056

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 10.2.3.1

Für die Mindestwanddicke gilt Tabelle 6, jedoch darf die Wanddicke an keiner Stelle kleiner als 1/30 des dazugehörigen Innendurchmessers sein.

Anlage 2.7/2

zu DIN 4112

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 5.17.3.4

Der 3. Absatz gilt nur für Verschiebungen in Binderebene bei Rahmenbindern mit mehr als 10 m Stützweite.

Anlage 2.7/3

zu DIN 4131

Bei Anwendung der technischen Regeln ist folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt A.1.3.2.3

Aerodynamische Kraftbeiwerte, die dem anerkannten auf Windkanalversuchen beruhenden Schrifttum entnommen oder durch Versuche im Windkanal ermittelt werden, müssen der Beiwertdefinition nach DIN 1055 Teil 4 entsprechen.

Anlage 2.7/4

zu DIN 4133

Bei Anwendung der technischen Regeln ist folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt A.1.3.2.2

Aerodynamische Kraftbeiwerte, die dem anerkannten auf Windkanalversuchen beruhenden Schrifttum entnommen oder durch Versuche im Windkanal ermittelt werden, müssen der Beiwertdefinition nach DIN 1055 Teil 4 entsprechen.

Anlage 2.7/6

zu DIN 11622 Teil 3

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 4

Auf folgenden Druckfehler in Absatz 3, Buchstabe b wird hingewiesen:

Die fünfte Zeile muß richtig lauten:

„Für Güllebehälter mit einem Durchmesser $d > 10$ m“

Anlage 2.7/7

zu DIN 11622-1

Bei der Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 3.3

Anstelle des nach Absatz 1 anzusetzenden Erdrühdruks darf auch mit aktivem Erddruck gerechnet werden, wenn die zum Auslösen des Grenzzustandes erforderliche Bewegung der Wand sichergestellt ist (siehe DIN 1055 Teil 2, Abschnitt 9.1).

Anlage 2.7/8

zu DIN 4421

Bei der Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

Für Traggerüste dürfen Stahlrohrgestütkupplungen mit Schraub- oder Keilverschluß und Baustützen aus Stahl mit Ausziehvorrichtung, die auf der Grundlage eines Prüfbescheids gemäß den ehemaligen Prüfzeichenverordnungen der Länder hergestellt wurden, weiterverwendet werden, sofern ein gültiger Prüfbescheid für die Verwendung mindestens bis zum 1. Januar 1989 vorlag. Gerüstbauteile, die diese Bedingungen erfüllen, sind in einer Liste in den Mitteilungen des DIBt veröffentlicht.

Anlage 2.7/9

zu DIN 4420 Teil 1

Bei der Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

Für Arbeits- und Schutzgerüste dürfen Stahlrohrgerüstkupplungen mit Schraub- oder Keilverschluß, die auf der Grundlage eines Prüfbescheides gemäß den ehemaligen Prüfzeichenverordnungen der Länder hergestellt wurden, weiterverwendet werden, sofern ein gültiger Prüfbescheid für die Verwendung mindestens bis zum 1. Januar 1989 vorlag. Gerüstbauteile, die diese Bedingungen erfüllen, sind in einer Liste in den Mitteilungen des DIBt veröffentlicht.

Anlage 2.7/10

zur Richtlinie für Windkraftanlagen

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. Windenergieanlagen müssen mit einem Sicherheitssystem versehen sein, das jederzeit einen sicheren Zustand der Anlage gewährleistet und unabhängig vom Betriebsführungssystem wirkt.
 - 1.1 Soweit die Windenergieanlage keine kleine Anlage nach Anhang A zur Richtlinie ist, muß das Sicherheitssystem mindestens folgende Betriebswerte überwachen:
 - Drehzahl,
 - Lastabwurf (Netzausfall),
 - Kurzschluß,
 - Überleistung,
 - Erschütterungen,
 - Funktionsfähigkeit des Betriebsführungsrechners.
 - 1.2 Das Sicherheitssystem muß in der Lage sein,
 - die Drehzahl des Rotors innerhalb des zulässigen Drehzahlbereichs zu halten,
 - den Rotor in Ruhestellung zu bringen,
 - bei Lastabwurf, Kurzschluß, Netzausfall oder bei Betriebsstörungen die Anlage in einem ungefährlichen Zustand zu halten.
 - 1.3 Das Sicherheitssystem muß bestehen aus
 - mindestens zwei voneinander unabhängig automatisch einsetzenden Bremsanlagen. Jedes Bremssystem muß in der Lage sein, den Rotor auf eine unkritische Drehzahl abzubremesen. Eines dieser Bremssysteme muß den Rotor zum Stillstand bringen können;
 - einer zum Betriebsführungssystem redundanten Signalführung zur Auslösung der Bremssysteme;
 - einer Not-Ausschaltung;
 - einem Zugriff auf den Lastabwurfschalter, falls die Last den Bremsvorgang behindert;
 - bei den im Anhang A zur Richtlinie definierten kleinen Windenergieanlagen ist ein Bremssystem ausreichend.
2. Windenergieanlagen, die keine kleinen Anlagen nach Anhang A zur Richtlinie sind, müssen eine Vorrichtung zur Arretierung des antriebs- und übertragungstechnischen Teiles und der Windrichtungsnachführung besitzen, damit Montage-, Überprüfungs-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten gefahrlos durchgeführt werden können.
3. Soweit die Windenergieanlage keine kleine Anlage nach Anhang A zur Richtlinie ist, müssen durch Gutachten einer sachverständigen Stelle bestätigt werden:
 - die Schnittgrößen aus dem maschinentechnischen Teil der Windenergieanlage als Einwirkungen auf den Turm nach Abschnitt 10 der Richtlinie,
 - die Richtigkeit und Vollständigkeit der Nachweise für die Teile der Maschine einschließlich der Rotorblätter, die an der Aufnahme der Einwirkungen und ihrer Weiterleitung auf den Turm beteiligt sind,
 - das Vorhandensein und die Funktionsfähigkeit des Sicherheitssystems. Hierbei sind auch gegebenenfalls Auflagen für Prüfungen bei Inbetriebnahme, Inspektion und Wartung zu formulieren.

Anlage 3.1/1

zu DIN 4102 Teil 1

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. Abschnitt 7 der Norm ist von der Einführung ausgenommen.
2. Die in dieser Norm vorgesehenen Prüfungen zur Erlangung von Prüfzeugnissen bzw. Prüfberichten sind

- für geregelte Bauprodukte im Rahmen der vorgeschriebenen Übereinstimmungsnachweise,
- für nicht geregelte Bauprodukte im Rahmen der erforderlichen Verwendbarkeitsnachweise durchzuführen.

3. Wegen der Zuordnung der in dieser Norm angegebenen Baustoffklassen zu bauaufsichtlichen Vorschriften siehe Bauregelliste A Teil 1 Anlage 0.2.

Anlage 3.1/2

zu DIN 4102 Teil 2

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. Die in dieser Norm vorgesehenen Prüfungen zur Erlangung von Prüfzeugnissen sind
 - für geregelte Bauprodukte im Rahmen der vorgeschriebenen Übereinstimmungsnachweise,
 - für nicht geregelte Bauprodukte im Rahmen der erforderlichen Verwendbarkeitsnachweise,
 - für nicht geregelte Bauarten im Rahmen der erforderlichen Anwenbarkeitssachweise durchzuführen.
2. Wegen der Zuordnung der in dieser Norm angegebenen Feuerwiderstandsklassen zu bauaufsichtlichen Vorschriften siehe Bauregelliste A Teil 1 Anlage 0.1.

Bei Anwendung der Tabelle 2 in bezug auf das Brandverhalten der Baustoffe können Sperrschichten aus brennbaren Baustoffen gegen aufsteigende Feuchtigkeit und Oberflächendeckschichten oder andere Oberflächenbehandlungen für die Klassifizierung unberücksichtigt bleiben.

Anlage 3.1/3

zu DIN 4102 Teil 3

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. Die in dieser Norm vorgesehenen Prüfungen zur Erlangung von Prüfzeugnissen sind
 - für nicht geregelte Bauprodukte im Rahmen der erforderlichen Verwendbarkeitsnachweise
 - für nicht geregelte Bauarten im Rahmen der erforderlichen Anwenbarkeitssachweise durchzuführen.
2. Sind nach bauaufsichtlichen Bestimmungen nichttragende Außenwände mindestens feuerhemmend herzustellen, so müssen diese mindestens die Anforderungen an die Feuerwiderstandsklasse W 30 oder F 30-B erfüllen; sind die nichttragenden Außenwände mindestens feuerbeständig herzustellen, so müssen diese mindestens die Anforderungen an die Feuerwiderstandsklasse W 90 oder F 90-B erfüllen.

Anlage 3.1/4

zu DIN 4102 Teil 6

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. Abschnitt 6 der Norm ist von der Einführung ausgenommen.
2. Die in dieser Norm vorgesehenen Prüfungen zur Erlangung von Prüfzeugnissen sind
 - für nicht geregelte Bauprodukte im Rahmen der erforderlichen Verwendbarkeitsnachweise,
 - für nicht geregelte Bauarten im Rahmen der erforderlichen Anwenbarkeitssachweise durchzuführen.

Anlage 3.1/5

zu DIN 4102 Teil 7

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

- Die in dieser Norm vorgesehenen Prüfungen zur Erlangung von Prüfzeugnissen sind
 - für nicht geregelte Bauprodukte im Rahmen der erforderlichen Verwendbarkeitsnachweise,
 - für nicht geregelte Bauarten im Rahmen der erforderlichen Anwenbarkeitssachweise durchzuführen.

Anlage 3.1/6

zu DIN 4102 Teil 11

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. Rohrummantelungen und Rohrabschottungen

Eine Übertragung von Feuer und Rauch ist nicht zu befürchten, so daß Vorkehrungen hiergegen nicht getroffen werden brauchen bei der Durchführung von Leitungen aus brennbaren Rohren mit einem Durchmesser von < 32 mm, wenn der Raum zwischen Rohrleitung und dem verbleibenden Öffnungsquerschnitt, wie nachstehend beschrieben, geschlossen wird:

- mit nicht brennbaren, formbeständigen Baustoffen vollständig geschlossen wird, zum Beispiel bei Bauteilen aus mineralischen Baustoffen wie Mörtel oder Beton,
- werden Mineralfasern hierzu verwendet, so müssen diese eine Schmelztemperatur von mind. 1 000 °C aufweisen (vgl. DIN 4102 Teil 17, Ausgabe Dezember 1990).

2. Installationsschächte und -kanäle

Installationskanäle sind in Abweichung von DIN 4102 Teil 11 Bild 8 ohne eine Abschottung im Wandbereich zu prüfen.

3. Die in dieser Norm vorgesehenen Prüfungen zur Erlangung von Prüfzeugnissen sind

- für nicht geregelte Bauprodukte im Rahmen der erforderlichen Verwendbarkeitsnachweise,
- für nicht geregelte Bauarten im Rahmen der erforderlichen Anwendbarkeitsnachweise

durchzuführen.

Anlage 3.1/7

zu DIN 4102 Teil 12

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. Die Abschnitte 8 und 9 der Norm sind von der Einführung ausgenommen.

2. Die in dieser Norm vorgesehenen Prüfungen zur Erlangung von Prüfzeugnissen sind

- für nicht geregelte Bauprodukte im Rahmen der erforderlichen Verwendbarkeitsnachweise,
- für nicht geregelte Bauarten im Rahmen der erforderlichen Anwendbarkeitsnachweise

durchzuführen.

3. Wird in bauaufsichtlichen Bestimmungen verlangt, daß Kabel oder Leitungen so beschaffen oder geschützt sein müssen, daß sie bei Brandeinwirkung ihre Funktionsfähigkeit für eine bestimmte Zeit behalten, so müssen sie, je nach Verwendungsfall, die Anforderungen der Funktionsklassen E 30, E 60 oder E 90 erfüllen.

Anlage 3.1/8

zu DIN 4102 Teil 4

Bei Anwendung der technischen Regel sind die Berichtigung 1 zu DIN 4102-4, Ausgabe Mai 1995, Berichtigung 2 zu DIN 4102-4, Ausgabe April 1996, und Berichtigung 3 zu DIN 4102-4, Ausgabe Juni 1998 zu beachten.

Anlage 3.4/1

zur Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Hohlraumestriche und Doppelböden

Die Richtlinie ist als Anlage zum Einführungserlaß vom 5. August 1993 im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht (S. 2209).

Die dort gemachten Anmerkungen bei der Anwendung der Richtlinie sind zu beachten.

Sowohl der Einführungserlaß als auch die Richtlinie beziehen sich auf die alte HBO in der Fassung vom 20. Juli 1990.

Anlage 3.7/1

zu den Richtlinien über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen

Die Richtlinien sind als Anlage zum Einführungserlaß vom 27. November 1995 im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht (S. 4067). Die dort gemachten Anmerkungen sind zu beachten.

Anlage 3.8/1

zur Richtlinie über den Brandschutz bei der Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff

Die Richtlinie ist als Erlaß vom 28. Oktober 1997 im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht (S. 3586).

Anlage 4.1/1

zu DIN 4108 Teil 2

1. Die Abschnitte 6 und 7 sind von der Einführung ausgenommen.
2. Zu Abschnitt 5.2.4:

Ausgenommen sind die Dämmsysteme folgender Konstruktionen:

- Wärmedämmsysteme als Umkehrdach unter Verwendung von Dämmstoffen aus Polystyrol-Extruderschaum nach DIN 18164-1 und DIN V 4108-4, die mit einer Kiesschicht oder mit einem Betonplattenbelag (zum Beispiel Gehwegplatten) in Kiesbettung oder auf Abstandhaltern abgedeckt sind. Die Dämmplatten sind einlagig auf ausreichend ebenem Untergrund zu verlegen. Die Dachentwässerung ist so auszubilden, daß ein langfristiges Überstauen der Wärmedämmplatten ausgeschlossen ist. Ein kurzfristiges Überstauen (während intensiver Niederschläge) kann als unbedenklich angesehen werden.

Bei leichter Unterkonstruktion mit einer flächenbezogenen Masse unter 250 kg/m² muß der Wärmedurchlaßwiderstand unterhalb der Abdichtung mindestens 0,15 (m² · K)/W betragen.

Bei der Berechnung des vorhandenen Wärmedurchgangskoeffizienten k_p ist der errechnete k -Wert um einen Betrag Δk nach folgender Tabelle zu erhöhen:

Anteil des Wärmedurchlaßwiderstandes unterhalb der Dachhaut in % des gesamten Wärmedurchlaßwiderstandes	Erhöhung des k -Wertes Δk W/(m ² · K)
0—10	0,05*
10,1—50	0,03
—50	0

* Dieser Wert ist stets anzusetzen, wenn der Wärmedurchlaßwiderstand der Bauteilschichten unter der Dachhaut < 0,1 (m² · K)/W beträgt.

Überschreitet der Anteil des Wärmedurchlaßwiderstandes der Bauteilschichten unter der Dachhaut ein Drittel des gesamten Wärmedurchlaßwiderstandes, so ist ein diffusions-technischer Nachweis nach DIN 4108-5 zu führen.

Wärmedämmsysteme als Perimeterdämmung (außenliegende Wärmedämmung erdberührender Gebäudeflächen) ohne lastabtragende Funktion unter Anwendung von Dämmstoffen aus Polystyrol-Extruderschaum nach DIN 18164-1 und DIN V 4108-4 oder Schaumglas nach DIN 18174 und DIN V 4108-4, wenn die Perimeterdämmung nicht ständig im Grundwasser liegt. Langanhaltendes Stauwasser oder drückendes Wasser ist im Bereich der Dämmschicht zu vermeiden. Die Dämmplatten müssen dicht gestoßen im Verband verlegt werden und eben auf dem Untergrund aufliegen.

Anlage 4.1/2

zu DIN 4108 Teil 3

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten: Der Abschnitt 4 ist von der Einführung ausgenommen.

Anlage 4.2/1

zu DIN 4109

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 5.1, Tabelle 8, Fußnote 2:

Die Anforderungen sind im Einzelfall von der Bauaufsichtsbehörde festzulegen.

2. Zu Abschnitt 6.3 und 7.3:

Eignungsprüfungen I und III sind im Rahmen der Erteilung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses durchzuführen.

3. Zu Abschnitt 8 Nachweis der Güte der Ausführung (Güteprüfung):

Bei baulichen Anlagen, die nach Tabelle 4, Zeilen 3 und 4 einzuordnen sind, ist die Einhaltung des geforderten Schalldruckpegels durch Vorlage von Meßergebnissen nachzuweisen. Das gleiche gilt für die Einhaltung des geforderten Schalldämmmaßes bei Bauteilen nach Tabelle 5 und bei Außenbauteilen, an die Anforderungen entsprechend Tabelle 8, Spalten 3 und 4 gestellt werden, sofern das bewertete Schalldämmmaß $R'_{w,T,2} \geq 50$ dB betragen muß. Diese Messungen sind von bauakustischen Prüfstellen durchzuführen, die entweder nach § 28 Abs. 1 HBO anerkannt sind oder in einem Verzeichnis über „Sachver-

ständige Prüfstellen für Schallmessungen nach der Norm DIN 4109³⁾ bei dem Verband der Materialprüfungsämter³⁾ geführt werden.

4. Zu Abschnitt 6.4.1:
Prüfungen im Prüfstand ohne Flankenübertragung dürfen auch durchgeführt werden; das Ergebnis ist nach Beiblatt 3 zu DIN 4109, Ausgabe Juni 1996, umzurechnen.
5. Eines Nachweises der Luftschalldämmung von Außenbauteilen (Tabelle 8 der Norm DIN 4109) vor Außenlärm bedarf es, wenn
- a) der Bebauungsplan festsetzt, daß Vorkehrungen zum Schutz vor Außenlärm am Gebäude zu treffen sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) oder
 - b) der sich aus amtlichen Lärmkarten oder Lärminderungsplänen nach § 47 a des Bundesimmissionsschutzgesetzes ergebende „maßgebliche Außenlärmpegel“ (Abschn. 5.5 der Norm DIN 4109) auch nach den vorgesehenen Maßnahmen zur Lärminderung (§ 47 a Abs. 3 Nr. 3 BImSchG) gleich oder höher ist als
 - 56 dB (A) bei Bettenräumen in Krankenhäusern und Sanatorien,
 - 61 dB (A) bei Aufenthaltsräumen in Wohnungen, Übernachtungsräumen, Unterrichtsräumen und ähnlichen Räumen,
 - 66 dB (A) bei Büroräumen.

Anlage 4.2/2

Zu DIN 4109 und Beiblatt 1 zu DIN 4109

Die Berichtigung 1 zu DIN 4109, Ausgabe August 1992, ist zu beachten.

³⁾ Verband der Materialprüfungsämter (VMPA) e. V. Berlin, Rudower Chaussee 5, Gebäude 13.7, D-12484 Berlin

Hinweis: Dieses Verzeichnis wird auch bekanntgemacht in der Zeitschrift „Der Prüfingenieur“, herausgegeben von der Bundesvereinigung der Prüfingenieure für Baustatik.

Anlage 5.1/1

zu DIN 4149 Teil 1

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:
Zu Abschnitt 5 Allgemeine konstruktive Anforderungen

In den Erdbebenzonen 3 und 4 sind die Dachdeckungen bei Dächern mit mehr als 35° Neigung und in den Erdbebenzonen 2, 3 und 4 die freistehenden Teile der Schornsteine über Dach durch geeignete Maßnahmen gegen die Einwirkungen von Erdbeben so zu sichern, daß angrenzende öffentlich zugängliche Verkehrsflächen sowie die Zugänge zu den baulichen Anlagen gegen herabfallende Teile ausreichend geschützt sind.

In den Erdbebenzonen 3 und 4 dürfen für Wände nur Steine verwendet werden, deren Stege in Wandlängsrichtung durchlaufen. Als solche Steine gelten auch bauaufsichtlich zugelassene Steine mit elliptischer oder rhombenförmiger Lochung. Andere Steine dürfen verwendet werden, wenn ihre Druckfestigkeit in der in Wandlängsrichtung vorgesehenen Steinrichtung mindestens 2,0 N/mm² beträgt.

Anlage 5.2/1

zu DIN 68800 Teil 3

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:
Die Abschnitte 11 und 12 der Norm sind von der Einführung ausgenommen.

Anlage 7.1/1

zu DIN 18065

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. Von der Einführung ausgenommen ist die Anwendung auf Treppen in Wohngebäuden der Gebäudeklassen A und B nach § 2 Abs. 2 HBO und in Wohnungen.
2. Von der Technischen Baubestimmung kann auch abgewichen werden, wenn die Voraussetzungen nach § 68 Abs. 2 Nr. 1 und 3 HBO vorliegen.

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

433

Zivile Verteidigung;

hier: Allgemeine Verwaltungsvorschriften zu den Rechtsverordnungen nach dem Wirtschaftssicherstellungsgesetz

Bezug: Veröffentlichung vom 17. August 1988 (StAnz. S. 2082)

Hiermit wird der Erlass vom 17. August 1988 durch Fundstellenhinweis neu in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 9. April 1999

Hessisches Ministerium
für Umwelt, Landwirtschaft
und Forsten
I 4 — 24 a 02 03 02 — 9055/99
— Gült.-Verz. 319 —

StAnz. 18/1999 S. 1407

DER LANDESWAHLLIETER FÜR HESSEN

434

Nachfolge für den Abgeordneten des Deutschen Bundestags Wilhelm Dietzel (CDU)

Der Abgeordnete des Deutschen Bundestags Wilhelm Dietzel (CDU) ist ausgeschieden.

Gemäß § 48 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1998 (BGBl. S. 1698), ist an die Stelle von Herrn Wilhelm Dietzel

Herr Wolfgang Steiger,
Bankkaufmann,
Bruchwiesenstraße 8,
63322 Rödermark,

getreten.

Wiesbaden, 15. April 1999

Der Landeswahlleiter für Hessen

II A 12 — 1 k 04.21/6

StAnz. 18/1999 S. 1408

435

Nachfolge für den Abgeordneten des Hessischen Landtags Hans Eichel (SPD)

Der Abgeordnete des Hessischen Landtags Hans Eichel (SPD) ist ausgeschieden.

Gemäß § 40 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes (LWG) in der Fassung vom 19. Februar 1990 (GVBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 1998 (GVBl. I S. 214), ist an seiner Stelle der Ersatzbewerber

Herr Uwe Frankenberger,
Dipl.-Handelslehrer,
Heinrich-Schütz-Allee 282,
34134 Kassel,

getreten.

Wiesbaden, 20. April 1999

Der Landeswahlleiter für Hessen

II A 12 — 3 e 06.21/6

StAnz. 18/1999 S. 1408

436

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Erklärung von Waldflächen in der Stadt Darmstadt, Gemarkungen Darmstadt und Eberstadt, sowie im Landkreis Darmstadt-Dieburg, Gemarkung Pfungstadt, Stadt Pfungstadt, zu Schutzwald vom 22. Februar 1999

Aufgrund von § 22 Abs. 1 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 792), in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes (Verordnung über die Erklärung zu Schutzwald, Bannwald und Erholungswald und die Walderhaltungsabgabe) vom 18. Februar 1980 (GVBl. I S. 96) wird erklärt:

I. Geltungsbereich

1. Die in Nr. 2 näher bezeichneten Waldflächen in der Stadt Darmstadt, Gemarkungen Darmstadt und Eberstadt, sowie im Landkreis Darmstadt-Dieburg, Gemarkung Pfungstadt, Stadt Pfungstadt, werden wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Allgemeinheit, insbesondere aufgrund ihrer vielfältigen Schutzfunktionen, als Schutzwald ausgewiesen.

2. Der Schutzwald besteht aus folgenden Grundstücken:

Gemarkung Darmstadt

LWV Hospitalwald Hofheim

Flur	Flurstück	Flächengröße (ha)	Flur	Flurstück	Flächengröße (ha)
52	2/2	2,4049	55	1/10	10,5603
53	1/3	1,4860		1/11	0,0010
	1/8	25,3649	109	1/2	12,9244
	1/4C	14,2811		3/1	6,7600
	1/1	0,9055		10	0,2953
	1/9	0,0010	110	1	12,6925
54	1/5	2,3886		2/1	6,6970
	1/2	2,3935		3/1	3,6435
	1/3	8,5112		4/3	11,8481
	1/4	0,0002			

Gesamt 123,159

Stadt Darmstadt

Flur	Flurstück	Flächengröße (ha)
55	1/13	16,6319
56	2/25	0,1860

Gesamt 16,8179

Gemarkung Eberstadt

Stadt Darmstadt

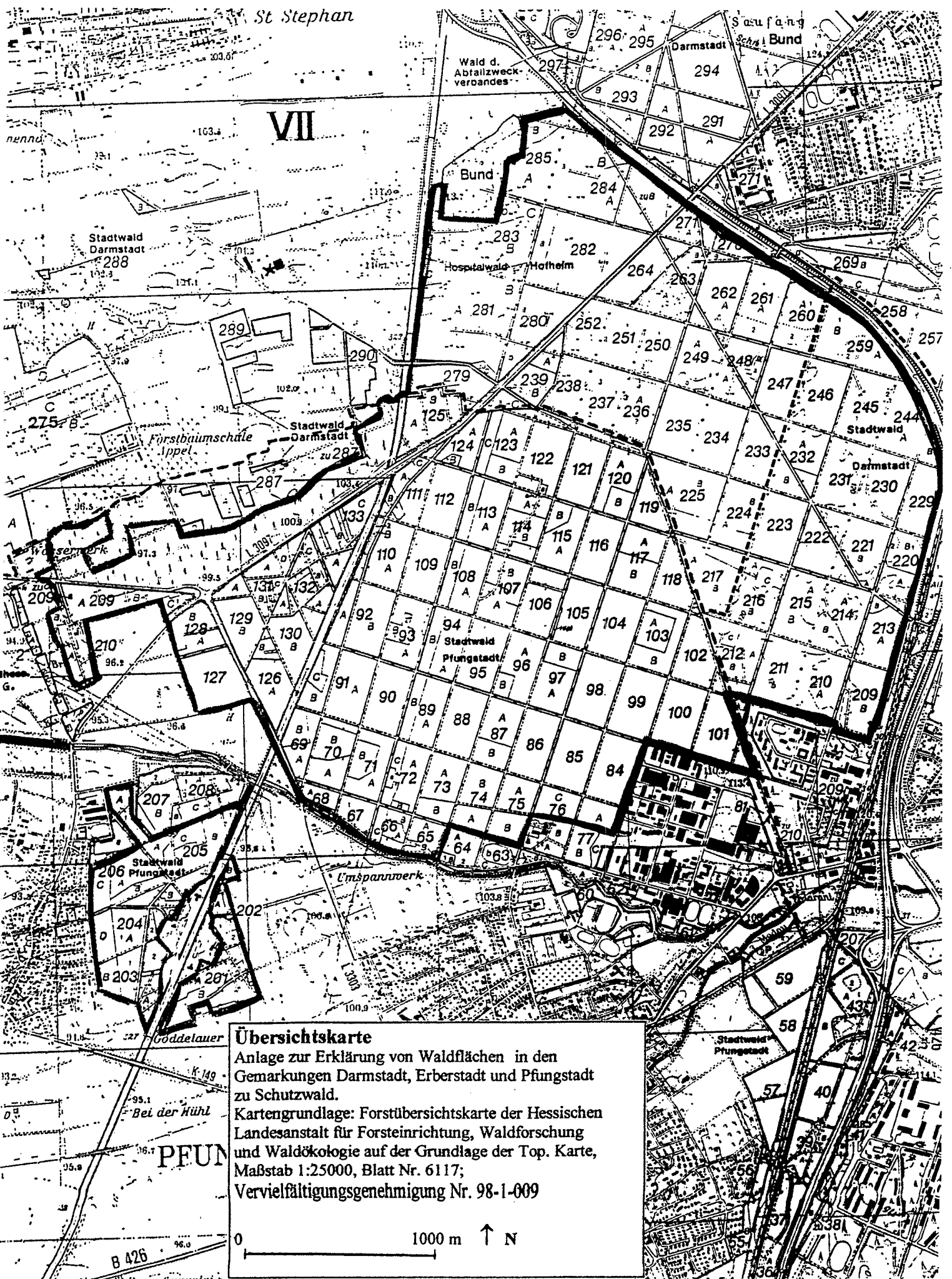
Flur	Flurstück	Flächengröße (ha)	Flur	Flurstück	Flächengröße (ha)
23	1/17 tlw.	4,8158	30	2/24	0,0992
24	1/1	18,4032		2/25	0,2108
	2/1	0,4827		2/26	0,2242
25	1/1	25,9511		2/27	0,0339
	2	0,8356		2/28	0,2204
26	1/3	37,3209		3/1	0,0619
	2/1	1,0930		3/2	0,0016
27	1	63,5900	31	1	31,6756
	2	3,0675		2	1,8150
28	1/15	42,7640	32	1	46,5356
	2/1	0,0049		2	1,5813
	2/3	0,0331	33	1/1	25,8553
	2/13	1,9369		2/1	0,1815
30	1/11	0,0647	34	1/32	12,9829
	1/45	0,7439		1/27	0,0600
	1/46	0,0386			
	1/47	1,5709			
	1/48	1,1104			
	1/49	0,3647			
	1/50	7,3186			
	1/51	2,3837			
	1/52	1,0609			
	2/22	0,0266			
	2/23	0,0155			

Gesamt 336,5361

Land Hessen Justizverwaltung

Flur	Flurstück	Flächengröße (ha)	Flur	Flurstück	Flächengröße (ha)
3	105/19	0,1208	3	105/22	0,8329
	105/21	0,0734		105/31	4,3131

Gesamt 5,3402



Übersichtskarte
 Anlage zur Erklärung von Waldflächen in den Gemarkungen Darmstadt, Erberstadt und Pfungstadt zu Schutzwald.
 Kartengrundlage: Forstübersichtskarte der Hessischen Landesanstalt für Forsteinrichtung, Waldforschung und Waldökologie auf der Grundlage der Top. Karte, Maßstab 1:25000, Blatt Nr. 6117;
 Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 98-1-009

0 1000 m ↑ N

Gemarkung Pfungstadt**Stadt Pfungstadt**

Flur	Flurstück	Flächen- größe (ha)	Flur	Flur- stück	Flächen- größe (ha)
29	139/7	19,9164	33	74	0,3742
	140/14	0,2068	34	130	0,2938
	140/22	1,7879	35	2/2	7,9264
	140/24	10,9891	36	1	50,2971
31	50/1	0,5755		2/3	3,2440
	51/5	1,5555	37	1	48,7456
	52/12	28,2733	38	1/1	72,5672
32	133/3	14,4021	39	1	74,7683
33	10/1	1,7848		2/1	4,1916
	11	0,8302	40	1/2	17,6506
	12	5,7064	41	1/3	26,9646
	13	1,3257		2/2	9,8370
	52	0,5129		3/3	17,2818
	72	1,0897	42	1/1 tlw.	70,5683
	73	0,9235	43	1/12 tlw.	39,6275
					Gesamt 534,2178

Bundesfinanzverwaltung

Flur	Flurstück	Flächen- größe (ha)	Flur	Flur- stück	Flächen- größe (ha)
34	1/3 tlw.	31,8857	35	1/1 tlw.	13,6502
					Gesamt 45,5359

Die Gesamtfläche des Schutzwaldes beträgt 1061,6072 ha. Sie steht im Eigentum der Stadt Darmstadt mit 353,3543 ha, der Stadt Pfungstadt mit 534,2178 ha, des Landes Hessen Justizverwaltung mit 5,3402 ha, der Bundesfinanzverwaltung mit 45,5359 ha sowie des Landeswohlfahrtsverbandes mit 123,159 ha.

- Die Grenzen des Schutzwaldes sind in einer als Bestandteil dieser Erklärung geltenden Topographischen Karte im Maßstab 1 : 25 000 in Blau eingetragen.
- Diese Erklärung und die Karte nach Nr. 3 sind bei dem Regierungspräsidium Darmstadt, Obere Forstbehörde, hinterlegt.

II. Zweck der Erklärung zu Schutzwald

Der Wald erfüllt regional eine Vielzahl bedeutsamer Funktionen.

Lärm-, Sicht- und Immissionsschutzfunktion:

Bedingt durch seine Lage zwischen der BAB A5, A67 sowie der Eisenbahntrasse Darmstadt—Mannheim und den Ortslagen Pfungstadt, Griesheim, Eberstadt, Eschollbrücken und der Heimstätten-siedlung erfüllt der Wald wichtige Funktionen bei der Begrenzung von Lärm- und Schadstoffemissionen. Ermöglicht wird dies durch die rauhe Oberfläche der Baumkronen, die als Filter und „lebende Lärmschutzwand“ wirken.

Klimaschutzfunktion:

Das Waldgebiet grenzt unmittelbar an die Ortslagen von Pfungstadt, Griesheim, Eberstadt, Eschollbrücken und der Heimstätten-siedlung an. Bedingt durch die stetige Bildung kühler Luftmassen in Wäldern und deren Abgabe an die Umgebung können so die im Rheingraben entstehenden sommerlichen Temperaturextreme abgemildert werden. In dieser Hinsicht kommt dem Schutzwald eine besondere Bedeutung im Bereich des Klimaschutzes zu.

Wasserschutzfunktion:

Im Bereich der Waldflächen befinden sich mehrere Trinkwasserbrunnen. Durch die relativ lange Verweildauer des Wassers im Waldboden erfolgt eine optimale biologisch-mechanische Reinigung und Speicherung des Niederschlagswassers. Hierdurch leisten die Waldflächen einen entscheidenden Beitrag zur Bereitstellung und Sicherung eines qualitativ hochwertigen Trinkwasserdargebots für die umliegenden Kommunen.

Bodenschutzfunktion:

Der Wald im Bereich der Rheinebene hat eine besondere Bodenschutzfunktion, indem er das sandige Ausgangsmaterial des Bodens durch seine intensive Durchwurzelung fixiert und die Winderosion durch die Minimierung der Windgeschwindigkeit verhindert.

Erholungsfunktion:

Durch seine Lage inmitten des Ballungsraumes Rhein—Main dient der Schutzwald vor allem zur Feierabend- und Wochenenderholung der örtlichen Bevölkerung.

III. Gesetzliche Beschränkungen

- Nach § 22 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Hessischen Forstgesetzes bedarf die Rodung und Umwandlung von Schutzwald in eine andere Nutzungsart der Genehmigung durch die obere Forstbehörde. Die Genehmigung darf nur ausnahmsweise unter Auflage flächengleicher Aufforstung im Nahbereich erteilt werden.
- Nach § 22 Abs. 3 des Hessischen Forstgesetzes bedarf ein Kahlhieb sowie eine Vorratsabsenkung von mehr als vierzig vom Hundert des Holzvorrats der üblicherweise verwendeten Ertragstafeln im Schutzwald der Genehmigung durch die obere Forstbehörde. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Erhaltung der Funktionen des Waldes erforderlich ist.
- Die in Ziffer 1 und 2 genannten Einschränkungen gelten nicht für den Bau der ICE-Strecke Frankfurt—Mannheim in Anlehnung an die Trassenführung der A5, für den Ausbau der B 426, Ortsumgehung Pfungstadt, in der jeweils gültigen Fassung des Erläuterungsberichtes, den Bau eines Betriebsgebäudes der städtischen Wasserwerke Pfungstadt und für Unterhaltungsmaßnahmen an den bestehenden Brunnengalerien. Die beschriebenen Maßnahmen sollen unter weitgehender Vermeidung von Waldinanspruchnahmen durchgeführt werden. Randliche Waldschäden sollen vermieden werden.

IV. Schlußvorschriften

- Die verfahrensmäßigen Rechte
 - des Trägers der Regionalplanung,
 - der Waldbesitzer,
 - der Gemeinden,
 - der unteren Naturschutzbehörde,
 - des Bezirksforstausschusses,
 sind gewahrt.
- Diese Erklärung wird in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntgemacht.
- Diese Erklärung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger wirksam, soweit sie bis dahin in ortsüblicher Weise bekanntgemacht ist; anderenfalls wird sie am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung wirksam.

Darmstadt, 22. Februar 1999

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. K u m m e r
Regierungspräsident

StAnz. 18/1999 S. 1408

437

Überschwemmungsgebiete im Regierungsbezirk Darmstadt — Arbeitskarten des Regierungspräsidiums Darmstadt — Abteilung Staatliches Umweltamt Wiesbaden —;

hier: 4. Ergänzung

Zur Gewährleistung des besonderen Schutzes der Überschwemmungsgebiete werden nachfolgend die bisher noch nicht durch Rechtsverordnung festgestellten, in den Arbeitskarten der Wasserwirtschaftsverwaltung festgelegten Überschwemmungsgebiete veröffentlicht. Die veröffentlichten Gebiete gelten gemäß § 69 Hessisches Wassergesetz — HWG — in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 232) für einen Übergangszeitraum von fünf Jahren bis zur endgültigen Feststellung durch Rechtsverordnung als Überschwemmungsgebiete. Die Veröffentlichung erfolgt analog § 6 a des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1983 (GVBl. I S. 27).

Der nachstehende Veröffentlichungstext ergänzt die im Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 11. Dezember 1995 (StAnz. S. 3966) und vom 26. Februar 1996 (StAnz. S. 715) und vom 16. Dezember 1996 (StAnz. S. 4219) und vom 7. Dezember 1998 (StAnz. S. 3887) erfolgten Veröffentlichungen von Arbeitskarten im Zuständigkeitsbereich des Regierungspräsidiums Darmstadt — Abteilung Staatliches Umweltamt Wiesbaden —.

Verzeichnis der Arbeitskarten des Regierungspräsidium Darmstadt — Abteilung Staatliches Umweltamt Wiesbaden — mit Darstellung von Überschwemmungsgebieten

Lfd. Nr.	Name des Gewässers	Jahr der Erstellung der Arbeitskarten	Abschnitt der in den Arbeitskarten dargestellten Überschwemmungsgebiete	Betroffene Stadt/Gemeinde Landkreis Gemarkung
16	Schwarzbach mit Daisbach, Dattenbach, Fischbach, Josbach, Kröftelbach, Seelbach, Silberbach, Theissbach und Weiherbach.	1998	von östlich der Ortslage Oberrod an der L 3023 bis zu Mündung in den Main (km 18,5)	Hattersheim am Main (Main-Taunus-Kreis) — Okriftel — Hattersheim Kriftel (Main-Taunus-Kreis) — Kriftel Hofheim am Taunus (Main-Taunus-Kreis) — Hofheim — Lorsbach Eppstein (Main-Taunus-Kreis) — Vockenhausen — Bremthal — Niederjosbach — Ehlhalten — Eppstein Kelkheim (Taunus) (Main-Taunus-Kreis) — Fischbach Niedernhausen (Rheingau-Taunus-Kreis) — Niedernhausen — Niederseelbach — Königshofen — Oberseelbach Idstein (Rheingau-Taunus-Kreis) — Heftrich — Kröftel — Niederrod — Oberrod Glashütten (Hochtaunuskreis) — Schloßborn

Die vorstehend aufgelisteten Arbeitskarten werden insgesamt beim Regierungspräsidium Darmstadt — Abteilung Staatliches Umweltamt Wiesbaden —, Dezernat 42.2, Lessingstraße 16—18, 65189 Wiesbaden, archivmäßig verwahrt.

Darüber hinaus erfolgt eine archivmäßige Verwahrung von Ausfertigungen der Arbeitskarten:

lfd. Nr. 16

bei dem Magistrat der Stadt Eppstein, Hauptstraße 99, 65817 Eppstein,

bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Glashütten, Schloßborner Weg 2, 61479 Glashütten,

bei dem Magistrat der Stadt Kelkheim, Gagernring 6—8, 65779 Kelkheim (Taunus),

bei dem Magistrat der Stadt Hattersheim, Rathausstraße 10, 65795 Hattersheim,

bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Kriftel, Frankfurter Straße 33—37, 65830 Kriftel,

bei dem Magistrat der Stadt Hofheim am Taunus, Chinonplatz 2, 65719 Hofheim am Taunus,

bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Niedernhausen, Wilrijkplatz, 65527 Niedernhausen,

bei dem Magistrat der Stadt Idstein, König-Adolf-Platz 2, 65510 Idstein.

Die Arbeitskarten können bei den vorgenannten Verwahrstellen während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Weitere Ausfertigungen der Arbeitskarten (nur insoweit, als der jeweilige Kreis betroffen ist) befinden sich bei

1. dem Herrn Landrat des Main-Taunus-Kreises — Untere Wasserbehörde —, Am Kreishaus 1—5, 65719 Hofheim am Taunus,
2. dem Herrn Landrat des Hochtaunuskreises — Untere Wasserbehörde —, Louisenstraße 86—90, 61348 Bad Homburg v. d. Höhe,
3. dem Herrn Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises — Untere Wasserbehörde —, Heimbacher Straße 7, 65307 Bad Schwalbach,
4. dem Kreisausschuß des Main-Taunus-Kreises — Untere Bauaufsichtsbehörde —, Am Kreishaus 1—5, 65719 Hofheim am Taunus,
5. dem Kreisausschuß des Rheingau-Taunus-Kreises — Untere Bauaufsichtsbehörde —, Heimbacher Straße 7, 65307 Bad Schwalbach,
6. dem Kreisausschuß des Hochtaunuskreises — Untere Bauaufsichtsbehörde —, Louisenstraße 86—90, 61348 Bad Homburg v. d. Höhe.

Die Arbeitskarten können bei den vorgenannten Verwahrstellen während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Darmstadt, 23. März 1999

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. K u m m e r
Regierungspräsident

StAnz. 18/1999 S. 1410

438

9. Sitzung der Regionalversammlung Südhessen

Am Freitag, dem 7. Mai 1999, 15.00 Uhr, findet im Stadtverordnetenversammlungssaal im Rathaus „Römer“ der Stadt Frankfurt am Main die 9. Sitzung der Regionalversammlung Südhessen statt.

Als Tagesordnung ist vorgesehen:

I.

1. Abweichung vom RROPS für die geplante Erweiterung der Kiesabbaufläche in der Gemeinde Trebur, Gemarkung Hessaue
— Drucks.-Nr. V/65.1 —
2. Abweichung vom RROPS für eine geplante weiterführende Schule in der Gemeinde Schöneck, am nordwestlichen Ortsrand des Ortsteils Kilianstädten
— Drucks.-Nr. V/72.1 —
3. Abweichung vom RROPS für ein Sondergebiet „Verbrauchermarkt“ in der Stadt Steinbach (Taunus)
— Drucks.-Nr. V/73.1 —
4. Abweichung vom RROPS für eine geplante Wohnsiedlungsfläche zwischen den Stadtteilen Hochstadt und Dörnigheim und einer geplanten Gewerbefläche im Stadtteil Bischofsheim der Stadt Maintal
— Drucks.-Nr. V/76.1 —
5. Abweichung vom RROPS für einen geplanten Baumarkt als großflächiges Einzelhandelsvorhaben am westlichen Rand des Ortsteils Langendiebach, Gemeinde Erlensee
— Drucks.-Nr. V/78.1 —
6. Abhilfemaßnahmen zum geplanten Entwicklungsbereich Arheilgen-Nordwest der Stadt Darmstadt
— Drucks.-Nr. V/34.6 —
7. Entwurf des Landschaftsrahmenplanes
— Drucks.-Nr. V/77.1 —
8. Fachliches Konzept „Golfplätze in Südhessen“
Antrag der Fraktion B' 90/DIE GRÜNEN
— Drucks.-Nr. V/80 —
9. Grundwasserbewirtschaftungsplan für den Vogelsberg
Antrag der Fraktion B' 90/DIE GRÜNEN
— Drucks.-Nr. V/81 —
10. Auflagen im Abweichungsbescheid
Antrag der Fraktion B' 90/DIE GRÜNEN
— Drucks.-Nr. V/89 —
11. Bericht der oberen Landesplanungsbehörde

II.

12. Erklärung von Waldflächen im Landkreis Offenbach, Stadt Neu-Isenburg und Stadt Dreieich zu Schutzwald
— Drucks.-Nr. V/84 —
13. Erklärung von Waldflächen im Landkreis Darmstadt-Dieburg, Gemeinde Eppertshausen zu Schutzwald
— Drucks.-Nr. V/85 —
14. Raumordnungsverfahren für die geplante Erweiterung des Sand- und Kiesabbaus in der Gemeinde Riedstadt-Crumstadt
— Drucks.-Nr. V/83 —
15. Antrag der Gemeinde Neu-Anspach auf Zulassung einer Abweichung vom RROPS für das Gebiet „Im Feldchen“, Flur 10, Flurstück 57/1, Sondergebiet Bau- und Heimwerkermarkt, OT Hausen-Arnsbach
— Drucks.-Nr. V/82 —

16. Antrag des Umlandverbandes Frankfurt auf Zulassung einer Abweichung vom RROPS für eine geplante Gewerbefläche im Bereich der Stadt Hofheim am Taunus, Stadtteil Wallau, Gebiet: „Südlich des Gewerbegebietes Wallau-Ost“
— Drucks.-Nr. V/86 —
17. Antrag der Stadt Langenselbold auf Zulassung einer Abweichung vom RROPS für die geplante Wohnsiedlungsfläche „Im Niedertal“ im Stadtteil Hinerdorf
— Drucks.-Nr. V/87 —
18. Antrag der Stadt Weiterstadt auf Zulassung einer Abweichung vom RROPS für den Golfplatz Margarethenhof mit Golfübungswiese und ergänzendem Reitplatz, Stadtteile Weiterstadt und Braunshardt
— Drucks.-Nr. V/90 —
19. Antrag der Stadt Rödermark auf Zulassung einer Abweichung vom RROPS für das geplante Einkaufs- und Fachmarktzentrum auf dem ehemaligen „Bosch-Gelände“ im Stadtteil Urbach
— Drucks.-Nr. V/91 —
20. Antrag der Stadt Darmstadt auf Zulassung einer Abweichung vom RROPS für das Gebiet des Vorhaben- und Erschließungsplans „SB-Markt Gräfenhäuser Straße/Carl-Schenck-Ring“
— Drucks.-Nr. V/92 —

Darmstadt, 16. April 1999

Regierungspräsidium Darmstadt

VIII 31.1 — 93 b 10/01

StAnz. 18/1999 S. 1412

439

Zulassung als staatlich anerkannte Untersuchungsstelle für Abwasser;

hier: Zulassung als EKVO-Laboratorium (Durchführung von Laboruntersuchungen)

Verlängerungsbescheid

1. Gegenstand der Anerkennung

Das Institut Fresenius, Chemische und Biologische Laboratorien GmbH, Im Maisel 14, 65232 Taunusstein, wird gemäß § 5 und § 6 der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) vom 22. Februar 1993 (GVBl. I S. 69) und Nr. 2 der Verwaltungsvorschrift zur Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (VwV-EKVO) vom 5. Juni 1993 (StAnz. S. 1639) widerrufen als staatlich anerkanntes EKVO-Labor gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 EKVO (als privatrechtliche Einrichtung für Unternehmer von Abwasseranlagen) anerkannt.

Die Anerkennung gilt für die Analytik der in Merkblatt B-0/1 der Hessischen Landesanstalt für Umwelt aufgeführten Parametergruppen/Parameter (Indexgruppen bzw. Index-Nr.), welche in Ziffer 3 des Bescheides aufgeführt sind.

2. Befristung

Die Anerkennung ist befristet bis zum **31. Oktober 2003**.

3. Untersuchungsumfang

Die Anerkennung gilt für die Analytik der in nachstehender Liste enthaltenen Parameter/Parametergruppen (Index-Nr. bzw. Indexgruppen) nach dem Verzeichnis B-0/1 der Hessischen Landesanstalt für Umwelt (HLfU):

Indexgruppe im Merkblatt B-0/1	Bezeichnung der Indexgruppe lt. Verzeichnis B-0/1	Innerhalb der Indexgruppe <u>anerkannte</u> Parameter bzw. Bestimmungsmethoden	Innerhalb der Indexgruppe <u>nicht anerkannte</u> Parameter bzw. Bestimmungsmethoden	Bemerkungen
1	2	3	4	5
1/000	Allgemeine Wasseruntersuchungen	alle	---	
1/100	Metalle in Wasser	Metalle mit AAS, ICP-OES und Ionenchromatographie (IC) sowie 1/124-5 Chrom VI, phot. außer siehe Spalte 4	1/105-1 Borat-Bor, phot. 1/112 Magnesium mit AAS 1/113 Aluminium mit AAS 1/120 Calcium mit AAS 1/125 Mangan mit AAS 1/126 Eisen mit AAS 1/130 Zink mit AAS 1/156 Barium mit AAS 1/181 Thallium mit ICP-OES	
1/200	Nichtmetalle I in Wasser (C, N, P, O)	Bestimmung mit Ionenchromatographie (IC), Fließanalytik (CFA, FIA) und manuellen Methoden, außer siehe Spalte 4	1/241 Gesamtstickstoff, Hochtemperaturaufschluß	
1/300	Nichtmetalle II in Wasser (S, Halogene)	alle	---	
1/400	Gruppenbestimmungen I in Wasser (physikalische Summenparameter)	alle	---	
1/500	Gruppenbestimmungen II in Wasser (chemische Summenparameter)	alle	---	
1/600	Biochemische Reaktionen in Wasser	alle, außer siehe Spalte 4 1	1/691 Fließgewässeruntersuchung 1/692 Saprobienindex	
1/700	Organische Komponenten in Wasser	Bestimmungen mit GC-ECD, GC-FID und GC-MS (siehe Spalte 5)		Folgende Stoffgruppen können ganz oder tw. mit diesen Meßplätzen bestimmt werden ^{1) 2)} : aliphatische KW und HKW, chlorierte-, Nitro- und Chlornitro-Aromaten, Phosphorsäureester, sonstige speziellen Pestizide/Herbizide, aromatische KW, Phenole, polycyclische aromatische KW
		Bestimmungen mit HPLC (siehe Spalte 5)		Folgende Stoffgruppen können ganz oder tw. mit diesen Meßplätzen bestimmt werden ^{1) 2)} : polycyclische aromatische KW
			Bestimmungen mit GC-P(N)D (siehe Spalte 5)	Folgende Stoffgruppen können wg. des fehlenden Meßplatzes nicht bestimmt werden ²⁾ : N-haltige KW, Nitroaromaten, Organophosphorverbindungen
			Bestimmungen mit HPTLC (siehe Spalte 5)	Folgende Stoffgruppen können wg. des fehlenden Meßplatzes nicht bestimmt werden ²⁾ : quecksilber-organische Verbindungen

Indexgruppe im Merkblatt B-0/1	Bezeichnung der Indexgruppe lt. Verzeichnis B-0/1	Innerhalb der Indexgruppe <u>anerkannte</u> Parameter bzw. Bestimmungsmethoden	Innerhalb der Indexgruppe <u>nicht anerkannte</u> Parameter bzw. Bestimmungsmethoden	Bemerkungen
1	2	3	4	5
I/P	Vorbereitung und Konservierung von Wasserproben (siehe Spalte 5)	alle	---	Sofern dies nicht Angelegenheit einer EKVO-Überwachungsstelle ist
I/Q	Analytische Qualitätssicherung (AQS) in der Wasseranalytik	alle	---	

Bedeutung der Abkürzungen:

GC-FID: Gaschromatograph mit Flammenionisationsdetektor
 GC-ECD: Gaschromatograph mit Elektroneneinfangdetektor
 GC-MS: Gaschromatograph mit Massenspektrometriedetektor
 GC-N(P)D: Gaschromatograph mit N-(und P-)sensitivem Detektor
 HPTLC: Dünnschichtchromatographie
 HPLC: Hochdruckflüssigchromatographie

KW: Kohlenwasserstoffe
 HKW: halogenierte Kohlenwasserstoffe
 PAK: Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe
 IC: Ionenchromatographie
 CFA: Continuous Flow Analysis
 FIA: Flow Injection Analysis

¹⁾ Die diesbezüglichen DIN-Normen erlauben in der Regel die Bestimmung einer großen Palette von Verbindungen der genannten Stoffgruppen. Aus ökonomischen Gründen haben die Labors sehr oft aber nur einen Teil dieser jeweiligen Verbindungen einer Stoffgruppe im Programm (ist beim jeweiligen Labor zu erfragen).

²⁾ Bestimmte Verbindungen aus den hier genannten Stoffgruppen können mit verschiedenen Analysenverfahren bestimmt werden. Deshalb ist die hier getroffene Zuordnung der Stoffgruppen, die bestimmt (Spalte 3) oder nicht bestimmt (Spalte 4) werden können, nicht eindeutig, sondern hat orientierenden Charakter. Eindeutige Klarheit erhält der Fachmann nur nach Einsichtnahme der einschlägigen DIN-Normen (siehe DIN 38407).

Wiesbaden, 14. April 1999

Regierungspräsidium Darmstadt
 Abteilung Staatliches Umweltamt Wiesbaden
 IV/Wi — 42.4 — 79 f 12/01 — (202) — Fre
 StAnz. 18/1999 S. 1412

440

Zulassung als staatlich anerkannte Untersuchungsstelle für Abwasser;

hier: Zulassung als EKVO-Überwachungsstelle (Durchführung der technischen Überprüfung und Probenahme vor Ort)

Verlängerungsbescheid**1. Gegenstand der Anerkennung**

Die InfraServ GmbH & Co. Wiesbaden KG, Rheingaustraße 190—196, 65203 Wiesbaden, wird gemäß § 5 und § 6 der Abwasserreinigungsverordnung (EKVO) vom 22. Februar 1993 (GVBl. I S. 69) und Nr. 2 der Verwaltungsvorschrift zur Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (VwV-EKVO) vom 5. Juni 1993 (StAnz. 27/1993 S. 1639) widerruflich als **EKVO-Überwachungsstelle** gemäß § 5 (1) Nr. 1 EKVO (Betriebsteil des Unternehmens einer Abwasseranlage für die eigenen Abwasseranlagen) und gemäß § 5 (1) Nr. 4 (privatrechtliche Einrichtung für Unternehmer von Abwasseranlagen) anerkannt.

2. Umfang der Anerkennung

Die Anerkennung als EKVO-Überwachungsstelle beschränkt sich auf die Probenahme und technische Überprüfung gemäß der nachstehend genannten Herkunftsbereiche:

Anhänge:

- Anhang 9 Herstellung von Beschichtungsstoffen und Lackharzen
- Anhang 22 Mischwasser
- Anhang 31 Wasseraufbereitung
- Anhang 43 Chemiefasern
- Anhang 49 Mineralöhlhaltiges Abwasser

3. Befristung

Die Anerkennung ist befristet bis zum 31. März 2004.

Wiesbaden, 14. April 1999

Regierungspräsidium Darmstadt
 Abteilung Staatliches Umweltamt Wiesbaden
 IV/Wi — 42.4 — 79 f 12/03 — (393) — I Wi
 StAnz. 18/1999 S. 1414

441

GIESSEN

Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage der Stadt Schlitz, Stadtteil Pfordt, Vogelsbergkreis, vom 6. April 1999

Aufgrund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert am 30. April 1998 (BGBl. I S. 823), und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 232), wird folgendes verordnet:

§ 1**Schutzgebietsfestsetzung**

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage der Stadt Schlitz, Stadtteil Pfordt, zu Gunsten der Stadt Schlitz ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2**Gliederung, Umfang, Grenzen**

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in

- Zone I (Fassungsbereich),**
- Zone II (Engere Schutzzone),**
- Zone III (Weitere Schutzzone).**

(2) Das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen sind in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und mit der Aufzählung nach § 3 dargestellt.

(3) Die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen ergibt sich aus den Schutzgebietskarten (Kartennummern 1 bis 3) im Maßstab 1 : 2 000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I (schwarze Umrandung mit innenliegender Rotabsetzung),**
- Zone II (schwarze, gestrichelte Umrandung mit innenliegender Grünabsetzung),**
- Zone III (schwarze Umrandung mit innenliegender Gelbabsetzung).**

- (4) 1. Die Nitrataustragsgefährdung der landwirtschaftlich genutzten Böden ist in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 5 000 dargestellt.
2. Die genaue Zuordnung der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke zu den Stufen der Nitrataustragsgefährdung ergibt sich aus der Karte im Maßstab 1 : 5 000, in der die Stufen der Nitrataustragsgefährdung wie folgt dargestellt sind:
- Grundstücke mit **sehr geringer** Nitrataustragsgefährdung
(Stufe 1)
= schwarze Umrandung mit innenliegender blauer Farbabsatzung
- Grundstücke mit **geringer** Nitrataustragsgefährdung
(Stufe 2)
= schwarze Umrandung mit innenliegender grüner Farbabsatzung
- Grundstücke mit **mittlerer** Nitrataustragsgefährdung
(Stufe 3)
= schwarze Umrandung mit innenliegender gelber Farbabsatzung
- Grundstücke mit **hoher** Nitrataustragsgefährdung
(Stufe 4)
= schwarze Umrandung mit innenliegender orangefarbener Farbabsatzung

(5) Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem

Regierungspräsidium Gießen
Abteilung — Staatliches Umweltamt Marburg —
— Obere Wasserbehörde —
Robert-Koch-Straße 17
35037 Marburg
und bei dem

Magistrat der Stadt Schlitz
An der Kirche 4
36110 Schlitz
verwahrt.

Die Karten können dort und bei den folgenden Dienststellen während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

Landrat des Vogelsbergkreises
— Wasserbehörde —
Bahnhofstraße 49
36341 Lauterbach (Hessen)

Landrat des Vogelsbergkreises
— Katasteramt —
Adolf-Spieß-Straße 28
36341 Lauterbach (Hessen)

Kreisausschuß des Vogelsbergkreises
— Bauaufsicht —
Bahnhofstraße 49
36341 Lauterbach (Hessen)

Kreisausschuß des Vogelsbergkreises
— Gesundheitsamt —
Goldhelg 20
36341 Lauterbach (Hessen)

Hessisches Landesamt für Bodenforschung
Leberberg 9
65193 Wiesbaden

Hessische Landesanstalt für Umwelt
Rheingaustraße 186
65203 Wiesbaden.

§ 3

Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen

- (1) Der Fassungsbereich (Zone I) für den Brunnen der Stadt Schlitz, Stadtteil Pfordt, umfasst das Flurstück 16/1, Flur 8, der Gemarkung Pfordt.
- (2) Die Engere Schutzzone (Zone II), umfasst Teile der Flur 8 der Gemarkung Pfordt der Stadt Schlitz.
- (3) Die Weitere Schutzzone (Zone III) umfasst Teile der Gemarkung Pfordt und Üllershausen der Stadt Schlitz.

§ 4

Verbote in der Zone III

In der Zone III sind verboten:

1. das Versenken von Abwasser, einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers;

2. das Versickern von Abwasser, einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden gesammelten und ungesammelten Niederschlagswassers, mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung über die belebte Bodenzone bei günstigen Standortbedingungen. Günstige Standortbedingungen liegen vor, wenn es sich um nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser handelt, und/oder die Untergrundverhältnisse gewährleisten, daß vor dem Eintritt in das Grundwasser mitgeführte Schadstoffe abgebaut werden oder das ein Eintritt in das Grundwasser nicht zu erwarten ist.
- Als nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser gilt Niederschlagswasser von Feld- und Forstwegen sowie von Dach-, Terrassen- und Hofflächen von überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken, Verwaltungsgebäuden und ähnlich genutzten Anwesen. Dieses Verbot gilt nicht, wenn für das Versickern eine Erlaubnis nach § 7 des Wasserhaushaltsgesetzes erteilt ist;
3. Maßnahmen, die im Widerspruch zur jeweils gültigen Fassung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung — VAWS) stehen;
4. das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund;
5. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Anlagen, in denen als Reststoffe radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer, ausgenommen Kühlwasser, anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet, hinausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden;
6. das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes;
7. Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen mit Ausnahme von Zwischenlagern für Erdaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch, soweit sie unbelastet sind, sowie mit Ausnahme von Kompostierungsanlagen, sofern keine Verunreinigung des Grundwassers oder keine nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist;
8. Umschlaganlagen für Hausmüll, Anlagen zur örtlichen Bodenbehandlung bei Sanierungsvorhaben, Recyclinghöfe, Schrottplätze, Autowrackplätze und Sortieranlagen für Haus-, Gewerbe- und Sperrmüll;
9. die Verwendung von auswaschungsgefährdeten oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien bei Baumaßnahmen im Freien;
10. der Wiedereinbau von Bodenmaterial aus dem Bereich einer Altlast oder eines Schadensfalles am Ort der Entnahme, sofern eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist;
11. die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln mit W-Auflage und Pflanzenschutzmitteln, die aus einem Wirkstoff bestehen oder einen Wirkstoff enthalten, für den in der jeweils geltenden Fassung der „Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung)“ für Wasserschutzgebiete oder allgemein ein Anwendungsverbot besteht;
12. die Lagerung von organischen Düngern und Silagen, sofern Sickersäfte anfallen und diese nicht schadlos aufgefangen, verwertet oder ordnungsgemäß beseitigt werden;
13. das Zwischenlagern von Festmist auf unbefestigten Flächen, wenn das Entstehen von Sickersaft und dessen Eindringen in das Grundwasser zu besorgen ist; der Standort ist jährlich zu wechseln und nach der Räumung gezielt zu begrünen;
14. militärische Anlagen, sofern eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist;
15. Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderer Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Schutzzone III entsprechen;
16. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Betriebsteilen, in welchen mit radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 19 g WHG zum unmittelbaren Betriebszweck umgegangen wird;
17. das Betreiben von unterirdischen Anlagen zum Sammeln, Befördern, Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften mit Ausnahme von solchen Anlagen, bei welchen der bestmögliche Schutz des Grundwassers vor Verunrei-

nigung oder sonstiger nachteiliger Veränderung seiner Eigenschaften erreicht wird; dies ist in der Regel der Fall, wenn die Sammelrichtungen mit einem Leckerkennungsdrän auf wasserundurchlässiger Unterlage mit Kontrollmöglichkeit oder gleichwertigen Sicherheitseinrichtungen ausgestattet sind und die Dichtigkeit der Anlage nach Prüfung gewährleistet ist.

Eine Dichtigkeitsprüfung hat unmittelbar nach Inkrafttreten der Verordnung und anschließend im Abstand von fünf Jahren durch Eigenkontrolle zu erfolgen und ist zu dokumentieren;

18. das Versenken und Versickern von Kühlwasser;
19. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet wird; § 4 Ziffer 2 bleibt unberührt;
20. sämtlicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie deren Beförderung in Rohrleitungen innerhalb eines Werksgeländes, es sei denn, eine Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers ist nicht zu besorgen. Unterfällt der Umgang den Regeln der Anlagenverordnung (VAwS), besteht eine Besorgnis nicht, wenn die jeweils geltenden Vorschriften der Anlagenverordnung für Wasserschutzgebiete eingehalten werden;
21. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen radioaktiver Stoffe;
22. das Errichten von Kläranlagen (mit Ausnahme zugelassener Kleinkläranlagen) und das Errichten und Betreiben von Abwassergruben;
23. das Lagern und Ablagern von Abfall und von zur Wiederverwertung vorgesehenen wassergefährdenden Materialien;
24. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen des Luftverkehrs;
25. Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung; sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist;
26. das Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen;
27. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen;
28. Flächen für Motorsport;
29. das Neuanlegen von Kleingartenanlagen;
30. das Anlegen oder Erweitern von Dränungen und Vorflutgräben.

§ 5

Verbote in der Zone II

In der Zone II gelten die Verbote für die Zone III. Darüber hinaus sind verboten:

1. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen;
2. Lager für Baustoffe und Baumaschinen sowie Baustellen und Baustelleneinrichtungen;
3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlagen und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen unbefestigte Feld- und Waldwege;
4. das Zelten, Lagern, Baden sowie das Abstellen von Wohnwagen;
5. Parkplätze und Sportanlagen;
6. Abstellen von Kraftfahrzeugen auf wasserundurchlässigem Untergrund mit Ausnahme des Abstellens im Rahmen von land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten;
7. das Waschen, Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen;
8. jegliche über die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird;
9. Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmuldungen oder offenen Wasseransammlungen führen kann;
10. Sprengungen;
11. das Vergraben von Tierkörpern;
12. das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern;
13. Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium für Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Zone II entsprechen;
14. sämtlicher Umgang mit oder das Befördern von radioaktiven und wassergefährdenden Stoffen, mit Ausnahme des Ausbringens und Beförderns von Silagesickersäften, Dünge-, Pflan-

zenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in dichten Transportbehältnissen sowie mit Ausnahme der Verwendung von Betriebsstoffen in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen;

15. das Durchleiten und Hinausleiten von Abwasser;
16. Kompostierungsanlagen;
17. die Bewässerung mit hygienisch bedenklichem Wasser;
18. Kleingärten;
19. das breitflächige Versickern von auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden gesammelten und ungesammelten Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone, auch bei günstigen Standortbedingungen, mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung von gesammeltem und ungesammeltem Niederschlagswasser von Feld- und Forstwegen.

§ 6

Verbote in der Zone I

In der Zone I gelten die Verbote für die Zone II. Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr sowie Reiten;
2. landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, gartenbauliche und weinbauliche Nutzung;
3. die Anwendung von Düngern, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
4. das Verletzen der belebten Bodenzone.

§ 7

Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone III

Vorbehaltlich der Sonderregelungen in § 9 und zusätzlich zu den in § 4 genannten Verboten gelten für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone III folgende Ver- und Gebote:

(1) Für eine Landbewirtschaftung von Grundstücken, die eine sehr geringe (Stufe 1) oder eine geringe (Stufe 2) Nitrataustragsgefährdung aufweisen, gelten folgende Regelungen:

1. Die Düngung, die Bodenbearbeitung, der Anbau und die Bodennutzung, die Bewässerung, der Pflanzenschutz sowie die Dokumentation der Bewirtschaftung haben nach den Vorgaben der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zu erfolgen.
2. Grünland darf nicht in Ackerland umgewandelt werden. Die Grünlanderneuerung darf nur durch Direktsaat erfolgen.
3. Festmist darf auf Ackerland im Zeitraum nach der Ernte bis zum 1. November nicht ausgebracht werden, soweit in diesem Zeitraum keine Kultur angesät wird. Auf schweren Böden (Bodenartengruppe III — tL, sT, IT, T) gilt das Verbot bis zum 1. Oktober.
4. Für die Lagerung und Zwischenlagerung von organischen Düngern und Silagen gelten die Vorschriften des § 4 Ziffer 12 und 13.
5. Verboten ist eine Beweidung, bei welcher die Grasnarbe großflächig zerstört wird.
6. Die Erstaufforstung von landwirtschaftlich genutzten Flächen ist erlaubt, soweit die Grundwasserneubildung nicht wesentlich beeinträchtigt wird und kein über das übliche Maß hinausgehender Stickstoffeintrag in das Grundwasser zu besorgen ist. Hierzu ist vor Beginn der Erstaufforstung der Stickstoffgehalt des Bodens durch Bodenuntersuchungen zu ermitteln. Es ist mindestens eine Bodenprobe je Hektar durchzuführen.
7. Bewirtschafteter landwirtschaftlich genutzter Flächen müssen schlagspezifische Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der eingesetzten Dünge- und Pflanzenschutzmittel sowie über die angebauten Kulturen, durchgeführte Bodenbearbeitungsmaßnahmen und erzielten Erträge führen. Hierzu können vorhandene Aufzeichnungen herangezogen werden. Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzuweisen. Zur fachlichen Bewertung ist das Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft hinzuzuziehen.
8. Gülle, Jauche, Klärschlamm und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Ackerland nach der letzten Ernte bis zum 15. Oktober nur auf begründeten oder zu begründenden Flächen ausgebracht werden.
9. Gülle, Jauche und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Grünland und Ackerland vom 15. Oktober bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden. Klärschlamm darf auf Ackerland vom 15. Oktober bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden.

(2) Für eine Landbewirtschaftung von Grundstücken, die eine mittlere Nitrataustragsgefährdung (Stufe 3) aufweisen, gelten folgende Regelungen:

1. Die Regelungen des § 7 Abs. 1 Ziffer 1 bis 7 sind einzuhalten. Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:
 2. Vor Vegetationsbeginn ist der Stickstoffgehalt des Bodens durch Bodenuntersuchungen zu ermitteln und bei der Düngung zu berücksichtigen. Es ist mindestens eine Bodenprobe je Flächeneinheit (Schlag) im Wasserschutzgebiet, mindestens jedoch eine Bodenprobe je Hektar durchzuführen. Bei gleicher Fruchtfolge und vergleichbaren Standortverhältnissen ist eine repräsentative Beprobung möglich. Diese Verpflichtung entfällt für Grünland und Dauerbrachen sowie für Rotationsbrachen, sofern dort keine Düngung erfolgt.
 3. Gülle, Jauche, Klärschlamm und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Ackerland nach der Ernte bis zum 1. Oktober nur auf zu begründenden Flächen ausgebracht werden.
 4. Gülle, Jauche und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Grünland und Ackerland vom 1. Oktober bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden. Klärschlamm darf auf Ackerland vom 1. Oktober bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden.
 5. Mit Gülle, Jauche und Klärschlamm dürfen auf Ackerland im Zeitraum nach der Ernte bis zum 1. Oktober nicht mehr als 60 kg Gesamt-N/ha ausgebracht werden.
 6. Vor dem Anbau von Sommerungen ist ein Zwischenfruchtanbau durchzuführen, soweit die Vorfrucht bis spätestens 15. September geerntet ist.
 7. Soweit eine Sommerung erfolgt, darf der Zwischenfruchtumbruch nicht vor dem 1. November erfolgen.
 8. Zwischenfrüchte zur Futternutzung dürfen mit nicht mehr als 60 kg Gesamt-N/ha gedüngt werden.
 9. Zwischenfrüchte zur Gründüngung dürfen mit nicht mehr als 30 kg Gesamt-N/ha gedüngt werden.
 10. Zwischenfruchtansaaten, in denen Leguminosen enthalten sind, dürfen keine N-Düngung erhalten.
 11. Im Zwischenfruchtanbau darf kein Reinanbau von Leguminosen erfolgen.
 12. Im Hauptfruchtanbau ist der Reinanbau von Leguminosen ohne gezielte Maßnahmen zur N-Konservierung während des Anbaues bzw. nach der Ernte nicht gestattet. Ebenfalls nicht gestattet ist der Umbruch von Rotations- und Dauerbrachen ohne gezielte Maßnahmen zur N-Konservierung nach dem Umbruch der Flächen.
Gezielte Maßnahmen sind:
— Anbau von Untersaaten,
— Getreidebestellung bis zum 1. Oktober nach flacher Bearbeitung,
— Nachbau von N-Zehrern, wie zum Beispiel Kreuzblütler, Gräser, Phacelia,
— Umbruch im Frühjahr mit unmittelbarem Anbau einer Sommerung.
 13. Der Einsatz von organischen Düngern wird insgesamt auf 120 kg Gesamt-N/ha/Jahr beschränkt, wobei bei der Anwendung von Festmist, Bio-Abfallkompost und entwässertem Klärschlamm bis zu 150 kg Gesamt-N/ha/Jahr verabreicht werden können, wenn im Schnitt der Fruchtfolge 120 kg Gesamt-N/ha/Jahr nicht überschritten werden.
 14. Die in organischen Düngern enthaltenen Nährstoffe sind zu 100 Prozent in der Nährstoffbilanz anzurechnen. § 7 Abs. 2 Ziffer 15 und 16 bleiben unberührt.
 15. Sofern vor dem Ausbringen von Gülle und Jauche eine Messung des Ammoniumgehaltes mit anschließender Berechnung des Gesamt-N-Gehaltes erfolgt, kann dieser wie folgt in der Nährstoffbilanz angerechnet werden:
— Schweinegülle: 60% im Ausbringungsjahr, 20% im Folgejahr
— Rindergülle: 50% im Ausbringungsjahr, 20% im Folgejahr
— Jauche: 90% im Ausbringungsjahr
 16. Der Gesamt-N-Gehalt aus Stallmist, Klärschlamm und Bio-Abfallkompost (inkl. Grüngut) wird in der Nährstoffbilanz wie folgt angerechnet:
— Stallmist: 40% im Ausbringungsjahr, 30% im Folgejahr
— Naßschlamm: 50% im Ausbringungsjahr, 20% im Folgejahr
— entwässerter Schlamm: 40% im Ausbringungsjahr, 30% im Folgejahr
— Bio-Abfallkompost (einschl. Grüngut): 35% im Ausbringungsjahr, 25% im Folgejahr
 17. Grünland darf zum letzten Aufwuchs nicht mit mehr als 30 kg Gesamt-N/ha gedüngt werden, falls mehr als zwei Nutzungen erfolgen.
 18. Soweit eine Beifütterung der Tiere erfolgt, ist eine Tag- und Nachtweide nicht gestattet. Dies gilt nicht, soweit die Beifütterung ausschließlich mit Strukturfutter erfolgt.
 19. Zur Stilllegung im Folgejahr vorgesehene Flächen sind durch Herbstansaat oder Aufwuchs der Untersaat nach der Ernte der Hauptfrucht gezielt zu begrünen. Nach Zuckerrüben und in Trockenlagen kann die Begrünung auch im Frühjahr vorgenommen werden. Dann darf jedoch vor dem Frühjahr keine Bodenbearbeitung erfolgt sein, es sei denn, zum Zwecke des Erosionsschutzes.
 20. Zur Begrünung von langfristig stillgelegten Flächen ist die Verwendung von Leguminosen, auch im Gemenge, nicht gestattet. Zur Begrünung von konjunkturrell stillgelegten Flächen dürfen Leguminosen nur im Gemenge verwendet werden, wobei der Anteil der Leguminosen in der Aussaatmischung maximal 20 Prozent betragen darf.
- (3) Für eine Landbewirtschaftung von Grundstücken, die eine hohe Nitrataustragsgefährdung (Stufe 4) aufweisen, gelten folgende Regelungen:
1. Die Regelungen des § 7 Abs. 2 sind einzuhalten. Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:
 2. In der Fruchtfolge ist ein Körnerleguminosenanbau nur mit Untersaat zulässig. Im übrigen ist ein Körnerleguminosenanbau verboten.
 3. Flächenstilllegungen sind im Herbst aktiv zu begrünen.
 4. Ein Dauer- und Rotationsbracheumbruch ohne nachwachsende Rohstoffe ist nur im Frühjahr vor einer Sommerung oder im Spätsommer vor einem Anbau von Früchten mit einer hohen N-Aufnahme zulässig.
 5. Im Hauptfruchtfutterbau ist kein Rein-Anbau von Leguminosen zulässig sind nur Leguminosen-Gras-Gemenge.
 6. Eine Stickstoffgabe zur Strohrotte ist nicht zulässig.
 7. Eine Stickstoff-Spät Düngung im Getreide darf bis zum Stadium EC 50 (Beginn des Ährenschiebens) durchgeführt werden.
 8. Je einzelne Stickstoffdüngergabe dürfen maximal 50 kg N/ha ausgebracht werden.
 9. Eine Zwischenlagerung von Festmist ist nicht zulässig.
 10. Nach der Ernte darf Stallmist nicht auf Flächen ohne Pflanzenbedeckung oder folgende Winterfrucht ausgebracht werden. Das Ausbringen von Stallmist auf Flächen ohne Pflanzenbedeckung ist ab dem 1. Dezember zulässig.
 11. Das Ausbringen von Gülle, Jauche, Sickersaft und Klärschlamm ist in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 15. Februar verboten.
 12. Der Einsatz von organischen Düngern wird insgesamt auf 100 kg Gesamt-N/ha/Jahr beschränkt.
 13. Bei der Grünlandnutzung darf die Stickstoffdüngung
 - max. 80 kg N/ha zur ersten Nutzung bzw.
 - max. 60 kg N/ha zur weiteren Nutzung betragen.
 Zu weiteren Nutzungen ist keine Stickstoffdüngung zulässig.
 14. Zwischenfrüchte zur Futternutzung dürfen mit nicht mehr als 50 kg Gesamt-N/ha gedüngt werden.
 15. Zwischenfrüchte zur Gründüngung dürfen mit nicht mehr als 20 kg Gesamt-N/ha gedüngt werden.
 16. Soweit eine Sommerung erfolgt, darf der Zwischenfruchtumbruch nicht vor dem 15. Januar erfolgen.
- § 8
- Verbote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone II**
- Für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone II gelten die Ver- und Gebote der §§ 5 und 7. Darüber hinaus gelten folgende Verbote:
1. die organische Düngung auf den Flächen der Nitrataustragsgefährdung 3 bis 5 mit Ausnahme der Gründüngung und der Düngung mit Bio-Abfallkompost des Rottegrades IV und höher;
 2. die Lagerung von organischen Düngern und Silagen;
 3. das Ausbringen von Gülle, Jauche, Sickersaft und Klärschlamm.

§ 9

Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in der Schutzzone III

(1) Sonderkulturen im Sinne dieser Vorschrift sind Gemüse, Tabak, Obst, Baumschulerzeugnisse, Stauden, Zierpflanzen, gartenbauliche Samenkulturen, Arznei- und Gewürzpflanzen.

(2) Diese Vorschrift ist nicht anzuwenden für Sonderkulturen, die in Gewächshäusern oder in geschlossenen Systemen im Freiland angebaut werden.

(3) Zusätzlich zu den in § 4 genannten Verboten gelten für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in der Schutzzone III folgende Ver- und Gebote:

1. Für eine Landbewirtschaftung von Grundstücken, die eine **sehr geringe oder geringe Nitrataustragsgefährdung** haben, gelten die Ver- und Gebote des § 7 Abs. 1 Ziffer 1, 3, 4, 6, 8 und 9 sinngemäß. Darüber hinaus gilt:

Bewirtschafter von Flächen mit Sonderkulturen müssen schlagspezifische Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der eingesetzten Dünge- und Pflanzenschutzmittel sowie über die angebauten Kulturen und die durchgeführten Bodenbearbeitungsmaßnahmen führen. Hierzu können vorhandene Aufzeichnungen herangezogen werden. Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzuweisen. Zur fachlichen Bewertung ist das Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft hinzuzuziehen.

2. Für eine Landbewirtschaftung von Grundstücken, die eine **mittlere Nitrataustragsgefährdung** haben, gelten die Ver- und Gebote des § 7 Abs. 1 Ziffer 1, 3, 4 und 6 sowie des Abs. 2 Ziffer 3 bis 5, 8 bis 11, 14 bis 16, 19 und 20 sinngemäß.

Darüber hinaus gelten:

- a) Bewirtschafter von Flächen mit Sonderkulturen müssen schlagspezifische Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der eingesetzten Dünge- und Pflanzenschutzmittel sowie über die angebauten Kulturen und die durchgeführten Bodenbearbeitungsmaßnahmen führen. Hierzu können vorhandene Aufzeichnungen herangezogen werden. Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzuweisen. Zur fachlichen Bewertung ist das Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft hinzuzuziehen.
 - b) Für die Durchführung der Düngung ist ein auf den Einzelbetrieb abgestimmter kulturbezogener Düngeplan durch den Landwirt jährlich bis zum Vegetationsbeginn aufzustellen. Die Düngung ist gemäß dem Düngeplan unter Berücksichtigung des N-Entzugsverlaufs durchzuführen.
 - c) Vor Vegetationsbeginn ist der Stickstoffgehalt des Bodens durch Bodenuntersuchungen zu ermitteln sowie im Düngeplan zu berücksichtigen. Es ist mindestens eine Bodenprobe je Flächeneinheit im Wasserschutzgebiet, mindestens jedoch eine Bodenprobe je Hektar, durchzuführen. Bei vergleichbarer Fruchtfolge und vergleichbaren Standortverhältnissen ist eine repräsentative Beprobung möglich.
 - d) Bei Ernte der Letztkultur vor dem 15. September sind Brachezeiten durch Anbau von Zwischenfrüchten (Zwischenkulturen bzw. Zwischenbegrünung) auszuschießen.
 - e) Beim Anbau von Frühkulturen ist ein Zwischenfruchtumbruch ab dem 15. Dezember zulässig. Bei sonstigen Kulturen hat der Umbruch direkt vor Anbaubeginn zu erfolgen.
 - f) Das Neuanlegen und Erweitern von Flächen mit Sonderkulturen ist verboten, sofern nicht grundwasserschützende Techniken angewandt werden.
3. Auf Grundstücken, die eine **hohe oder sehr hohe Nitrataustragsgefährdung** aufweisen, ist der Anbau von Sonderkulturen verboten.

§ 10

Verbote für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in der Zone II

Für den Anbau von Sonderkulturen in der Zone II gelten die Gebote und Verbote der §§ 5 und 9. Darüber hinaus gelten folgende Verbote:

1. die organische Düngung auf den Flächen der Nitrataustragsgefährdung 3 bis 5 mit Ausnahme der Gründüngung und der Düngung von Bio-Abfallkompost des Rottegrades IV und höher;
2. die Lagerung von organischen Düngern und Silagen;

3. die Neuanlage und Erweiterung von Flächen zum Anbau von Sonderkulturen.

§ 11

Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung bei Vorhandensein einer Kooperationsvereinbarung

Besteht zwischen dem Träger der öffentlichen Wasserversorgung und den im Wasserschutzgebiet wirtschaftenden Landwirten eine Kooperationsvereinbarung, der die Obere Wasserbehörde zugestimmt hat, so gelten für die Landwirte, die an der Kooperationsvereinbarung beteiligt sind und diese einhalten, anstatt der Gebote und Verbote der §§ 7 und 8 die Regelungen der Kooperationsvereinbarung. Analoges gilt für den Anbau von Sonderkulturen.

§ 12

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben — soweit sie nicht selbst zur Vornahme dieser Handlungen verpflichtet sind — zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete

1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;
2. den Fassungsbereich einzäunen;
3. Beobachtungsstellen einrichten;
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen;
5. Mulden und Erdaufschlüsse auffüllen;
6. wassergefährdende Ablagerungen beseitigen;
7. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Wasserschutzgebiet errichten;
8. Vorkehrungen an den im Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen;
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vornehmen.

§ 13

Ausnahmen

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann die zuständige Wasserbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Zulassung bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen werden und die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder Befreiung, einer immissionsschutzrechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die aufgrund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung oder durch Planfeststellung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die zuständige Wasserbehörde nicht selbst, ist, außer bei Planfeststellungsverfahren, ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die in den §§ 4 bis 10 und 12 genannten Verbote und Duldungspflichten können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG, Zuwiderhandlungen gegen die in den §§ 7 und 9 genannten Gebote (Handlungspflichten) können nach § 120 Abs. 1 Nr. 19 und Abs. 2 HWG mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Deutsche Mark geahndet werden.

§ 15

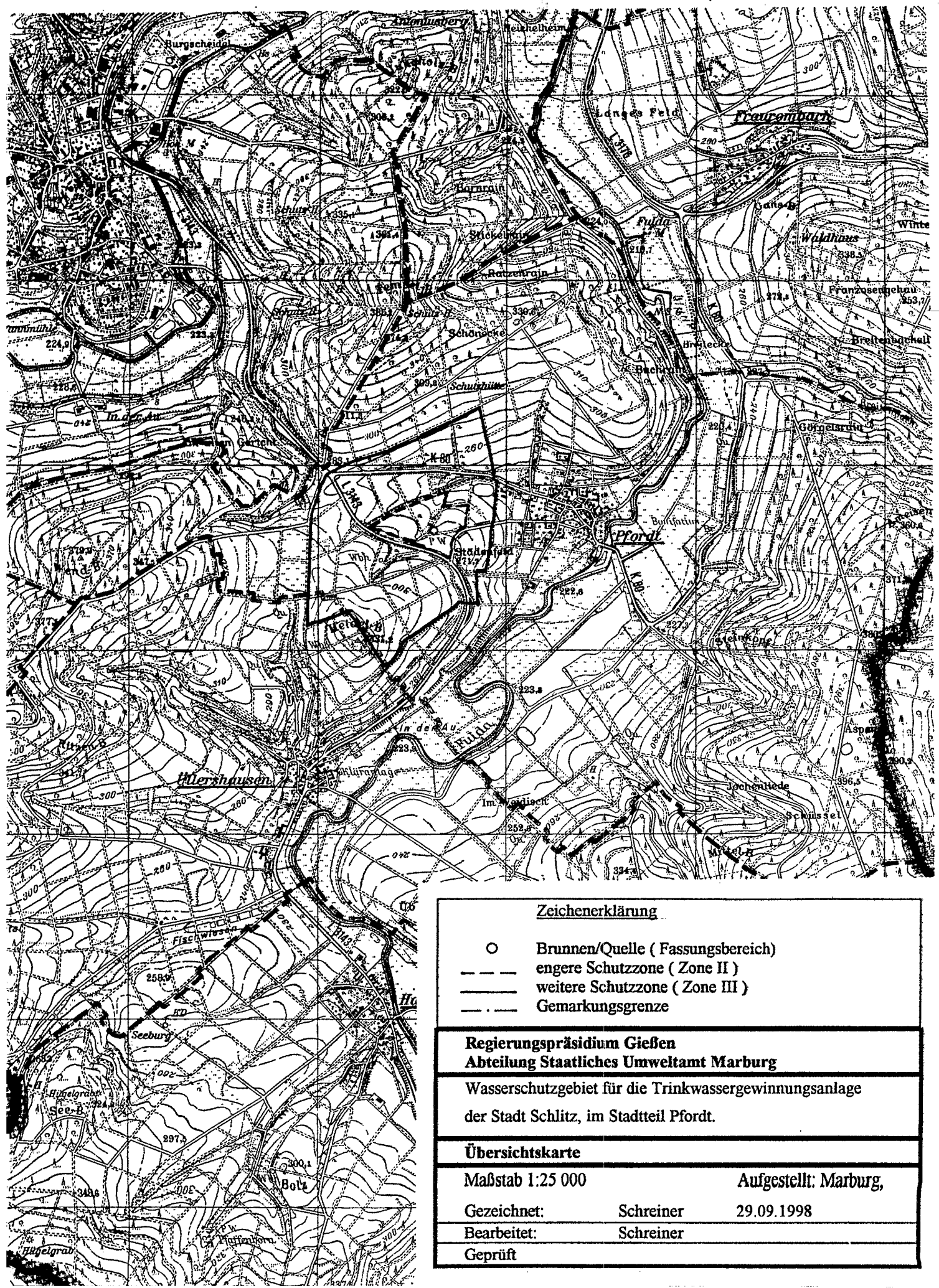
Übergangsvorschriften

- (1) Die Verbote in § 4 Ziffer 6 und 20 sowie § 5 Ziffer 14

finden auf Tätigkeiten im Rahmen von Betrieben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig betrieben werden, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

- (2) Die Verbote des § 4 Ziffer 25 sowie § 5 Ziffer 8 und 9

finden auf Tätigkeiten innerhalb eines Gewerbebetriebes oder eines unter Bergaufsicht stehenden Betriebes, der Kies, Sand, Ton oder andere feste Stoffe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ver-



Zeichenerklärung

- Brunnen/Quelle (Fassungsbereich)
- engere Schutzzone (Zone II)
- weitere Schutzzone (Zone III)
- . - - Gemarkungsgrenze

**Regierungspräsidium Gießen
Abteilung Staatliches Umweltamt Marburg**

Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage
der Stadt Schlitz, im Stadtteil Pfordt.

Übersichtskarte

Maßstab 1:25 000

Aufgestellt: Marburg,

Gezeichnet: Schreiner

29.09.1998

Bearbeitet: Schreiner

Geprüft

ordnung rechtmäßig abbaut, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig und in Verbindung mit der 1. Verordnung über Anordnungen zum Grundwasserschutz in Wasserschutzgebieten vom 29. Mai 1992 (GVBl. I S. 302) wird die „Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Schlitz, Stadtteil Pfordt, Vogelsbergkreis“ vom 13. Dezember 1976 (StAnz. 1977 S. 118) hiermit aufgehoben.

Gießen, 6. April 1999

Regierungspräsidium Gießen
Abteilung Staatliches Umweltamt Marburg
gez. B ä u m e r
Regierungspräsident

StAnz. 18/1999 S. 1414

442 KASSEL

Verordnung zur Aufhebung der „Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen (Quellen „Bärenhecke I“ und „Bärenhecke II“) der ehemals selbständigen Gemeinde Wenigenhasungen, vom 29. Mai 1964“, Landkreis Kassel, vom 13. April 1999

Artikel 1

Das mit Anordnung vom 29. Mai 1964 (StAnz. S. 932) zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen (Quellen „Bärenhecke I“ und „Bärenhecke II“) der ehemals selbständigen Gemeinde Wenigenhasungen festgesetzte Wasserschutzgebiet wird von Amts wegen aufgehoben, da die Wassergewinnungsanlagen nicht mehr zur Trinkwasserversorgung betrieben werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 13. April 1999

Regierungspräsidium Kassel
gez. Hilgen
Regierungspräsident

StAnz. 18/1999 S. 1420

443

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 16. April 1999

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Kernstadt von **Melsungen** aus Anlaß des Frühjahrsmarktes am Sonntag, dem 9. Mai 1999, in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr freigegeben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 9. Mai 1999 in Kraft.

Kassel, 16. April 1999

Regierungspräsidium Kassel
gez. Hilgen
Regierungspräsident

StAnz. 18/1999 S. 1420

444

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 16. April 1999

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Kernstadt von **Hofgeismar** anlässlich des 13. Reise- und Handwerkermarktes am Sonntag, dem 9. Mai 1999, in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr freigegeben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 9. Mai 1999 in Kraft.

Kassel, 16. April 1999

Regierungspräsidium Kassel
gez. Hilgen
Regierungspräsident

StAnz. 18/1999 S. 1420

445

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 16. April 1999

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen im festgesetzten Marktbereich der Kerngemeinde von **Frielendorf** anlässlich des Frielendorfer Himmelfahrtsmarktes am Donnerstag, dem 13. Mai 1999, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr freigegeben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 13. Mai 1999 in Kraft.

Kassel, 16. April 1999

Regierungspräsidium Kassel
gez. Hilgen
Regierungspräsident

StAnz. 18/1999 S. 1420

446

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 16. April 1999

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Kernstadt von **Korbach** am Sonntag, dem 16. Mai 1999, aus Anlaß des 8. Töpfermarktes in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr freigegeben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 16. Mai 1999 in Kraft.

Kassel, 16. April 1999

Regierungspräsidium Kassel
gez. Hilgen
Regierungspräsident

StAnz. 18/1999 S. 1420

447

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 20. April 1999

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in **Schwalmstadt — Stadtteil Treysa** — aus Anlaß der Veranstaltungen zur 750-Jahr-Feier von Treysa am Sonntag, dem 9. Mai 1999, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr freigegeben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 9. Mai 1999 in Kraft.

Kassel, 20. April 1999 **Regierungspräsidium Kassel**
In Vertretung
gez. Dr. Neusel
Regierungsvizepräsident
StAnz. 18/1999 S. 1421

448

Zulassung als staatlich anerkannte Untersuchungsstelle für Abwasser;

hier: Zulassung als EKVO-Laboratorium (Durchführung von Laboruntersuchungen)

Verlängerungsbescheid

1. Gegenstand der Anerkennung

Die TÜV Ecoplan Umwelt GmbH, Unternehmensgruppe TÜV Süddeutschland, Niederlassung Nordrhein-Westfalen, Schellenweg 6, 41238 Mönchengladbach, wird gemäß § 5 und § 6 der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) vom 22. Februar 1993 (GVBl. I S. 69) und Nr. 2 der Verwaltungsvorschrift zur Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (VwV-EKVO) vom 5. Juni 1993 (StAnz. S. 1639) widerruflich als **EKVO-Labor nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 EKVO** (als privatrechtliche Einrichtung für Unternehmer für Abwasseranlagen) anerkannt.

2. Untersuchungsumfang

Die Anerkennung gilt für die Analytik der in nachstehender Liste enthaltenen Parameter/Parametergruppen (Index-Nr. bzw. Indexgruppen) nach dem Verzeichnis B-0/1 der Hessischen Landesanstalt für Umwelt (HLfU):

Indexgruppe im Merkblatt B-0/1	Bezeichnung der Indexgruppe lt. Verzeichnis B-0/1	Innerhalb der Indexgruppe <u>anerkannte</u> Parameter bzw. Bestimmungsmethoden	Innerhalb der Indexgruppe <u>nicht anerkannte</u> Parameter bzw. Bestimmungsmethoden	Bemerkungen
1	2	3	4	5
1/000	Allgemeine Wasseruntersuchungen	alle	—	
1/100	Metalle in Wasser	Metalle mit AAS und ICP OES, außer siehe Spalte 4	1/105-1 Borat/Bor, photometrisch	
1/200	Nichtmetalle I in Wasser (C, N, P, O)	Bestimmung mit manuellen Methoden und Ionenchromatographie (IC) 1/241 Gesamtstickstoff, außer siehe Spalte 4	Bestimmung mit Fließanalytik (CFA, FIA) sowie 1/262 Phosphor, gesamt, 1/281 Sauerstoffgehalt 1/263 Phosphor aus o-Phosphat, 1/285 Wasserstoffperoxid	
1/300	Nichtmetalle II in Wasser (S. Halogene)	alle, außer siehe Spalte 4	1/331 Chlorid, maßanalytisch 1/336-7 POX	
1/400	Gruppenbestimmungen I in Wasser (physikalische Summenparameter)	alle	—	
1/500	Gruppenbestimmungen II in Wasser (chemische Summenparameter)	alle, außer siehe Spalte 4	1/564 Tenside, kationische, 1/561 Tenside, anionische, 1/567 Tenside, nicht ionische, 1/568 Bismut-Komplexierungs-Index	
1/600	Biochemische Reaktionen in Wasser	1/635, BSB ₅	die übrigen Parameter dieser Indexgruppe	
1/700	Organische Komponenten in Wasser	Bestimmungen mit GC-ECD und GC-FID, GC-MS und GC-P(N)D, (siehe Spalte 5)		Folgende Stoffgruppen können ganz oder tw. mit diesen Meßplätzen bestimmt werden ¹⁾²⁾ : aliphatische KW und HKW, chlorierte-, Nitro- und Chlornitro-Aromaten, Phosphorsäureester, sonstige speziellen Pestizide/Herbizide, aromatische KW, Phenole, polycyclische aromatische KW, Amine (tw. auch chlorierte), Nitrite, Zinnorganische Verbindungen, N-haltige KW, Nitroaromaten, Organophosphorverbindungen

Indexgruppe im Merkblatt B-0/1	Bezeichnung der Indexgruppe lt. Verzeichnis B-0/1	Innerhalb der Indexgruppe anerkannte Parameter bzw. Bestimmungsmethoden	Innerhalb der Indexgruppe nicht anerkannte Parameter bzw. Bestimmungsmethoden	Bemerkungen
1	2	3	4	5
		Bestimmungen mit HPLC (siehe Spalte 5)		Folgende Stoffgruppen können ganz oder tw. mit diesen Meßplätzen bestimmt werden ¹⁾²⁾ : polycyclische aromatische KW
			Bestimmungen mit HPTLC (siehe Spalte 5)	Folgende Stoffgruppen können wg. des fehlenden Meßplatzes nicht bestimmt werden²⁾ : Quecksilber-organische Verbindungen
1/P	Vorbehandlung und Konservierung von Wasserproben (siehe Spalte 5)	alle	—	Sofern dies nicht Angelegenheit einer EKVO-Überwachungsstelle ist
1/Q	Analytische Qualitätssicherung (AQS) in der Wasseranalytik	alle	—	

Bedeutung der Abkürzungen:

GC-FID: Gaschromatograph mit Flammenionisationsdetektor
 GC-ECD: Gaschromatograph mit Elektroneneinfangdetektor
 GC-MS: Gaschromatograph mit Massenspektrometriedetektor
 GC-N(P)D: Gaschromatograph mit N- (und P-)sensitiven Detektor
 HPTLC: Dünnschichtchromatographie
 HPLC: Hochdruckflüssigchromatographie

KW: Kohlenwasserstoffe
 HKW: halogenierte Kohlenwasserstoffe
 PAK: Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe
 IC: Ionenchromatographie
 CFA: Continuous Flow Analysis
 FIA: Flow Injection Analysis

¹⁾ Die diesbezüglichen DIN-Normen erlauben in der Regel die Bestimmung einer großen Palette von Verbindungen der genannten Stoffgruppen. Aus ökonomischen Gründen haben die Labors sehr oft aber nur **einen Teil** dieser jeweiligen Verbindungen einer Stoffgruppe im Programm (ist beim jeweiligen Labor zu erfragen).

²⁾ Bestimmte Verbindungen aus den hier genannten Stoffgruppen können mit verschiedenen Analysenverfahren bestimmt werden. Deshalb ist die hier getroffene Zuordnung der Stoffgruppen, die bestimmt (Spalte 3) oder nicht bestimmt (Spalte 4) werden können, nicht eindeutig, sondern hat orientierenden Charakter. Eindeutige Klarheit erhält der Fachmann nur nach Einsichtnahme der einschlägigen DIN-Normen (siehe DIN 38407).

3. Befristung

Die Anerkennung ist **bis zum 30. April 2003** befristet.

Kassel, 14. April 1999

Regierungspräsidium Kassel
 42.4/Ks — 79 b 06.27.5/98 — 11 L
 St.Anz. 18/1999 S. 1421

449

Staatliche Anerkennung als sachverständige Stelle nach § 4 der Indirekteinleitungsverordnung**Wasserrechtliche Anerkennung als sachverständige Stelle**

Das Regierungspräsidium Kassel (Anerkennungsbehörde) erkennt hiermit den TÜV Thüringen e. V., Melchendorfer Straße 64, 99096 Erfurt, als sachverständige Stelle nach § 4 der Verordnung über das Einleiten oder Einbringen von Abwasser mit gefährlichen Stoffen in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitungsverordnung — VGS) vom 9. Dezember 1992 (GVBl. I S. 675), geändert durch Verordnung vom 1. September 1994 (GVBl. I S. 443) und 30. Juni 1998 (GVBl. I S. 301), an.

Die beantragte Anerkennung gilt für die Überwachung der durch § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Indirekteinleitungsverordnung von der Erlaub-

nispflicht befreiten indirekten Einleitungen von Abwasser mit gefährlichen Stoffen für die nachstehend aufgeführten Prüfbereiche:

„Mineralöhlhaltiges Abwasser“

(Anhang 49 zur Rahmen-Abwasserverwaltungsvorschrift),

„Chemischreinigung“

(Anhang 52 zur Rahmen-Abwasserverwaltungsvorschrift) und

„Fotographische Prozesse“

(Anhang 53 zur Rahmen-Abwasserverwaltungsvorschrift).

Die Anerkennung beginnt am 15. April 1999 und ist befristet bis 31. Dezember 2000.

Kassel, 15. April 1999

Regierungspräsidium Kassel
 42.4/KS — 79 b 06.27.7 (Nr. 1 — 99)
 St.Anz. 18/1999 S. 1422

450

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

Fortbildungsprogramm 1999 des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main

Beim Hessischen Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main — findet das nachfolgend aufgeführte neue Fortbildungsseminar statt.

Anmeldungen können ab sofort schriftlich an das Verwaltungsseminar Frankfurt, 60489 Frankfurt am Main, Niddaaustraße 32 bis 36 gerichtet werden (Telefax: 0 69/7 89 47 48).

Telefonische Auskunft erhalten Sie von Frau Schneider oder Frau Annussek (Tel.-Nr. 0 69/97 84 61-11).

Thema: **Bürgernahe Verwaltung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten durch die Verwaltungsbehörden — ein Gegensatz?**
FS 3019

Themenschwerpunkte: Grundzüge des Ordnungswidrigkeitenrechts
Spannungsfelder zwischen Behörde und Bürger/innen durch die Doppelfunktion der Verwaltungsbehörde

Ausgewählte rechtliche Probleme

- Zumessung der Geldbuße (§ 17 OWiG)
- Geldbußen gegen juristische Personen und Personenvereinigungen (§ 30 OWiG)
- Opportunitätsprinzip und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Verwarnungsverfahren (§§ 47, 56 OWiG)
- Akteneinsicht, Mitteilungsrecht und Datenschutz (§§ 49, 49 a OWiG)

Der „gerichts feste“ Bußgeldbescheid

- Anforderungen an den Bußgeldbescheid und die Zusammenarbeit von Verwaltungsbehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichten (§§ 42 f., 63, 76 OWiG)

Zielgruppe: OWiG-Sachbearbeiter/innen bei nicht überwiegend mit der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten befassten Verwaltungsbehörden

Dauer: 18 Stunden (3 Tage x 6 Stunden)

Termine: Montag, 18., 25. Oktober und 1. November 1999, jeweils von 8.00 bis 13.15 Uhr

Referent: Rolf Heyter, Richter am Amtsgericht

Frankfurt am Main, 16. April 1999

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar Frankfurt am Main
StAnz. 18/1999 S. 1423

451

Fortbildungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Kassel — II 1999

Anmeldungen

Anmeldungen sind nur über die Dienststelle zu richten an das Verwaltungsseminar Kassel, Kurfürstenstraße 7, 34117 Kassel.

Meldungen zu allen Veranstaltungen erbitten wir spätestens vier Wochen vor Lehrgangsbeginn. Dies gilt auch für die Seminarabteilungen Fulda und Marburg.

Bitte verwenden Sie das auf Seite 8 des Fortbildungsprogramms abgedruckte Anmeldeformular als Kopiervorlage (eventuell auf DIN A4 vergrößern). Das Formular kann auch als MS-WORD für WINDOWS-Datei beim Verwaltungsseminar Kassel angefordert werden.

Sofern Sie mehrere Teilnehmerinnen und Teilnehmer anmelden, bitten wir dringend, die Anmeldungen getrennt nach Veranstaltungen vorzunehmen.

Die Angaben des Fortbildungsprogramms stehen unter dem Vorbehalt von organisatorischen und zeitlichen Änderungen. Insbesondere kann eine Veranstaltung nur durchgeführt werden, wenn in der Regel 15 Personen teilnehmen.

Spätestens eine Woche vor der Veranstaltung werden den Dienststellen die Anmeldungen bestätigt. Diese werden gebeten, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer entsprechend zu verständigen.

Teilnahmegebühr

Die Teilnahmegebühren werden nach Durchführung der Veranstaltung bei den Dienststellen angefordert.

Werden Teilnehmerinnen oder Teilnehmer beim Verwaltungsseminar innerhalb von zwei Wochen vor Lehrgangsbeginn abgemeldet oder nehmen angemeldete Teilnehmerinnen oder Teilnehmer nicht am Lehrgang teil und kann kein Ersatz gestellt werden, so wird eine Ausfallgebühr in Höhe der Teilnahmegebühr erhoben.

Teilnahmebescheinigung

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten am Ende des Lehrgangs eine Teilnahmebescheinigung, wenn sie mindestens an 75 Prozent der Seminarstunden teilgenommen haben.

Seminarbeurteilung

Am Ende der Seminare erbitten wir von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Beurteilung der Fortbildungsveranstaltung. Die Auswertung der Beurteilungen soll uns eine ständige Überprüfung unserer Angebote ermöglichen.

Beratung und Auskünfte

Haben Sie Wünsche oder Beiträge zur Fortbildung?

- Rufen Sie uns an (Service-Telefon 05 61/7 07 96 13).

Parkplätze

Im Gebäude des Seminars stehen **keine**, in unmittelbarer Nähe erfahrungsgemäß **keine ausreichenden** Parkmöglichkeiten zur Verfügung.

Wegen der zentralen Lage des Verwaltungsseminars ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel empfehlenswert.

Kassel, 13. April 1999

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar Kassel
271

StAnz. 18/1999 S. 1423

Zertifikatslehrgang Neues Steuerungsmodell (NSM)

Basislehrgang

Zielsetzung

- Sensibilisierung für die aktuellen Veränderungsprozesse in der Verwaltung
- Vermittlung von betriebswirtschaftlichen Grundkenntnissen
- Inhaltliche und gedankliche Auseinandersetzung mit den Elementen und Instrumenten des Neuen Steuerungsmodells
- Diskussion und Erfahrungsaustausch
- Einstiegsqualifikation für die Anwendung des Neuen Steuerungsmodells
- Entscheidungshilfen für die notwendige Qualifizierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Zielgruppe

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Führungs- und Entscheidungsaufgaben

Teilnahmebescheinigung

- Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die an allen Modulen teilgenommen haben, erhalten eine Teilnahmebescheinigung

Zertifikat

- Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die an allen Modulen teilgenommen haben und **darüber hinaus** einen **Leistungsnachweis** in Form einer eigenständigen schriftlichen Ausarbeitung erbringen, erhalten ein **Zertifikat**

Termine

Modul	Tag	Datum	Uhrzeit
1			8:00 bis 15:00 Uhr
2			8:00 bis 15:00 Uhr
3			8:00 bis 15:00 Uhr
4			8:00 bis 15:00 Uhr
5			8:00 bis 15:00 Uhr
6			8:00 bis 15:00 Uhr
7			8:00 bis 13:00 Uhr 8:00 bis 13:00 Uhr
8			8:00 bis 13:00 Uhr 8:00 bis 13:00 Uhr
9			8:00 bis 15:00 Uhr
10			8:00 bis 13:00 Uhr 13:00 bis 18:00 Uhr
11			8:00 bis 15:00 Uhr

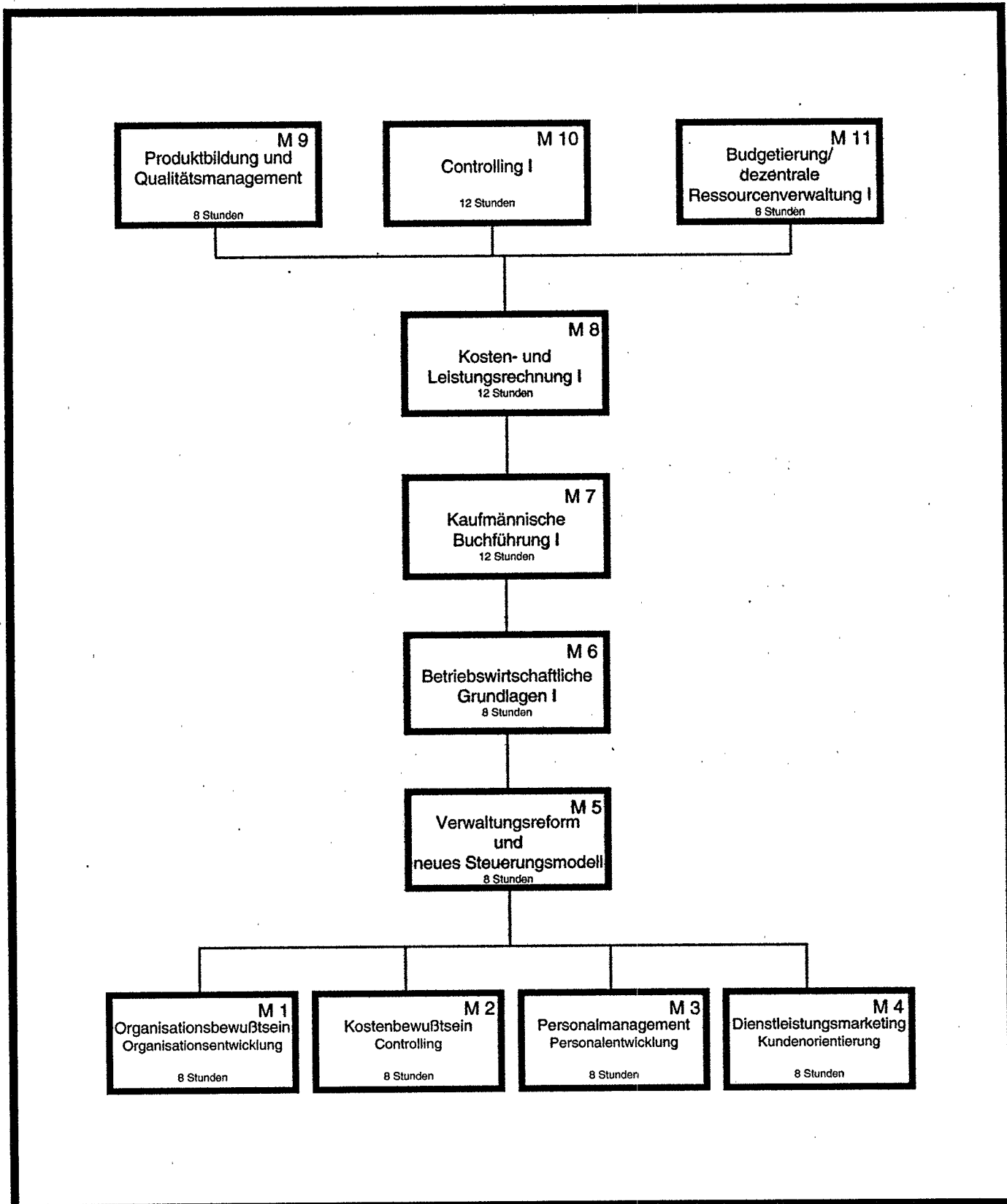
Die Termine für 1999 stehen zur Zeit noch nicht fest.

Bitte melden Sie sich unverzüglich an !!!

Wenn die notwendige Anzahl von Anmeldungen vorliegt, wird der Zertifikatslehrgang terminiert und Sie werden umgehend benachrichtigt.

Kosten

- 1.001 DM für Mitglieder
- 1.400 DM für Nichtmitglieder



Modul 1 8 Stunden Organisationsbewusstsein Organisationsentwicklung	Modul 5 8 Stunden Verwaltungsreform und neues Steuerungsmodell	Modul 9 8 Stunden Produktbildung und Qualitäts- management
Entwicklung der Arbeitsprozessgestaltung und des Managements Ablauforganisation: Lineares Denken - systemisches Denken Aufbauorganisation: Teamarbeit statt Hierarchie Organisationsform Projektmanagement: Führung durch Zielvereinbarung statt Befehl und Meldung Stellenbeschreibung: Klare Rahmenbedingungen Reflexion und Diskussion anhand von Beispielen aus dem Teilnehmerkreis	Ordnung und Begrifflichkeit Defizite der gegenwärtigen Steuerungspraxis Elemente der neuen Steuerungsmodelle KGSt- Modell Hess. Landesverwaltung 2000 Probleme bei der Einführung des neuen Steuerungsmodells	Produktfindung Aufgabe, Leistung, Produkt, Produktgruppe, Produktbereich, Produktplan Produktbeschreibung Qualitätssicherung
Modul 2 8 Stunden Kostenbewusstsein Controlling	Modul 6 8 Stunden Betriebswirtschaftliche Grundlagen I	Modul 10 12 Stunden Controlling I
Effizienzgedanke: Kosten und Werte Zielorientiertes Handeln: Planung, Steuerung und Kontrolle Zuordnung von Kosten/Leistung: Kostenarten, Kostenstellen, Kostenträger Mehrdimensionales Kostenbewusstsein in der Verwaltung: Entwicklung einer Wertschöpfungskette anhand von Beispielen aus dem Teilnehmerkreis	Ökonomisches Handeln Öffentliche Haushalte und privatwirtschaftliche Unternehmen Betriebliche Grundfunktionen Betriebswirtschaftliche Orientierung der Verwaltung	Grundlagen des Controlling Operatives und strategisches Controlling Aufgaben und Funktion der Controllerin/des Controllers Controlling-Methoden, -Instrumente und -Verfahren Dokumentation und Berichtswesen
Modul 3 8 Stunden Personalmanagement Personalentwicklung	Modul 7 12 Stunden Kaufmännische Buchführung I	Modul 11 8 Stunden Budgetierung/dezentrale Ressourcenverwaltung I
Harte Faktoren: Der Mensch als 'Mittel' Personalwirtschaft, Personalcontrolling, Arbeitskraft und Stellenbesetzung Weiche Faktoren: Der Mensch als 'Mittelpunkt' Personalführung, Personalentwicklung, Motivation Unternehmenskultur: Reflexion anhand von Beispielen aus dem Teilnehmerkreis	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung Inventar/Inventur/Bilanz Doppelte Buchführung Bilanz- und Erfolgsrechnung Abschreibungsmethoden Grundzüge der Bewertung und Bilanzierung Jahresabschluss und Bilanzanalyse	Begriff der Budgetierung Funktionen der Budgetierung Dezentrale Ressourcenverwaltung Produktorientierte Budgets Budgetvollzug Handlungsrahmen für Budgetierung Umsetzungsprobleme
Modul 4 8 Stunden Dienstleistungsmarketing Kundenorientierung	Modul 8 12 Stunden Kosten- und Leistungsrechnung I	
Bedürfnisse und Bedürfnisbefriedigung: Der Markt Marketing als Managementphilosophie der Kunden- bzw. Bürgerorientierung Externes Marketing: Bürgerorientiertes Dienstleistungsangebot, W-Fragen-Konzept Internes Marketing-Management: Die Mitarbeiter als Kunden des Vorgesetzten bzw. Kollegen Die Behörde als Dienstleistungsorganisation für den Bürger: Reflexion anhand von Beispielen und Fragen aus dem Teilnehmerkreis	Grundbegriffe des Rechnungswesens Kostenartenrechnung Kostenstellenrechnung Kostenträgerrechnung, Kalkulation Voll- und Teilkostenrechnung	

**Zertifikatslehrgang
Trainings für Führungskräfte**

Zielsetzung

- Erhöhung der Flexibilität im Umgang mit sich selbst und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- Qualifizierung zur Führungskraft
- Inhaltliche und gedankliche Auseinandersetzung mit der Führungsrolle
- Situationsbezogene Anwendung und Umsetzung in Bezug auf die Führungsaufgabe

Zielgruppe

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Führungsaufgaben wahrnehmen bzw. zukünftig wahrnehmen werden

Teilnahmebescheinigung

- Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die an allen Modulen teilgenommen haben, erhalten eine **Teilnahmebescheinigung**

Zertifikat

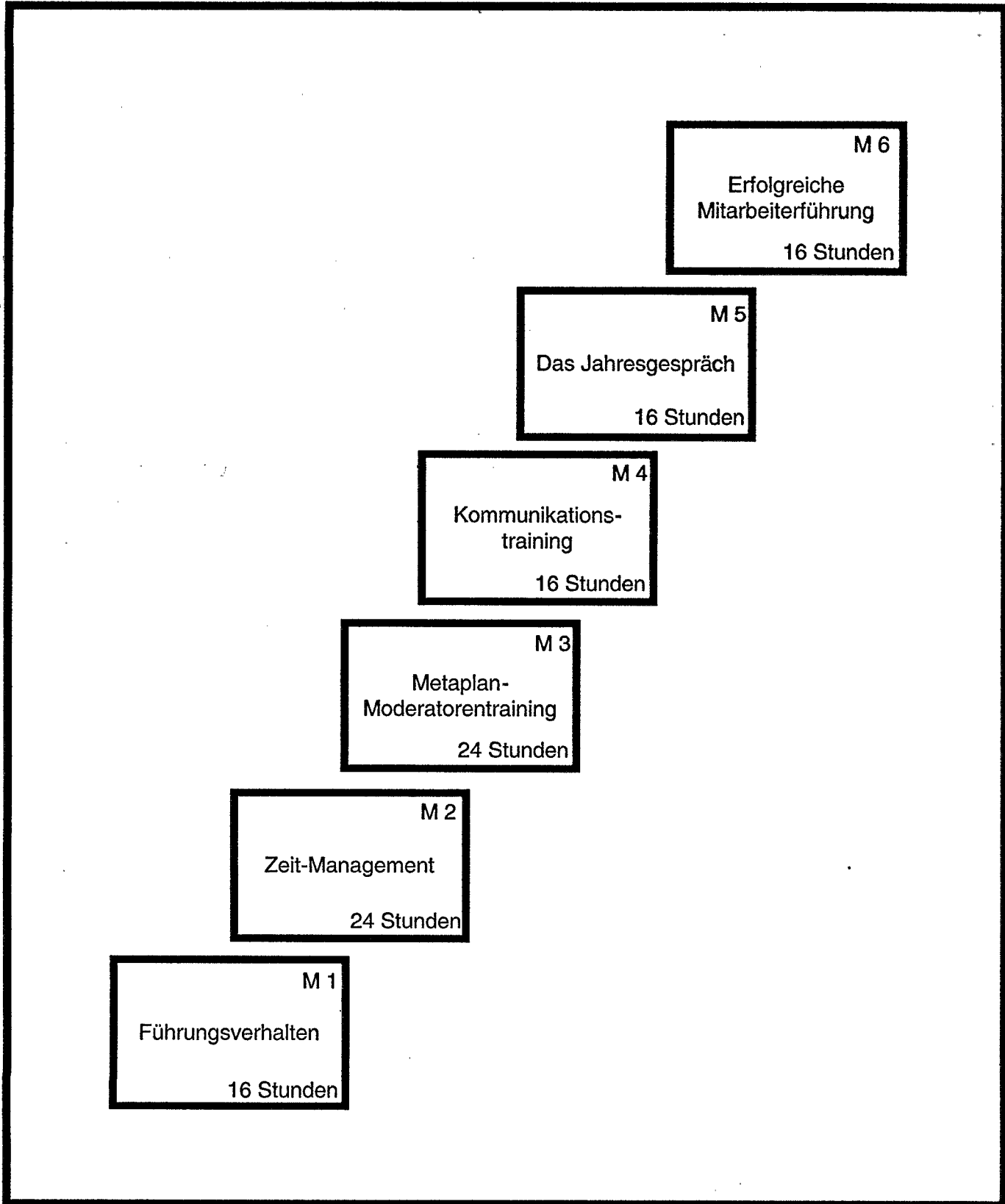
- Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die an allen Modulen teilgenommen haben und **darüber hinaus** einen **Leistungsnachweis** in Form einer **eigenständigen schriftlichen Ausarbeitung** erbringen, erhalten ein **Zertifikat**

Termine

Modul	Tag	Datum	Uhrzeit
1	Die Termine für 1999 stehen zur Zeit noch nicht fest. Bitte melden Sie sich unverzüglich an !!! Wenn die notwendige Anzahl von Anmeldungen vorliegt, wird der Zertifikatslehrgang terminiert und Sie werden umgehend benachrichtigt.		8:00 bis 15:00 Uhr
2			8:00 bis 15:00 Uhr
3			8:00 bis 15:00 Uhr
4			8:00 bis 15:00 Uhr
5			8:00 bis 15:00 Uhr
6			8:00 bis 15:00 Uhr

Kosten

- 1.023 DM für Mitglieder
- 1.568 DM für Nichtmitglieder



<p>Modul 1 16 Stunden Führungsverhalten Führung als Aufgabe Motivation Persönliches Führungsverhalten persönliche bzw. aktuelle Fragen</p>	<p>Modul 4 16 Stunden Kommunikationstraining In diesem Modul soll Kommunikation als wesentliches Element der Führung deutlich werden. In praxisbezogenen Übungen wie auch im Erleben der Zusammenarbeit innerhalb der Seminargruppe haben Sie Gelegenheit, Ihre Wahrnehmung für Kommunikationsprozesse zu verfeinern und Rückmeldungen über Ihr verbales und non- verbales Kommunikationsverhalten zu bekommen. Die Feed back-Arbeit wird durch die Auswertung von Videoaufzeichnungen Ihres Gesprächsverhaltens unterstützt. So können Sie Ihre Verhaltensmuster im persönlichen Kommunikations- und Führungsstil reflektieren, Alternativen entwickeln und die individuellen Ausdrucksmöglichkeiten erweitern.</p>
<p>Modul 2 24 Stunden Zeitmanagement Zeitbegriff Situationsanalyse Ziele setzen Prioritäten setzen Delegation Tages- und Wochenplan Einsatz von Hilfsmitteln Streßbewältigung</p>	<p>Modul 5 16 Stunden Das Jahresgespräch Das Jahresgespräch als Bestandteil integrativer Personalentwicklung Bedeutung des Jahresgesprächs als Förder- und Führungsinstrument Praktischer Leitfaden zur Durchführung eines Jahresgesprächs (Phasenmodell) Praxis der Durchführung des Jahresgesprächs, Training in Rollenspielen mit Video-Feedback</p>
<p>Modul 3 24 Stunden Metaplan-Moderatorentraining Das Modul beinhaltet Anleitungen und Übungen in Methoden der Moderation und Visualisierung. Es wird eine Leitungstechnik vermittelt, die hilft, Gruppensitzungen zu strukturieren und zielgerichtet zu leiten, am Thema zu bleiben und Diskussionsbeiträge 'auf den Punkt zu bringen', die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Veränderungsprozessen zu beteiligen und Entscheidungsprozesse transparent zu machen, Ergebnisse zu erarbeiten und den Verlauf der Sitzung für alle Beteiligten sichtbar zu machen. Reflexion des Transfers in die Praxis</p>	<p>Modul 6 16 Stunden Erfolgreiche Mitarbeiterführung Führungsaufgaben Anforderungen an eine Führungskraft Grundlagen der Kommunikation Motivation Beziehungen und Beziehungssignale Problem und Bewältigung Kontrolle als Führungsaufgabe Anerkennung und Bestätigung Kritikgespräche Konflikte regeln</p>

**Zertifikatslehrgang
 Ausbildung zur Bürgerberaterin/zum Bürgerberater**

Zielsetzung

Die zukünftigen Bürgerberater/innen

- kennen die organisatorischen Herausforderungen durch das Neue Steuerungsmodell (NSM) und die Grundlagen für eine bürgerorientierte Dienstleistung (Serviceorientierung)
- lernen, sich kundenorientiert im Gespräch und am Telefon zu verhalten
- lernen, mit Stress- und Konfliktsituationen umzugehen
- kennen die rechtlichen Grundlagen des Einwohnerwesens (Meldderecht, Personalausweisrecht, Passrecht) und können sie fallbezogen anwenden

- kennen die lohnsteuerrechtlichen Bestimmungen bei der Ausstellung, Änderung und Ergänzung von Lohnsteuerkarten und können sie fallbezogen anwenden

Zielgruppe

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die als Bürgerberaterinnen und Bürgerberater in Bürgerbüros tätig sind oder zukünftig in Bürgerbüros eingesetzt werden sollen

Teilnahmebescheinigung

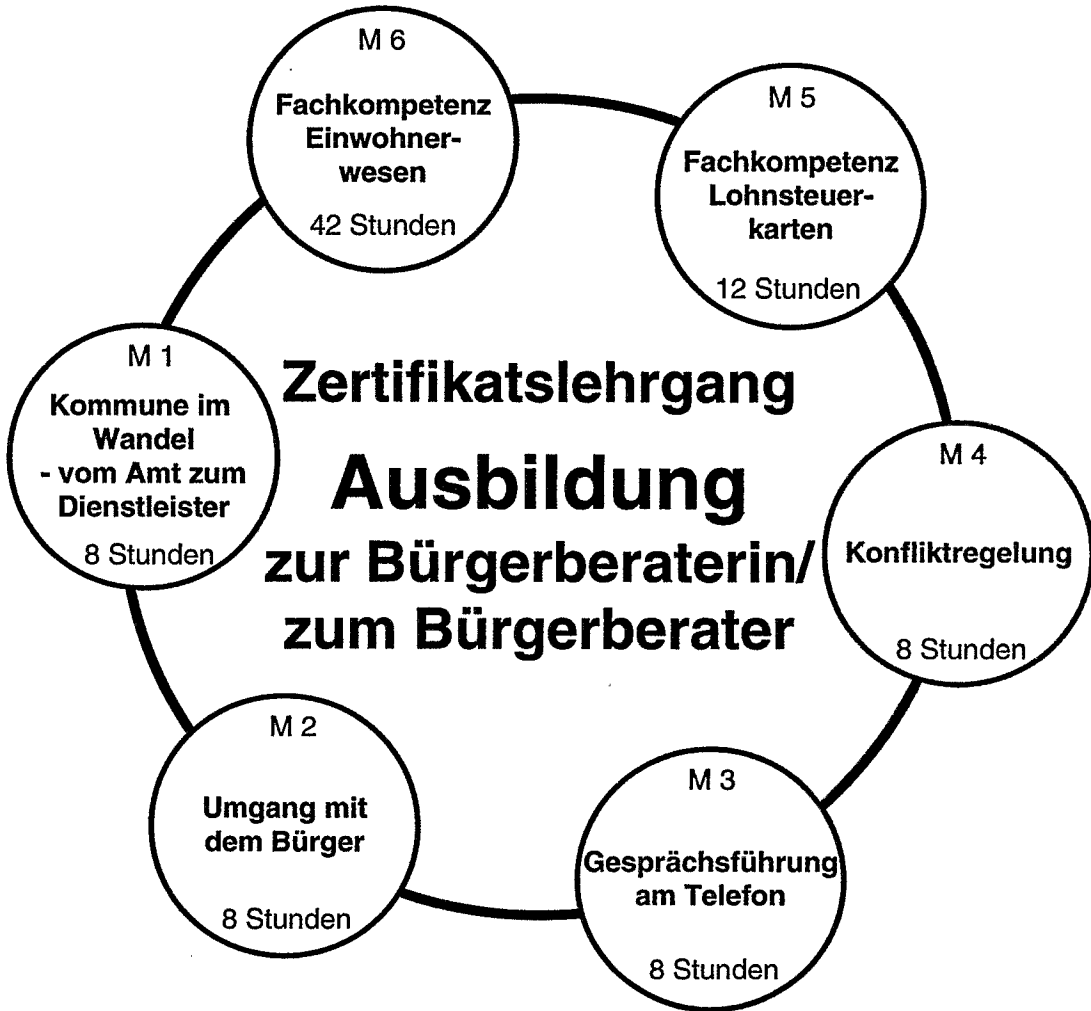
- Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die an allen Modulen teilgenommen haben, erhalten eine **Teilnahmebescheinigung**

Zertifikat

- Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die an allen Modulen teilgenommen haben und **darüber hinaus einen Leistungsnachweis** in Form einer eigenständigen schriftlichen Ausarbeitung erbringen, erhalten ein **Zertifikat**

Grundlagenwissen

Fachkompetenz



Sozialkompetenz

Termine

Modul	Tag	Datum	Uhrzeit
1	Die Termine für 1999 stehen zur Zeit noch nicht fest. Bitte melden Sie sich unverzüglich an !!! Wenn die notwendige Anzahl von Anmeldungen vorliegt, wird der Zertifikatslehrgang terminiert und Sie werden umgehend benachrichtigt.		8:00 bis 15:00 Uhr
2			8:00 bis 15:00 Uhr
3			8:00 bis 15:00 Uhr
4			8:00 bis 15:00 Uhr
5			8:00 bis 13:00 Uhr 8:00 bis 13:00 Uhr
6			8:00 bis 15:00 Uhr 8:00 bis 15:00 Uhr 8:00 bis 15:00 Uhr 8:00 bis 13:00 Uhr 8:00 bis 13:00 Uhr 8:00 bis 13:00 Uhr

Kosten

- 792 DM für Mitglieder
- 1.204 DM für Nichtmitglieder

<p>Modul 1 8 Stunden</p> <p>Kommune im Wandel vom Amt zum Dienstleister</p> <p>Von den Kommunen wird heute und in Zukunft erwartet, dass sie ungeachtet eines schrumpfenden Ressourcenspielraums nicht nur wechselnden, sondern auch anspruchsvoller und kritischer werdenden Erwartungen und Forderungen gerecht werden und dass sie vor allem den in steigendem Maße von außen an sie herangetragenen Qualitätsmaßstäben entsprechen.</p> <p>Wir bieten Dienstleistungen an, die oftmals in "graues Packpapier gehüllt" zu lange auf sich warten lassen, anstatt mit einer roten Schleife maßgeschneidert zum richtigen Zeitpunkt präsentiert zu werden.</p> <p>Die Kommunen als Dienstleister müssen vor Ort wieder stärker "sinnlich erfahrbar" werden.</p> <p>Wer den Wert einer Stadtverwaltung/Gemeindeverwaltung erst zu schätzen lernt, wenn es bereits um die Abwicklung der Privatisierung oder Schließen von Teilen dieser geht, den haben wir als Bürgerin und Bürger unserer Stadt/Gemeinde zu spät erreicht.</p>	<p>Modul 4 8 Stunden</p> <p>Konfliktregelung</p> <p>Wie entstehen Konflikte?</p> <p>Wie und unter welchen Bedingungen wachsen Konflikte?</p> <p>Konfliktregelung</p> <p>Konstruktive Kommunikation</p>
<p>Modul 2 8 Stunden</p> <p>Umgang mit dem Bürger</p> <p>Erfolgreiches Verhalten im Umgang mit dem Bürger unter Berücksichtigung von Bürgerinteressen (Rollenverhalten, sicheres Auftreten)</p> <p>Sensibilisierung von Kommunikationsabläufen</p> <p>Verhalten in problematischen Situationen</p>	<p>Modul 5 12 Stunden</p> <p>Fachkompetenz Lohnsteuerkarten</p> <p>Lohnsteuerrechtliche Bestimmungen bei der Ausstellung, Änderung und Ergänzung von Lohnsteuerkarten und deren Umsetzung anhand von Fallbeispielen für die Praxis</p> <p>Einkommensteuergesetz §§ 39 und 39 a</p> <p>Lohnsteuerrichtlinien 1997</p>
<p>Modul 3 8 Stunden</p> <p>Gesprächsführung am Telefon</p> <p>Das eigene Verhalten als Visitenkarte der Verwaltung</p> <p>Wie komme ich durch richtige Fragetechnik schnell an wichtige Informationen?</p> <p>Wie reagiere ich auf unterschiedliche Verhaltensweisen der Gesprächspartnerin/des Gesprächspartners?</p> <p>Wie werde ich mit schwierigen Anruferinnen/Anrufern fertig?</p> <p>Regeln für richtige Sprechtechnik</p>	<p>Modul 6 42 Stunden</p> <p>Fachkompetenz Einwohnerwesen</p> <p>Melderecht</p> <p>Personalausweisrecht</p> <p>Passrecht</p>

Zertifikatslehrgang Qualitätsmanagement TQM in der öffentlichen Verwaltung

(orientiert an der DIN EN ISO 9000 ff. und an modernsten Techniken des Qualitätsmanagements)

Qualitätsmanagement TQM in der öffentlichen Verwaltung

TQM in der öffentlichen Verwaltung ermöglicht eine Verbesserung der **Dienstleistungsqualität** und eine effiziente und effektive **Dienstleistungsproduktion** durch

- kontinuierliche Qualitätsverbesserung
- prozessorientiertes Denken und Handeln
- konsequente Kundenorientierung
- Befähigung und Stärkung der Mitarbeiter
- Informationsmanagement
- Qualitätsplanung

Zielsetzung

- Anpassung an moderne Anforderungen in der Verwaltung
- Frühzeitiger Einstieg in ein zukunftsträchtiges System im Verwaltungsbereich
- Sensibilisierung für regionale, nationale und internationale Dynamisierung in der Verwaltung
- Vermittlung und Übung von Fach- und Sozialkompetenz
- Befähigung zur Verbesserung interner Prozesse und Abläufe
- Anweisungen und Techniken zur besseren (normierten) Dokumentation der Aufbau- und der Ablauforganisation
- Kennenlernen eines umfangreichen Instrumentariums zur verbesserten
 - Mitarbeitermotivation
 - Mitarbeiterführung
 - Nutzbarmachung des Mitarbeiterpotentials
 - Informationsbeschaffung und -verarbeitung

Zielgruppe

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Führungs- und Entscheidungsaufgaben
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im ständigen Kundenkontakt stehen oder in kundensensiblen Bereichen tätig sind

Teilnahmebescheinigung

- Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die an allen Modulen teilgenommen haben, erhalten eine Teilnahmebescheinigung

Zertifikat

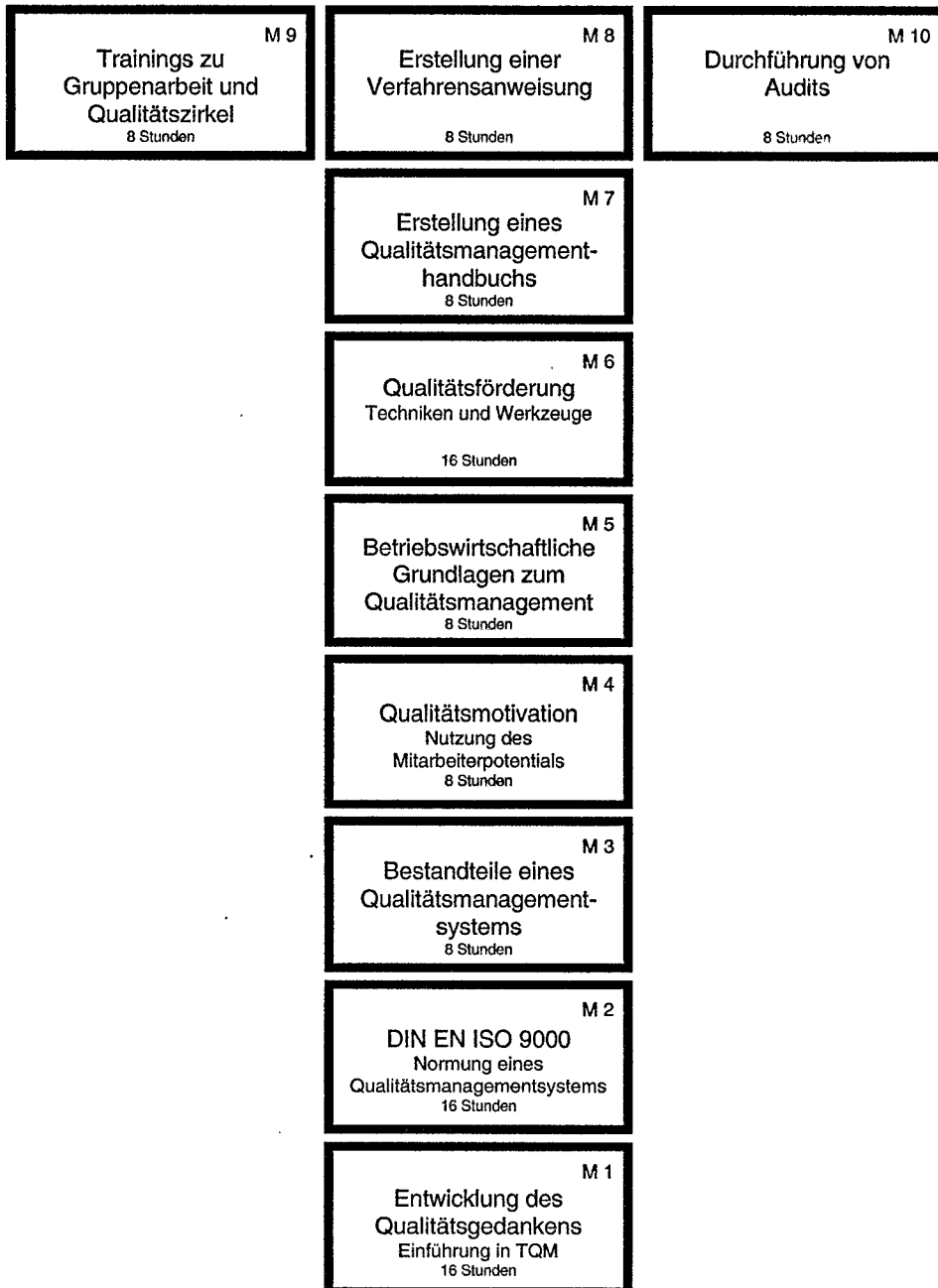
Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die an allen Modulen teilgenommen haben und **darüber hinaus** einen **Leistungsnachweis** in Form einer eigenständigen schriftlichen Ausarbeitung erbringen, erhalten ein **Zertifikat**

Termine

Modul	Tag	Datum	Uhrzeit
1			8:00 bis 15:00 Uhr 8:00 bis 15:00 Uhr
2	Die Termine für 1999 stehen zur Zeit noch nicht fest. Bitte melden Sie sich unverzüglich an !!! Wenn die notwendige Anzahl von Anmeldungen vorliegt, wird der Zertifikatslehrgang terminiert und Sie werden umgehend benachrichtigt.		8:00 bis 15:00 Uhr 8:00 bis 15:00 Uhr
3			8:00 bis 15:00 Uhr
4			8:00 bis 15:00 Uhr
5			8:00 bis 15:00 Uhr
6			8:00 bis 15:00 Uhr
7			8:00 bis 15:00 Uhr
8			8:00 bis 15:00 Uhr
9			8:00 bis 15:00 Uhr
10			

Kosten

- 946 DM für Mitglieder
- 1.344 DM für Nichtmitglieder



<p>Modul 1 16 Stunden Entwicklung des Qualitätsgedankens Einführung in TQM</p> <p>Kurzer Überblick über moderne internationale Managementtechniken:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kaizen / Lean Production / KVP • Just In Time / Kanban • Kundenorientierung / Total Customer Care • Qualitätsmanagement / TQM • DIN ISO 9000 ff. / QS 9000 / VDA 6.1 <p>Was ist Qualität - Definition und Beispiele zum Qualitätsbegriff Qualitätsmanagement - Bedeutung für Volkswirtschaft, Unternehmen und Verwaltung Die wichtigsten Begriffe aus dem Qualitätsmanagement Entwicklung des Qualitätsgedankens / Entwicklung von Qualitätsnormen Reflexion des Erarbeiteten und Diskussion über Sinn und Unsinn dieser Systeme</p>	<p>Modul 5 8 Stunden Betriebswirtschaftliche Grundlagen zum Qualitätsmanagement</p> <p>Qualitätspolitik Qualitätsziele</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sachziel • Formalziele • Management by Objectives (MbO) <p>Stellenbeschreibung Ablauforganisation Aufbauorganisation</p>	<p>Modul 9 8 Stunden Trainings zu Gruppenarbeit und Qualitätszirkel</p> <p>Theorie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gruppenarbeit • Teamarbeit • Qualitätszirkel <p>Praktische Übungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Praktische Gruppenarbeit mit Präsentation • Quadrate-Übung • NASA-Übung
<p>Modul 2 16 Stunden DIN EN ISO 9000 ff. Normung eines Qualitätsmanagementsystems (QMS)</p> <p>Bedeutung für den Standort Deutschland Verbreitung der Normen Anwendungsbereiche der Normen, speziell in Wirtschaft und Verwaltung Inhalte, Sinn und Zweck der Norm Abgrenzung der Normen: DIN EN ISO 9000 DIN EN ISO 9001 / 9002 / 9003 DIN EN ISO 9004</p> <p>Zertifizierungswesen Grenzen der Normen / Kritik</p>	<p>Modul 6 8 Stunden Qualitätsförderung - Techniken und Werkzeuge</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kartenabfrage / Moderation / Metaplan • Brainstorming / Mindmapping • Entscheidungsfindung • Datensammelblatt • Ishikawa-Diagramm / Fishbone-Diagramm • Flussdiagramm • Pareto-Diagramm (ABC-Analyse) • Korrelationsanalyse • Krafffeldanalyse <p>Die sieben Fragen des (internen / externen) Lieferanten</p>	<p>Modul 10 8 Stunden Durchführung von Audits</p> <p>Theorie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verschiedene Arten von Audits • Auditziele • Element 17 (Interne Qualitätsaudits) der DIN ISO 9001 <p>Praktische Übungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auditfrageliste entwickeln • Auditgespräch üben (evtl. Video)
<p>Modul 3 8 Stunden Bestandteile eines Qualitätsmanagementsystems</p> <p>Qualitätsmanagementhandbuch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verfahrensanweisungen • Arbeitsanweisungen • Stellenbeschreibungen • Qualitätsdokumente und -aufzeichnungen <p>Audits</p> <ul style="list-style-type: none"> • interne Audits • externe Audits <p>Qualitätszirkel Management Review</p>	<p>Modul 7 8 Stunden Erstellung eines Qualitätsmanagementhandbuchs</p> <p>Theorie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Externes / internes QMH • Formaler Aufbau anhand von Praxisbeispielen <p>Praktische Übung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gruppenarbeit zur Erstellung einer Seite eines QMH zum Element 1 (Verantwortung der Leitung) der DIN ISO 9001 	
<p>Modul 4 8 Stunden Qualitätsmotivation - Nutzung des Mitarbeiterpotentials</p> <p>Theoretische Grundlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Motivationstheorie nach Maslow • Motivationstheorie nach Herzberg • Innere und äußere Motivation <p>Kritische Erfolgsfaktoren bei der Umsetzung eines QMS</p> <ul style="list-style-type: none"> • Prozesse leben • Eigenverantwortung der Mitarbeiter • Mangelnde Identifikation • Benennung des QM-Personals • Mangelnde Beachtung durch die Unternehmensleitung • Verspätete Einbeziehung der mitbestimmenden Gremien <p>Qualitätsinformation</p>	<p>Modul 8 8 Stunden Erstellung einer Verfahrensanweisung</p> <p>Theorie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Formaler Aufbau einer Verfahrensanweisung • Formaler Aufbau anhand von Praxisbeispielen <p>Praktische Übung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gruppenarbeit zur Erstellung einer Verfahrensanweisung zum Element 13 (Lenkung fehlerhafter Produkte) der DIN ISO 9001 	

Kurs Nr	AT 02	Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zu deren Aufgabe die Moderation von Arbeitsgruppen Besprechungen, Teamsitzungen etc. gehört
Thema	UMGANG MIT DEM BÜRGER	Kursleiter	Peter S c h m a h l Diplom-Supervisor, DGSv
Ziel	Ziel des Seminars ist, den teilnehmenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine Hilfestellung zu geben, wie sie trotz der vielfach sachlich konträren Ausgangsstellungen zum Bürger einen positiven und freundlichen Gesprächsablauf sicherstellen können. Aus dem Verständnis der eigenen Aufgabe als Repräsentant der Verwaltung und dem Einfühlungsvermögen in die Haltung des Bürgers sollen Einstellungs- und Verhaltensweisen entwickelt werden, die zu einer konstruktiven Kommunikation beitragen. Stärkung des Bewußtseins bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für eine dienstleistungs- und bürgerorientierte Verwaltung. Erkennen der Verantwortung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Hinblick auf das positive Bild der Verwaltung.	Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L 21., 22. und 23. Juni 1999 jeweils von 8:00 bis 15:00 Uhr
Inhalt	Öffentlicher Dienst — eine Notwendigkeit für den Bürger Das Image der Verwaltung in der öffentlichen Meinung Einstellung des Bürgers zur Institution „Behörde“ Notwendigkeit einer bewussten Beziehungs- pflege zum Bürger Innere Grundlagen der Persönlichkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Wechselbeziehung der Einstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu sich selbst und zum Bürger Psychologische Grundbegriffe. Erleben und Verhalten/Reiz-Reaktion Grundlagen und Faktoren des sicheren Auftretens Äußere Wirkungsmittel: Sprache, Mimik, Gestik Haltung, äußere Aufmachung Individuelles Eingehen auf Gesprächspartner Behandlung von Beschwerden und Verhalten in Konfliktsituationen Umgang mit unfreundlichem und aggressivem Verhalten seitens des Bürgers	Teilnahmegebühr	264 DM für Mitglieder, 336 DM für Nichtmitglieder
Dauer	8 Stunden	Kurs Nr	AT 06
Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in publikumsintensiven Bereichen	Thema	PRAXIS DER GESPRÄCHSFÜHRUNG KOMMUNIKATIONSTRAINING
Kursleiter	Günther K a r l o w s k i Dozent bei der Sparkassenakademie Hessen-Thüringen	Ziel	Ziel dieses Seminars ist es, Grundlagen der Kommunikationstheorie zu vermitteln, die Wahrnehmung für das eigene Kommunikationsverhalten zu verbessern und sich auch in schwierigen Situationen als souveräner Gesprächspartner behaupten und durchsetzen zu können. In diesem Seminar werden grundlegende Elemente der Kommunikationstheorie vermittelt In Rollenspielen wird das „Know-how“ der Gesprächsführung auf die Praxis der Teilnehmerinnen und Teilnehmer übertragen. Dabei wird das eigene Gesprächsverhalten trainiert und mit Hilfe von Videoaufzeichnungen analysiert und verbessert.
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L Montag, 7. Juni 1999 o d e r Montag, 31. Januar 2000 von 8:00 bis 15:00 Uhr	Inhalt	16 Stunden interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus allen Bereichen Peter S c h m a h l Diplom-Supervisor, DGSv
Teilnahmegebühr	88 DM für Mitglieder, 112 DM für Nichtmitglieder	Dauer	16 Stunden
Kurs Nr	AT 05	Teilnehmerkreis	interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus allen Bereichen
Thema	METAPLAN-MODERATORENTRAINING	Kursleiter	Peter S c h m a h l Diplom-Supervisor, DGSv
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen befähigt werden, Dienstbesprechungen, Arbeitsgruppen- und Teamsitzungen, Abteilungsleitertreffen etc. mit Hilfe der Moderationsmethode effektiv zu gestalten.	Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L 9. und 10. September 1999 jeweils von 8:00 bis 15:00 Uhr
Inhalt	Das Seminar beinhaltet Anleitungen und Übungen in Methoden der Moderation und Visualisierung. Es wird eine Leitungstechnik vermittelt, die hilft, Gruppensitzungen zu strukturieren und zielgerichtet zu leiten, am Thema zu bleiben und Diskussionsbeiträge „auf den Punkt zu bringen“, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Veränderungsprozesse transparent zu machen, Ergebnisse zu erarbeiten und den Verlauf der Sitzung für alle Beteiligten sichtbar zu machen	Teilnahmegebühr	176 DM für Mitglieder, 224 DM für Nichtmitglieder
Dauer	24 Stunden	Kurs Nr	AT 08
		Thema	RHETORIK I Selbstsicher reden
		Ziel	Die Teilnehmerinnen sollen ihr individuelles Sprachverhalten erkennen und selbstsicheren Umgang mit dem Formulieren von Forderungen, Ablehnungen und Kritik durch Erlernen entsprechender Kommunikationsstrukturen einüben
		Inhalt	Erkennen von Kommunikationsstrukturen Reflexion des geschlechtsspezifischen Sprachverhaltens: Strategien zum selbstsicheren Umgang mit Nein-Sagen, Fordern/Wünschen, Kritik Erkennen von körpersprachlichen Signalen
		Dauer	16 Stunden
		Teilnehmerkreis	interessierte Mitarbeiterinnen (nur für Frauen)
		Kursleiterin	Patricia M e l l Diplom-Pädagogin
		Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L 29. und 30. September 1999 jeweils von 8:00 bis 15:00 Uhr
		Teilnahmegebühr	176 DM für Mitglieder, 224 DM für Nichtmitglieder
		Kurs Nr	AT 11
		Thema	STRATEGIEN DER KONFLIKTLÖSUNG
		Inhalt	Konflikte als alltägliche Ereignisse Eigenart und Dynamik von Konflikten im Konfliktbereich Bürger/Verwaltung Bewältigungsstrategien der Konfliktlösung
		Dauer	16 Stunden

Teilnehmerkreis interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung
Kursleiter Peter Moosburger
 Diplom-Psychologe
Ort/Termine VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL
 7. und 8. Juni 1999
 jeweils von 8:00 bis 15:00 Uhr
Teilnahmegebühr 176 DM für Mitglieder, 224 DM für Nichtmitglieder

Kurs Nr. AT 15
Thema **KINDESUNTERHALT
 VERTRETUNG DURCH DAS JUGENDAMT**
Inhalt

- Grundsätze des Unterhaltsanspruchs
- Rechtliche Vertretung durch das Jugendamt (Beratung und Beistandschaft)
- Einkommensermittlung des Unterhaltspflichtigen
- Unterhaltsfestsetzung
- Unterhaltstitulierung
- Klageverfahren (Vaterschaft und Unterhalt)
- Auslandsfälle
- Praktische Fallbeispiele

Dauer 16 Stunden
Teilnehmerkreis interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus allen Bereichen, Alleinerziehende
Kursleiter Manfred Damm
 Amtspfleger und Amtsvormund beim Kreisaußschuß des Landkreises Kassel, Außenstelle Wolfhagen
Ort/Termine VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL
 7., 8., 14. und 15. September 1999
 jeweils von 13:15 bis 16:30 Uhr
Teilnahmegebühr 176 DM für Mitglieder, 224 DM für Nichtmitglieder

Kurs Nr. AT 17
Thema **EINFÜHRUNG FÜR
 FRAUENBEAUFTRAGTE IN DAS
 PERSONAL- UND HAUSHALTSWESEN**
Ziel Die Frauenbeauftragten erwerben die notwendigen Grundkenntnisse im Personal- und Haushaltswesen
Inhalt Beamten- und Arbeitsrecht (HBG und BAT)
 Hessisches Personalvertretungsgesetz (HPVG)
 Haushaltswesen (kommunal und staatlich)
Dauer 30 Stunden
Teilnehmerkreis Frauenbeauftragte ohne entsprechende Grundkenntnisse
Kursleiter Volker Knebes
 Hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband
Ort/Termine VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL
 8., 14., 20., 22. und 27. September 1999
 jeweils von 9:30 bis 14:30 Uhr
Teilnahmegebühr 333 DM für Mitglieder, 420 DM für Nichtmitglieder

Kurs Nr. AT 20
Thema **ARBEITSSICHERHEIT IM ÖFFENTLICHEN
 DIENST**
Inhalt

- Einführung in die Arbeitssicherheit
- Verantwortung in der Arbeitssicherheit
- Einführung in wichtige Vorschriften, u. a.
 - Arbeitsstättenverordnung
 - Gefahrstoffverordnung
 - Unfallverhütungsvorschriften und Sicherheitsregeln mit

— Beispielen zu
 Beleuchtung, Bildschirmarbeitsplätzen, Erster Hilfe, Elektrischen Anlagen und Betriebsmittel, Sicherheitskennzeichnung

Sick-Building-Syndrom
Dauer 8 Stunden
Teilnehmerkreis Personalleiter und Personalleiterinnen, Personalsachbearbeiter und Personalsachbearbeiterinnen, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus Organisationsabteilungen, Personalräte und Personalrätinnen, Sicherheitsbeauftragte, Meister, Hausmeister
Kursleiter Claus Baßfeld
 Klaus Heck
 Sicherheitsingenieure beim Regierungspräsidium Kassel
Ort/Termine VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL
 14. und 16. Juni 1999
 jeweils von 13:15 bis 16:30 Uhr
Teilnahmegebühr 88 DM für Mitglieder, 112 DM für Nichtmitglieder

Kurs Nr. AT 21
Thema **DIE DURCHFÜHRUNG VON
 BILDSCHIRMARBEITSPLATZANALYSEN
 — ERFORDERLICH NACH EG-RECHT
 (90/270/EWG)**
Inhalt Gesetzliche Grundlagen
 EU-Richtlinien 90/270/EWG (Bildschirmrichtlinie) und Mindestvorschriften nach Art. 4 und 5 der Richtlinie
 nationales Vorschriftenwerk
 Arbeitsplatzanalyse
 Aufteilung der Arbeitsplatzanalyse in Teilsysteme
 Erarbeitung der Teilsysteme
 Umsetzung in die Praxis mit Erstellung eines eigenen Konzepts für die Durchführung (Checkliste)

Dauer 12 Stunden
Teilnehmerkreis Vorgesetzte, Personalsachbearbeiter, Personalräte, Sicherheitsbeauftragte, technische Sachbearbeiter oder Mitarbeiter, die mit dem Einsatz der DV beschäftigt sind, Interessierte
Kursleiter Claus Baßfeld
 Klaus Heck
 Sicherheitsingenieure beim Regierungspräsidium Kassel
Ort/Termine VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL
 6. und 7. September 1999
 jeweils von 8:00 bis 13:00 Uhr
Teilnahmegebühr 132 DM für Mitglieder, 168 DM für Nichtmitglieder

Kurs Nr. AT 23
Thema **ENTWICKLUNG UND REALISIERUNG
 VON BÜRGERORIENTIERTEN
 DIENSTLEISTUNGSEINRICHTUNGEN
 (BÜRGERAMT/BÜRGERBÜRO) IN
 KLEINEN UND MITTLEREN GEMEINDEN**
Ziel Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erkennen den Modernisierungsbedarf und lernen das Projektmanagement zum Einstieg in die Verwaltungsreform kennen
Inhalt Modernisierungsbedarf am Beispiel Bürgeramt/Bürgerbüro
 Projektmanagement zur Planung, Gestaltung und Umsetzung
 Das „Magische Viereck“ zur Realisierung
 Eingruppierung nach dem BAT
 Stellenbesetzungsverfahren
 Marketing und Kommunikation

	Erfahrungsaustausch, Diskussion, Problemberatung Bei Interesse Besichtigung eines Bürgerbüros (Stadt Baunatal)	Kursleiter	Diplom Betriebswirt Karsten K ö h l e r Qualitätsbeauftragter und interner Auditor (DGQ)
Dauer	8 Stunden	Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L 20. und 21. September 1999 jeweils von 8:00 bis 15:00 Uhr
Teilnehmerkreis	Entscheidungsträger in der Personalverwaltung und in der Organisation sowie Arbeitnehmervertretungen, Mitglieder von Projektgruppen, Interessierte am NSM	Teilnahmegebühr	176 DM für Mitglieder, 224 DM für Nichtmitglieder
Kursleiter	Thomas B r i e f s	Kurs Nr.	AT 26
Ort/Termin	Organisator beim Magistrat der Stadt Baunatal VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L Donnerstag, 9. September 1999 von 8:00 bis 15:00 Uhr	Thema	VERÄNDERUNGSSTRATEGIEN IN DER VERWALTUNG: MODELLE DER ORGANISATIONSENTWICKLUNG
Teilnahmegebühr	88 DM für Mitglieder, 112 DM für Nichtmitglieder	Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten eine Einführung in Modelle der Organisationsentwicklung und deren Anwendung im Prozess der Verwaltungsmodernisierung
Kurs Nr.	AT 24	Inhalt	Beratungsbedarf öffentlicher Verwaltungen und Betriebe Formen von Organisationsveränderungen und Veränderungsstrategien Was meint Organisationsentwicklung? Merkmale, Ziele, Voraussetzungen Lernende Organisation: Veränderungen der Organisationskultur Methoden und Werkzeuge der Organisationsentwicklung Partizipation der Beteiligten Zur Rolle und Funktion externer Berater Zum Zusammenhang von Organisations- und Personalentwicklung Beispiele für OE-Projekte aus der Verwaltung
Thema	TRAININGS ZU GRUPPENARBEIT UND QUALITÄTSZIRKEL	Dauer	16 Stunden
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen anhand praktischer Übungen den Sinn und die Effektivität von Gruppen- und Teamarbeit erleben.	Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Verwaltung, die mit Veränderungen befasst/beauftragt und/oder an der Entscheidung über OE-Projekte beteiligt sind
Inhalt	Kurze theoretische Einführung zu: • Gruppenarbeit/Teamarbeit • Qualitätszirkel Praktische Übungen: • Kartenabfrage und Präsentation • Quadrate-Übung • NASA-Übung	Kursleiter	Stefan R i e h n Diplom-Supervisor, DGSv.
Dauer	8 Stunden	Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L 23. und 24. August 1999 jeweils von 8:00 bis 15:00 Uhr
Teilnehmerkreis	interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	Teilnahmegebühr	176 DM für Mitglieder, 224 DM für Nichtmitglieder
Kursleiter	Diplom-Betriebswirt Karsten K ö h l e r Qualitätsbeauftragter und interner Auditor (DGQ)	Kurs Nr.	AT 27
Ort/Termin	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L Freitag, 18. Juni 1999 von 8:00 bis 15:00 Uhr	Thema	DAS NEUE KINDSCHAFTSRECHT
Teilnahmegebühr	88 DM für Mitglieder, 112 DM für Nichtmitglieder	Ziel	Auswirkungen der Rechtsänderungen in der Praxis
Kurs Nr.	AT 25	Inhalt	• Kindschaftsreformgesetz • Kindesunterhaltsgesetz • Beistandschaftsgesetz • Erbrechtsgleichstellungsgesetz
Thema	MODERNE KREATIVITÄTS- UND ENTSCHEIDUNGSTECHNIKEN	Dauer	16 Stunden
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen befähigt werden, Problemlösungsprozesse mit Hilfe modernster Techniken und Werkzeuge zu erleichtern und zu optimieren sowie sinnvoll zu dokumentieren	Teilnehmerkreis	Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter in entsprechenden Aufgabengebieten
Inhalt	Das Seminar beinhaltet Anleitungen und Übungen zu den folgenden Techniken der Problemanalyse sowie der Ideen- und der Entscheidungsfindung: • Pareto-Diagramm (ABC-Analyse) • Ishikawa-Diagramm/Fishbone-Diagramm • Kraftfeldanalyse • Brainstorming/Mindmapping • Entscheidungsfindung • Datensammelblatt • Flussdiagramm • Korrelationsanalyse • Die sieben Fragen des (internen) Lieferanten • Portfolioanalyse • Aktionsplan	Kursleiter	Manfred D'a m m e Ampfänger und Amtsvormund beim Kreisaußschuß des Landkreises Kassel
Dauer	16 Stunden	Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L 26., 27. Mai, 1. und 2. Juni 1999 jeweils von 13:15 bis 16:30 Uhr
Teilnehmerkreis	Führungskräfte aller Ebenen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich für die Übernahme qualifizierter Führungsaufgaben interessieren	Teilnahmegebühr	176 DM für Mitglieder, 224 DM für Nichtmitglieder
		Kurs Nr.	AT 30
		Thema	KÖRPERSPRACHE IM BERUF
		Ziel	Wahrnehmung und Verstehen der Körpersprache als nicht verbale Kommunikation in den unterschiedlichen beruflichen Situationen: am Arbeitsplatz, bei Gesprächen, Sitzungen, Besprechungen, Versammlungen, im informellen Bereich

Inhalt	Die verbale Struktur dominiert im beruflichen Alltag. Viel zu wenig Wert wird darauf gelegt, auch die nicht-verbalen Botschaften zu entziffern und zu verstehen. Körpersprache gibt vielfältige Auskunft über das individuelle Verhalten. Sie vermittelt Signale, viel stärker als die bewusste verbale Sprache, die oftmals nur unzureichend verstanden werden. Körpersprache ist unmittelbar, sie ist Teil der zwischenmenschlichen Kommunikation, sie ergänzt die verbalen Aussagen, und sie verrät Diskrepanzen zwischen verbalen und nicht-verbalen Signalen. Zur Sprache des Körpers gehört die individuelle Gestik, Mimik, Haltung und Bewegung. Die Kinetik, d. h. die Lehre von der Verständigung ohne Sprache, hilft aber auch beim Entschlüsseln der Raumstrategien des beruflichen Bereiches.	• Internet-Software • Zugangsmöglichkeiten zum Internet • Kosten der Internet-Nutzung
Dauer	8 Stunden	Dauer 6 Stunden
Teilnehmerkreis	interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	Teilnehmerkreis interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
Kursleiter	Detlef Ruffert Leiter des Landesfilmdienstes Hessen Institut für Medienpädagogik und Kommunikation	Kursleiter Dr. Thorsten Weise Hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband
Ort/Termin	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL Freitag, 24. September 1999 von 8:00 bis 15:00 Uhr	Ort/Termine VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf
Teilnahmegebühr	88 DM für Mitglieder, 112 DM für Nichtmitglieder	Teilnahmegebühr 66 DM für Mitglieder, 84 DM für Nichtmitglieder
Kurs Nr.	AT 32	Kurs Nr. AT 34
Thema	ZEIT UND STRESS IM BERUFLICHEN ALLTAG MEISTERN	Thema GESTALTEN EINER HOMEPAGE MIT MS-FRONTPAGE98
Ziel	Vermittlung von Techniken, die dazu dienen, Aufgaben und Vorhaben zielorientiert und erfolgreich zu planen und umzusetzen. Kennenlernen von Methoden, die einen konstruktiven Umgang mit schwierigen Situationen und mit Zeitdruck ermöglichen.	Ziel Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können mit MS-FrontPage98 eine Internet-Homepage gestalten.
Inhalt	Analysieren der eigenen persönlichen Zeitstruktur und erkennen, wie diese die Leistungsfähigkeit fördert oder behindert; Die eigenen vorhandenen Ressourcen und Fähigkeiten erfolgreich bei Stress und unter Zeitdruck nutzen. Zielorientiertes Vorgehen zur erfolgreichen Erledigung von Aufgaben. Verschiedenen Positionen in einer Konfliktsituation konstruktiv nutzen. Anhand von eigenen praktischen Beispielen in Übungen trainieren, ohne Stress und Zeitdruck Vorhaben und Ziele flexibel umzusetzen.	Inhalt Entwerfen und Bearbeiten von FrontPage-Seiten z. B. mit • Bildern • Laufschriften • Formularen • Hyperlinks
Dauer	16 Stunden	Dauer 24 Stunden
Teilnehmerkreis	interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	Teilnehmerkreis interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
Kursleiterin	Ute Steinsberger Kommunikationstrainerin	Voraussetzungen WINDOWS 95 GRUNDKURS und Internet-Grundkenntnisse
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL 9. und 10. Juni 1999 jeweils von 8:00 bis 15:00 Uhr	Kursleiterin Ute Weise Verwaltungsfachangestellte beim Verwaltungsseminar Kassel
Teilnahmegebühr	176 DM für Mitglieder, 224 DM für Nichtmitglieder	Ort/Termine VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf
Kurs Nr.	AT 33	Teilnahmegebühr 264 DM für Mitglieder, 336 DM für Nichtmitglieder
Thema	INTERNET FÜR KOMMUNEN	Kurs Nr. BR 02
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen die Möglichkeiten und Voraussetzungen für die Internet-Nutzung.	Thema VERGABE UND ABWICKLUNG VON BAUAUFTRÄGEN AUFBAUKURS
Inhalt	• Was ist Internet? • Internet als Informations- und Kommunikationsmedium • Nutzungspotentiale des Internets für Kommunen • Technische Voraussetzungen (Hardware)	Inhalt Streitfragen bei der Anwendung der VOB Abrechnung und Aufmaß nach VOB/c Anwendung der „VOB im Bild“
		Dauer 8 Stunden
		Teilnehmerkreis Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der staatlichen und kommunalen Verwaltung in entsprechenden Aufgabengebieten
		Kursleiter Helmut Scheffer Techn. Prüfer beim Kreis Ausschuß des Landkreises Kassel
		Ort/Termine VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL 20. und 27. September 1999 jeweils von 13:15 bis 16:30 Uhr
		Teilnahmegebühr 88 DM für Mitglieder, 112 DM für Nichtmitglieder
		Kurs Nr. BR 05
		Thema KOSTENBEWUSSTE BAULEITPLANUNG
		Ziel Flächennutzungspläne und Bebauungspläne setzen wesentliche Rahmenbedingungen für die Entwicklung der Baukosten. Kostenbewusster Städtebau will die Herstellungs- und Unterhaltungskosten von Siedlungen senken und deren Wirtschaftlichkeit erhöhen.
		Inhalt • Strategien zur Kosteneinsparung • Städtebauliches Entwerfen unter Kostengesichtspunkten • Kostensenkung in der Erschließung • Planung für einen besseren Planungsvollzug
		Dauer 8 Stunden

Teilnehmerkreis	Interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus allen berührten Bereichen bzw. Ämtern der öffentlichen Verwaltungen	Kursleiter	Helmut K r u g Hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband
Kursleiter	Dipl.-Ing. Günther I n g o l d Freischaffender Städtebauarchitekt	Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L nach Bedarf
Ort/Termin	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L Mittwoch, 26. Mai 1999 von 8:00 bis 15:00 Uhr	Teilnahmegebühr	264 DM für Mitglieder, 336 DM für Nichtmitglieder
Teilnahmegebühr	88 DM für Mitglieder, 112 DM für Nichtmitglieder	Kurs Nr.	DV 02
Kurs Nr.	DS 02	Thema	PC-GRUNDWISSEN UND WINDOWS 95
Thema	DATENSCHUTZ IM ALLTAG DER ÖFFENTLICHEN VERWALTUNG	Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen die wesentlichsten Elemente eines PC-Systems und können WINDOWS 95 im Rahmen der Arbeit mit WINDOWS 95-Anwenderprogrammen nutzen
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Funktion und Systematik der Datenschutzgrenze als Grundlage personenbezogener Informationsverarbeitung • Das Hessische Datenschutzgesetz und der bereichsspezifische Datenschutz, Vorrang und Ergänzung • Probleme der Anwendung datenschutzrechtlicher Vorschriften, Diskussion anhand von Beispielen aus der Praxis • Rechte der Betroffenen • Aufgaben, Rechte und Pflichten der behördlichen Datenschutzbeauftragten • Die Novelle zum Datenschutzgesetz 	Inhalt	Hardware-Elemente eines PC-Systems Betriebssystem und Standardsoftware WINDOWS 95-Grundwissen Desktop-Objekte, Arbeitsplatzobjekte, Verknüpfungen Datei-Handling: Öffnen, Speichern und Speichern unter Arbeiten mit dem Explorer u. a. Ordner erstellen, verschieben und löschen Dateien umbenennen, kopieren, verschieben und löschen Disketten formatieren Start-Button, Startmenü und erweitertes Startmenü Praktische Übungen
Dauer	12 Stunden	Dauer	24 Stunden
Teilnehmerkreis	Datenschutzbeauftragte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung, die mit dem Datenschutz in Berührung kommen	Teilnehmerkreis	Interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus allen Bereichen
Kursleiter	Alfons S c h r a n z Mitarbeiter bei dem Hessischen Datenschutzbeauftragten	Voraussetzungen	keine
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L Dienstag, 21. September 1999 von 13:15 bis 16:30 Uhr und Mittwoch, 22. September 1999 von 8:00 bis 15:00 Uhr	Kursleiter	Helmut K r u g Hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband
Teilnahmegebühr	132 DM für Mitglieder, 168 DM für Nichtmitglieder	Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L nach Bedarf
Kurs Nr.	DV 01	Teilnahmegebühr	264 DM für Mitglieder, 336 DM für Nichtmitglieder
Thema	PC-GRUNDWISSEN UND WINDOWS 3.1	Kurs Nr.	DV 03
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen die wesentlichsten Elemente eines PC-Systems und können WINDOWS 3.1 im Rahmen der Arbeit mit WINDOWS 3.1-Anwenderprogrammen nutzen	Thema	MS-WORD 97 GRUNDKURS
Inhalt	Hardware-Elemente eines PC-Systems Betriebssystem und Standardsoftware WINDOWS 3.1-Grundwissen Datei-Handling: Öffnen, Speichern und Speichern unter Arbeiten mit dem Datei-Manager u. a. Verzeichnisse erstellen, verschieben und löschen Dateien umbenennen, kopieren, verschieben und löschen Disketten formatieren Programmgruppen bilden und Programme zuordnen Programmeigenschaften für Anwenderprogramme definieren Multitasking mit WINDOWS 3.1 Praktische Übungen	Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen die Grundfunktionen der Textverarbeitung mit MS-WORD 97 und können sie selbständig anwenden
Dauer	24 Stunden	Inhalt	Gestaltung der Arbeitsumgebung Bildschirmelemente von MS-WORD 97 Handhabung von MS-WORD 97 Mauszeiger und Maustechniken Text eingeben und editieren; Einfügen von Sonderzeichen Zeichen-, Absatz- und Seitenformatierung Suchen und Ersetzen von Texten Arbeiten mit Tabellen, Sortieren und Rechnen in Tabellen Rechtschreibprüfung und Silbentrennung Seitenansicht, Seitenumbruch, Drucken Praktische Übungen
Teilnehmerkreis	Interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus allen Bereichen	Dauer	24 Stunden
Voraussetzungen	keine	Teilnehmerkreis	Anwenderinnen und Anwender, die MS-WORD 97 einsetzen bzw. einsetzen wollen
Kursleiter		Voraussetzungen	WINDOWS 95 GRUNDKURS oder vergleichbare Kenntnisse
		Kursleiter	Helmut K r u g Hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband

Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L nach Bedarf	Inhalt	Formularerstellung mit Tabellenfunktionen Einbinden und Verwenden von Formularfeldern für die On-Line-Bearbeitung: Textformulare, Kontroll-Kästchen und Dropdown-Felder, Hilfefeldungen Positionierung von Formularelementen Druck- und Speicheroptionen Praktische Übungen
Teilnahmegebühr	264 DM für Mitglieder, 336 DM für Nichtmitglieder	Dauer	24 Stunden
Kurs Nr.	DV 04	Teilnehmerkreis	Endbenutzerinnen und Endbenutzer, die Formulare in der Vordruckgestaltung oder für die Bildschirmbearbeitung erstellen
Thema	MS-WORD 97 AUFBAUKURS 1 AutoText, Seriendruck . . .	Voraussetzungen	MS-WORD 97 AUFBAUKURS 1 oder vergleichbare Kenntnisse, praktische Erfahrungen im Umgang mit Dokumentvorlagen
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erweitern und vertiefen ihre MS-WORD 97-Kenntnisse in den unten genannten Textverarbeitungsfunktionen und können diese Funktionen selbständig einsetzen	Kursleiter	Uwe Schmidt Hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband
Inhalt	Anpassung von Symbolleisten und Menüs AutoKorrektur Abschnittsformatierung Textbausteine (AutoText) Serienbriefe Kopf- und Fußzeilen Seitennummerierung Praktische Übungen	Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L nach Bedarf
Dauer	24 Stunden	Teilnahmegebühr	264 DM für Mitglieder, 336 DM für Nichtmitglieder
Teilnehmerkreis	Endbenutzerinnen und Endbenutzer, die diese Funktionen benötigen	Kurs Nr.	DV 07
Voraussetzungen	MS-WORD 97 GRUNDKURS oder vergleichbare Kenntnisse	Thema	MS-WORD 97 AUFBAUKURS 4 Makro-Programmierung
Kursleiter	Helmut Krug Hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband	Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erweitern und vertiefen ihre MS-WORD 97-Kenntnisse in den unten genannten Funktionen und können diese Funktionen selbständig einsetzen
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L nach Bedarf	Inhalt	Grundlagen der Makro-Technik, WordBasic-Programmierung von Anweisungen und -Funktionen Bearbeiten und Verwalten von Makros Anlegen einer Makro-Sammlung Praktische Übungen
Teilnahmegebühr	264 DM für Mitglieder, 336 DM für Nichtmitglieder	Dauer	18 Stunden
Kurs Nr.	DV 05	Teilnehmerkreis	Endbenutzerinnen und Endbenutzer, die diese Funktionen benötigen
Thema	MS-WORD 97 AUFBAUKURS 2 Grafiken, DTP . . .	Voraussetzungen	MS-WORD 97 AUFBAUKURS 1 oder vergleichbare Kenntnisse, praktische Erfahrungen mit MS-WORD 97
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erweitern und vertiefen ihre MS-WORD 97-Kenntnisse und sind in der Lage, anspruchsvoll gestaltete Texte zu erstellen.	Kursleiter	Dr. Thorsten Weise Hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband
Inhalt	Mehrspaltiger Text Verknüpfen von Texten oder Objekten aus anderen Dokumenten oder Anwendungen (z. B. Excel, Access) Erstellen und Einbinden von MS-WORD Objekten (MS-Graph, MS-WordArt, MS-Draw) DTP-Funktionen Scannen von grafischen Vorlagen, deren Einbindung und Positionierung im Dokument Praktische Übungen	Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L nach Bedarf
Dauer	24 Stunden	Teilnahmegebühr	176 DM für Mitglieder, 224 DM für Nichtmitglieder
Teilnehmerkreis	Endbenutzerinnen und Endbenutzer, die diese Funktionen benötigen	Kurs Nr.	DV 08
Voraussetzungen	MS-WORD 97 AUFBAUKURS 1 oder vergleichbare Kenntnisse, praktische Erfahrungen mit MS-WORD 97	Thema	MS-WORD 97 AUFBAUKURS 5 Vorlagen
Kursleiter	Uwe Schmidt Hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband	Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erweitern und vertiefen ihre MS-WORD 97-Kenntnisse in den unten genannten Textverarbeitungsfunktionen und können diese Funktionen selbständig einsetzen
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L nach Bedarf	Inhalt	Arbeiten mit Dokumentvorlagen: Erstellen von Dokumentvorlagen Formatieren mit Druckformaten AutoFormat-Funktion Menü-, Tasten- und Funktionstastenbelegung, Gestalten von Symbolleisten Praktische Übungen
Teilnahmegebühr	264 DM für Mitglieder, 336 DM für Nichtmitglieder	Dauer	24 Stunden
Kurs Nr.	DV 06	Teilnehmerkreis	Endbenutzerinnen und Endbenutzer, die diese Funktionen benötigen
Thema	MS-WORD 97 AUFBAUKURS 3 Formulare	Voraussetzungen	MS-WORD 97 AUFBAUKURS 1 oder vergleichbare Kenntnisse, praktische Erfahrungen mit MS-WORD 97
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erweitern und vertiefen ihre MS-WORD 97-Kenntnisse und sind in der Lage, Formulare zur Vielfältigung oder Bearbeitung zu erstellen.		

Kursleiter	Uwe Schmidt Hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband	Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf	Teilnahmegebühr	264 DM für Mitglieder, 336 DM für Nichtmitglieder
Teilnahmegebühr	264 DM für Mitglieder, 336 DM für Nichtmitglieder	Kurs Nr.	DV 11
Kurs Nr.	DV 09	Thema	MS-EXCEL 97 AUFBAUKURS 2
Thema	MS-EXCEL 97 GRUNKURS	Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erweitern und vertiefen ihre im MS-EXCEL 97 GRUNKURS erworbenen Kenntnisse und können die genannten Funktionen selbständig einsetzen
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen die Grundfunktionen des Tabellenkalkulationsprogramms MS-EXCEL 97 und können sie im praktischen Gebrauch selbständig einsetzen	Inhalt	Erstellen einer Datenbank Sortieren Aktualisieren einer Datenbank mit Hilfe einer Datenmaske Suchen, Kopieren und Löschen von Datensätzen Datenbankfunktionen Ausgabe von Datenbankinformationen in einer Pivot-Tabelle Praktische Übungen
Inhalt	Gestaltung der Arbeitsumgebung Grundlagen und Aufgabenstellung der Tabellenkalkulation Handhabung der EXCEL-Oberfläche Arbeitsmappen und Tabellen Eingeben und Formatieren von Text, Zahlen und Daten Rechnen mit Datum und Uhrzeit Verwenden von Formeln und Funktionen Bearbeiten und Gestalten einer Tabelle Arbeiten mit Bereichsnamen Erstellen von einfachen Diagrammen Drucken von Tabellen Praktische Übungen	Dauer	18 Stunden
Dauer	24 Stunden	Teilnehmerkreis	Anwenderinnen und Anwender, die diese Funktionen benötigen
Teilnehmerkreis	Anwenderinnen und Anwender, die MS-EXCEL 97 einsetzen bzw. einsetzen wollen	Voraussetzungen	MS-EXCEL 97 AUFBAUKURS 1 oder vergleichbare Kenntnisse und praktische Erfahrungen mit MS-EXCEL 97
Voraussetzungen	WINDOWS 95 GRUNKURS oder vergleichbare Kenntnisse	Kursleiter	Dr. Thorsten Weise Hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband
Kursleiter	Helmut Krug Hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband	Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf	Teilnahmegebühr	198 DM für Mitglieder, 252 DM für Nichtmitglieder
Teilnahmegebühr	264 DM für Mitglieder, 336 DM für Nichtmitglieder	Kurs Nr.	DV 12
Kurs Nr.	DV 10	Thema	MS-EXCEL 97 AUFBAUKURS 3
Thema	MS-EXCEL 97 AUFBAUKURS 1	Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erweitern und vertiefen ihre im MS-EXCEL 97 GRUNKURS erworbenen Kenntnisse und können die genannten Funktionen selbständig einsetzen.
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erweitern und vertiefen ihre im MS-EXCEL 97 GRUNKURS erworbenen Kenntnisse und können die genannten Funktionen selbständig einsetzen	Inhalt	Aufzeichnen eines Befehlsmakros Ausführen eines Befehlsmakros Erstellen und Öffnen einer Makrovorlage Zuweisen eines Befehlsmakros zu einer Schaltfläche oder einem Symbol VBA-Programmierung von Funktionen Testen eines Makros Praktische Übungen
Inhalt	Anpassung von Symbolleisten Analysieren und Berechnen einer Tabelle Mehrfachoperationen, Zielwertsuche, Szenarien, Solver Arbeiten mit Daten aus verschiedenen Tabellen und Dateien Diagrammbearbeitung und -gestaltung Verwenden von Grafiken in Tabellen Schützen von Zellen, Arbeitsmappen und Dateien Praktische Übungen	Dauer	24 Stunden
Dauer	24 Stunden	Teilnehmerkreis	Anwenderinnen und Anwender, die diese Funktionen benötigen
Teilnehmerkreis	Anwenderinnen und Anwender, die diese Funktionen benötigen	Voraussetzungen	MS-EXCEL 97 AUFBAUKURS 1 oder vergleichbare Kenntnisse und praktische Erfahrungen mit MS-EXCEL 97
Voraussetzungen	MS-EXCEL 97 GRUNKURS oder vergleichbare Kenntnisse und praktische Erfahrungen mit MS-EXCEL 97	Kursleiter	Dr. Thorsten Weise Hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband
Kursleiter	Dr. Thorsten Weise Hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband	Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf
		Teilnahmegebühr	264 DM für Mitglieder, 336 DM für Nichtmitglieder
		Kurs Nr.	DV 13
		Thema	MS-ACCESS 97 GRUNKURS
		Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen die Grundfunktionen des Datenbankverwaltungsprogramms MS-ACCESS 97 und können

Inhalt	<p>sie im praktischen Gebrauch selbständig einsetzen</p> <p>Gestaltung der Arbeitsumgebung</p> <p>Grundlegende Datenbankbegriffe</p> <p>Handhabung von MS-ACCESS 97</p> <p>Anlegen einer Datenbank</p> <p>Eingabe und Bearbeitung von Daten</p> <p>Einführung in die Abfragetechnik</p> <p>Erstellen und Drucken von Berichten und Etiketten</p> <p>Praktische Übungen</p>	Kursleiter	Helmut Krug
Dauer	24 Stunden	Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf
Teilnehmerkreis	Anwenderinnen und Anwender, die MS-ACCESS 97 einsetzen bzw. einsetzen wollen	Teilnahmegebühr	330 DM für Mitglieder, 420 DM für Nichtmitglieder
Voraussetzungen	WINDOWS 95 GRUNDKURS oder vergleichbare Kenntnisse	Kurs Nr.	DV 16
Kursleiter	Helmut Krug	Thema	MS-POWERPOINT 97 GRUNDKURS
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf	Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen die Grundfunktionen des Präsentations- und Grafikprogramms MS-PowerPoint 97 und können sie selbständig anwenden
Teilnahmegebühr	264 DM für Mitglieder, 336 DM für Nichtmitglieder	Inhalt	<p>Gestaltung der Arbeitsumgebung</p> <p>Einsatzmöglichkeiten von MS-PowerPoint 97</p> <p>Elemente des MS-PowerPoint 97-Bildschirms</p> <p>Handhabung von MS-PowerPoint 97</p> <p>Erstellen und Verwaltung von Folien</p> <p>Arbeiten mit PowerPoint-Objekten</p> <p>Arbeiten mit Text und mit grafischen Elementen</p> <p>Zeichnen</p> <p>Einfügen von ClipArts und Grafiken</p> <p>Erstellen von Diagrammen und Organigrammen</p> <p>Drucken</p> <p>Gestalten einer Bildschirmpräsentation</p> <p>Praktische Übungen</p>
Kurs Nr.	DV 14	Dauer	24 Stunden
Thema	MS-ACCESS 97 AUFBAUKURS 1	Teilnehmerkreis	Endbenutzerinnen und Endbenutzer, die mit MS-PowerPoint 97 vertraut werden wollen
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erweitern und vertiefen ihre im MS-ACCESS 97 GRUNDKURS erworbenen Kenntnisse und können die genannten Funktionen selbständig einsetzen	Voraussetzungen	WINDOWS 95 GRUNDKURS oder vergleichbare Kenntnisse
Inhalt	<p>Verknüpfung von Tabellen</p> <p>Arbeiten mit Formularen</p> <p>Import und Export von Daten, Serienbriefe</p> <p>Praktische Übungen</p>	Kursleiter	Helmut Krug
Dauer	30 Stunden	Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf
Teilnehmerkreis	Anwenderinnen und Anwender, die diese Funktionen benötigen	Teilnahmegebühr	264 DM für Mitglieder, 336 DM für Nichtmitglieder
Voraussetzungen	MS-ACCESS 97 GRUNDKURS oder vergleichbare Kenntnisse und praktische Erfahrungen mit MS-ACCESS 97	Kurs Nr.	DV 17
Kursleiter	Helmut Krug	Thema	MS-WORD FÜR WINDOWS 7.0 GRUNDKURS
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf	Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen die Grundfunktionen der Textverarbeitung mit MS-WORD für WINDOWS 7.0 und können sie selbständig anwenden
Teilnahmegebühr	330 DM für Mitglieder, 420 DM für Nichtmitglieder	Inhalt	<p>Gestaltung der Arbeitsumgebung</p> <p>Bildschirmelemente von MS-WORD für WINDOWS 7.0</p> <p>Handhabung von MS-WORD für WINDOWS 7.0</p> <p>Mauszeiger und Maustechniken</p> <p>Text eingeben und editieren; Einfügen von Sonderzeichen</p> <p>Zeichen-, Absatz- und Seitenformatierung</p> <p>Suchen und Ersetzen von Texten</p> <p>Arbeiten mit Tabellen, Sortieren und Rechnen in Tabellen</p> <p>Rechtschreibprüfung und Silbentrennung</p> <p>Seitenansicht, Seitenumbruch, Drucken</p> <p>Praktische Übungen</p>
Kurs Nr.	DV 15	Dauer	24 Stunden
Thema	MS-ACCESS 97 AUFBAUKURS 2	Teilnehmerkreis	Endbenutzerinnen und Endbenutzer, die mit MS-WORD für WINDOWS 7.0 vertraut werden wollen
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können Tabellen, Abfragen, Formulare und Berichte in eine nach den individuellen Erfordernissen gestaltete ACCESS-Benutzeroberfläche einbinden	Voraussetzungen	WINDOWS 95 GRUNDKURS oder vergleichbare Kenntnisse
Inhalt	<p>Modulare Oberflächen-Programmierung anhand eines praktischen Beispiels u. a.</p> <p>Einsatz von Befehlsschaltflächen</p> <p>Verwendung der System-Makros</p> <p>Einsatz von Kombinations- und Listenfeldern</p> <p>Autoexec-Makro</p>		
Dauer	30 Stunden		
Teilnehmerkreis	Anwenderinnen und Anwender, die vorhandene ACCESS-Einzelobjekte in einer ACCESS-Benutzeroberfläche zusammenführen wollen		
Voraussetzungen	MS-ACCESS 97 AUFBAUKURS 1 oder vergleichbare Kenntnisse und praktische Erfahrungen mit MS-ACCESS 97		

Kursleiter	Helmut K r u g Hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband	Kurs Nr.	DV 20
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L nach Bedarf	Thema	MS-WORD FÜR WINDOWS 7.0 AUFBAUKURS 3 Formulare
Teilnahmegebühr	264 DM für Mitglieder, 336 DM für Nichtmitglieder	Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erweitern und vertiefen ihre MS-WORD für WINDOWS 7.0-Kenntnisse und sind in der Lage, Formulare zur Vervielfältigung oder Bearbeitung zu erstellen.
Kurs Nr.	DV 18	Inhalt	Formularerstellung mit Tabellenfunktionen Einbinden und Verwenden von Formularfeldern für die On-Line-Bearbeitung: Textformularfelder, Kontroll-Kästchen und Dropdown-Felder, Hilfemeldungen Positionierung von Formularelementen Druck- und Speicheroptionen Praktische Übungen
Thema	MS-WORD FÜR WINDOWS 7.0 AUFBAUKURS 1 AutoText, Seriendruck . . .	Dauer	24 Stunden
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erweitern und vertiefen ihre MS-WORD für WINDOWS 7.0-Kenntnisse in den unten genannten Textverarbeitungsfunktionen und können diese Funktionen selbständig einsetzen	Teilnehmerkreis	Endbenutzerinnen und Endbenutzer, die Formulare in der Vordruckgestaltung oder für die Bildschirmbearbeitung erstellen
Inhalt	Anpassung von Symbolleisten und Menüs AutoKorrektur Abschnittsformatierung Textbausteine (AutoText) Serienbriefe Kopf- und Fußzeilen Seitennummerierung Praktische Übungen	Voraussetzungen	MS-WORD für WINDOWS 7.0 AUFBAUKURS 1 oder vergleichbare Kenntnisse, praktische Erfahrungen im Umgang mit Dokumentvorlagen
Dauer	24 Stunden	Kursleiter	Uwe S c h m i d t Hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband
Teilnehmerkreis	Endbenutzerinnen und Endbenutzer, die diese Funktionen benötigen	Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L nach Bedarf
Voraussetzungen	MS-WORD für WINDOWS 7.0 GRUNDKURS oder vergleichbare Kenntnisse	Teilnahmegebühr	264 DM für Mitglieder, 336 DM für Nichtmitglieder
Kursleiter	Helmut K r u g Hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband	Kurs Nr.	DV 21
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L nach Bedarf	Thema	MS-WORD FÜR WINDOWS 7.0 AUFBAUKURS 4 Makro-Programmierung
Teilnahmegebühr	264 DM für Mitglieder, 336 DM für Nichtmitglieder	Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erweitern und vertiefen ihre MS-WORD für WINDOWS 7.0-Kenntnisse in den unten genannten Funktionen und können diese Funktionen selbständig einsetzen
Kurs Nr.	DV 19	Inhalt	Grundlagen der Makro-Technik, WordBasic-Programmierung von Anweisungen und -Funktionen Bearbeiten und Verwalten von Makros Anlegen einer Makro-Sammlung Praktische Übungen
Thema	MS-WORD FÜR WINDOWS 7.0 AUFBAUKURS 2 Grafiken, DTP . . .	Dauer	18 Stunden
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erweitern und vertiefen ihre MS-WORD für WINDOWS 7.0-Kenntnisse und sind in der Lage, anspruchsvoll gestaltete Texte zu erstellen.	Teilnehmerkreis	Endbenutzerinnen und Endbenutzer, die diese Funktionen benötigen
Inhalt	Mehrspaltiger Text Verknüpfen von Texten oder Objekten aus anderen Dokumenten oder Anwendungen (z. B. Excel, Access) Erstellen und Einbinden von MS-WORD-Objekten (MS-Graph, MS-WordArt, MS-Draw) DTP-Funktionen Scannen von grafischen Vorlagen, deren Einbindung und Positionierung im Dokument Praktische Übungen	Voraussetzungen	MS-WORD für WINDOWS 7.0 AUFBAUKURS 1 oder vergleichbare Kenntnisse, praktische Erfahrungen mit MS-WORD für WINDOWS 7.0
Dauer	24 Stunden	Kursleiter	Dr. Thorsten W e i s e Hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband
Teilnehmerkreis	Endbenutzerinnen und Endbenutzer, die diese Funktionen benötigen	Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L nach Bedarf
Voraussetzungen	MS-WORD für WINDOWS 7.0 AUFBAUKURS 1 oder vergleichbare Kenntnisse, praktische Erfahrungen mit MS-WORD für WINDOWS 7.0	Teilnahmegebühr	198 DM für Mitglieder, 252 DM für Nichtmitglieder
Kursleiter	Uwe S c h m i d t Hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband	Kurs Nr.	DV 22
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L nach Bedarf	Thema	MS-WORD FÜR WINDOWS 7.0 AUFBAUKURS 5 Vorlagen
Teilnahmegebühr	264 DM für Mitglieder, 336 DM für Nichtmitglieder	Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erweitern und vertiefen ihre MS-WORD für WINDOWS 7.0-Kenntnisse in den unten genannten Textverarbeitungsfunktionen und können diese Funktionen selbständig einsetzen
		Inhalt	Arbeiten mit Dokumentvorlagen: Erstellen von Dokumentvorlagen Formatieren mit Druckformaten AutoFormat-Funktion

	Menü-, Tasten- und Funktionstastenbelegung, Gestalten von Symbolleisten Praktische Übungen	Teilnehmerkreis	Anwenderinnen und Anwender, die diese Funktionen benötigen
Dauer	24 Stunden	Voraussetzungen	MS-EXCEL 7.0 GRUNDKURS oder vergleichbare Kenntnisse und praktische Erfahrungen mit MS-EXCEL 7.0
Teilnehmerkreis	Endbenutzerinnen und Endbenutzer, die diese Funktionen benötigen	Kursleiter	Dr. Thorsten Weise
Voraussetzungen	MS-WORD für WINDOWS 7.0 AUFBAUKURS 1 oder vergleichbare Kenntnisse, praktische Erfahrungen mit MS-WORD für WINDOWS 7.0	Hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband	
Kursleiter	Uwe Schmidt	Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf	Teilnahmegebühr	264 DM für Mitglieder, 336 DM für Nichtmitglieder
Teilnahmegebühr	264 DM für Mitglieder, 336 DM für Nichtmitglieder	Kurs Nr.	DV 25
Kurs Nr.	DV 23	Thema	MS-EXCEL 7.0 AUFBAUKURS 2
Thema	MS-EXCEL 7.0 GRUNDKURS	Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erweitern und vertiefen ihre im MS-EXCEL 7.0 GRUNDKURS erworbenen Kenntnisse und können die genannten Funktionen selbständig einsetzen
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen die Grundfunktionen des Tabellenkalkulationsprogramms MS-EXCEL 7.0 und können sie im praktischen Gebrauch selbständig einsetzen	Inhalt	Erstellen einer Datenbank Sortieren Aktualisieren einer Datenbank mit Hilfe einer Datenmaske Suchen, Kopieren und Löschen von Datensätzen Datenbankfunktionen Ausgabe von Datenbankinformationen in einer Pivot-Tabelle Praktische Übungen
Inhalt	Gestaltung der Arbeitsumgebung Grundlagen und Aufgabenstellung der Tabellenkalkulation Handhabung der EXCEL-Oberfläche Arbeitsmappen und Tabellen Eingeben und Formatieren von Text, Zahlen und Daten Rechnen mit Datum und Uhrzeit Verwenden von Formeln und Funktionen Bearbeiten und Gestalten einer Tabelle Arbeiten mit Bereichsnamen Erstellen von einfachen Diagrammen Drucken von Tabellen Praktische Übungen	Dauer	18 Stunden
Dauer	24 Stunden	Teilnehmerkreis	Anwenderinnen und Anwender, die diese Funktionen benötigen
Teilnehmerkreis	Anwenderinnen und Anwender, die MS-EXCEL 7.0 einsetzen bzw. einsetzen wollen	Voraussetzungen	MS-EXCEL 7.0 AUFBAUKURS 1 oder vergleichbare Kenntnisse und praktische Erfahrungen mit MS-EXCEL 7.0
Voraussetzungen	WINDOWS 95 GRUNDKURS oder vergleichbare Kenntnisse	Kursleiter	Dr. Thorsten Weise
Kursleiter	Helmut Krug	Hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband	
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf	Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf
Teilnahmegebühr	264 DM für Mitglieder, 336 DM für Nichtmitglieder	Teilnahmegebühr	198 DM für Mitglieder, 252 DM für Nichtmitglieder
Kurs Nr.	DV 24	Kurs Nr.	DV 26
Thema	MS-EXCEL 7.0 AUFBAUKURS 1	Thema	MS-EXCEL 7.0 AUFBAUKURS 3
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erweitern und vertiefen ihre im MS-EXCEL 7.0 GRUNDKURS erworbenen Kenntnisse und können die genannten Funktionen selbständig einsetzen	Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erweitern und vertiefen ihre im MS-EXCEL 7.0 GRUNDKURS erworbenen Kenntnisse und können die genannten Funktionen selbständig einsetzen.
Inhalt	Anpassung von Symbolleisten Analysieren und Berechnen einer Tabelle Mehrfachoperationen, Zielwertsuche, Szenarien, Solver Arbeiten mit Daten aus verschiedenen Tabellen und Dateien Diagrammbearbeitung und -gestaltung Verwenden von Grafiken in Tabellen Schützen von Zellen, Arbeitsmappen und Dateien Praktische Übungen	Inhalt	Aufzeichnen eines Befehlsmakros Ausführen eines Befehlsmakros Erstellen und Öffnen einer Makrovorlage Zuweisen eines Befehlsmakros zu einer Schaltfläche oder einem Symbol VBA-Programmierung von Funktionen Testen eines Makros Praktische Übungen
Dauer	24 Stunden	Dauer	24 Stunden
Teilnehmerkreis	Anwenderinnen und Anwender, die diese Funktionen benötigen	Teilnehmerkreis	Anwenderinnen und Anwender, die diese Funktionen benötigen
Voraussetzungen	MS-EXCEL 7.0 AUFBAUKURS 1 oder vergleichbare Kenntnisse und praktische Erfahrungen mit MS-EXCEL 7.0	Voraussetzungen	MS-EXCEL 7.0 AUFBAUKURS 1 oder vergleichbare Kenntnisse und praktische Erfahrungen mit MS-EXCEL 7.0
Kursleiter	Dr. Thorsten Weise	Kursleiter	Dr. Thorsten Weise
Hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband		Hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband	

Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L nach Bedarf		
Teilnahmegebühr	264 DM für Mitglieder, 336 DM für Nichtmitglieder		u. a. Einsatz von Befehlsschaltflächen Verwendung der System-Makros Einsatz von Kombinations- und Listenfeldern Autoexec-Makro
Kurs Nr.	DV 27	Dauer	30 Stunden
Thema	MS-ACCESS 7.0 für WINDOWS GRUNDKURS	Teilnehmerkreis	Anwenderinnen und Anwender, die vorhandene ACCESS-Einzelobjekte in einer ACCESS-Benutzeroberfläche zusammenführen wollen
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen die Grundfunktionen des Datenbankverwaltungsprogramms MS-ACCESS 7.0 und können sie im praktischen Gebrauch selbständig einsetzen	Voraussetzungen	MS-ACCESS 7.0 AUFBAUKURS 1 oder vergleichbare Kenntnisse und praktische Erfahrungen mit MS-ACCESS 7.0
Inhalt	Gestaltung der Arbeitsumgebung Grundlegende Datenbankbegriffe Handhabung von MS-ACCESS 7.0 Anlegen einer Datenbank Eingabe und Bearbeitung von Daten Indizierung (Einfeldindex, Mehrfelderindex) Einführung in die Abfragetechnik Erstellen und Drucken von Berichten und Etiketten Praktische Übungen	Kursleiter	Helmut K r u g Hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband
Dauer	24 Stunden	Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L nach Bedarf
Teilnehmerkreis	Anwenderinnen und Anwender, die MS-ACCESS 7.0 einsetzen bzw. einsetzen wollen	Teilnahmegebühr	330 DM für Mitglieder, 420 DM für Nichtmitglieder
Voraussetzungen	WINDOWS 95 GRUNDKURS oder vergleichbare Kenntnisse	Kurs Nr.	DV 30
Kursleiter	Helmut K r u g Hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband	Thema	MS-POWERPOINT 7.0 GRUNDKURS
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L nach Bedarf	Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen die Grundfunktionen des Präsentations- und Grafikprogramms MS-PowerPoint 7.0 und können sie selbständig anwenden
Teilnahmegebühr	264 DM für Mitglieder, 336 DM für Nichtmitglieder	Inhalt	Gestaltung der Arbeitsumgebung Einsatzmöglichkeiten von MS-PowerPoint 7.0 Elemente des MS-PowerPoint 7.0-Bildschirms Handhabung von MS-PowerPoint 7.0 Erstellen und Verwaltung von Folien Arbeiten mit PowerPoint-Objekten Arbeiten mit Text und mit grafischen Elementen Zeichnen Einfügen von ClipArts und Grafiken Erstellen von Diagrammen und Organigrammen Drucken Gestalten einer Bildschirmpräsentation Praktische Übungen
Kurs Nr.	DV 28	Dauer	24 Stunden
Thema	MS-ACCESS 7.0 für WINDOWS AUFBAUKURS 1	Teilnehmerkreis	Endbenutzerinnen und Endbenutzer, die mit MS-PowerPoint 7.0 vertraut werden wollen
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erweitern und vertiefen ihre im MS-ACCESS 7.0 GRUNDKURS erworbenen Kenntnisse und können die genannten Funktionen selbständig einsetzen	Voraussetzungen	WINDOWS 95 GRUNDKURS oder vergleichbare Kenntnisse
Inhalt	Verknüpfung von Tabellen Arbeiten mit Formularen Import und Export von Daten, Serienbriefe Praktische Übungen	Kursleiter	Helmut K r u g Hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband
Dauer	30 Stunden	Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L nach Bedarf
Teilnehmerkreis	Anwenderinnen und Anwender, die diese Funktionen benötigen	Teilnahmegebühr	264 DM für Mitglieder, 336 DM für Nichtmitglieder
Voraussetzungen	MS-ACCESS 7.0 GRUNDKURS oder vergleichbare Kenntnisse und praktische Erfahrungen mit MS-ACCESS 7.0	Kurs Nr.	DV 31
Kursleiter	Helmut K r u g Hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband	Thema	MS-WORD FÜR WINDOWS 6.0 GRUNDKURS
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L nach Bedarf	Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen die Grundfunktionen der Textverarbeitung mit MS-WORD für WINDOWS 6.0 und können sie selbständig anwenden
Teilnahmegebühr	330 DM für Mitglieder, 420 DM für Nichtmitglieder	Inhalt	Gestaltung der Arbeitsumgebung Bildschirmelemente von MS-WORD für WINDOWS 6.0 Handhabung von MS-WORD für WINDOWS 6.0 Mauszeiger und Maustechniken Text eingeben und editieren; Einfügen von Sonderzeichen Zeichen-, Absatz- und Seitenformatierung Suchen und Ersetzen von Texten
Kurs Nr.	DV 29		
Thema	MS-ACCESS 7.0 für WINDOWS AUFBAUKURS 2		
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können Tabellen, Abfragen, Formulare und Berichte in eine nach den individuellen Erfordernissen gestaltete ACCESS-Benutzeroberfläche einbinden		
Inhalt	Modulare Oberflächen-Programmierung anhand eines praktischen Beispiels		

	Arbeiten mit Tabellen, Sortieren und Rechnen Rechtschreibprüfung und Silbentrennung Seitenansicht, Seitenumbruch, Drucken Praktische Übungen 24 Stunden	Voraussetzungen	MS-WINDOWS GRUNDKURS oder vergleichbare Kenntnisse
Dauer		Kursleiter	Helmut Krug Hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband
Teilnehmerkreis	Endbenutzerinnen und Endbenutzer, die mit MS-WORD für WINDOWS 6.0 vertraut werden wollen	Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf, mindestens 1 x pro Monat
Voraussetzungen	MS-WINDOWS GRUNDKURS oder vergleichbare Kenntnisse	Teilnahmegebühr	264 DM für Mitglieder, 336 DM für Nichtmitglieder
Kursleiter	Helmut Krug Hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband	Kurs Nr.	DV 34
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf, mindestens 1 x pro Monat	Thema	MS-EXCEL 5.0 AUFBAUKURS 1
Teilnahmegebühr	264 DM für Mitglieder, 336 DM für Nichtmitglieder	Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erweitern und vertiefen ihre im MS-EXCEL 5.0 GRUNDKURS erworbenen Kenntnisse und können die genannten Funktionen selbständig einsetzen
Kurs Nr.	DV 32	Inhalt	Anpassung von Symbolleisten Analysieren und Berechnen einer Tabelle Mehrfachoperationen, Zielwertsuche, Szenarien, Solver Arbeiten mit Daten aus verschiedenen Tabellen und Dateien Diagrammbearbeitung und -gestaltung Verwenden von Grafiken in Tabellen Schützen von Zellen, Arbeitsmappen und Dateien Arbeiten mit dem Datei-Manager Praktische Übungen
Thema	MS-WORD FÜR WINDOWS 6.0 AUFBAUKURS 1 AutoText, Seriendruck ...	Dauer	24 Stunden
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erweitern und vertiefen ihre MS-WORD für WINDOWS 6.0 Kenntnisse in den unten genannten Textverarbeitungsfunktionen und können diese Funktionen selbständig einsetzen	Teilnehmerkreis	Anwenderinnen und Anwender, die diese Funktionen benötigen
Inhalt	Serienbriefe Textbausteine (AutoText) AutoKorrektur Abschnittsformatierung Kopf- und Fußzeilen Seitennummerierung Praktische Übungen	Voraussetzungen	MS-EXCEL 5.0 GRUNDKURS oder vergleichbare Kenntnisse und praktische Erfahrungen mit MS-EXCEL 5.0
Dauer	24 Stunden	Kursleiter	Dr. Thorsten Weise Hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband
Teilnehmerkreis	Endbenutzerinnen und Endbenutzer, die diese Funktionen benötigen	Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf
Voraussetzungen	MS-WORD für WINDOWS 6.0 GRUNDKURS oder vergleichbare Kenntnisse	Teilnahmegebühr	264 DM für Mitglieder, 336 DM für Nichtmitglieder
Kursleiter	Helmut Krug Hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband	Kurs Nr.	DV 35
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf	Thema	MS-ACCESS 2.0 für WINDOWS GRUNDKURS
Teilnahmegebühr	264 DM für Mitglieder, 336 DM für Nichtmitglieder	Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen die Grundfunktionen des Datenbankverwaltungsprogramms MS-ACCESS 2.0 und können sie im praktischen Gebrauch selbständig einsetzen
Kurs Nr.	DV 33	Inhalt	Gestaltung der Arbeitsumgebung Grundlegende Datenbankbegriffe Handhabung von MS-ACCESS 2.0 Anlegen einer Datenbank Eingabe und Bearbeitung von Daten Indizierung (Einfeldindex, Mehrfelderindex) Einführung in die Abfragetechnik Erstellen und Drucken von Berichten und Etiketten Praktische Übungen
Thema	MS-EXCEL 5.0 GRUNDKURS	Dauer	24 Stunden
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen die Grundfunktionen des Tabellenkalkulationsprogramms MS-EXCEL 5.0 und können sie im praktischen Gebrauch selbständig einsetzen	Teilnehmerkreis	Anwenderinnen und Anwender, die MS-ACCESS 2.0 einsetzen bzw. einsetzen wollen
Inhalt	Gestaltung der Arbeitsumgebung Grundlagen und Aufgabenstellung der Tabellenkalkulation Handhabung der EXCEL-Oberfläche Arbeitsmappen und Tabellen Eingeben und Formatieren von Text, Zahlen und Daten Rechnen mit Datum und Uhrzeit Verwenden von Formeln und Funktionen Bearbeiten und Gestalten einer Tabelle Arbeiten mit Bereichsnamen Erstellen von einfachen Diagrammen Drucken von Tabellen Praktische Übungen	Voraussetzungen	MS-WINDOWS GRUNDKURS oder vergleichbare Kenntnisse
Dauer	24 Stunden	Kursleiter	Helmut Krug Hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband
Teilnehmerkreis	Anwenderinnen und Anwender, die MS-EXCEL 5.0 einsetzen bzw. einsetzen wollen		

Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf	Arbeiten mit PowerPoint-Objekten Arbeiten mit Text und mit grafischen Elementen Zeichnen Einfügen von ClipArts und Grafiken Erstellen von Diagrammen und Organigrammen Drucken Gestalten einer Bildschirmpräsentation Praktische Übungen
Teilnahmegebühr	264 DM für Mitglieder, 336 DM für Nichtmitglieder	Dauer Teilnehmerkreis
Kurs Nr.	DV 36	Voraussetzungen
Thema	MS-ACCESS 2.0 für WINDOWS AUFBAUKURS 1	Kursleiter
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erweitern und vertiefen ihre im MS-ACCESS 2.0 GRUNDKURS erworbenen Kenntnisse und können die genannten Funktionen selbständig einsetzen	Ort/Termine
Inhalt	Verknüpfung von Tabellen Arbeiten mit Formularen Import und Export von Daten, Serienbriefe Praktische Übungen	Teilnahmegebühr
Dauer	30 Stunden	Kurs Nr.
Teilnehmerkreis	Anwenderinnen und Anwender, die diese Funktionen benötigen	Thema
Voraussetzungen	MS-ACCESS 2.0 GRUNDKURS oder vergleichbare Kenntnisse und praktische Erfahrungen mit MS-ACCESS 2.0	Ziel
Kursleiter	Helmut Krug Hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband	Inhalt
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf	Dauer
Teilnahmegebühr	330 DM für Mitglieder, 420 DM für Nichtmitglieder	Teilnehmerkreis
Kurs Nr.	DV 37	Voraussetzungen
Thema	MS-ACCESS 2.0 für WINDOWS AUFBAUKURS 2	Kursleiter
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können Tabellen, Abfragen, Formulare und Berichte in eine nach den individuellen Erfordernissen gestaltete ACCESS-Benutzeroberfläche einbinden	Ort/Termine
Inhalt	Modulare Oberflächen-Programmierung anhand eines praktischen Beispiels u. a. Einsatz von Befehlsschaltflächen Verwendung der System-Makros Einsatz von Kombinations- und Listenfeldern Autoexec-Makro	Teilnahmegebühr
Dauer	30 Stunden	Kurs Nr.
Teilnehmerkreis	Anwenderinnen und Anwender, die vorhandene ACCESS-Einzelobjekte in einer ACCESS-Benutzeroberfläche zusammenführen wollen	Thema
Voraussetzungen	MS-ACCESS 2.0 AUFBAUKURS 1 oder vergleichbare Kenntnisse und praktische Erfahrungen mit MS-ACCESS 2.0	Ziel
Kursleiter	Helmut Krug Hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband	Inhalt
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf	Dauer
Teilnahmegebühr	330 DM für Mitglieder, 420 DM für Nichtmitglieder	Teilnehmerkreis
Kurs Nr.	DV 38	Voraussetzungen
Thema	MS-POWERPOINT 4.0 GRUNDKURS	Kursleiter
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen die Grundfunktionen des Präsentations- und Grafikprogramms MS-PowerPoint 4.0 und können sie selbständig anwenden	Ort/Termine
Inhalt	Gestaltung der Arbeitsumgebung Einsatzmöglichkeiten von MS-PowerPoint 4.0 Elemente des MS-PowerPoint 4.0-Bildschirms Handhabung von MS-PowerPoint 4.0 Erstellen und Verwaltung von Folien	Teilnahmegebühr
		Kurs Nr.
		Thema
		Ziel
		Inhalt
		Dauer
		Teilnehmerkreis
		Voraussetzungen
		Kursleiter
		Ort/Termine
		Teilnahmegebühr
		Kurs Nr.
		Thema
		Ziel
		Inhalt
		Dauer
		Teilnehmerkreis
		Voraussetzungen
		Kursleiter
		Ort/Termine
		Teilnahmegebühr

Voraussetzungen	Kenntnisse in der Reisekosten- und steuerrechtlichen Berechnung von Dienstreisen sowie Grundkenntnisse und praktische Erfahrungen mit MS-EXCEL 5.0/7.0/97	Kurs Nr.	DV 43
Kursleiter	Helmut Krug Dr. Thorsten Weise Hauptamtliche Dozenten am Verwaltungsseminar Kassel	Thema	ACCESS FORUM
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf	Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer tauschen ihre Erfahrungen über das Arbeiten mit MS-ACCESS aus, stellen ihre Probleme dar und entwickeln gemeinsam Lösungsmöglichkeiten
Teilnahmegebühr	198 DM für Mitglieder, 252 DM für Nichtmitglieder	Inhalt	MS-ACCESS-Anwenderinnen und -Anwender haben die Möglichkeit, in der Praxis auftretende Anwendungsprobleme mit den anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu diskutieren und mit Unterstützung des Kursleiters eigene Problemlösungen zu erarbeiten
Kurs Nr.	DV 41	Hinweis	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer beschreiben ihre Anwendungsprobleme und leiten diese spätestens 14 Tage vor Kursbeginn dem Verwaltungsseminar zu!
Thema	WINWORD FORUM	Dauer	18 Stunden
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer tauschen ihre Erfahrungen über das Arbeiten mit MS-WORD für WINDOWS aus, stellen ihre Probleme dar und entwickeln gemeinsam Lösungsmöglichkeiten	Teilnehmerkreis	MS-ACCESS-Anwenderinnen und -Anwender
Inhalt	WinWord-Anwenderinnen und -Anwender haben die Möglichkeit, in der Praxis auftretende Anwendungsprobleme mit den anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu diskutieren und mit Unterstützung der Kursleiter eigene Problemlösungen zu erarbeiten	Voraussetzungen	Praktische Erfahrungen mit MS-ACCESS
Hinweis	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer beschreiben ihre Anwendungsprobleme und leiten diese spätestens 14 Tage vor Kursbeginn dem Verwaltungsseminar zu!	Kursleiter	Helmut Krug Hauptamtlicher Dozent am Verwaltungsseminar Kassel
Dauer	18 Stunden	Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf
Teilnehmerkreis	WinWord-Anwenderinnen und -Anwender	Teilnahmegebühr	198 DM für Mitglieder, 252 DM für Nichtmitglieder
Voraussetzungen	Praktische Erfahrungen mit MS-WORD für WINDOWS	Kurs Nr.	DV 44
Kursleiter	Helmut Krug Uwe Schmidt Dr. Thorsten Weise Hauptamtliche Dozenten am Verwaltungsseminar Kassel	Thema	INTERNET FÜR KOMMUNEN
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf	Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen die Möglichkeiten und Voraussetzungen für die Internet-Nutzung.
Teilnahmegebühr	198 DM für Mitglieder, 252 DM für Nichtmitglieder	Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Was ist Internet? • Internet als Informations- und Kommunikationsmedium • Nutzungspotentiale des Internets für Kommunen • Technische Voraussetzungen (Hardware) • Internet-Software • Zugangsmöglichkeiten zum Internet • Kosten der Internet-Nutzung
Kurs Nr.	DV 42	Dauer	6 Stunden
Thema	EXCEL FORUM	Teilnehmerkreis	interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer tauschen ihre Erfahrungen über das Arbeiten mit MS-EXCEL aus, stellen ihre Probleme dar und entwickeln gemeinsam Lösungsmöglichkeiten	Kursleiter	Dr. Thorsten Weise Hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband
Inhalt	MS-EXCEL-Anwenderinnen und -Anwender haben die Möglichkeit, in der Praxis auftretende Anwendungsprobleme mit den anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu diskutieren und mit Unterstützung der Kursleiter eigene Problemlösungen zu erarbeiten	Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf
Hinweis	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer beschreiben ihre Anwendungsprobleme und leiten diese spätestens 14 Tage vor Kursbeginn dem Verwaltungsseminar zu!	Teilnahmegebühr	66 DM für Mitglieder, 84 DM für Nichtmitglieder
Dauer	18 Stunden	Kurs Nr.	DV 45
Teilnehmerkreis	MS-EXCEL-Anwenderinnen und -Anwender	Thema	GESTALTEN EINER HOMEPAGE MIT MS-FRONTPAGE 98
Voraussetzungen	Praktische Erfahrungen mit MS-EXCEL	Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können mit MS-FrontPage98 eine Internet-Homepage gestalten.
Kursleiter	Helmut Krug Dr. Thorsten Weise Hauptamtliche Dozenten am Verwaltungsseminar Kassel	Inhalt	Entwerfen und Bearbeiten von FrontPage-Seiten zum Beispiel mit <ul style="list-style-type: none"> • Bildern • Laufschriften • Formularen • Hyperlinks
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf	Dauer	24 Stunden
Teilnahmegebühr	198 DM für Mitglieder, 252 DM für Nichtmitglieder	Teilnehmerkreis	interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
		Voraussetzungen	WINDOWS 95 GRUNDKURS und Internet-Grundkenntnisse
		Kursleiterin	Ute Weise Verwaltungsfachangestellte beim Verwaltungsseminar Kassel

Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L nach Bedarf		keiten bei der Berücksichtigung von Kindern auf der Lohnsteuerkarte
Teilnahmegebühr	264 DM für Mitglieder, 336 DM für Nichtmitglieder	Dauer	6 Stunden
Kurs Nr.	EWO 03	Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der Ausstellung von Lohnsteuerkarten betraut sind bzw. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einwohnermeldeämtern
Thema	AUSSTELLUNG, ERGÄNZUNG UND ÄNDERUNG VON LOHNSTEUERKARTEN DURCH DIE GEMEINDEBEHÖRDE GRUNDKURS	Voraussetzungen	EWO 03 GRUNDKURS oder vergleichbare Kenntnisse
Rechtsgrundlage	EKStG, LSt-Richtlinien, Verfg. der OFD Hessen mit den allg. Grundsätzen über die Ausstellung und Übermittlung der Lohnsteuerkarten	Kursleiter	Klaus-Dieter S t o c k h a u s e n Sachgebietsleiter Einwohnerwesen beim Magistrat der Stadt Korbach
Inhalt	Stellung der Gemeinden <ul style="list-style-type: none"> • örtliche Zuständigkeit/sachliche Voraussetzungen • Aufbewahrung der Lohnsteuerkarten und Sicherungsmaßnahmen • unbeschränkt Steuerpflichtiger — beschränkt Steuerpflichtiger • Sonderregelungen • Bescheinigung und Bedeutung der Steuerklassen • Ergänzung der LStK durch die Gemeinde wegen Änderung der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft • Eintragung der Pauschbeträge für Behinderte und Hinterbliebene • Ausstellung von LStK mit der Steuerklasse V und VI • Aushändigung (Zustellung) der LStK im Zuge der Regelausstellung • nachträgliche Ausstellung von LStK • Ersatz LStK • Wechsel der Steuerklasse 	Ort/Termin	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L Mittwoch, 8. September 1999 von 8:00 bis 13:00 Uhr
Dauer	6 Stunden	Teilnahmegebühr	66 DM für Mitglieder, 84 DM für Nichtmitglieder
Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der Ausstellung und Änderung von Lohnsteuerkarten betraut sind bzw. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einwohnermeldeämtern	Kurs Nr.	EWO 05
Kursleiter	Klaus-Dieter S t o c k h a u s e n Sachgebietsleiter Einwohnerwesen beim Magistrat der Stadt Korbach	Thema	PERSONAL AUSWEIS- UND PASSRECHT
Ort/Termin	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L Dienstag, 7. September 1999 von 8:00 bis 13:00 Uhr	Inhalt	Gesetz über Personalausweise vom 24. April 1986 in der zurzeit gültigen Fassung (Bundesrecht) <ul style="list-style-type: none"> • Hessisches Ausführungsgesetz zum Gesetz über Personalausweise • Erörterung der landesrechtlichen Vollzugsbestimmungen • Erfahrungsaustausch über die praktische Durchführung der Bestimmungen des Pass- und Personalausweisrechts Passgesetz (PaßG) vom 19. April 1986 in der zurzeit gültigen Fassung <ul style="list-style-type: none"> • Besprechung der Verwaltungsvorschriften zum Passgesetz und eingehende Erläuterung zu relevanten Bestimmungen des Passrechts (z. B. Ausstellung von Ausweisdokumenten an Aussiedler usw.)
Teilnahmegebühr	66 DM für Mitglieder, 84 DM für Nichtmitglieder	Dauer	8 Stunden
Kurs Nr.	EWO 04	Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Pass- und Einwohnermeldeämtern
Thema	PROBLEMFÄLLE BEI DER AUSSTELLUNG, ERGÄNZUNG UND ÄNDERUNG VON LOHNSTEUERKARTEN DURCH DIE GEMEINDEBEHÖRDE AUFBAUKURS	Kursleiter	Klaus-Dieter S t o c k h a u s e n Sachgebietsleiter Einwohnerwesen beim Magistrat der Stadt Korbach
Inhalt	Berücksichtigung von Kindern auf der Lohnsteuerkarte <ul style="list-style-type: none"> • Definition: — Adoptivkinder — Stiefkinder — Pflegekinder • Bescheinigung der Zahl der Kinderfreibeträge/sachliche Zuständigkeit • Eintragung auf besonderen Antrag und Ausstellung der steuerlichen Lebensbescheinigung • Ergänzung der Eintragung von Kindern durch das Finanzamt • Besonderheiten bei der Ausstellung von Lohnsteuerkarten für ausländische Arbeitnehmer • Steuerklassenwechsel bei Trennung von Ehegatten Anhand von Fallbeispielen soll die Rechtsmaterie verständlich dargestellt werden, insbesondere hinsichtlich der verschiedenen Möglich-	Ort/Termin	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L Freitag, 3. September 1999 von 8:00 bis 15:00 Uhr
Dauer	6 Stunden	Teilnahmegebühr	88 DM für Mitglieder, 112 DM für Nichtmitglieder
Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der Ausstellung und Änderung von Lohnsteuerkarten betraut sind bzw. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einwohnermeldeämtern	Kurs Nr.	FW 02
Kursleiter	Klaus-Dieter S t o c k h a u s e n Sachgebietsleiter Einwohnerwesen beim Magistrat der Stadt Korbach	Thema	GRUNDLAGEN DES KOMMUNALEN KASSENRECHTS
Ort/Termin	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L Dienstag, 7. September 1999 von 8:00 bis 13:00 Uhr	Inhalt	Aufgaben, Organisation der Kassen, Kassenanordnungen — Voraussetzungen und Form, Abwicklung des Zahlungsverkehrs, Fälligkeit von Forderungen, Einleitung des Vollstreckungsverfahrens, Verfahren bei Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen
Teilnahmegebühr	66 DM für Mitglieder, 84 DM für Nichtmitglieder	Dauer	12 Stunden
Kurs Nr.	EWO 04	Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in entsprechenden Aufgabengebieten. Die Möglichkeit des Erfahrungsaustausches ist gegeben.
Thema	PROBLEMFÄLLE BEI DER AUSSTELLUNG, ERGÄNZUNG UND ÄNDERUNG VON LOHNSTEUERKARTEN DURCH DIE GEMEINDEBEHÖRDE AUFBAUKURS	Kursleiter	N. N.
Inhalt	Berücksichtigung von Kindern auf der Lohnsteuerkarte <ul style="list-style-type: none"> • Definition: — Adoptivkinder — Stiefkinder — Pflegekinder • Bescheinigung der Zahl der Kinderfreibeträge/sachliche Zuständigkeit • Eintragung auf besonderen Antrag und Ausstellung der steuerlichen Lebensbescheinigung • Ergänzung der Eintragung von Kindern durch das Finanzamt • Besonderheiten bei der Ausstellung von Lohnsteuerkarten für ausländische Arbeitnehmer • Steuerklassenwechsel bei Trennung von Ehegatten Anhand von Fallbeispielen soll die Rechtsmaterie verständlich dargestellt werden, insbesondere hinsichtlich der verschiedenen Möglich-	Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L nach Bedarf
Dauer	6 Stunden	Teilnahmegebühr	132 DM für Mitglieder, 168 DM für Nichtmitglieder
Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der Ausstellung und Änderung von Lohnsteuerkarten betraut sind bzw. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einwohnermeldeämtern		
Kursleiter	Klaus-Dieter S t o c k h a u s e n Sachgebietsleiter Einwohnerwesen beim Magistrat der Stadt Korbach		
Ort/Termin	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L Dienstag, 7. September 1999 von 8:00 bis 13:00 Uhr		
Teilnahmegebühr	66 DM für Mitglieder, 84 DM für Nichtmitglieder		

Kurs Nr. FW 03
Thema **JAHRESRECHNUNG**
Ziel Selbständige Erstellung der Jahresrechnung mit den erforderlichen Anlagen
Inhalt Gesetzliche Grundlagen
 Kassenmäßiger Abschluss — Soll/Ist/Restevergleich —
 Haushaltsrechnung — Planvergleich
 Feststellung des Rechnungsergebnisses
 Jahresrechnung
 Übernahme der Rechnungsergebnisse
 Prüfung und Entlastung
 Schwerpunktmäßig werden neben Fragen aus der Praxis die Behandlung der Haushaltsreste, die Anlagen zur Jahresrechnung und die Inhalte des Erläuterungsberichtes behandelt.
 Voraussetzungen: Grundkenntnisse im Gemeindefinanz- und Gemeindegeldwesen
Dauer 12 Stunden
Teilnehmerkreis Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindekasse und Kämmerer, die mit der Erstellung der Jahresrechnung betraut sind.
Kursleiter Werner K o c h
 Leiter der Stadtkasse Bad Nauheim
Ort/Termine VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L
 nach Bedarf
 jeweils von 9:45 bis 15:00 Uhr
Teilnahmegebühr 132 DM für Mitglieder, 168 DM für Nichtmitglieder

Kurs Nr. FW 04
Thema **ÖFFENTLICHES VERGABERECHT NACH VOL**
Inhalt Rechtliche Grundlagen
 Bedarfsprüfung
 Vergabearten, Ausschreibungsverfahren
 EU-Bestimmungen
 Bevorzugtenrichtlinien
 Preisprüfung nach VOPR 30/35
 Leistungsbeschreibung
 Vertragsbedingungen für DV-Beschaffungen
 PC-Beschaffungen
 Fälle aus der Praxis
Dauer 8 Stunden
Teilnehmerkreis Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter aus Haushalts-, Organisations- und Bauabteilungen, die sich mit Auftragsvergaben außerhalb von Bauleistungen befassen
Kursleiter Adolf-Georg K e u c h
 Leiter der Beschaffungsstelle der Gesamthochschule Kassel
Ort/Termine VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L
 7. und 14. Juni 1999
 jeweils von 13:15 bis 16:30 Uhr
Teilnahmegebühr 88 DM für Mitglieder, 112 DM für Nichtmitglieder

Kurs Nr. FW 05
Thema **BEITRAGSRECHT DER LEITUNGSGEBUNDENEN EINRICHTUNGEN (WASSER- UND ABWASSERBEITRÄGE), HAUS- UND GRUNDSTÜCKSANSCHLUSSKOSTEN NACH KAG, ANSCHLUSS- UND BENUTZUNGSZWANG GRUNDKURS**
Inhalt Wasser- und Abwasserbeiträge
 Rechtsgrundlagen
 Beitragstatbestände
 Aufwandsermittlung (Beitragsatzkalkulation)
 Verteilung des Aufwands

Gegenstand der Beitragspflicht, Entstehen der Beitragspflicht
 Beitragspflichtige
 Vorausleistung, Kostenspaltung, Abschnittsbildung
 Haus- und Grundstückskostenerstattung
 Begriffsbestimmung, Rechtsgrundlagen
 Erstattungstatbestände, Erstattungspflichtige
 Anschluss- und Benutzungszwang
 Rechtsgrundlagen
 Voraussetzungen und Folgen des Anschluss- und Benutzungszwangs
 Befreiungen
 Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs
Dauer 12 Stunden
Teilnehmerkreis Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, die mit den entsprechenden Aufgabengebieten befasst sind und keine oder nur geringe Vorkenntnisse besitzen
Kursleiter Jürgen K n a u f
 Richter am Verwaltungsgericht Kassel
Ort/Termine VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L
 6., 7. und 8. September 1999
 jeweils von 13:15 bis 16:30 Uhr
Teilnahmegebühr 132 DM für Mitglieder, 168 DM für Nichtmitglieder

Kurs Nr. FW 06
Thema **ERSCHLIESSUNGSBEITRAGSRECHT NACH DEM BAUGESETZBUCH UND STRASSENBEITRAGSRECHT NACH DEM HESSISCHEN KOMMUNALABGABENGESETZ GRUNDKURS**
Inhalt Erschließungsbeitragsrecht
 Erschließung (Begriffsbestimmung)
 Erschließung und Bebauungsplan
 Erschließungsbeitragspflichtiger Tatbestand
 Erschließungsbeitrag und Erschließungsvorteil
 Erschließungsbeitragserhebungspflicht
 Satzung
 Aufwandsermittlung, Verteilung, Heranziehung
 vorzeitige Aufwandsdeckung, Vorausleistung
 Kostenspaltung
 Ablösungs- und Vorauszahlungsverträge
 Übertragung der Erschließung
 Straßenbeitragsrecht
 Rechtsgrundlagen (Satzung)
 Unterschied zum Erschließungsbeitragsrecht
 Beitragstatbestände und Ermittlungsräume
 Vorteil
 Verteilung des Aufwands
 Entstehung der Beitragspflicht
 vorzeitige Aufwandsdeckung
Dauer 16 Stunden
Teilnehmerkreis Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von mit der Erhebung von Erschließungs- und Straßenbeiträgen befassten Ämtern ohne oder mit nur geringen Vorkenntnissen
Kursleiter Jürgen K n a u f
 Richter am Verwaltungsgericht Kassel

Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L 21., 22., 28. und 29. Juni 1999 jeweils von 13:15 bis 16:30 Uhr	Ort/Termin	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L nach Bedarf von 8:00 bis 15:00 Uhr
Teilnahmegebühr	176 DM für Mitglieder, 224 DM für Nichtmitglieder	Teilnahmegebühr	88 DM für Mitglieder, 112 DM für Nichtmitglieder
Kurs Nr.	FW 08	Kurs Nr.	HIPO 01
Thema	DIE GEMEINDE ALS STEUERSCHULDNER	Thema	SONDERLEHRGANG ZUR AUSBILDUNG VON HILFSPOLIZEIBEAMTINNEN UND HILFSPOLIZEIBEAMTEN
Inhalt	Umsatzsteuer Begriffsbestimmung „Betriebe gewerblicher Art“ Bilanzierungsfragen Steuergestaltungsmöglichkeiten	Inhalt	Die Ausbildung erfolgt aufgrund der Hipo-AusbVO vom 11. Januar 1992 (GVBl. 1992, S. 71) und nach dem Lehrstoffplan des Hessischen Verwaltungsschulverbandes vom 9. Dezember 1992 (StAnz. S. 3384) I. Allgemeiner Teil Staatsbürgerliche Bildung Aufgaben und Befugnisse der Gefahrenabwehr Aufgaben und Befugnisse bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten Polizeidienstkunde Angewandte Psychologie II. Besonderer Teil Verkehrskunde Umweltschutz
Dauer	8 Stunden	Dauer	210 Stunden
Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Finanzabteilungen der Gemeinden	Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L Herbst 1999, zum Teil in Blockform Der genaue Anfangstermin und die Unterrichtsstage werden rechtzeitig bekannt gegeben.
Kursleiter	Rolf H e d d e r i c h Leiter des Amtes Kämmerei und Steuern beim Magistrat der Stadt Kassel	Teilnahmegebühr	1.785 DM für Mitglieder, 2.310 DM für Nichtmitglieder
Ort/Termin	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L Dienstag, 21. September 1999 von 8:00 bis 15:00 Uhr	Kurs Nr.	HIPO 02
Teilnahmegebühr	88 DM für Mitglieder, 112 DM für Nichtmitglieder	Thema	BÜRGER UND VERWALTUNG I
Kurs Nr.	FW 09	Inhalt	Reflexion über Belastungen der täglichen Arbeit Aufgabe und Erwartungen Erkennen der Wirkungsweise des eigenen Gesprächsverhaltens Einüben von Gesprächstechniken im Umgang mit Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern Die im Seminar vermittelten Informationen werden in ihren Konsequenzen für den Berufsalltag herausgearbeitet und trainiert.
Thema	VERZINSUNG VON GEWERBESTEUERNACHFORDERUNGEN UND -ERSTATTUNGEN	Dauer	16 Stunden
Inhalt	Grundlagen Wann müssen manuelle Zinsbescheide erstellt werden? Berechnung von Nachzahlungs- und Erstattungszinsen Erstellen von Zinsbescheiden Berichtigung von Zinsfestsetzungen aufgrund geänderter Gewerbesteuerfestsetzungen Kleinbetragsregelungen gemäß § 239 Abs. 2 AO Anzeige der Zinsen im Kassenkonto Aufbau der Zinskonten Erfassen von Merkmalsänderungen Widerspruch gegen Zinsbescheide Billigkeitsmaßnahmen Haftung/Verjährung	Teilnehmerkreis	Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamte
Dauer	12 Stunden	Kursleiter	N. N.
Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit entsprechenden Aufgabenstellungen	Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L nach Bedarf
Kursleiter	Werner K o c h Leiter der Stadtkasse Bad Nauheim	Teilnahmegebühr	176 DM für Mitglieder, 224 DM für Nichtmitglieder
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L nach Bedarf	Kurs Nr.	HIPO 03
Teilnahmegebühr	132 DM für Mitglieder, 168 DM für Nichtmitglieder	Thema	BÜRGER UND VERWALTUNG II
Kurs Nr.	FW 10	Inhalt	Probleme in der Beziehung zwischen Bürger und Verwaltung, die sich aus der besonderen Tätigkeit ergeben Kommunikation zwischen Bürger und Verwaltung Einüben von konfliktmindernden Gesprächs- und Verhaltenstechniken
Thema	STEUERLICHE BEHANDLUNG U. A. VON REISEKOSTEN	Dauer	16 Stunden
Inhalt	Steuerliche Behandlung von Reisekostenersatz durch den Arbeitgeber (insbesondere die Gewährung kostenloser oder verbilligter Mahlzeiten durch den Arbeitgeber oder in seinem Auftrag eines Dritten) Steuerfreier Ersatz von Kosten der doppelten Haushaltsführung Besteuerung der Privatnutzung von Geschäftswagen	Teilnehmerkreis	Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamte
Dauer	8 Stunden	Voraussetzungen	Besuch des Kurses Bürger und Verwaltung I
Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die diese Kenntnisse benötigen	Kursleiter	N. N.
Kursleiter	N. N.		

Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L nach Bedarf	Inhalt	Personal- und Organisationsmanagement Stellenbeschreibung Anforderungsprofile und Stellenbesetzung Organisationskultur: formale und informelle Strukturen Zielvereinbarungs-Management: (mbo)/Projekt-Management Hierarchiestrukturen — Teamstrukturen Reflexion und Diskussion: Realisierungsprobleme im Modernisierungsprozess
Teilnahmegebühr	176 DM für Mitglieder, 224 DM für Nichtmitglieder	Dauer	16 Stunden
Kurs Nr.	MG 03	Teilnehmerkreis	Behördenleiterinnen und Behördenleiter, Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Leitungsaufgaben und solche, die sich darauf vorbereiten wollen
Thema	DIENSTLEISTUNGSMARKETING	Voraussetzungen	Teilnahme an Seminaren zu Management-Grundlagen
Inhalt	Bedürfnisse und Bedürfnisbefriedigung: Der Markt Marketing als Managementphilosophie der Kunden- bzw. Bürgerorientierung Externes Marketing: kundenorientiertes Dienstleistungsangebot das W-Fragen-Konzept Internes Marketing-Management: Die Mitarbeiter als Kunden der Vorgesetzten bzw. der Kollegen Die Behörde als Dienstleistungsorganisation für den Bürger: Reflexion anhand von Beispielen und Fragen aus dem Teilnehmerkreis	Kursleiter	Diplom-Ökonom Torsten A p i t z Apitz & Schaar Management-Beratungsdienste
Dauer	8 Stunden	Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L 8. und 9. Juni 1999 jeweils von 8:00 bis 15:00 Uhr
Teilnehmerkreis	Behördenleiterinnen und Behördenleiter, Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Leitungsaufgaben und solche, die sich darauf vorbereiten wollen	Teilnahmegebühr	176 DM für Mitglieder, 224 DM für Nichtmitglieder
Kursleiter	Diplom-Ökonom Torsten A p i t z Apitz & Schaar Management-Beratungsdienste	Kurs Nr.	MG 07
Ort/Termin	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L Montag, 31. Mai 1999 von 8:00 bis 15:00 Uhr	Thema	MANAGEMENT-TRAINING: MITARBEITERFÜHRUNG
Teilnahmegebühr	88 DM für Mitglieder, 112 DM für Nichtmitglieder	Ziel	Im ersten Schritt auf dem Weg der Verwaltungsmodernisierung haben Sie ein Bewusstsein entwickelt, dass Effizienzsteigerung und Bürgerfreundlichkeit durch Mitarbeiterführung und gesunde Arbeitsatmosphäre erzielt werden. Jetzt wollen Sie Ihre Kenntnisse vertiefen und suchen Erklärungsansätze für Ihre Fragen.
Kurs Nr.	MG 04	Inhalt	Führungskraft als Aufgabe — Zielvereinbarungs-Management (mbo) Lineare und systemische Logik des menschlichen Bewusstseins Soziale und fachliche Qualifikation — Aspekte der Emotionalen Intelligenz (D. Goleman) Rollenreflexion: Selbstbewusstsein vom Hierarchie-Vorgesetzten zur Team-Führungskraft Mitarbeiterführung und -motivation Reflexionen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer: Der eigene Stil (bitte bringen Sie Beispiele aus eigenen Erfahrungen mit)
Thema	PERSONALMANAGEMENT — HARTE UND WEICHE FAKTOREN DER MENSCHLICHEN ARBEITSLEISTUNG	Dauer	16 Stunden
Inhalt	Harte Faktoren: Der Mensch als „Mittel“ Personalwirtschaft, Personalcontrolling, Arbeitskraft und Stellenbesetzung Weiche Faktoren: Der Mensch als „Mittelpunkt“ Personalführung, Personalentwicklung, Motivation Unternehmenskultur: Reflexion anhand von Beispielen aus dem Teilnehmerkreis	Teilnehmerkreis	Behördenleiterinnen und Behördenleiter, Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Leitungsaufgaben und solche, die sich darauf vorbereiten wollen
Dauer	8 Stunden	Voraussetzungen	Teilnahme an Seminaren zu Management-Grundlagen/Kommunikation
Teilnehmerkreis	Behördenleiterinnen und Behördenleiter, Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Leitungsaufgaben und solche, die sich darauf vorbereiten wollen	Kursleiter	Diplom-Ökonom Torsten A p i t z Apitz & Schaar Management-Beratungsdienste
Kursleiter	Diplom-Ökonom Torsten A p i t z Apitz & Schaar Management-Beratungsdienste	Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L 11. und 16. Juni 1999 jeweils von 8:00 bis 15:00 Uhr
Ort/Termin	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L Freitag, 28. Mai 1999 von 8:00 bis 15:00 Uhr	Teilnahmegebühr	176 DM für Mitglieder, 224 DM für Nichtmitglieder
Teilnahmegebühr	88 DM für Mitglieder, 112 DM für Nichtmitglieder	Kurs Nr.	MG 08
Kurs Nr.	MG 06	Thema	MANAGEMENT-TRAINING: TEAMARBEIT — NEUE ANFORDERUNGEN AN DIE FÜHRUNGSKRAFT
Thema	PERSONAL- UND ORGANISATIONS-MANAGEMENT AUFBAUKURS	Ziel	Im ersten Schritt des Modernisierungsprozesses haben Sie erkannt, dass man Reorganisation und Teamarbeit nicht anordnen und verwalten kann, sondern Sie „managen“ muss. Wenn die/der Vorgesetzte die Früchte guter Teamarbeit wie Effizienzsteigerung der Arbeitsab-
Ziel	Nach der theoretischen Einführung und dem ersten Schritt der Bewusstwerdung befinden Sie sich auf dem Weg der Verwaltungsmodernisierung. Jetzt interessieren Sie sich sowohl für die Vertiefung der Inhalte als auch für konzeptionelle Hinweise zum praktischen Management von Personal und Organisation.		

Inhalt	läufe und Leistungssteigerung der Mitarbeiter ernten will, muss sie/er Arbeitsleistung in Form von Führungskraft investieren. Sie interessieren sich für den nächsten Schritt und wissen, dass das „Team“ bei Ihnen beginnt. veränderte Rollen — verändertes Verhalten: Führung und Moderation Gruppendynamik und Gruppenprozesse Typisierung: Rollen im Team typische Rollenspiele: Reflexionen im Teilnehmerkreis anhand eigener Fallbeispiele	Kursleiter	ter, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Leitungsfunktionen Günter Weiß Abteilungsleiter Personalentwicklung bei der Kasseler Sparkasse
Dauer	8 Stunden	Ort/Termine	Schulungszentrum der Kasseler Sparkasse 24. und 25. Juni 1999 jeweils von 8:00 bis 15:00 Uhr
Teilnehmerkreis	Behördenleiterinnen und Behördenleiter, Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Leitungsaufgaben und solche, die sich darauf vorbereiten wollen	Teilnahmegebühr	176 DM für Mitglieder, 224 DM für Nichtmitglieder
Voraussetzungen	Teilnahme an Seminaren zu Management-Grundlagen/Kommunikation	Kurs Nr.	MG 12
Kursleiter	Diplom-Ökonom Torsten Apitz Apitz & Schaar Management-Beratungsdienste	Thema	ZEIT-MANAGEMENT
Ort/Termin	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L Montag, 21. Juni 1999 von 8:00 bis 15:00 Uhr	Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind in der Lage, ihre Zeit besser zu organisieren, geeignete Arbeitstechniken zur Zeitorganisation zu entwickeln, die zu einem ökonomischen Einsatz der Arbeitszeit führen
Teilnahmegebühr	88 DM für Mitglieder, 112 DM für Nichtmitglieder	Inhalt	Zeitbegriff Situationsanalyse Ziele setzen Prioritäten setzen Delegation Tages- und Wochenplan Einsatz von Hilfsmitteln Stressbewältigung
Kurs Nr.	MG 09	Dauer	24 Stunden
Thema	MANAGEMENT-TRAINING: DAS MITARBEITERGESPRÄCH — HARTE UND WEICHE FAKTOREN	Teilnehmerkreis	Behördenleiterinnen und Behördenleiter, Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Leitungsfunktionen
Ziel	Im ersten Schritt haben Sie erkannt, dass gutes Personalmanagement aus einer ausgewogenen Mischung von „harten“ und „weichen“ Faktoren besteht. Am Beispiel des Mitarbeitergesprächs interessieren Sie sich für konzeptionelle Ansätze auf die Frage	Kursleiter	Günter Weiß Abteilungsleiter Personalentwicklung bei der Kasseler Sparkasse
Inhalt	Harte Faktoren: Zielvereinbarungs-Management (mbo) Ist-Soll-Protokoll der Aufgaben Standortbestimmung: Eigen- und Fremdreflexion der Leistungen und des Verhaltens: Ziele und Perspektiven Weiche Faktoren: Das zwischenmenschliche Gespräch: (DE-) Motivation, Kritik, Zielkonflikte, persönliche Haltungen und Sichtweisen Reflexionen im Teilnehmerkreis anhand eigener Fallbeispiele	Ort/Termine	Schulungszentrum der Kasseler Sparkasse 18., 19. und 20. August 1999 jeweils von 8:00 bis 15:00 Uhr
Dauer	8 Stunden	Teilnahmegebühr	264 DM für Mitglieder, 336 DM für Nichtmitglieder
Teilnehmerkreis	Behördenleiterinnen und Behördenleiter, Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Leitungsaufgaben und solche, die sich darauf vorbereiten wollen	Kurs Nr.	MG 13
Voraussetzungen	Teilnahme an Seminaren zu Management-Grundlagen/Kommunikation	Thema	PERSONALBEURTEILUNG
Kursleiter	Diplom-Ökonom Torsten Apitz Apitz & Schaar Management-Beratungsdienste	Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind in der Lage, möglichst sachgerechte und objektive Personalbeurteilungen durchzuführen
Ort/Termin	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L Dienstag, 29. Juni 1999 von 8:00 bis 15:00 Uhr	Inhalt	Ziel, Zweck, Anlass und Bedeutung der Beurteilung Beurteilungsformen Beurteilungsschema Beurteilungskriterien Beurteilungsfehler
Teilnahmegebühr	88 DM für Mitglieder, 112 DM für Nichtmitglieder	Dauer	8 Stunden
Kurs Nr.	MG 11	Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Leitungsfunktionen, die Personalbeurteilungen durchführen, Personalratsmitglieder
Thema	FÜHRUNGSVERHALTEN	Kursleiter	Wolfgang Lantzsch Bildungsreferent bei der Sparkassenakademie Hessen-Thüringen
Inhalt	Führung als Aufgabe Motivation persönliches Führungsverhalten persönliche bzw. aktuelle Fragen	Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L Freitag, 1. Oktober 1999 von 8:00 bis 15:00 Uhr o d e r Freitag, 21. Januar 2000 von 8:00 bis 15:00 Uhr
Dauer	16 Stunden	Teilnahmegebühr	88 DM für Mitglieder, 112 DM für Nichtmitglieder
Teilnehmerkreis	Behördenleiterinnen und Behördenleiter, Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter	Kurs Nr.	MG 14
		Thema	SUCHTPROBLEME AM ARBEITSPLATZ TRAINING FÜR FÜHRUNGSKRÄFTE
		Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind als Vorgesetzte in der Lage, auf Suchtprobleme an-

Inhalt gemessen zu reagieren und den abhängigen bzw. gefährdeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gegenüber wieder handlungsfähig zu werden und zu bleiben.
 Umgang mit Suchtgefährdeten und Suchtkranken
 Richtiges Verhalten gegenüber betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
 Möglichkeiten, auf das Suchtproblem angemessen zu reagieren
 Erklärungsansätze des Phänomens „Sucht“
 Abhängigkeitsformen und -verläufe
 Sucht — nur ein Problem der Süchtigen?

Dauer 16 Stunden

Teilnehmerkreis Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in ihrem Berufsalltag direkt oder indirekt mit Problem Alkohol bzw. Sucht konfrontiert sind

Kursleiter Bernd Schaller
 Supervisor in freier Praxis

Ort/Termine VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L
 9. und 10. September 1999
 jeweils von 8:00 bis 15:00 Uhr

Teilnahmegebühr 176 DM für Mitglieder, 224 DM für Nichtmitglieder

Kurs Nr. MG 16

Thema METAPLAN-MODERATORENTRAINING

Ziel Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen befähigt werden, Dienstbesprechungen, Arbeitsgruppen- und Teamsitzungen, Abteilungsleitertreffen etc. mit Hilfe der Moderationsmethode effektiv zu gestalten.

Inhalt Das Seminar beinhaltet Anleitungen und Übungen in Methoden der Moderation und Visualisierung.
 Es wird eine Leitungstechnik vermittelt, die hilft, Gruppensitzungen zu strukturieren und zielgerichtet zu leiten, am Thema zu bleiben und Diskussionsbeiträge „auf den Punkt zu bringen“, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Veränderungsprozessen zu beteiligen und Entscheidungsprozesse transparent zu machen, Ergebnisse zu erarbeiten und den Verlauf der Sitzung für alle Beteiligten sichtbar zu machen.

Dauer 24 Stunden

Teilnehmerkreis Führungskräfte aller Ebenen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zu deren Aufgabe die Moderation von Arbeitsgruppen, Besprechungen, Teamsitzungen etc. gehört

Kursleiter Peter Schmahl
 Diplom-Supervisor, DGSv.

Ort/Termine VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L
 21., 22. und 23. Juni 1999
 jeweils von 8:00 bis 15:00 Uhr

Teilnahmegebühr 264 DM für Mitglieder, 336 DM für Nichtmitglieder

Kurs Nr. MG 17

Thema KOMMUNIKATIONSTRAINING FÜR FÜHRUNGSKRÄFTE

Ziel Durch bewusste und zielgerichtete Kommunikation wird die Motivation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ihre Zufriedenheit und die Qualität ihrer Leistung entscheidend beeinflusst.
 Ziel dieses Seminars ist es, Sie zu unterstützen, Ihre Kommunikationsfähigkeiten zu optimieren und sich als Gesprächsleiter persönlich sicher und souverän zu präsentieren.

Inhalt In diesem Seminar soll Kommunikation als wesentliches Element der Führung deutlich werden. In praxisbezogenen Übungen wie auch im Erleben der Zusammenarbeit innerhalb der Seminargruppe haben Sie Gelegenheit, Ihre Wahrnehmung für Kommunikationsprozesse zu verfeinern und Rückmeldungen über Ihr ver-

bales und non-verbales Kommunikationsverhalten zu bekommen.
 Die Feed back-Arbeit wird durch die Auswertung von Videoaufzeichnungen Ihres Gesprächsverhaltens unterstützt.
 So können Sie Ihre Verhaltensmuster im persönlichen Kommunikations- und Führungsstil reflektieren, Alternativen entwickeln und die individuellen Ausdrucksmöglichkeiten erweitern.

Dauer 16 Stunden

Teilnehmerkreis Führungskräfte aller Ebenen

Kursleiter Peter Schmahl
 Diplom-Supervisor, DGSv.

Ort/Termine VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L
 30. und 31. August 1999
 jeweils von 8:00 bis 15:00 Uhr

Teilnahmegebühr 176 DM für Mitglieder, 224 DM für Nichtmitglieder

Kurs Nr. MG 18

Thema PROJEKTMANAGEMENT GRUNKURS

Ziel Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen die Funktionsweise methodischer Projektarbeit zur Durchführung zeitlich befristeter, komplexer Aufgaben

Inhalt Zweck, Bedeutung und Anwendungsgebiete des Projektmanagements
 Projektvorbereitung und -planung
 Projektaufbauorganisation (Projektsteuerung, Projektleitung, Projektgruppe)
 Projektablauforganisation (Voruntersuchung, Hauptuntersuchung, Systementwicklung, Einführung)
 Inhalte eines Projekthandbuchs
 Menschliche Aspekte der Projektarbeit (Verhalten in Gruppen, Motivation usw.)
 Technische Aspekte der Projektarbeit (Organisationstechniken, EDV-Unterstützung)

Dauer 24 Stunden

Teilnehmerkreis Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Leitungsaufgaben/Querschnittsaufgaben und komplexen, befristeten Aufgaben

Kursleiter Gerd Feuring
 Hauptsachgebietsleiter im Referat Organisation der Hauptverwaltung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

Ort/Termine VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L
 nach Bedarf

Teilnahmegebühr 264 DM für Mitglieder, 336 DM für Nichtmitglieder

Kurs Nr. MG 20

Thema SUPERVISION IN DER VERWALTUNG — WOZU SIE GUT SEIN KANN

Ziel Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten grundlegende Informationen zu Supervision als berufsbezogener Beratungsform und den Möglichkeiten ihrer Nutzung in der Verwaltung

Inhalt

- Herkunft und Geschichte der Supervision
- Ziele und Arbeitsweisen von Supervision
- Spezielle Merkmale von Einzel-, Gruppen-, Team-Supervision
- Einsatzmöglichkeiten von Supervision insbesondere in der Verwaltung
- Rahmenbedingungen und Auftragsgestaltung von Supervision
- Supervision als Instrument der Personalentwicklung
- Supervision im Wandel — Supervision in der Organisation, Verwaltung

Dauer 8 Stunden

Teilnehmerkreis	interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Leitungsaufgaben	Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L 9. und 10. September 1999 jeweils von 8:00 bis 15:00 Uhr
Kursleiter	Stefan R i e h n Diplom-Supervisor, DGSv.	Teilnahmegebühr	176 DM für Mitglieder, 224 DM für Nichtmitglieder
Ort/Termin	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L Freitag, 24. September 1999 von 8:00 bis 15:00 Uhr	Kurs Nr.	NSM 02
Teilnahmegebühr	88 DM für Mitglieder, 112 DM für Nichtmitglieder	Thema	KOSTENBEWUSSTSEIN — CONTROLLING
Kurs Nr.	MG 21	Inhalt	Controlling als Managementinstrument Zielorientiertes Handeln: Planung, Steuerung und Kontrolle Effizienzgedanke: Denken in Aufwand/Ertragsrelationen Mehrdimensionales Kostenbewusstsein in der Verwaltung Kosten und Werte: Entwicklung einer Wertschöpfungskette anhand von Beispielen aus dem Teilnehmerkreis
Thema	TQM — TOTAL QUALITY MANAGEMENT — EINE EINFÜHRUNG IN DIE WELT DES QUALITÄTSMANAGEMENTS	Dauer	8 Stunden
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen einen Einblick in moderne internationale Managementtechniken sowie deren Einfluss auf Verwaltungsorganisationen bekommen.	Teilnehmerkreis	Behördenleiterinnen und Behördenleiter, Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Leitungsaufgaben und solche, die sich darauf vorbereiten wollen
Inhalt	Überblick über moderne internationale Managementtechniken: <ul style="list-style-type: none"> • Qualitätsmanagement/TQM • Kundenorientierung/Total Customer Care • Kaizen/Lean Production/KVP • Just In Time/Kanban • DIN ISO 9000 ff./QS 9000/VDA 6.1 Was ist Qualität? — Definition und Beispiele zum Qualitätsbegriff Die wichtigsten Begriffe aus dem Qualitätsmanagement Inhalte und Abgrenzungen der Begriffe Qualitätsmanagement — Bedeutung für Volkswirtschaft, Unternehmen und Verwaltung Entwicklung des Qualitätsgedanken/Entwicklung von Qualitätsnormen Reflexion des Erarbeiteten und Diskussion über Sinn und Unsinn dieser Systeme	Kursleiter	Diplom-Ökonom Torsten A p i t z Apitz & Schaar Management-Beratungsdienste
Dauer	16 Stunden	Ort/Termin	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L Montag, 17. Mai 1999 von 8:00 bis 15:00 Uhr
Teilnehmerkreis	interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	Teilnahmegebühr	88 DM für Mitglieder, 112 DM für Nichtmitglieder
Kursleiter	Diplom-Betriebswirt Karsten K ö h l e r Qualitätsbeauftragter und interner Auditor (DGQ)	Kurs Nr.	NSM 03
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L 30. und 31. August 1999 jeweils von 8:00 bis 13:00 Uhr	Thema	DIENSTLEISTUNGSMARKETING
Teilnahmegebühr	176 DM für Mitglieder, 224 DM für Nichtmitglieder	Inhalt	Bedürfnisse und Bedürfnisbefriedigung: Der Markt Marketing als Managementphilosophie der Kunden- bzw. Bürgerorientierung Externes Marketing: kundenorientiertes Dienstleistungsangebot Das W-Fragen-Konzept Internes Marketing-Management: Die Mitarbeiter als Kunden der Vorgesetzten bzw. der Kollegen Die Behörde als Dienstleistungsorganisation für den Bürger: Reflexion anhand von Beispielen und Fragen aus dem Teilnehmerkreis.
Kurs Nr.	MG 22	Dauer	8 Stunden
Thema	ARBEITSABLÄUFE VERBESSERN EINFÜHRUNG IN DAS PROZESSMANAGEMENT	Teilnehmerkreis	Behördenleiterinnen und Behördenleiter, Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Leitungsaufgaben und solche, die sich darauf vorbereiten wollen
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer lernen die Grundlagen des Prozessmanagements und Methoden zur Verbesserung von Arbeitsabläufen kennen und im eigenen Arbeitsfeld anzuwenden	Kursleiter	Diplom-Ökonom Torsten A p i t z Apitz & Schaar Management-Beratungsdienste
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen des Prozessmanagements • Prozessarbeit vorbereiten • Prozesse mit Hilfe von Flussdiagrammen beschreiben • Kunden-/Lieferantenbeziehungen identifizieren • Prozesse strukturieren und Schnittstellen klären • Prozesse lenken und verbessern 	Ort/Termin	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L Montag, 31. Mai 1999 von 8:00 bis 15:00 Uhr
Dauer	16 Stunden	Teilnahmegebühr	88 DM für Mitglieder, 112 DM für Nichtmitglieder
Teilnehmerkreis	Sachgebiets- und Abteilungsleitungen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Qualitätsmanagement in der Verwaltung	Kurs Nr.	NSM 04
Kursleiter	Stefan R i e h n Diplom-Supervisor, DGSv.	Thema	PERSONALMANAGEMENT — HARTE UND WEICHE FAKTOREN DER MENSCHLICHEN ARBEITSLEISTUNG
		Inhalt	Harte Faktoren: Der Mensch als „Mittel“ Personalwirtschaft, Personalcontrolling, Arbeitskraft und Stellenbesetzung Weiche Faktoren: Der Mensch als „Mittelpunkt“ Personalführung, Personalentwicklung, Motivation

	Unternehmenskultur: Reflexion anhand von Beispielen aus dem Teilnehmerkreis	Ort/Termin	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L Donnerstag, 20. Mai 1999 von 8:00 bis 15:00 Uhr
Dauer	8 Stunden	Teilnahmegebühr	88 DM für Mitglieder, 112 DM für Nichtmitglieder
Teilnehmerkreis	Behördenleiterinnen und Behördenleiter, Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Leitungsaufgaben und solche, die sich darauf vorbereiten wollen	Kurs Nr.	NSM 10
Kursleiter	Diplom-Ökonom Torsten A p i t z	Thema	KAUFMÄNNISCHE BUCHFÜHRUNG III AUFBAUKURS
Ort/Termin	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L Freitag, 28. Mai 1999 von 8:00 bis 15:00 Uhr	Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer vervollständigen ihre Buchungskennnisse
Teilnahmegebühr	88 DM für Mitglieder, 112 DM für Nichtmitglieder	Inhalt	Umsatzsteuer <ul style="list-style-type: none"> • Verbuchung im Einkaufs- und Verkaufsbereich • Ermittlung der Zahllast • Bilanzierung der Zahllast • Umsatzsteuervoranmeldung Preisnachlässe <ul style="list-style-type: none"> • Verbuchung von Rabatten, Skonti und Boni im Einkaufsbereich Rückstellungen <ul style="list-style-type: none"> • Notwendigkeit der Bildung • Verbuchung • Auflösung der Rückstellungen Rechnungsabgrenzung <ul style="list-style-type: none"> • Aktive und Passive Rechnungsabgrenzung • Notwendigkeit der Bildung • Verbuchung
Kurs Nr.	NSM 08	Dauer	8 Stunden
Thema	KAUFMÄNNISCHE BUCHFÜHRUNG I GRUNDKURS	Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die über erweiterte Kenntnisse der kaufmännischen Buchführung verfügen müssen
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erwerben Grundkenntnisse auf dem Gebiet der kaufmännischen Buchführung und der Bilanzierung	Voraussetzungen	KAUFMÄNNISCHE BUCHFÜHRUNG II AUFBAUKURS oder vergleichbare Kenntnisse
Inhalt	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung Inventar/Inventur/Bilanz Doppelte Buchführung Bilanz- und Erfolgsrechnung Abschreibungsmethoden Grundzüge der Bewertung und Bilanzierung Jahresabschluss und Bilanzanalyse	Kursleiter	Diplom-Ökonom Klaus S c h a a r
Dauer	12 Stunden	Ort/Termin	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L 10. und 11. Mai 1999 jeweils von 8:00 bis 13:00 Uhr
Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die über Grundkenntnisse der kaufmännischen Buchführung verfügen müssen	Teilnahmegebühr	132 DM für Mitglieder, 168 DM für Nichtmitglieder
Kursleiter	Diplom-Ökonom Klaus S c h a a r	Kurs Nr.	NSM 11
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L 10. und 11. Mai 1999	Thema	BILANZ UND BILANZANALYSE GRUNDKURS
Teilnahmegebühr	132 DM für Mitglieder, 168 DM für Nichtmitglieder	Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind in der Lage, Bilanzen zu lesen und zu beurteilen
Kurs Nr.	NSM 09	Inhalt	Bedeutung und Aussage einer Bilanz; Beurteilung einzelner Positionen der Aktiv- und Passivseite
Thema	KAUFMÄNNISCHE BUCHFÜHRUNG II AUFBAUKURS	Dauer	8 Stunden
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen einen Überblick über praxisrelevante Buchungen bekommen, ohne selbst zu buchen	Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit kaufmännischen Bilanzen umgehen müssen
Inhalt	Umsatzsteuer: <ul style="list-style-type: none"> • Verbuchung im Ein- und Verkaufsbereich • Ermittlung der Zahllast • Bilanzierung der Zahllast • Umsatzsteuervoranmeldung Preisnachlässe: <ul style="list-style-type: none"> • Verbuchung von Rabatten, Skonti, Boni im Einkaufsbereich Rückstellungen: <ul style="list-style-type: none"> • Notwendigkeit der Bildung • Verbuchung • Auflösung von Rückstellungen Rechnungsabgrenzung: <ul style="list-style-type: none"> • Aktive, Passive Rechnungsabgrenzung • Verbuchung 	Kursleiter	Günter R o e ß n e r Stellv. Leiter des Rechnungswesens der Städtischen Kliniken Kassel
Dauer	8 Stunden	Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L 21. und 28. Juni 1999 jeweils von 13:15 bis 16:30 Uhr
Teilnehmerkreis	interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	Teilnahmegebühr	88 DM für Mitglieder, 112 DM für Nichtmitglieder
Voraussetzungen	KAUFMÄNNISCHE BUCHFÜHRUNG I GRUNDKURS oder vergleichbare Kenntnisse	Kurs Nr.	NSM 12
Kursleiter	Diplom-Ökonom Klaus S c h a a r	Thema	BILANZ UND BILANZANALYSE AUFBAUKURS
	Apitz & Schaar Management-Beratungsdienste	Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind in der Lage, Bilanzen zu analysieren
		Inhalt	Bilanzkennziffern und deren Interpretation Einführung in die Bilanzanalyse
		Dauer	8 Stunden
		Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit kaufmännischen Bilanzen umgehen müssen

Voraussetzungen	BILANZ UND BILANZANALYSE GRUNDKURS oder vergleichbare Kenntnisse	Inhalt	Praktische Durchführung der Kosten- und Leistungsrechnung:
Kursleiter	Günter Roßner Stellv. Leiter des Rechnungswesens der Städtischen Kliniken Kassel		a) Vollkostenrechnung Kostenartenrechnung (Aufgabe, Bildung von Kostenarten, Kostenartenpläne, Erfassung) Kostenstellenrechnung (Aufgabe, Bildung von Kostenstellen, Durchführung) Kostenträgerrechnung (Aufgabe, Verfahren)
Ort/Termine	VERWALTUNGSEMINAR KASSEL 13. und 14. September 1999 jeweils von 13:15 bis 16:30 Uhr		b) Teilkostenrechnung Aufgabe, Verfahren
Teilnahmegebühr	88 DM für Mitglieder, 112 DM für Nichtmitglieder		Praktische Beispiele aus dem Haushaltsplan Analyse der gewonnenen Daten Schnittstelle zu Controlling
Kurs Nr.	NSM 13	Dauer	18 Stunden
Thema	KOSTEN- UND LEISTUNGSRECHNUNG I GRUNDKURS	Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Bereich der Kosten- und Leistungsrechnung eingesetzt werden sollen
Ziel	Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern sollen Grundkenntnisse für Kostenrechnung und Kalkulation vermittelt werden	Voraussetzungen	Kosten- und Leistungsrechnung II AUFBAUKURS oder vergleichbare Kenntnisse
Inhalt	Grundbegriffe des Rechnungswesens Kostenartenrechnung Kostenstellenrechnung Kostenträgerrechnung, Kalkulation Voll- und Teilkostenrechnung	Kursleiter	N. N.
Dauer	12 Stunden	Ort/Termine	VERWALTUNGSEMINAR KASSEL nach Bedarf
Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die über Grundkenntnisse der Kosten- und Leistungsrechnung verfügen müssen	Teilnahmegebühr	198 DM für Mitglieder, 252 DM für Nichtmitglieder
Kursleiter	Diplom-Ökonom Klaus Schaar Apitz & Schaar Management-Beratungsdienste	Kurs Nr.	NSM 16
Ort/Termine	VERWALTUNGSEMINAR KASSEL 16. und 17. August 1999 jeweils von 8:00 bis 13:00 Uhr	Thema	KOSTEN- UND LEISTUNGSRECHNUNG IV AUFBAUKURS
Teilnahmegebühr	132 DM für Mitglieder, 168 DM für Nichtmitglieder	Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen Verfahren zur Wirtschaftlichkeitsrechnung und Kosten-Nutzen-Methoden
Kurs Nr.	NSM 14	Inhalt	Wirtschaftlichkeitsrechnung a) Statische Wirtschaftlichkeitsrechnungen Kostenvergleichsrechnung Rentabilitätsrechnung Amortisationsrechnung b) Dynamische Wirtschaftlichkeitsrechnungen Kapitalwertmethode interne Zinsfußmethode Annuitätenmethode Kosten-Nutzen-Methoden Kosten-Nutzen-Analyse Nutzwertanalyse Kosten-Wirksamkeitsanalyse
Thema	KOSTEN- UND LEISTUNGSRECHNUNG II AUFBAUKURS	Dauer	18 Stunden
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen den Übergang von der Kameralistik bzw. Finanzbuchhaltung zur Kosten- und Leistungsrechnung	Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Wirtschaftlichkeitsrechnungen einsetzen
Inhalt	Wege zur Kosten- und Leistungsrechnung: a) Von der Kameralistik über die erweiterte Kameralistik zur Kosten- und Leistungsrechnung b) Von der Finanzbuchhaltung zur Kosten- und Leistungsrechnung Praktische Beispiele Praxis der Kostenrechnung: Grundsätze und Aufbau, Anwendungsbereiche, Kostenrechnungssysteme	Voraussetzungen	Kosten- und Leistungsrechnung III AUFBAUKURS oder vergleichbare Kenntnisse
Dauer	8 Stunden	Kursleiter	N. N.
Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Bereich der Kosten- und Leistungsrechnung eingesetzt werden sollen	Ort/Termine	VERWALTUNGSEMINAR KASSEL nach Bedarf
Voraussetzungen	Kosten- und Leistungsrechnung I GRUNDKURS oder vergleichbare Kenntnisse	Teilnahmegebühr	198 DM für Mitglieder, 252 DM für Nichtmitglieder
Kursleiter	N. N.	Kurs Nr.	NSM 18
Ort/Termine	VERWALTUNGSEMINAR KASSEL nach Bedarf	Thema	CONTROLLING IN DER ÖFFENTLICHEN VERWALTUNG GRUNDKURS
Teilnahmegebühr	88 DM für Mitglieder, 112 DM für Nichtmitglieder	Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer lernen die Grundlagen des Controlling kennen
Kurs Nr.	NSM 15	Inhalt	Grundlagen des Controlling Operatives und strategisches Controlling Aufgaben und Funktion der Controllerin/des Controllers Controlling-Methoden, -Instrumente und -Verfahren Dokumentation und Berichtswesen
Thema	KOSTEN- UND LEISTUNGSRECHNUNG III AUFBAUKURS	Dauer	12 Stunden
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können die Voll- und Teilkostenrechnung praktisch durchführen		

Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die über Grundlagenkenntnisse im Controlling verfügen müssen	Kurs Nr.	NSM 21
Voraussetzungen	Kosten- und Leistungsrechnung GRUND-KURS oder vergleichbare Kenntnisse	Thema	VERHÄLTNIS VON POLITIK UND VERWALTUNG IM NEUEN STEUERUNGSMODELL „Was wir voneinander erwarten“
Kursleiter	N. N.	Ziel	Einführung in das Verhältnis von Politik und Verwaltung nach dem Neuen Steuerungsmodell und Reflexion ausgewählter Problembereiche aus der Sicht der Teilnehmerinnen und Teilnehmer
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L nach Bedarf	Inhalt	Politische Steuerung im Neuen Steuerungsmodell Selbstverständnis der Politik Leitbild für das Verhältnis von Politik und Verwaltung Delegation von Verantwortung Kontraktmanagement/Beteiligungsmanagement Binnenorganisation der Politik Kommunikation zwischen Bürger/innen, Politik und Verwaltung Beteiligung der Politik am Reformprozess
Teilnahmegebühr	132 DM für Mitglieder, 168 DM für Nichtmitglieder	Dauer	8 Stunden
Kurs Nr.	NSM 19	Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Verwaltung und Dezernentinnen und Dezernenten, die sich an „Schnittstellen“ zwischen Politik und Verwaltung befinden
Thema	BUDGETIERUNG/DEZENTRALE RESSOURCENVERWALTUNG	Kursleiter	Stefan R i e h n Diplom-Supervisor, DGSv.
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen die Grundzüge der Budgetierung und der dezentralen Ressourcenverwaltung im Rahmen des neuen Steuerungsmodells.	Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L nach Bedarf
Inhalt	Begriff der Budgetierung Funktionen der Budgetierung Dezentrale Ressourcenverwaltung Produktorientierte Budgets Budgetvollzug Handlungsrahmen für Budgetierung und Budgetvollzug Produktorientierter Haushaltsplan Umsetzungsprobleme	Teilnahmegebühr	88 DM für Mitglieder, 112 DM für Nichtmitglieder
Dauer	8 Stunden	Kurs Nr.	NSM 22
Teilnehmerkreis	interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	Thema	VERÄNDERUNGSSTRATEGIEN IN DER VERWALTUNG: MODELLE DER ORGANISATIONSENTWICKLUNG
Kursleiter	Rolf M a c k e Leiter der Stabsstelle Steuern und Organisation bei der Stadt Salzgitter	Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten eine Einführung in Modelle der Organisationsentwicklung und deren Anwendung im Prozess der Verwaltungsmodernisierung
Ort/Termin	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L Montag, 21. Juni 1999 von 8:00 bis 15:00 Uhr	Inhalt	Beratungsbedarf öffentlicher Verwaltungen und Betriebe Formen von Organisationsveränderungen und Veränderungsstrategien Was meint Organisationsentwicklung? Merkmale, Ziele, Voraussetzungen Lernende Organisation: Veränderungen der Organisationskultur Methoden und Werkzeuge der Organisationsentwicklung Partizipation der Beteiligten Zur Rolle und Funktion externer Berater Zum Zusammenhang von Organisations- und Personalentwicklung Beispiele für OE-Projekte aus der Verwaltung
Teilnahmegebühr	88 DM für Mitglieder, 112 DM für Nichtmitglieder	Dauer	16 Stunden
Kurs Nr.	NSM 20	Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Verwaltung, die mit Veränderungen befasst/beauftragt und/oder an der Entscheidung über OE-Projekte beteiligt sind
Thema	LEITEN VON PROJEKT- UND ARBEITSGRUPPEN „Wie die Gruppe laufen lernt“	Kursleiter	Stefan R i e h n Diplom-Supervisor, DGSv.
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer setzen sich mit den Rollenerwartungen und eigenem Selbstverständnis in der Leitung einer Projekt- oder Arbeitsgruppe auseinander und erhalten Hilfestellungen in ihrer Leitungsrolle	Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L 23. und 24. August 1999 jeweils von 8:00 bis 15:00 Uhr
Inhalt	Aufgaben der Leitung von Projekt- und Arbeitsgruppen Ziel- und Auftragsklärung, Arbeitsplanung Leitung und Gestaltung der Anfangsphase Team-Findung und -Entwicklung Gruppenprozesse verstehen und steuern Moderation in der Bearbeitung von Problemlösungen Die Projekt-/Arbeitsgruppe als Teil der Institution/Projekt-Management Schwierigkeiten und Konflikte in der Projekt-/Arbeitsgruppenleitung	Teilnahmegebühr	176 DM für Mitglieder, 224 DM für Nichtmitglieder
Dauer	24 Stunden		
Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Leitung von Projekt- oder Arbeitsgruppen bzw. in Vorbereitung darauf		
Kursleiter	Stefan R i e h n Diplom-Supervisor, DGSv.		
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L 14., 15. und 16. Juni 1999 jeweils von 8:00 bis 15:00 Uhr		
Teilnahmegebühr	264 DM für Mitglieder, 336 DM für Nichtmitglieder		

Kurs Nr.	NSM 24	Inhalt	Die Organisation der eigenen Arbeit
Thema	TQM — TOTAL QUALITY MANAGEMENT — EINE EINFÜHRUNG IN DIE WELT DES QUALITÄTSMANAGEMENTS		Die Arbeitszeit richtig planen
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen einen Einblick in moderne internationale Managementtechniken sowie deren Einfluss auf Verwaltungsorganisationen bekommen.		Überflüssige Informationen und ihre Folgen
Inhalt	Überblick über moderne internationale Managementtechniken: <ul style="list-style-type: none"> • Qualitätsmanagement/TQM • Kundenorientierung/Total Customer Care • Kaizen/Lean Production/KVP • Just In Time/Kanban • DIN ISO 9000 ff./QS 9000/VDA 6.1 Was ist Qualität? — Definition und Beispiele zum Qualitätsbegriff. Die wichtigsten Begriffe aus dem Qualitätsmanagement Inhalte und Abgrenzungen der Begriffe Qualitätsmanagement — Bedeutung für Volkswirtschaft, Unternehmen und Verwaltung Entwicklung des Qualitätsgedankens/Entwicklung von Qualitätsnormen Reflexion des Erarbeiteten und Diskussion über Sinn und Unsinn dieser Systeme		Mehr Informationen in kürzerer Zeit bewältigen Schriftliche Informationen rationalisieren Arbeitsmethoden für Routinearbeit
Dauer	16 Stunden	Dauer	16 Stunden
Teilnehmerkreis	interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kommunalen und staatlichen Verwaltungen
Kursleiter	Diplom-Betriebswirt Karsten Köhler Qualitätsbeauftragter und interner Auditor (DGQ)	Kursleiter	Gert M ä n z Büroleitender Beamter beim Regierungspräsidium in Kassel
Ort/Termine	VERWALTUNGSEMINAR K A S S E L 30. und 31. August 1999 jeweils von 8:00 bis 15:00 Uhr	Ort/Termine	VERWALTUNGSEMINAR K A S S E L 8., 15., 17. und 22. Juni 1999 jeweils von 13:15 bis 16:30 Uhr
Teilnahmegebühr	176 DM für Mitglieder, 224 DM für Nichtmitglieder	Teilnahmegebühr	176 DM für Mitglieder, 224 DM für Nichtmitglieder
Kurs Nr.	NSM 25	Kurs Nr.	OG 02
Thema	NSM FORUM	Thema	SCHRIFTVERKEHR
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer berichten über ihre Erfahrungen im Zusammenhang mit der Einführung des Neuen Steuerungsmodells und haben die Möglichkeit, sich in moderierter Form mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu beraten	Inhalt	Kaufmännischer Schriftverkehr Schriftverkehr mit Behörden Erstellen von Musterbriefen Textformulierung und Textgestaltung nach Situationsaufgaben Normbriefgestaltung nach DIN 5008
Inhalt	Vorgehensweise, Schwierigkeiten, Erfolge, Misserfolge, Probleme und deren Auswirkungen im Zusammenhang mit der Einführung des Neuen Steuerungsmodells Erfahrungsaustausch und Diskussion	Dauer	12 Stunden
Dauer	16 Stunden	Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in allen Bereichen der Verwaltung
Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die an der Einführung des Neuen Steuerungsmodells beteiligt sind	Kursleiter	N. N.
Kursleiter	Stefan R i e h n Diplom-Supervisor, DGSv.	Ort/Termine	VERWALTUNGSEMINAR K A S S E L nach Bedarf
Ort/Termine	VERWALTUNGSEMINAR K A S S E L nach Bedarf	Teilnahmegebühr	132 DM für Mitglieder, 168 DM für Nichtmitglieder
Teilnahmegebühr	176 DM für Mitglieder, 224 DM für Nichtmitglieder	Kurs Nr.	OG 03
Kurs Nr.	OG 01	Thema	OPTIMIERUNG DER SEKRETARIATSARBEIT
Thema	RATIONELLE ARBEITSTECHNIKEN	Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind in der Lage, die Sekretariatsarbeit rationell und effektiv zu erledigen
Ziel	Die Schwachstellen der eigenen Arbeitsorganisation erkennen und gezielt ausräumen; die Ursachen für Zeitverluste erkennen und durch ein Aktionsprogramm 25 Prozent mehr Zeit schaffen; die tägliche Informationsflut schneller verarbeiten und Informationen schneller umsetzen, Systematische Routinebewältigung	Inhalt	BRIEFGESTALTUNG Schreib- und Anordnungsregeln des Normblattes DIN 5008 TEXTFORMULIERUNG <ul style="list-style-type: none"> • Sprache als Mittel der Kommunikation • Formulieren von Geschäftsbriefen und Notizen • Die neuen Stilregeln für richtiges und modernes Schreiben • Regeln zur Briefgestaltung PROTOKOLL <ul style="list-style-type: none"> • Protokollarten und Kriterien ihrer sinngemäßen Anwendung • Richtige Er- und Zusammenfassung und gute Gliederung • Das Protokoll unterschriftsreif erstellen und auswerten SEKRETARIATSKUNDE <ul style="list-style-type: none"> • Terminplanung • Schriftgutverwaltung (Elektronisches Büroablagensystem) • Möglichkeiten der programmierten Textverarbeitung, z. B. Bausteinkorrespondenz, Serienbriefe • Besprechungen, Sitzungen und Tagungen vorbereiten, betreuen und auswerten
Dauer	24 Stunden	Dauer	24 Stunden
Teilnehmerkreis	Schreibkräfte, Bürogehilfinnen, Sekretärinnen	Teilnehmerkreis	Schreibkräfte, Bürogehilfinnen, Sekretärinnen

Kursleiterin	Brigitte Löwenstein Lehrerin für Bürotechnik und Textverarbeitung am PC	Zum Zusammenhang von Organisations- und Personalentwicklung
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL 14., 17., 21. und 24. September 1999 jeweils von 8:00 bis 13:00 Uhr	Beispiele für OE-Projekte aus der Verwaltung 16 Stunden
Teilnahmegebühr	264 DM für Mitglieder, 336 DM für Nichtmitglieder	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Verwaltung, die mit Veränderungen befasst/beauftragt und/oder an der Entscheidung über OE-Projekte beteiligt sind
Kurs Nr.	OG 04	Kursleiter Stefan Riehn Diplom-Supervisor, DGSv.
Thema	MODERNE KREATIVITÄTS- UND ENTSCHEIDUNGSTECHNIKEN	Ort/Termine VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL 23. und 24. August 1999 jeweils von 8:00 bis 15:00 Uhr
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen befähigt werden, Problemlösungsprozesse mit Hilfe modernster Techniken und Werkzeuge zu erleichtern und zu optimieren sowie sinnvoll zu dokumentieren	Teilnahmegebühr 176 DM für Mitglieder, 224 DM für Nichtmitglieder
Inhalt	Das Seminar beinhaltet Anleitungen und Übungen zu den folgenden Techniken der Problemanalyse sowie der Ideen — und der Entscheidungsfindung: <ul style="list-style-type: none"> • Pareto-Diagramm (ABC-Analyse) • Ishikawa-Diagramm/Fishbone-Diagramm • Kraftfeldanalyse • Brainstorming/Mindmapping • Entscheidungsfindung • Datensammelblatt • Flussdiagramm • Korrelationsanalyse • Die sieben Fragen des (internen) Lieferanten • Portfolioanalyse • Aktionsplan 	Kurs Nr. ÖS 02 Thema DIE VERFOLGUNG VON ORDNUNGSWIDRIGKEITEN a) UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DES OPPORTUNITÄTS-PRINZIPI b) UNTER BEACHTUNG VERFAHRENSRECHTLICHER FEHLERQUELLEN Ziel Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erkennen u. a. verfahrensrechtliche Fehlerquellen (besonders bei der Abfassung der Bußgeldbescheide, Unterscheidung von Tatmehrheit und Tateinheit, Vorsatz und Fahrlässigkeit) und stellen sie ab. Mit dem Lehrgang soll auch ein besseres Verständnis zwischen Verwaltungs- und Justizorganen bei Verfahrenseinstellungen erreicht werden. Dauer 8 Stunden Teilnehmerkreis Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kommunalen und staatlichen Verwaltung (z. B. Bauämter, Ordnungsämter), die mit der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten befasst sind Kursleiter Jürgen Würzberg Dezernent für Strafsachen der mittleren und kleineren Kriminalität sowie Ordnungswidrigkeiten bei der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Kassel Ort/Termine VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL 27. und 31. Mai 1999 jeweils von 13:15 bis 16:30 Uhr Teilnahmegebühr 88 DM für Mitglieder, 112 DM für Nichtmitglieder Kurs Nr. ÖS 03 Thema URKUNDENFÄLSCHUNG — SCHWERPUNKT: IN- UND AUSLÄNDISCHE PERSONALDOKUMENTE Ziel Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können Fälschungen von in- und ausländischen Pässen und Passersatzpapieren erkennen Inhalt Fälschung und Verfälschung von Personalpapieren als Grundlage vielfältiger Verbrechensformen Wesentliche Echtheitsmerkmale in- und ausländischer Personalpapiere Fehlende oder veränderte Echtheitsmerkmale Hinweis auf Fälschung oder Verfälschung Fachbezogene kriminalpolizeiliche Sammlungen Materiell- und formalrechtliche Beurteilung der Urkundenfälschung und des Missbrauchs von Ausweispapieren Dauer 32 Stunden Teilnehmerkreis Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ordnungsbehörden, Ausländer-, Pass- und Einwohnermeldeämter
Dauer	16 Stunden	
Teilnehmerkreis	Führungskräfte aller Ebenen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich für die Übernahme qualifizierter Führungsaufgaben interessieren	
Kursleiter	Diplom-Betriebswirt Karsten Köhler Qualitätsbeauftragter und interner Auditor (DGG)	
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL 20. und 21. September 1999 jeweils von 8:00 bis 15:00 Uhr	
Teilnahmegebühr	176 DM für Mitglieder, 224 DM für Nichtmitglieder	
Kurs Nr.	OG 05	
Thema	VERÄNDERUNGSSTRATEGIEN IN DER VERWALTUNG: MODELLE DER ORGANISATIONSENTWICKLUNG	
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten eine Einführung in Modelle der Organisationsentwicklung und deren mögliche Anwendung im Prozess der Verwaltungsmodernisierung	
Inhalt	Beratungsbedarf öffentlicher Verwaltungen und Betriebe Formen von Organisationsveränderungen und Veränderungsstrategien Was meint Organisationsentwicklung? Merkmale, Ziele, Voraussetzungen Lernende Organisation: Veränderungen der Organisationskultur Festlegung der Ziele und Beteiligte bei der Zielfindung Methoden und Werkzeuge der Organisationsentwicklung Partizipation der Beteiligten Zur Rolle und Funktion externer Berater	

Kursleiter	Elisabeth Schulz Technische Amtfrau und Gutachterin beim Landeskriminalamt Wiesbaden Dittmar Langner Erster Polizeikommissar bei der Hessischen Po- lizeischule Wiesbaden	Kursleiter	Gerd Kölb Diplom-Ingenieur und Sachverständiger für Gefahrguttransporte
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L 18. und 19. Oktober 1999 20. und 21. Oktober 1999 jeweils von 9:00 bis 16:00 Uhr	Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L 1. und 2. September 1999 jeweils von 8:00 bis 15:00 Uhr
Teilnahmegebühr	352 DM für Mitglieder, 448 DM für Nichtmit- glieder	Teilnahmegebühr	176 DM für Mitglieder, 224 DM für Nichtmit- glieder
Kurs Nr.	ÖS 04	Kurs Nr.	ÖS 08
Thema	URKUNDENFÄLSCHUNG — TOTALFÄLSCHUNG, VERFÄLSCHUNG UND FÄLSCHLICH AUSGESTELLTE URKUNDEN VON PERSONALPAPIEREN ALS GRUNDLAGE VIELFÄLTIGER VERBRECHENSFORMEN	Thema	DIE GEFAHRGUTBEAUFTRAGTEN- VERORDNUNG (GBV) — ÜBERWACHUNG —
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können Fälschungen von in- und ausländischen Füh- rerscheinen, Kfz-Scheinen, Kfz-Briefen sowie Kennzeichen-, TÜV-Plakettenmißbrauch er- kennen	Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen mit den Vorschriften der GbV vertraut gemacht werden. Sie sollen die Einhaltung der Vor- schriften überwachen können.
Inhalt	Fälschung und Verfälschung von Personalpa- piere als Grundlage vielfältiger Verbrechens- formen Wesentliche Echtheitsmerkmale in- und aus- ländischer Personalpapiere Fehlende oder veränderte Echtheitsmerkmale Hinweis auf Fälschung und Verfälschung Fachbezogene kriminalpolizeiliche Sammlun- gen Materiell- und formalrechtliche Beurteilung der Urkundenfälschung und des Missbrauchs von Ausweispapieren	Inhalt	Verordnung über Gefahrgutbeauftragte (EU-Sicherheitsbeauftragter für die Beförde- rung gefährlicher Güter) • derzeitige Version und Version ab 1998 • Begründung zur GbV • Wann wird ein Gefahrgutbeauftragter be- nötigt? • Bekanntmachung von Hinweisen zur Ausle- gung der GbV • Schulung der Gefahrgutbeauftragten (Gb) und beauftragte Personen (bP) • Rahmenlehrplan • Überwachungsmaßnahmen
Dauer	32 Stunden	Dauer	16 Stunden
Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Führer- schein- und Kraftfahrzeugdienststellen	Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die für die Überwachung nach der Gefahrgutbeauftrag- tenverordnung ausschließlich zuständig sind. Gute Kenntnisse im Gefahrgutrecht sind erfor- derlich! Zur Schulung sind die einschlägigen, aktuellen Vorschriften (GGGes, GGVS, GbV) mitzubrin- gen.
Kursleiter	Dittmar Langner Erster Polizeikommissar bei der Hessischen Po- lizeischule Wiesbaden Rolf Gengel Kriminalhauptkommissar und Gutachter beim Landeskriminalamt Wiesbaden	Kursleiter	Jürgen Freigang Regierungspräsidium Gießen
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L 6. und 7. September 1999 8. und 9. September 1999 jeweils von 9:00 bis 16:00 Uhr	Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L 13. und 14. September 1999 jeweils von 8:00 bis 15:00 Uhr
Teilnahmegebühr	352 DM für Mitglieder, 448 DM für Nichtmit- glieder	Teilnahmegebühr	176 DM für Mitglieder, 224 DM für Nichtmit- glieder
Kurs Nr.	ÖS 07	Kurs Nr.	ÖS 10
Thema	AUSNAHMEREGLUNGEN VON DEN VORSCHRIFTEN DES GEFAHRGUTTRANSPORTRECHTS	Thema	GEFAHRGUTTRANSPORT IN KOMMUNALEN BEREICHEN GRUNDSEMINAR
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen mit den Ausnahmen der Vorschriften des Ge- fahrguttransportrechts für den Verkehrsträger Straße bekannt gemacht werden.	Inhalt	Zuständigkeiten aufgrund — HSOG/ZuweisungsVO — GGG/ZuständigkeitsVO — GbVO Verantwortung/Haftung — §§ 324 bis 330 a StGB (Umweltstraftaten) — §§ 9/130 OWiG — § 6 GbVO Klassifizierung bestimmter, bei kommunalen Betrieben regelmäßig zu befördernder gefährli- cher Güter — Verpackungen dieser Gefahrgüter — Kennzeichnungen/Beschriftungen dieser Gefahrgüter — GGAV (Nr. 9) und Rn. 2009 Praktische Unterweisung an Beispielen kom- munaler Betriebe/Ämter
Inhalt	• Gefahrgutausnahmeverordnung (GGAV) • Adr-Vereinbarung • Multilaterale Vereinbarungen • Freigestellte Mengen (Rn. 10 011) • a-Randnummern	Dauer	16 Stunden
Dauer	16 Stunden	Teilnehmerkreis	Personen, die in kommunalen Betrieben an eigenverantwortlicher Stelle stehen, wie z. B. Bauamtsleiter, Leiter von Bauhöfen, Garten- ämtern, Schwimmbädern, deren Stellvertreter
Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit dem Gefahrgutrecht betraut sind. Zur Schulung sind die einschlägigen, aktuellen Vorschriften (Gefahrgutgesetz, GGVS, GGAV, RS002) mitzubringen	Dauer	16 Stunden
		Teilnehmerkreis	Personen, die in kommunalen Betrieben an eigenverantwortlicher Stelle stehen, wie z. B. Bauamtsleiter, Leiter von Bauhöfen, Garten- ämtern, Schwimmbädern, deren Stellvertreter

Kursleiter sowie sonstige mit Gefahrgut umgehende Personen (zum Beispiel Werkstattmeister, Schwimmmeister, Fahrer, Kolonnenführer, Abfallverantwortliche)
Dieter S c h e n k
Wasserschutzpolizeistation Wiesbaden
Jürgen F r e i g a n g
RP Gießen

Ort/Termine VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L
13. und 14. Oktober 1999 Fuldabrück
30. Juni und 1. Juli 1999 Stadtallendorf
jeweils von 8:00 bis 16:00 Uhr

Teilnahmegebühr 176 DM für Mitglieder, 224 DM für Nichtmitglieder

Kurs Nr. ÖS 12
Thema **SCHNITTSTELLEN DES ABFALL- UND GEFABRGUTRECHTS**

Inhalt **Neue Rechtsgrundlagen im Abfallrecht**
— Ziele des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts
— Definition „Abfall/besonders überwachungsbedürftiger Abfall“ nach Abfall- und Gefahrgutrecht
— Zuständigkeitsregelungen für das Einsammeln (ggf. Abgrenzung zur ASV-Zuständigkeit)
— Besonderheiten bei Sonderabfallkleinmengensammlungen
— Nachweispflichten
— Dokumentation aller Besonderheiten anhand der konkreten Beispiele vermeintlicher entzündbarer flüssiger Stoffe in Altölkannistern sowie Altbatterien vom Auffinden bis zur abschließenden Entsorgung/Wiederverwertung

Dauer Verknüpfung mit den entsprechenden Vorschriften des Gefahrgutrechts, dabei insbesondere Erläuterungen der Ausnahme Nr. 59 der GGAV in Verbindung mit der TR 002 Abfälle
10 Stunden

Teilnehmerkreis Personen, die in kommunalen Betrieben an eigenverantwortlicher Stelle stehen, wie z. B. Bauamtsleiter, Leiter von Bauhöfen, Gartenämtern, Schwimmbädern, deren Stellvertreter sowie sonstige mit Gefahrgut umgehende Personen (z. B. Werkstattmeister, Schwimmmeister, Fahrer, Kolonnenführer, Abfallverantwortliche)

Kursleiter Renate Beckel
Regierungspräsidium Gießen,
Gerd Kölb
Diplom-Ingenieur und Sachverständiger für Gefahrguttransporte

Ort/Termin VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L
Dienstag, 17. August 1999
von 8:00 bis 16:30 Uhr

Teilnahmegebühr 110 DM für Mitglieder, 140 DM für Nichtmitglieder

Kurs Nr. ÖS 14
Thema **GEWERBE- UND GASTSTÄTTENRECHT FÜR GEMEINDEN UNTER 7 500 EINWOHNER GRUNDKURS**

Ziel Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erwerben Grundkenntnisse im Gewerbe- und Gaststättenrecht.

Inhalt Vermittlung von Grundkenntnissen des allgemeinen Gewerberechtes
• Entwicklung des Gewerberechtes
• Gewerbebegriff, Gewerbefreiheit
• Aufbau der Gewerbeordnung/Formen der Gewerbeausübung

- stehendes Gewerbe, Anzeigepflicht, Zulassungs- und Überwachungsbedürftiges Gewerbe
- Reisegewerbe
- Marktgewerbe
- Verhinderung der Gewerbeausübung und andere spezielle gewerberechtliche Aufgaben

Vermittlung von Grundkenntnissen des Gaststättenrechts

- Begriffsbestimmungen
- Erlaubnispflicht und Erlaubnisfreiheit
- Erlaubnisverfahren
- Auflagen und Überwachung
- Beschäftigungsverbote, Erlaubniswiderungsverfahren, Betriebsschließung

Behandlung von praktischen Fallbeispielen zum Gewerbe- und Gaststättenrecht

Dauer 16 Stunden

Teilnehmerkreis Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Gemeinden unter 7 500 Einwohner, die Grundlagenwissen im Gewerbe- und Gaststättenrecht benötigen

Kursleiterin Elke R o t h e r
Leiterin des Gewerbe- und Versicherungsamtes beim Landratsamt Kassel

Ort/Termine VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L
nach Bedarf

Teilnahmegebühr 176 DM für Mitglieder, 224 DM für Nichtmitglieder

Kurs Nr. ÖS 15
Thema **GEFAHRGUTVORSCHRIFTEN FÜR „BEAUFTRAGTE PERSONEN“ NACH § 5 GEFABRGUTBEAUFTRAGTENVERORDNUNG IN KRANKENHÄUSERN UND KLINIKEN**

Inhalt

- Gefahrgutgesetz
- Gefahrgutbeförderungsvorschriften im Krankenhaus
- Gefährliche Güter im Krankenhaus
Gase (Klasse 2)
entzündbare Flüssigkeiten (Klasse 3)
brandfördernde Stoffe (Klassen 5.1 und 5.2)
giftige Stoffe (z. B. Zystostatika; Klasse 6.1)
ansteckungsgefährliche Stoffe (Klasse 6.2)
radioaktive Stoffe (Klasse 7)
ätzende Stoffe (z. B. Reinigungsmittel; Klasse 8)
umweltgefährdende Stoffe (Klasse 9)
- Verantwortlichkeiten für Krankenhauspersonal
§§ 9 und 10 GGVS und § 9 OWiG
- Verpackungsvorschriften
- erforderliche Dokumentationen
- Durchführung von Gefahrguttransporten
- Gefahrgut im Abfallbereich

Dauer 8 Stunden

Teilnehmerkreis Stationsärzte, Betriebsleiter, Apotheker, MTA's, verantwortliches Pflegepersonal, Hausmeister, Abfallbeauftragte

Kursleiter Dieter S c h e n k
Wasserschutzpolizei Wiesbaden

Ort/Termin VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L
Montag, 20. September 1999
von 8:00 bis 15:00 Uhr

Teilnahmegebühr 88 DM für Mitglieder, 112 DM für Nichtmitglieder

Kurs Nr.	ÖS 17	Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL Dienstag, 1. Juni 1999 von 8:00 bis 15:00 Uhr und Mittwoch, 2. Juni 1999 von 8:00 bis 13:00 Uhr
Thema	DAS GEFAHRGUTRECHT/ ORDNUNGSWIDRIGKEITENRECHT	Teilnahmegebühr	154 DM für Mitglieder, 196 DM für Nichtmitglieder
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzliches zum Ordnungswidrigkeitenverfahren • Sachverhaltsaufklärung durch die Verwaltungsbehörde (Gefahrgutüberwachungsbehörde) • Verfahrenseinstellung, Bußgeldbescheid, Zwischenverfahren (Bußgeldstelle) • Gerichtliches Verfahren, Vollstreckungsverfahren • Kosten des Ordnungswidrigkeitenverfahrens • Zuständigkeiten • Ordnungswidrigkeiten nach dem Gefahrgutbeförderungsgesetz sowie der Gefahrgutverordnung „Straße“ und der Gefahrgutbeauftragten-Verordnung • Fallbesprechung 	Kurs Nr.	PW 01
Dauer	16 Stunden	Thema	EINGRUPPIERUNG NACH DEM BAT
Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit gefahrgutrechtlichen Ordnungswidrigkeitenverfahren befasst sind oder werden sollen	Inhalt	Arbeitsrechtliche Grundlagen Überblick über organisatorische Grundlagen und Hilfsmittel Bildung und Bewertung von Arbeitsvorgängen Bedeutung der Vergütungs- und Fallgruppen Praktische Anwendung Behandlung von Problemfällen aus der Praxis Erfahrungsaustausch
	Hinweis: Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden gebeten, die einschlägigen (aktuellen) Vorschriften des Gefahrgutrechts (Verkehrsträger Straße) sowie den Text des Ordnungswidrigkeitengesetzes mitzubringen	Hinweis	Die aktive Mitarbeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist durch Gruppenarbeit gewährleistet. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden gebeten, den BAT (Textausgabe) und die Vergütungsordnung mitzubringen.
Kursleiter	Günther Veit, Ass. jur. Peter Freudenthal Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung	Dauer	22 Stunden
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf	Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Personalverwaltung, Personalräte und -rätinnen, Frauenbeauftragte
Teilnahmegebühr	176 DM für Mitglieder, 224 DM für Nichtmitglieder	Kursleiter	Armin Gossel Referent für Tarifrecht und Personalangelegenheiten beim Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst
		Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL 16. und 17. Juni 1999 jeweils von 8:00 bis 15:00 Uhr und 18. Juni 1999 von 8:00 bis 13:00 Uhr
		Teilnahmegebühr	242 DM für Mitglieder, 308 DM für Nichtmitglieder
Kurs Nr.	ÖS 18	Kurs Nr.	PW 02
Thema	LADUNGSSICHERUNG BEI GEFAHRGÜTTTRANSPORTEN	Thema	STELLENBEWERTUNG FÜR ANGESTELLTE NACH DEM BAT/PROJEKTMANAGEMENT
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen die Rechtsvorschriften zur Ladungssicherung kennenlernen und Methoden der Ladungssicherung beurteilen können	Ziel	<ol style="list-style-type: none"> 1. Anwendung BAT-Eingruppierungsnormen (VKA) 2. Erstellung von Bewertungsbögen und Stellenbewertungsgutachten 3. Praxisnahe Anwendung mittels eines PC-Softwareprogramms 4. Projektmanagement zur Durchführung einer Stellenbewertung mittels Bewertungskommission 5. Erfahrungsaustausch
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtsgrundlagen nach GGVS, StVO, VDI-Richtlinien und Unfallverhütungsvorschriften • Gründe für die Ladungssicherung • Anforderungen an das Ladegut • Allgemeine Regeln für das sichere Verstauen der Ladung • Anforderungen an den Laderaumzustand • Beanspruchungen, denen Ladungssicherungsmittel gerecht werden müssen • Folgen mangelhafter Ladungssicherung • Methoden der Ladungssicherung (Praxis 4 x 45 Min.) 	Inhalt	<ol style="list-style-type: none"> 1. Eingruppierungsgrundsätze <ul style="list-style-type: none"> • Tarifautomatik • Direktionsrecht • haushaltrechtliche Einordnung • zu über- und außertariflichen Eingruppierung • zur vorübergehende Übertragung höherwertiger Tätigkeiten 2. Anwendung der Vergütungsordnung <ul style="list-style-type: none"> • Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe 3. Durchführung von Stellenbewertungen <ul style="list-style-type: none"> • zu Arbeitsaufzeichnungen und Arbeitsvorgangsbeschreibungen • Arbeitsplatzbeschreibungen und Arbeitsproben 4. Eingruppierungsbeispiele aus der Praxis
Dauer	14 Stunden		
Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der Gefahrgutüberwachung betraut sind Zur Schulung sind die einschlägigen Vorschriften mitzubringen		
Kursleiter	Gerd Kölb Diplom-Ingenieur und Sachverständiger für Gefahrguttransporte		

5. Planung und Durchführung einer Stellenbewertung mittels Bewertungskommission
 • zur Zusammensetzung und Arbeitsweise
 • zu Beteiligung betroffener Beschäftigter

Dauer 12 Stunden
Teilnehmerkreis Entscheidungsträger in der Personalverwaltung und in der Organisation sowie Arbeitnehmervertretungen, Frauenbeauftragte
Voraussetzungen Grundkenntnisse im Personalrecht
Kursleiter Thomas Briefs
Organisator beim Magistrat der Stadt Baunatal
Ort/Termine VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L
 20. und 27. Mai 1999
 jeweils von 8:00 bis 13:00 Uhr
Teilnahmegebühr 132 DM für Mitglieder, 168 DM für Nichtmitglieder

Kurs Nr. PW 04
Thema **WORKSHOP BAT II**
Inhalt Förderung des Informationsaustausches und der Zusammenarbeit zum Thema Eingruppierung BAT (VKA)
 Aktuelle Schwerpunkte bestimmen
 Erfahrungen austauschen
 Meinungen reflektieren
 Positionen diskutieren
Dauer 4 Stunden
Teilnehmerkreis Ehemalige Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Fortbildungslehrgang Stellenbewertung für Angestellte nach dem BAT/Projektmanagement und Interessierte am Thema
Bemerkung Derzeit umfasst der Workshop BAT 31 Personen aus 25 Verwaltungen. Telefonliste auf Anfrage beim Kursleiter.
Kursleiter Thomas Briefs und Experten auf Einladung
Organisator beim Magistrat der Stadt Baunatal
Ort/Termin VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L
 Donnerstag, 7. Oktober 1999
 von 8:00 bis 12:15 Uhr
Teilnahmegebühr 44 DM für Mitglieder, 56 DM für Nichtmitglieder

Kurs Nr. PW 05
Thema **BEZÜGE NACH DEN ARBEITERTARIFVERTRÄGEN**
Inhalt Festsetzung des Lohnes, Einreihung nach Lohngruppen
 Arbeitszeitregelung nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen
 Abgeltung von Mehrarbeit/Überstunden
 Zulagen/Zuschläge
Dauer 4 Stunden
Teilnehmerkreis Personalsachbearbeiter und -sachbearbeiterinnen bzw. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in entsprechenden Aufgabengebieten
Kursleiter N. N.
Ort/Termine VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L
 nach Bedarf
Teilnahmegebühr 44 DM für Mitglieder, 56 DM für Nichtmitglieder

Kurs Nr. PW 06
Thema **ANSPRÜCHE AUF LOHN OHNE ARBEITSLEISTUNG (LOHNERSATZLEISTUNGEN FÜR ARBEITER)**
Inhalt Lohnfortzahlung, Krankenlohn
 Krankenzuschuss, Krankengeldzuschuss
 Krankenlohn bei Kuren
 Urlaubslohn
Dauer 8 Stunden

Teilnehmerkreis Personalsachbearbeiter und -sachbearbeiterinnen bzw. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in entsprechenden Aufgabengebieten
Kursleiter N. N.
Ort/Termine VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L
 nach Bedarf
Teilnahmegebühr 88 DM für Mitglieder, 112 DM für Nichtmitglieder

Kurs Nr. PW 11
Thema **HESSISCHES BEIHILFERECHT AUFBAUKURS**
Inhalt Ausgewählte Themenbereiche mit Berechnungsbeispielen
Dauer 8 Stunden
Teilnehmerkreis Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ihre Kenntnisse im Beihilferecht erweitern wollen
Kursleiter N. N.
Ort/Termine VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L
 nach Bedarf
Teilnahmegebühr 88 DM für Mitglieder, 112 DM für Nichtmitglieder

Kurs Nr. PW 12
Thema **HESSISCHES REISEKOSTENRECHT GRUNDKURS**
Inhalt Erläuterung der reisekostenrechtlichen Vorschriften
 Berechnung der Reisekostenvergütung
Dauer 12 Stunden
Teilnehmerkreis Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die keine oder nur geringe Kenntnisse im Reisekostenrecht besitzen
Kursleiter Arno Wiegand
 Sachbearbeiter beim Regierungspräsidium in Kassel
Ort/Termine VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L
 22., 24. und 29. Juni 1999
 jeweils von 13:15 bis 16:30 Uhr
Teilnahmegebühr 132 DM für Mitglieder, 168 DM für Nichtmitglieder

Kurs Nr. PW 13
Thema **NEUFASSUNG DES HRKG UND DER AUSLANDSREISEKOSTEN-VO**
Inhalt Erfahrungsaustausch
 Lösung von Problemfällen
Dauer 4 Stunden
Teilnehmerkreis Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeiter, die mit Reisekosten-Abrechnungen beauftragt sind
Voraussetzungen Kenntnisse im Reisekostenrecht
Kursleiter Peter Plischke
 Amtsrat beim Regierungspräsidium Kassel
Ort/Termin VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L
 Dienstag, 7. September 1999
 von 13:15 bis 16:30 Uhr
Teilnahmegebühr 44 DM für Mitglieder, 56 DM für Nichtmitglieder

Kurs Nr. PW 14
Thema **LOHNSTEUERRECHTLICHE GRUNDLAGEN DER LOHN- UND GEHALTSABRECHNUNG**
Ziel Vermittlung lohnsteuerlicher Grundkenntnisse
Inhalt gesetzliche Grundlagen der Lohnsteuer
 Voraussetzungen für die Besteuerung (Lohnsteuerkarte, Lohnsteuerklassen, Lohnsteuertabellen, Lohnkonten usw.)
 Auswirkung von Freibeträgen
 Besteuerung mit und ohne Steuerkarte
 Möglichkeiten der Pauschalbesteuerung

	Anmeldung der einbehaltenen Steuer; Haftung des Arbeitgebers Ermittlung der Lohnsteuer bei laufendem Arbeitslohn und sonstigen Bezügen; geldwerte Vorteile und Sachbezüge	Kurs Nr. Thema Inhalt	PW 19 KÜNDIGUNG UND KÜNDIGUNGSSCHUTZ IM ÖFFENTLICHEN DIENST Die außerordentliche Kündigung Die Kündigung nach dem KSchG und BAT Geltungsbereich Kündigungsgründe Auflösungsvertrag und Abfindungsregelung Der Kündigungsschutzprozess Klagefrist und Klageantrag Darlegungs- und Beweislast des Arbeitgebers Weiterbeschäftigungsantrag
Dauer	12 Stunden	Dauer	8 Stunden
Teilnehmerkreis	Einsteigerinnen und Einsteiger in das Personalwesen	Teilnehmerkreis	Personalreferentinnen und -referenten, Personalsachbearbeiter und -sachbearbeiterinnen, Personalratsmitglieder
Kursleiter	N. N.	Voraussetzungen	Grundkenntnisse des Arbeitsrechts
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf	Kursleiter	Volker von Bergen Präsident des Landesarbeitsgerichts Chemnitz
Teilnahmegebühr	132 DM für Mitglieder, 168 DM für Nichtmitglieder	Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf
		Teilnahmegebühr	88 DM für Mitglieder, 112 DM für Nichtmitglieder
Kurs Nr.	PW 15	Kurs Nr.	PW 20
Thema	LOHNSTEUERRECHTLICHE FRAGEN DER PERSONALSACHBEARBEITERINNEN UND SACHBEARBEITER	Thema	HESSISCHES PERSONALVERTRETUNGSGESETZ
Inhalt	Arten des Arbeitslohnes (Barlohn, Sachzuwendungen und geldwerte Vorteile) laufende Lohnzahlungen und sonstige Bezüge, insbesondere Arbeitslohn für mehrere Jahre und Abfindungen mit Berechnungsbeispielen Reisekostenersatz nach dem Steuerrecht und steuerfreier Ersatz bestimmter Aufwendungen, bzw. Möglichkeiten der Pauschalbesteuerung Zuschlag für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit Möglichkeiten der Pauschalbesteuerung	Inhalt	Die Beteiligungsrechte Problemfälle aus der Praxis
Dauer	8 Stunden	Dauer	8 Stunden
Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Personalbüros	Teilnehmerkreis	Personalleiter und -leiterinnen, Personalsachbearbeiter und -sachbearbeiterinnen, Personalräte
Voraussetzungen	Grundkenntnisse im Lohnsteuerrecht	Kursleiter	Ralf Gertenbach Rechtsanwalt
Kursleiter	N. N.	Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL 5. und 12. Mai 1999 jeweils von 13:15 bis 16:30 Uhr
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf	Teilnahmegebühr	88 DM für Mitglieder, 112 DM für Nichtmitglieder
Teilnahmegebühr	88 DM für Mitglieder, 112 DM für Nichtmitglieder		
Kurs Nr.	PW 18	Kurs Nr.	PW 21
Thema	URLAUBSRECHT IM ÖFFENTLICHEN DIENST	Thema	HESSISCHES PERSONALVERTRETUNGSGESETZ IN THEORIE UND PRAXIS
Inhalt	Gesetzliche Grundlagen Ermittlung des Urlaubsanspruchs Verwirklichung des Anspruchs, Übertragung, Verfall Teilurlaub, Kürzungen Sonderurlaub, Beurlaubung Dienst- und Arbeitsbefreiung Die genannten Themenschwerpunkte werden durch die Bearbeitung von Problemfällen aus der praktischen Arbeit des Teilnehmerkreises und des Kursleiters vertieft.	Ziel	Das Fortbildungsseminar soll den Teilnehmerinnen und Teilnehmern einen umfassenden Überblick über das Personalvertretungsrecht im Lande Hessen vermitteln.
Dauer	6 Stunden	Inhalt	Begriffserläuterungen (u. a. Verwaltung, Dienststelle, Dienststellenleiter, Beschäftigte, Wahlberechtigung, Wahlbarkeit) Wahl, Zusammensetzung, Amtszeit, Geschäftsführung der Personalvertretung, Personalversammlung, Schutzbestimmungen Zusammenarbeit von Dienststelle und Personalvertretung Aufgaben und Befugnisse des Personalrats und weitere Vertretungen Beteiligungs- und Einigungsverfahren (Form und Durchführung) Die Beteiligungsrechte (Information, Anhörung, Mitwirkung, Mitbestimmung, gerichtliche Durchsetzung) Die einzelnen Beteiligungsmaßnahmen in sozialen Angelegenheiten, in Personalangelegenheiten, in organisatorischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten Dienstvereinbarungen
Teilnehmerkreis	Personalsachbearbeiterinnen und Personalsachbearbeiter	Dauer	14 Stunden
Hinweis	Bitte Urlaubsverordnung und BAT mitbringen!		
Kursleiter	Dieter Seibel Leiter des Personal- und Organisationsamtes beim Magistrat der Stadt Maintal		
Ort/Termin	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL Dienstag, 8. Juni 1999 von 9:45 bis 15:00 Uhr		
Teilnahmegebühr	66 DM für Mitglieder, 84 DM für Nichtmitglieder		

Teilnehmerkreis Personalrätinnen und Personalräte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit Personalräten zusammenarbeiten haben

Kursleiter Dieter Seibel

Ort/Termine VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL
15. und 22. Juni 1999
jeweils von 9:45 bis 15:45 Uhr

Teilnahmegebühr 154 DM für Mitglieder, 196 DM für Nichtmitglieder

Kurs Nr. PW 22

Thema **ARBEITSSICHERHEIT IM ÖFFENTLICHEN DIENST**

Inhalt Einführung in die Arbeitssicherheit
Verantwortung in der Arbeitssicherheit
Einführung in wichtige Vorschriften, u. a. Arbeitsstättenverordnung
Gefahrstoffverordnung
Unfallverhütungsvorschriften und Sicherheitsregeln mit Beispielen zu
Beleuchtung, Bildschirmarbeitsplätze, Erste Hilfe, Elektrische Anlagen und Betriebsmittel, Sicherheitskennzeichnung
Sick-Building-Syndrom

Dauer 8 Stunden

Teilnehmerkreis Personalleiter und Personalleiterinnen, Personalsachbearbeiter und Personalsachbearbeiterinnen, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus Organisationsabteilungen, Personalräte und Personalrätinnen, Sicherheitsbeauftragte, Meister, Hausmeister

Kursleiter Claus Baßfeld
Klaus Heck

Ort/Termine VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL
14. und 16. Juni 1999
jeweils von 13:15 bis 16:30 Uhr

Teilnahmegebühr 88 DM für Mitglieder, 112 DM für Nichtmitglieder

Kurs Nr. PW 23

Thema **DIE DURCHFÜHRUNG VON BILDSCHIRMARBEITSPLATZ-ANALYSEN — ERFORDERLICH NACH EG-RECHT (90/270/EWG)**

Inhalt Gesetzliche Grundlagen
EU-Richtlinien 90/270/EWG (Bildschirmrichtlinie) und Mindestvorschriften nach Art. 4 und 5 der Richtlinie
nationales Vorschriftenwerk
Arbeitsplatzanalyse
Aufteilung der Arbeitsplatzanalyse in Teilsysteme
Erarbeitung der Teilsysteme
Umsetzung in die Praxis mit Erstellung eines eigenen Konzepts für die Durchführung (Checkliste)
Erprobung des Konzepts an Beispielen

Dauer 12 Stunden

Teilnehmerkreis Vorgesetzte, Personalsachbearbeiter, Personalräte, Sicherheitsbeauftragte, technische Sachbearbeiter oder Mitarbeiter, die mit dem Einsatz der DV beschäftigt sind, Interessierte

Kursleiter Claus Baßfeld
Klaus Heck

Ort/Termine VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL
6. und 7. September 1999
jeweils von 8:00 bis 13:00 Uhr

Teilnahmegebühr 132 DM für Mitglieder, 168 DM für Nichtmitglieder

Kurs Nr. QM 01

Thema **TQM — TOTAL QUALITY MANAGEMENT — EINE EINFÜHRUNG IN DIE WELT DES QUALITÄTSMANAGEMENTS**

Ziel Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen einen Einblick in moderne internationale Managementtechniken sowie deren Einfluss auf Verwaltungsorganisationen bekommen.

Inhalt Überblick über moderne internationale Managementtechniken:

- Qualitätsmanagement/TQM
- Kundenorientierung/Total Customer Care
- Kaizen/Lean Production/KVP
- Just In Time/Kanban
- DIN ISO 9000 ff./QS 9000/VDA 6.1

 Was ist Qualität? — Definition und Beispiele zum Qualitätsbegriff
 Die wichtigsten Begriffe aus dem Qualitätsmanagement
 Inhalte und Abgrenzungen der Begriffe
 Qualitätsmanagement — Bedeutung für Volkswirtschaft, Unternehmen und Verwaltung
 Entwicklung des Qualitätsgedankens/Entwicklung von Qualitätsnormen
 Reflexion des Erarbeiteten und Diskussion über Sinn und Unsinn dieser Systeme

Dauer 12 Stunden

Teilnehmerkreis interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Kursleiter Diplom-Betriebswirt Karsten Köhler
Qualitätsbeauftragter und interner Auditor (DGQ)

Ort/Termine VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL
30. und 31. August 1999
jeweils von 8:00 bis 13:00 Uhr

Teilnahmegebühr 132 DM für Mitglieder, 168 DM für Nichtmitglieder

Kurs Nr. QM 02

Thema **TRAINING ZU GRUPPENARBEIT UND QUALITÄTSZIRKEL**

Ziel Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen anhand praktischer Übungen den Sinn und die Effektivität von Gruppen- und Teamarbeit erleben.

Inhalt Kurze theoretische Einführung zu:

- Gruppenarbeit/Teamarbeit
- Qualitätszirkel

 Praktische Übungen:

- Kartenabfrage und Präsentation
- Quadrate-Übung
- NASA-Übung

Dauer 8 Stunden

Teilnehmerkreis interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Kursleiter Diplom-Betriebswirt Karsten Köhler
Qualitätsbeauftragter und interner Auditor (DGQ)

Ort/Termin VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL
Freitag, 18. Juni 1999
von 8:00 bis 15:00 Uhr

Teilnahmegebühr 88 DM für Mitglieder, 112 DM für Nichtmitglieder

Kurs Nr. QM 04

Thema **ARBEITSABLÄUFE VERBESSERN EINFÜHRUNG IN DAS PROZESSMANAGEMENT**

Ziel Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer lernen die Grundlagen des Prozessmanagements und Methoden zur Verbesserung von Arbeitsabläufen kennen und im eigenen Arbeitsfeld anzuwenden.

Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen des Prozessmanagements • Prozessarbeit vorbereiten • Prozesse mithilfe von Flussdiagrammen beschreiben • Kunden-/Lieferantenbeziehungen identifizieren • Prozesse strukturieren und Schnittstellen klären • Prozesse lenken und verbessern 	Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Kindschaftsreformgesetz • Kindesunterhaltsgesetz • Beistandschaftsgesetz • Erbrechtsgleichstellungsgesetz
Dauer	16 Stunden	Dauer	16 Stunden
Teilnehmerkreis	Sachgebiets- und Abteilungsleitungen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Qualitätsmanagement in der Verwaltung	Teilnehmerkreis	Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter in entsprechenden Aufgabengebieten
Kursleiter	Stefan R i e h n Diplom-Supervisor, DGSv.	Kursleiter	Manfred D a m m e Amtspfleger und Amtsvormund beim Kreis Ausschuß des Landkreises Kassel
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L 9. und 10. September 1999 jeweils von 8:00 bis 15:00 Uhr	Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L 26., 27. Mai, 1. und 2. Juni 1999 jeweils von 13:15 bis 16:30 Uhr
Teilnahmegebühr	176 DM für Mitglieder, 224 DM für Nichtmitglieder	Teilnahmegebühr	176 DM für Mitglieder, 224 DM für Nichtmitglieder
Kurs Nr.	SW 01	Kurs Nr.	UN 02
Thema	DIE GESETZLICHE RENTENVERSICHERUNG UNTER BEACHTUNG DER „SPARGESetze“ SOWIE DES RENTENREFORMGESETZES 1999	Thema	EINFÜHRUNG IN DIE HESSISCHE BIOTOPKARTIERUNG (HB)
Ziel	Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern werden die Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung unter Beachtung der „Spargesetze“ sowie der beabsichtigten Rentenreform 1999 vermittelt. Sie lernen, die Formulare zur Beantragung von Rentenleistungen auszufüllen und Bescheide des Rentenversicherungsträgers zu „lesen“.	Inhalt	Grundlagen der Biotopkartierung Darstellung der Ergebnisse Anwendung der Ergebnisse Möglichkeiten der Auswertung mit praktischen Übungen
Inhalt	Voraussetzungen für einen Rentenanspruch (u. a. Rentenarten und Wartezeiten); Auswirkungen der Altersteilzeitarbeit auf die Rentenhöhe; rentenrechtliche Zeiten (u. a. Beitragszeiten/Kindererziehungszeiten/Kinderberücksichtigungszeiten/Ersatzzeiten/Anrechnungszeiten/Zurechnungszeiten); Kontenklärung bzw. Aussetzen des Kontenklärungsverfahrens; Überblick über das Fremdrechtenrecht einschließlich des Rentenüberleitungsergänzungsgesetzes; Beginn und Ende sowie Weiterzahlung von Renten; Kinderzuschuss; Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner; Nachzahlung von Beiträgen; Pflegezeiten; Überblick über den Versorgungsausgleich; Rentenberechnung (dargestellt anhand eines Rentenbescheides)	Dauer	8 Stunden
Dauer	32 Stunden	Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von kommunalen und staatlichen Behörden, in deren Aufgabenbereich Naturschutz und Landschaftspflege von Bedeutung sein kann
Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kommunalen und staatlichen Verwaltung, die insbesondere mit der Aufnahme von Rentenanträgen betraut sind	Kursleiter	N. N.
Kursleiter	Gerhard S c h m a u ß Referent der Versicherungs- und Rentenabteilung der LVA Hessen, Dienststelle Kassel	Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L nach Bedarf
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L 18., 19., 25., 26. Mai, 1., 2., 8. und 9. Juni 1999 jeweils von 13:15 bis 16:30 Uhr	Teilnahmegebühr	88 DM für Mitglieder, 112 DM für Nichtmitglieder
Teilnahmegebühr	352 DM für Mitglieder, 448 DM für Nichtmitglieder	Kurs Nr.	UN 03
Kurs Nr.	SW 05	Thema	EINFÜHRUNG IN DIE ARTENKARTIERUNG
Thema	DAS NEUE KINDSCHAFTSRECHT	Inhalt	Grundlagen von Artenkartierungen Darstellung und Anwendung der Ergebnisse Möglichkeiten der Auswertung Einführung in das Artenerfassungsprogramm NATIS mit praktischen Übungen
Ziel	Auswirkungen der Rechtsänderungen in der Praxis	Dauer	8 Stunden
		Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von kommunalen und staatlichen Behörden, in deren Aufgabenbereich Naturschutz und Landschaftspflege von Bedeutung sein kann
		Kursleiter	N. N.
		Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L nach Bedarf
		Teilnahmegebühr	88 DM für Mitglieder, 112 DM für Nichtmitglieder
		Kurs Nr.	UN 04
		Thema	LOKALE AGENDA 21 TEIL I UMSETZUNGSMÖGLICHKEITEN FÜR DIE VERWALTUNG UND DIE KOMMUNALPOLITIK
		Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Die Beschlüsse von Rio und der Auftrag an die Kommunen • Inhalte der Agenda 21 und der Lokalen Agenda • Die Akteure der Lokalen Agenda 21 und ihr Auftrag • Die Unterstützung des Landes Hessen bei der Erstellung der Lokalen Agenda 21 • Stand der Förderung durch das Land Hessen/Zwischenbilanz • Schwächen-/Stärkenprofil-Erfahrungen aus laufenden Prozessen der Lokalen Agenda 21

	<ul style="list-style-type: none"> • Die Wirtschaft einbeziehen wie? • Entwicklung bildlicher Nachhaltigkeitsindikatoren — ein Instrument der Bürgerbeteiligung und der Realisierungsmöglichkeiten der Lokalen Agenda 21 vor Ort — Grundlagen und Beispiele aus den Städten Bayreuth, Sattl und dem Kreis Durham (GB)
Dauer	8 Stunden
Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Umwelt- und Bauämtern, Bürgermeister, interessierte Einzelpersonen
Kursleiter	N. N.
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L nach Bedarf
Teilnahmegebühr	88 DM für Mitglieder, 112 DM für Nichtmitglieder

Kurs Nr.	UN 05
Thema	LOKALE AGENDA 21 TEIL II
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Perspektiven der Lokalen Agenda — Entwicklungsrichtungen (Auswahl bundesweiter und internationaler Praxiserfahrungen und Projekte) • Stand der Förderung durch das Land Hessen/Zwischenbilanz • Planspiel zu strategischen und kommunikativen Fertigkeiten in Verhandlungen/Lösungsmöglichkeiten in Konflikten durch Mediation • Entwicklung bildlicher Nachhaltigkeitsindikatoren — ein Instrument der Bürgerbeteiligung der Lokalen Agenda 21 vor Ort — Erarbeitung eines Indikatorenkonzeptes auf der Basis der Erfahrungen der Teilnehmerinnen, Perspektiven der Realisierung
Dauer	8 Stunden
Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Umwelt- und Bauämtern, Bürgermeister, interessierte Einzelpersonen
Kursleiter	N. N.
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L nach Bedarf
Teilnahmegebühr	88 DM für Mitglieder, 112 DM für Nichtmitglieder

Dauer	8 Stunden
Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Umwelt- und Bauämtern, Bürgermeister, interessierte Einzelpersonen
Kursleiter	N. N.
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L nach Bedarf
Teilnahmegebühr	88 DM für Mitglieder, 112 DM für Nichtmitglieder

Kurs Nr.	UN 06
Thema	LOKALE AGENDA 21 HERAUSFORDERUNG UND CHANCE FÜR DIE KOMMUNALVERWALTUNG
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten eine Einführung in die Zielsetzungen und Hintergründe der „Lokalen Agenda 21“ und setzen sich mit möglichen Umsetzungsstrategien in der Kommunalverwaltung auseinander
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Was ist eine Lokale Agenda 21? • Schritte zu einer Lokalen Agenda 21 • Die Organisation eines Lokalen Agenda-Prozesses • Partizipationsprozesse gestalten • Vernetzung von Politik, Verwaltung und Bürgern im Agenda-Prozess • Umsetzungsstrategien und Fördermöglichkeiten
Dauer	8 Stunden
Kursleiter	Stefan R i e h n Diplom-Supervisor, DGSv.
Ort/Termin	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L Freitag, 21. Mai 1999 von 8:00 bis 15:00 Uhr
Teilnahmegebühr	88 DM für Mitglieder, 112 DM für Nichtmitglieder

Kurs Nr.	VR 01
Thema	RÜCKNAHME/WIDERRUF BEGÜNSTIGENDER VERWALTUNGSAKTE
Inhalt	Besprechung praktischer Fälle mit folgenden Schwerpunkten: § 48 HessVwVfG Vertrauensschutz Ausübung des Rücknahmeermessens Jahresfrist des § 48 IV HVwVfG Rückforderung zu viel gezahlter Leistungen Aufbau eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides Abgrenzung § 48 zu § 49 HVwVfG
Dauer	8 Stunden
Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kommunalen und staatlichen Verwaltung, die ihre Kenntnisse auffrischen bzw. vertiefen wollen
Kursleiter	N. N.
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L nach Bedarf
Teilnahmegebühr	88 DM für Mitglieder, 112 DM für Nichtmitglieder

Kurs Nr.	VR 02
Thema	VERWALTUNGSRECHTLICHE GRUNDSÄTZE
Inhalt	Schwerpunktmäßig: Grundsätze des Verwaltungsverfahrens Verwaltungsakt/Nebenbestimmungen Rechtsschutz gegen Verwaltungshandeln Widerspruchsverfahren Klage und Rechtsmittel Verwaltungsvollstreckung
Dauer	12 Stunden
Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Grundkenntnisse in diesen Rechtsgebieten erwerben bzw. auffrischen wollen
Kursleiter	Gerd H e r z o g Sachbereichsleiter bei der Zentralen Vergütungs- und Lohnstelle Hessen
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR K A S S E L 9., 16. und 23. Juni 1999 jeweils von 13:15 bis 16:30 Uhr
Teilnahmegebühr	132 DM für Mitglieder, 168 DM für Nichtmitglieder

Kurs Nr.	VR 03
Thema	ERSTELLEN UND AUFBAU VON VERWALTUNGSAKTEN
Inhalt	Entscheidungsprozess (Methoden und Entscheidungslehre, insbesondere im Ermessensbereich); Aufbau des Bescheides (Form, Adressaten, inhaltliche Anforderungen wie: Tenor, Begründung, inhaltliche Bestimmtheit); Nebenentscheidungen (Nebenbestimmungen, Anordnung des Sofortvollzuges, Androhen von Zwangsmitteln, Kostenentscheidung); Rechtsbehelfsbelehrung; Bekanntgabe des VA (Arten und deren Rechtswirkungen); Folgen von Formfehlern und deren Heilungsmöglichkeiten; Erstellen des Verfahrens
Dauer	16 Stunden
Teilnehmerkreis	Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, die mit der Bescheiderstellung befasst sind
Voraussetzungen	Verwaltungsrechtliche Grundkenntnisse
Kursleiter	Wolfgang W i e d i t z Hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband

Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf	Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL 10. und 17. Juni 1999
Teilnahmegebühr	176 DM für Mitglieder, 224 DM für Nichtmitglieder	Teilnahmegebühr	jeweils von 13:15 bis 16:30 Uhr 88 DM für Mitglieder, 112 DM für Nichtmitglieder
Kurs Nr.	VR 04	Kurs Nr.	ZV 02
Thema	VERWALTUNGSGEBÜHREN FÜR DAS WIDERSPRUCHSVERFAHREN	Thema	BODENERWERB DURCH DIE ÖFFENTLICHE HAND
Inhalt	Darstellung der Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung (HAGVwGO) und des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKG) Auswirkungen auf die Gemeinden Kostengrundentscheidung und Kostenfestsetzung Festsetzung der Widerspruchsgebühr Festsetzung der Auslagen Verjährung der Kostenansprüche	Inhalt	Privatrechtliche Aspekte Kaufvertrag, Auflassung, Vormerkung Grundbucheintragung Tauschvertrag, Auflassung, Grundbucheintragung Schenkung usw. Zwangsversteigerung
Dauer	4 Stunden	Dauer	6 Stunden
Kursleiter	N. N.	Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Bauämtern, Katasterämtern, Liegenschaftsämtern, Planungs- und Vermessungsämtern
Teilnehmerkreis	Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, die mit dem Widerspruchsverfahren befasst sind und diesen Kurs noch nicht besucht haben	Kursleiter	Heinrich Kaiser Leiter der Liegenschaftsabteilung bei der Stadt Baunatal
Ort/Termin	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf	Ort/Termin	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL Freitag, 24. September 1999 von 8:00 bis 13:00 Uhr
Teilnahmegebühr	44 DM für Mitglieder, 56 DM für Nichtmitglieder	Teilnahmegebühr	66 DM für Mitglieder, 84 DM für Nichtmitglieder
Kurs Nr.	VR 05	Kurs Nr.	ZV 03
Thema	DAS VERWALTUNGSVERFAHREN VON A BIS Z	Thema	MIETRECHT
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen die Grundzüge des Verwaltungsverfahrens	Ziel	Vermittlung von Grundlagen im Mietrecht; Abschluss von Mietverträgen
Inhalt	Der Weg vom Erlass eines Bescheides bis zur möglichen Klage anhand von ausgewählten Beispielen (z. B. Widerruf einer Gaststättenerlaubnis, Obdachloseneinweisung, Erlass eines Bescheides nach dem KAG)	Inhalt	Arten des Mietvertrags Bestandteile des Mietvertrags Gestaltungsmöglichkeiten des Mietvertrags Miete und Nebenkosten Mieterhöhung Kündigung des Mietvertrags
Dauer	8 Stunden	Dauer	8 Stunden
Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Kenntnisse im Verwaltungsverfahren erwerben bzw. auffrischen wollen	Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die über mietrechtliche Kenntnisse verfügen müssen
Hinweis	Bitte folgende Gesetzestexte mitbringen: HVwVfG, HVwKostG, KAG, HSOG, GastG	Kursleiter	Wolfgang Wieditz Hauptamtlicher Dozent am Verwaltungsseminar Kassel
Kursleiter	N. N.	Ort/Termin	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL Donnerstag, 24. Juni 1999 von 8:00 bis 15:00 Uhr
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf	Teilnahmegebühr	88 DM für Mitglieder, 112 DM für Nichtmitglieder
Teilnahmegebühr	88 DM für Mitglieder, 112 DM für Nichtmitglieder	Kurs Nr.	SL 01
Kurs Nr.	ZV 01	Thema	FORTBILDUNG FÜR MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER OHNE VERWALTUNGS-AUSBILDUNG
Thema	FAMILIEN- UND ERBRECHT	Ziel	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne Verwaltungsausbildung erwerben Grundkenntnisse aus dem Bereich der allgemeinen inneren Verwaltung
Inhalt	Eheliches Güterrecht, Ehevertrag Scheidung und Scheidungsfolgen Unterhaltsvertrag Erbschaft Testament, Erbvertrag Pflichtteilsrecht	Inhalt	Vertragsrecht Verwaltungsrecht Verwaltungsorganisation Kommunalrecht Finanzwesen Personalrecht
Dauer	8 Stunden	Dauer	40 Stunden
Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus allen Bereichen	Teilnehmerkreis	Technikerinnen und Techniker, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sozialer Dienste etc. mit externer Fachausbildung, die Grundkenntnisse in dem Bereich der allgemeinen inneren Verwaltung erwerben wollen
Kursleiter	Wolfgang Wieditz Hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband		

Kursletter Verschiedene Dozentinnen und Dozenten des
Verwaltungsseminars Kassel
Ort/Termine VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL
Herbst 1999
Teilnahmegebühr 440 DM für Mitglieder, 560 DM für Nichtmit-
glieder

452

Fortbildungsseminar 1999 des Hessischen Verwaltungs- schulverbandes — Verwaltungsseminar Wiesbaden

Das Verwaltungsseminar Wiesbaden bietet in Wiesbaden bzw.
Gießen folgendes Seminar an:

F 03-120

Fehlsubventionsabgabe — Sonderveranstaltung —

Zielgruppe:

Mitarbeiter/innen der Kommunalverwaltung,
die mit der Erhebung der Fehlsubventionsab-
gabe beschäftigt sind

Schwerpunkte:

— Änderungen ab 1. Juli 1999 durch die
AusfVO
— Änderungen der Leistungsbescheide
während des Leistungszeitraums
— Verwendung des Aufkommens, Nachweis
der Verwendung, Abführung nicht frist-
gemäß verwendeten Aufkommens

Dauer:

6 Stunden

Veranstaltungs-
ort:

Wiesbaden

Zeitplan:

8. Juni 1999, von 10.00 bis 15.00 Uhr

Veranstaltungs-
ort:

Gießen

Zeitplan:

7. Juni 1999, von 13.00 bis 15.00 Uhr

Dozent:

Herr Roth, Hessisches Ministerium für Wirt-
schaft, Verkehr und Landesentwicklung

Namentliche Anmeldungen erbitten wir über die Dienststelle an
das Verwaltungsseminar Wiesbaden, Steubenstraße 11, 65189
Wiesbaden.

Die Lehrgangsgebühren betragen pro Unterrichtsstunde 11 Deut-
sche Mark für Mitglieder und 14 Deutsche Mark für Nichtmitglie-
der des Hessischen Verwaltungsschulverbandes. Die Gebühren
gelten vorbehaltlich der Genehmigung der Haushaltssatzung
durch das Hessische Ministerium des Innern.

Nähere Auskünfte können beim Verwaltungsseminar Wiesbaden,
Tel. 06 11/1 57 99-83, Fax 06 11/1 57 99-90, eingeholt werden.

Wiesbaden, 16. April 1999

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar Wiesbaden
StAnz. 18/1999 S. 1471

Kurs Nr. SL 02
Thema GRUNDLEHRGANG VERWALTUNG
Ziel Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne
Verwaltungsausbildung erwerben Grund-
kenntnisse aus dem Bereich der allgemeinen in-
neren Verwaltung.
Hinweis Zu den Grundlehrgängen Verwaltung können
alle Angestellten des allgemeinen Verwaltungs-
dienstes zugelassen werden. Des Weiteren kön-
nen zu den Lehrgängen auch Beschäftigte aus
anderen Verwaltungsbereichen zugelassen
werden, die sich Grundkenntnisse aus dem Be-
reich der allgemeinen Verwaltung aneignen
wollen.
Inhalt Privatrecht
Staats- und Kommunalrecht
Allgemeines Verwaltungsrecht
Personalrecht
Verwaltungsorganisation
Volkswirtschaft und öffentliche Finanzwirt-
schaft
Bürowirtschaft
Lern- und Arbeitstechniken
Zur besonderen Verfügung einschließlich
Grundzüge des Berufsbildungsrechts
Dauer 160 Stunden
Teilnehmerkreis Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Grund-
kenntnisse aus dem Bereich der allgemeinen in-
neren Verwaltung benötigen
Ort/Termine VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL
nach Bedarf
Teilnahmegebühr 1.360 DM für Mitglieder, 1.760 DM für Nicht-
mitglieder

BUCHBESPRECHUNGEN

Deutsches Sport-Handbuch. Organisation — Recht — Verwaltung. Von
Willi Klein (Hrsg.), 65.—67. Erg.Liefg., 260/228/154 S., 93,60/91,20/
61,60 DM; Gesamtw., 4 Ordn., 3968 S., 248 DM. R. v. Decker's Verlag,
Heidelberg. ISBN 3-7685-06002

Mit den letzten Ergänzungslieferungen des Deutschen Sport-Hand-
buches gelingt es den Herausgebern erneut, mit der Aufbereitung aktu-
eller Daten und Informationen auf die ständigen Entwicklungen
und Veränderungen im Bereich des Sports zeitnah zu reagieren und da-
mit dem Anspruch eines aktuellen Nachschlagewerks gerecht zu wer-
den.

Die 65. Ergänzungslieferung enthält im wesentlichen Adressenmate-
rial (IOC, NOK, AGFIS, Bildungswerke der Landessportbünde, Inter-
nationaler Sportpresse-Verband), die Satzung des NOK für Deutsch-
land, die Allgemeine Geschäftsordnung des Deutschen Sportbundes,
aktuelle Bestands- und Entwicklungsübersichten des DSB, die Rah-
menrichtlinien zur Bekämpfung des Dopings sowie Muster einer Ju-
gendordnung und einer Vereinsfinanzordnung.

Darüber hinaus werden die Themen Besteuerung der Sportvereine und
Tarife der GEMA ausführlich auf den aktuellen Stand gebracht.

Eine Übersicht über die Ereignisse der 28. Olympischen Winterspiele
1998 in Nagano und eine Übersicht über die offiziell gültigen Weltre-
korde und Europarekorde in der Leichtathletik runden die Ergän-
zungslieferungen ab.

Von besonderem Interesse sind in der 66. Ergänzungslieferung die ab-
gedruckte „Resolution der europäischen Jugendsportkonferenz“ (1997)

und der Text „Bündnis 90/Die Grünen und der Sport“, bei dem es sich
um einen Entschließungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im
Bundestag von 1997 handelt.

Den Schwerpunkt dieser Ergänzungslieferung bilden die Satzung des
Deutschen Fußballbundes, das Lizenzspielerstatut des DFB sowie des-
sen Schiedsrichter-, Trainer- und Jugendordnung. Umfangreiches sta-
tistisches Material zum Deutschen Sportabzeichen, zu Ehrungen und
zur Fußballweltmeisterschaft 1998 sowie zu den Europapokal-Wettbe-
werben im Fußball reichert die Ergänzungslieferung an.

Die 67. Ergänzungslieferung enthält drei wichtige und zugleich aktu-
elle Dokumente: Die Olympische Charta (Auszüge), das Aktionspro-
gramm der Deutschen Olympischen Gesellschaft sowie das Position-
spapier „Sport und Umwelt“ des Arbeitskreises Sport und Umwelt beim
Bundesumweltministerium.

Von besonderem Interesse für Verbände und Vereine sind die Aus-
führungen zur gesetzlichen Unfallversicherung.

Die Ergänzungslieferung enthält darüber hinaus eine grafische Dar-
stellung zur Organisation des Sports in der Bundesrepublik Deutsch-
land (Stand März 1997), die allerdings nach den Beschlüssen des Bun-
destages des Deutschen Sportbundes vom Oktober 1998 überarbeitet
werden muß.

Insgesamt enthalten die Ergänzungslieferungen erneut vielfältiges Ma-
terial, das den raschen Zugriff auf Informationen zu wichtigen Themen
des Sports ermöglicht.

Regierungsrat Bernhard Schwanke

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1999

MONTAG, 3. MAI 1999

Nr. 18

Güterrechtsregister

2927

GR 341 — Neueintragung — 19. 4. 1999: Die Eheleute Holger Ploch, geboren am 26. 6. 1957, und Jutta Ploch geb. Strube, geboren am 28. 6. 1955, beide wohnhaft Herbolt-von-Fritzlar-Straße 11, 34560 Fritzlar, haben durch notariellen Vertrag vom 14. Januar 1999 Gütertrennung vereinbart.

Fritzlar, 19. 4. 1999

Amtsgericht

2928

Neueintragungen beim Amtsgericht Hanau

41 GR 2751 — 14. 12. 1998: Eheleute Produktionshelfer Aghatise Benjamin Evbuoman und Industriekauffrau Claudia Evbuoman geb. Euler, beide wohnhaft: Spesartstraße 78, 63457 Hanau-Großauheim. Durch Vertrag vom 16. Oktober 1998 ist Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2752 — 4. 1. 1999: Eheleute Altenpflegerin Heike Else Kopecky geb. Geißler, geboren am 12. 2. 1965, und Hausmeister Thorsten Kopecky, geboren am 12. 3. 1968, beide wohnhaft: Südring 5, 63477 Maintal. Durch Vertrag vom 11. Februar 1998 ist Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2753 — 2. 2. 1999: Eheleute Alten- und Krankenpfleger Muammar Schneider geb. Akyildiz, geboren am 15. 3. 1962, und Stationsassistentin Christel Margot Schneider geb. Schneider, geboren am 16. 1. 1952, beide wohnhaft: Steinheimer Straße 33 B, 63450 Hanau. Durch Vertrag vom 10. Dezember 1998 ist Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2754 — 5. 2. 1999: Eheleute Kaufmann Bernd Karl Otto Diehl, geboren am 24. 5. 1967, und Sachbearbeiterin Susanne Diehl geb. Schlipf, geboren am 25. 6. 1967, beide wohnhaft: Feldstraße 25, 63505 Langenselbold. Durch Vertrag vom 26. Mai 1997 ist Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2755 — 19. 2. 1999: Eheleute Einzelhandelskaufmann Georg Kucias, geboren am 5. 4. 1937, und Hausgehilfin Dolores Kucias geb. Müller, geboren am 5. 11. 1958, beide wohnhaft: Schönbornstraße 14, 63456 Hanau-Steinheim. Durch Vertrag vom 1. Juli 1998 ist Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2756 — 19. 2. 1999: Eheleute Versicherungskaufmann Jörg Fleischer, geboren am 11. 4. 1965, und Friseurmeisterin Susanne Fleischer geb. Schüßler, geboren am 4. 11. 1969, beide wohnhaft: Riedstraße 4, 61137 Schöneck. Durch Vertrag vom 9. Dezember 1998 ist Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2757 — 9. 3. 1999: Eheleute Werner Krämer, geboren am 28. 11. 1948, und Marlies Posch, geboren am 3. 6. 1954, beide wohnhaft: Theodor-Fontane-Straße 5, 63452 Hanau. Durch Vertrag vom 16. November 1998 ist Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2758 — 6. 4. 1999: Eheleute Tofoeek Shitta, geboren am 25. 6. 1968, und Bettina Ursula Bosnak-Shitta geb. Bosnak, geboren am 19. 9. 1972, wohnhaft: Weimarer Straße 17, 61130 Nidderau. Durch Vertrag vom 19. August 1998 ist Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2759 — 6. 4. 1999: Eheleute Marco Curic, geboren am 1. 9. 1962, und Milica Cu-

ric geb. Logov, geboren am 4. 7. 1961, beide wohnhaft in Johannesweg 8, 63477 Maintal. Durch Vertrag vom 14. April 1997 ist Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2760 — 6. 4. 1999: Eheleute Kaufmann Günter Kullick, geboren am 1. 4. 1943, und kaufmännische Angestellte Angelina Kullick geb. Osti, geboren am 27. 8. 1945, beide wohnhaft in Friedrich-Ebert-Straße 106, 63543 Neuberg. Durch Vertrag vom 24. April 1998 ist Gütertrennung vereinbart.

Aufhebung

41 GR 2124 — 2. 2. 1999: Eheleute Kraftfahrer Manfred Lange, geboren am 31. 1. 1938, und Verkäuferin Eoana Lange geb. Stefan, geboren am 16. 6. 1944, beide wohnhaft: Mühlbachstraße 30, 63486 Bruchköbel. Durch Vertrag vom 24. November 1998 wurde die am 30. September 1983 geschlossene Gütertrennung aufgehoben.

Hanau, 20. 4. 1999

Amtsgericht

2929

GR 686 — Neueintragung — 29. 3. 1999: Die Eheleute Otto Konopka, geboren am 24. 1. 1950, und Irmgard Konopka geb. Karschube, geboren am 13. 9. 1947, beide wohnhaft Schöne Aussicht 2 c in 61389 Schmitten, haben durch notariellen Vertrag vom 21. Dezember 1998 Gütertrennung vereinbart.

Usingen, 15. 4. 1999

Amtsgericht

2930

GR 354 — Neueintragung — 16. 3. 1999: Rose, Dirk, geboren am 28. 4. 1969; Rose, Melanie, geb. Tille, geboren am 14. 12. 1970, beide in Habichtswald. Durch notariellen Vertrag vom 15. September 1998 ist Gütertrennung vereinbart.

Wolfhagen, 16. 3. 1999

Amtsgericht

Vereinsregister

2931

VR 767 — Neueintragung — 19. 4. 1999: ALTERNATIV — Verein für sozialpädagogische Familienhilfe und Jugendhilfe e. V. in Bad Hersfeld

Bad Hersfeld, 19. 4. 1999

Amtsgericht

2932

VR 509 — Neueintragung — 13. 4. 1999: Fahr- und Reitfreunde Haflingerhof Wolferborn e. V., Büdingen-Wolferborn

Büdingen, 13. 4. 1999

Amtsgericht

2933

6 VR 787 — Neueintragung — 15. 4. 1999: Kampfsportverein (KSV) Haiger in 35708 Haiger

Dillenburg, 15. 4. 1999

Amtsgericht

2934

6 VR 788 — Neueintragung — 15. 4. 1999: media Lahn-Dill e. V. in 35683 Dillenburg

Dillenburg, 15. 4. 1999

Amtsgericht

2935

5 VR 1290 — Neueintragung — 20. 4. 1999: Mahbere-Kom Eritrea, Fulda und Kreis Fulda e. V., Fulda

Fulda, 20. 4. 1999

Amtsgericht

2936

VR 1001 — Neueintragung — 25. 3. 1999: Deutsch-Türkischer Musikverein e. V. in Gelnhausen

Gelnhausen, 25. 3. 1999

Amtsgericht

2937

42 VR 1111 — Neueintragung — 14. 4. 1999: Notdienst für Mütter/Väter e. V., Riedstadt

Groß-Gerau, 14. 4. 1999

Amtsgericht

2938

VR 1251 — Neueintragung — 15. 4. 1999: Theatergruppe „Drunter & Drüber“, Hadamar

Hadamar, 19. 4. 1999

Amtsgericht

2939

8 VR 721 — Neueintragung — 14. 4. 1999: Unterstützungsverein des Rotary-Clubs Offenbach-Dreieich, Dreieich

Langen, 14. 4. 1999

Amtsgericht

2940

VR 1971 — Neueintragung — 16. 4. 1999: Freiwillige Feuerwehr Beltershausen, Beltershausen

Marburg, 16. 4. 1999

Amtsgericht

2941

VR 1972 — Neueintragung — 18. 4. 1999: Studenten BigBand Marburg, Marburg

Marburg, 16. 4. 1999

Amtsgericht

2942

VR 1973 — Neueintragung — 16. 4. 1999: pro Arbeit, Marburg

Marburg, 16. 4. 1999

Amtsgericht

2943

VR 1974 — Neueintragung — 19. 4. 1999: Freiwillige Feuerwehr Rauischholzhausen, Ebsdorfergrund-Rauischholzhausen

Marburg, 19. 4. 1999

Amtsgericht

2944

VR 828 — Neueintragung — 14. 4. 1999: Förderkreis Grundschule II Michelstadt, 64720 Michelstadt

Michelstadt, 15. 4. 1999

Amtsgericht

2945
Neueintragungen beim Amtsgericht Nidda
 VR 441 — 20. 4. 1999: a) Freunde und Förderer Buchort Bad Salzhausen e. V., b) Nidda-Bad Salzhausen
 VR 442 — 20. 4. 1999: a) Insieme e. V. Zusammen Arbeiten & leben, b) Nidda
 Nidda, 20. 4. 1999 **Amtsgericht**

2946
 VR 493 — **Neueintragung** — 15. 4. 1999: Astronomische Arbeitsgemeinschaft Rheingau e. V., Sitz: Rüdesheim am Rhein
 Rüdesheim am Rhein, 15. 4. 1999 **Amtsgericht**

2947
 VR 492 — **Neueintragung** — 19. 4. 1999: Heimatverein Lorchhausen e. V., 65391 Lorch/Rhein
 Rüdesheim am Rhein, 19. 4. 1999 **Amtsgericht**

2948
 VR 577 — **Löschung** — 20. 4. 1999: Griechisch-Türkischer Kulturverein Kelsterbach in Kelsterbach. Der Verein ist durch Wegfall sämtlicher Mitglieder erloschen. Von Amts wegen eingetragen.
 Rüsselsheim, 20. 4. 1999 **Amtsgericht**

2949
 VR 510 — **Neueintragung** — 19. 10. 1998: Förderverein des Freien Russisch-Deutschen Instituts für Publizistik, Wehrheim
 Usingen, 15. 4. 1999 **Amtsgericht**

2950
 VR 668 — **Neueintragung** — 15. 4. 1999: Freiwillige Feuerwehr 1925 Reichenborn e. V. mit Sitz in Merenberg-Reichenborn
 Weilburg, 15. 4. 1999 **Amtsgericht**

2951
 VR 669 — **Neueintragung** — 15. 4. 1999: Jugendtreff Möttau e. V. mit Sitz in Weilmünster-Möttau
 Weilburg, 15. 4. 1999 **Amtsgericht**

2952
 VR 1438 — **Neueintragung** — 15. 4. 1999: Freundeskreis Sonnenberg-Klinik, Bad Soden-Allendorf
 Witzenhausen, 15. 4. 1999 **Amtsgericht**

2953
 VR 340 — **Neueintragung** — 6. 4. 1999: Islandpferdefreunde Habichtswald, Sitz: Habichtswald-Ehlen
 Wolfhagen, 6. 4. 1999 **Amtsgericht**

2954
 VR 185 — **Löschung** — 6. 4. 1999: TC Elbetal e. V., Naumburg. Der Verein ist aufgelöst.
 Wolfhagen, 6. 4. 1999 **Amtsgericht**

Liquidationen

2955
 Der Verein **Arbeitsmarkt-Sondervermögen Land- und Forstwirtschaft (ASLF) e. V.** in Kassel ist aufgelöst worden und befindet

sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 31. Mai 2000 bei dem unterzeichneten Liquidator anzumelden.

Kiel, 8. 4. 1999
Der Liquidator
 RA/STB Dr. Andreas Piltz,
 Lorentzendam 36, 24103 Kiel

**Vergleiche – Konkurse
 Insolvenzen**

2956
 11 IN 6/99: In dem Insolvenzantragsverfahren gegen Herrn Gerhard Auel, Innenausbau, Hersfelder Straße 134 A, 36179 Bebra, hat das Amtsgericht Bad Hersfeld am 8. April 1999 einen gegen den Schuldner gestellten Insolvenzantrag mangels Masse abgewiesen.
 Bad Hersfeld, 8. 4. 1999 **Amtsgericht**

2957
 11 IN 22/99: In dem Insolvenzantragsverfahren betreffend die Firma **testoni Textil-Franchise GmbH mit Sitz in Bad Hersfeld**, vertreten durch die Geschäftsführerin Karin Thönnies, geschäftsansässig Wollweberstraße 22, 36251 Bad Hersfeld, hat das Amtsgericht Bad Hersfeld am 8. April 1999 einen von der Schuldnerfirma selbst gestellten Insolvenzantrag mangels Masse abgewiesen.

Die mit Beschluß vom 22. März 1999 angeordneten Sicherungsmaßnahmen (Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters, Anordnung einer Verfügungsbeschränkung und Einstellung der Zwangsvollstreckung) wurden aufgehoben.
 Bad Hersfeld, 8. 4. 1999 **Amtsgericht**

2958
 63 IN 23/99: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Usta Sanierungs-GmbH, Am Anspacher Pfad 7, 61250 Usingen**, gesetzlich vertreten durch Ahmet Usta, Am Riedborn 41, 61250 Usingen (Geschäftsführer), ist am 15. April 1999 gegen die Antragstellerin die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Antragstellerin angeordnet worden. Verfügungen der Antragstellerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.
 Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Bernd Klose, Am Houiller Platz 4 a, D-61381 Friedrichsdorf/Ts., Tel.: 0 61 72/ 7 31 70, Fax: 0 61 72/73 17 17 bestellt worden.
 Bad Homburg v. d. Höhe, 15. 4. 1999 **Amtsgericht**

2959
 In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Joachim Ermeier Transporte (Amtsgericht Wiesbaden, Aktenzeichen 62 N 100/95)** soll die Schlußverteilung vorgenommen werden. Es steht ein Massebestand von 203 088,03 DM zur Verfügung, der wie folgt zu verteilen ist:

Rang § 61, I, 1 KO:	114 897,26 DM
Rang § 61, I, 2 KO:	477 066,87 DM
Rang § 61, I, 3 KO:	5 202,14 DM
Rang § 61, I, 4 KO:	0,00 DM
Rang § 61, I, 5 KO:	0,00 DM
Rang § 61, I, 6 KO:	158 001,57 DM
Summe:	755 167,84 DM

Bad Schwalbach, 19. 4. 1999
Der Konkursverwalter
 U. Maschmann,
 Rechtsanwalt und Notar

2960
 1 N 27/98: Das in dem Konkursöffnungsverfahren der Firma **Dialog Bau GmbH, Im Rosengarten 25 c, 61118 Bad Vilbel**, vertreten durch die Geschäftsführer Holger Eberhardt und Judith Armes-Jung erlassene allgemeine Veräußerungsverbot ist nach Ablehnung des Konkursöffnungsantrags mangels Masse aufgehoben worden.
 Bad Vilbel, 19. 4. 1999 **Amtsgericht**

2961
 1 N 38/96 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren betreffend die Firma **SMA Schaut GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Josef Schaut, Robert-Bosch-Straße 2—4, 61184 Karben, wird dem Konkursverwalter gemäß § 7 VergütVO gestattet, der Konkursmasse einen weiteren Vorschuß auf seine Vergütung in Höhe von 36 461,73 DM und auf seine Auslagen in Höhe von 136,52 DM jeweils inkl. 16% Mehrwertsteuer zu entnehmen.
 Der Vorschuß ist auf die endgültige Vergütung und die Auslagen anzurechnen.
 Bad Vilbel, 14. 4. 1999 **Amtsgericht**

2962
 4 N 35/92 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns **Hans Wagner, Am Streitstein 2, 64646 Heppenheim**, zugleich als Inhaber der bei dem Amtsgericht Bensheim unter HRA Nr. 2806 eingetragenen Einzelfirma **Hans Wagner, Handelsvertretungen und Import mit Sitz in 64646 Heppenheim, Humboldtstraße 4**, wird besonderer Termin zur Anhörung der Gläubiger zur Entscheidung nach § 204 KO bestimmt auf
 Donnerstag, den 20. Mai 1999, 8.30 Uhr, Raum 203, I. Stock, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26.
 Bensheim, 12. 4. 1999 **Amtsgericht**

2963
 7 N 39/92 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Kurt Monnier GmbH, 63683 Ortenberg**, wird dem Konkursverwalter die Vergütung für die Beitreibung der Forderungen nach dem Schlußtermin und für die Nachtragsverteilung selbst, nebst Mehrwertsteuer in Höhe von 17 607,76 DM festgesetzt.
 Dem Konkursverwalter wird gestattet, den festgesetzten Betrag der Konkursmasse zu entnehmen.
 Büdingen, 8. 4. 1999 **Amtsgericht**

2964
 61 N 178/96: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des **Willi Bauer** wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters sowie zur Erhebung von Einwänden gegen das Schlußverzeichnis bestimmt auf
 Mittwoch, 2. Juni 1999, 11.00 Uhr, Raum 1.
 Für den Konkursverwalter werden festgesetzt:
 4 927,45 DM Vergütung,
 111,04 DM Auslagen inkl. Umsatzsteuer.
 Darmstadt, 13. 4. 1999 **Amtsgericht**

2965
 61 N 59/98 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Verein für Jugend- und Familienhilfe e. V.**, gesetzlich vertreten durch die Liquidatoren **Gerold Hofmann und Anke Teschner, Gutenbergstraße 58, 64293 Darmstadt**, wird die Vor-

nahme der Schlußverteilung genehmigt und besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Dienstag, 18. Mai 1999, 10.00 Uhr, Zimmer 2, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Landwehrstraße 48,

sowie Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwänden gegen das Schlußverzeichnis bestimmt auf

Montag, 31. Mai 1999, 10.00 Uhr, Zimmer 2, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Landwehrstraße 48.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt:

Vergütung:	11 835,60 DM,
Mehrwertsteuerausgleich	
8,4112%:	995,52 DM,
	12 831,12 DM.

Darmstadt, 14. 4. 1999 **Amtsgericht**

2966

9 IN 73/99: Am 1. April 1999, um 10.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **H. Krause GmbH & Co. KG Spezialbau-Unternehmen, Industriestraße 15, 64380 Roßdorf-Gundernhausen**, gesetzlich vertreten durch 1. Ulrich Krause, Industriestraße 15, 64380 Roßdorf-Gundernhausen (Geschäftsführer), 2. Peter Krause, Industriestraße 15, 64380 Roßdorf-Gundernhausen (Geschäftsführer).

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Christopher Seagon, Blumenstraße 17, 69115 Heidelberg, Tel.: 0 62 21/9 11 80, Fax: 0 62 21/2 31 28.

Anmeldefrist: 10. Juni 1999.

Gläubigerversammlungen:

1. am Dienstag, 11. Mai 1999, 10.00 Uhr, Saal U 2, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Beschlußfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Dienstag, 22. Juni 1999, 10.00 Uhr, Saal U 2, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Darmstadt, 16. 4. 1999 **Amtsgericht**

2967

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Herrn Robert Uhl Schmidt, 63571 Gelnhausen**, findet zur Zeit ein Rechtsstreit statt. Sofern der Unterzeichner diesen Rechtsstreit verliert, reicht die Konkursmasse nicht zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger aus, so daß demgemäß Massekosten und Masseschulden nach der Rangordnung des § 60 KO zu berichtigen sind. Eine Verteilung nach § 60 KO kann erst erfolgen, wenn die Aus- und Absonderungsrechte bedient sind und die Konkursmasse vollständig verwertet ist. Klagen von Massegläubigern gegen den Konkursverwalter auf Befriedigung ihres Masseanspruchs und Vollstreckungen aus erwirkten Titeln sind daher unzulässig.

Zur Wahrung ihrer Rechte werden die Massegläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche unmittelbar bei dem Konkursverwalter schriftlich geltend zu machen.

Erlensee, 15. 4. 1999 **Der Konkursverwalter RA/StB/WP B. Statz**

2968

81 N 256/95 — **Beschluß**: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Arslan Elek-**

tro-Bau GmbH, Kirschwaldstraße 15, 60435 Frankfurt am Main, wird nach Abhaltung des Schlußtermins gemäß § 163 KO aufgehoben.

Frankfurt am Main, 31. 3. 1999 **Amtsgericht**

2969

81 N 164/98 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des **Dachdeckers Otto Krautwurst, verstorben am 6. 3. 1997, zuletzt wohnhaft gewesen in Sophienstraße 79, 60487 Frankfurt am Main**, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf

Freitag, den 2. Juli 1999, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, Gebäude F, Saal 1 F.

Für die Verwalterin werden festgesetzt:

a) Vergütung: 3 728,56 DM zuzüglich 276,19 DM MwSt.
b) Auslagen: 8,00 DM zuzüglich 1,28 DM MwSt.

Frankfurt am Main, 1. 4. 1999 **Amtsgericht**

2970

81 N 915/98 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der **kaufmännischen Angestellten Frau Käthe Else Felten, verstorben am 14. 4. 1997, zuletzt wohnhaft gewesen in Habsburger Allee 106, 60385 Frankfurt am Main**, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den

24. Juni 1999, 9.20 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Klingerstraße 20, Gebäude F, Raum Nr. 1 F.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung: 2 758,— DM,
b) Auslagen: 12,— DM,
jeweils einschließlich Steuer.

Frankfurt am Main, 1. 4. 1999 **Amtsgericht**

2971

815 IN 23/99: Am 1. April 1999, um 12.45 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Saray Stahlbetonbau GmbH, Schönstraße 26, D-60327 Frankfurt am Main**, gesetzlich vertreten durch **Osman Baldis (Geschäftsführer)**.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Dr. Gerhard Th. Walter, Cronstettenstraße 30, D-60322 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/ 9 59 11 00, Fax: 0 69/95 91 10-12.

Anmeldefrist: 2. Juni 1999.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bei dem Insolvenzverwalter schriftlich und unter Beachtung des § 174 der Insolvenzordnung anzumelden bis 2. Juni 1999.

b) Dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder an Rechten der Schuldnerin in Anspruch nehmen. Der Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung sind zu bezeichnen. Wer die Mitteilung schuldhaft unterläßt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Personen, die Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin haben, werden aufgefordert, nicht mehr an die Schuldnerin, sondern an den Insolvenzverwalter zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Gläubigerversammlungen:

am Freitag, 28. Mai 1999, 9.00 Uhr, Saal 002, Amtsgerichtsgebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, eine Gläubigerversammlung zur Beschlußfas-

sung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

am Freitag, 25. Juni 1999, 9.00 Uhr, Saal 002, Amtsgerichtsgebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Frankfurt am Main, 1. 4. 1999 **Amtsgericht**

2972

812 IN 24/99: Am 1. April 1999, um 8.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Gerdt Fay Tiefkühlservice GmbH, August-Schanz-Straße 30—32, D-60433 Frankfurt am Main**, gesetzlich vertreten durch 1. Dipl.-Kaufmann Richard Fay, August-Schanz-Straße 30—32, D-60433 Frankfurt am Main (Geschäftsführer).

Insolvenzverwalter ist Betriebswirt Dirk Pfeil, Eschersheimer Landstraße 60, D-60322 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/1 53 09 60, Fax: 0 69/15 30 96 66.

Anmeldefrist: 1. Juni 1999.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bei dem Insolvenzverwalter schriftlich und unter Beachtung des § 174 der Insolvenzordnung anzumelden bis 1. Juni 1999.

b) Dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder an Rechten der Schuldnerin in Anspruch nehmen. Der Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung sind zu bezeichnen. Wer die Mitteilung schuldhaft unterläßt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Personen, die Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin haben, werden aufgefordert, nicht mehr an die Schuldnerin, sondern an den Insolvenzverwalter zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Gläubigerversammlungen:

am Donnerstag, 27. Mai 1999, 7.30 Uhr, Saal 001, Amtsgerichtsgebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, eine Gläubigerversammlung zur Beschlußfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

am Donnerstag, 24. Juni 1999, 8.10 Uhr, Saal 001, Amtsgerichtsgebäude F, Klingerstraße 20, 60313 Frankfurt am Main, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Frankfurt am Main, 1. 4. 1999 **Amtsgericht**

2973

812 IN 25/99: Am 1. April 1999, um 9.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **FVS Armaturen GmbH — Verwaltung —, Am Stock 12, D-61118 Bad Vilbel**, gesetzlich vertreten durch **Wolfgang Röhl, Brückenstraße 2, D-64546 Mörfelden-Walldorf (Geschäftsführer)**.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Norbert Michl, Großer Hirschgraben 15, D-60311 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/ 9 13 09 20, Fax: 0 69/91 30 92 30.

Anmeldefrist: 28. Mai 1999.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bei dem Insolvenzverwalter schriftlich und unter Beachtung des § 174 der Insolvenzordnung anzumelden bis 28. Mai 1999.

b) Dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder an Rechten der Schuldnerin in Anspruch nehmen. Der Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung sind zu bezeichnen. Wer die Mitteilung schuldhaft unterläßt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Personen, die Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin haben, werden aufgefordert, nicht mehr an die Schuldnerin, sondern an den Insolvenzverwalter zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Gläubigerversammlungen:
am Donnerstag, 27. Mai 1999, 9.15 Uhr, Saal 001, Amtsgerichtsgebäude F, KlingerstraÙe 20, 60313 Frankfurt am Main, eine Gläubigerversammlung zur Beschlußfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

am Donnerstag, 24. Juni 1999, 9.25 Uhr, Saal 001, Amtsgerichtsgebäude F, KlingerstraÙe 20, 60313 Frankfurt am Main, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Frankfurt am Main, 1. 4. 1999 **Amtsgericht**

2974

812 IN 25/99: Insolvenzverfahren über das Vermögen der **FVS Armaturen GmbH — Verwaltung —**, Am Stock 12, D-61118 Bad Vilbel, gesetzlich vertreten durch Wolfgang Röhl, Brückenstraße 2, D-64546 Mörfelden-Walldorf (Geschäftsführer).

Der Verwalter hat Masseunzulänglichkeit nach § 208 Abs. 1 Satz 1 InsO angezeigt.

Frankfurt am Main, 6. 4. 1999 **Amtsgericht**

2975

813 IN 30/99: In dem Insolvenzverfahren **Georg Kessler GmbH & Co. KG**, Edisonstraße 17, 60388 Frankfurt am Main, gesetzlich vertreten durch die Kessler GmbH (persönlich haftende Gesellschafterin), diese gesetzlich vertreten durch Hubertus Kessler (Geschäftsführer), hat der Insolvenzverwalter gemäß § 208 InsO angezeigt, daß die Insolvenzmasse zur Erfüllung der fälligen bzw. der künftig fällig werdenden sonstigen Masseverbindlichkeiten nicht ausreicht.

Frankfurt am Main, 8. 4. 1999 **Amtsgericht**

2976

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **TVG Tonträger-Vertriebs-GmbH in Langen** soll eine Abschlagsverteilung stattfinden. Verfügbar sind 6 466 601,57 DM. Zu berücksichtigen sind bevorrechtigte Forderungen in Höhe von 5 775 244,30 DM und nicht bevorrechtigte Forderungen in Höhe von 97 911 141,82 DM.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Langen, Aktenzeichen 7 N 106/98, zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Frankfurt am Main, 19. 4. 1999

Der Konkursverwalter

Dr. Georg Bernsau, Rechtsanwalt

2977

81 N 503/95: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma IPS Information Product Services GmbH**, 65729 Eschborn, und **Niederdorfstraße 12**, 65824 Schwalbach, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Der verfügbare Massebestand beträgt 269 419,27 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters, sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind bevorrechtigte Konkursforderungen der Rangklasse I/I von 108 727,58 DM, der Rangklasse I/II von 420 732,39 DM und der Rangklasse I/III sowie nichtbevorrechtigte Konkursforderungen von 541 809,67 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten auf beim Amtsgericht (Konkursgericht), Az. 81 N 503/95, KlingerstraÙe 20, 60313 Frankfurt am Main.

Frankfurt am Main, 19. 4. 1999

Der Konkursverwalter

Andreas Netzer, Rechtsanwalt

2978

7 N 291/95 (Amtsgericht Offenbach): In dem Nachlaßkonkursverfahren über das Vermögen des **Herrn Friedrich Günther Spangenberg** soll mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung erfolgen.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Offenbach (Konkursgericht) niedergelegt worden.

Der verfügbare Massebestand beträgt 156 119,66 DM zuzüglich der auflaufenden Zinsen und abzüglich der noch nicht berücksichtigten Masseverbindlichkeiten sowie der noch festzusetzenden Massekosten.

Zu berücksichtigen sind nachrangige Forderungen in Höhe von 227 422,84 DM.

Frankfurt am Main, 19. 4. 1999

Der Konkursverwalter

Peter Sieber, Rechtsanwalt

2979

81 N 677/98: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des **Manfred Friedrich Rudolf Steinruck**, ehemals: Hausener Weg 39, 60489 Frankfurt am Main, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 44 004,27 DM, von dem noch die Kosten des Verfahrens sowie Masseverbindlichkeiten abgehen. Zu berücksichtigen sind nichtbevorrechtigte Konkursforderungen in Höhe von 61 968,73 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten bei dem Amtsgericht Frankfurt (Konkursgericht) in 60256 Frankfurt am Main aus.

Schlußtermin wurde auf den 16. Juli 1999, 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt anberaumt.

Frankfurt am Main, 16. 4. 1999

Der Konkursverwalter

Hans-Joachim Ritz
Rechtsanwalt

2980

81 N 624/98: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des **Herrn Johannes Rissling** soll die Schlußverteilung erfolgen.

Der verfügbare Massebestand beträgt 21 876,93 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Honorar und Auslagen der Konkursverwalterin sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind bevorrechtigte Konkursforderungen in Höhe von 0,00 DM und nicht bevorrechtigte Konkursforderungen in Höhe von 5 888,40 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten aus beim Amtsgericht (Konkursgericht) Frankfurt am Main, Az. 81 N 634/98.

Frankfurt am Main, 20. 4. 1999

Die Konkursverwalterin

C. Redlich, Rechtsanwältin

2981

65 IN 5/99: In dem Insolvenzantragsverfahren Finanzamt Gießen, Goethestraße 58, 35390 Gießen (Antragstellerin), gegen **Intermont Deutschland GmbH, Residenz am Stausee 101**, 63679 Schotten, gesetzlich vertreten durch 1. Josip Markesina, Residenz am Stausee 101, 63679 Schotten (Geschäftsführer) und 2. Mladen Markesina, Residenz am Stausee 101, 63679 Schotten (Geschäftsführer), ist der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens unter Aufhebung der mit Beschluß vom 25. Januar 1999 angeordneten vorläufigen Sicherungsmaßnahmen nach § 21 InsO abgewiesen worden.

Friedberg (Hessen), 14. 4. 1999 **Amtsgericht**

2982

63 IN 10/99: Am 21. April 1999, um 12.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **ONW Optical Net World Datentechnik GmbH, Butzbacher Straße 79**, 35510 Butzbach, gesetzlich vertreten durch 1. Sylvia Neumann, Butzbacher Straße 79, 35510 Butzbach (Geschäftsführer).

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Ralf Diehl, Marktlaubenstraße 9, 35390 Gießen, Tel.: 06 41/9 32 43-19, Fax: 06 41/9 32 43-30.

Anmeldefrist: 30. Juni 1999.

Gläubigerversammlungen:

1. am Freitag, 18. Juni 1999, 9.00 Uhr, Saal 18, Amtsgerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen), eine Gläubigerversammlung zur Beschlußfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Freitag, 30. Juli 1999, 9.00 Uhr, Saal 18, Amtsgerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen), eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Friedberg (Hessen), 21. 4. 1999 **Amtsgericht**

2983

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Hans Jürgen Iden Beteiligungs- und Verwaltungsges. mbH & Co. KG** des Amtsgerichts Bad Homburg, 6 N 167/95, hat sich herausgestellt, daß die Konkursmasse nicht zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger ausreicht und demgemäß Massekosten und Masseschulden nach der Rangordnung des § 60 KO zu berichtigen sind. Eine Verteilung nach § 60 KO kann erst erfolgen, wenn die Aus- und Absonderungsrechte bedient sind und die Konkursmasse vollständig verwertet ist. Klagen von Massegläubigern gegen den Konkursverwalter auf Befriedigung ihres Masseanspruchs und Vollstreckungen aus erwirkten Titeln sind daher unzulässig.

Zur Wahrung ihrer Rechte werden die Massegläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche unmittelbar bei dem Konkursverwalter, Rechtsanwalt Bernd H. Klose, Am Houiller Platz 4 C, 61381 Friedrichsdorf, schriftlich geltend zu machen.

Friedrichsdorf/Taunus, 19. 4. 1999

Der Konkursverwalter

Klose, Rechtsanwalt

2984

9 IN 39/99: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des **Karlheinz Deppert**, Elektroanlagen, Steinackerweg 6, D-36367 Wartenberg, gesetzlich vertreten durch **Karlheinz Deppert**, Steinackerweg 6, D-36367 Wartenberg (Inhaber), ist am 20.

April 1999 gegen den Antragsteller die vorläufige Verwaltung des Vermögens des Antragstellers angeordnet worden. Verfügungen des Antragstellers sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Dr. Rudolf Leinweber, Lindenstraße 20—22, D-36037 Fulda, Tel.: 9 28 81 40, Fax: 92 88 15 55, bestellt worden.

Fulda, 20. 4. 1999 Amtsgericht

2985

N 112/97 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **BM Elektro- und Kommunikationstechnik GmbH**, Geschäftsführer: Matthias Iffland, Frickegasse 3, 63639 Flörsbachtal, wird zur Anhörung der Gläubiger zur Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters Termin auf

Donnerstag, den 27. Mai 1999, 9.15 Uhr, Zimmer 17, Amtsgericht Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, 63571 Gelnhausen, bestimmt.

Gelnhausen, 9. 4. 1999 Amtsgericht

2986

N 112/97 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **BM Elektro- und Kommunikationstechnik GmbH**, Geschäftsführer: Matthias Iffland, Frickegasse 3, 63639 Flörsbachtal, wird die Vergütung des Konkursverwalters auf 12 952,91 DM (einschließlich 893,31 DM Umsatzsteuer) und 69,— DM Auslagen (einschließlich 9,— DM Umsatzsteuer) festgesetzt.

Dem Konkursverwalter wird gestattet, den festgesetzten Betrag nach Rechtskraft des Beschlusses der Konkursmasse zu entnehmen.

Gelnhausen, 9. 4. 1999 Amtsgericht

2987

N 2/98 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **SPH Seidenblumen Produktions GmbH, Lagerhausstraße 19, 63571 Gelnhausen**, vertreten durch den Geschäftsführer Gerhard Wilhelm Fechner, Steinbergstraße 1 a, 63584 Gründau-Niedergründau, wird zur Anhörung der Gläubiger zur Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters Termin auf

Donnerstag, den 27. Mai 1999, 9.00 Uhr, Zimmer 17, Amtsgericht Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, 63571 Gelnhausen, bestimmt.

Gelnhausen, 9. 4. 1999 Amtsgericht

2988

N 2/98 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **SPH Seidenblumen Produktions GmbH, Lagerhausstraße 19, 63571 Gelnhausen**, vertreten durch den Geschäftsführer Gerhard Wilhelm Fechner, Steinbergstraße 1 a, 63584 Gründau-Niedergründau, wird die Vergütung des Konkursverwalters auf 20 714,86 DM (einschließlich 1 428,62 DM Umsatzsteuer) und 46,40 DM Auslagen (einschließlich 6,40 DM Umsatzsteuer) festgesetzt.

Dem Konkursverwalter wird gestattet, den festgesetzten Betrag nach Rechtskraft des Beschlusses der Konkursmasse zu entnehmen.

Gelnhausen, 9. 4. 1999 Amtsgericht

2989

6 IN 30/99: Am 16. April 1999, um 9.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **C + H Lebensmittel Vertriebsgesellschaft mbH, Schustergasse 2, D-35305 Grünberg-Lehnheim**, gesetzlich vertreten durch Dirk Heitmann, Schustergasse 2, D-35305 Grünberg-Lehnheim (Geschäftsführer).

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Ronald Hofmann, Mainzer-Tor-Anlage 33, D-61169 Friedberg, Tel.: 0 60 31/79 70, Fax: 0 60 31/79 71 00.

Anmeldefrist: 10. Juni 1999.

Gläubigerversammlungen:

am Freitag, 28. Mai 1999, 10.00 Uhr, Saal 408, 4. OG, Gebäude B, Gutfleischstraße 1, 35390 Gießen, Berichtstermin zur Beschlüßfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 und ggf. 207 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

am Donnerstag, 24. Juni 1999, 9.00 Uhr, Saal 415, 4. OG, Gebäude B, Gutfleischstraße 1, 35390 Gießen, Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Gießen, 16. 4. 1999 Amtsgericht

2990

42 N 49/95: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma PAN-Computer GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Valeri Hecker, Am Eichelbaum 14, 35394 Gießen, wird Schlußtermin bestimmt auf

Montag, 14. Juni 1999, 14.00 Uhr, Raum 123, I. Stock, Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1 in Gießen.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Beschlüßfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt:

- a) seine Vergütung (einschließlich 16% Mehrwertsteuer) auf 60 996,63 DM,
- b) seine Auslagen (einschließlich 16% Mehrwertsteuer) auf 1 440,36 DM.

Gießen, 15. 4. 1999 Amtsgericht

2991

24 N 44/92: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Hiller GmbH & Co. KG, Jourdanallee 14, 64546 Mörfelden-Walldorf**, ist zur Anhörung der Gläubigerversammlung über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters Termin bestimmt auf

Dienstag, 18. Mai 1999, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Groß-Gerau, Europaring 11 bis 13, Raum 251, II. Stock.

Groß-Gerau, 15. 4. 1999 Amtsgericht

2992

6 N 2/92 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Dr. Peter Bruckler, 65589 Hadamar**, wird Schlußtermin auf den

31. Mai 1999, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmer 1 im Erdgeschoß, Gymnasiumstraße 2, 65589 Hadamar, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schluß-

verzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 107 809,75 DM zuzüglich 8% Mehrwertsteuer in Höhe von 8 624,78 DM und die ihm zu erstattenden Auslagen auf 1 500,— DM zuzüglich 16% Mehrwertsteuer in Höhe von 240,— DM festgesetzt.

Hadamar, 25. 3. 1999 Amtsgericht

2993

42 N 275/98: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma M. und H. Alms Transport GmbH, Vorm Hain 8, 63517 Rodenbach**, vertreten durch den Geschäftsführer Martin Alms, Hanauer Landstraße 13 e, 63594 Hasselroth, wurde am 12. April 1999, um 10.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter: WP Wolfgang Jung, Rhönstraße 5, 63526 Erlensee, Tel.: 0 61 83/26 44, Fax: 0 61 83/7 19 79.

Konkursforderungen sind bei Gericht bis zum 18. Juni 1999 anzumelden.

Vor dem Amtsgericht Hanau, Insolvenzabteilung, Am Freiheitsplatz 16, Raum 301, werden folgende Termine abgehalten:

Termin zur Beschlüßfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines/einer neuen Verwalters/in, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in § 132, 134, 137 KO, sowie zur Anhörung nach § 204 KO am 28. Mai 1999, 9.00 Uhr.

Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderung am 14. Juli 1999, 9.00 Uhr.

Offener Arrest bis 18. Juni 1999.

Hanau, 12. 4. 1999 Amtsgericht

2994

42 N 280/98: In dem Konkursverfahren betr. **Walter Ruppert, Bruchköbeler Landstraße 41, 63452 Hanau**, werden heute, Donnerstag, den 15. April 1999, um 13.00 Uhr, zur Sicherung der Masse gemäß § 106 KO das allgemeine Veräußerungsverbot und die Sequestration über das Vermögen der Schuldnerin angeordnet.

Sequesterin: Rechtsanwältin Lackenbauer, Nürnberger Straße 2 A, 63450 Hanau.

Hanau, 15. 4. 1999 Amtsgericht

2995

42 N 320/98: In dem Konkursverfahren betr. **Antonio Estevez-Rodriguez, Fußbodenverlegung, Plantagenstraße 12, 63452 Hanau**, werden heute, Montag, 19. April 1999, 16.00 Uhr, zur Sicherung der Masse gemäß § 106 KO das allgemeine Veräußerungsverbot und die Sequestration über das Vermögen des Schuldners angeordnet.

Sequester: Rechtsanwalt Jahn, Sandeldamm 24 a, Hanau.

Hanau, 19. 4. 1999 Amtsgericht

2996

42 N 289/98 — **Beschluß:** Über das Vermögen der **Frau Karin Maria Leisegang, Hauskrankenpflege, Kennedystraße 88, 63477 Maintal**, wird heute, Freitag, 16. April 1999, um 13.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Dr. Bernsau, Kennedyallee 49, 60596 Frankfurt am Main.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach schriftlich und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 31. Mai 1999.

Vor dem Amtsgericht Hanau — Insolvenzgericht —, Raum 306, 3. Obergeschoß, Am Freiheitsplatz 16, werden folgende Termine abgehalten:

18. Mai 1999, um 9.30 Uhr, Termin zur Beschlüßfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Konkursverwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und ggf. über die in §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände, sowie zur Anhörung nach § 204 KO.

17. Juni 1999, um 9.30 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an die Schuldnerin verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter anzeigen bis zum 31. Mai 1999.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Die Volksbank Frankfurt.

Hanau, 16. 4./20. 4. 1999 **Amtsgericht**

2997

N 23/98 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren AOK Hessen, Battonstraße 40—42, 60258 Frankfurt am Main, gegen **Voigt, Carsten, Inhaber der Firma TVC Team, Hauptstraße 32, 65439 Flörsheim**, wird das am 25. Januar 1999 verfügte allgemeine Veräußerungsverbot mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Hochheim am Main, 19. 4. 1999 **Amtsgericht**

2998

662 IN 24/99: Am 13. April 1999, um 16.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **PHB-Baubetreuungs GmbH, Wolfhager Straße 390 a, 34128 Kassel**, gesetzlich vertreten durch Dipl.-Ing. Peter Gütgemann, Geschäftsführer, Hainbuchenstraße 4 A, D-34128 Kassel (Geschäftsführer).

Insolvenzverwalter: Rechtsanwalt Dr. Richard Foltis, Friedrich-Ebert-Straße 26, D-34117 Kassel, Tel.: 05 61/78 98 00, Fax: 05 61/7 89 80-30.

Die Gläubiger werden aufgefordert,

a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bei dem Insolvenzverwalter schriftlich und unter Beachtung des § 174 der Insolvenzordnung anzumelden bis 30. Juni 1999.

b) Dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder an Rechten der Schuldnerin in Anspruch nehmen. Der Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung sind zu bezeichnen. Wer die Mitteilung schuldhaft unterläßt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Personen, die Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin haben, werden aufgefordert, nicht mehr an die Schuldnerin, sondern an den Insolvenzverwalter zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).

Gläubigerversammlungen finden im Amtsgericht Kassel, Friedrichsstraße 32 bis 34, II. OG, Saal 201, statt am

1. Dienstag, 27. Juli 1999, 10.00 Uhr, zur Beschlüßfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. Dienstag, 7. September 1999, 10.00 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Kassel, 13. 4. 1999 **Amtsgericht**

2999

661 IN 4/99: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Lang Bauunternehmen GmbH (HRB 1419 AG Melsungen), Wernersbergstraße 10, 34327 Körlempfershausen**, vertreten durch Heike Lang, Struth 19, 34621 Frielendorf (Geschäftsführerin), ist die Anordnung der vorläufigen Verwaltung und der Verfügungsbeschränkungen vom 11. März 1999 aufgehoben worden.

Kassel, 15. 4. 1999 **Amtsgericht**

3000

N 17/96 — **Beschluß:** Konkursverfahren **Firma Kilic Eisenarmierung und Stahlbeton GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer **Hikmet Kilic, Bahnhofstraße 65, Lampertheim**.

Auszug aus dem Sitzungsprotokoll des Amtsgerichts Lampertheim vom 31. März 1999 pp.:

Das Konkursverfahren wird mangels einer die Kosten deckenden Masse eingestellt.

Lampertheim, 1. 4. 1999 **Amtsgericht**

3001

N 14/94 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma SMS Service Management System GmbH für Hotels & Restaurants, Viernheim**, wird Termin bestimmt auf

Mittwoch, den 19. Mai 1999, 14.45 Uhr, Saal 10, im Gerichtsgebäude A des Amtsgerichts Lampertheim.

Der Termin dient zur Berichterstattung des Konkursverwalters und zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.

Lampertheim, 15. 4. 1999 **Amtsgericht**

3002

7 N 88/93: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **WGS Kopierbedarf GmbH, Werner-von-Braun-Straße 22, 63303 Dreieich**, vertreten durch den Geschäftsführer **Hans-Georg Glowatzki, Nordweststraße 119, 63128 Dietzenbach**, ist mangels Masse gemäß § 204 KO eingestellt.

Die Vergütung des Verwalters ist auf 43 655,96 DM, seine Auslagen sind auf 2 549,99 DM (jeweils inkl. MwSt.) festgesetzt.

Langen, 7. 4. 1999 **Amtsgericht**

3003

7 N 125/98: In der Konkursantragssache betreffend das Vermögen der **Franz Mieth GmbH, Alfred-Delp-Straße 15, 63322 Rödermark**, vertreten durch den Geschäftsführer **Franz Mieth, ebenda** — Schuldner/in —, vertreten durch Rechtsanwalt **Frank Primozic, Hanauer Gasse 1, 64823 Groß-Umstadt**, wird der Antrag der Schuldnerin vom 30. November 1998 auf Eröffnung des Konkurses über ihr Vermögen gemäß § 107 KO kostenpflichtig zurückgewiesen.

Die am 30. November 1998 angeordnete Sequestrierung und das damit verfügte allgemeine Veräußerungsverbot werden mit Wirkung der Rechtskraft dieses Beschlusses aufgehoben.

Der Wert des Verfahrens wird auf 1 000,— DM festgesetzt.

Langen, 12. 4. 1999 **Amtsgericht**

3004

7 N 93/98 — **Beschluß:** Konkursantragsverfahren des Rechtsanwalts **Martin Eilhardt, Schleiermacherstraße 26, 64283 Darmstadt** — Gläubiger/in —, vertreten

durch Rechtsanwältin **Bärbel Ziegler-Kämmle, Schleiermacherstraße 26, 64283 Darmstadt** gegen **Aqel Trading GmbH, Kleiststraße 28, 63303 Dreieich**, vertreten durch den Geschäftsführer **Amjed Pervaiz, Niedereichstraße 37, 77694 Kehl** — Schuldner/in —.

Der Antrag des Gläubigers vom 13. August 1998 auf Eröffnung des Konkurses in das Vermögen der Schuldnerin wird gemäß § 107 KO kostenpflichtig zurückgewiesen.

Die am 2. September 1998 angeordnete Sequestrierung und das damit verfügte allgemeine Veräußerungsverbot werden mit Wirkung der Rechtskraft dieses Beschlusses aufgehoben.

Der Wert des Verfahrens wird auf 1 000,— DM festgesetzt.

Langen, 12. 4. 1999 **Amtsgericht**

3005

7 N 74/98: In dem Konkursverfahren über das Vermögen **Peter Sebus, Kneippstraße 16, Limburg a. d. Lahn**, wird dem Konkursverwalter auf seinen Antrag hin gestattet, der Konkursmasse einen Vorschuß auf seine Vergütung und Auslagen in Höhe von 15 000,— DM zu entnehmen.

Limburg a. d. Lahn, 12. 4. 1999 **Amtsgericht**

3006

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma PAN Computer GmbH, Am Eichelbaum 14, 35394 Gießen**, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 37 651,59 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 88 881,91 DM bevorrechtigte und 192 309,04 DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht), Gutfleischstraße 1, Gießen.

Maintal, 16. 4. 1999

Der Konkursverwalter

U. K n e l l e r, Rechtsanwalt und Notar

3007

25 IN 7/99: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **SAB Stadelmann-Ausbau-Gesellschaft mbH, Zu den Auewiesen 2, 34628 Willingshausen-Wasenberg**, gesetzlich vertreten durch **Peter Stadelmann, Zu den Auewiesen 2, 34628 Willingshausen-Wasenberg** (Geschäftsführer), ist am 14. April 1999, um 12.00 Uhr, gegen die Antragstellerin die vorläufige Verwaltung angeordnet worden.

Frau Rechtsanwältin **Pierson** ist zur vorläufigen Insolvenzverwalterin bestellt worden.

Marburg, 14. 4. 1999 **Amtsgericht**

3008

23 IN 5/99: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **ETA Elektrotechnische Anlagenbau GmbH, Hauptstraße 12, 35066 Frankenberg**, gesetzlich vertreten durch **1. Peter Peschel, Hauptstraße 12, 35066 Frankenberg** (Geschäftsführer), **2. Hannelore Theiß, Hauptstraße 12, 35066 Frankenberg** (Geschäftsführerin), ist am 26. März 1999, um 12.00 Uhr, gegen die Antragsgegnerin ein allgemeines Verfügungsverbot erlassen sowie die vorläufige Verwaltung angeordnet worden.

Zum vorläufigen **Insolvenzverwalter** ist Rechtsanwalt **Hartmut Mitze, Jahnstraße 12,**

35066 Frankenberg, Tel.: 0 64 51/7 19 19 16,
Fax: 0 64 51/2 38 30, bestellt worden.

Marburg, 26. 3. 1999 **Amtsgericht**

3009

8 N 47/98: Das im Konkursantragsverfahren über das Vermögen des **Lothar Kleinschmidt, Melsunger Straße 7, 34323 Malsfeld** erlassene allgemeine Veräußerungsverbot ist nach Rücknahme des Konkursöffnungsantrags aufgehoben.

Melsungen, 7. 4. 1999 **Amtsgericht**

3010

8 IN 93/99: Am 12. April 1999, um 14.30 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **KSB Restaurant und Management GmbH, Austraße 38, D-63128 Dietzenbach**, gesetzlich vertreten durch Ulrich Horst Paul Kintscher, Austraße 38, D-63128 Dietzenbach (Geschäftsführer).

Insolvenzverwalter ist Dr. Georg Bernsau, Kennedyallee 49, D-60596 Frankfurt am Main, Tel.: 63 00 01-50, Fax: 63 00 01-87.

Anmeldefrist: 7. Juni 1999.

Gläubigerversammlungen:

1. am Mittwoch, 26. Mai 1999, 14.00 Uhr, 3. OG, Zimmer 305, Amtsgericht Offenbach am Main, Große Marktstraße 36-44, 63065 Offenbach am Main, eine Gläubigerversammlung zur Beschlußfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66 Abs. 3, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Montag, 5. Juli 1999, 14.00 Uhr, 3. OG, Zimmer 305, Amtsgericht Offenbach am Main, Große Marktstraße 36-44, 63065 Offenbach am Main, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Offenbach am Main, 12. 4. 1999 Amtsgericht

3011

8 IN 154/99: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Haus + Wohnung Bauträger GmbH, Robert-Koch-Straße 4, 63225 Langen**, gesetzlich vertreten durch Reinhard Thümmler, Geschäftsführer der Haus + Wohnung Bauträger GmbH, Robert-Koch-Straße 4, 63225 Langen (Geschäftsführer), ist am 13. April 1999, um 15.15 Uhr, gegen die Antragstellerin die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Antragstellerin angeordnet worden. Verfügungen der Antragstellerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Dipl.-Kaufm. Thomas Illy, Neue Mainzer Straße 75, D-60311 Frankfurt am Main, Tel.: 92 05 90, Fax: 92 05 91 33, bestellt worden.

Offenbach am Main, 13. 4. 1999 Amtsgericht

3012

7 N 153/93 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Menia Vertriebsgesellschaft Hans Joachim Huber, Offenbach am Main**, wird das am 9. November 1993 eröffnete Konkursverfahren mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse **eingestellt** (§ 204 KO).

Der Konkursverwalter, Rechtsbeistand Köhle, bleibt **ermächtigt**, Vorsteuerrückstattungsansprüche geltend zu machen.

Offenbach am Main, 19. 4. 1999 Amtsgericht

3013

7 N 96/96 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Ciss Gesellschaft für Communications-, Informations- und Sicherheitssysteme mbH, Dietzenbach**, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen anberaumt auf:

Dienstag, 1. Juni 1999, 8.30 Uhr, Große Marktstraße 36-44, 63065 Offenbach am Main, III. Stock, Raum 304.

Die Vergütung des Konkursverwalters wurde auf 38 252,35 DM, die baren Auslagen auf 1 029,83 DM festgesetzt. Die Vergütung des vorläufigen Vergleichsverwalters wurde auf 19 775,64 DM, die baren Auslagen auf 119,25 DM festgesetzt.

Offenbach am Main, 19. 4. 1999 Amtsgericht

3014

8 IN 144/99: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des **Peter Neubauer, Dipl.-Ing., Taunusstraße 5, 63533 Mainhausen**, ist am 19. April 1999, um 14.30 Uhr, gegen den Antragsteller die vorläufige Verwaltung des Vermögens des Antragstellers angeordnet worden. Verfügungen des Antragstellers sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Michael Kruthoffer, Babenhäuser Straße 37, 63533 Mainhausen, Tel.: 0 61 82/9 35 80, Fax: 0 61 82/93 58 30, bestellt worden.

Offenbach am Main, 19. 4. 1999 Amtsgericht

3015

7 N 11/89 / N 12/89 — **Beschluß**: Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **E. K. Kandziora GmbH & Co. Bauunternehmen KG**, vertreten durch die E. K. Kandziora Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Heusenstamm.

Die Vornahme der Schlußverteilung wird genehmigt und Schlußtermin anberaumt auf den 1. Juni 1999, um 9.00 Uhr, Große Marktstraße 36-44, 3. Stock, Raum 305, 63065 Offenbach am Main.

Der Termin dient: zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Beschlußfassung der Gläubiger über nicht verwertbare Vermögensgegenstände sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wurde auf 28 118,45 DM, die baren Auslagen auf 1 440,14 DM festgesetzt.

Offenbach am Main, 20. 4. 1999 Amtsgericht

3016

7 N 291/95 — **Beschluß**: Nachlaßkonkursverfahren über das Vermögen des Herrn **Friedrich Günther Spangenberg**.

Die Vornahme der Schlußverteilung wird genehmigt und Schlußtermin anberaumt auf den 1. Juni 1999, um 8.45 Uhr, Große Marktstraße 36-44, 3. Stock, Raum 305, 63065 Offenbach am Main.

Der Termin dient: zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Beschlußfassung der Gläubiger über nicht verwertbare Vermögensgegenstände sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wurde auf 40 500,90 DM, die baren Auslagen auf 189,06 DM festgesetzt.

Offenbach am Main, 20. 4. 1999 Amtsgericht

3017

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn **Dr. Peter Bruckler, Mainzer Landstraße 21, 65589 Hadamar**, Amtsgericht Hadamar, Az. 6 N 2/92, soll die Schlußverteilung stattfinden. Der verfügbare Verfahrenüberschuß in Höhe von 27 900,51 DM kann auf die festgestellten bevorrechtigten Konkursforderungen der zweiten Rangklasse in Höhe von 104 214,— DM verteilt werden. Die übrigen Konkursgläubiger erhalten keine Quote.

Das Schlußverzeichnis liegt bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Hadamar (Konkursgericht) zur Einsichtnahme aus.

Sanct Augustin, 21. 4. 1999

Der Konkursverwalter
Kalk er, Steuerberater

3018

2 N 39/98 — **Beschluß**: Konkursache des **Werner Dörr, Inhaber eines Gartenbetriebs, Alte Straße 3, 36381 Schlüchtern**.

Vor dem Amtsgericht, Sitzungssaal, I. Stock, Dreibrüderstraße 12, werden folgende Termine abgehalten:

Dienstag, 11. Mai 1999, 14.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

Dienstag, 15. Juni 1999, 14.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Schlüchtern, 14. 4. 1999 **Amtsgericht**

3019

2 N 19/94 — **Beschluß**: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Leß Bedachungen GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführerin Heidemarie Leß, Ahornweg 8, 63674 Altenstadt, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 KO).

Seligenstadt, 25. 3. 1999 **Amtsgericht**

3020

3 N 64/98: In dem Konkursöffnungsverfahren über das Vermögen der Firma **Eberhardt GmbH, Vor dem Steintor 3, 06149 Aschersleben**, vertreten durch den Geschäftsführer Uwe Eberhardt, wohnhaft Lottestraße 10, 35625 Hüttenberg, ist die Sequestration und das allgemeine Veräußerungsverbot vom 10. September 1998 nach Ablehnung des Konkursantrages mangels Masse mit Beschluß vom 19. Januar 1999 aufgehoben worden.

Wetzlar, 8. 3. 1999 **Amtsgericht**

3021

3 N 69/87: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Schornsteintechnik Henrich GmbH, Hauptstraße 15, 35585 Wetzlar-Blasbach**, vertreten durch den Geschäftsführer Schornsteinfegermeister Bernd Henrich, ist

a) die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt,

b) die Vergütung des Konkursverwalters auf 65 100,09 DM inkl. 7,5% Umsatzsteuer ausgleich festgesetzt.

Wetzlar, 15. 4. 1999 **Amtsgericht**

3022

3 N 109/97: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Bernd Schmidt, Magdalenenhäuser Weg 28, 35578 Wetzlar, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Festgesetzt sind: Vergütung des Verwalters 6 015,— DM zuzüglich 8% Mehrwertsteuer, seine Auslagen 173,40 DM zuzüglich 16% Mehrwertsteuer.

Wetzlar, 15. 4. 1999

Amtsgericht

3023

3 N 11/93: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma R + S Lenz GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Renate Lenz, Bahnhofstraße 23, 35614 Aßlar-Werdorf, ist Schlußtermin auf

Freitag, den 28. Mai 1999, 10.00 Uhr, im Amtsgericht Wetzlar, Wertherstraße 1, Gebäude B, Saal 201, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke, zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Wetzlar, 19. 4. 1999

Amtsgericht

3024

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Gerhard Pfeiffer GmbH (Amtsgericht Wetzlar, Az. 3 N 30/86), soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 34 257,82 DM abzüglich noch zu berücksichtigender Masseschulden und -kosten.

Zu berücksichtigen sind 28 471,61 DM bevorrechtigte Forderungen und 288 071,14 DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen liegt auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichtes Wetzlar zur Einsicht der Beteiligten.

Wetzlar, 19. 4. 1999 Der Konkursverwalter
Ache, Rechtsanwalt

3025

3 N 105/93: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Gebrüder Neuweger GmbH & Co. KG, Breitenbacher Straße 2, 35630 Ehringshausen-Kölschhausen, vertreten durch die Neuweger Beteiligungen GmbH in Kölschhausen, diese vertreten durch die Geschäftsführer Hermann Neuweger und Frank-Michael Üth, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Wetzlar, 19. 4. 1999

Amtsgericht

3026

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Manfred Doerr als Inhaber der Firma Fritz Doerr und Sohn, Biebricher Allee 134, 65187 Wiesbaden, Amtsgericht Wiesbaden — 62 N 204/94 —, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) Wiesbaden niedergelegt. Nach bereits vollständig erfolgter Ausschüttung auf die Rangklasse I beläuft sich die Summe der zu berücksichtigenden weiteren bevorrechtigten Forderungen auf 79 715,90 DM und der nichtbevorrechtigten Forderungen auf 76 007,54 DM. Es ist noch ein Massebestand in Höhe von 108 670,66 DM abzüglich noch

zu berücksichtigender Massekosten und Masseschulden verfügbar.

Wiesbaden, 7. 4. 1999

Der Konkursverwalter

D. Rosenkranz, Rechtsanwalt

3027

62 N 204/94: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Manfred Doerr, Biebricher Allee 134, 65187 Wiesbaden, Inhaber der Firma Fritz Doerr und Sohn, wird Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf Montag, den 10. Mai 1999, 9.00 Uhr.

Gleichzeitig wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin bestimmt auf Montag, den 10. Mai 1999, 9.00 Uhr.

Beide Termine finden statt auf Saal 402, IV. Stock, im Nebengebäude Moritzstraße 5 des Amtsgerichts Wiesbaden.

Tagesordnung des Schlußtermines:

1. Bericht des Konkursverwalters,
2. Prüfung weiter angemeldeter Forderungen,
3. Abnahme der Schlußrechnung,
4. Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis.

Die Vergütung des Konkursverwalters wurde festgesetzt.

Wiesbaden, 13. 4. 1999

Amtsgericht

3028

10 IN 84/99: Am 14. April 1999, um 14.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des Peter Cullmann, verstorben am 10. 10. 1998, zuletzt wohnhaft Mühlfeldstraße 29, Taunusstein-Hahn, gesetzlich vertreten durch Rainer Erbach, Fröbelstraße 10, 65549 Limburg a. d. Lahn (Nachlaßpfleger).

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Harald Silz, Wiesbaden, Tel.: 06 11/1 50 40, Fax: 06 11/30 17 74.

Anmeldefrist: 6. Juli 1999.

Gläubigerversammlungen:

1. am Dienstag, 1. Juni 1999, 9.30 Uhr, Zimmer 36 a, 3. OG, Gebäude Moritzstraße, Moritzstraße 5, 65185 Wiesbaden, eine Gläubigerversammlung zur Beschlußfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;
2. am Dienstag, 3. August 1999, 9.30 Uhr, Zimmer 36 a, 3. OG, Gebäude Moritzstraße, Moritzstraße 5, 65185 Wiesbaden, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Wiesbaden, 14. 4. 1999

Amtsgericht

3029

10 IN 18/99: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des Wolfgang Schneider Gerüstbau, Wiesbaden, ist am 15. April 1999, um 12.00 Uhr, gegen den Schuldner ein allgemeines Verfügungsverbot erlassen sowie die vorläufige Verwaltung des Geschäftsbetriebes des Schuldners angeordnet worden.

Zum vorläufigen Verwalter ist Rechtsanwalt Dieter Rosenkranz, Rheinstraße 19, 65185 Wiesbaden, bestellt worden.

Wiesbaden, 15. 4. 1999

Amtsgericht

3030

62 N 215/93: Konkursverfahren über das Vermögen der YOM Tours GmbH, Helenenstraße 2, 65183 Wiesbaden, vertreten durch den Geschäftsführer Mehmet Hanifi Yigit-

glu. Das Konkursverfahren wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben am 12. April 1999.

Wiesbaden, 16. 4. 1999

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

3031

K 68/98: Das im Grundbuch von Bad Hersfeld eingetragene Grundeigentum, Gemarkung Bad Hersfeld,

a) Band 384, Blatt 12640, Flur 12, Flurstück 60/45, Gebäude- und Freifläche, Wollweberstraße 31, Größe 1,64 Ar,

b) Band 384, Blatt 12657, Miteigentumsanteil zu 1/11, Flur 12, Flurstück 60/47, Gebäude- und Freifläche, Ketteler Straße, Größe 2,51 Ar,

soll am Freitag, dem 16. Juli 1999, 8.30 Uhr, Saal 11, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Dudenstraße 10, Bad Hersfeld, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 1. 1999 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hermann Leibold, Weberstraße 23, 36160 Dipperz.

Es handelt sich bei dem Grundstück zu a) um ein teilunterkellertes Reihen-Einfamilienhaus in Massivbauweise, Baujahr 1990, 585 m³ umbauter Raum, zu b) um eine Pkw-Abstellfläche, befestigt mit Verbundpflaster.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für das Grundstück zu a) auf 320 000,— DM, den Grundstücksanteil zu b) auf

4 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Hersfeld, 31. 3. 1999

Amtsgericht

3032

K 69/98: Das im Grundbuch von Bad Hersfeld eingetragene Grundeigentum, Gemarkung Bad Hersfeld,

a) Band 385, Blatt 12675, Flur 12, Flurstück 60/21, Gebäude- und Freifläche, Ketteler Straße 50, Größe 1,61 Ar,

b) Band 387, Blatt 12738, Miteigentumsanteil zur Hälfte, Flur 12, Flurstück 60/48, Gebäude- und Freifläche, Ketteler Straße, Größe 0,44 Ar,

soll am Freitag, dem 30. Juli 1999, 8.30 Uhr, Saal 11, Erdgeschoß, im Gerichtsge-

bäude, Dudenstraße 10, Bad Hersfeld, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 1. 1999 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hermann Leibold, Weberstraße 23, 36160 Dipperz.

Es handelt sich bei dem Grundstück zu a) um ein teilunterkellertes Reihen-Einfamilienhaus in Massivbauweise, Baujahr 1990, 534 m³ umbauter Raum, zu b) um eine Abstellfläche, befestigt mit Asphalt und Pflasterung.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für das Grundstück zu a) auf 300 000,— DM, den Grundstücksanteil zu b) auf

3 960,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Hersfeld, 31. 3. 1999 **Amtsgericht**

3033

K 50/98: Das im Grundbuch von Schenklingensfeld, Band 55, Blatt 1193, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schenklingensfeld, Flur 4, Flurstück 107/4, Gebäude- und Freifläche, Dreienbergstraße, Größe 10,51 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Schenklingensfeld, Flur 4, Flurstück 107/3, Gebäude- und Freifläche, Dreienbergstraße, Größe 10,98 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Schenklingensfeld, Flur 4, Flurstück 107/8, Gebäude- und Freifläche, Dreienbergstraße, Größe 7,11 Ar,

soll am Freitag, dem 6. August 1999, 8.30 Uhr, Saal 11, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Dudenstraße 10, 36251 Bad Hersfeld, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 9. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Holger Funk, Eisenacher Straße 53, 36217 Ronshausen.

Es handelt sich um gewerblich einheitlich genutzte Grundstücke in Ortsrandlage, bebaut mit einer Produktionshalle mit Bürotrakt und einer Notwohnung, eine Material- und Lagerhalle, erstellt in Massivbauweise. Baujahr 1968 bzw. 1973.

Größe: Produktionshalle 381 m² bebaute Fläche, Materialhalle 315 m³ umbauter Raum, Lagerhalle 731 m³ umbauter Raum.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für das Grundstück

lfd. Nr. 1 auf 222 983,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 178 508,— DM,

lfd. Nr. 3 auf 108 934,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Hersfeld, 9. 4. 1999 **Amtsgericht**

3034

6 K 18/98: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Bad Homburg v. d. Höhe, Blatt 10843: 36/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Bad Homburg, Flur 8, Flurstück 357/137, Gebäude- und Freifläche, Saalburgstraße 102, Größe 6,06 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Sammelgarage G 2 mit 6 Abstellplätzen; betroffen ist insgesamt nur ein Sechstel mit einem Stellplatz;

soll am Dienstag, dem 15. Juni 1999, 11.00 Uhr, Raum 103, 1. OG, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 8. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hans-Joachim Lehrer in Bad Homburg v. d. Höhe,

Heinz Günter Wiedemann in Frankfurt am Main,

— je zu einem Zwölftel Anteil —. Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

15 000,— DM

(ein Pkw-Stellplatz in einer Garagenanlage mit 3 Doppel-Parkern, z. Z. nicht vermietet).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 13. 4. 1999

Amtsgericht

3035

2 K 41/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Nauroth, Band 14, Blatt 378,

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 82, Bauplatz, Sudetenstraße 9, Größe 7,34 Ar,

soll am Freitag, dem 18. Juni 1999, 10.30 Uhr, Raum 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 9. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ruth Pankalla, Heidenrod.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

637 000,— DM

(Einfamilienwohnhaus mit separater Doppelgarage, vom Haus aus zugänglich, Baujahr 1992).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Schwalbach, 15. 4. 1999 **Amtsgericht**

3036

8 K 69/96: Das im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Bad Vilbel, Band 91, Blatt 4585, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Vilbel, Flur 4, Flurstück 1/19, Gebäude- und Freifläche, Friedrich-Ebert-Straße 58, Größe 3,92 Ar

(einseitig angebautes 1geschossiges Einfamilienwohnhaus, Garagengebäude, Schuppen),

soll am Mittwoch, dem 6. Oktober 1999, 8.30 Uhr, Sitzungssaal 3, 2. Ebene, Friedrich-Ebert-Straße 28, 61118 Bad Vilbel, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 1. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Marion-Heike Kaden geb. Vogt, geboren am 4. 8. 1953, Friedrich-Ebert-Straße 58, 61118 Bad Vilbel,

Wolfgang Kaden, geboren am 2. 7. 1954, Körberstraße 6, 86156 Augsburg,

— je zur Hälfte —.

Beschlagnahmedatum: 23. Januar 1997.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für lfd. Nr. 1 auf

500 000,— DM (255 645,94 EURO).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Vilbel, 12. 4. 1999 **Amtsgericht**

3037

8 K 19/98: In der Zwangsvollstreckungssache gegen Josef Schaut erhält die Terminsbestimmung zum 29. September 1999 einen Schreibfehler, es muß richtig heißen:

lfd. Nr. 16 zu 15, Grunddienstbarkeit (Wege- und Versorgungsleitungsrecht) an Grundstück

BV Nr. 14, Flur 3, Flurstück 15/26, eingetragen in Blatt 2460.

Bad Vilbel, 19. 4. 1999 **Amtsgericht**

3038

4 K 5/98: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Auerbach, Band 177, Blatt 6561,

Grundstück lfd. Nr. 1, Gemarkung Auerbach, Flur 11, Flurstück 637/2, Gebäude- und Freifläche, Schillerstraße 8, Größe 8,05 Ar,

soll am Montag, dem 26. Juli 1999, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 5. 2. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Brigitte Breyer-Lindner, Schullerstraße 8, 64625 Bensheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für das Grundstück lfd. Nr. 1, bebaut mit einem Einfamilien-Bungalow in Fertigbauweise, Baujahr ca. 1975 oder 1977, etwa 125 qm Wohnfläche auf

640 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 19. 4. 1999 **Amtsgericht**

3039

7 K 50/98: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Aulendiebach, Band 21, Blatt 849,

Gemarkung Aulendiebach, Flur 2, Nr. 360, Landwirtschaftsfläche, Am Weinberg, Größe 28,07 Ar,

soll am Mittwoch, dem 14. Juli 1999, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Stiegelwiese 1, Erdgeschoß, Saal 3, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Zwangsvollstreckungsvermerk wurde am 26. Mai 1998 im Grundbuch eingetragen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

3 368,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 20. 4. 1999 **Amtsgericht**

3040

61 K 62/98: Das im TE-Grundbuch von Pfungstadt, Band 250, Blatt 9702, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1: 1/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Pfungstadt, Flur 1, Flurstück 114/15, Gebäude- und Freifläche, Mühlstraße 3, 5, 7, Größe 21,67 Ar,

verbunden mit dem Teileigentum an dem Pkw-Abstellplatz in der Tiefgarage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 42,

— eine Sondernutzungsregelung ist getroffen —,

soll am Mittwoch, dem 14. Juli 1999, 12.00 Uhr, Saal 8, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 4. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Uwe Gehrhardt, geboren am 29. 12. 1954, Ostheim.

Der Wert des Grundstücksmiteigentumsanteils, verbunden mit dem Sondereigentum, ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

10 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 19. 4. 1999 **Amtsgericht**

3041

3 K 34/98: Das im Wohnungsgrundbuch von Dieburg, Band 205, Blatt 7938, einge-

tragene Wohnungseigentum, 19 935/110 245 Miteigentumsanteil an den Grundstücken,

Dieburg, Flur 22, Flurstück 466/1, Gebäude- und Freifläche, Erlenweg 32 und Aubergenviller Allee 39 A und 39 B, Größe 7,08 Ar,

Flur 22, Flurstück 466/2, Gebäude- und Freifläche, Erlenweg 30 und Aubergenviller Allee 39 C, Größe 4,30 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen, dem Balkon und der Terrasse (Aufteilungsplan Nr. 5 a),

und das im Teileigentumsgrundbuch von Dieburg, Band 207, Blatt 7969, eingetragene Teileigentum, 1 624/110 245 Miteigentumsanteil an den Grundstücken,

Dieburg, Flur 22, Flurstück 466/1, Gebäude- und Freifläche, Erlenweg 32 und Aubergenviller Allee 39 A und 39 B, Größe 7,08 Ar,

Flur 22, Flurstück 466/2, Gebäude- und Freifläche, Erlenweg 30 und Aubergenviller Allee 39 C, Größe 4,30 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage (Aufteilungsplan Nr. 7),

soll am Dienstag, dem 27. Juli 1999, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 7. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Rainer Benedix, Bad Münden,

b) Veronika Benedix, Dieburg,

— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

die Wohnung auf 380 000,— DM,

die Garage auf 14 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 15. 4. 1999 **Amtsgericht**

3042

3 K 53/96: Das im Grundbuch eingetragene Grundeigentum von

A. Groß-Umstadt, Band 87, Blatt 4613,

lfd. Nr. 9, Groß-Umstadt, Flur 1, Flurstück 1449/1, Gebäude- und Freifläche, Wächtersbachstraße 14, Größe 4,02 Ar,

B. Groß-Umstadt, Band 84, Blatt 4517,

lfd. Nr. 1, Groß-Umstadt, Flur 1, Flurstück 1451, Hof- und Gebäudefläche, Wächtersbachstraße 16, Größe 16,36 Ar,

C. Groß-Umstadt, Band 101, Blatt 5042,

lfd. Nr. 3, Groß-Umstadt, Flur 1, Flurstück 1455/2, Hof- und Gebäudefläche, Wächtersbachstraße 24, Größe 2,01 Ar,

soll am Dienstag, dem 3. August 1999, 14.00 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 11. 1996, 13. 11. 1996 und 11. 12. 1996 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

zu A. und B.: Werner Walter, Groß-Umstadt,

zu C.: Elisabeth Walter, Groß-Umstadt.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 1449/1 auf 296 248,33 DM,

Flurstück 1451 auf 1 205 627,50 DM,

Flurstück 1455/2 auf 148 124,17 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 21. 4. 1999 **Amtsgericht**

3043

8 K 22/97: Das im Grundbuch von Dillbrecht, Band 25, Blatt 794, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 94/3, Gebäude- und Freifläche, Wilnsdorfer Straße 11, Größe 0,13 Ar,

Flurstück 94/5, Gebäude- und Freifläche, Wilnsdorfer Straße, Größe 6,63 Ar

(Einfamilienhaus, Baujahr 1996, mit Einliegerwohnung, Garage, Öl-Zentralheizung), soll am Mittwoch, dem 23. Juni 1999, 9.30 Uhr, Raum 18, Erdgeschoß, Amtsgericht Dillenburg, Wilhelmstraße 7, 35683 Dillenburg, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 6. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute:

Achim Schöfisch,

Dorothea Schöfisch geb. Sohn, Wilnsdorfer Straße 11, 35708 Haiger-Dillbrecht.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

461 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Dillenburg, 14. 4. 1999 **Amtsgericht**

3044

8 K 17/98: Das im Grundbuch von Niederscheid eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Flur 8, Flurstück 45/5, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Hauptstraße 109, Größe 1,95 Ar,

soll am Mittwoch, dem 30. Juni 1999, 9.30 Uhr, Raum 18, Erdgeschoß, Amtsgericht Dillenburg, Wilhelmstraße 7, 35683 Dillenburg, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 5. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rüdiger Scheld,

Elke Scheld geb. Latz, Hauptstraße 109, 35687 Dillenburg, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

300 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Dillenburg, 19. 4. 1999 **Amtsgericht**

3045

3 K 32/98: Das im Grundbuch von Oberhone, Band 41, Blatt 1490, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberhone, Flur 8, Flurstück 12, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Im Berke 3, Größe 100,00 Ar,

soll am Freitag, dem 6. August 1999, 10.00 Uhr, Raum 121, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Wilhelm-Straße 39, 37269 Eschwege, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Im Versteigerungstermin vom 19. März 1999 ist der Zuschlag gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Eingetragene Eigentümerin am 31. 8. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ute Fahrner geb. Fernau, Eschwege,

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

534 000,— DM.

Bei dem Versteigerungsobjekt handelt es sich um einen ehemaligen Gärtnereibetrieb mit Wohnhaus, Garage, Maschinenhalle, Gewächshäusern und Nebengebäuden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Eschwege, 15. 4. 1999 **Amtsgericht**

3046

3 K 33/98: Das im Grundbuch von Oberhone, Band 41, Blatt 1490, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Oberhone, Flur 8, Flurstück 11/1, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Landwirtschaftsfläche, Im Berke 3, Größe 100,00 Ar,

als herrschendes Grundstück ausgestattet mit Bestandsverzeichnis

a) lfd. Nr. 3/zu 2, Grunddienstbarkeit (Wegerecht) an dem Grundstück Gemarkung Oberhone, Flur 8, Flurstück 11/2, in Blatt 1094 Oberhone, Abt. II Nr. 4,

b) lfd. Nr. 4/zu 2, Grunddienstbarkeit (Versorgungsleitungsrecht) an dem Grundstück Gemarkung Oberhone, Flur 8, Flurstück 11/2, in Blatt 1094 Oberhone, Abt. II Nr. 5,

soll am Freitag, dem 6. August 1999, 11.00 Uhr, Raum 121, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Wilhelm-Straße 39, 37269 Eschwege, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Im Versteigerungstermin vom 19. März 1999 ist der Zuschlag gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Eingetragene Eigentümerin am 31. 8. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ute Fahrner geb. Fernau, Eschwege.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

110 430,— DM.

Das Versteigerungsobjekt ist ehemals von einem Gärtnereibetrieb genutzt worden und ist teilweise mit einem Gewächshaus bebaut.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Eschwege, 15. 4. 1999 **Amtsgericht**

3047

2 K 42/97: Folgender Grundbesitz, eingetragener Grundbesitz von

A) Frankenberg, Band 182, Blatt 6380, lfd. Nr. 2, Gemarkung Frankenberg, Flur 27, Flurstück 270, Hof- und Gebäudefläche, Hainstraße 44, Größe 19,35 Ar,

B) Grundbuch von Frankenberg, Band 182, Blatt 6379,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Frankenberg, Flur 27, Flurstück 268, Hofraum, Hinter dem Hainstock, Größe 1,31 Ar,

— zu B): zur Hälfte —,

soll am Mittwoch, dem 11. August 1999, 10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, 35066 Frankenberg (Eder), durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 11. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Andreas Lutter, Frankenberg (Eder).

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundbesitz zu A) auf 610 000,— DM,

Grundbesitz zu B) auf 3 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Frankenberg (Eder), 1. 4. 1999 **Amtsgericht**

3048

5 K 7/98: Termin zur Versteigerung des im Grundbuch von Gersfeld, Band 70, Blatt 2139, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Gersfeld, Flur 13, Flurstück 144/1, Betriebsfläche — Lagerplatz, Sudetenstraße, Größe 18,75 Ar,

durch Zwangsvolleistreibung ist bestimmt auf Mittwoch, den 4. August 1999, 9.30 Uhr,

im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Raum 3100 (3. Obergeschoß, Neubau).

Der Verkehrswert des Grundbesitzes (Schreinerei mit Büro- und Sozialräumen) ist gemäß § 74 a ZVG festgesetzt auf

713 000,— DM.

Eingetragene Eigentümer am Tag des Versteigerungsvermerks (26. 1. 1998):

Ernst Wilhelm Bohn, — zu neun Zehnteln, Adelheid Bohn, — zu einem Zehntel —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 14. 4. 1999

Amtsgericht

3049

5 K 54/98: Termin zur Versteigerung der im Grundbuch von Künzell, Band 90, Blatt 2871, eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 3 und 5 des Bestandsverzeichnisses,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Künzell, Flur 8, Flurstück 168/2, Gebäude- und Freifläche, Marioenweg 24 a, Größe 2,90 Ar, Wert:

340 000,— DM,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Künzell, Flur 8, Flurstück 172/1, Gebäude- und Freifläche, Kastanienweg 12 a, Größe 3,19 Ar, Wert:

355 000,— DM,

zusammen: 695 000,— DM,

durch Zwangsvollstreckung ist bestimmt auf Mittwoch, den 4. August 1999, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Raum 3100 (3. Obergeschoß, Neubau).

Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a ZVG festgesetzt wie oben angegeben.

Eingetragener Eigentümer am Tag des Versteigerungsvermerks (25. 5. 1998):

Thomas Hofferbert.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 19. 4. 1999

Amtsgericht

3050

42 K 130/98: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Launsbach, Band 47, Blatt 1599,

lfd. Nr. 1, Flur 6, Nr. 163, Ackerland, Pfaffacker, Größe 7,29 Ar,

soll am Mittwoch, dem 16. Juni 1999, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1 in Gießen, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 11. 1998 (Eintragungstag des Versteigerungsvermerks):

Lieselotte Benz geb. Lachnik, Hannelore Bruch geb. Lachnik, Ruth Pietsch geb. Weller, Jürgen Weller, Wolfgang Weller, Ursula Kahra geb. Weller, Hans Artur Weller, Alfred Weller, Rolf Weller, Waltraud Weller, Helene Kallendruschat geb. Teschner, Karlheinz Weller, Walter Weller, Hildegard Wilhelmine Johanna Weller geb. Eisenbeis, Horst Weller,

— in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

4 009,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 13. 4. 1999

Amtsgericht

3051

24 K 30/98: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Stockstadt, Band 99, Blatt 3658,

BV Nr. 1: 166/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Stockstadt, Flur 3, Nr.

350/2, Gebäude- und Freifläche, Otto-Hahn-Straße 27, Größe 8,75 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im Obergeschoß mit Balkon Nr. 2 des Aufteilungsplanes;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt — Blatt 3657 — Blatt 3661 —; der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

soll am Dienstag, dem 17. August 1999, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 5. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Manfred Pehle,

Ute Pehle, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

145 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 26. 3. 1999

Amtsgericht

3052

24 K 32/98: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Stockstadt, Band 100, Blatt 3659,

BV Nr. 1: 166/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Stockstadt, Flur 3, Nr. 350/2, Gebäude- und Freifläche, Otto-Hahn-Straße 27, Größe 8,75 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im Erdgeschoß mit Terrasse Nr. 3 des Aufteilungsplanes;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt — Blatt 3657 — Blatt 3661 —; der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Sondernutzungsrecht an den Parkplätzen Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 und an der grün umrandeten Freifläche ist zugeordnet;

soll am Dienstag, dem 17. August 1999, 9.45 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 5. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Manfred Pehle,

Ute Pehle, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

165 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 26. 3. 1999

Amtsgericht

3053

24 K 36/98: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Stockstadt, Band 100, Blatt 3661,

BV Nr. 1: 212/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Stockstadt, Flur 3, Nr. 350/2, Gebäude- und Freifläche, Otto-Hahn-Straße 27, Größe 8,75 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Lager im durchgehenden Erd- und Obergeschoß und der Garage Nr. 5 des Aufteilungsplanes;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt — Blatt 3657 — Blatt 3661 —; der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

soll am Dienstag, dem 17. August 1999, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 5. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Manfred Pehle,

Ute Pehle, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

75 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 26. 3. 1999

Amtsgericht

3054

24 K 151/98: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Goddelau, Band 42, Blatt 1936,

BV lfd. Nr. 1, Flur 13, Nr. 368, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Rosenhof 26, Größe 7,04 Ar,

soll am Mittwoch, dem 21. Juli 1999, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11 bis 13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 11. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Walter Friederich.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

860 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 13. 4. 1999

Amtsgericht

3055

24 K 45/98: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Worfelden, Band 98, Blatt 3849,

BV lfd. Nr. 1: 46,88/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Worfelden, Flur 1, Nr. 69/1, Gebäude- und Freifläche, Oberdorf 5, Größe 17,60 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und den Räumen im Obergeschoß nebst Balkon und Spitzboden im Dachgeschoß, Nr. 4 des Aufteilungsplanes.

soll am Mittwoch, dem 28. Juli 1999, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11 bis 13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. 5. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Mirjam Klink.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

121 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 19. 4. 1999

Amtsgericht

3056

7 K 71/98: Das im Grundbuch von Lahr, Band 45, Blatt 1555, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Flur 26, Flurstück 428/3, Gebäude- und Freifläche, Holunderweg 13, Größe 8,24 Ar,

soll am Freitag, dem 16. Juli 1999, 9.00 Uhr, Raum 7, Erdgeschoß, Gymnasiumstraße 2, 65589 Hadamar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. 12. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Angelika Schmid, Waldbrunn-Lahr.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

574 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Hadamar, 13. 4. 1999

Amtsgericht

3057

7 K 22/98: Das im Grundbuch von Waldmännshausen, Band 9, Blatt 295, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 6/1, Gebäude- und Freifläche, Frickhöfer Straße 6, Größe 5,92 Ar,

soll am Freitag, dem 27. August 1999, 9.00 Uhr, Raum 7, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstraße 2, 65589 Hadamar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 6. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dirk Schönber, geboren am 24. 6. 1965, Frickhöfer Straße 10, 65627 Elbtal-Elbgrund.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

85 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Hadamar, 19. 4. 1999

Amtsgericht

3058

7 K 46/98: Das im Grundbuch von Frickhofen, Band 81, Blatt 2738, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Flur 45, Flurstück 69/1, Gebäude- und Freifläche, Egenolfstraße 39, Größe 2,49 Ar,

Flur 47, Flurstück 100/19, Straße, Egenolfstraße, Größe 0,06 Ar,

soll am Freitag, dem 3. September 1999, 9.00 Uhr, Raum 7, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstraße 2, 65589 Hadamar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. 7. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fatma Cengiz geb. Kasaca, geboren am 1. 1. 1966, Egenolfstraße 39, 65599 Dornburg-Frickhofen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

62 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Hadamar, 19. 4. 1999

Amtsgericht

3059

42 K 127/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Dörnigheim, Band 229, Blatt 8023: 15/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

BV Nr. 1, Gemarkung Dörnigheim, Flur 11, Flurstück 38/6, Gebäude- und Freifläche, Westendstraße 69, Größe 55,28 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. VIII 2 des Aufteilungsplanes;

Sondernutzungsrecht am Kellerraum Nr. 19 und Pkw-Abstellplatz Nr. 36;

soll am Dienstag, dem 10. August 1999, 9.00 Uhr, Raum 113 B, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, 63450 Hanau, Nussallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 5. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ursula Kapelar geb. Köhl, Maintal.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

170 000,— DM

(lt. Gutachten 8. OG, ca. 64,4 m²).

Die Zuschlagsversagungsgründe gemäß §§ 74 a und 85 a ZVG gelten nicht mehr.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 14. 4. 1999

Amtsgericht

3060

42 K 8/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hanau, Band 427, Blatt 14493,

BV Ifd. Nr. 1, Gemarkung Hanau, Flur 52, Flurstück 1/256, Gebäude- und Freifläche, Moselstraße 27, Größe 45,51 Ar,

BV Ifd. Nr. 2, Gemarkung Hanau, Flur 52, Flurstück 1/255, Verkehrsfläche, Moselstraße, Größe 1,17 Ar,

soll am Mittwoch, dem 21. Juli 1999, 9.00 Uhr, Raum 113 B, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, 63450 Hanau, Nussallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 1. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rudolf Weber, Moselstraße 27, 63452 Hanau.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

8 000 000,— DM.

Lt. Gutachten handelt es sich um ein Reihengrundstück bebaut mit einem drei- und einem zweigeschossigen Bürogebäude und einer Halle.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 19. 4. 1999

Amtsgericht

3061

42 K 144/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hanau, Band 259, Blatt 10218,

BV Nr. 1, Gemarkung Hanau, Flur 71, Flurstück 18/1, Hof- und Gebäudefläche, Kinzigheimer Weg 120, Größe 7,39 Ar,

soll am Dienstag, dem 29. Juni 1999, 9.00 Uhr, Raum 113 B, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, 63450 Hanau, Nussallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. 6. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ursula Liedtke, 63450 Hanau.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

600 000,— DM

(lt. Gutachten 3geschossiges Gebäude mit Lager, Büroräumen und Wohnungen, Garage und eine Werkstatt mit Lager und Nebenräumen).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 19. 4. 1999

Amtsgericht

3062

42 K 238/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Dörnigheim, Band 236, Blatt 8231,

BV Ifd. Nr. 1, Gemarkung Dörnigheim, Flur 10, Flurstück 230/10, Gebäude- und Freifläche, Rathenastraße 31 a, Größe 4,07 Ar,

soll am Mittwoch, dem 14. Juli 1999, 10.00 Uhr, Raum 113 B, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, 63450 Hanau, Nussallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 1. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Anja Winhold und Cornelia Winhold, Maintal,

— als Gesellschafter bürgerlichen Rechts.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

640 000,— DM.

Lt. Gutachten handelt es sich um ein Einfamilienhaus nebst Garage.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 20. 4. 1999

Amtsgericht

3063

42 K 285/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hochstadt, Band 108, Blatt 3853: 1 021,07/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Hochstadt, Flur 10, Flurstück 17/8, Gebäude- und Freifläche, Bernauer Straße 19, Größe 11,96 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 3 des Aufteilungsplanes; zugeordnet ist Sondernutzungsrecht an Pkw-Abstellplatz Nr. 3 und Gartenteil Nr. 3;

soll am Dienstag, dem 17. August 1999, 10.00 Uhr, Raum 113 B, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, 63450 Hanau, Nussallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 1. 12. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Inge Mankel, 63477 Maintal.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

205 000,— DM

(lt. Gutachten EG, ca. 65,8 m² Wohnfläche).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 20. 4. 1999

Amtsgericht

3064

42 K 308/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hanau, Band 359, Blatt 12450,

BV Ifd. Nr. 6, Gemarkung Hanau, Flur 22, Flurstücke 83/11 und 83/12, Gebäude- und Freifläche, Goldene Aue 3 A, Größe 10,30 Ar,

soll am Mittwoch, dem 28. Juli 1999, 10.30 Uhr, Raum 113 B, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, 63450 Hanau, Nussallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 1. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Harry Liedtke, Hanau.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

560 000,— DM.

Lt. Gutachten handelt es sich um ein bebautes Lager- und Garagengrundstück.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 20. 4. 1999

Amtsgericht

3065

42 K 49/98: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Langenselbold, Band 264, Blatt 7978,

BV Ifd. Nr. 9, Gemarkung Langenselbold, Flur 43, Flurstück 28/3, Gebäude- und Freifläche, Gewerbefläche, Karlstraße 10, Größe 24,29 Ar,

soll am Mittwoch, dem 21. Juli 1999, 11.00 Uhr, Raum 113 B, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, 63450 Hanau, Nussallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 4. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Friedrich Wilhelm Heuser, Langenselbold.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

2 700 000,— DM.

Lt. Gutachten handelt es sich um ein Wohnhaus mit Büro- und Ausstellungsanbau, Ausstellungsgebäude, Heizungs- und Aufzugsgebäude, Verkaufs- und Ausstellungsgebäude, Wohn- und Geschäftshaus, Vitrinen und Lagerhallen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 20. 4. 1999

Amtsgericht

3066

42 K 85/98: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bischofsheim, Band 210, Blatt 6713,

BV Nr. 1: 9,9/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bischofsheim, Flur 13, Flurstück 75/51, Gebäude- und Freifläche, Schillerstraße 2,

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 13 bezeichneten Räumen, verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an Kellerabstellraum Nr. 71 und Pkw-Abstellplatz im Freien Nr. 35;

soll am Dienstag, dem 17. August 1999, 9.00 Uhr, Raum 113 B, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, 63450 Hanau, Nussallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 4. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Günter Wohlfahrt, 60528 Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

146 000,— DM

(lt. Gutachten 2. OG, ca. 57 m² Wohnfläche).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 21. 4. 1999

Amtsgericht

3067

4 K 4/98: Das im Grundbuch von Mademühlen, Band 41, Blatt 1326, eingetragene Grundeigentum, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Flur 31, Flurstück 53, Landwirtschaftsfläche, Der Struthgarten, Größe 2,20 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 31, Flurstück 52/2, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Adolf-Weiss-Straße 8, Größe 18,11 Ar,

soll am Freitag, dem 9. Juli 1999, 9.00 Uhr, Raum 120, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Westerwaldstraße 16, 35745 Herborn, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 2. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bernd Lorch, Driedorf-Mademühlen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 53 auf 5 500,— DM,

Flurstück 52/2 auf 394 000,— DM.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag bereits nach § 74 a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Herborn, 14. 4. 1999

Amtsgericht

3068

K 7/98: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Obermeiser, Band 21, Blatt 873,

Gemarkung Obermeiser, Flur 7, Flurstück 68, Gebäude- und Freifläche, Warburger Straße 44 und 46, Größe 13,28 Ar,

soll am Mittwoch, dem 18. August 1999, 11.00 Uhr, Raum 24, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Pfaff-Straße 8, Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 2. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dieter Sippel, Warburger Straße 46, 34379 Calden-Obermeiser.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

449 000,— DM.

Versagung des Zuschlags aus den Gründen der §§ 74 a und 85 a ZVG ist ausgeschlossen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Hofgeismar, 14. 4. 1999

Amtsgericht

3069

K 33/98: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Gottsbüren, Band 74, Blatt 1650,

Gemarkung Gottsbüren, Flur 3, Flurstück 71/24, Gebäude- und Freifläche, Langer Kamp 3, Größe 10,42 Ar,

soll am Mittwoch, dem 11. August 1999, 10.00 Uhr, Raum 24, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Pfaff-Straße 8, Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 8. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1. Lothar Segel,

2. Annemarie Segel geb. Kaller,

— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

266 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Hofgeismar, 14. 4. 1999

Amtsgericht

3070

2 K 23/97: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Roßbach, Band 8, Blatt 281,

lfd. Nr. 11 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Roßbach, Flur 6, Flurstück 14/1, Gebäude- und Freifläche, Jägerweg 13, Größe 3,80 Ar,

— lt. Gutachten bebaut mit einem Einfamilienhaus mit angebauter Garage —,

soll am Freitag, dem 6. August 1999, 9.30 Uhr, Raum 11, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Hauptstraße 24, 36088 Hünfeld, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 12. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Emil Brons, Jägerweg 13, 36088 Hünfeld-Roßbach.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

206 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Hünfeld, 16. 4. 1999

Amtsgericht

3071

6 K 60/98: Das im Grundbuch von Idstein, Band 195, Blatt 6036, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Idstein, Flur 33, Flurstück 373/4, Gebäude- und Freifläche, Johann-Andreas-Rizhaub-Weg 4, Größe 5,35 Ar,

— davon der halbe Anteil —,

soll am Dienstag, dem 22. Juni 1999, 9.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 1, 65510 Idstein, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 11. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Harald Eggert, Idstein, — zur Hälfte —. Der Wert des halben Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

400 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Idstein, 14. 4. 1999

Amtsgericht

3072

640 K 216/98: Das im Grundbuch von Wehlheiden, Band 147, Blatt 4115, eingetragene Teileigentumsrecht,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 60/10 000 an dem Grundstück Gemarkung Wehlheiden, Flur A 1, Flurstück 163/11, LB 1435, Hof- und Gebäudedefläche, Pestalozzistraße 34 und 36, Größe 12,34 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. G 4;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 4094 bis 4115); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Veräußerungsbeschränkung (Zustimmung durch Verwalter); Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte oder Verschwägerter gerader Linie, an Verwandte oder Verschwägerter zweiten Grades der Seitenlinie, an anderen Wohnungs-/Teileigentümer, durch Konkursverwalter, im Wege der Zwangsvolleistung, bedingt; durch Grundpfandrechtsgläubiger, bedingt;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 14. September 1978; eingetragen am 25. Januar 1979;

lfd. Nr. 2/zu 1, Grunddienstbarkeit (Wege-recht) an Grundstück Wehlheiden, Band 148, Blatt 4123 bis 4148, Bestandsverzeichnis Nr. 1 (Flur A, Flurstück 1680/163) jeweils in Abt. II Nr. 2, zugunsten des jeweiligen Eigentümers des Grundstücks bei jedem Miteigentumsanteil (Blatt 4094 bis 4115) vermerkt am 25. Januar 1979

(Garage mit 13,63 m² Nutzfläche);

soll am Mittwoch, dem 25. August 1999, 9.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32–34, I. Obergeschoß, Zimmer 101 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Teileigentümer am 13. 11. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rudolf Blaschke verh. Multsch, Kassel.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG:

20 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 8. 4. 1999

Amtsgericht

3073

640 K 196/98: Die im Grundbuch von Kassel, Band 793, Blatt 21537, eingetragenen je halben Miteigentumsanteile an dem Wohnungseigentumsrecht,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 253/10 000 an dem Grundstück, Gemarkung Kassel, Flur M 3, Flurstück 177/1, Gebäude- und Freifläche, Ysenburgstraße 23, Größe 8,89 Ar,

Flur 19, Flurstück 177/3, Gebäude- und Freifläche, Ysenburgstraße, Größe 4,45 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 23, K 23 des Aufteilungsplans;

der eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Sondernutzungsregelung ist getroffen, Veräußerungsbeschränkung; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 25. Februar/12. Mai 1997;

lfd. Nr. 2/zu 1, Grunddienstbarkeit (Kraftfahrzeugabstellplatznutzungsrecht) an Grundstück Kassel, Blatt 10232, Best. Verz. Nr. 1, 2 (Flur M 3, Flurstück 177/2 und Flur M 3, Flurstück 770/176) in Abt. II Nr. 2

(Eigentumswohnung in 6-Familien-Haus, EG, 2 Zimmer, Flur, Kü., Naßzelle, Wfl. 45,27 m²; Keller);

soll am Dienstag, dem 31. August 1999, 9.30 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 1. Obergeschoß, Zimmer 101 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Wohnungseigentümer am 28. 9. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Hubert Brehl, geboren am 19. 12. 1952, b) Marianne Brehl geb. Hasenauer, geboren am 8. 12. 1955, — je zur Hälfte —

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG: 33 950,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 15. 3. 1999 **Amtsgericht**

3074

640 K 53/99: Die im Grundbuch von Kassel, Band 793, Blatt 21538, eingetragenen je halben Miteigentumsanteile an dem Wohnungseigentumsrecht,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 413/10 000 an dem Grundstück, Gemarkung Kassel, Flur M 3, Flurstück 177/1, Gebäude- und Freifläche, Ysenburgstraße 23, Größe 8,89 Ar,

Flur 19, Flurstück 177/3, Gebäude- und Freifläche, Ysenburgstraße, Größe 4,45 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 24, K 24 des Aufteilungsplans;

der eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Sondernutzungsregelung ist getroffen, Veräußerungsbeschränkung; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 25. Februar/12. Mai 1997;

lfd. Nr. 2/zu 1, Grunddienstbarkeit (Kraftfahrzeugabstellplatznutzungsrecht) an Grundstück Kassel, Blatt 10232, Best. Verz. Nr. 1, 2 (Flur M 3, Flurstück 177/2 und Flur M 3, Flurstück 770/176) in Abt. II Nr. 2

(Eigentumswohnung in 6-Familien-Haus, 1. OG, 3 Zimmer, Flur, Kü., Naßzelle, Wfl. 77,41 m²; Keller);

soll am Dienstag, dem 31. August 1999, 11.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 1. Obergeschoß, Zimmer 101 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Wohnungseigentümer am 28. 9. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Hubert Brehl, geboren am 19. 12. 1952, b) Marianne Brehl geb. Hasenauer, geboren am 8. 12. 1955, — je zur Hälfte —

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG: 61 925,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 15. 3. 1999 **Amtsgericht**

3075

640 K 54/99: Die im Grundbuch von Kassel, Band 793, Blatt 21539, eingetragenen je halben Miteigentumsanteile an dem Wohnungseigentumsrecht,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 424/10 000 an dem Grundstück, Gemarkung Kassel, Flur M 3, Flurstück 177/1, Gebäude- und Freifläche, Ysenburgstraße 23, Größe 8,89 Ar,

Flur 19, Flurstück 177/3, Gebäude- und Freifläche, Ysenburgstraße, Größe 4,45 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 25, K 25 des Aufteilungsplans;

der eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Sondernutzungsregelung ist getroffen, Veräußerungsbeschränkung; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 25. Februar/12. Mai 1997;

lfd. Nr. 2/zu 1, Grunddienstbarkeit (Kraftfahrzeugabstellplatznutzungsrecht) an Grundstück Kassel, Blatt 10232, Best. Verz. Nr. 1, 2 (Flur M 3, Flurstück 177/2 und Flur M 3, Flurstück 770/176) in Abt. II Nr. 2

(Eigentumswohnung in 6-Familien-Haus, 2. OG, 3 Zimmer, Flur, Kü., Naßzelle, Wfl. 79,39 m²; Keller);

soll am Dienstag, dem 7. September 1999, 9.30 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 1. Obergeschoß, Zimmer 101 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Wohnungseigentümer am 28. 9. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Hubert Brehl, geboren am 19. 12. 1952, b) Marianne Brehl geb. Hasenauer, geboren am 8. 12. 1955, — je zur Hälfte —

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG: 63 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 15. 3. 1999 **Amtsgericht**

3076

640 K 55/99: Die im Grundbuch von Kassel, Band 793, Blatt 21540, eingetragenen je halben Miteigentumsanteile an dem Wohnungseigentumsrecht,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 431/10 000 an dem Grundstück, Gemarkung Kassel, Flur M 3, Flurstück 177/1, Gebäude- und Freifläche, Ysenburgstraße 23, Größe 8,89 Ar,

Flur 19, Flurstück 177/3, Gebäude- und Freifläche, Ysenburgstraße, Größe 4,45 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 26, K 26 des Aufteilungsplans;

der eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Sondernutzungsregelung ist getroffen, Veräußerungsbeschränkung; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 25. Februar/12. Mai 1997;

lfd. Nr. 2/zu 1, Grunddienstbarkeit (Kraftfahrzeugabstellplatznutzungsrecht) an Grundstück Kassel, Blatt 10232, Best. Verz. Nr. 1, 2 (Flur M 3, Flurstück 177/2 und Flur M 3, Flurstück 770/176) in Abt. II Nr. 2

(Eigentumswohnung in 6-Familien-Haus, 3. OG, 3 Zimmer, Flur, Kü., Naßzelle, Wfl. 81,67 m²; Keller);

soll am Dienstag, dem 7. September 1999, 11.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 1. Obergeschoß, Zimmer 101 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Wohnungseigentümer am 28. 9. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Hubert Brehl, geboren am 19. 12. 1952, b) Marianne Brehl geb. Hasenauer, geboren am 8. 12. 1955, — je zur Hälfte —

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG: 63 295,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 15. 3. 1999 **Amtsgericht**

3077

640 K 56/99: Die im Grundbuch von Kassel, Band 793, Blatt 21541, eingetragenen je halben Miteigentumsanteile an dem Wohnungseigentumsrecht,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 443/10 000 an dem Grundstück, Gemarkung Kassel, Flur M 3, Flurstück 177/1, Gebäude- und Freifläche, Ysenburgstraße 23, Größe 8,89 Ar,

Flur 19, Flurstück 177/3, Gebäude- und Freifläche, Ysenburgstraße, Größe 4,45 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 27, K 27 des Aufteilungsplans;

der eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Sondernutzungsregelung ist getroffen, Veräußerungsbeschränkung; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 25. Februar/12. Mai 1997;

lfd. Nr. 2/zu 1, Grunddienstbarkeit (Kraftfahrzeugabstellplatznutzungsrecht) an Grundstück Kassel, Blatt 10232, Best. Verz. Nr. 1, 2 (Flur M 3, Flurstück 177/2 und Flur M 3, Flurstück 770/176) in Abt. II Nr. 2

(Eigentumswohnung in 6-Familien-Haus, 4. OG, 3 Zimmer, Flur, Kü., Naßzelle, Erkerbalkon, Wfl. 79,39 m²; Keller);

soll am Dienstag, dem 14. September 1999, 9.30 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 1. Obergeschoß, Zimmer 101 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Wohnungseigentümer am 28. 9. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Hubert Brehl, geboren am 19. 12. 1952, b) Marianne Brehl geb. Hasenauer, geboren am 8. 12. 1955, — je zur Hälfte —

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG: 61 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 15. 3. 1999 **Amtsgericht**

3078

640 K 57/99: Die im Grundbuch von Kassel, Band 793, Blatt 21542, eingetragenen je halben Miteigentumsanteile an dem Wohnungseigentumsrecht,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 367/10 000 an dem Grundstück, Gemarkung Kassel, Flur M 3, Flurstück 177/1, Gebäude- und Freifläche, Ysenburgstraße 23, Größe 8,89 Ar,

Flur 19, Flurstück 177/3, Gebäude- und Freifläche, Ysenburgstraße, Größe 4,45 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 28, K 28 des Aufteilungsplans;

der eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Sondernutzungsregelung ist getroffen, Veräußerungsbeschränkung; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 25. Februar/12. Mai 1997;

Ifd. Nr. 2/zu 1, Grunddienstbarkeit (Kraftfahrzeugabstellplatznutzungsrecht) an Grundstück Kassel, Blatt 10232, Best. Verz. Nr. 1, 2 (Flur M 3, Flurstück 177/2 und Flur M 3, Flurstück 770/176) in Abt. II Nr. 2 (Eigentumswohnung in 6-Familien-Haus, DG, 3 Zimmer, Flur, Kü., Naßzelle, Wfl. 75,04 m²; Keller);

soll am Dienstag, dem 14. September 1999, 11.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 1. Obergeschoß, Zimmer 101 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Wohnungseigentümer am 28. 9. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- a) Hubert Brehl, geboren am 19. 12. 1952,
b) Marianne Brehl geb. Hasenauer, geboren am 8. 12. 1955, — je zur Hälfte —

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG: 56 280,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 15. 3. 1999 Amtsgericht

3079

9 K 52/98: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Mammolshain, Band 34, Blatt 1128,

Ifd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 709, Gebäude- und Freifläche, Im Kleinfeld 8, Größe 4,17 Ar (freist., 2gesch., ZFH mit Teilunterkellerung und ausgeb. DG. 2 Wohnungen über EG, OG und DG, Wfl. rechts 166,80 qm, links 140,20 qm),

soll am Dienstag, dem 29. Juni 1999, 14.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, Gebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer:

Herr Vito Martinelli in Friedrichsdorf,
Herr Basilio Castegnaro in Frankfurt am Main, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 200 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 13. 4. 1999 Amtsgericht

3080

8 K 39/98: Folgendes Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Usseln, Band 63, Blatt 1870,

Bestandsverzeichnis Ifd. Nr. 1, bestehend aus einem 71/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Usseln, Flur 3, Flurstück 4/8, Freifläche, Am Schnepplenberg, Größe 103,54 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 67 bezeichneten Wohnung und dem Sondernutzungsrecht an dem gleichbezeichneten Freistellplatz,

soll am Freitag, dem 28. Mai 1999, 9.00 Uhr, Raum 132, I. OG, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße 2, 34497 Korbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 6. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinz Veger, 58769 Nachrodt.
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 58 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Korbach, 20. 4. 1999 Amtsgericht

3081

8 K 62/98: Folgendes Grundeigentum, 1. eingetragen im Grundbuch von Korbach, Band 233, Blatt 6842,

Bestandsverzeichnis Ifd. Nr. 1, Wohnungseigentum, bestehend aus einem 1133/100 000 Miteigentumsanteil an Grundstück Gemarkung Korbach, Flur 26,

Flurstück 48/11, Hof- und Gebäudefläche, Parkplatz, Weizacker Straße 2—10, Größe 75,58 Ar,

Flurstück 50/21, Hof- und Gebäudefläche, Parkplatz, Weizacker Straße 17—29, Größe 90,61 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 56 bezeichneten Wohnung im 3. Obergeschoß rechts Weizacker Straße 19, nebst einem Kellerraum,

2. eingetragen im Grundbuch von Korbach, Band 235, Blatt 6883: 1204/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Bestandsverzeichnis Ifd. Nr. 1, Gemarkung Korbach, Flur 26, Flurstück 51/9, Hof- und Gebäudefläche, Parkplatz, Pyritzer Straße 26, Größe 42,24 Ar,

soll am Freitag, dem 18. Juni 1999, 9.00 Uhr, Raum 132, I. OG, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße 2, 34497 Korbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 10. 1998 (Tag der Versteigerungsvermerke):

Sybille Rohn-Thelow und Jörgen Rohn, Berlin,

— je zum halben Anteil in Blatt 6842 und je zum 1204/200 000 Anteil in Blatt 6883 —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

das in Blatt 6842 eingetragene Wohnungseigentum auf 130 000,— DM,
den in Blatt 6883 eingetragenen Miteigentumsanteil auf 6 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Korbach, 20. 4. 1999 Amtsgericht

3082

7 K 88/98: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Offenthal, Band 33, Blatt 1554,

Ifd. Nr. 1, Flur 7, Flurstück 71, Hof- und Gebäudefläche, Eifelstraße 28, Größe 6,23 Ar,

soll am Donnerstag, dem 29. Juli 1999, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmerstraße 29, Saal B, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 11. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Petra Müller und Friedel Gaubatz, — in Erbengemeinschaft —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 480 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Langen, 14. 4. 1999 Amtsgericht

3083

7 K 13/98: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Sprendlingen, Band 293, Blatt 11436,

Ifd. Nr. 1, Flur 9, Flurstück 150/43, Gebäude- und Freifläche, Am Wilhelmshof 1 a, Größe 1,76 Ar,

Ifd. Nr. 2, Flur 9, Flurstück 150/18, Gebäude- und Freifläche, Am Wilhelmshof, Größe 0,18 Ar,

Ifd. Nr. 3, Miteigentumsanteil von 1/12 an dem Grundstück Flur 9, Flurstück 150/33, Verkehrsfläche, Am Wilhelmshof, Größe 4,81 Ar,

soll am Donnerstag, dem 22. Juli 1999, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmerstraße 29, Saal B, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 3. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Harityun Kùpeliyan.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 150/43 auf 510 000,— DM,
Flurstück 150/18 auf 13 000,— DM,
Flurstück 150/33 auf 10 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Langen, 14. 4. 1999 Amtsgericht

3084

K 4/98: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Metzlos-Gehaag, Band 4, Blatt 105, Gemarkung Metzlos-Gehaag,

Ifd. Nr. 3, Flur 2, Nr. 56, Grünland, Höhurt, Größe 143,70 Ar,

Ifd. Nr. 4, Flur 3, Nr. 16, Ackerland, Grünland, Laubwald, Gehölz, Nesselstrauch, Größe 349,50 Ar,

Ifd. Nr. 5, Flur 3, Nr. 70, Grünland, Die langen Wiesen, Größe 268,35 Ar,

Ifd. Nr. 6, Flur 4, Nr. 30, Grünland, Die langen Wiesen, Größe 80,45 Ar,

Ifd. Nr. 7, Flur 1, Nr. 75, Hof- und Gebäudefläche, Wünschenmooser Straße 10, Größe 0,59 Ar

(ehem. Backhaus; Kulturdenkmal),
Ifd. Nr. 8, Flur 1, Nr. 76/1, Hof- und Gebäudefläche, Wünschenmooser Straße 12, Größe 15,32 Ar

(Wohngebäude, Doppelgarage, Wohnhaus-Altbau und Wirtschaftsgebäude),

Ifd. Nr. 9, Flur 2, Nr. 23/1, Ackerland, Grünland, An der Lendeich, Größe 141,39 Ar (mit Unterstellhalle),

Ifd. Nr. 12, Flur 2, Nr. 26/2, Landwirtschaftsfläche, Im Grund, Größe 70,04 Ar,

Verkehrswerte gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG:
Flur 2, Nr. 56: 16 000,— DM,
Flur 3, Nr. 16: 38 500,— DM,
Flur 3, Nr. 70: 31 000,— DM,
Flur 4, Nr. 30: 9 200,— DM,
Flur 1, Nr. 75: 4 900,— DM,
Flur 1, Nr. 76/1: 531 000,— DM,
Flur 2, Nr. 23/1: 33 000,— DM,
Flur 2, Nr. 26/2: 10 000,— DM,

sollen am Donnerstag, dem 5. August 1999, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 3. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- a) Reinhard Schött,
b) Sonja Schött geb. Kirchner,
— in Gütergemeinschaft —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Lauterbach (Hessen), 8. 4. 1999 Amtsgericht

3085

7 K 97/98: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Werschau, Band 25, Blatt 824,

Flur 1, Flurstück 3, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 14, Größe 3,53 Ar, soll am Freitag, dem 16. Juli 1999, 10.30 Uhr, Raum B 11, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Waldendorffstraße 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 8. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Sandra und Rüdiger Wesemann, Bad Homburg v. d. Höhe, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

147 000,— DM,

Wohnhaus (Bj. 1920, Wfl. ca. 113 m²), Scheune (Bj. 1910/48), Garage (Bj. 1960).

Bieter haben sich auszuweisen und müssen damit rechnen, daß sie in Höhe von mindestens 10% des festgesetzten Verkehrswertes Sicherheit zu leisten haben, zu erbringen durch Bargeld, bundesbankbestätigte Schecks und Verrechnungsschecks sowie Bürgschaften der in § 96 Abs. 1 und 2 ZVG bezeichneten Art.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Limburg a. d. Lahn, 7. 4. 1999 Amtsgericht

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 7. 4. 1999 Amtsgericht

3088

1 K 25/98: Das im Grundbuch von Ransel, Bezirk Ransel, Band 26, Blatt 916, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 131, Hof- und Gebäudefläche, Kirchstraße 3, Größe 1,07 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 1, Flurstück 242, Gartenland, Legerpfad, Größe 3,40 Ar, soll am Dienstag, dem 22. Juni 1999, 9.00 Uhr, Raum 15, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 9, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 11. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Andrija Grgic und Mara Grgic, in Lorch-Ransel, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 115 350,— DM,

lfd. Nr. 5 auf 1 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Rüdesheim am Rhein, 14. 4. 1999 Amtsgericht

3089

4 K 92/97: Der im Grundbuch von Rüsselsheim, Bezirk Königstädten, Band 117, Blatt 3949, eingetragene Miteigentumsanteil von 290/1 000 an dem Grundstück,

Gemarkung Königstädten, Flur 1, Flurstück 601/2, Gebäude- und Freifläche, Hönggenstraße 50, Größe 7,33 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. W 1 und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. K 1 sowie dem Sondernutzungsrecht an der Garage G 1 und den Abstellräumen G 1 A, G 1 B und G 1 C,

soll am Freitag, dem 25. Juni 1999, um 9.30 Uhr, Raum 1, Erdgeschoß, Amtsgericht Rüsselsheim, Johann-Sebastian-Bach-Straße 45 in 65428 Rüsselsheim, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 8. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks): Heinz-Günther Wiedemann.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

217 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Rüsselsheim, 8. 4. 1999 Amtsgericht

3090

K 24/97: Das im Grundbuch von Roms-thal, Band 16, Blatt 471, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Flur 9, Flurstück 63/4, Gebäude- und Freifläche, Zum Streufling 3, Größe 6,90 Ar

(zweigeschossiges Gebäude mit nicht ausgebautem Dachgeschoß, ein Nebengebäude [ehemals Scheune und Stall] sowie ein Garagegebäude),

soll am Donnerstag, dem 12. August 1999, 10.00 Uhr, Sitzungssaal, I. Stock, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Schlüchtern, Dreibrüderstraße 12, 36381 Schlüchtern, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. 9. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rena Mertens, Rödermark.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Flur 9, Flurstück 63/4 auf 314 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Schlüchtern, 21. 4. 1999 Amtsgericht

3091

1 K 20/98: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 134, Blatt 4987,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Nieder-Roden, Flur 3, Flurstück 190/12, Landwirtschaftsfläche, Vor der Krottenwiese, Größe 12,22 Ar,

soll am Montag, dem 21. Juni 1999, 9.00 Uhr, Raum 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Giselastraße 1, Seligenstadt, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 5. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1. Gisela Dehler, Mauergasse 12, 63500 Seligenstadt,

2. Franz Fecher, Dohnweg 2, 63500 Seligenstadt,

3. Heinz Fecher, Frankfurter Straße 86, 63110 Rodgau,

4. Helmut Fecher, Hohenhewenstraße 7, 78224 Singen-Hohentwiel,

5. Helmut Fecher, Hauptstraße 91, 63512 Hainburg,

6. Herbert Fecher, Außenliegend 20, 63500 Seligenstadt,

7. Josef Fecher, Einhardstraße 77, 63500 Seligenstadt,

8. Rudolph Fecher, Kolpingstraße 10, 63868 Großwallstadt,

9. Werner Fecher, Johann-Sebastian-Bach-Straße 12, 78224 Singen-Hohentwiel,

10. Wolfgang Fecher, Marienstraße 17, 70806 Kornwestheim bei Stuttgart,

11. Margarete Hitzel, Rilkestraße 3, 63322 Rödermark-Ober-Roden,

12. Maria Anna Horch, Hauptstraße 71, 63110 Rodgau,

13. Irma Hüther, Frankfurter Straße 54, 63110 Rodgau,

14. Rita Jäger, Weiskircher Straße 27, 63110 Rodgau.

15. Friedhilde Karger, Staudenweg 4, 63920 Großheubach,

16. Renate Maria Keck, Allensteinstraße 15, 63110 Rodgau,

17. Erika Kimmel, Karlsbader Straße 7, 63791 Karlstein,

18. Hildegard Kimmel, Kaiser-Karl-Straße 10, 63500 Seligenstadt,

19. Helga Kopp, Südring 22, 63500 Seligenstadt,

20. Gerd Koser, Eisenacher Straße 7, 63110 Rodgau,

21. Helmut Koser, Frankfurter Straße 10, 63110 Rodgau,

22. Kurt Koser, Römerstraße 16, 63110 Rodgau,

23. Hans Krepp, Im Grundgewann 5, 63500 Seligenstadt,

24. Ludwig Lasser, Friedhofstraße 16, 63110 Rodgau,

25. Manfred Lasser, 46 Miller Street, 07057 Wallington, New Jersey/USA,

26. Rudolf Lasser, Hamburger Straße 10, 63110 Rodgau,

27. Karin Modesta Loferer, Allensteinstraße 13, 63110 Rodgau,

28. Helene Löw, Werrastraße 29, 63110 Rodgau,

29. Maria Mayr, Majolikastraße 1, 86199 Augsburg,

30. Alois Ripperger, Mudweg 5, 63897 Miltenberg,
 31. Otto Ripperger, Friedhofstraße 47, 63897 Miltenberg,
 32. Paul Ripperger, Am Bildstock 1, 63937 Weilbach,
 33. Lothar Röhrig, Frankfurter Straße 77, 63110 Rodgau,
 34. Peter Röhrig, Weiskircher Straße 25, 63110 Rodgau,
 35. Rudolf Röhrig, Breitwiesenring 17, 63110 Rodgau,
 36. Willi Röhrig, Frankfurter Straße 22, 63110 Rodgau,
 37. Wolfgang Schlesinger, Biebarer Straße 127, 63179 Obertshausen,
 38. Gertrud Schmitt, Sudetenstraße 9, 63179 Obertshausen,
 39. Gertrud Schmitt, Luckengasse 10, 85354 Freising,
 40. Heinz Schmitt, Hanauer Landstraße 87, 63796 Kahl,
 41. Reinhilde Schmitt, Bauerbachstraße 44, 63179 Obertshausen,
 42. Elisabeth Schmunk, Hauptstraße 71, 63110 Rodgau,
 43. Elisabeth Wolf, Lange Straße 10—16, 60311 Frankfurt am Main,
 44. Karin Wagner, Ditzinger Straße 6, 71636 Ludwigsburg/Württ.,
 45. Maria Weiermann, Einhardstraße 33, 63500 Seligenstadt,
 46. Angela Weiss, Bietigheimer Straße 29, 74343 Sachsenheim/Württ.,
 47. Brunhilde Wolf, An der Kippe 1, 52459 Inden bei Jülich,

48. Claudia Wolf, Steinweg 3, 63500 Seligenstadt,
 49. Helmut Wolf, Goldbergshof, 63500 Seligenstadt,
 50. Hermann Wolf, Westweiler, Außenliegend, 63110 Rodgau,
 51. Horst Wolf, Im Eichen 3, 64832 Babenhäusen-Harreshausen,
 52. Klaus Wolf, Anhalter Straße 8, 63110 Rodgau,
 53. Martin Hermann Wolf, An der Kippe 1, 52459 Inden bei Jülich,
 54. Paul Wolf, Außenliegend 18, 63500 Seligenstadt,
 55. Robert Helmut Wolf, An der Kippe 6, 52459 Inden bei Jülich,
 56. Stefan Gerhard Wolf, In den Benden 46, 52459 Inden bei Jülich,
 57. Elisabeth Zöllner, Rosengasse 9, 63500 Seligenstadt,
 58. Elfriede Zwilling, Theodor-Körner-Straße 11, 63179 Obertshausen.
 Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 6 110,— DM (Landwirtschaftsfläche).
 Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Seligenstadt, 16. 3. 1999

Amtsgericht

3092

3 K 93/98: Der eingetragene Grundbesitz im Grundbuch von Gemarkung Waldgirmes, Band 101, Blatt 3399, lfd. Nr. 1, Flur 15, Flurstück 50/2, Hof- und Gebäudefläche, Schellerstraße 272, Größe 2,87 Ar,
 lfd. Nr. 2, Flur 15, Flurstück 123/3, Hof- und Gebäudefläche, Schellerstraße 272, Größe 0,03 Ar,
 — zweigeschossiges Wohn- und Geschäftshaus mit Unterkellerung und zwei weiteren zweigeschossigen Gebäuden —, soll am Mittwoch, dem 14. Juli 1999, 8.30 Uhr, Raum 201, II. Stock, im Gerichtsgebäude B, Wertherstraße 1, Wetzlar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 8. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Maria Boidanidu, Schellerstraße 1, 35633 Lahnu-Waldgirmes.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt für Grundstück lfd. Nr. 1 auf 509 000,— DM, Grundstück lfd. Nr. 2 auf 6 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 15. 4. 1999

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Sitzung des Umlandverbandes Frankfurt

Nachtragstagesordnung

für die 13. öffentliche Sitzung des Verbandstags am 4. Mai 1999, 16.00 Uhr, im Plenarsaal der Stadt Frankfurt am Main, Rathaus-Römer, Eingang Römerberg.

Punkt 3 neu: Einführung, Verpflichtung und Vereidigung eines ehrenamtlichen Mitglieds des Verbandsausschusses durch den Vorsitzenden des Verbandstags und Aus-händigung der Ernennungsurkunde durch den Verbandsdirektor

Punkt 23: Mainuferweg;

hier: Ausbau Rastplatz an der Mainmündung

Frankfurt am Main, 27. April 1999

Umlandverband Frankfurt
 Der Verbandstag
 gez. D a u m
 Vorsitzender

Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt

Bürgerbeteiligung

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß der Umlandverband Frankfurt (UVF) für das Verfahren zur

4. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Kronberg im Taunus, Stadtteil Oberhöchstadt,

Teilgebiet A: „Feldbergstraße“

Teilgebiet B: „Gelber Weg“

gemäß § 3 BauGB eine öffentliche Unterrichtung und Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke dieser Planung durchführt.

Die Bürgerbeteiligung findet am **Dienstag, 11. Mai 1999, um 20.00 Uhr**, in der Stadthalle Am Berliner Platz, Großer Saal, Heinrich-Winter-Straße 1, 61476 Kronberg, statt.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger werden hiermit zu dieser Veranstaltung eingeladen.

Frankfurt am Main, 22. April 1999

Umlandverband Frankfurt
 Der Verbandsausschuß
 gez. F a u s t
 Verbandsdirektor

4. Nachtrag zur Tierkörperbeseitigungsgebührensatzung vom 20. Mai 1994 des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigungsanstalt Hopfgarten

Die Zweckverbandsversammlung hat am 3. März 1999 die nachstehende 4. Änderung der Tierkörperbeseitigungsgebührensatzung vom 20. Mai 1994 beschlossen:

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Abholung und Beseitigung der Tierkörper von Einhufern, Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen wird eine Gebühr von 12,00 DM/Stück

erhoben.

Inkrafttreten

Diese Gebührenreduzierung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1996 in Kraft.

Lauterbach (Hessen), 14. April 1999

Zweckverband
Tierkörperbeseitigungsanstalt
Hopfgarten
 gez. W y r t k i
 Verbandsvorsitzender

Öffentliche Ausschreibungen

Der Magistrat der STADT FRANKFURT AM MAIN, vertreten durch das Hochbauamt, Gerbermühlstraße 48, 60594 Frankfurt am Main, schreibt für das Bauvorhaben:

Kegelbahn 42, Kindertagesstätte Nr. 127

mit folgendem wesentlichen Leistungsumfang öffentlich aus:

Erneuerung der Heizkesselanlage — 75 kW — mit Erneuerung des Wärmeverteilnetzes im EG, DN 15—DN 35

Ausführungsfristen: Beginn: 27. KW 1999, Ende: 29. KW 1999
Eröffnungstermin: 10. 6. 1999, 9.30 Uhr
Zuschlags- und Bindefrist: 16. 7. 1999
Ausschreibungsnummer: 0242
Sicherheitsleistungen: 3%

Die Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1—3 in 64278 Darmstadt.

Bewerber, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen, können die Ausschreibungsunterlagen schriftlich bis zum 19. 5. 1999 vom Hochbauamt der Stadt Frankfurt am Main, Abt. 65.C 21.30, unter Hinzufügung des Zahlungsabschnittes anfordern.

Die Ausschreibungsunterlagen werden gegen einen Unkostenbeitrag von 20,— DM den Bewerbern auf dem Postweg zugestellt. Für den Fall der Aufhebung der Ausschreibung gemäß § 26 VOB/A weisen wir darauf hin, daß der Betrag nicht zurückerstattet werden kann.

Der Betrag ist auf das Konto des Kassen- und Steueramtes, Postbankkonto-Nr. 2-609, BLZ 500 100 60, unter Angabe der Verrechnungstelle 99.0.1.6010.130022, lfd. Nr. 0242, mit dem Vermerk „Heizungsarbeiten, KT. 127, Kegelbahn 42 (65.C 21.30)*“ einzuzahlen.

Einreichung von Verrechnungsschecks oder Barzahlung ist nicht möglich.

Auskunft beim Hochbauamt: Abt. 65.C 21.30, Herr Hübert, Telefonnummer: 0 69/2 12-3 82 96, Telefax-Nr.: 0 69/2 12-3 78 51.

Frankfurt am Main, 21. April 1999

Der Magistrat

Stellenausschreibungen

STADT FRANKFURT AM MAIN

In der Stadt Frankfurt am Main ist mit sofortiger Wirkung die Stelle eines

hauptamtlichen Mitglieds des Magistrats (Stadträtin/Stadtrat)

nach § 65 HGO zu besetzen.

Von der Stelleninhaberin/dem Stelleninhaber wird erwartet, daß sie/er als hauptamtliches Mitglied des kollegial zusammengesetzten Magistrats in der Lage ist, maßgeblich zur Erfüllung der vielfältigen kommunalen Aufgaben der Stadt Frankfurt am Main beizutragen. Bewerberinnen/Bewerber müssen bereit sein, in allen Verwaltungsbereichen tätig zu werden. Die Zuteilung eines Dezernats erfolgt durch die Oberbürgermeisterin.

Wählbar sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes und Unionsbürgerinnen/Unionsbürger, die am Wahltag (voraussichtlich 24. Juni 1999) das 25. Lebensjahr vollendet haben. Zum hauptamtlichen Mitglied des Magistrats kann nicht gewählt werden, wer am Wahltag das 64. Lebensjahr vollendet hat.

Die Stelle wird nach Besoldungsgruppe B 8 HBO besoldet.

Sämtliche Bewerbungen sind bis zum 14. Juni 1999, 12.00 Uhr, in einem verschlossenen Umschlag unter dem Kennwort „Stadträtin/Stadtrat“ zu richten an den

**Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses
 Stadtverordnetenvorsteher
 Bernhard Mihm
 Bethmannstraße 3
 60311 Frankfurt am Main**

Der Magistrat der STADT FRANKFURT AM MAIN, vertreten durch das Hochbauamt, Gerbermühlstraße 48, 60594 Frankfurt am Main, schreibt für das Bauvorhaben

Glauburgschule, Lenastraße 64—68

— Sanierung Turnhalle — Sportbodenarbeiten DIN 18032

mit folgendem wesentlichen Leistungsumfang öffentlich aus:

**375 m² flächelastischer Sportboden, DIN 18032
 mit Linoleum-Bodenbelag nach DIN 18171
 einschließlich Spielfeldmarkierungen**

Ausführungsfristen: Beginn: 27. KW 1999,
 Ende: 32. KW 1999

Eröffnungstermin: 1. 6. 1999, um 9.30 Uhr

Zuschlags- und Bindefrist: 2. 7. 1999

Ausschreibungsnummer: 0237

Sicherheitsleistungen: ./.

Die Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1—3 in 64278 Darmstadt, Tel.: 0 61 51/12 63 48.

Bewerber, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen, können die Ausschreibungsunterlagen schriftlich bis zum 7. 5. 1999 vom Hochbauamt der Stadt Frankfurt am Main, Abt. 65.C 11.3, unter Hinzufügung des Zahlungsabschnittes anfordern.

Die Ausschreibungsunterlagen werden gegen einen Unkostenbeitrag von 20,— DM oder 10 Euro den Bewerbern auf dem Postweg zugestellt. Für den Fall der Aufhebung der Ausschreibung gemäß § 26 VOB/A weisen wir darauf hin, daß der Betrag nicht zurückerstattet werden kann.

Der Betrag ist auf das Konto des Kassen- und Steueramtes, Postbankkonto-Nr. 2-609, BLZ 500 100 60, unter Angabe der Verrechnungstelle 99.0.1.6010.130022, lfd. Nr. 0237, mit dem Vermerk „Glauburgschule, Turnhalle und Sportbodenarbeiten (65.C 11.3)“ einzuzahlen.

Einreichung von Verrechnungsschecks oder Barzahlung ist nicht möglich.

Auskunft beim Hochbauamt: Abt. 65.C 11.3, Frau Hohmann, Telefonnummer: 0 69/2 12-3 10 02, Telefaxnummer: 0 69/2 12-3 78 51.

Frankfurt am Main, 20. April 1999

Der Magistrat



Die Hessische Landesforstverwaltung

stellt zum 1. Oktober 1999

Technische Forstinspektoranwärterinnen und Forstinspektoranwärter

ein.

Der Vorbereitungsdienst dauert ein Jahr.

Einstellungsvoraussetzungen:

- Erfolgreicher Abschluß des Studienganges Forstwirtschaft an einer Fachhochschule
- Jägerprüfung (Voraussetzung zur Erteilung des ersten Jagdscheines)
- Erfüllung der beamtenrechtlichen Voraussetzungen.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Nach dem Frauenförderplan ist die Hessische Landesforstverwaltung verpflichtet, den Frauenanteil zu erhöhen.

Schwerbehinderte werden im Rahmen der Forstdiensttauglichkeit bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind bis zum 30. Juni 1999 an eine der nachstehenden Dienststellen zu richten:

**Regierungspräsidium
 — Abteilung Forsten —**

**Wilhelminenstraße 1—3 Eichgärtenallee 1 Steinweg 6
 64278 Darmstadt 35390 Gießen 34117 Kassel**

Die beizufügenden Bewerbungsunterlagen und weitere Informationen können bei diesen Dienststellen erfragt werden.

Im Amt für Straßen- und Verkehrswesen Dillenburg

ist voraussichtlich zum 1. August 1999 die Stelle als

Leiter/in des Amtes für Straßen- und Verkehrswesen Dillenburg

neu zu besetzen.

Der/Die Amtsleiter/in trägt die Verantwortung für die Planung, den Bau und den Betrieb der Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen innerhalb des Zuständigkeitsbereiches, der den Lahn-Dill-Kreis und den Landkreis Limburg-Weilburg umfaßt, einschließlich der Maßnahmen zur Förderung des ÖPNV und des Kommunalen Straßenbaus. Sie/Er ist Dienstvorgesetzte/r der Bediensteten des Amtes mit Hauptsitz in Dillenburg, Außenstelle in Weilburg, sowie vier Straßenmeistereien in Brechen, Dillenburg, Solms und Weilburg.

Zu den Aufgaben der/des Amtsleiters/in gehören insbesondere:

- Koordination der Arbeiten der vier Abteilungen des Amtes, der Außenstelle Weilburg sowie der vier Straßenmeistereien
- die Umsetzung der Gesamtziele der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung im Zuständigkeitsbereich des Amtes
- Vertretung der Belange des Amtes in der Öffentlichkeit; Zusammenarbeit mit den Kreisen, den Kommunen, anderen Dienststellen und Dritten
- die aktive Unterstützung und Mitarbeit im Rahmen des Umgestaltungsprozesses der Verwaltung in eine moderne und leistungsfähige Straßen- und Verkehrsverwaltung
- Kooperative Führung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes, Personalentwicklung, Aus- und Weiterbildung im Bereich des Amtes

Wir suchen Bewerber/Innen mit:

- abgeschlossenem Studium des Bauingenieurwesens (TH/TU)
- den laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für den Höheren Technischen Verwaltungsdienst, Fachrichtung Straßenwesen
- mehrjähriger Berufserfahrung im Bereich von Straßenplanung, Straßenbau und Straßenbetrieb in verschiedenen Bereichen und möglichst in verschiedenen Dienststellen/Ebenen
- einschlägigen Kenntnissen im Bereich der Planungs- und Entwurfsgrundlagen, des Planungsrechts, des Bau- und Vertragsrechts, des Haushaltsrechts sowie des Personalrechts
- Aufgeschlossenheit gegenüber den sich stetig ändernden gesellschaftlichen Anforderungen an die Verwaltung und gegenüber dem Veränderungsprozeß in der Verwaltung
- umfangreicher Führungserfahrung, kooperativem Führungsstil und Motivationsfähigkeit
- Bereitschaft und Fähigkeit zum interdisziplinären Arbeiten
- Geschick und Engagement zur Organisation eines effektiven Dienstbetriebes
- klarem Analyse- und Urteilsvermögen
- sicherem Auftreten, Vortrags- und Verhandlungsgeschick, gutem schriftlichem Ausdruck, Fähigkeit zur Repräsentation der Verwaltung nach außen

Die Besoldung erfolgt bis zur Besoldungsgruppe A 16 BBesG, bei Angestellten ist eine vergleichbare Vergütung möglich.

Für den Bereich, in dem die Stelle zu besetzen ist, besteht aufgrund eines Frauenförderplanes die Verpflichtung, den Frauenanteil zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind daher besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Die Stelle kann auch mit zwei Teilzeitkräften besetzt werden.

Wenn Sie sich von dieser Stellenausschreibung angesprochen fühlen, richten Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bitte bis **spätestens zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige** an das

Hessische Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen Wiesbaden, Wilhelmstraße 10, 65185 Wiesbaden.

Wir bitten, uns nur Kopien zuzusenden, da wir Ihnen Ihre Unterlagen aus Kostengründen nicht zurücksenden können.

Im Hessischen Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen (HLSV) in Wiesbaden

ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle als

Leiter/in der Abteilung Zentrale Dienste

zu besetzen.

Die Abteilung Zentrale Dienste ist als interner Dienstleister für die Steuerung wesentlicher Ressourcen und die Unterstützung bei der Aufgabenwahrnehmung in der gesamten Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung (HSVV) mit 4 500 Beschäftigten in 76 Dienststellen in Hessen zuständig.

Zur Abteilung gehören die Dezemate Personal- und Organisationsentwicklung, Personalbetreuung und Innerer Dienst, Finanzwesen, Recht und Grunderwerb sowie Informations- und Kommunikationstechnik.

Zu den Aufgaben der/des Leiters/in der Abteilung gehören insbesondere:

- Organisation des inneren Dienstbetriebes der gesamten HSVV und Sicherstellung der Ressourcen für die Erfüllung der Aufgaben der Verwaltung
- Steuerung der Dezemate in der Abteilung sowie der jeweiligen Abteilungen in den nachgeordneten Ämtern
- Personal- und Organisationsentwicklung, Aus- und Weiterbildung für den Bereich der gesamten Verwaltung
- Unterstützung bei der Modernisierung der Verwaltung und dem Umbau zu einer modernen Dienstleistungsverwaltung, vor allem bei der Einführung des Neuen Steuerungsmodells
- Beratung und Unterstützung der Fachabteilungen sowie der nachgeordneten Ämter in allen Personal-, Organisations-, Haushalts-, Betriebswirtschafts- und Rechtsfragen

Wir suchen Bewerber/Innen mit:

- abgeschlossenem Universitätsstudium der Betriebswirtschaft, des Bauingenieurwesens (TH/TU) oder der Rechtswissenschaften
- den laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für den höheren technischen oder nichttechnischen Verwaltungsdienst
- mehrjähriger Berufserfahrung vorzugsweise im Bereich der öffentlichen Verwaltung, möglichst in einer technischen Verwaltung
- einschlägigen Fachkenntnissen vor allem im Personalwesen, Organisation, Haushaltsrecht und Betriebswirtschaft, aber auch in relevanten Rechtsgebieten sowie der Informationstechnik
- Einfühlungsvermögen in technische Probleme und Aufgabenstellungen, vorzugsweise im Bereich des Straßen- und Verkehrswesens
- Identifikation mit den Handlungsvorschlägen der Hessischen Landesregierung, dem Leitbild der HSVV und den Zielen der Frauenförderung
- Bereitschaft und Fähigkeit zur interdisziplinären Zusammenarbeit und zur Teamarbeit
- umfassender Führungserfahrung, kooperativem Führungsstil und Motivationsfähigkeit; Einfühlungsvermögen in personelle Probleme und Angelegenheiten
- absoluter Verschwiegenheit und Vertrauenswürdigkeit
- Geschick und Engagement zur Organisation eines effektiven Dienstbetriebes; Aufgeschlossenheit für betriebswirtschaftliche Denkweisen und Verfahren
- Aufgeschlossenheit gegenüber den sich stetig ändernden gesellschaftlichen Anforderungen an die Verwaltung und gegenüber dem damit verbundenen Veränderungsprozeß in der Verwaltung
- klarem Analyse- und Urteilsvermögen
- sicherem Auftreten, Vortrags- und Verhandlungsgeschick, gutem schriftlichem Ausdruck

Die Besoldung erfolgt bis zur Besoldungsgruppe A 16 BBesG, bei Angestellten ist eine vergleichbare Vergütung möglich.

Für den Bereich, in dem die Stelle zu besetzen ist, besteht aufgrund eines Frauenförderplanes die Verpflichtung, den Frauenanteil zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind daher besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Die Stelle kann auch mit zwei Teilzeitkräften besetzt werden.

Wenn Sie sich von dieser Stellenausschreibung angesprochen fühlen, richten Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bitte bis **spätestens zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige** an den

Präsidenten des Hessischen Landesamtes für Straßen- und Verkehrswesen Wiesbaden, Wilhelmstraße 10, 65185 Wiesbaden.

Wir bitten, uns nur Kopien zuzusenden, da wir Ihnen Ihre Unterlagen aus Kostengründen nicht zurücksenden können.



Im Hessischen Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten

ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Position der

Leitung der Zentralabteilung

zu besetzen.

Es steht eine Planstelle der Besoldungsgruppe B 6 BBesG zur Verfügung, die auch mit einem/einer Angestellten besetzt werden kann. Nach beamtenrechtlichen Vorschriften wird die Position zunächst für fünf Jahre übertragen.

Die Abteilung umfasst die Aufgabenbereiche:

- Bundesrat, Bundestag,
- Umweltministerkonferenz, allgemeine Umweltpolitik,
- Planungskoordination,
- Haushalts- und Kassenwesen,
- IT-Koordination, IT-Organisation,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Organisation,
- Personal, Personalplanung,
- Aus- und Fortbildung,
- Umwelterziehung,
- Umweltrecht,
- EG-Recht, Umweltökonomie,
- Innerer Dienst.

Für diese Leitungsaufgabe ist ein überdurchschnittliches Engagement und hohe soziale Kompetenz erforderlich.

Insbesondere sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Befähigung zum Richteramt;
- besondere Fähigkeiten im Bereich der Personalführung und zur Durchsetzung der notwendigen Reformen in der Verwaltung.

Bewerberinnen und Bewerber müssen über langjährige berufliche Erfahrungen in Aufgabenbereichen verfügen, die von der Zentralstelle wahrzunehmen sind. Erforderlich sind insbesondere Erfahrungen in der Zusammenarbeit der Bundesländer mit dem Bund, besondere Kenntnisse über die Struktur und Arbeitsweise der nachgeordneten Behörden, im Bereich des nationalen und europäischen Umweltrechts und im Bereich neuerer umweltpolitischer Instrumente. Erwartet werden auch Teamfähigkeit, kooperativer Führungsstil sowie Konflikt- und Konsensfähigkeit. Kenntnisse und Erfahrungen mit Modernisierungs- und Strukturreformprozessen, mit Personal- und Organisationsentwicklung und neuen Steuerungsmodellen müssen vorhanden sein. Weiterhin wird die Fähigkeit zu konzeptioneller Arbeit und deren Umsetzung erwartet.

Die Position kann grundsätzlich auch mit Teilzeitkräften besetzt werden.

Aus dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz in Verbindung mit dem Frauenförderplan des Ministeriums ergibt sich die Verpflichtung, den Frauenanteil in den Bereichen, in denen die Position zu besetzen ist, zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Für Bewerberinnen und Bewerber aus dem öffentlichen Dienst ist die Vorlage einer aktuellen Beurteilung bzw. eines aktuellen Zwischenzeugnisses (nicht älter als ein Jahr) sowie das schriftliche Einverständnis zur Einsichtnahme in die Personalakte erforderlich.

Bewerbungen bitte ich mit den üblichen Bewerbungsunterlagen bis **drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige** zu richten an

**Hessisches Ministerium für Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten,
Mainzer Straße 80, 65185 Wiesbaden.**



Im Hessischen Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten

ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Position der

Leitung der Abteilung V „Atomaufsicht, Strahlenschutz“

zu besetzen.

Es steht eine Planstelle der Besoldungsgruppe B 6 BBesG zur Verfügung, die auch mit einem/einer Angestellten besetzt werden kann. Gemäß beamtenrechtlichen Vorschriften wird die Position zunächst für fünf Jahre übertragen.

Die Abteilung umfasst die Aufgabenbereiche:

- Grundsatzfragen des Atomrechts,
- Sicherheitstechnische Grundsatzfragen,
- Aufsicht über das Kernkraftwerk Biblis,
- Genehmigungsverfahren für das Kernkraftwerk Biblis,
- Kernreaktorferüberwachung, Umgebungsüberwachung, Notfallschutz,
- Grundsatzfragen des Strahlenschutzes, Aufsicht/Genehmigung außerhalb von Kernanlagen,
- Strahlenschutzvorsorge, Radioökologie,
- Grundsatzfragen der Stilllegung, Genehmigungs- und Aufsichtsverfahren des Siemens BEW Hanau BT Uranverarbeitung,
- Genehmigungs- und Aufsichtsverfahren des Siemens BEW Hanau BT MOX-Verarbeitung, Transporte und
- Genehmigungs- und Aufsichtsverfahren Nukem und LSG.

Die Abteilung besteht aus zehn Referaten mit insgesamt ca. 50 Beschäftigten.

Für diese Leitungsaufgabe ist ein überdurchschnittliches Engagement und hohe soziale Kompetenz erforderlich.

Insbesondere sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- abgeschlossenes Studium im naturwissenschaftlich-technischen Bereich in einem einschlägigen Studienfach wie Kerntechnik bzw. Kernphysik und einschlägige Rechtskenntnisse hinsichtlich des Atom- und Strahlenschutzes;
- besonderes Verantwortungsbewußtsein für die Sicherheit in der Kerntechnik.

Bewerberinnen und Bewerber müssen über langjährige berufliche Erfahrungen in Bundesbehörden, Landesbehörden und Gutachterorganisationen sowie im naturwissenschaftlichen Bereich möglichst in den Aufgabenbereichen der Abteilung verfügen. Teamfähigkeit, kooperativer Führungsstil sowie Konflikt- und Konsensfähigkeit werden erwartet. Kenntnisse und Erfahrungen mit Modernisierungs- und Strukturreformprozessen, mit Personal- und Organisationsentwicklung und neuen Steuerungsmodellen sollten vorhanden sein. Weiterhin wird die Fähigkeit zu konzeptioneller Arbeit und deren Umsetzung erwartet.

Die Position kann grundsätzlich auch mit Teilzeitkräften besetzt werden.

Aus dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz in Verbindung mit dem Frauenförderplan des Ministeriums ergibt sich die Verpflichtung, den Frauenanteil in den Bereichen, in denen die Position zu besetzen ist, zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Für Bewerberinnen und Bewerber aus dem öffentlichen Dienst ist die Vorlage einer aktuellen Beurteilung bzw. eines aktuellen Zwischenzeugnisses (nicht älter als ein Jahr) sowie das schriftliche Einverständnis zur Einsichtnahme in die Personalakte erforderlich.

Bewerbungen bitte ich mit den üblichen Bewerbungsunterlagen bis **drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige** zu richten an

**Hessisches Ministerium für Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten,
Mainzer Straße 80, 65185 Wiesbaden.**

Im Hessischen Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen (HLSV) in Wiesbaden

ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt innerhalb der Abteilung „Zentrale Dienste“ die Stelle als

Leiter/in des Dezernats 13 Finanzwesen

zu besetzen.

Das HLSV ist als Mittelbehörde für die Steuerung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des eigenen Amtes und für die gesamte Hessische Straßen- und Verkehrsverwaltung (HSVV) mit 76 Dienststellen zuständig.

Innerhalb der HSVV wird derzeit die Kosten- und Leistungsrechnung aufgebaut, die in Verbindung mit der Budgetierung und dem Controlling die klassische Haushaltsführung ablösen wird.

Zu den Aufgaben des Dezernats 13 gehören insbesondere:

- Aufbau der Kosten- und Leistungsrechnung und der Doppelten Buchführung in der HSVV sowie die Entwicklung eines finanztechnischen Berichtswesens
- Steuerung und Vollzug des Haushalts der gesamten HSVV, Haushaltsüberwachung
- Beratung und Betreuung der Ämter in allen finanztechnischen Angelegenheiten

Wir suchen Bewerber/innen mit:

- abgeschlossenem Universitätsstudium der Betriebswirtschaft mit den Schwerpunkten Controlling und Betriebsorganisation
- mehrjähriger Berufserfahrung im Bereich des Finanzwesens und der KLR
- einschlägigen Kenntnissen im Bereich von Verwaltungsabläufen, Finanzwesen, Haushaltsrecht und Datenverarbeitung
- Bereitschaft und Fähigkeit zum interdisziplinären Arbeiten
- Führungserfahrung, kooperativem Führungsstil und Motivationsfähigkeit
- absoluter Verschwiegenheit und Vertrauenswürdigkeit
- Geschick und Engagement zur Organisation eines effektiven Dienstbetriebes
- Aufgeschlossenheit für die Modernisierung der Verwaltung und das Neue Steuerungsmodell, Interesse an der Umsetzung betriebswirtschaftlicher Konzepte in der Verwaltung
- klarem Analyse- und Urteilsvermögen
- sicherem Auftreten, Vortrags- und Verhandlungsgeschick, gutem schriftlichem Ausdruck

Die Besoldung erfolgt bis zur Besoldungsgruppe A 15 BBesG, bei Angestellten ist eine vergleichbare Vergütung möglich.

Für den Bereich, in dem die Stelle zu besetzen ist, besteht aufgrund eines Frauenförderplanes die Verpflichtung, den Frauenanteil zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind daher besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Die Stelle kann auch mit zwei Teilzeitkräften besetzt werden.

Wenn Sie sich von dieser Stellenausschreibung angesprochen fühlen, richten Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen und Hinweisen auf besondere Kenntnisse und Fähigkeiten bitte bis **spätestens zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige** an das

**Hessische Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen Wiesbaden,
Wilhelmstraße 10, 65185 Wiesbaden.**

Wir bitten, uns nur Kopien zuzusenden, da wir Ihnen Ihre Unterlagen aus Kostengründen nicht zurücksenden können.

Postvertriebsstück
Verlag Kultur und Wissen GmbH
Postfach 22 29, 65012 Wiesbaden

Entgelt bezahlt

D 6432 A

Das Hessische Statistische Landesamt in Wiesbaden

sucht zum 1. Juli 1999 einen/eine

Leiter/Leiterin

der Arbeitsgruppe „Finanzen der Hochschulen und der Hochschulkliniken, Kommunale Datenbank Finanzen“

Aufgaben:

- Planung und Koordinierung der Arbeitsorganisation in der Arbeitsgruppe.
- Umstellung der Finanzstatistiken des Hochschulbereichs auf ein DV-gestütztes Erhebungsverfahren bei gleichzeitigem Übergang von der Kameralistik auf das kaufmännische Rechnungswesen.
- Mitarbeit bei der Lösung grundlegender systematischer und methodischer Probleme unter Einbeziehung der Hochschuleinrichtungen.
- Organisation der Datenbankumgebung des finanzstatistischen Bereichs.

Anforderungen:

- Einschlägiger Fachhochschulabschluss oder vergleichbare Qualifikation bzw. Berufserfahrung in entsprechender verantwortlicher Position.
- Kenntnisse des kaufmännischen Rechnungswesens.
- Fähigkeit zur Analyse methodischer und systematischer Zusammenhänge.
- Fähigkeit zur Teamarbeit und Menschenführung.
- Bereitschaft zur Weiterbildung und Einarbeitung in neue Aufgaben und Arbeitsfelder.
- Sicherer Umgang mit dem Programmpaket MS-Office 97 wird vorausgesetzt.

Bezahlung: Vergütungsgruppe IV a/1 a BAT.

Nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz in Verbindung mit dem Frauenförderplan ist das Hessische Statistische Landesamt verpflichtet, den Frauenanteil in dem Bereich, in dem die Stelle zu besetzen ist, zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind daher besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Teilzeitbeschäftigung ist im Rahmen der dienstlichen Erfordernisse grundsätzlich möglich.

Bewerbungsunterlagen sind innerhalb von 14 Tagen nach Erscheinen dieser Anzeige zu richten an das

**Hessische Statistische Landesamt — Zentralabteilung —
Rheinstraße 35/37 in 65185 Wiesbaden, Tel.: (06 11) 38 02-9 43.**

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, Telefon: 06 11 / 3 60 98-0, Telefax: 06 11 / 30 13 03. Verlagsleitung: Werner Augsburger. Anzeigenannahme und Vertrieb siehe Verlagsanschrift. Vertrieb: Gabriele Belz, Telefon: 06 11 / 3 60 98-57. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (inklusive Versandkosten und USt.). Bankverbindung: Hessische Landesbank Frankfurt, BLZ 500 500 00, Konto-Nr. 15 542 004. Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM (inkl. Versandkosten und USt.). Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postbankkonto des Verlages Frankfurt am Main, BLZ 500 100 60, Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern und für Sport.

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Regierungsberrätin Bettina Macik; Redaktion: Telefon 06 11 / 3 53-6 74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 77 09-152, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 65205 Wiesbaden-Nordenstadt. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985. Der Umfang der Ausgabe Nr. 18 vom 3. Mai 1999 beträgt 172 Seiten.